

Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde; zum Gebrauche für Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrte und zum Leitfaden bei öffentlichen Vorlesungen ... / [Joseph Bernt].

Contributors

Bernt, Johann Josef, 1770-1842.

Publication/Creation

Vienna : J.B. Wallishauffer, 1834.

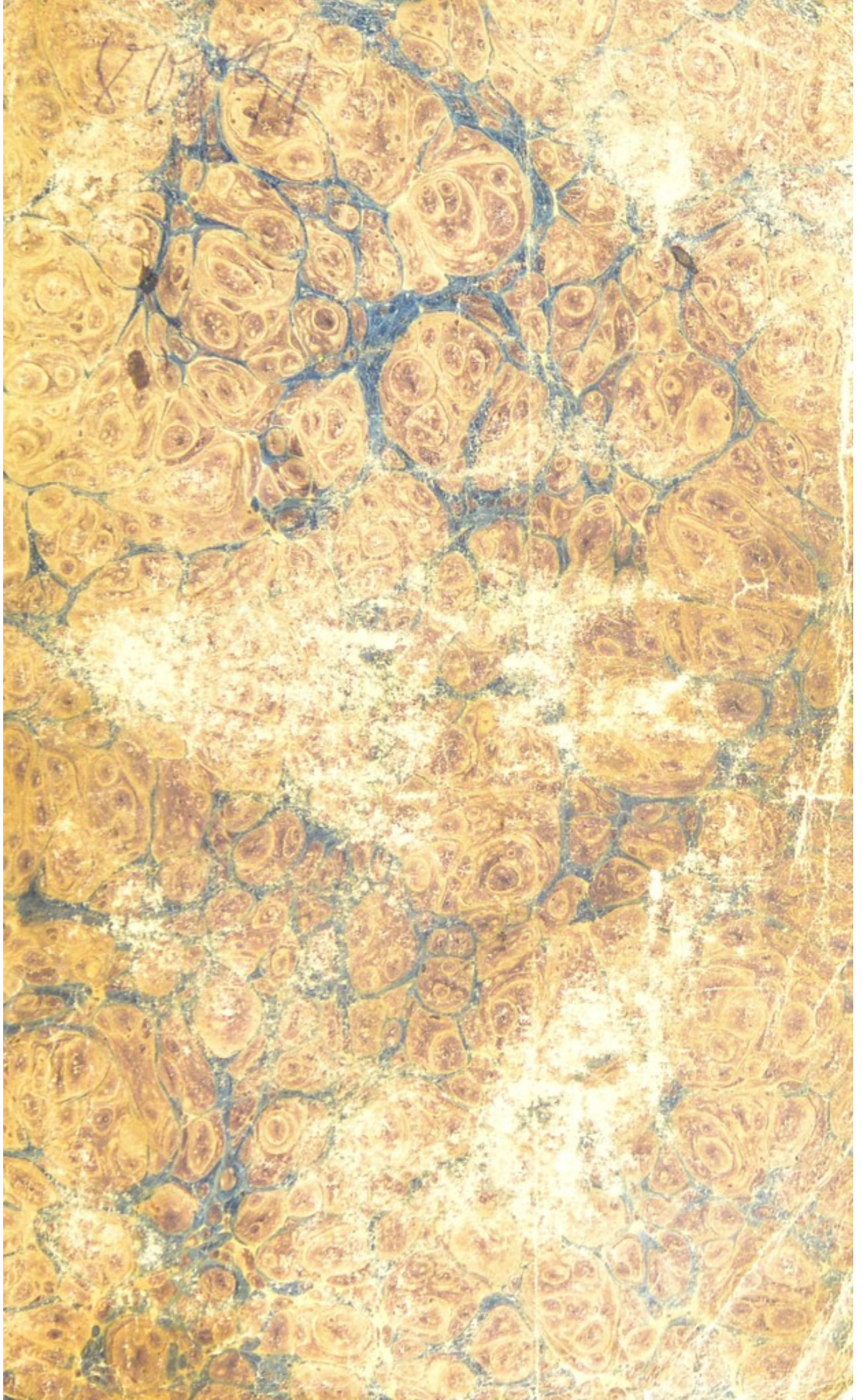
Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/gve68rdm>


License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



58,359/.3
Su⁹⁹



BERNT J
Digitized by the Internet Archive
in 2016 with funding from
Wellcome Library

1425300
1425300
<https://archive.org/details/b2874360x>

80891

Systematisches Handbuch

der gerichtlichen

Arzneikunde;

zum

Gebrauche für Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrte

und

zum Leitfaden

bei

öffentlichen Vorlesungen.

Von

Joseph Berni,

Doctor der Heilkunde, k. k. ordentlichem und öffentlichen Professor
der Staatsarzneikunde an der hohen Schule zu Wien, auswärti-
gem Mitgliede der k. k. Akademie der Wissenschaften, Literatur
und Künste zu Padua.

Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.



Wien, 1834.

Druck und Verlag von J. B. Wallishäusser.

125

WELLGOME'S PATENT

TO BE KEPT IN THE

OFFICE OF THE PATENT OFFICE

UNTIL THE PATENT HAS BEEN GRANTED



5923

25

1/1

V o r e r i n n e r u n g .

Das vorliegende, zunächst für angehende Aerzte und Wundärzte bestimmte, im Jahre 1813 zum ersten Mal im Drucke erschienene, systematische Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde hat bereits bei seiner, im Jahre 1817 erfolgten, zweiten Auflage bedeutende Zusätze und Verbesserungen, noch mehrere und wichtigere aber bei der dritten, im Jahre 1828, erhalten, zugleich auch eine Umgestaltung erlitten, ohne daß hierdurch sein Umfang vermehrt, der Preis erhöht und so sein Ankauf, den oft dürftigen Zuhörern und Lesern, erschwert worden wäre.

Es betrafen die früheren Zusätze und Verbesserungen das formelle Verfahren bei gerichtlich=medizinischen Leichenuntersuchungen, bei der Abfassung der Untersuchungsprotokolle und der medicinischen Gutachten, die gerichtliche Ausmittelung eines Selbstmordes, die Erörterung der zweifelhaften Todesarten; und die vorzüglichsten Quellen, aus denen sie geschöpft worden sind, waren die Schriften eines A. Dorn, F. B. Oslander und die eigenen Beobachtungen.

Die späteren Verbesserungen erstreckten sich auf die meisten Paragraphe, vorzüglich aber auf den Ursprung

und die Geschichte der gerichtlichen Arzneikunde, die Geistesgebrechen physischen Ursprungs, die nicht tödtlichen und tödtlichen Verletzungen, die Vergiftungen, die zweifelhaften Todesarten der Neugeborenen; wozu vorzüglich die Schriften eines L. F. C. Mende, K. Ph. Hartmann, Jg. Madherny, B. C. Beling, P. J. Schneider, M. P. Orfila, dann die eines S. Th. Sommering, P. Camper, die eigenen Versuche und Beobachtungen, den Stoff geliefert haben.

Eine Umgestaltung erlitt das zweite und dritte Hauptstück; indem nun in jenem bloß von den nicht tödtlichen Verletzungen und Vergiftungen, und zwar weit ausführlicher als vorher, von den tödtlichen aber erst im dritten gehandelt, somit die Lehre von den zweifelhaften Todesarten der erwachsenen Personen im Zusammenhange, und in der angemessenen Ordnung, vorgetragen wird.

Eine gänzliche Umänderung ist mit der Lehre von den zweifelhaften Todesarten der Neugeborenen vorgenommen worden, in welcher, Statt der ehemaligen trüglichen Schwimmprobe, eine den Anforderungen der Rechtspflege in dem Grade entsprechende Prüfungsmethode dargestellt wurde, daß — wenn die sämtlichen Resultate derselben unter einander übereinstimmen, und diese mit der Beschaffenheit der Nachgeburtstheile, mit den Umständen während der Schwangerschaft und Geburt, zusammengehalten werden — mit Bestimmtheit auf den Tod des Neugeborenen vor, während oder nach der Geburt, geschlossen werden kann; und bei welcher sich der Gerichtsarzt nur dann — wenn jene Resultate sich ein-

ander zu widersprechen scheinen, der Widerspruch aber nicht aus einer krankhaften Beschaffenheit, der Fäulniß der Lungen, aus einem anderen Nebenumstande erklärbar ist, oder wenn die Nachgeburtstheile nicht zur Untersuchung, die Umstände während der Schwangerschaft und Geburt nicht zur ärztlichen Kenntniß gelangen, somit nur eine unvollständige Untersuchung vorgenommen werden kann — in der Lage befindet, dem Richter über den Tod eines Neugeborenen vor oder nach der Geburt ein unbestimmtes Gutachten abgeben zu müssen; was bei der Schwimmprobe, so oft sie für sich allein angestellt wird, ein gewissenhafter Gerichtsarzt ohne Ausnahme immer zu thun genöthigt ist.

Daß ich diese Prüfungsmethode zu Stande bringen konnte, verdanke ich den Vorschlägen eines W. G. P l o u c q u e t, eines Ch. F. D a n i e l und den Vorarbeiten unsers, nun ebenfalls verewigten, W. J. S c h m i t t; insbesondere aber den weisen Verfügungen der obersten Leitung der medicinisch = chirurgischen Studien in den k. k. österr. Staaten, wodurch auch die Professoren meines Lehrfaches in den Stand gesetzt sind, den Stoff zu der ihnen obliegenden Bereicherung und Vervollkommnung ihrer Lehrgegenstände aus einer reineren und ergiebigeren Quelle, als die Studierstube für sich allein darbietet, nämlich aus der ihnen zugewiesenen gerichtsbärztlichen Praxis, zu beziehen.

Den Inhalt dieses Lehrbuches zu vermehren, ohne den Umfang zu vergrößern, ist mir dadurch gelungen, daß ich die Anleitung zu gerichtlich = medicinischen Leichen-

eröffnungen, sammt den sonst angehängten Formularen von ärztlichen Gutachten, als entbehrlich wegließ; indem eine solche ohnehin in der ämtlichen Instruction für die gerichtlichen Leichenbeschauer enthalten ist, die Schüler auf unseren Universitäten und Lyceen in diesen Geschäften praktisch geübt werden, und ich bereits früher Sammlungen von solchen schriftlichen Auffäßen im Drucke herausgegeben habe, mich somit auf diese im Lehrbuche bloß zu beziehen brauchte.

In diese vierte Auflage ist die, in der vorigen aus Versen weggebliebene, Anleitung zur chemischen Ausmittelung der Gifte wieder aufgenommen, übrigens was eigene und fremde gerichtsarztliche Praxis Neues dargeboten hat, an seinem Orte eingeschaltet, die Literatur möglichst ergänzt, und somit dieses, auch im Auslande nicht unwillkommene, Lehrbuch abermal nach dem Maße meiner geringen Kräfte vermehrt und verbessert worden.

Wien, den 19. März 1854.

B e r n t.

Inhalt.

Einleitung.

	Seite
Ursprung der gerichtlichen Arzneikunde. §. 1—17	1
Definition. §. 18.	9
Verschiedene Namen. §. 19—21	—
Eintheilung. §. 22—26	10
Nutzen und Nothwendigkeit derselben. §. 27—28	12
Gerichtsarzte erster Instanz. §. 29—39	13
Ihre Geschäfte. §. 40	16
Gerichtlich = medicinische Untersuchungen. §. 41—60	—
Untersuchungsprotokolle. §. 61—73	23
Medicinische Gutachten. §. 74—98	27
Die höhere medicinische Instanz. §. 99—102	35
Hilfswissenschaften. §. 103—107	37
Schriften. §. 108—112	38

Erstes Hauptstück.

Untersuchungen an gesunden Menschen.

Gegenstände der Untersuchung. §. 113	47
Auffordernde Behörden. §. 114	—

I. Abschnitt.

Das Alter und die Lebensdauer.

Untersuchungsveranlassungen. §. 115—117	—
Bedeutung des Wortes Alter. §. 118	48
Das Leibesfrucht = Alter. §. 119—129	49
Die Perioden des menschlichen Lebens. §. 130—132	52
Das Kindes Alter. §. 133—139	54
Das jugendliche Alter. §. 140—145	56

	Seite
Das mannbare Alter. §. 146 — 148	59
Das hohe Alter. §. 149 — 152	60
Besondere gerichtliche Fragen. §. 153 — 157	62
Schriften. §. 158	64

II. A b s c h n i t t.

Die Körperlichen Mißstaltungen.

Untersuchungsveranlassungen. §. 159 — 160	65
Eintheilung der Mißgestalten. §. 161 — 162	—
Mißgeburten. §. 163 — 165	66
Gerichtliche Fragen. §. 166 — 167	68
Ungestaltete. §. 168 — 173	69
Gerichtliche Fragen. §. 174 — 178	72
Zwitter. §. 179 — 190	75
Gerichtliche Fragen. §. 191 — 199	78
Schriften. §. 200	81

III. A b s c h n i t t.

Das Zeugungsvermögen.

Untersuchungsveranlassungen. §. 201 — 205	83
Verlust der Jungfrauschaft. §. 206 — 220	85
Nothzucht. §. 221 — 237	91
Unmäßiger Zeugungstrieb. §. 238 — 244	97
Widernatürliche Befriedigungen desselben. §. 245 — 253	100
Eheliches Unvermögen. §. 254 — 259	102
Moralische Ursachen. §. 260	104
Physische. §. 261 — 262	105
Derliche der Männer. §. 263 — 267	—
— — Weiber. §. 268 — 271	108
Vorsichten bei der Untersuchung. §. 272 — 273	109
Schriften. §. 274	110

IV. A b s c h n i t t.

Schwangerschaften und Geburten.

Untersuchungsveranlassungen. §. 275 — 278	112
Zeichen der Schwangerschaft. §. 279	113

	Seite
Unzuverlässige. §. 280 — 285	113
Zuverlässige. §. 286	115
Würdigung dieser Zeichen. §. 287 — 290	—
Zeichen einer vorausgegangenen Geburt. §. 291 — 306	116
Würdigung dieser Zeichen. §. 307 — 308	120
Falsche Schwangerschaft. §. 309 — 313	121
Durch Beischlaf entstandene Molen. §. 314 — 319	122
Ohne Beischlaf entstandene Gewächse. §. 320 — 322	124
Schriften. §. 323	125

V. A b s c h n i t t.

Die Abstammung einer menschlichen Frucht.

Untersuchungsveranlassungen. §. 324	126
Dauer der Schwangerschaft. §. 325 — 328	—
Frühgeburten. §. 329 — 332	127
Zeitige Geburten. §. 333 — 338	129
Spätgeburten. §. 339 — 360	132
Ueberschwängerungen. §. 361 — 373	138
Unterschobene Geburten. §. 374 — 388	142
Schriften. §. 389	145

Z w e i t e s H a u p t s t ü c k.

Untersuchungen an kranken Menschen.

Gegenstände der Untersuchung. §. 390	148
Auffordernde Behörden. §. 391 — 392	—

I. A b s c h n i t t.

Z w e i f e l h a f t e K r a n k h e i t e n.

Untersuchungsveranlassungen. §. 393 — 396	149
Verstellte Krankheiten. §. 397 — 414	150
Verheimlichte Krankheiten. §. 415 — 425	157
Angeschuldigte Krankheiten. §. 426 — 427	160
Geistesgebrecben. §. 428 — 436	161

	Seite
Der Blödsinn. §. 437 — 445	163
Die Nartheit. §. 446 — 450	166
Die Melancholie. §. 451 — 457	168
Die Tollheit. §. 458 — 462	171
Regeln bei ihrer Untersuchung. §. 463 — 480	173
Schriften. §. 481	180

II. A b s c h n i t t.

Strafbare Beschädigungen des Körpers und Störungen der Gesundheit.

Untersuchungsveranlassungen. §. 482 — 484	182
---	-----

A. Verletzungen.

Bestimmung des Begriffes der nicht tödtlichen Verletzungen.

§. 485 — 491	183
Strafgesetzhche Bestimmungen. §. 492 — 500	186
Eintheilung derselben in leichte. §. 501 — 503	190
— — — schwere. §. 504 — 506	191
— — — lebensgefährliche. §. 507 — 509	192
— — — mit bleibenden Schäden verbundene. §. 510 — 522	194

B. Vergiftungen.

Bestimmung des Begriffes einer Vergiftung. §. 523 — 526	199
Eintheilung der Gifte. §. 527 — 545	200
— — der Vergiftungen. §. 546 — 550	208
Kennzeichen einer Vergiftung durch ägende Substanzen. §. 551 — 581	210
— — durch betäubende Stoffe. §. 582	221
— — durch betäubend-ägende Stoffe. §. 583 — 585	—
Schriften. §. 586	223

D r i t t e s H a u p t s t ü c k.

Untersuchungen an todten Menschen.

Gegenstände der Untersuchung. §. 587	227
Auffordernde Behörden. §. 588 — 590	—

I. A b s c h n i t t.

T o d t e N e u g e b o r n e.

Untersuchungsveranlassungen. §. 591—592 228

A. Nicht lebensfähige Früchte.

Nähere Bestimmung derselben. §. 593—608 229

Zufälliges Mißgebären. §. 609 233

Gefliessentliches. §. 610—617 —

B. Lebensfähige Neugeborene.

Nähere Bestimmung derselben. §. 618—621 236

I Erforschung der Merkmale des Todes vor, während oder nach der Geburt.

Durch die ältere trüglische Schwimmprobe. §. 622—653 237

— — vollständige Lebensprobe. §. 654—658 250

Die Athemprobe. §. 659—701 251

Die Kreislaufprobe. §. 702—713 271

Die Verdauungs- und Ausleerungsprobe. §. 714—723 276

Kennzeichen des Todes vor der Geburt. §. 724 281

— — des Statt gefundenen unvollkommenen Athemholens. §. 725. 282

— — — — — vollkommenen Athemholens. §. 726 284

— — — — — Lebens ohne Athemholen. §. 727—728 285

— — kranker Lungen. §. 729 286

— — des vor der Geburt Statt gefundenen Athemholens. §. 730 287

II. Erforschung der Merkmale des natürlichen oder gewaltsamen Todes vor oder während der Geburt.

Merkmale an der Mutter. §. 731—742 —

— an den Nachgeburtsstheilen. §. 743—760 292

— an der Frucht. §. 761—780 298

III. Erforschung der Merkmale des natürlichen oder gewaltsamen Todes nach der Geburt.

Merkmale eines natürlichen Todes. §. 781—783 306

C. Besondere zweifelhafte Todesfälle.	
Wer von zwei oder mehreren Verstorbenen zuerst mit Tode abgegangen ist. §. 1215.	446
In Hinsicht der Mutter oder ihrer zur Welt gebrachten Leibes- frucht. §. 1216—1219	447
— — erwachsener Personen. §. 1220	449
Untersuchung fauler Leichen. §. 1221	450
— — einzelner Knochen oder ganzer Gerippe. §. 1222 — 1223	451
Unterschiede zwischen Thier- und Menschengerippen. §. 1224 — 1226	—
— — — Knochen der Kinder und Erwachsenen. §. 1227—1232	453
— — — — der Manns- und Weibsperso- nen. §. 1233—1239	457
— — — — verschiedener Nationen. §. 1240	459
— — — — den Knochen nach der Lebensart, Be- schäftigung und Kleidung. §. 1241—1243	460
— — — — — in Hinsicht der Krankhei- ten. §. 1244	461
Wie lange die Knochen unter der Erde gelegen sind. §. 1245	462
Spuren eines gewaltsamen Todes an denselben. §. 1246	—
Wie sie auf den ungewöhnlichen Ort gelangt seyn mögen. §. 1247	465
Schriften. §. 1248	—

E i n l e i t u n g.

§. 1.

Den wohlthätigen Einfluß heilkundiger Grundsätze auf das allgemeine Gesundheitswohl haben bereits die Gesetzgeber der ältesten gesitteten Völker eingesehen, und deßhalb unter ihre Verordnungen auch die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit betreffende aufgenommen ¹⁾; aber der Nutzen derselben bei der Rechtspflege war ihnen unbekannt.

§. 2.

Die, von der Kenntniß des Menschenkörpers ganz entblößte, Heilkunde der Aegyptier war noch viel zu mythisch, und mit astrologisch = theologischen Träumereien zu enge verbunden, als daß Gutachten ihrer Aerzte (πασσοφοροι), bei Verhandlungen vor Gericht, hätten von Gewicht seyn können. In den Geschichtsbüchern findet sich daher auch keine Spur, von einer Benutzung des Vorrathes medicinischer Kenntnisse zu gerichtlichen Zwecken, bei diesem Volke.

§. 3.

Auch die Israeliten, bei denen der Todtschläger bloß nach dem Munde zweier oder dreier Zeugen, überhaupt nach Verbrechen nur die Absicht, bestraft, die That aber nicht näher untersucht, und der Körper eines Erschlagenen nicht be- sichtigt wurde ²⁾, konnten von einer gerichtlichen Medicin

¹⁾ S. Systemat. Handbuch der Staatsarzneik. Bd. I. S. 13. u. d. f.

²⁾ Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, von Carl Theod. Welker. Gießen, 1813. S. 281.

keinen Begriff haben; obgleich die Talmudischen Schriften auf, zuweilen aus ärztlicher Wißgier, vorgenommene Leichen-eröffnungen, und auf den Besitz einiger Kenntniß des menschlichen Körpers, schließen lassen ¹⁾).

§. 4.

Man glaubt den Griechen den Gebrauch ärztlicher Untersuchungen in bürgerlichen und peinlichen Fällen zuschreiben zu dürfen; weil die Summe der Kenntnisse griechischer Aerzte allerdings so groß war, daß sie in manchen Rechtsfällen hätten Aufschluß ertheilen ²⁾, und mehrere Verbrechen mit Sicherheit ausmitteln können; und weil überhaupt bei verschiedenen morgenländischen Völkern Untersuchungen der physischen Beschaffenheit der Kinder, Sklaven und Weiber durch Sachverständige üblich gewesen sind ³⁾.

§. 5.

Allein in den übrig gebliebenen Schriften der Griechen ⁴⁾, hauptsächlich ihrer Redner, die uns einen Blick in ihre Verhandlungen vor Gericht machen lassen, kommen zwar

¹⁾ G. G. Richter, resp. B. W. Ginzburger, diss. exh. Medicinam ex Talmudicis illustratam. Goetingae, 1745. §. V. Unter andern wird angeführt, daß (zur Zeit der Königin Kleopatra) die Aerzte in der Gebärmutter einer, am vierzigsten Tage nach der Schwängerung hingerichteten, Weibsperson eine ausgebildete Frucht angetroffen hätten.

²⁾ So soll in einem Falle der Ausspruch Hippokrates Einfluß auf das richterliche Urtheil über einen angeschuldigten Ehebruch gehabt haben. (Hist. medic. stud. Henr. Schulzii. Lips. 1728. 4. p. 233. D. Jo. Sylvatici hist. med. VI.

³⁾ J. Henr. Dauberi oratio, de toto inspiciendi cadaveris instituto ab Hebraeis per manus Graecorum ad Romanos translato. Budae, 1646.

⁴⁾ Plato de legg. IX. Leges Atticae. Edit. Sam. Petit. Lugduni Batav. 1742. lib. VIII. tit. I. p. 57.

mehrere, nach unseren Einrichtungen ärztliche Untersuchungen und Gutachten erfordernde, Fälle, niemals aber eine Erwähnung derselben vor. Es konnte auch in Griechenland, wo alle nicht unmittelbar den Staat in Gefahr bringende Handlungen als Privatsache angesehen wurden, das Gericht daher bei der Ausmittlung der Thatbeschaffenheit nicht selbst wirksam war, sondern dies den Parteien überließ, keine gerichtliche Arzneikunde entstehen.

§. 6.

In den älteren Zeiten Roms wurden die, sich bloß auf die Behandlung äußerer Schäden beschränkenden, Verrichtungen der Aerzte für einen römischen Bürger entehrend gehalten, und daher bloß von Sklaven ausgeübt ¹⁾. Was diese nun durch ihre Aussagen den Gerichten hätten leisten können, war dadurch von der Anwendung ausgeschlossen, daß ihr Zeugniß, wenige Fälle ausgenommen, vor Gericht keine Gültigkeit hatte.

§. 7.

Einzelne, in den späteren gesetzlichen Verordnungen vorkommende, Stellen deuten bloß an, daß man sich allenfalls in Privatstreitigkeiten unter der Hand des Rathes eines Arztes bedienen konnte, auch wohl sein Gutachten in Fällen, wo der Gegenstand der Untersuchung offen lag, bei Gerichte zu gewissen Anordnungen benützt habe; aber weiter konnten sich die Wirkungen der ärztlichen Zeugnisse nicht erstrecken, weil es bei den Römern, wie bei den Griechen, bloß Anklags-, aber keine Untersuchungs-Processse gab, und das Corneliſche Geſetz vielmehr den wirklichen Vorſatz, als die That, bestrafte ²⁾.

¹⁾ Medicus Romanus Servus sexaginta solidis aestimatus. Lugduni Batav. 1671. 12. p. 22.

²⁾ J. S. Fr. Boehmer, de legitima cadaveris occisi sectione. Halae, 1761. p. 7. §. IV.

§. 8.

Wenn daher bei Volksaufläufen, öffentlichen Streitigkeiten und Staatsumwälzungen, die Leichen der umgekommenen wichtigen Männer dem Volke vor Augen liegen blieben, so geschah dieß, entweder, weil die Angehörigen Bedenken trugen, sich durch das Wegführen und die Bestattung derselben als Freunde der Erschlagenen zu zeigen, oder durch den Anblick derselben das Volk zur Rache zu reizen; wenn der Arzt Antistius die Leiche Cäsars besichtigte, und von den drei und zwanzig Wunden bloß die zweite Brustwunde für tödtlich erklärte ¹⁾, so war dieß bloß eine Privathandlung, nicht aber der Erfund einer gesetzlich angeordneten Untersuchung; und wenn im Leben Caligula's die Vergiftungsmerkmale an dem durch Gift umgekommenen Germanicus angeführt werden ²⁾, so beweiset dieß bloß, daß die Römer gewisse äußere Kennzeichen der Vergiftung an den Leichen unterscheiden zu können glaubten.

§. 9.

Zwar wurden, nach den Siegen der Römer in Asien, wissenschaftliche Aerzte aus Griechenland nach Rom verpflanzt, mit dem Bürgerrechte, mit anderen Freiheiten und mit Ehrenstellen beschenkt ³⁾. Allein diese konnten die Arzneikunde nicht in einer zur Ausbildung der gerichtlichen Medicin nöthigen Richtung bearbeiten ⁴⁾: weil in ihren Ansichten noch zu viel

¹⁾ Suetonius, in vita Caesaris. Cap. LXXXII.

²⁾ Suetonius, in vita Caligulae. Cap. I. Tacitus, in hist. et annal. lib. II. cap. 75.

³⁾ K. Sprengel's Gesch. d. Med.

⁴⁾ Wäre das Bedürfnis derselben zu Galen's Zeiten gefühlt worden, so würde er — der den Unterschied zwischen Lungen vor und nach geschehenem Athemholen kannte, und eine Abhandlung hinterließ: Quomodo deprehendere oporteat eos, qui se aegrotos fingunt — der erste sie bearbeitet haben.

Widersprechendes, ihr Wissen noch zu wenig auf Anschauung gegründet war; weil ihrem Einflusse der Charakter der Oeffentlichkeit und die höhere gesetzliche Autorisation abgingen; und weil die unter gesetzlicher Aufsicht zuzugestehende Zergliederung der Menschenleichen den religiösen Ansichten, der Denkungsart und den Gebräuchen der Römer widersprach.

§. 10.

Selbst die in der Theodosiani'schen Sammlung von gesetzlichen Verordnungen, und in den Justiniani'schen Gesetzbüchern, enthaltenen Beziehungen auf medicinische Kenntnisse und vorgeschriebene Untersuchungen der Schwangern durch Hebammen ¹⁾, beweisen nicht das Daseyn einer gerichtlichen Medicin; indem die hier in Anspruch genommenen Kenntnisse, als ein Eigenthum des ganzen Volkes, der ärztlichen Auslegung nicht bedurften, und die damaligen Hebammen nicht kunstmäßig unterrichtete Weiber waren.

§. 11.

Nach Verbreitung des Christenthumes wurden jedoch, auf den Kirchenversammlungen und in den Schriften der heiligen Väter, allerlei medicinisch-casuistische Fragen, über den Ehestand, die Taufe, das Fasten, die Liebestränke, Sympathie, Zauberei, Teufelsbesitzungen, Verletzungen, und andere gewaltsame Todesarten, als Gegenstände der *jurisprudentia speculativa*, vor das geistliche Gericht gezogen ²⁾; es wurde in der Folge durch den Einfluß der christlichen Geistlichkeit das bürgerliche Recht von dem peinlichen getrennt ³⁾, und das in

¹⁾ Digest. lib. XXV. tit. IV. de inspiciendo ventre et custodiendo partu.

²⁾ Böhmeri jus ecclesiast. Protestant. Tom. IV. Edit. V. 1756 — 1763.

³⁾ Decret. Gregor. lib. V. tit. XII. cap. XVIII.

den neueren Zeiten wohlthätig befundene, den Römern noch unbekannt, inquisitorische Verfahren in Gang gebracht und befestigt.

§. 12.

In dem Salischen, Ripuarischen, Alemannischen Gesetze, in den Gesetzbüchern der Baiern, Burgunder, Thüringer und Westgothen, in dem canonischen, dem Uplandischen Rechte ¹⁾, in dem Sachsen- und im Schwaben-Spiegel, in den Reichsabschieden zu Regensburg, kommen bereits Hindeutungen auf gerichtlich = medicinische Untersuchungen vor ²⁾. Am bestimmtesten wird jedoch die Nothwendigkeit der Beiziehung der Aerzte vor Gericht in der Hals- oder peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (i. J. 1533) ausgesprochen; dessen Verfasser, Johann Freiherr von Schwarzenberg, dem ferneren Gedeihen der gerichtlichen Medicin vorzüglich durch die Verbesserung der damaligen, ganz mangelhaften, Theorie vom Beweise Vorschub geleistet hat ³⁾.

§. 13.

In diesem Gesetzbuche wird die Beiziehung der Aerzte, Wundärzte oder Hebammen, in folgenden Fällen angeordnet:

-
- ¹⁾ Petr. Georgisch, corp. jur. german. antiq. Halae, 1785. P. 47.
 - ²⁾ Einige Auszüge aus denselben findet man in L. J. C. Mendel's ausführl. Handb. d. gerichtl. Med. Thl. I. S. 85—97.
 - ³⁾ So herrschte bei den alten Deutschen die Gewohnheit, dem in handhafter That ergriffenen Diebe die gestohlenen Sachen auf den Rücken zu binden, und nach einem Todtschlage den Leichnam, oder ein getrenntes Glied, z. B. die Hand, auch wohl bei Personen vom Stande, die ihre erschlagenen Verwandten nicht gern zerstückeln lassen wollten, ein wächsernes Glied vor Gericht zu bringen, um damit das corpus delicti darzuthun. (D. Jul. Fried. Malblanc, Geschichte der peincl. Gerichtsordn. Kaiser Karls V. Nürnberg, 1785. 8.)

CXXXIII. nach der Abtreibung einer Leibesfrucht; XXXV. u. CXXXI. nach einer verheimlichten Geburt; XXXVI. nach einem Kindsmorde; CXXXII. nach Darreichung einer unzulässigen Arznei; XXXVII. nach einer Vergiftung; LIX. bei der Tortur eines schadhaften Inquisiten; CLXXIX. wenn ein Verbrecher seiner Sinne nicht mächtig ist; CXXXV. nach einem Selbstmorde; CXLVII. nach der tödtlichen Verwundung eines Andern; CXLVIII. nach tödtlichen Kaufhändeln; CXLIX. bei der vor dem Begräbniß vorzunehmenden Besichtigung eines Entleibten ¹⁾).

§. 14.

Doch ist in dieser peinlichen Gerichtsordnung von einer Untersuchung der Getödteten durch die Eröffnung ihrer Leichname noch nirgends, sondern bloß von der Besichtigung der Wunden, die Rede, welche gewöhnlich noch während des Lebens der Verwundeten geschehen zu seyn scheint. Erst gegen die Mitte des XVII. Jahrhunderts fingen die deutschen medicinischen Facultäten an, auf Leichensectionen, und zwar auf die Eröffnung aller drei Höhlen des Körpers, zu dringen.

§. 15.

Da in der Folge die Aerzte von den öffentlichen Behörden auch über, in die Natur- und Heilkunde einschlagende, polizeiliche Gegenstände zu Rathe gezogen wurden, so entsprang allmählig eine eigene, die jüngste medicinische Wissenschaft, die jedoch von ihren ersten Bearbeitern mit allerlei schwankenden Benennungen belegt, (z. B. *Medicina renun-*

¹⁾ Hals- oder peinliche Gerichts-Ordnung Kaiser Karls V. und des H. Röm. Reichs nach der Original-Ausgabe vom J. 1533. auf das Genaueste abgedruckt, nebst einem Programma und einer Vorrede von D. Joh. Christoph Koch. 2. Aufl. Gießen, 1733. 8.

ciatoria, Schola medica Jur. Consultor.) und lange unter dem gemeinschaftlichen Namen, *Medicina forensis seu legalis*, die gerichtliche Arzneikunde ¹⁾, verstanden worden ist.

§. 16.

Erst in den neueren Zeiten wurde diese Wissenschaft, da sie medicinische Grundsätze zur Erreichung bestimmter Staatszwecke anwenden lehrt, mit dem allgemeinen Namen *Staatsarzneikunde* (*medicina publica*) ²⁾ belegt, und diese in die *Polizei der Medicin* (*politia medicinae*) ³⁾, in die *medicinische Polizei* (*politia medica*) ⁴⁾, und in die *gerichtliche Arzneikunde* (*medicina forensis*) ⁵⁾ unterschieden.

§. 17.

Es enthält die *Polizei der Medicin* gesetzliche Vorschriften, welche sich auf die zur Besorgung des, sowohl öffentlichen als Privat-, Gesundheitswohls aufgestellten und befugten Medicinalpersonen beziehen; die *medicinische Polizei* naturwissenschaftliche und medicinische Vorschriften, welche die Sorge der Staatsverwaltung für das öffentliche Gesundheitswohl betreffen; und die *gerichtliche Arznei-*

¹⁾ Henke, Mende und Meckel d. j., nennen sie gerichtliche Medicin; allein der Deutsche versteht unter dem Ausdrucke Arzneikunde das sämmlliche ärztliche Wissen, und verbindet mit dem Worte Medicin den Begriff Heilmittel.

²⁾ Vergl. Chr. Fr. Daniel's Bibliothek der Staatsarzneik. mit der Salzburg. med. chir. Zeitung 1812, Nr. 37. 38. 60. 65. — 1813. Nr. 13. 38. — 1814. Nr. 13.

³⁾ J. B. Erhard's Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohl der Bürger beziehen. Tübingen, 1800. 8.

⁴⁾ J. G. Baumer, fundamenta politiae medicae. Francof. ad Moen. et Lipsiae, 1777. 8.

⁵⁾ Ch. Fr. Eshenbach, medicina legalis breviss. thesib. comprehensa. Rostochii, 1775. 8.

Kunde naturwissenschaftliche und medicinische Grundsätze, welche zweifelhafte Rechtsfälle aufzuhellen im Stande sind.

§. 18.

Die gerichtliche Arzneikunde ist demnach derjenige Zweig der Staatsarzneikunde (§. 16.), welcher lehrt, wie ärztliche Einsichten erfordernde streitige Gegenstände des Rechts durch naturwissenschaftliche und heilkundige Grundsätze aufzuhellen sind, um dadurch den Richter in den Stand zu setzen, einen rechtlichen Fall möglichst genau einzusehen, und darüber nach den Gesetzen zu entscheiden.

§. 19.

Streitige Gegenstände des Rechts werden, nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes ¹⁾, eben so oft der ärztlichen Beurtheilung zugewiesen, als zur Fällung eines richterlichen Spruches die Erörterung derselben durch naturwissenschaftliche und medicinische Kenntnisse nothwendig ist. Eben dieses Einflusses auf die Rechtspflege wegen wird die Arzneikunde zur *Medicina forensis*.

§. 20.

Der ihr von einzelnen Schriftstellern beigelegte Name *medicinische Rechtswissenschaft* (*jurisprudentia medica*) ²⁾ ist nicht passend, weil die Rechtskunde nur die Rechtsfälle und die Gesichtspuncte bestimmt, aus denen jene zu beurtheilen sind; die Benennung *gerichtliche Wundarzneikunde* ist zu enge, weil die ihr einverleibten chirurgischen Grundsätze, so wie die physiologischen, pathologischen, chemischen, für sich nur einen Theil, nicht das Ganze bilden;

¹⁾ F. E. von Egger's kurze Erklärung des Oesterr. Gesetzbuches. Bd. II. §. 240.

²⁾ M. Alberti *systema jurisprudentiae medicae*.

der Ausdruck gerichtliche Physik ¹⁾ zu weit, weil nicht alle zur Aufklärung der Rechtsfälle erforderlichen, sondern bloß die in die Arzneikunde einschlagenden, naturwissenschaftlichen Grundsätze darin ihren Platz finden können.

§. 21.

Gleichwohl ist in dieser Lehre ein juridischer und ein medicinischer Theil zu unterscheiden; wovon sich der erstere auf die Kenntniß der nach den Gesetzen medicinisch zu erörternden Rechtsfälle, die diese Erörterungen betreffenden Gesichtspuncte und dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, der letztere sich auf die zur Erörterung eines gerichtlichen Falles erforderlichen Natur- und arzeneiwissenschaftlichen Kenntnisse, sammt ihrer Anwendung auf einzelne Fälle, bezieht.

§. 22.

Ohne Nutzen wurde sie jedoch in einen formellen, materiellen ²⁾ und technischen Theil ³⁾ unterschieden, und davon jeder besonders abgehandelt; weil es allgemeine und besondere gesetzliche Formalitäten gibt, wovon die ersteren schicklicher in der Einleitung angeführt werden, die letzteren aber eben so wenig, als das besondere technische Verfahren bei einzelnen medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen, von dem materiellen Theile (der eigentlichen naturwissenschaftlichen und medicinischen Erörterung der Rechtsfälle) getrennt werden können.

§. 23.

Ehedem wurde der Inhalt der gerichtlichen Arzneikunde nach den verschiedenen Gerichtsbehörden, vor welchen die zweifelhaften Fälle verhandelt wurden,

¹⁾ W. F. W. Klose, System der gerichtl. Physik. S. 1. u. d. f.

²⁾ L. A. Kuland, von dem Einflusse der Staatsarzneikunde u. s. w. S. 121. und 117. G. H. Masius, Lehrbuch der gerichtl. Arzneikunde. Thl. II. S. 324.

³⁾ W. F. W. Klose, a. a. O.

nämlich in peinliche, bürgerliche, geistliche und militärische Fälle unterschieden, und besonders abgehandelt ¹⁾); allein die Rechtspflege hat seitdem mancherlei Reformen erlitten, die geistliche Gerichtsbarkeit ist gänzlich erloschen; die gerichtliche Arzneikunde ist keine juridische, sondern eine medicinische Wissenschaft, ihre Eintheilung darf sich daher nicht auf rechtliche, sondern nur auf physische Gegenstände beziehen.

§. 24.

Eben so wenig läßt sich eine Eintheilung der gerichtlichen Arzneikunde, obgleich sie ihre Lehrsätze aus der Physiologie, Pathologie, Chirurgie, Geburtshülfe, Chemie und Naturwissenschaft entlehnt, auf die verschiedenen wissenschaftlichen Zweige der Heilkunde gründen ²⁾); weil zur Aufhellung mehrerer gerichtlich=medicinischer Fälle die Anwendung verschiedenartiger medicinischer und naturwissenschaftlicher Grundsätze erfordert wird ³⁾).

§. 25.

Den Regeln des Denkens, und der leichten Uebersicht des Ganzen, entspricht die Eintheilung der gerichtlichen Arzneikunde nach den verschiedenen Zuständen des Hauptgegenstandes gerichtlich=medicinischer Untersuchungen, nämlich des Menschen: I. im gesunden, II. im kranken, und III. im todten Zustande.

§. 26.

Leblose Substanzen, z. B. Mordinstrumente, Abortivmittel, Gifte, müssen jedesmal mit dem Zustande, in wel-

¹⁾ J. J. Plenk, *elementa medic. et chir. forens.* M. M. Siskora, *conspectus med. legal.* J. Ch. Jahner's *vollständ. System der gerichtl. Arzn.*

²⁾ M. B. Valentin, *pandectae med. legal.* J. A. Schmidtmüller, *Handb. der Staatsarzneik.*

³⁾ Gleichwohl sind in der neueren Zeit einige Zweige derselben, nämlich die gerichtliche Chemie, die Geburtshülfe und Psychologie, mit viel Glück einzeln bearbeitet worden.

chen sie den Menschen versetzt haben, verglichen, somit in Verbindung mit diesem untersucht; gerichtlich = thierärztliche Gegenstände aber in eigenen Lehrbüchern abgehandelt, und zu ihrer Beurtheilung in besonderen Schulen Anleitungen gegeben werden.

§. 27.

Der Nutzen und die Nothwendigkeit der gerichtlichen Arzneikunde wurde nur von Wenigen, und mit seichten Gründen, bestritten ¹⁾. Sie hat auf die richterlichen Entscheidungen über die Ehre, das Vermögen, die Freiheit und das Leben Einfluß; sie sichert die in Anspruch genommenen Rechte des Unschuldigen, und liefert die Beweise über die Art und den Grad der begangenen Verbrechen; sie schützt also eben so wohl vor Härte und Ungerechtigkeit, als vor unverdienter Nachsicht gegen Strafbare; sie trägt somit zur inneren Sicherheit des Staates bei ²⁾.

§. 28.

Nothwendig ist das Studium derselben den Lehrern dieses Faches, den Beisitzern und Referenten medicinischer Facultäten oder Sanitäts-Collegien, den Kreis- und Stadtphysikern, allen ihre Kunst öffentlich ausübenden Aerzten und Wundärzten, einzelne Abschnitte selbst Pharmaceuten und Geburtshelferinnen, und eine historische Kenntniß der gerichtlichen Arzneikunde ist selbst dem Rechtsgelehrten, insbesondere dem Criminalisten, nützlich; indem sie ihn in den Stand setzt, Lücken und Mängel in den gerichtlich = medicinischen

¹⁾ Polyc. Leyser, diss. de frustranea cadaveris inspectione. Helmst. 1723. Bodinus, diss. de non requirenda lethaliute vulnerum. Hal. 1740. Was Ersterer für Gründe vorgebracht, und von wem sie widerlegt wurden, findet man in meiner Anleitung zur Abfassung med. gerichtl. Fundscheine S. 45 u. d. f.

²⁾ J. G. Wegeler, Rede über die Vortheile u. f. w.

Untersuchungen, falsche Schlüsse und Folgerungen in den ärztlichen Gutachten zu entdecken, und in zweifelhaften Fällen die Punkte zu bestimmen, über welche bei höheren medicinischen Behörden die Entscheidung einzuholen ist ¹⁾).

§. 29.

Die medicinische Erörterung eines zweifelhaften Rechtsfalles (§. 19.) wird zunächst den Medicinalpersonen erster Instanz aufgetragen; und falls diese Zweifel und Dunkelheiten übrig lassen, wird das Gutachten der höheren medicinischen Instanz darüber eingeholt.

§. 30.

Als Medicinalpersonen erster Instanz sind auf dem Lande die Kreisphysici und Kreiswundärzte, in Städten die Stadtphysici und Stadtwundärzte angestellt, und für die ganze Dauer ihres Dienstes beeidet; doch kann in dringenden Fällen an ihrer Statt auch ein anderer geschickter und zuverlässiger graduirter Arzt, oder approbirter Wundarzt, von der Obrigkeit substituirt, und für jeden einzelnen Fall in Eidespflicht genommen werden ²⁾).

§. 31.

Das dem Arzte beigelegte Prädicat gerichtlich (gerichtlicher Arzt, Gerichtsarzt) heißt bloß zum Behuf der Gerichte dienend; denn er ist in rechtlicher Hinsicht keine Gerichtsperson, sondern nur ein Zeuge, und zwar ein Kunstverständiger Zeuge der Beschaffenheit einer Sache; daher

¹⁾ Vergl. Kopp, im Jahrb. der Staatsarzn. Jahrg. I. S. 229; Fielitz Arch. f. d. gerichtl. Arzneiw. Bd. I. St. I. S. 11; Kemmer, in Mezger's Syst. 5. Aufl. S. 21. Anmerkung; Meude, Handb. Thl. II. S. 79; Mezger, gerichtl. medic. Abhandl. Bd. I. S. 5; Wildberg, in Kopp's Jahrb. Bd. IV. S. 120, in den Rhapsodien.

²⁾ Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte in den k. k. Oesterr. Staaten. S. 2.

seine Aussage kein richterlicher Spruch, sondern ein Zeugniß ¹⁾).

§. 32.

Eben darum kann sowohl der öffentlich angestellte, als auch jeder andere, seine Kunst öffentlich ausübende und hierzu befugte, Arzt oder Wundarzt zur Ablegung der Zeugnenschaft, selbst wider seinen Willen, von der ihm vorgesezten Behörde aufgefordert, und nöthigenfalls dazu mit Zwangsmitteln verhalten werden ²⁾).

§. 33.

Doch sind die Kreisärzte und Kreiswundärzte den Strafgerichten im Kreise keineswegs untergeordnet. Diese können ebendeshalb jenen, obgleich sie auch dazu bestimmt sind, in Criminalfällen Anzeigen und Gutachten abzugeben, keine unmittelbaren Befehle ertheilen ³⁾. Sie müssen sich, wie auch die Ortsgerichte, bei ergebenden Criminalfällen wegen Einschreiten der Kreisärzte bei Erhebung der Verbrechenszeichen an das Kreisamt wenden. Nur dann, wenn der Kreisarzt, oder Kreiswundarzt von dem Sitze des Kreisamtes abwesend wäre, können die Gerichte ihn in dringenden Fällen da, wo er ist, zur Untersuchung unmittelbar belangen, ohne sich dießfalls bevor an das Kreisamt zu verwenden ⁴⁾; jedoch muß hiervon gleichzeitig die Eröffnung an das Kreisamt gemacht werden ⁵⁾.

§. 34.

Von dieser Amtspflicht sprechen jedoch den Arzt und Wundarzt frei: eigene Krankheiten, die ihm die Erfüllung

¹⁾ Fr. Edl. v. Egger's kurze Erklärung des Oesterr. Gesetzbuches über Verbr. u. schwere Pol. Uebert. Thl. I. §. 240. u. 407.

²⁾ Allgemeine Gerichtsordnung. §. 160.

³⁾ Hofdecret vom 15. Octob. 1807.

⁴⁾ Böhm. Gubernialverordn. vom 16. und 30. Octob. 1788, u. Hofdec. vom 15. Oct. 1807.]

⁵⁾ Hofdec. vom 15. Oct. 1807.

derselben in einzelnen Fällen unmöglich machen; Verwandtschaft mit dem Kläger oder dem Beschuldigten in auf- und absteigender Linie (die Fälle des Hochverrathes ausgenommen); das richterliche Ansinnen eines Geschäftes, zu dessen Ausführung eben nicht ärztliche Kenntnisse und Kunstfertigkeiten erfordert werden ¹⁾).

§. 35.

Soll das Zeugniß des Arztes für rechtskräftig anerkannt werden; so muß er selbst öffentliche Glaubwürdigkeit (*fides publica*) besitzen, die sich auf die Voraussetzung seiner wissenschaftlichen Kenntnisse, und die Unbescholtenheit seines moralischen Charakters gründet.

§. 36.

Wissenschaftliche Kenntnisse werden bei ihm vorausgesetzt, wenn er von der landesfürstlichen medicinischen Facultät aus der gesammten Arzneikunde, oder wenigstens aus der Chirurgie und Geburtshülfe, oder der Pharmacie, streng geprüft und für tüchtig befunden worden ist.

§. 37.

Zur Unbescholtenheit seines Charakters gehören (nebst den allgemeinen moralischen Eigenschaften eines rechtlichen Mannes) unerschütterliche Rechtschaffenheit, Wahrheitsliebe, ein stets reger Fleiß und Eifer in der Erfüllung seiner Amtsgeschäfte, williger Gehorsam gegen alle die zur Erreichung des Zweckes der gerichtlichen Untersuchungen betreffenden obrigkeitlichen Befehle, und strenge Verschwiegenheit ²⁾).

§. 38.

Betrifft die Zeugenschaft des Arztes Personen, die mit ihm in freundschaftlichem Verkehre stehen, oder ihn einst schwer beleidigt haben, entsteht überhaupt in irgend einem Falle

¹⁾ Hofdec. vom 15. Jänner 1787. Nr. 620. h. Pyl's neues Magazin. I. S. 558.

²⁾ Instruction. §. 14.

über seine Wahrhaftigkeit ein Zweifel; so muß ihm entweder ein anderer Arzt als Zeuge beigeſellt, oder dieſem das ganze Geſchäft eines Kunſtverſtändigen Zeugens aufgetragen werden.

§. 39.

Würde er überwiefen, in irgend einem Falle aus Parteilichkeit, oder durch Beſtechungen verleitet, falſche, den Richter zu einem milderen oder ſtrengerem Urtheil beſtimmende, Umſtände angegeben zu haben; ſo wird er für die mißbrauchte Amtsgewalt mit ſchwerem Kerker von einem bis fünf, nach der Größe der Bosheit und des angerichteten Schadens, bis zehn Jahre beſtraft ¹⁾).

§. 40.

Die Geſchäfte des Gerichtsarztes beſtehen:
1) in der Vornahme der gerichtlich=mediciniſchen Unterſuchungen; 2) in der Aufnahme eines Unterſuchungsprotokolles; 3) in der Abfaſſung eines mediciniſchen Fundſcheines ſammt Gutachten.

§. 41.

Eine gerichtlich=mediciniſche Unterſuchung heißt die, auf richterliche Anordnung, von den gerichtlichen Medicinalperſonen (§. 29.), nach den geſetzlich vorgeschriebenen Formalitäten, und nach den Grundſätzen der gerichtlichen Arzneikunde, in der Abſicht unternommene Erforſchung der Beſchaffenheit oder des Zuſtandes eines phyſiſchen Gegenſtandes, um dadurch über einen Rechtsſtreit Aufklärung zu erhalten, oder zur Erkenntniß einer in richterlicher Unterſuchung ſtehenden Thatbeſchaffenheit zu gelangen.

§. 42.

Gegenstände gerichtlich=mediciniſcher Unterſuchungen können ſeyn: geſunde, dem körperlichen oder

¹⁾ Edl. v. Egger, a. a. O. Thl. I. §. 85 — 91.

dem Geisteszustande nach kranke Personen; Menschenleichen, unbelebte, künstliche und natürliche, aus allen drei Reichen der Natur herkommende, Substanzen; lebende und todte Thiere, in sofern dieselben zu Verhandlungen vor Gericht Anlaß geben.

§. 43.

Die Art der, in jedem einzelnen Falle vorzunehmen- den, Untersuchung wird durch die Natur des zu untersuchenden Gegenstandes, und durch die Beschaffenheit der den gerichtlichen Fall betreffenden Streitfragen, bestimmt; und ist entweder eine bloße Besichtigung, eine Unterredung, eine Erforschung durch die Anwendung gewisser Handgriffe, verschiedener Werkzeuge, Geräthschaften, die Eröffnung einer Leiche (obductio), ein physikalischer Versuch oder eine chemische Prüfung.

§. 44.

Oft ist zwar eine einzelne Untersuchung zur Ausmittelung der Thatbeschaffenheit hinreichend; unter verschiedenen Umständen wird jedoch hierzu in einer und derselben Streitsache, entweder gleich Anfangs oder im Verlaufe der richterlichen Untersuchung, eine wiederholte, oder es werden medicinische Untersuchungen verschiedener Art erfordert.

§. 45.

Es finden in Hinsicht einer mehrfachen Untersuchung vier verschiedene Fälle Statt: ein und derselbe Gegenstand ist in Bezug auf dieselbe Thatbeschaffenheit mehrmal, oder er ist in Bezug auf zwei verschiedene Thatbeschaffenheiten zu gleicher Zeit, zu untersuchen; es sind zwei oder mehrere Individuen, oder ein Individuum und ein lebloser Gegenstand in Bezug auf dieselbe Thatbeschaffenheit einer Untersuchung zu unterwerfen.

§. 46.

Lebende Personen werden, wenn sie sich auf freiem Fuße befinden, in ihren eigenen Wohnungen, oder in der des

untersuchenden Gerichtsarztes, oder in einem Krankenhause, Verhaftete in Gefängnissen; Menschenleichen an dem hierzu geeigneten Fundorte, oder an einem andern anständigen, geräumigen, hellen, luftigen, sicheren Orte; chemisch zu prüfende Gegenstände aber am füglichsten in einem chemischen Laboratorium, oder in einer Apotheke, untersucht.

§. 47.

Kann die Untersuchung nicht am Fundorte selbst geschehen, so ist der zu untersuchende Gegenstand, damit er nicht etwa absichtlich der Untersuchung entzogen, zufällig oder geflissentlich verändert werde, nach Abfassung eines Protokolles über seinen Zustand, unter Begleitung einer Gerichtsperson an einen sicheren, seiner Beschaffenheit und den jedesmaligen Umständen angemessenen, Ort, mit Sorgfalt und Behutsamkeit zu übertragen, aufzubewahren und nach Erforderniß zu bewachen ¹⁾.

§. 48.

Anlaß zur Untersuchung lebender Personen geben: die vor den Richterstuhl der Justiz- oder politischen Behörde gelangten Angaben der sich für in dem rechtlichen Privat-Verhältniß gestört haltenden, oder beklagten Parteien; zu Leichenuntersuchungen aber alle eines plötzlichen, unbekanntem, natürlichen, oder zufällig gewaltsamen Todes verstorbenen; oder auf was immer für Art aus Unvorsichtigkeit, Bosheit, während einer Geisteszerrüttung getödtete Neugeborne, Kinder und erwachsene Personen.

§. 49.

Ärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Apotheker sind verpflichtet, jeden, ihnen bekannt gewordenen, einer gerichtlichen Untersuchung bedürftigen, Fall un-

¹⁾ Instruction. §. 27.

verzüglich der nächsten obrigkeitlichen Behörde (den Magistraten, Dominien oder Kreisämtern, Polizeidirectionen) schriftlich oder mündlich anzuzeigen ¹⁾).

§. 50.

Außer den Fällen des Scheintodes, und der bis in die zweite Hälfte vorgerückten Schwangerschaft, wo die Wiederbelebungsversuche oder der Kaiserschnitt Statt finden ²⁾, ist es Niemanden erlaubt, an einer der gerichtlichen Untersuchung unterliegenden Leiche (§. 48.) eine anatomische oder andere Untersuchung vorzunehmen, sie von der Stelle oder aus der Lage zu bringen, für beerdigungsfähig zu erklären, oder wirklich begraben zu lassen ³⁾.

§. 51.

Gerichtliche Untersuchungen müssen, besonders nach einer vollbrachten Entjungferung und Nothzucht, nach einer verheimlichten Geburt oder einem Mißfalle, bei noch lebenden Verletzten, bei der Besorgniß einer Zerstörung der Leiche durch Fäulniß, oder einer Veränderung chemisch zu prüfender Gegenstände, ohne Zeitverlust; dürfen aber auch nicht, zumal wenn sie, wie bei zweifelhaften Schwangerschaften, durch Aufschub gewinnen, wenn der Richter einem über das Factum Licht verbreitenden Umstande auf der Spur, wenn die zu untersuchende Leiche noch warm, der wirkliche Tod noch ungewiß ist, nicht übereilt oder zu früh vorgenommen werden.

§. 52.

Sie sind stets mit voller Muße und Handlungsfreiheit der Untersuchenden, mit besonderer Rücksicht auf

¹⁾ Instruction. §. 3. u. 4.

²⁾ Verordn. Wien v. 2. April 1757. John's Lexicon der P. P. Medic. Gesetze. Thl. II. S. 200. Theresian. peinl. Gerichtsordn. Art. 93. §. 5.

³⁾ Instruction. §. 5. u. 6.

die von Seiten des Gerichtes gestellten Fragepuncte, ordentlich, sorgfältig und so genau anzustellen, daß kein, auch nur auf eine entfernte Art zur Aufhellung des gerichtlichen Falles, oder zur Vermeidung der Ausflüchte und Einwendungen beitragender Umstand, außer Acht gelassen wird ¹⁾.

§. 53.

Wegen der bei diesem Acte erforderlichen Ungestörttheit, Sicherheit und Verschwiegenheit, sind, außer den zu einer legalen Untersuchung erforderlichen Personen, alle müßige, neugierige Zuschauer zu entfernen; die sich aufdringenden, oder der gütlichen Ermahnung widersetzenden, durch obrigkeitliche Gewalt, selbst vermittelt Assistenz von Wache, abzuhalten ²⁾.

§. 54.

Gerichtlich = medicinische Untersuchungen dürfen jedoch nur unter der Bedingung angestellt werden: daß der Gerichtsarzt (§. 30.) von einer richterlichen Behörde hierzu förmlich aufgefordert, daß das Untersuchungsgeschäft in Gegenwart der abgeordneten Gerichts-, der übrigen vorgeladenen Medicinal-Personen, und unter den gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten vorgenommen wird.

§. 55.

Der von irgend einem, der gerichtlich = medicinischen Untersuchung unterliegenden, Vorfalle (§. 48.) in Kenntniß gesetzte Richter hat an einen, und wenn es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, an zwei Kunstverständige den amtlichen Auftrag zur gerichtlichen Untersuchung schriftlich zu erlassen ³⁾; darin den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort, die Zeit, den Zweck der Untersuchung, die Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und die Medicinalpersonen, von

¹⁾ Instruction. §. 8.

²⁾ Instruction. §. 15.

³⁾ EdI. v. Egger, a. a. O. Bd. II. S. 54. §. 240.

denen sie vorgenommen werden soll, ausdrücklich zu benennen ¹⁾).

§. 56.

Die bei der Untersuchung gegenwärtige Gerichtsperson hat:

(a) alle unnütze Neugierige, die den Arzt und seine Gehülfen in ihrem Geschäfte nur stören können, zu entfernen;

(b) nicht zu gestatten, daß die Untersuchung vor der Versammlung der sämtlichen Vorgeladenen angefangen werde;

(c) den anwesenden Medicinal-Personen die den Rechtsfall betreffenden Streitfragen und aufklärenden Umstände bekannt zu machen;

(d) über die pünctliche Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten während derselben zu wachen;

(e) den Untersuchenden hinlängliche Sicherheit und Freiheit im Handeln (§. 52.) zu verschaffen;

(f) jede die Vollständigkeit der Untersuchung beeinträchtigende Übereilung und Unordnung zu verhüten;

(g) sich von der Richtigkeit des Befundes durch den Augenschein zu überzeugen;

(h) diesen durch den Gerichtsschreiber in ein Protokoll eintragen;

(i) den Inhalt desselben theilweise, und zuletzt im Zusammenhange, allen Anwesenden vorlesen, und von ihnen unterfertigen zu lassen;

(k) sich dieses Protokolles als Controlle des von den Medicinalpersonen auszustellenden Fundscheines zu bedienen ²⁾).

§. 57.

Die Medicinal-Personen haben vor und während der Untersuchung:

¹⁾ Instruction. §. 7.

²⁾ Instruction. §. 7.

(a) für die nöthige Aufklärung über die Thatbeschaffenheit aus den richterlichen Acten, durch die Augenzeugen, die Besichtigung der Ortsverhältnisse u. d. gl.;

(b) für die Herbeischaffung der zu diesem Geschäfte erforderlichen Instrumente zu sorgen;

(c) die Untersuchung nach den Regeln der Kunst, planmäßig und mit Genauigkeit (§. 52.), vorzunehmen;

(d) den anwesenden Gerichtspersonen den Befund zu Protokoll zu dictiren, und diesen zugleich in ein besonderes Protokoll eintragen zu lassen;

(e) dasselbe am Ende laut abzulesen und mit jenem der Gerichtspersonen, in Hinsicht der vollkommenen Übereinstimmung, zu vergleichen;

(f) diesem gemäß nachher ihren medicinischen Bericht oder Fundschein auszustellen ¹⁾).

§. 58

Bei Leichensectionen führt der Wundarzt (§. 30.), der überdieß für den brauchbaren Zustand und die Herbeischaffung der Instrumente zu sorgen hat ²⁾, unter der Anleitung des gerichtlichen Arztes, der den Befund zu Protokoll dictirt, das Messer; die Untersuchung geheimer Theile lebender Weibspersonen nimmt, in minder wichtigen Fällen, die Hebamme, in wichtigen oder schwierigen, der Geburtshelfer, chemische Untersuchungen nöthigenfalls der Pharmaceut, vor.

§. 59.

Ärzte und Wundärzte, welche die Cur eines gerichtlich zu untersuchenden Kranken und nun Verstorbenen besorgt haben, sind zu dem Behufe zur Untersuchung beizuziehen, um den Zustand bei der

¹⁾ Instruction. §. 16.

²⁾ Instruction. §. 11.

Uebernahme des Kranken, die Zufälle während des Verlaufes der Krankheit, beim Sterben, die angewendeten Heil- und Hülfsmittel, zu Protokoll zu geben, oder eine schon vorher ausgefertigte Krankheitsgeschichte vor der Abduction laut abzulesen, und dem Untersuchungsprotokolle beizulegen ¹⁾).

§. 60.

Uebrigens muß durch die Untersuchung die Thatbeschaffenheit möglichst genau ausgemittelt werden; sie daher erschöpfend seyn, als solche nicht nur alle zur Erörterung der Streitfragen, sondern auch zur Widerlegung und Hebung der Einwürfe und Zweifel, erforderlichen Daten enthalten, mit der nöthigen Klugheit und Menschenkenntniß, Behutsamkeit, Genauigkeit, Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden ²⁾).

§. 61.

Das Untersuchungsprotokoll (Registratura visi reperti) (§. 40.) ist das von den Gerichtspersonen und Kunstverständigen über den Gegenstand, die Art und Weise, und den Befund der Untersuchung ausgestellte legale schriftliche Zeugniß, das als solches die Zeit, den Ort, den Gegenstand, den Zweck der Untersuchung, die dabei gegenwärtig gewesenen Personen und eine möglichst genaue, umständliche, richtige Erzählung aller sich bei der Untersuchung ergebenden, auf die Ausmittlung der Thatbeschaffenheit, Begegnung der möglichen Einwürfe, Zweifel und Ausflüchte beziehenden Thatfachen enthalten muß.

¹⁾ Instruction. §. 12. Laur. Heister, de medico vulneratum curante etc.

²⁾ A. Dorn, die gerichtl. Arzneiwiss. in ihrer Anwendung §. 84. S. 100 u. d. f. Berni's Anleitung zur Abfassung med. gerichtl. Gutachten und Fundscheine. §. 140 — 174.

§. 62.

Da es zur Grundlage des nach der Untersuchung auszustellenden ärztlichen Gutachtens (§. 40.), und als controllirende Urkunde gegen dasselbe (§. 56. k) dient, auf den richterlichen Ausspruch den größten Einfluß hat, das einmal an die Gerichtsbehörde abgegebene nicht mehr geändert werden kann; so muß es mit Sorgfalt und Umsicht abgefaßt werden, vollständig, wahr, bestimmt, deutlich und umständlich, sein Inhalt gut geordnet, und in die gehörige Form eingekleidet seyn.

§. 63.

Zur Vollständigkeit des Untersuchungsprotokolles wird nicht nur erfordert, daß es die richterliche Aufforderung, den Zweck der Untersuchung, die Namen und Charaktere aller auf richterliche Verfügung anwesenden Personen, die Zeit, den Ort, wo der Gegenstand der Untersuchung angetroffen, die Untersuchung vorgenommen, was dabei für ein allgemeiner und besonderer Befund erhoben worden ist, enthalte; sondern auch, daß man in demselben keinen Umstand vermissen, der zur Aufhellung, oder zum Beweise der Thatbeschaffenheit, und dazu dienen kann, Einwendungen und Ausflüchten vorzubauen.

§. 64.

Wahr ist das Untersuchungsprotokoll, wenn nichts, was sich nicht bei der Untersuchung vorgefunden, und jeder Umstand nicht anders, als er sich ergeben hat, weder vergrößert, noch verkleinert, aufgenommen wird; wenn zwischen den einzelnen Puncten kein Widerspruch Statt findet, wodurch die Wahrhaftigkeit des Ganzen verdächtig würde, und an demselben nach seiner Fertigung nichts abgeändert, weder etwas hinweggelassen, noch beigefügt wird, wodurch der vorgefundene Thatbestand eine Veränderung erleiden könnte.

§. 65.

Bestimmt und deutlich ist es, wenn darin keine

schwankende, zu allgemeine, zweideutige oder bloße Wahrscheinlichkeit bezeichnende Ausdrücke vorkommen; in einem ungekünstelten, populären Style abgefaßt ist; die nöthigen Kunstausdrücke in deutscher Sprache richtig angegeben, nach Erforderniß kurz und faßlich umschrieben, und zur Vermeidung jedes Mißverständes die griechischen oder lateinischen Kunstwörter eingeklammert beigefügt werden.

§. 66.

Umständlich, und dabei doch nicht weit schweifig, ist es, wenn es alle Thatumstände, die zur Ausmittelung des Factums beitragen können, so genau als möglich, und so vollständig, als es zu ihrer vollkommenen Darstellung nöthig ist, allenfalls auch anders woher bekannt gewordene Thatumstände, die auf das Factum einigen Bezug haben, mit Anführung der Quellen, woraus sie geschöpft wurden, enthält; dagegen alles Uebrige, was auf das Factum keinen Bezug hat, Erklärungen, Raisonnements, Meinungen u. d. gl. über den Befund, die muthmaßlichen Ursachen, und jeder Schwall von Worten, Redensarten, rednerische Figuren vermieden werden.

§. 67.

Ordnung herrscht in dem Untersuchungsprotokolle, wenn die Untersuchung selbst ordnungsmäßig, nach den Regeln der Kunst vorgenommen, und alles Punct für Punct, so wie es sich nach der Lage der Umstände ergab, angeführt, und die einzelnen Theile des Befundes nach Erforderniß durch Ziffern und Buchstaben von einander unterschieden werden, und so der Ueberblick des Ganzen erleichtert wird.

§. 68.

Zur Form oder Einkleidung eines Untersuchungsprotokolles gehören: 1) die Ueberschrift, 2) der Eingang, 3) der Hauptbestand (species facti), 4) der Schluß und 5) die Unterzeichnung.

§. 69.

In der jedesmal mit den Worten: »Untersuchungspro-

toKoll« anfangenden Ueberschrift wird der Tag, die Stunde, die Jahrzahl, der Ort, der Gegenstand und die Absicht der Untersuchung angeführt; auf die rechte Halbseite des gebrochenen Bogens werden die Namen der gegenwärtigen Medicinal- und Gerichtspersonen geschrieben.

§. 70.

Der Eingang muß die Veranlassung, die Veranstaltung der Untersuchung von Seiten des Gerichtes, die richterliche Aufforderung an die hierzu erforderlichen Individuen, die Sachverständigen sowohl, als die übrigen legalen Zeugen, enthalten.

§. 71.

Im Hauptbestande wird angeführt: wo und wie der Gegenstand bei der Untersuchung angetroffen wurde; was nun mit demselben vorgenommen, welche medicinische Untersuchung vorgenommen, und wie dieselbe verrichtet worden sey; und dann, was sich bei derselben Schritt vor Schritt ergeben habe.

§. 72.

Im Schlusse wird angemerkt: daß, nachdem das Ganze den sämtlichen Anwesenden von dem Gerichts-Actuar vorgelesen worden, und Niemand etwas dagegen zu erinnern wußte, das Protokoll geschlossen worden sey, und die gewöhnliche Schluß-Formel: »Actum ut supra« (Geschehen wie oben) hinzugefügt.

§. 73.

Die Unterzeichnung geschieht auf die Weise, daß auf der rechten Seite die Namen der Gerichtspersonen und Zeugen, auf der linken Seite aber die Namen des Gerichtsarztes, und der übrigen Medicinal-Personen aufgeführt werden. Die Beidrückung der Siegel ist in unsern Ländern nicht gebräuchlich ¹⁾.

¹⁾ Ant. Dorn, a. a. O. §. 85 — 101. Meine Anleitung.
§. 175 — 189.

§. 74.

Der medicinische Bericht oder F und schein (relatio medica, visum repertum, parere medicum) (§. 40.) ist der von den, zur gerichtlichen Untersuchung vorgeladen und gegenwärtig gewesenen, Medicinalpersonen ausgefertigte, an die Gerichtsbehörde einzusendende, schriftliche Aufsatz, welcher die Art und Weise der Untersuchung, die Resultate derselben, die nach wissenschaftlichen und medicinischen Grundsätzen daraus hergeleiteten Folgerungen, oder die Beantwortung der von Seiten des Gerichtes über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen, enthält ¹⁾.

§. 75.

Lassen sich aus dem Befunde der Untersuchung keine, oder sehr leicht, bestimmte Resultate ziehen, die vorgelegten Fragen gar nicht, oder ohne weitläufige Ausführung, beantworten; so kann das medicinische Gutachten sogleich dem Untersuchungsprotokolle (§. 61.) beigefügt werden. Ist aber der Gegenstand von besonderer Wichtigkeit, fordert er tieferes Nachdenken und reifere Überlegung, das Urtheil eine weitläufige Darstellung der Gründe; dann muß es für sich besonders abgefaßt, und binnen 24 Stunden, nach Umständen noch später, nachgeliefert werden ²⁾.

§. 76.

Da der Richter auf den medicinischen Bericht sein Urtheil gründet, und von diesem oft der Verlust des Vermögens, der Ehre, Freiheit, Zufriedenheit, des Lebens eines Menschen oder mehrerer, abhängt; so muß er streng nach Pflicht und Gewissen abgefaßt, überdieß sein Inhalt möglichst umfassend, wissenschaftlich wahr, gründlich, bestimmt, deutlich und verständlich, in einer wissenschaftlichen Ordnung, in einer an-

¹⁾ Instruction. §. 17.

²⁾ Instruction. §. 18.

gemessenen Schreibart vorgetragen, und in die gehörige Form eingekleidet seyn.

§. 77.

Er ist mit strenger Gewissenhaftigkeit abgefaßt, wenn die gerichtlichen Medicinalpersonen sich gehütet haben, ein strenges Urtheil zu fällen, zu dem sie nach der Beschaffenheit der Thatumstände, und nach den Grundsätzen ihrer Wissenschaft, nicht vollkommen ermächtigt sind; sich auch nicht durch bloßes Mitleid bestimmen lassen, mildere Urtheile, als die Umstände an die Hand geben, deßwegen auszusprechen, um dadurch den Richter zu milderem Aussprüchen geneigt zu machen; nur höchstens in zweifelhaften Fällen die Stimme der Menschlichkeit entscheiden lassen, und die gelindere Meinung vor Gericht geltend machen.

§. 78.

Er ist umfassend, wenn er auf alle, entweder von dem Richter vorgeschriebene, oder aus jedem einzelnen Rechtsfalle nach der Natur der Sache von selbst hervorgehende, Streitfragen gerichtet ist, und überdieß noch Alles erörtert, was zur Begegnung der Einwürfe und Ausflüchte dienen kann.

§. 79.

Wahrheit und Gründlichkeit herrscht in demselben, wenn er aus richtigen Prämissen abgeleitet ist, und durchaus nichts behauptet, was nicht auf sicheren, und jedesmal eben deßhalb ausdrücklich angeführten, Gründen beruht; aus diesen Prämissen durchaus keine andere Folgerungen gezogen werden, als welche nach feststehenden Grundsätzen der Arzneiwissenschaft, und nach reifer ärztlicher Erfahrung daraus hergeleitet werden können; die einzelnen Folgerungen unter sich keinen Widerspruch enthalten, auch aus diesen kein anderes allgemeines Resultat gezogen wird, was sich nicht einleuchtend daraus ableiten läßt.

§. 80.

Zur Bestimmtheit wird erfordert, daß der Gerichts-

arzt in seinem Urtheile alle zweideutigen Ausdrücke, welche einem anderen Sinne unterliegen, oder welche sonst einen Zweifel erregen könnten, sorgfältig vermeide; daß er in zweifelhaften Fällen seinem Urtheile keinen Schein von Verlässlichkeit gebe, Statt einer gelinden, keine strengere, Meinung vor dem Richter annehme; daß er das Ungewisse und Zweifelhafte eben so unbefangen angebe, als sein Unvermögen, nach den vorhandenen Umständen ein zweifelfreies Urtheil abzugeben; daß er bei Fällung seines Urtheiles jedesmal erwäge: ob seine Behauptungen unter allen Umständen, somit unbedingt wahr, oder nur unter gewissen Umständen, folglich nur relativ wahr sind, und das Eine nie mit dem Andern verwechsle.

§. 31.

Um dem medicinischen Gutachten die nöthige Deutlichkeit und Verständlichkeit zu verschaffen, muß die Schreibart kurz, bündig, und so viel möglich ohne lateinische oder griechische Kunstausdrücke seyn; diese sind nur, wo Zweideutigkeiten und Mißverständnisse eintreten könnten, zwischen Einklammerungszeichen mit der üblichen deutschen Benennung zugleich hinzuschreiben ¹⁾. Um unnütze Weitläufigkeit zu vermeiden, müssen alle gelehrte und theoretische Ausholungen, lange Deductionen, gesuchte Worte, erkünstelte Ausdrücke, rednerische Figuren u. d. gl. in einem solchen Actenstücke vermieden werden.

§. 32.

Zur guten Ordnung gehört, daß vorerst jedesmal die betreffenden Streitfragen in jedem einzelnen Falle erörtert, und einzeln in der Ordnung, wie sie aus der Natur der Sache von selbst hervorgehen, und mit einander in Verbindung stehen, aufgestellt und beantwortet, die einzelnen Be-

¹⁾ Instruction. §. 18.

hauptungen mit den nöthigen Beweisgründen beigelegt werden, aus diesen am Ende das allgemeine Resultat gezogen, und als summarisches Urtheil ausgesprochen werde.

§. 83.

Der Form oder Einkleidung nach muß der medicinische Bericht aus folgenden Theilen bestehen: 1) aus der Ueberschrift, 2) dem Eingange, 3) dem Hauptbestande oder historischen Theile (*species facti*), 4) dem eigentlichen Gutachten, 5) dem Schlusse, und 6) der Unterzeichnung.

§. 84.

In der Ueberschrift, welche mit den Worten: Medicinischer Bericht (*Relatio medica*), oder Fundschein (*Visum repertum*), oder medicinisches Gutachten (*Parere medicum*) anfängt, wird der Gegenstand der Untersuchung im Allgemeinen angedeutet.

§. 85.

Im Eingange muß zuerst angegeben werden, auf wessen Befehl oder Verlangen die gerichtliche Untersuchung angeordnet; wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftliche ämtliche Auftrag hierzu ausgefertigt wurde, und das Datum der Zustellung desselben; ob allenfalls noch andere Actenstücke, und welche zur Aufklärung des Factums mitgetheilt worden sind; es werden ferner der Gegenstand der Untersuchung und die Ursache, warum sie unternommen wurde, so wie die zu derselben vom Gerichte abgeordneten Personen ausdrücklich genannt, und endlich der Ort, wo, und die Zeit, wann die Untersuchung wirklich vor sich ging, angezeigt.

§. 86.

Der historische Theil des Fundscheines muß eine genaue Beschreibung und Erzählung des Ganges der Untersuchung ¹⁾ und der dabei vorgefundenen, den Gegenstand der

¹⁾ Einige Schriftsteller fordern, auch das ganze Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen anzugeben; wodurch aber der me-

Frage aufklärenden Erscheinungen und Nebenumstände enthalten. Die bei der Untersuchung aufgefundenen Data sind so, und nicht anders, als wie und in welcher Ordnung sie gefunden wurden, anzuführen; dabei ist auf den Unterschied zu sehen, was die eigene Besichtigung gelehrt hat, oder was bloß durch die Erzählungen anderer (im Fundscheine ausdrücklich zu nennender) Personen bekannt geworden ist, oder was etwa sich aus den mitgetheilten (nach der Nummer und Seitenzahl anzuführenden) Actenstücken ergibt.

§. 87.

Das eigentliche *Gutachten* stellt die, aus den bei der Untersuchung aufgefundenen Daten und Erscheinungen nach physisch = medicinischen Grundsätzen, gefolgerten Resultate auf, um darnach die von Seiten des Richters über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen zu beantworten. Es muß immer mit solchen beweisenden Gründen hinlänglich unterstützt werden, welche den Grundsätzen der Anatomie, Physiologie, Pathologie u. s. w. gemäß, mittelst richtiger, sich auf genaue, zuverlässige Beobachtungen und Erfahrungen gründender, Schlußfolgerungen aus der Natur der Sache hergeleitet werden. Autoritäten dürfen darin nie für sich allein als Beweise angesehen, und gute Schriftsteller nur in so fern angeführt werden, als sie gewisse Sätze ebenfalls, jedoch ausführlicher und gründlicher, beweisen, als dieß in einem Gutachten geschehen kann.

§. 88.

Der *Schluß* enthält die Versicherung, daß der Fundschein, nach genau gepfogener Untersuchung und nach reifer

dicinische Bericht zu einen ungeheuern Umfang anschwillt. Gleichwohl befolgen wir in wichtigen Fällen auch diese Regel (siehe unsere *Visa reperta*, z. B. LII.), und in minder wichtigen Fällen, wenn wir Gründe haben, in einzelnen Puncten von den allgemeinen Vorschriften der Instruction abzuweichen (siehe unsere *Visa reperta* XIII — XX.)

Ueberlegung, den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend abgefaßt sey.

§. 89.

Hierauf folgt die Benennung des Ortes und das Datum der Ausfertigung; zuletzt die Namensunterschrift des gerichtlichen Arztes und Wundarztes, welche die Untersuchung vorgenommen haben, wo es gebräuchlich ist, mit ihren beigedrückten Siegeln. — Die gehörig zusammengefaltete Schrift wird dann von Außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, mit dem Namen und Stande der Aussteller, dann einer kurzen Anzeige des betreffenden Gegenstandes, überschrieben.

§. 90.

Sind Natur- oder Kunstproducte, als zur Aufklärung des Thatbestandes nothwendige Beilagen, dem Fundscheine mitzugeben; so müssen sie sorgfältig verwahrt und versiegelt, mit Ziffern oder einem anderen Zeichen signirt, und jedesmal im Fundscheine, sowohl von Innen, als von Außen, kurz angemerkt werden.

§. 91.

Da aus dem alleinigen Befunde der medicinischen Untersuchung selten ein völlig erschöpfendes Urtheil abgeleitet werden kann; so darf es auch dem Gerichtsarzte nicht zum Vorwurfe gereichen, wenn sein früheres Gutachten wegen später entdeckter Thatumstände eine Abänderung erleiden, oder ganz cassirt werden, müßte. Hat er sich nach genauer Erwägung von der Nothwendigkeit dessen überzeugt, so ist dieß zu thun seine Pflicht; doch muß er zugleich die wohlgegründete Ursache dieser Abänderung und Abweichung von der vorigen Meinung beifügen¹⁾. Wird ihm in der Folge ein neues Gutachten abverlangt; so hüte

¹⁾ Hof-Rescript, Wien v. 2. August 1764.

er sich, die ihm später bekannt gewordenen Umstände mehr zu Gunsten seines früher ausgestellten Gutachtens, als zum Besten der Wahrheit, zu benützen. Sind die beigezogenen Aerzte selbst in ihrem Urtheile verschiedener Meinung; so haben sie diese sammt ihren Gründen dem Richter in einem besondern Gutachten vorzulegen ¹⁾.

§. 92.

Alles dieses wird vermieden, wenn bei Abfassung des medicinischen Gutachtens der reine Befund der gerichtlichen Untersuchung von den, durch die richterliche Untersuchung erforschten, durch die Angaben der Augenzeugen, die behandelnden Aerzte, kund gewordenen Thatsachen wohl unterschieden, und dabei der ungleiche Werth dieser Prämissen wohl erwogen wird.

§. 93.

Die bei der gerichtlich=medicinischen Untersuchung wahrgenommenen Thatumstände haben den vorzüglichsten Werth, weil sie deutlich durch die Sinne aufgefaßt werden können, und als physische Wahrheiten fest stehen, wir sie als Wirkungen bestimmter Ursachen erkennen, und durch sie oft die verborgensten Momente entdecken, welche mit dem vorhandenen Zustande bald in einer näheren, bald entfernteren Verbindung stehen, und über das Factum Licht verbreiten. Eben darum müssen die Medicinal=Personen ihr Gutachten ganz vorzüglich auf den Befund der gerichtlich=medicinischen Untersuchung gründen.

§. 94.

Der Befund der Untersuchung macht sich aber an sich nur als Wirkung und Folge kennbar; der Schluß von der Wirkung auf die Ursache ist unsicher, weil gleiche Wirkungen von verschiedenen Ursachen, und verschiedene Wirkungen von glei-

¹⁾ Instruction. §. 17.

chen Ursachen hervorgebracht werden können, und daher in den meisten Fällen die Art und Weise, wie die Handlung geschehen ist, unentdeckt bleiben, oder im ärztlichen Gutachten eine falsche Ursache aufgestellt werden könnte. Eben deshalb müssen, außer dem Befunde, auch noch die durch die richterliche Untersuchung, und in den gerichtlichen Acten enthaltenen Thatumstände aufgefaßt, und dem ärztlichen Gutachten zum Grunde gelegt werden¹⁾. Doch sind diese lediglich als Winke und Beiträge zur Gründlichkeit, nie aber zur alleinigen Bestimmung eines Urtheiles, zu benützen.

§. 95.

Auch andere, außer den auf gerichtlichem Wege, durch Augenzeugen bekannt gewordene Umstände, die sich auf das Factum beziehen, können in dem ärztlichen Gutachten, mit Anführung der Quellen, aus welchen sie geschöpft sind (§. 57. a), benützt werden. Allein da dergleichen Aussagen oft keinen Grad von Gewißheit haben, meistens bloße Muthmaßungen sind, oder lediglich auf Hörensagen beruhen, der Gerichtsarzt aber seine Behauptungen nur auf wirklich erwiesene Daten gründen muß; so darf er auch der-

¹⁾ Im k. Preussischen ist die Vernehmung der Angeschuldigten und Mittheilung der Untersuchungs-Acten ausdrücklich verboten; weil man gefunden haben will, daß schwache Obducenten das durch die Erkundigung Eingezogene bei der Obduction sich zur Richtschnur machen, und die Resultate derselben ihren vorgefaßten Meinungen anpassen. (Knappe, Annal. der Staatsarz. S. 134.) Das Oesterr. Gesetzbuch über Verb. u. schwere Poliz. Uebert. soll kein Wort enthalten, das zur Folgerung berechtigte, als ob ein Kunstverständiger Acten einsehen dürfte. Allein mir sind, selbst in der Eigenschaft als Medicinalperson erster Instanz, in Fällen, wo sich aus dem alleinigen Befunde der Untersuchung durchaus kein bestimmtes Urtheil fällen ließ, die Acten ohne Anstand ausgefolgt worden. (Siehe unsere Visa reperta Nr. LXX.)

gleichen Umständen selbst dann keinen höheren Werth beilegen, wenn sie mit den Thatfachen des Befundes übereinzustimmen scheinen.

§. 96.

Vollständige und treue Krankengeschichten, ausgestellt von jenen, die einen Verstorbenen vorher in der Cur gehabt haben, geben dem gerichtlichen Arzte wichtige Aufschlüsse, über die vorgefundenen Zustände und ihre vorausgegangenen Ursachen, somit auch über das zu erörternde Factum; nur müssen sie der Glaubwürdigkeit wegen von einem befugten Arzte, Wundarzte, oder von zwei Sachverständigen zugleich, gehörig, ohne Widersprüche, abgefaßt und unterzeichnet seyn.

§. 97.

Das ärztliche Gutachten über die Thatbeschaffenheit (§. 74.) besteht entweder in einer unbedingten Behauptung. Dann kann sich die Gerichtsbehörde nur an diese halten und, zumal wenn das abverlangte Gutachten der medicinischen Facultät damit übereinstimmt, zu Gunsten des Beklagten kein gelinderes Urtheil zur Grundlage des richterlichen Spruches annehmen.

§. 98.

Oder das ärztliche Gutachten stellt bloß einen, oder mehrere wahrscheinliche Fälle auf, ohne sich für den einen oder andern bestimmt zu erklären. Hier kann der Richter jenen wählen, der die meisten Gründe für sich hat, für seine Ansicht vorzüglich paßt, zu einem milderen Spruche führt, oder das Gutachten der höheren medicinischen Instanz (der medicinischen Facultät) (§. 29.) verlangen.

§. 99.

Anlaß findet die Gerichtsstelle hierzu: wenn die Aerzte erster Instanz Bedenken tragen, einen bestimmten Ausspruch zu thun, und sich daher auf eine höhere medicinische Entscheidung berufen (§. 98.); wenn diese bei der gerichtlichen Untersuchung (§. 41.), oder in ihrem Gutachten (§. 74.) Fehler begangen

haben; wenn die beigezogenen Aerzte über den Befund, oder in ihrem Urtheile darüber (§. 91.) uneinig sind; oder wenn die zu erörternde Thatbeschaffenheit so wichtig und verwickelt ist, daß der Richter Gewissens- und Sicherheits halber bei einer zuverlässigeren Behörde volle Ueberzeugung suchen zu müssen glaubt.

§. 100.

Die richterliche Aufforderung an die medicinische Facultät geschieht durch die obere Justizstelle (das Appellationsgericht). Die Gerichtsbehörde erster Instanz muß bereits alle zur Erörterung der Thatbeschaffenheit erforderlichen aufklärenden Umstände erhoben haben, die zu erörternden Punkte in Fragen einkleiden, und die den in Frage stehenden Gegenstand betreffenden Acten, auch wohl das *corpus delicti* formale und materiale, an die Facultät einsenden.

§. 101.

Hierauf läßt diese in möglichst kurzer Frist vom Notar und einigen Mitgliedern die Acten durchgehen, einen Auszug aus denselben verfassen, die Untersuchung und Beurtheilung vornehmen, darüber in einer Session schriftlichen Vortrag halten, die Mitglieder einzeln, schriftlich oder mündlich, abstimmen, den ganzen Vorgang der Sache, das Resultat mit der Bemerkung aller einzelnen Stimmen zu Protokoll nehmen, und gemeinschaftlich unterzeichnen, hierauf dasselbe in Abschrift sammt den mitgetheilten Acten an die obere Justizstelle zurückstellen, das Original-Protokoll aber in der Facultäts-Registratur verwahren.

§. 102.

Für entscheidend ist das medicinische Gutachten von dem Richter anzusehen, wenn es die völlige Uebereinstimmung aller, oder der meisten, stimmenden Glieder für sich hat; der Gegenstand muß einer zweiten höheren Medicinalstelle zur Prüfung und Beurtheilung vorgelegt werden, wenn es diese Mehrheit der Stimmen nicht

erhalten, oder die Medicinalstelle selbst Zweifel in dasselbe gesetzt hat; die Beurtheilung und Entscheidung muß dem Ermessen der obersten Justizstelle überlassen werden, wenn auch dann noch keine Uebereinstimmung, oder wenn Ungewißheit Statt findet ¹⁾).

§. 103.

Diese verschiedenen gerichtlich = medicinischen Geschäfte setzen in dem ausübenden Subjecte als Hülfsmittel, nebst der vollständigen Kenntniß der gerichtlichen Arzneikunde (§. 28.), auch Logik, Mathematik, Physik, philosophische Anthropologie, Psychologie, Moral, allgemeine Naturgeschichte, die gesammten medicinisch = chirurgischen Wissenschaften, die Kenntniß der Landesgesetze, Fertigkeit in gerichtlich = medicinischen Geschäften, und in schriftlichen Ausarbeitungen voraus.

§. 104.

Die Logik gibt unserem Wissen und Urtheilen Bestimmtheit, Richtigkeit; die Mathematik den Behauptungen Gründlichkeit und Festigkeit; die Physik lehrt uns die Naturkräfte, ihren Einfluß auf belebte und unbelebte Wesen; die philosophische Anthropologie den Menschen und die Vorsichten im Umgange mit ihm; die Psychologie sein geistiges Wesen und die Gemüthskräfte; die Moral unsere Pflichten kennen.

§. 105.

Die medicinischen Wissenschaften setzen uns (als die eigentliche Theorie der, gerichtlichen Arzneikunde) in den Stand, durch die Naturgeschichte, Kräuterkunde und Chemie den Gerichten über die Natur verdächtiger Substanzen, durch die Physiologie und Pathologie über gesunde und krankhafte Zustände des Menschen, durch die pathologische Anatomie über Todesursachen,

¹⁾ Ant. Dorn, a. a. D. S. 174 u. d. f. Meine Anleit. zur Abfass. med. gerichtl. Fundscheine. S. 102 — 107.

durch die praktischen, medicinisch = chirurgischen und geburtshülfliehen Kenntnisse über krankhafte Zustände, die bezweifelte Zweckmäßigkeit eines ärztlichen Heilverfahrens, die Tödtlichkeit der Verletzungen, Schwangerschafts = und Geburtsfälle, gründliche Aufschlüsse zu geben.

§. 106.

Eine historische Kenntniß der sich auf gerichtlich = medicinische Fälle beziehenden Landesgesetze macht den Arzt mit den Anforderungen der Rechtspflege an die Arzneiwissenschaft, mit der ihnen zum Grunde liegenden Absicht, mit den Umständen, auf deren Erörterung es in jedem Falle vorzüglich ankömmt, die daher besonders zu berücksichtigen, herauszuheben und zu erörtern sind, dann mit den zur Legalität einer gerichtlich = medicinischen Untersuchung gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten bekannt.

§. 107.

Da die mannigfaltigen gerichtlich = medicinischen Untersuchungen eine, nur durch Uebung zu erwerbende, technische Geschicklichkeit und Fertigkeit voraussetzen, und über jede ohne langen Verzug ein bestimmtes und verlässiges Urtheil abgegeben werden muß (§. 75.); so fordert die gerichtliche Arzneikunde auch eine praktische Ausbildung, Uebung in der Abfassung ärztlicher Berichte und Gutachten.

§. 108.

Sie fordert aber auch, um selbst auf ungewöhnliche, seltene, verwickelte Fälle gefaßt, und mit den Urtheilen anderer, erfahrener Gerichtsärzte bekannt zu seyn (§. 87.), Wissenschaft, die nur durch eigenes Nachdenken und Lesung guter Schriften erworben werden kann. Eine gerichtlich = medicinische Bibliothek ist daher für den Gerichtsarzt ein großes Bedürfniß.

§. 109.

Die zahlreichen gerichtlich = medicinischen Schrif-

ten umfassen entweder die ganze gerichtliche Arzneikunde, und sind bald kurz gefasste oder ausführliche Systeme, bald bloße Sammlungen von Beobachtungen, Dissertationen, Recensionen, Gesetzen; oder sie verbreiten sich nur über einzelne Abschnitte oder Gegenstände der gerichtlichen Medicin.

§. 110.

Zu den systematischen Werken gehören:

Fortunati Fidelis, de relationibus medicorum libri quatuor; studio D. Pauli Ammanni. Lipsiae, 1674. 8. ¹⁾.

Paul. Zachias, quaestionum medico-legalium tomi tres. Editio J. D. Horstii. Norimbergae, 1726. fol.

Joan. Bohnius, de officio medici duplici, clinici nimirum ac forensis. Lipsiae, 1704. 4.

Mich. Alberti, Systema jurisprudentiae medicae. Ha-lae, 1725—49. Vol. VI. ²⁾. Edit. Faselii 1762—1767.

And. Ott. Goelike, medicina forensis demonstrativa methodo tradita. Francof. ad Viadr. 1723. 4.

J. F. Loew, theatrum medico-juridicum. Norimber-gae, 1725. 4. Cum auctor. effigie.

Herm. Frid. Teichmeyeri, institutiones medicinae legalis vel forensis. Jenae, 1722, 1731, 1740. 4.

Jo. Jac. Baieri introductio in Medicinam forensem, et responsa ejusdem argumenti. Francof. et Lips. 1748. 4.

Joh. Ern. Hebenstreit, anthropologia forensis. Lip-siae, 1753. 8. c. fig.

Fr. Boerner, institutiones medicinae legalis. Vitember-gae, 1756. 8.

¹⁾ Sie erschienen zuerst zu Palermo, 1604. in 4. Siehe acta Lipsi-ens. anni 1723. pag. 254. und nach Ammanns Ausgabe un-ter dem falschen Titel: Reinesii schola medica J. C. Lip-siae, 1679. in 8. cum Reinesii effigie. Siehe J. J. Man-geti Biblioth. Scriptor. — medic. Tom. I. Part. II. pag. 120.

²⁾ Der erste Band enthält ein kurzgefasstes System, dieser und die übrigen *Visa reperta.*

I. Fr. Faselii *Elementa medicinae forensis, prael. acad. accomodatae*. Jenae, 1767.

Joh. Fried. Faselius, *gerichtliche Arzneigelahrtheit*. Herausgegeben von Rickmann, aus dem Latein. übersetzt von Chr. G. Langen. Leipzig und Budissin, 1770. 8.

Ch. G. Ludwig, *institutiones medicinae forensis*. Curante Fr. G. Bose. Lipsiae, 1774. 8.

Ch. Fr. Eschenbach, *medicina legalis brevissimis thesibus comprehensa*-Rostochii, 1775. 8.

Joh. Casp. Nueß's *Unterricht von Criminalfällen, und wie sich ein Arzt in Abgebung seines Gutachtens hierüber zu verhalten habe*. Nürnberg, 1777. 8.

God. Henr. Kannengiesser, *institutiones medicinae legalis*. Kilon. 1777. 8.

J. W. Baumer, *medicina forensis praeter partes consuetas primas lineas jurisprudentiae medico-militaris et veterinario-civilis continens*. Francof. et Lips. 1778.

M. M. Sikora, *conspectus medicinae legalis, legibus Austriaco-provincialibus accommodatus, in diss. inaugurali*. Pragae, 1780. 8. Edit. 2. notis auxit J. D. John. Pragae et Dresdae, 1792. 4.

J. J. Plenk, *elementa medicinae et chirurgiae forensis*. Viennae, 1781. 8. Deutsch von Wasserberg. Wien, 1788. 8.

Ab. v. Haller's *Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft, aus dem Latein. übersetzt und mit Zusätzen von F. A. Weber*. Bern, 1782 — 84. 3 Bde.

J. G. Brendelii *medicina legalis sive forensis, cum praelectionibus in Teichmeyer's instit. med. legal. Hannoverae*, 1789. 4.

Gerichtlich-polizeiliche Arzneiwissenschaft für alle Stände und zu academischen Vorlesungen. Von Lic. J. S. T. Frenzel. Leipzig, 1791. 8.

J. D. Megger's *Kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft*. Königsberg und Leipzig, 1793. 8. In linguam latinam transtulit J. B. Keup. Stendaliae, 1794. 8. — Nach dem Tode des Verfassers revidirt, verbessert, mit Zusätzen und einem Register versehen von D. Chr. G. Gruner. Königsb. und Leipz. 1814. 4te Aufl. — von W. H. G. Remer, 1820. 5te Aufl. 8.

J. D. Megger's *gerichtlich-medizinische Abhandlungen*. Ein Supplement. 2 Bändchen. Königsberg, 1802 — 4. 8.

F. Schraud, *elementa medicinae forensis*. Pesthini, 1802. 8.

J. Ch. Fahnner's vollständiges System der gerichtlichen Arzneikunde. Stendal, 1795. 3 Bde. 8.

J. F. del Valle, *Chirurgia forense*. Madrid, 1796 — 97.

J. B. Müller, Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nach juristischen und medicinischen Grundsätzen. 4 Bde. Frankf. am Main, 1796 — 1801. 8.

Medical Jurisprudence, by John Johnstone. London, 1800. 8.

Th. G. Aug. Noose's Grundriß medic. gerichtl. Vorlesungen. Frankf. am Main, 1802. 8.

J. A. Schmidtmüller, Handbuch der Staatsarzneikunde. Landshut, 1804. 8.

Th. Aug. Kuland, von dem Einflusse der Staatsarzneikunde auf die Staatsverwaltung. Nebst einem Entwurfe der Staatsarzneikunde. Rudolstadt, 1806. 8.

La Médecine légale par le Dr. Vigné à Rouen et Paris, 1805.

Medical Jurisprudence, or a code of Ethics and institutes adapted to the professions of physic and surgery by Thomas Percival. London, 1808. 8.

Fr. Bene, *elementa medicinae forensis*. Budae, 1811. 8.

D. G. H. Masius, Lehrbuch der gerichtlichen Arzneikunde für Rechtsgelehrte. 2 The. Altona, 1812. 8. 2. Aufl.

Dessen Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Bd. I. Stendal 1821 — 23. Bd. II. 1823. u. 1831. 8.

G. F. V. Wildberg, Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Berlin, 1812. 8.

A. Henke, Lehrbuch der gerichtl. Medicin. Zum Behuf akademischer Vorlesungen, und zum Gebrauche für Aerzte und Rechtsgelehrte. Berlin, 1812. 8. 3. Aufl. 1821. 5. Aufl. 1827. 6. Aufl. 1832.

Traité de Médecine légale et d'hygiène publique ou de police de santé, par F. E. Foderé, a Paris 1813. VI. Vol. 8.

W. F. W. Klose, System der gerichtlichen Physik. Breslau, 1814. 8.

A. Dorn, die gerichtliche Arzneiwissenschaft in ihrer Anwendung. München, 1813. 8.

C. Sprengel, *institutiones medicinae forensis*. (Institu-

tionum medicarum tomi VI. pars II.) Lipsiae et Altenburgi, 1816. 8.

An epitome of juridical or forensic medecine, by G. Male Birmingham, 1816. 8.

G. Barzellotti Medicina legale secondo lo spirito delle leggi civili e penali d'Italia, a Pisa, 1818. II. Tom. 8.

L. F. C. Mende, ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin, für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Aerzte und Wundärzte. IV. Thle. Leipzig, 1819—1826. 8.

Albr. Meckel, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Halle, 1821. 8.

E. F. L. Wildberg, praktisches Handbuch für Physiker. 2 Thle. Erfurt, 1823. 8.

Dessen Lehrbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, zum Gebrauch bei academischen Vorlesungen. Erfurt, 1824. 8.

Dessen Versuch eines Lehrbuchs der medicinischen Rechtsgelahrtheit, zum Unterricht für Rechtsgelehrte. Leipzig, 1826. 8.

D. Th. Kon. Beck's Elemente der gerichtlichen Medicin. Aus dem Engl. Hälfte I. Weimar, 1827. 8. Hälfte II. 1828.

Leçons de médecine légal par M. Orfila. III. Vol. 8. à Paris et Bruxelles. 1828. Uebersetzt von Hergentröther. III Bde. Leipzig, 1829. 8.

J. F. Niemann, Taschenbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Leipzig, 1827. 8.

§. 111.

Beobachtungen, Dissertationen, Recensionen gerichtlich-medicinischen Inhalts haben folgende Schriftsteller geliefert:

Pauli Ammanni medicina critica, seu centuria casuum in facultate Lipsiensi resolutorum. Stadae, 1677. 4.

Ejusdem Irenicum Numae Pompilii, cum Hippocrate, quo veterum Medicorum et Philosophorum Hypotheses in Corpus juris Civilis pariter, ac Canonicis, hactenus transsumtae, a praeconceptis opinionibus vindicantur. Francofurti et Lipsiae, 1689. 8.

Joh. Andr. Fischeri Consilia medica, quae in usum practicum et forensem pro scopo curandi et renunciandi adornata sunt. Francof. ad Moen. 1704., 1707., 1712 et 1719. 8.

D. J. F. Zittmann, medicina forensis, d. i. eröffnete Pforte zur Medicin und Chirurgie. Frankf. am Main, 1706. 4.

Mich. Bernh. Valentin, corpus juris medico-legalis, constans e pandectis, novellis et authenticis jatrico-forensibus. Francof. ad Moen. 1722. fol.

Medicina renunciatoria et consultatoria, von Val. Kräutermann. Arnstadt und Leipzig, 1726. 8.

Seltfame jedoch wahrhaftige theologische, juristische und physikalische Geschichten, aus Original-Acten ausgezogen von D. Joh. Christian Fritsch. Leipzig. I. Thl. 1730. II. Thl. 1731. III. Thl. 1733. IV. u. V. Thl. 1734. 4.

Ern. Guss. Richter's digesta medica, seu decisiones medico-forenses. Leipzig und Budissin, 1731. 4.

Ch. G. Troppaneger's decisiones medico-forenses. Nebst einer Vorrede von Fr. Hoffmann. Dresden und Neustadt, 1733. 4.

J. D. Gohlii medicina practica, clinica et forensis. Lipsiae, 1735. 4.

M. G. Pfann's Sammlung verschiedener merkwürdiger Fälle, welche theils in die gerichtliche, theils in die praktische Medicin einschlagen. Nürnberg, 1750. 8.

J. G. Hasenest, medicinischer Richter, oder acta physico-medico-forensia. Anspach, 1755—59. 4 Thle. 4.

P. G. Fabricius, Sammlung verschiedener medicinischer Responsorum und Sectionsberichte. Halle und Helmstädt, 1722. 8.

Cappe's medicinische Responsa. Altenburg, 1780. 8.

Fr. A. Weiz, vermischte Beiträge zur gerichtlichen Arzneigehlehrtheit. Leipzig, 1776. 8

Joh. Dan. Meßger's gerichtlich-medicinische Beobachtungen. 2 Jahrg. Königsberg, 1781. 8.

E. D. Uden's und J. T. Pyl's Magazin für die gerichtliche Arzneiwissenschaft und medicin. Polizei. Stendal, 1782—84. 4 Bde. 8.

J. L. Pyl's neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medicin. Polizei. Stendal, 1784—89. 3 Bde. 8.

— — — Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. Stendal, 1790. 4 Bde. 8.

— — — Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneigelahrheit. Berlin, 1782. 8 Bde. 8.

J. G. Keck, Abhandlungen und Beobachtungen aus der praktischen und gerichtl. Arzneiwissenschaft. Berlin, 1787.

E. H. A. Ziegler, Beobachtungen aus der Arzneiwissenschaft und gerichtlichen Arzneikunde. Leipzig, 1787.

Ch. L. Schweickhard, medicinisch-gerichtliche Beobachtungen, nebst ihrer Beurtheilung. Straßburg, 1789. 3 Thele. 8.

J. G. Kühn, Sammlung medicinischer Gutachten. Breslau und Hirschberg, 1791—96. 2 Bde. 8.

D. G. G. Elvert, einige Fälle aus der gerichtlichen Arzneikunde. Tübingen, 1792. 8.

J. D. Meßger's Bibliothek für Physiker. Königsberg, 1787—89. 4 Stücke. 8.

— — — — Annalen der Staatsarzneik. Züllichau, 1786—91. 5 Stücke. 8.

W. H. S. Bucholz, Beiträge zur gerichtlichen Arzneigelahrheit und medic. Polizei. Weimar, 1782—93. 4 Thele. 8.

J. C. Schlegel, collectio opusculorum selectorum ad medicinam forensam spectantium. Lipsiae, 1784—92. Tom. VI. 8.

J. A. Waig, Sammlung kleiner akademischer Schriften über Gegenstände der gerichtlichen Arzneigelahrheit. Altenburg, 1793—95. 8.

D. L. G. A. Noose, Beiträge zur gerichtlichen und öffentlichen Arzneikunde. Braunschweig, 1798. 8.

J. Ch. Fahner, Beiträge zur praktischen und gerichtl. Arzneikunde. Stendal, 1799. 8.

D. J. H. G. Schlegel, Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft und praktische Heilkunde. Jena, 1800—26. 8.

L. Formey, medicinische Miscellen aus L. G. A. Noose's Nachlasse. [Frankf. a. Main, 1804. 8.

Ch. Knappe, kritische Annalen der Staatsarzneikunde für das XIX. Jahrhundert. Berlin, 1804. 8.

Ch. Knappe und Hecker, kritische Jahrbücher der Staatsarzneikunde für das XIX. Jahrhundert. 2 Bde. 1808. 8.

J. H. Kopp, Jahrbuch der Staatsarzneikunde. Frankf. a. Main, 1808—19. Jahrg. XI.

Fr. L. Augustin, Archiv der Staatsarzneikunde. Berlin, 1803—6. 3 Bde.

W. F. W. Klose, Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde. Breslau und Leipzig, 1811.

G. H. Fielitz, Archiv der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für Rechtsgelehrte und Aerzte in Beziehung auf Jurisprudenz und Medicin zugleich. Bd. I. St. I. Leipzig, 1811. 8.

A. Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. Bamberg, 1815. Bde. 4. Zweite Aufl. Leipzig, 1823. Bde. 5.

— — — Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Erlangen, 1821—33. Jahrg. 13. nebst Ergänz.

J. Vernt, Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde. Wien, 1818—23. Bde. 6. 8.

— — — Sammlung gerichtlich=medizinischer *Visa reperta* und Gutachten. Wien, 1827. Bd. I. 1829. Bde. II.

Auswahl medicinisch=gerichtlicher Gutachten. Von Dr. Fr. Klug. Berlin, 1828. Bd. I. 8.

D. G. F. L. Wildberg, Magazin für die gerichtl. Arzneiwissenschaft. Bd. I. Heft 4. 1832. 8.

E. F. Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelahrth. in den preuß. Staaten Berlin, 1788. u. d. f. 8.

Paalzow's Magazin der Rechtsgelahrtheit. Berlin, 1808 u. d. f. 8.

J. E. F. Meißner, Urtheile und Gutachten in peinlichen und anderen Straffällen. Frankf. a. d. Oder. 1808.

Fr. Klug, Auswahl medicinisch=gerichtlicher Gutachten (der P. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen. Berlin, 1828. 8.

J. E. Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege für die Preuß. Staaten. 20. Bde. Berlin 1825—31. 8.

Dessen Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege. Berlin, 1828—31. 20 Hefte. 8.

Merkwürdige Criminal=Rechts=Fälle für Richter, Gerichtsärzte, Vertheidiger u. Psychologen. Herausgegeben von Dr. Wischoff. Bd. I. Hannover, 1833. 8.

Schriften über einzelne Gegenstände der gerichtlichen Arzneikunde folgen nach jedem Abschnitte. Zur Einleitung gehören:

J. D. Meßger's Skizze einer pragmatischen Literaturgesch. der Medicin. Königsberg, 1794. 8.

J. H. Kopp, Skizze einer Geschichte der gerichtlichen Arzneikunde. (In seinem Jahrbuche der Staatsarzneik. Jahrg. I.)

F. Chaumeton, esquisse historique de la Médecine légale en France. (In Kopp's Jahrb. B. II.)

L. F. C. Mende, ausführliches Handbuch der gerichtl. Medicin. Bd. I.

And. Ottom. Goelike, introductio in historiam literariam scriptorum, qui medicinam forensam illustrarunt. Francof. ad Viadr. 1725. 4.

Vigiliis a Creuzenfeld Bibliotheca chirurgica. 1781. Vol. II. (Chirurgia forensis.)

C. F. Daniel, Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzneikunde bis auf das Jahr 1784. Halle, 1784.

A. Ch. L. Schweikhard, tentamen catalogi dissertationum ad medicinam forensam et politiam medic. spectantium. Francof. ad Moen. 1796. 8.

J. G. Knebel, Grundlage zu einem vollständigen Handbuche der Literatur für die gesammte Staatsarzneikunde. Görlitz, 1806. 8. Ath. I. Gerichtliche Arzneik.

C. F. L. Wildberg, bibliotheca medicinae publicae, in qua scripta ad medicinam forensam et publicam facientia digesta sunt. Berolini, 1819. Tom. II. 4.

Die Kunst, chirurgische Berichte und Wundzettel abzufassen. Budissin, 1713. 8.

Ueber die Glaubwürdigkeit der Medicinalberichte in peinlichen Rechtshändeln. Berlin, 1870. 8.

Brinkmann, Anweisung für Aerzte und Wundärzte, um bei gerichtlichen Untersuchungen vollständige Visa reperta zu liefern. Düsseldorf, 1771. 8.

J. Wernt, Anleitung zur Abfassung medicinisch-gerichtlicher Fundscheine und Gutachten. Wien, 1821. 8.

Erstes Hauptstück.

Gerichtlich=medizinische Untersuchungen an
gesunden Menschen.

§. 113.

In Hinsicht eines gesunden Menschen (§. 25.), oder ganz abgesehen von jeder Krankheit, können dem Arzte Gutachten abgefordert werden: über sein Alter und die Dauer des Lebens; über die körperliche Mißstaltung und das zweifelhafte Geschlecht; über den Geschlechtstrieb, seine Befriedigung oder Nichtbefriedigung; über eine Schwangerschaft und Geburt; über die Rechtmäßigkeit oder Abstammung eines Kindes von bestimmten Eltern.

§. 114.

Untersuchungen dieser Art werden entweder von der politischen Obrigkeit (Justiz= oder Civilbehörde), oder von den Strafgerichten (dem Landgerichte, oder der Senatsabtheilung in schweren Polizei=Uebertretungs=Angelegenheiten) angeordnet; in medicinischer Beziehung schlagen sie in die Physiologie und Entbindungskunde ein, die sie als Hülfswissenschaften (§. 105.) voraussetzen.

Erster Abschnitt.

Untersuchungen über das Alter und die
Lebensdauer.

§. 115.

Die Geseze räumen Personen von einem gewissen Alter in der bürgerlichen Gesellschaft mancherlei Vorrechte ein, oder beschränken ihre Befugnisse. Wer jene zu erlangen, den Be-

schränkungen zu entgehen wünscht, muß sich entweder durch den Geburtschein, oder durch ärztliche Zeugnisse über sein Alter ausweisen.

§. 116.

Wenn nun auch in Ländern, wo die Tauf- oder Geburtsbücher (Matrikeln) mit Ordnung und Pünctlichkeit geführt werden, der Arzt seltener über das Alter eines Menschen befragt wird¹⁾; so darf doch der seltenen Fälle, und des Umstandes wegen, daß andere gerichtlich=medizinische Untersuchungen sich auf die Lehre vom Alter beziehen und sie voraussetzen, dieser Gegenstand in der gerichtlichen Arzneikunde nicht übergangen werden.

§. 117.

Denn es wird nicht nur bei jeder gerichtlich=medizinischen Untersuchung, eines gesunden, Kranken oder todten Menschen, nothwendig auf das Alter mit Rücksicht genommen; sondern auch bei dem Mangel, bei der Unanwendbarkeit oder Unzulänglichkeit eines Geburtscheines, insbesondere untersucht: (a) wenn ausgefetzte, oder verloren gegangene, Kinder gefunden werden; (b) junge Leute Erbschaften übernehmen, in den ehelichen, geistlichen Stand treten wollen; (c) wenn auszumitteln ist, ob ein geschändetes Mädchen bereits mannbar sey oder nicht; (d) Alte Befreiung von beschwerlichen Geschäften, oder um eine Pension ansuchen; (e) jugendliche oder bejahrte Verbrecher um Milderung oder Befreiung von Leibesstrafen bitten; (f) über das Leben eines Abwesenden Zweifel entstehen.

§. 118.

In der engeren Bedeutung zeigt das Wort Alter den, nach hinterlegten Ausbildungs= und Rückbildungsstufen ein-

¹⁾ So versichert Meßger (in der Brunerischen Ausgabe seines Systems S. 445.), es sey ihm während seiner sieben und zwanzig jährigen Praxis noch kein Fall dieser Art vorgekommen.

tretenden Zeitpunkt der endlichen Abnahme der physischen Kräfte, deren Stillstand der Tod ist (senectus); im weiteren und eigentlichen Sinne aber die verschiedenen Perioden des menschlichen Lebens (aetas) an, in denen sich der ungehinderten Naturordnung gemäß ¹⁾ deutlich wahrnehmbare Veränderungen in der Zunahme oder Abnahme der geistigen und körperlichen Kräfte äußern.

§. 119.

Die ungeborene Frucht durchläuft ihr eigenes Alter, das Leibesfruchtsalter (embryonatus), welches die 40 wöchentliche Zeit von der Empfängniß bis zu seiner Geburt begreift. Da sein Leben im Mutterleibe eigentlich kein thierisches, sondern bloß ein organisches ist, und sein weltbürgerliches Daseyn erst nach der Geburt mit dem Eintritte des thierischen Lebens beginnt ²⁾; so fängt das Alter, nach der allgemein angenommenen bürgerlichen Ordnung, erst mit dem Geburtstage, dem Antritte des Kindesalters, an ³⁾.

¹⁾ Es kann bei einzelnen Menschen der Körper und Geist sich früher entwickeln, bei andern derselbe auf einer gewissen Stufe der Ausbildung zurückgehalten werden. Ein Beispiel der letzteren Art liefert meine Sammlung gerichtl. medicin. Visa reperta (XXV.); wo ein Schneidergesell sich noch in seinem 24. Jahre auf der Stufe der kindlichen Entwicklung befand.

²⁾ Kay. Wichat, phys. Untersuchungen über Leben und Tod. S. 53.

³⁾ Nach dem Gesetze haben selbst ungeborene Kinder, von dem Zeitpunkte ihrer Empfängniß an, einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. In so weit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu thun ist, werden sie als Geborne angesehen; ein todt gebornes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden. (Allgem. bürg. Gesetzb. Thl. I. Syst. I. §. 22.)

§. 120.

Soll dennoch das Alter einer Frucht noch während seines Aufenthaltes im Mutterleibe bestimmt werden; so gibt die, durch die Untersuchung des Zustandes einer Schwangern auszumittelnde Zeit der Schwangerschaft ¹⁾ den nöthigen, wiewohl nicht auf Tage oder Wochen genau zutreffenden, Aufschluß.

§. 121.

Die Merkmale des Daseyns eines Fötus von einem Monate sind noch sehr undeutlich. Man bemerkt höchstens ein geringes Anschwellen der untern Gegend des Unterleibes, wie dieß gewöhnlich auch zur Zeit des monatlichen Blutflusses wahrgenommen wird; der Schamberg und die Schamlefzen sind etwas fester und vorragender, der Eingang in die Mutterscheide ist heiß, trocken oder, wegen vermehrter Schleimabsonderung ungewöhnlich feucht; es werden die Lippen des Muttermundes wulstiger und einander mehr an Länge gleich, die Querspalte des äußeren Muttermundes rundlich, der innere Muttermund geschlossen, die Vaginalportion dicker.

§. 122.

Im zweiten Monate ist die Gebärmutter tiefer in die Beckenhöhle hinabgesunken, die Mutterscheide scheinbar kürzer, der mit dem eingebrachten Finger leicht zu erreichende Mutterhals dicker, weicher, der Muttermund rund, der Unterleib leerer und platter als sonst; die Brüste werden härter und gespannter.

§. 123.

Im dritten Monate füllt die indeß größer gewordene Gebärmutter die Beckenhöhle fast gänzlich aus, und ragt mit dem Grunde bis zu dem Eingange in das Becken hinauf; die untere Gegend des Unterleibes fängt daher wieder an, sich

¹⁾ Dabei hat man sich aber nicht nach den Mondmonaten von 28 Tagen, sondern nach den, von unseren Gesetzbüchern angenommenen, Sonnenmonaten von 30 Tagen zu richten.

zu wölben, die Gegend um die Lenden und Hüften wird voller, breiter und runder; die Brüste fangen an anzulaufen, gespannter und härter zu werden, es finden leichte Stiche in ihnen Statt.

§. 124.

Mit dem Ende des vierten Monats wird der Grund der Gebärmutter in der Gestalt einer runden, harten Kugel über den Schambeinen, der höher gestiegene Muttermund dicker, weicher, runder, der Unterleib weit stärker gewölbt, angetroffen.

§. 125.

Im fünften Monate ist die deutliche Ausdehnung des Unterleibes, ohne starkes Zusammenpressen, nicht mehr zu verbergen, es erscheinen auch die Seitengegenden desselben voller und breiter; man findet den Muttergrund zwei quere Finger breit unter dem Nabel, den Muttermund dicker und wulstiger, gegen das heilige Bein gerichtet, die Brüste härter, gespannter, die Warzen größer und sammt ihrem Hofe dunkler; gegen die Mitte dieses Monats fühlt die Schwangere die ersten schwachen Bewegungen der Frucht.

§. 126.

Im sechsten Monate hat der Grund der Gebärmutter den Nabel erreicht, und ihn etwas herausgetrieben; der Mutterhals an Länge abgenommen, dagegen der Muttermund an Dicke, Wulstigkeit und Weichheit, die Bewegung der Frucht an Stärke zugenommen; der gewöhnlich vorliegende Kopf der Frucht wird bei der inneren Untersuchung deutlich wahrgenommen.

§. 127.

Im siebenten Monate hat der bis drei quere Finger breit über den Nabel gestiegene Muttergrund letzteren noch mehr herausgetrieben, und den Unterleib ausgedehnt, der Muttermund eine ringförmige Gestalt angenommen, und

die Gegend des Vorgebirges erreicht; aus den gespannten, oft etwas schmerzhaften, Brüsten fließt etwas wässerige Milch.

§. 128.

Im achten Monate ist die ganze Gegend zwischen dem Nabel und der Herzgrube vom Muttergrunde eingenommen; die Wölbung und Ausdehnung des Unterleibes sehr groß, der Nabel flach, die stärkere Bewegung der Frucht auch von Andern, durch die auf den schwangeren Unterleib gelegte Hand, wahrnehmbar; der Mutterhals kürzer und dünner, der Muttermund meistens etwas gegen die linke Seite gerichtet, und kaum mit dem eingebrachten Finger zu erreichen; der vorliegende Kopf der Frucht hinter den Schambeinen durch den stark ausgedehnten Mutterhals deutlich zu unterscheiden; der Ausfluß einer wässerigen Milch aus den Brüsten anhaltend.

§. 129.

Im neunten Monate ist der Grund der Gebärmutter bis in die so genannte Herzgrube gestiegen, die Ausdehnung und Wölbung des Unterleibes am stärksten; der Mutterhals dünner, weicher, schwammichter, die Brust gespannter, der Hof um die Warzen dunkler; gegen die Mitte dieses Monats der Grund der Gebärmutter wieder zwischen den Nabel und die Herzgrube herabgesunken, der Nabel hervorgetrieben, der Mutterhals verstrichen, der Muttermund offen und leichter zu erreichen; während die Schamtheile lockerer, weicher, die Scheide weiter geworden und mit Schleim überzogen ist ¹⁾.

§. 130.

So deutlich auch die Natur im Verlaufe des Menschenlebens gewisse Zeiträume (Perioden) bestimmt, und durch auf-

¹⁾ Joh. Ph. Horn's theoret. prakt. Lehrb. der Geburtshülfe. Wien, 1825. Aufl. 2. S. 51 — 54. Ludw. Fried. v. Froriep's theor. prakt. Handb. d. Geb. Hülfe. 9. Ausg. Weimar, 1832. §. 140 — 146.

fallende Veränderungen (§. 118.) bezeichnet hat; so ist dennoch das Leben des Menschen von den Schriftstellern sehr willkürlich, von drei bis in acht und noch mehrere Perioden ¹⁾, eingetheilt, und oft eine untergeordnete zu einer Hauptperiode des Lebens gemacht, worden.

§. 131.

Die Eintheilung des Menschenlebens in, drei Haupt- und in sieben Unter-Perioden, *Stufenjahre* (*anni climacterici*) ²⁾, nämlich:

I. in die Periode der Jugendschwäche:

- 1) Epoche der ersten Ausbildung, Kindheit;
- 2) Epoche der zweiten Ausbildung, Pubertät;

II. Periode der Kraft:

- 1) Epoche der aufsteigenden Kraft;
- 2) Epoche des Zeniths (der stillstehenden Kraft);
- 3) Epoche der sinkenden Kraft;

III. Periode der Altersschwäche:

- 1) Epoche des ersten Seniums;
- 2) Epoche des zweiten Seniums ³⁾,

mag zwar in Bezug auf das ganze Menschengeschlecht in der

¹⁾ J. G. Fahner's vollst. System der gerichtl. Arzneyl. B. I. S. 107. Klose, System der gerichtl. Physik. S. 100. u. d. f.

²⁾ Jedes siebente oder neunte Jahr dieser drei Lebensperioden nannten die älteren Mystiker ein *Stufenjahr* (*annus climactericus*), den Fortschritt der Stufenjahre durch den ganzen Lebenslauf *Climacterismus*, jenen der Siebenzahl der Jahre den *hebdomaticus*, den der neun Jahre den *enneaticus*. Sieben mit sich selbst multiplicirt gibt das kleine Stufenjahr 49, neun mit neun das große 81, und sieben mit neun multiplicirt 63, das Stufenjahr κατ' ἐξοχήν oder *Ἀνδροχλας*. (A. P. Quetschii commentat. de potestate et efficacia numerorum imparium majorum in systemate humano. In Select. med. Francofurtens. Tom. IV. Vol. IV. pag. 250. §. 4.)

³⁾ Grundlinien der Arithmetik des menschlichen Lebens. Von Dr. Wilh. Wutte. S. 21. §. 11.

Natur gegründet seyn. Allein da wir es mit der Bestimmung des Alters einzelner Individuen zu thun haben, bei diesen aber die Veränderungen in den verschiedenen Lebensperioden keineswegs genau nach den Jahren eintreffen, und die Gesetze auf eine solche mystische Eintheilung keine Rücksicht nehmen; so kann sie auch dem gerichtlichen Arzte nicht zum besonderen Maßstabe dienen.

§. 132.

Der bürgerlichen Ordnung am angemessensten ist die Eintheilung des Menschenlebens in: die Kindheit (infantia), das jugendliche Alter (juventus), das mannbare Alter (virilitas), und das hohe Alter (senectus); wovon das erstere, besonderer rechtlicher Beziehungen wegen, in einige Unterperioden eingetheilt wird.

§. 133.

Die Kindheit begreift den Zeitraum von der Geburt des Menschen (§. 119.) bis zum Eintritte der Mannbarkeit (pubertas); sie beginnt mit dem ersten Lebenstage, und endet mit dem vierzehnten Jahre. Nach den bürgerlichen (österreichischen) Gesetzen heißt der Mensch vom ersten bis zum siebenenten Jahre ein Kind, und von da bis zum vierzehnten unmündig ¹⁾.

§. 134.

In der Periode der früheren Kindheit sind die ersten Lebenstage und das erste Lebensjahr für den Gerichtsarzt von besonderer Wichtigkeit, wenn ausgemittelt werden soll: ob ein ausgelegt gefundenes Kind ein neugeborenes oder ein Säugling sey, und ob es seinem Alter nach mit den Geburts Umständen einer bestimmten, im Verdachte stehenden Person, das Kind ausgelegt zu haben, übereinstimme.

¹⁾ Allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die gesammten deutsch. Erbländer der österr. Monarchie. Wien, 1811. 8. Thl. I. Hptst. I. §. 61.

§. 135.

Die Kennzeichen eines neugeborenen Kindes (*recens natus*) liefern die, durch fünf bis elf Tage nach der Geburt wahrnehmbaren, Ueberreste des Fruchtlebens (§. 119.): eine hier und da noch mit käsiger Schmiere besetzte, röthliche, in der Folge gelblich werdende, Haut; mehrere Talgdrüsen unter derselben im Gesichte, besonders an der Nase; der noch mit dem Nabel verbundene, entweder frische und saftige, oder bereits welcke, trockene, Ueberrest von dem Nabelstrange; der Abgang des Fruchtpheces (*meconium*); öfterer und längerer Schlaf.

§. 136.

Merkmale eines Säuglings (*infans lactans*) sind: die Abwesenheit der sämtlichen Ueberreste des Fruchtlebens (§. 135.); eine größere Länge des Körpers, festere und rundere Gliedmaßen; die eingetretene der Menschenrace eigenthümliche Hautfarbe; längere und dichtere Kopfhaare, ein mit einer schuppichten Borke besetzter Scheitel, eine merklich verengerte vordere Fontanelle; der Durchbruch der Milchzähne; eine lautere und kraftvollere Stimme; das Vermögen den Kopf aufgerichtet zu halten; Spuren von Aufmerksamkeit auf äußere Gegenstände, der Entwicklung von Vorstellungen und Begriffen, der Aeußerung des Wohlgefallens und Mißfallens; das Hervorbringen der ersten articulirten Laute; seltener, und zu bestimmten Tagesstunden wiederkehrender, Schlaf.

§. 137.

Beide Geschlechter sind in diesem Alter gegen einander noch gleichgültig; außer der Verschiedenheit der Geschlechtstheile, der rascheren oder sanfteren Gemüthsart, der Wahl der Spiele, unterscheiden sich Knaben nur wenig von Mädchen; selbst zwischen dem Becken beider Geschlechter wird noch keine deutliche Verschiedenheit bemerkt ¹⁾.

¹⁾ Sömmerring, in F. G. Danz's Grundriß der Zergliederungskl. des neugeb. Kindes. Frankf. u. Leipz. 1792. 8.

§. 138.

Die Jahre der Unmündigkeit (*aetas pupillaris*) (§. 135.) zeichnen sich vorzüglich durch die fortgeschrittene Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte, besonders des Gedächtnisses und der Einbildungskraft, durch das Ausfallen der Milch- und Hervorbrechen der bleibenden Zähne, aus. Zwar sind die Lippen, das Kinn beim männlichen Geschlechte, die Achselhöhlen und die Geschlechtstheile bei beiden Geschlechtern noch unbehaart; dennoch wäre der Knabe nun kein schönes Mädchen mehr, ihm steht die Kinderkleidung nicht mehr gut, er wird verwegener, seine Wißbegierde sucht schon mehr als Bilderwerk; während das furchtsamere Mädchen die jungen Bagehälse flieht, und einen entschiedenen Gefallen an weiblichen Arbeiten hat.

§. 139.

In rechtlicher Beziehung sind Kinder unter sieben Jahren unfähig, ein Versprechen zu machen, oder es anzunehmen, Unmündige unfähig zu testiren, und außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten; sie stehen unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt, und unter dem besonderen Schutze der Gesetze¹⁾. Dagegen wird ihnen bis zum zehnten Jahre, weil hier der richtige Gebrauch des Verstandes und Willens noch nicht vorauszusetzen ist, für Vergehungen nach dem Strafgesetze bloß häusliche Züchtigung, und Unmündigen bloß für Verbrechen Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände mit Fasten, körperlicher Züchtigung, schwerer Arbeit, zuerkannt²⁾.

§. 140.

Das jugendliche Alter fällt zwischen das vierzehnte

¹⁾ Allgem. bürgerl. Gesetzb. Thl. II. Hptst. VII. §. 865. Hptst. I. §. 569. 591. 597. Thl. I. §. 49 — 52.

²⁾ Ed. v. Egger's kurze Erklärung. Thl. II. §. 4. §. 28 — 31.

und vier und zwanzigste Jahr, und begreift die Lebenszeit vom Eintritte der Mannbarkeit bis zum Aufhören des Körperwuchses in die Länge. Diese Lebensperiode kündigt sich gemeinlich durch Schmerz in den Gelenken, eine veränderte Stimme, eine unbekante Empfindung in den Geschlechtstheilen, eine Anzahl weißlicher Erhöhungen (Keime von Haaren) in der Schamgegend an. Personen dieses Alters nennt das Gesetz minderjährig.

§. 141.

Es kann jedoch die Mannbarkeit einzelner Individuen nicht nach den Jahren, sondern nach der Beschaffenheit des Körpers und der Geschlechtstheile, bestimmt werden. Der Körperbau, der Menschenschlag, die Erziehung, das Temperament, die Lebensart, besonders aber das Klima, haben auf die frühere oder spätere Entwicklung derselben einen großen Einfluß ¹⁾. Die Justinianische Annahme ihres Eintrittes im vierzehnten Jahre bei dem männlichen, und im zwölften bei dem weiblichen, Geschlechte ist nach einem wärmeren Klima, als dem in Deutschland, bemessen, wo sie, im Durchschnitte gerechnet, bei Jünglingen im sechzehnten, bei Mädchen im vierzehnten Jahre beginnt.

§. 142.

Kennzeichen der männlichen Pubertät sind: ein wollichtes Haar an den Lippen, um das Kinn, um die Scham und unter den Achseln, das allmählig zahlreicher, stärker, fester wird; ein größerer, weiterer Kehlkopf und eine solche Stimmritze, eine stärkere, tiefere, gröbere Stimme;

¹⁾ In heißen Ländern tritt sie sehr frühe ein. In Sicilien verheirathen sich die Frauenzimmer häufig im 15. oder 14., in Aegypten schon im 10. Jahre. Auf der Küste von Coromandel sind Mädchen von 8 bis 9 Jahren zur Empfängniß fähig, im 12. die meisten schon Mütter. Von der südlichen Abkunft her gilt bei den Juden eine Mannsperson im 13. und ein Mädchen im 12. für mannbar.

stärkere Arme, ein festerer Fußtritt; auf wollüstige Vorstellung entsteht Aufrichtung und Steifheit des männlichen Gliedes, auf solche Träume Samenerguß; die Geschlechtstheile sind zu einem fruchtbaren Beischlase tauglich; Personen des anderen Geschlechtes fangen an Eindruck zu machen.

§. 143.

Kennzeichen der weiblichen Mannbarkeit sind: eine volle Stimme; erhabene, gewölbte Brüste; merkliche Entfernung des einen Hüftbeines von dem anderen; daher von der Gelenkspfanne convergirend gegen die Knie laufende Oberschenkel, ein dreieckiger Raum zwischen denselben; ein wollichtes Haar um die Scham; der Eintritt des Monatsflusses, und dessen periodische Wiederkehr als Bedingniß der Gesundheit; das Erwachen der Gefall-, Puß- und Tanzsucht; das Wohlgefallen am Umgange mit Personen des anderen Geschlechtes.

§. 144.

Bei beiden Geschlechtern ist nun das Gedächtniß und die Einbildungskraft am meisten ausgebildet und thätig, die letztere überflügelt nicht selten die Vernunft; daher Hang zu verliebten Träumereien, zur Schwärmerei, oft auch zur Schwermüthigkeit, und wegen Mangel an Urtheilskraft und Erfahrung, zu verwegenen und unbesonnenen Handlungen.

§. 145.

Daher sind nach dem Gesetze auch Minderjährige ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig; sie stehen unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt, und unter dem besondern Schutze der Gesetze; sie können für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters, oder Erklärung des ordentlichen Vertreters, und Einwilligung der Gerichtsbehörde, sich nicht gültig verhehlen; sie sind untauglich zur Uebernahme einer Vormundschaft; sie können, wenn sie das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, nur mündlich vor Gericht testiren und, so wie Frauens-

personen, bei letzten Anordnungen (Testamenten) nicht Zeugen seyn; wenn sie jedoch das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, so kann das vormundschaftliche Gericht, nach eingeholtem Gutachten des Vormundes, und allenfalls auch der nächsten Verwandten, die Nachsicht des Alters (*venia aetatis*) verwilligt werden ¹⁾).

§. 146.

Das männliche Alter umfaßt den Zeitraum von der vollendeten Entwicklung des Körpers und der geistigen Fähigkeiten, bis zu dem Eintritte des Zeitpunctes, wo gewöhnlich die physischen und geistigen Kräfte wieder abzunehmen anfangen; es erstreckt sich vom vier und zwanzigsten, bei Männern bis in die fünfziger, bei Weibern bis in die vierziger Jahre; es nimmt die größte Lebenszeit ein; man nennt sie auch die besten, oder die stehenden Jahre; mit dem Eintritte dieser Periode endiget sich die Minderjährigkeit, und das Gesetz nennt Personen dieses Alters großjährig.

§. 147.

Die physischen Kennzeichen dieses Alters sind: das Wachsthum des Körpers in die Länge hat bei beiden Geschlechtern den höchsten Punct erreicht; der Körper wird dafür fetter und nimmt an Umfang zu; alle Knochenansätze sind nun verknöchert; der Mann ist fähig Kinder zu erzeugen; er ist reif zum Austritte aus der elterlichen Familie und zur Bildung eines eigenen Kreises, dem er Mittelpunkt sey; bei solider Denkart hat er jetzt weniger Wohlgefallen an den Mädchen überhaupt, wohl aber sucht er eine unter ihnen, um mit ihr das Los seines Lebens zu theilen: das Weib ist fähig Kinder zu empfangen, zu gebären und zu ernähren; das Flatterhafte ihrer bisherigen Liebe ist verschwunden. Auch die Urtheilskraft hat ihre Vollkommenheit erreicht, und der

¹⁾ Allgem. bürgerl. Gesetzbuch. Th. I. Hptst. I. §. 22. Hptst. II. §. 49 — 52. Thl. II. Hptst. I. §. 569. 591. 597.

Mensch ist, sowohl zu anhaltenden Geistesanstrengungen, als zu körperlichen Arbeiten fähig.

§. 148.

Mit dem Antritte der Großjährigkeit hört die väterliche Gewalt sogleich auf, wofern nicht aus gerechter Ursache (wegen Blödsinn, Hang zur Verschwendung u. d. gl.) die Fortdauer derselben auf Ansuchen des Vaters (oder Vormundes) von dem Gerichte verwilliget und öffentlich bekannt gemacht worden ist ¹⁾. Es ist also diese Lebensperiode der Zeitpunkt der bürgerlichen Selbstständigkeit ²⁾.

§. 149.

Das hohe Alter ist die Zeit der merklich werdenden, und immer fortschreitenden, Abnahme der geistigen und körperlichen Kräfte; es beginnt in den vierziger und fünfziger Jahren, und endiget mit dem Tode. Sein Eintritt ist jedoch am wenigsten an die Jahre gebunden; denn alle, die Mannbarkeit (besonders bei dem Weibe) früher herbeiführende Umstände (§. 141.), zu frühes, öfteres, schnell hintereinander folgendes Schwangerwerden, Krankheiten, Kummer und Sorgen, Verdruß, übermäßige Kopf- und Körperanstrengungen, vernachlässigte Gesundheitspflege, Ausschweifungen jeder Art u. dgl., machen früher alt; so wie günstige Umstände, ein glückliches Temperament, ein heiteres Gemüth u. dgl., das hohe Alter weiter hinaus verschieben.

§. 150.

In der ersten Periode dieses Alters ist bei guten Körperconstitutionen Anfangs die Abnahme der Kräfte nur unmerklich; sie äußert sich aber allmählich, durch die abnehmende Er-

¹⁾ Allgem. bürgerl. Gesetzb. Thl. I. Bptstf. III. §. 172.

²⁾ Nach dem kanonischen Rechte mußte ein Subdiacon wenigstens 22, ein Diacon 25, ein Priester 25, ein Cardinal oder Bischof 30, eine Aebtissin aber 40 Jahre alt seyn. Die Juden werden schon mit dem 18. Jahre großjährig.

nahrung des ganzen Körpers, durch Steife der Glieder, Schwäche der Muskelkraft, durch zahlreiche Runzeln im Gesichte, ein ältliches Aussehen, das Grauwerden der Haare, den abgenügten Zustand oder das Ausfallen der Zähne, die Weitsichtigkeit und das schwere Gehör, bei Männern durch das allmähliche Erlöschen des Zeugungstriebes, und bei Weibern durch das gänzliche Aufhören der monatlichen Reinigung, immer deutlicher. Auch das Gedächtniß und die Einbildungskraft nehmen merklich ab; nur die durch Erfahrung gereifte Urtheilskraft ist überwiegend.

§. 151.

In der zweiten Periode des Greisenalters wird die Haut trocken, rauh, vom darunter liegenden Fett beraubt; nicht nur die Länge des Körpers, sondern auch der Umfang nimmt ab, das Rückgrath krümmt sich und wird steif, das ganze Gesicht runzlig; die Augen und Backen fallen ein; die Spitze des Unterkiefers und die Gurgel stehen hervor; die stark abgeriebenen Zähne werden locker und fallen größtentheils aus; der Kopfhaare werden immer weniger, oder alle grau; die Stimme wird zitternd, die Knochen schwinden an Substanz und werden zerbrechlich; die Muskeln, Knorpeln, Flechsen trocknen zusammen, die Schlagadern verknöchern sich, der Gang wird schwankend, die Gliedmaßen werden kalt und zitternd; die äußeren und inneren Sinne stumpf, der Geschlechtstrieb ist erloschen; die Geschlechtstheile schrumpfen zusammen. Nebst dem Gedächtniß und der Einbildungskraft, vermindert sich auch die Urtheilskraft, und der Mensch wird wieder zum Kinde.

§. 152.

In rechtlicher Beziehung sind Menschen in diesem Alter um so mehr mit beschwerlichen Verpflichtungen, und nach Gesetzübertretungen, mit harten körperlichen Strafen zu verschonen, je weiter sie im Alter vorgerückt sind. In der ersten Periode haben sie das Recht, in öffentlichen Aemtern Gehülfen

zu verlangen; in der letzten haben sie keine Pflichten mehr, wohl aber Ansprüche und Rechte ¹⁾).

§. 153.

Es können in Bezug auf das Alter des Menschen dem Gerichtsärzte die Fragen gestellt werden: Sind Unmündige (§. 138.) zeugungsfähig? — Jenen, welche der Mannbarkeit (§§. 142 — 143.) nahe sind, kann diese Fähigkeit nicht abgesprochen werden, besonders wenn sie unter Umständen leben, die das frühere Reifwerden (§. 141.) begünstigen ²⁾. Aber darum ist nicht auf Heirathen zwischen Unmündigen anzutragen, selbst nicht bei dem, um einige Jahre früher mannbar werdenden, weiblichen Geschlechte. Die Gründe stellt die Gesundheitspolizei auf ³⁾).

§. 154.

Sind alte Personen (§. 149.) zeugungsfähig? — Auch diesen läßt sich im Allgemeinen die Zeugungsfähigkeit nicht absprechen. Man hat Beispiele, daß alte Leute neue Zähne, ein schärferes Gesicht, Festigkeit in den Gliedern wieder erlangt, daß über 70 bis 80 Jahre alte Männer Kinder gezeugt, Weiber nach dem 50. Jahre empfangen und geboren haben ⁴⁾. Es kommt hierbei vorzüglich auf die Körper-

¹⁾ Selbst der Geistliche kann Alters halber sein Amt ganz niederlegen; der Bischof jedoch erhält bloß einen Coadjutor.

²⁾ Blumenbach (medic. Biblioth. Bd. I. S. 558.) erzählt, daß in der Schweiz ein Mädchen schon im 9. Jahre ein ordentliches und gesundes Kindbett überstanden, und Fahner (vollständ. System Bd. I. S. 116.), daß ein Knabe von 12 Jahren ein 10jähriges Mädchen geschwängert habe, das hierauf von einem Knaben, der zwei Tag lebte, glücklich entbunden worden sey.

³⁾ Siehe mein systematisches Handbuch der Staatsarzneikunde. Th. I. S. 72. §. 150.

⁴⁾ Fahner, a. a. O. S. 123. Knebel, Grundr. der poliz. gerichtl. Entbindungsk. Bd. I. S. 161. u. Meckel's Lehrb. der gerichtl. Medicin. S. 412. *****)

beschaffenheit und die (§. 149.) erwähnten günstigen Umstände an.

§. 155.

Wie lange kann der Mensch dem Laufe der Natur nach leben? — Boerhaave und Haller ¹⁾ wollen aus dem Verhältniß der Kräfte in den festen Theilen des Menschenkörpers die Möglichkeit erweisen, daß der Mensch über hundert und fünfzig Jahre alt werden könne. Hiervon haben wir aber in der neueren Zeit nur wenig Beispiele.

§. 156.

Im Durchschnitte gerechnet erreichen mehr Weiber ein hohes Alter, als Männer; die Zahl der Witwen verhält sich, zu jener der Witwer, wie 3 zu 1; aber Männer haben ein höheres Alter erreicht, als Weiber; es sterben mehr unverheirathete Weibspersonen, als verheirathete; auf jedes Jahrhundert kann man drei Generationen rechnen ²⁾. Das gewöhnliche hohe Alter sind 70 bis 80 Jahre, doch treffen wir auch Menschen von 90 bis über 100 Jahre an ³⁾; aber von 100 Menschen erreichen nur sieben das 90. Jahr.

§. 157.

Für die Hebung des Zweifels, ob ein Abwesender noch am Leben sey, hat das Gesetz gesorgt ⁴⁾; sein Tod wird nur unter folgenden Umständen vermuthet: 1) wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen, und der Ort seines Aufenthaltes seit zehn Jahren unbekannt geblieben

¹⁾ Boerhaave, praelect. academ. Tom. III. p. 64. Haller, in Physiol. maj.

²⁾ Girtanner, Abhandl. über die Krankheiten der Kinder. S. 10.

³⁾ In den jährlichen Nachrichten über die Fußwaschungs-Ceremonie an unserem k. k. Hofe lernen wir die ältesten Leute Wiens, und darunter 100jährige Greise, kennen.

⁴⁾ Allgem. bürgerl. Gesetzb. Thl. I. Hptst. I. §. 24.

ist; 2) ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch dreißig volle Jahre unbekannt geblieben; 3) wenn er im Kriege schwer verwundet worden; oder wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer anderen nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drei Jahre vermißt wird.

§. 158.

Geschrieben über das menschliche Alter haben:

C. G. Schmidt, diss. de hominis aetatibus. Lipsiae, 1655. 4.

R. Welstedt, diss. de vergente aetate. Londini, 1724. 8.

C. Hannaccius, diss. de pubertate Saxonica. Viteb. 1738. 4.

F. A. Hommel, de septuagenario absente facto quondam mortuus praesumatur. Lips. 1750.

J. B. de Fischer, tract. de senio ejusque gradibus et morbis, nec non de ejusdem acquisitione. Erford, 1754. 8.
Deutsch, von Th. L. Weichard. Leipz. 1776. 8.

G. H. Kannengiesser, diss. de aetatibus. Kilon. 1755. 4.

Ch. G. Gruner, diss. de variantis termini vitae causis illumque prorogandi praesidiis. Jenae, 1778.

Pantheon hygiasticum de hominis vita ad CXX annos producenda. Bruntruti, 1778.

W. G. Ploucquet, diss. de aetatibus hominum eorumque juribus. Tubingae, 1778. 8. Deutsch, 1779. 8.

J. K. Gehler, de dentitione tertia. Lips. 1786. 4.

B. C. Faust, von den Perioden des menschlichen Lebens. Berlin, 1794. 8.

Jac. Ad. Gesner, de mutationibus, quas subit, infans statim post partum. Erlang. 1795.

B. W. Seiler, anatomiae corp. hum. senilis specimen. Erlang. 1799. 8.

Dr. Wilh. Butte, Grundlinien der Arithmetik des menschlichen Lebens, nebst Winken für deren Anwendung auf Geographie, Staats- und Naturwissenschaft. Nebst IX Tabellen. Landshut, 1811. 8.

Zweiter Abschnitt.

Untersuchungen über körperliche Mißstaltungen
und das zweifelhafte Geschlecht.

§. 159.

Es kommen zuweilen Menschen mit einem von der gewöhnlichen Gestalt so sehr abweichenden Körper zur Welt, es erreichen darunter einige auch oft die mannbaren Jahre, daß dann vor Gericht Zweifel über ihre Rechtsfähigkeit, oder ihre Ansprüche auf gewisse bürgerliche Rechte erhoben werden. Wir belegen sie mit dem allgemeinen Namen *Mißgestaltete* (*deformes*).

§. 160.

Streng genommen gehören auch die Muttermähler (*naevi materni*), welche theils in kleinen Zusätzen oder Abgängen, theils in Entstellungen oder Häßlichkeiten einzelner Stellen der Oberfläche des Körpers bestehen, zu den Mißstaltungen. Da sie aber den bürgerlichen Rechten des Individuums keinen Eintrag machen, so sind sie in sofern nicht Gegenstand gerichtlich = medicinischer Untersuchungen.

§. 161.

Vor Alters schrieb man die Entstehung der Mißgestalteten der Einwirkung der mütterlichen Einbildungskraft ¹⁾, der Vermischung mit Thieren, auch wohl dem Teufel als Vater, oder Unterschieber der Wechselfälge (*infans suppositicius*) zu ²⁾. — Einige entstehen durch Krankheiten der zarten Frucht,

¹⁾ Auch die neueren Schriftsteller haben wieder angefangen, den Einfluß der mütterlichen Einbildungskraft auf die Bildung der Frucht geltend zu machen. Walter, Physiologie des Menschen. Bd. II. §. 636. Schallgruber behauptet sogar, daß eine trüchtige Sau sich an einem Elephanten versehen habe. (Abhandl. im Fache der Gerichts = Arzneikunde. S. 139 — 141.)

²⁾ Für solche hielt man ehemals die atrophischen Kinder und nannte sie *vagiones*, quia aliqui eorum sint semper ejulantes et macilenti, cura tamen quatuor mulieres nulla ubertate

oder eine nachtheilige Lage derselben in der Gebärmutter, wodurch die regelmäßige Entwicklung eines organischen Theiles gehemmt wird, und dieser dann als Monstrosität erscheint; andere durch Verschmelzung der Keime von Zwillinge- oder Drillingsfrüchten, wovon der eine den andern entweder zum Theil, auch wohl ganz, in seine Bildungssphäre aufgenommen, oder jeder sich gleichförmig ausgebildet hat ¹⁾.

§. 162.

Am zweckmäßigsten werden Mißgestaltete eingetheilt: in Mißgeburten, Ungestaltete und Zwitter; wodurch die Stufenfolge ihrer geistigen und physischen Qualitäten, so wie ihre Ansprüche auf bürgerliche Rechte angedeutet wird.

§. 163.

Mißgeburten (*monstra*), in der engeren und eigentlichen Bedeutung, heißen von Menschen erzeugte und geborne Früchte, deren Gehirn oder andere zum Leben unentbehrliche Organe mangeln, oder so regelwidrig gebildet sind, daß solche Geschöpfe nicht selbstständig fortleben können, folglich bald nach der Geburt sterben. Da man aber an ihnen dennoch deutliche Spuren der menschlichen Bildung wahrnimmt, sie auch vor der Geburt gelebt haben; so sind sie von den Molien (Mondkälbern), welche als unorganische Massen nie gelebt haben, wesentlich unterschieden.

§. 164.

Es gehören zu den Mißgeburten:

1) die eigentlichen *acephali* (Kopfloße); Geschöpfe, an deren sonst, mehr oder weniger, vollständigem Körper der ganze Kopf fehlt; die Kopf-, Hals-, Brustlosen, und die von oben herab mit der Nabelgegend anfangenden

lactis unum lactare sufficerent. (Jac. Sprenger, *Malleus Maleficar.* 2. part. 2. qu. 2. Cap. VII. pag. med. 517.)

¹⁾ U. S e n k e, über die Entwicklungen und Entwicklungskrankheiten des menschl. Organismus. Erste Vorles.

Halbmenschen, deren wirkliche Existenz Haller ohne hinreichenden Grund bezweifelt ¹⁾);

2) die uneigentlichen acephali (Hirnlose); Früchte, die zwar einen Kopf haben, an dem aber die Hirnschale ohne Gehirn ist, oder der obere Theil derselben mit dem dazu gehörigen Gehirne mangelt;

3) Früchte ohne Lungen, ohne Herz, oder sonst einen zum Leben unentbehrlichen Eingeweide;

4) mit einem Wolfsrachen (gespaltener Gaumen), wobei das Schlingen, somit die Ernährung unmöglich ist ²⁾); die mit Spaltungen des Brustbeines, wodurch das Herz in seinem Beutel hervortritt, der Bauchdecken, wobei die Gedärme vorfallen; des Rückgrathes;

5) mit einem verwachsenen Munde oder Darmcanale, wo weder die Natur noch die Kunst den Weg für die Aufnahme der Nahrungsmittel, oder die Stuhlentleerungen öffnen kann ³⁾); der Mangel eines Theiles der Speiseröhre ⁴⁾).

§. 165.

Menschliche Früchte mit einem Thierkopfe werden

¹⁾ Mapus, Dissert. med. de acephalo. Argentor. 1687. Busch, Beschreibung zweier merkwürdiger menschlicher Mißgeburten. Marburg, 1803. S. 3. Neues Journal der ausländ. medic. chirurg. Literatur. Bd. VI. St. III. S. 193.

²⁾ Flachsland, observationes pathologico-anatomicae. Rastad. 1800. D. Anna, Beschreibung und Abbildung eines Wolfsrachens. Rastadt, 1805. Prohaska, in den medic. Jahrbüchern des k. k. österr. Staates. Bd. III. St. IV. S. 104.

³⁾ Coment. de Monstris, quoad medic. forens. a Sam. Jacobi. Halae, 1791. J. Bernth's Beiträge zur gerichtl. Arzneik. Bd. IV. S. 14 — 16.

⁴⁾ Neue Jahrb. der deutschen Medicin u. Chirurg. von Parles. Bd. I. Hft. 2.

wohl hier und da von Schriftstellern angeführt; aber es sind bloß schiefe, spitzige, plattgedrückte, mit Hasenscharten versehene, oder auf eine andere Weise mißgestaltete, häßliche Physionomien gewesen, die der Aberglaube oder die Einbildung zu Thierköpfen gemacht hat.

§. 166.

Unter den gerichtlichen Fragen, welche in Betreff der Mißgeburten ehemals aufgeworfen worden sind, dürfte wohl die: ob solche Geschöpfe durch Vermischung mit Thieren entstehen, heut zu Tage nicht mehr vorkommen; da es ausgemacht und bekannt ist, daß nur Thiere von gleichen Arten sich fortpflanzen, der Mensch aber, außer seinen eigenthümlichen Varietäten, keine mit ihm verwandte Thierart neben sich erkennt ¹⁾.

§. 167

Haben Mißgeburten eine menschliche Seele? Sind sie als todte Früchte zu betrachten? — Ueber die Seelenkräfte kopfloser Früchte können medicinische Beobachtungen keinen Aufschluß geben, da sie nach der Geburt nicht fortbestehen können. Hirnlose aber leben zuweilen mehrere Tage, selbst mehrere Monate ²⁾. Eben so sicher läßt sich von den übrigen Mißgeburten (§. 164.) die Unmöglichkeit,

¹⁾ Ich besitze die Beschreibung und Abbildung einer Mißgeburt weiblichen Geschlechts, welche den 28. April 1825 in Ungarn, im Zipser Comitat, in der Bergstadt Wagendrüssel, von einer Kuh geworfen worden, mit einem Menschen-ähnlichen Kopfe, und vorn am Thorax mit zwei Brüsten versehen gewesen, und deshalb von den Bauern erschlagen worden, seyn soll. Wäre die Geschichte wirklich wahr; so konnte ja auch diese Mißgeburt durch den Einfluß der mütterlichen Einbildungskraft entstanden seyn. (Vergl. §. 161. *)

²⁾ Hühnerwolf, in Ephem. Nat. Cur. Dec. II. Obs. 98. G. L. Schweißhard beschreibt (Tübingen, 1801) eine weibliche siebenmonatliche Frucht mit zwei Köpfen, deren Knochen unvollständig waren, und Statt des Gehirnes eine fleischähnliche

das Leben fortzusetzen, vorausbestimmen, wenn sie auch wirklich lebend und wohlgenährt zur Welt kommen. Sie sind also den todten Früchten gleich zu achten; alle haben indeß als Früchte menschlicher Eltern volle Ansprüche auf unbedingte Taufe, und sie dürfen nicht getödtet werden ¹⁾).

§. 168.

Ungestaltete (portenta) heißen solche menschliche Geschöpfe, die zwar der Leibesbildung nach lebensfähig sind; an denen sich aber dennoch eine so ungewöhnliche Bildung der Theile zeigt, daß hierdurch ihre Ansprüche auf einzelne, oder mehrere bürgerliche Rechte aufgehoben, oder zweifelhaft werden.

§. 169.

Man hat in den neueren Zeiten die Ungestalteten systematisch in acht Classen, und diese in Arten eingetheilt ²⁾).

Masse enthielten, welche nur eine kleine halbe Stunde lebendig geblieben ist. Wenn er jedoch ihre Entstehung von einer Superfötation herleitet, und behauptet, daß sie nicht als Mensch zu betrachten, folglich auch nicht zu taufen sey; so geschieht dieß aus Irrthum. (Siehe die nächst folgende Anmerkung.)

¹⁾ Nach dem k. k. österr. Gesetzbuche kann an jedem, mit den Unterscheidungs-Merkmalen eines Menschen versehenen, lebenden Wesen ein Mord begangen werden. (Fr. G d e l n v. E g g e r's kurze Erklärung des österr. Gesetzbuches. Th. I. Hptst. XVI. §. 117. Anmerk. 3.) Auch nach dem k. preuß. Landrechte werden Eltern und Hebammen, welche Mißgeburten eigenmächtig fortschaffen, streng bestraft. (J. F. N i e m a n n's Handb. der Staatsarzneiwiss. Th. II. Mißgeburten.)

²⁾ 1) Monströse Kleinheit

(α) des ganzen Körpers (Zwerge) (Microsomia),
(β) eines Gliedes (Micromelia);

2) monströse Größe

(α) des Körpers (Riesen) (Macrosomia),
(β) eines Gliedes (Macromelia);

Allein diese Eintheilung begreift, nebst den Ungestalteten, auch die Mißgeburten und Zwitter in sich, und es ist bei derselben mehr auf Naturgeschichte, als auf gerichtliche Arzneikunde, Rücksicht genommen.

§. 170.

Die zu den Ungestalteten zu Rechnenden lassen sich füglich auf folgende drei, von Büffon aufgestellte, Arten zurückführen: Ungestaltete, an denen

1) ein oder mehrere Theile zu viel vorhanden sind (monstr. per excessum);

2) ein oder mehrere Theile mangeln (monstr. per defectum);

3) dieser oder jene Theil ungewöhnlich groß oder klein, nicht am gehörigen Orte befindlich (monstr. per situm mutatum), oder überhaupt regelwidrig gebildet ist.

3) Difformität

(α) des ganzen Körpers (Polyeschia),

(β) eines Gliedes (Eschomelia);

4) Mangel eines Gliedes (Atelia);

5) Versetzung eines Gliedes (Metathesia);

6) Mehrheit

(α) von Körpern in einer Masse (Polisomia),

(β) von Gliedern an einem Körper (Polymelia);

7) Difformitäten der Geschlechtstheile

(α) Menschen mit beiderlei Geschlechtern (Androgynia),

(β) mit doppelten männlichen Geschlechtstheilen (Diandria),

(γ) mit doppelten weiblichen Geschlechtstheilen (Digynia);

8) Mißgeburten

(α) menschliche, mit Gliedmaßen eines Thieres (Andrologomelia),

(β) thierische, mit Gliedmaßen von Menschen (Alogandromelia),

(γ) thierische Mißgeburten mit beiderlei Geschlechtern (Aloghermaphroditia).

(Vinc. Malacarne, Lezioni de' monstri umani. Padova, 1801.)

§. 171.

Zu der ersten Art gehören: alle mit einander vereinigte Zwillinge oder Drillinge, die entweder einen oder mehrere Köpfe und Leiber, zwei Köpfe mit zwei vollkommenen, oder unvollkommenen Leibern (§. 161.), vollzähligen oder nicht vollzähligen Gliedmaßen darstellen; Früchte, in deren Leibe eine Frucht von unvollkommener Größe (foetus in foetu), ein doppeltes Gefäß- oder Nervensystem in der Brust- oder Bauchhöhle, die männlichen ¹⁾ oder weiblichen Geschlechtstheile doppelt, überzählige Finger oder Zehen u. s. w. vorhanden sind.

§. 172.

Zu der zweiten Art sind zu rechnen: Früchte, deren Hirnhäute, oder andere minder wesentliche Hirnthteile, einzelne ²⁾ Theile der Gliedmaßen, einzelne oder alle Gliedmaßen ³⁾, nicht vorhanden sind; an denen der Herzbeutel zu fehlen scheint; die Geschlechtstheile zum Theil oder ganz, eine Niere, ein anderes Unterleibseingeweide, ein oder mehrere Wirbelbeine, Rippen, Gelenke u. dgl. mangeln.

§. 173.

Zur dritten Art sind zu zählen: die Wasser- oder Großköpfe, die mit einer Hasenscharte, mit einem gespaltenen Gaumen, mit einem platt gedrückten Gesichte versehenen Früchte, in deren Leibe eine vollkommene oder unvollkommene Verfestung der Eingeweide Statt gefunden hat; die lang-

¹⁾ Loder in den Göttinger Anzeigen Nr. 49. 22. März 1802.

²⁾ Dlof Acrell beschreibt einen in Schweden zur Welt gekommenen Menschen, der, wie eine Waßgeige, nur einen Fuß hatte. (v. Haller's Vorles. über die gerichtl. Arzneiwiss. Bd. I. S. 89.)

³⁾ Siehe meine Anleitung zur Abfassung med. gerichtl. Fundscheine. S. 124. *). Von eben diesem Ungestalteten macht Erwähnung. A. P. Quetschius in Select. med. Francofurt. Tom. IV. Vol. II. pag. 105.

oder kurzarmigen, die geschwänzten ¹⁾, haarichten, stacheligen, warzichten, schuppichten, mit Klumpfüßen u. dgl. versehenen Menschen.

§. 174.

Frägt es sich nun: Sind zweileibige Ungestaltete lebensfähig? so kann allerdings bejahend geantwortet werden: denn obgleich, wie Leichmeyer erinnert ²⁾, durch die unregelmäßige Bildung einer solchen Frucht die Geburt sehr erschwert wird, so gibt es doch mehrere Beispiele von glücklich abgelaufenen Geburten und von ihrer Fortdauer.

§. 175.

Ist in mit einander vereinigten Früchten eine doppelte Seele vorhanden? Sind sie als ein zweifaches Individuum zu betrachten? — Wenn der Stamm und Kopf doppelt, oder zwei Köpfe auf einem Stamme vorhanden sind, so kann wegen der doppelten Seele kein Zweifel entstehen; ein solches Geschöpf wird also als ein doppeltes Individuum getauft, auch ihm nach den Rechten ein zweifacher Erbtheil zugeschrieben.

§. 176.

In Hinsicht eines einköpfigen Portentums, mit zwei oder mehreren Leibern, scheint man bisher als Axiom angenommen zu haben, daß sich in einem einzelnen Kopfe auch nur ein Gehirn, und somit eine einzelne Seele befinde, taufte daher ein solches Kind nur einmal, und sprach ihm auch nur einen Theil der Erbschaft zu. Indes lehren anatomische Untersuchungen, daß ein solcher Kopf ein doppeltes Gehirn enthalte, und daß

¹⁾ Die wirkliche Existenz geschwänzter Menschen hat A. W. Otto in seinem Handbuche der patholog. Anatomie an einem Menschengeriße nachgewiesen.

²⁾ Anweisung zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit. S. 90.

aus der Basis eines jeden das verlängerte Rückenmark und die Nerven zu den beiden Stämmen gehen ¹⁾).

§. 177.

Obgleich in Betreff der Verstandes- und Willensfähigkeit der meisten Ungestalteten kein Zweifel vorhanden ist; so dürften doch mehrere, selbst zur Zeit der Großjährigkeit, an Geisteschwäche leiden, wie z. B. die Großköpfe, oder überhaupt eines Curators bedürfen, wie z. B. die Zusammengewachsenen.

§. 178.

Theils wegen Unschicklichkeit, theils wegen der Besorgniß einer Erblichkeit des körperlichen Gebrechens, ist Ungestalteten, besonders den weiblichen, die Ehe zu untersagen, und nur höchstens jenen männlichen zu gestatten, die zur dritten Art (§. 173.) gerechnet werden, wenn nicht zugleich ein höherer Grad von Verstandesschwäche vorhanden ist.

§. 179.

Zwitter (hermaphroditi) heißen Geschöpfe, an deren Zeugungstheilen sich eine so unregelmäßige Bildung findet, daß es Nichtnaturkundigen scheint, als vereinigten sie in einer Person beide Geschlechter, oder daß es zweifelhaft ist, ob ihnen die Rechte eines Mannes oder Weibes zukommen ²⁾.

§. 180.

Vor Alters hatten die Zwitter das harte Schicksal mit

¹⁾ Medic. Jahrb. des k. k. österr. Staates Bd.. III. St. IV. S. 108.

²⁾ Nach der Etymologie des Namens bedeutet Hermaphroditus den Sohn des Merkur (Ἑρμῆς) und der Venus (Ἀφροδίτη). Nach Ovid (Met. IV. v. 287.) wuchs sein Körper im 15. Jahre, als er sich in einer Quelle badete, mit dem nackten Körper der ihn umarmenden schönen Nymphe so genau zusammen, daß sie nur eine Person ausmachten, aber beide Geschlechter behielten. Nach Lactanz (Inst. 17. §. 9.)²⁾ war Hermaphrodit gleich mit zwei Geschlechtern geboren.

den Mißgeburten gemein, daß man sie tödtete ¹⁾, verfolgte, oder doch wenigstens nicht zu Aemtern und Würden gelangen ließ. Heut zu Tage sind sie nicht von den Rechten eines Bürgers, und unter Umständen auch nicht von der Ehe, ausgeschlossen. Ihre genaue medicinische Untersuchung ist jedoch gleich nach der Geburt erforderlich, damit man ihnen den Familiennamen, und die dem Geschlechte zukommende Erziehung geben, sie zu passenden Geschäften anhalten, ihnen ihren Platz in der bürgerlichen Gesellschaft anweisen kann, und die aus einer solchen Geschlechtsverwechslung zu besorgenden Nachtheile, für das verkannte Individuum und für Andere, verhütet werden ²⁾.

§. 181.

Die älteren Naturforscher theilten die Zwitter ein: in vollkommene (*utroque sexu potentes*), in scheinbar weibliche (*masculo sexu potentes, androgyni*), in scheinbar männliche (*saemineo sexu potentes, androgynae*), und in Geschlechtslose (*neutro sexu potentes*).

§. 182.

Vollkommen wäre derjenige Zwitter, an dem sich die Hauptstücke der männlichen und weiblichen Geschlechtstheile so vollständig beisammen fänden, daß diese zur Ausübung der männlichen und weiblichen Geschlechtsverrichtungen, zur Schwängerung und zur Empfängniß, in gleichem Grade fähig wären.

§. 183.

Allein die Existenz solcher Zwitter, unter den Menschen

¹⁾ Siehe J. Georg. Simonis delineat. impotent. conjugal. Cap. IV. pag. 71. Nr. 6.

²⁾ So wurde eine Handelsfrau, die mit dem, als Mädchen gekleideten und Margaretha getauften, undurchbohrten Friedrich Bergold durch mehrere Nächte das Bette getheilt hatte, in die größte Verlegenheit versetzt. (S. meine Anleitung zur Abfassung medic. gerichtl. Fundscheine und Gutachten. S. 125. *)

und warmblütigen Thieren, ist noch durch keine glaubwürdige Beobachtung bestätigt; die vorhandenen Beschreibungen derselben sind nicht ausführlich genug, und für die Functionen eines jeden Geschlechts begreiflich dargestellt, der Argwohn einer vorgegangenen Täuschung ist nicht gehoben; wirklich wahrgenommene doppelte Geschlechtstheile sind in wesentlichen Stücken sehr mangelhaft, und zu ihren doppelten Verrichtungen ganz oder zum Theil untauglich ¹⁾, befunden worden.

§. 184.

Auch können sich, in einem und demselben Becken, unmöglich die beiderlei Geschlechtstheile beisammen finden, ohne sich in ihren einander ganz entgegengesetzten Verrichtungen zu stören. Wäre dieß der, ihr Ziel immer auf dem kürzesten Wege zu erreichen strebenden, Natur möglich gewesen; so würde sie die Trennung der Geschlechter nicht zur allgemeinen Regel gemacht haben, da sie die Fortpflanzung durch perfecte Zwitter weit geschwinder, und mit weniger Umständlichkeit, hätte erreichen können.

§. 185.

Unstreitig aber gibt es scheinbare Zwitter, bei denen das eine oder andere Geschlecht vorwaltet, und von dem anderen nur einige täuschende Züge vorhanden sind, sowohl bei Menschen, als bei warmblütigen Thieren ²⁾; daher männliche Zwitter (androgyni) und weibliche (androgynae), eigentlich aber nur Geschöpfe mit mißgebildeten, männlichen oder weiblichen, Geschlechtstheilen.

§. 186.

Ist bei einem weiblich scheinenden männlichen Individuum die Ruthe nicht an der Spitze, sondern hinter der Eichel, oder wohl gar am Hodensacke, am Mittelfleische oder auf ih-

¹⁾ P L e n ſ's Anfangsgründe der gerichtlichen Arzneiw. S. 177. *)

²⁾ In capris praecipue, (sagt J. G. Simonis l. c. Cap. IV. pag. 70. Nr. 2.) quas tragaenas nuncupant, perinde ac hircanas dixeris.

rem Rücken durchbohrt, wo sodann diese Theile in der Mitte gespalten, oder durch eine tief gehende Naht (raphe) stark eingeschnitten, die daselbst befindliche Mündung der Harnröhre weit angetroffen werden; so nennt man es einen Undurchbohrten (hypospadiæus, oder anaspadiæus) ²⁾.

§. 187.

Manchmal endiget sich auch der Mastdarm an der vorderen Wand des Hodensackes, oder in dem männlichen Gliede, woraus dann eine Aehnlichkeit mit der weiblichen Scham, und bei vorhandener kleiner Ruthe das täuschende Ansehen eines Hermaphroditens entsteht ³⁾.

§. 188.

Bei weiblichen Zwittern ist entweder eine ungewöhnlich große Klitoris ⁴⁾, oder ein Vorfall der Gebärmutter, deren Hals mehrere Zolle aus der Scheide hervorragt, und ein männliches Glied, die vorgefallene Scheide den Hodensack vorstellt ⁴⁾, oder zugleich ein Leistenbruch vorhanden, der für einen Hoden, und somit die Person für einen Zwitter gehalten wird ⁵⁾.

²⁾ Siehe meine Beiträge zur gerichtl. Arzneik. Bd. IV. S. 5 — 22. Bd. V. S. 1 — 2. Einer meiner hebräischen Schüler kündigte sich mir als Anaspadiæus an; allein er war kein eigentlicher Undurchbohrter, sondern es befand sich bei ihm die Harnröhre über den schwammichten Körpern, und ihre Mündung an der dem Bändchen der, hier durch die Beschneidung entfernten, Vorhaut entgegengesetzten Stelle.

²⁾ Voigtel's Handb. der pathol. Anatom. Bd. III. S. 366. Oslander's neue Denkwürdigk. Bd. I. u. II. Nr. VIII. Lode, med. chir. Journal. Bd. III. Hptst. IV. I. Schweighard, in Hufeland's Journal. Bd. XVIII. S. 9 — 52.

³⁾ Siehe meine Beiträge zur gerichtl. Arzneik. Bd. I. S. 219 — 220.

⁴⁾ Ebendasselbst.

⁵⁾ Nursina's, Journal für Chirurg. Arzneik. u. Geburtshülfe. Bd. I. St. III. 1801. XIX. Roose's, Beiträge zur öffentl.

§. 189.

Auch Geschlechtslose kommen bei Menschen ¹⁾, häufiger aber bei Säugethieren, vor. Ihre Geschlechtstheile mangeln von Natur entweder ganz, oder sind so unvollständig, daß sie weder für männlich, noch für weiblich gehalten werden können, und somit keinem Geschlechte angehören. Der Körperbildung nach stehen einige in der Mitte zwischen Mann und Weib; andre ähneln mehr dem einen oder anderen Geschlechte, wozu die Gemüthsrichtung, Beschäftigungsart, die gewohnte Manns- oder Weiberkleidung und andere Umstände beitragen ²⁾

§. 190.

Die Mannweiber oder Mannjungfern (viragines) sind zwar nicht geschlechtslos; sie zeigen aber in ihrem Betragen keine Spur von Weiblichkeit; sind groß, stark von Knochen, und mager; haben grobe Gesichtszüge, ein mit Haaren besetztes Kinn, eine platte Brust, zwar gehörig geformte, aber nicht für die Geschlechtslust gestimmte weibliche Zeugungstheile; äußern gegen den Weischlaf und gegen kleine Kinder große Abneigung; beneiden die Männer wegen ihres Loses eben so ernstlich, als sie das der Weiber beklagen, und sind meistens unfruchtbar.

Medic. Bd. II. S. 212. A Castro. de mulier. nat. lib. III. cap. XII. Weszpremi diss. de Hermaphrodit. Hufeland's Journal Bd. XII. St. III. S. 172.

¹⁾ Maria Dorothea Derrier, die sich nachher Karl Dürge nannte, und in verschiedenen Städten sehen ließ, wurde auch zu Prag für geschlechtslos erklärt, woselbst im anatomischen Kabinett von seinen geheimen Theilen ein Gypsabdruck aufbewahrt wird.

²⁾ Richter's chirurg. Bibliothek. Bd. IV. St. I. S. 140—44. Meßger's gerichtl. medic. Abhandl. ein Supplement. Bd. I. S. 119.

§. 191.

Ob Zwitter ehelichen dürfen? — Dieß hängt davon ab, ob sie entschieden zu dem einen, oder anderen Geschlechte gerechnet werden können, und ob ihre Geschlechtstheile die für den Ehestand erforderliche Beschaffenheit und Einrichtung besitzen. Nie darf sich aber der Hermaphrodit die Ehestandsrolle, die durch einen Naturkündigen bestimmt werden muß, selbst wählen; wobei allerdings zugleich seine natürliche Zuneigung, oder Abneigung vor dem anderen Geschlechte berücksichtigt werden muß.

§. 192.

Bei der gerichtlich = medicinischen Untersuchung einer solchen Person ist nicht nur auf die Größe, Bildung, Lage der Geschlechtstheile, und auf die Beschaffenheit ihrer Canäle, sondern auch auf die ganze Leibesgestalt, besonders auf den Bau des Brustkorbes, des Beckens, auf die Beschaffenheit der Haare, des Bartes, des Kehlkopfes, der Stimme, der Brüste, der Schenkel, auf das ganze Betragen, und die Gemüthsneigungen zu sehen.

§. 193.

Wo also bei männlicher Statur und solchen Gesichtszügen, tiefer Stimme, minder beweglichem und breiten Brustkorbe, schmalen Becken, mehr behaartem Körper, dichter Haut, starker Musculatur, die zum Weisclafe und zur Befruchtung erforderlichen Theile im angemessenen Zustande angetroffen werden; da kann das Individuum für einen Mann erklärt, und ihm der Eintritt in den Ehestand nicht streitig gemacht werden, wenn gleich dabei einige luxurirende, das weibliche Geschlecht vorpiegelnde, Naturabweichungen vorhanden wären.

§. 194.

Der Mangel der Hoden im Hodensacke, welche oft in

der Bauchhöhle verborgen sind ¹⁾, eine kleine, für gering geachtete, männliche Ruthe, machen nicht immer zur Zeugung unfähig; wohl aber eine ganz undurchbohrte, oder fern von der Eichel durchbohrte (§. 186.) ²⁾.

§. 195.

Bei weiblichen Zwittern hängt die Tauglichkeit zum Ehestande von einem regelmäßig gebauten weiblichen Becken, der zum Weischlafe eingerichteten und proportionirten Mutterscheide, zur Empfängniß offenen und tauglichen Gebärmutter ab. Die Hindernisse, welche eine enge Scheide und lange Klitoris in Hinsicht der Bewohnung verursachen, können durch chirurgische Mittel gehoben werden ³⁾.

§. 196.

Nur solche männliche und weibliche Zwitter, deren Ge-

¹⁾ Guerner. Rolfincius (in Ordin. et Method. generat. dicatar. part. I. cap. V. pag. med. 29.) tradit: Ancillae quaedam non conjugatae, quae circumforaneum quendam in magno honore habebant, quod in venereo duello se strenuum exhibere posset militem, et tamen (cum testes intus laterent) eunuchus appareret: spem concipiebant mulierculae, illum sic fore sterilem, neque se impraegnatum iri; ast non multo post, cum uterus excresceret, eventus eundem probe valentem viribus fuisse comprobavit.

²⁾ Gleichwohl will Hunter einen männlichen Zwitter, dem der Same während der Begattung aus dem Mittelfleische hervorkam, durch eine besonders eingerichtete, vorher erwärmte, Spritze, von welcher der Same aufgenommen, und unter dem Einflusse der Begattung, in die Scheide gespritzt wurde, zeugungsfähig gemacht haben. (Kopp's, Jahrb. Bd. II. S. 139.)

³⁾ So berichtet der Araber Albucasa, es sey bei seinen Landesleuten gebräuchlich, diesen Theil, wenn er zu groß ist, abzukürzen. (Hemman, med. chirurg. Auff. S. 41.)

schlechtstheile, wenn sie auch sonst das Geschlecht deutlich anzeigen, zur Leistung der ehelichen Pflicht gänzlich ungeschickt sind, dann die Geschlechtslosen (§. 189.), die sich auf kein Geschlecht reduciren lassen, haben keine Ansprüche auf den Ehestand.

§. 197.

Bei hermaphroditischen Kindern ist die Geschlechtsbestimmung, wegen Mangel des Unterschiedes in der Leibesgestalt (§. 137.), und der charakteristischen Aeußerungen der Mannbarkeit (§. 142 — 143.) bei beiden Geschlechtern, oft sehr schwierig; Verwandlungen der Knaben in Mädchen, oder der Mädchen in Knaben ¹⁾, zur Zeit der Pubertät oder nach chirurgischen Operationen, deuten daher immer auf eine vorausgegangene Täuschung bei der, in der zarten Kindheit vorgenommenen, Geschlechtsbestimmung ²⁾.

§. 198.

Diese Schwierigkeit und der Umstand, daß die Geschlechtsbestimmung für das Individuum von wichtigen Folgen ist (§. 180.), macht es nothwendig, daß die Untersuchung solcher Neugeborenen, nicht willkürlich von Hebammen, sondern gerichtlich, von Aerzten oder Geburtshelfern vorgenommen werde.

§. 199.

Reicht die Besichtigung der Geschlechtstheile nicht hin, um einen bestimmten Ausspruch zu machen; so wird nach der Wahrscheinlichkeit geurtheilt, und der Geschlechtsname gegeben. Findet sich bei der späteren Untersuchung ein Irrthum, so wird bloß der Name abgeändert; und da die Taufe sich

¹⁾ Siehe meine Anleitung zur Abfass. med. gerichtl. Fundscheine u. Gutachten. S. 127. Mehrere solche Fälle werden angeführt von J. G. Simon. l. c. Cap. IV. pag. 77 — 80.

²⁾ Klose, a. a. O. S. 214. Waldinger's neues Magazin. Bd. I. St. I. S. 38. Klose, a. a. O. S. 223.

nicht auf das Geschlecht, sondern auf die Seele des Menschen bezieht, die Taufhandlung nicht wiederholt, wenn nicht andere Fehler gegen die kirchliche Ordnung begangen worden sind ¹⁾).

§. 200.

Nachgelesen zu werden verdienen:

Casp. Bauhini de Hermaphroditorum monstrosorumque partuum natura libri duo. Oppenh. 1600.

Joh. Gr. Schenk a Grafenberg, monstrorum historia memorabilis. Francof. 1609.

Fort. Liceti de monstrorum causis, natura et differentiis, libri duo. 1616.

Ulys. Aldrovandi monstrorum historia. Bonon. 1642. f.

Mel. Schitz, de discrimine corporis virilis et muliebris. Argentor. 1649.

N. Matthieu, diss. an Hermaphroditus utroque sexu potens. Parisiis. 1669. 4.

E. Reyher, diss. de Hermaphroditis. Arnst. 1688. 8.

Weszpemi observatio de Hermaphrodita. Halae, 1689.

Garçon et fille hermaphrodites, a Paris, 1770.

Gio. Batt. Sormeni Lettera al Ranieri Buona parte della natura dei monstri. Lucca, 1747.

J. J. Hueber, de monstribus. Cassel, 1748.

Jani Planci (Bianchi) de monstribus et monstrosis quibusdam. Venet. 1749.

G. A. Nicolai, Gedanken von der Erzeugung der Mißgeburten und Mondkälber. Halle, 1749.

A. de Haller, de monstribus lib. II. (In Opp. anatom. min. Tom. III. Nr. 34: p. 1 — 173.)

J. T. Klinkosch, programma, quo anatom. monstri bicorporei monocephali descriptionem proponit. Cum fig. Vetero-Pragae, 1767. 4.

Ejusdem programma, quo anatom. partus capite monstroso proponit. Cum fig. ibid. 1765.

Ejusdem Commentatio de hydrocephalo foetus rariori ejusdem causa. Ibid. 1773.

¹⁾ M. Alberti, syst. jurispr. med. Tom. I. §. XXXIV.

Les monstres ou les ecarts de la nature, en plaques colorées, peintes de gravées par Regnaud. A Paris, 1775. f.

O. F. Wolff, Commentatio de ortu monstrorum. (In nov. Comm. Petrop. T. XVII. p. 540.)

B. Faust's anatomische Beschreibung zweier Mißgeburten, nebst einer Untersuchung von der wahrscheinlichsten Entstehung der Mißgeburten überhaupt. Gotha, 1780. 8.

Saxtorph, über einige Mißgestaltungen am Menschen. (In dessen Schriften. Samml. II. Nr. 7.)

Ueber die menschlichen Monstra. (In den Abhandl. der Josephs-Acad. Bd. I. Nr. 8.)

G. Prohaska, Beschreibung zweier im Becken vereinigter Mißgeburten. Prag., 1786.

Dessen Nachrichten über menschliche Mißgeburten. (In den medic. Jahrbüchern des k. k. österr. Staates. Bd. I. St. IV. S. 155. Bd. III. St. IV. S. 104. Bd. V. St. III. S. 64. Bd. V. St. III. S. 64.)

Fr. Jos. Anton. Rossi diss. sist. foetus monstri Holmiae nati descript. et delineat. Jenae 1800. 4.

C. L. Schweichard's Beschreibung einer Mißgeburt mit einigen medicinischen Bemerkungen über diesen Gegenstand. Tübingen, 1801.

A. G. Otto monstrorum sex humanorum anatomica et physiologica disquisitio. Francof. ad Viadr. 1811. 4.

Mollerus, de cornutis et hermaphroditis. Basil. 1708.

Fr. Kéry, respond. Thom. Moreau: an praeter genitalia sexus inter se discrepant. Parisiis, 1740.

J. J. Adermann, über die körperliche Verschiedenheit des Mannes vom Weibe, außer den Geschlechtstheilen. A. d. Lat. v. Jos. Wenzel. Mainz., 1788. 8.

A. F. Nolde, momenta quaedam circa sexus differentiam. Goettingae, 1788.

S. L. Sömmerring, Abbildung und Beschreibung einiger Mißgeburten, die sich auf dem anatomischen Theater zu Cassel befinden. Mainz, 1794. 4.

C. Girtanner, über das Kant'sche Princip für die Naturgeschichte. Göttingen, 1796. 8.

Wrisberg, Commentatio de singulari deformitate genitalium in puero, hermaphroditum mentiente. Goettingae, 1796.

G. Arnaud, medic. chirurg. Abhandlung über die Hermaphroditen aus dem Franz. Straßburg, 1777. 4. m. K.

V. Malacarne, lezioni academ. de monstri umani. Padova, 1801. Deutsch, im Journ. d. außl. medic. chirurg. Literat. 1803. Febr. Nr. 1.

J. G. Zimmer, physiolog. Untersuchungen über Mißgeburten, nebst der Beschreibung und Abbildung einiger Zwillingsmißgeburten. Rudolst. 1806. m. 5. Kupf.

J. H. F. Autenrieth, über die Verschiedenheit beider Geschlechter und ihrer Zeugungsorgane. (In Reil's Archiv. f. d. Phys. Bd. VII. Hft I. Nr. I.)

Von den neuangekommenen Hermaphroditen in der Charité zu Berlin, und von Zwittern überhaupt. Berlin, 1801.

Marten's Beschreibung und Abbildung einer sonderbaren Mißstaltung der männlichen Geschlechtstheile der M. D. Derrier m. 2. Kupf. Leipz. 1802.

Jac. Fr. Ackermann, infantis androgyni historia et echnographia de sexu et generatione disquisitiones physiologicae. Jenae, 1805. fol.

Eine Mißgeburt ohne Muskelsystem, beschrieben vom Prof. (Protomedicus) v. Lenhossék. (In den med. Jahrb. des k. k. österr. Staates. Bd. V. St. IV. S. 109.)

Ueber Hypospadiasie, von Vinc. J. Kromholz Dr. und Prof. d. Med.

Dessen Beschreibung und Abbildung eines Hypospaden und eines Anaspaden. (Beide Aufsätze in J. Wernt's Beiträgen zur gerichtl. Arzneik. B. IV. u. V.)

D r i t t e r A b s c h n i t t .

U n t e r s u c h u n g e n ü b e r d a s m e n s c h l i c h e Z e u g u n g s v e r m ö g e n .

§. 201.

Der Geschlechtstrieb ist dem Menschen allgemein in einem hohen Grade eingepflanzt, und seine Befriedigung sowohl an sich, als in Hinsicht seiner Folgen, mit der Zufriedenheit und dem Glücke der Menschen im zu nahen Zusammenhange, als daß nicht öfter vor Gericht hierüber Klagen geführt, und ge-

richtlich = medicinische Untersuchungen veranlaßt werden sollten; die bald über den vorhandenen, bald über den zu schwachen, oder gänzlich mangelnden angestellt werden.

§. 202.

A. Der vorhandene Zeugungstrieb wird entweder vor der gesetzmäßigen Zeit, oder er ist zu heftig, wird auf eine zu ungestüme Weise, oder er ist ausgeartet und wird auf eine der Natur nicht angemessene, gesetzlich verbotene Art, befriedigt.

§. 203.

Befriedigungen des Geschlechtstriebes vor der gesetzmäßigen Zeit veranlassen Untersuchungen: über den Verlust der Jungfrauschaft, über Nothzucht, über Schwängerung, auch wohl über Ansteckung, welcher letztere Punct, als ein krankhafter Zustand, uns jedoch hier nicht interessiren kann.

§. 204.

Es gibt sowohl bei dem männlichen Geschlechte einen Junggesellen, als bei dem weiblichen einen jungfräulichen Zustand der Geschlechtstheile; der erstere ist aber weit schwieriger zu erkennen, sein Verlust wird vor Gericht höchstens zur Sprache gebracht, wenn über Verführung eines Knabens zur Unzucht geklagt wird.

§. 205.

Wegen Verlust der weiblichen Jungfrauschaft werden Untersuchungen angestellt: wenn

- 1) Mädchen sich vor Gericht gegen eine Anschuldigung der Unkeuschheit zu rechtfertigen suchen;
- 2) Weiber über das Unvermögen ihrer Männer, sie zu entjungfern, Klagen und deshalb von ihnen geschieden zu werden verlangen;
- 3) Ledige vorgeben, von Jemanden deflorirt oder genozuchtigt worden zu seyn.

§. 206.

Unter weiblicher Jungfrauschaft (jungfräulicher Unschuld, *virginitas*) versteht man die, durch geile Betastungen und den Weischlaf, noch nicht veränderte Beschaffenheit der weiblichen Geschlechtstheile. Sie begründet nach unseren Sitten den moralischen und bürgerlichen Werth einer ledigen Weibsperson, und ist daher von großer Wichtigkeit ¹⁾.

§. 207.

Einige Schriftsteller beschränken den Begriff bloß auf die Enthalttsamkeit vom Weischlafe; aber er verdient mit Recht auch auf die durch Onanie, oder den erkünstelsten Weischlaf noch unversehrten Geschlechtstheile ausgedehnt zu werden; denn die daraus entspringenden Verwüstungen sind größer, und der moralische Werth einer Person, die sich solche Verbrechen erlaubt, geringer, als bei jener, die sich der natürlichen Begattung hingibt ²⁾.

¹⁾ Nach dem Mosaischen Gesetze mußte jede Braut ein Jungferhäutchen haben, und dessen unzerstörte Existenz, im Falle der junge Mann Klage erhob, durch ein in der Brautnacht mit Blut beslecktes Bett-Tuch belegen. (Michaeli's Mosaisches Recht. Th. IV. S. 222.) Die Aethiopier vernähen den Töchtern nach der Geburt die Theile, und lassen nur eine Oeffnung, die Haut verwächst dann, und muß vor der Ehe durch einen Schnitt getrennt werden. Bei einigen asiatischen Nationen steckt man durch die an einander liegenden Schamlezen einen Ring, der verlöthet wird, und durch Feilen oder mit einer Schere hinweggenommen werden muß; bei Weibern befindet sich an diesem Ringe ein Schloßchen, wozu der Mann den Schlüssel hat. Andere überlassen die Entjungferung Fremden, oder den Dienern ihrer Götzen. Zu Goa stoßen die Verwandten die Braut, unter dem Getöse musikalischer Instrumente, auf den Priapus eines elfenbeinernen Götzen, und lassen nicht eher nach, bis es Blut gibt. (Müller, Entwurf der gerichtl. Arzn. B. I. S. 102.)

²⁾ Knebel, Grundriß der poliz. Entbindungsk. Bd. I. S. 225.

§. 208.

Der Unterschied zwischen physischer und moralischer Jungfrauschaft dürfte, da die letztere gänzliche Unbekanntschaft mit den Regungen des Geschlechtstriebes, die nie vorangegangenen Einwirkungen derselben auf die weiblichen Zeugungstheile voraussetzt (welches von einem herangewachsenen Mädchen nicht gefordert, aber auch nicht erforscht werden kann), in der gerichtlichen Arzneikunde um so überflüssiger seyn, weil er zu zweideutigen Urtheilen bei gerichtlichen Untersuchungen Anlaß geben kann.

§. 209.

Fast alle Physiologen und Gerichtsärzte klagen über die problematische Beschaffenheit der weiblichen Jungfrauschaft. Es kann daher von dem Gerichtsärzte bloß Wahrscheinlichkeit gefordert, und ihm muß Behutsamkeit im Urtheilen anempfohlen werden; denn aus dem Daseyn oder dem Mangel einzelner Zeichen läßt sich nichts folgern, nur die Vereinigung aller setzt unter der Berücksichtigung der Umstände in den Stand, darüber etwas zu entscheiden.

§. 210.

Ken n z e i c h e n der weiblichen Jungfrauschaft sind: weniger krauses Schamhaar ¹⁾; volle, derbe, elastische Schamlippen, die wohl schließen; rosenrothe, dünne, nicht hervorragende Nymphen; ein gespanntes Schamlippenband; das unverletzte Jungfernhäutchen (hymen) am Eingange der Mutterscheide; eine enge runzliche Mutterscheide; ein fester, elastischer, glatter, abgerundeter, mit einer geradlinigen Querspalte versehener Muttermund; gewölbte, elastische Brüste mit kleinen Saugwarzen, und einem rosenrothen, oder dunkelbraunen Hofe; der erste Beischlaf ist wegen Zerreißen des Hymens etwas schmerzhaft und blutig.

¹⁾ Knebel a. a. O. S. 224.

§. 211.

Allein bei einigen Frauenzimmern ist der Eingang und die Scheide von Natur etwas weit; mit einer krankhaften Erschlaffung der weichen Theile des ganzen Körpers ist auch die der Geburtstheile verbunden; erweichende warme Bäder ¹⁾, der weiße Fluß, die gegenwärtige, oder kurz vorangegangene, monatliche Reinigung erschlaffen diese Theile ²⁾; so wie gegenheilig die Scheide durch längere Enthalttsamkeit, durch die bevorstehende Menstruation, und durch adstringirende Einspritzungen enger wird.

§. 212.

Das Jungfernhäutchen kann von Natur fehlen; zwar nicht zufällig bei heftiger Bewegung des Körpers mit Auseinanderdehnung der Füße, bei einem Sprunge, beim Tanzen, bei dem Reiten nach Männerart, bei dem Fahren auf einem Wurstwagen ³⁾, wohl aber von einem noch unschuldigen Mädchen, wegen eines Reizes in der Scheide oder in dem Mastdarme, mit den Fingern zerrissen worden seyn; manchmal muß es

¹⁾ So wurde nach *Alberti* die 21 Jahre alte *Weißgärbers-Tochter Sedulia* von dem von ihrem Manne geschöpften Verdachte einer früheren Defloration losgesprochen, weil sie mit am Handwerke gearbeitet hatte, und öfters mit dem Unterleibe bald in warmes, bald in kaltes Wasser treten mußte. (*Syst. jurispr. med.* Tom. I. p. 74.)

²⁾ Beispiele von solchen Erschlaffungen und nachher wieder eingetretenen Verengerungen sind zu finden in: *Sever. Pinæi lib. I. de notis virg. cap. 6.* in *Zacuti lib. 2. prax. mirand. obs. 134* u. in *Casp. a Rajes elys. jucund. quaest. campo. Quaest. XLI. pag. 294. Nr. 8.* — Um allen Verdacht einer vor der Heirath geschehenen und verheimlichten Entehrung vorzubeugen, sollte man eine Heirath vierzehn Tage nach dem Monatflusse vollziehen, damit sich die dadurch erschlaffte Mutterscheide wieder verengern kann.

³⁾ *J. B. Oslander's Handb. der Entbindungskunst. Thl. I. Abth. I. §. 266.*

durch eine chirurgische Operation hinweggenommen werden ¹⁾. Gänzlich ist der Weisclaf und eine Empfängniß ohne Zerreißung des Hymens möglich, wenn es von Natur, wegen des vorangegangenen Monatflusses, oder gegenwärtigen weißen Flusses, sehr erschlaßt, das männliche Glied schwach, oder mit Schonung eingebracht worden ist.

§. 213.

Auch das nicht eintretende Bluten in der Brautnacht ist kein sicheres Merkmahl einer geschwächten Jungfer; es vergießen nicht alle Frauenzimmer bei dieser Gelegenheit Blut; manche vergießen es, die keine Jungfern mehr sind; manche häufig, auch wohl mehrmal, manche wenig und nur einmal. Es kommt hierbei auf das Alter, die Gesundheit, Bildung der Geschlechtstheile, lange Unterbrechung der Beiwohnung, auf die Stärke des männlichen Gliedes, die Schonung oder den Ungeßüm während der Begattung an. Kunst und List lassen zuweilen fremdes Blut, oder unkeusches, Statt Jungfernblut, zum Vorschein kommen ²⁾.

§. 214.

Die Brüste können von Natur klein seyn, durch Krank-

¹⁾ Nämlich bei der Verschließung der Scheide durch das Hymen. Cornel van Solingen widerräth die gänzliche Durchschneidung desselben, weil dadurch die Scheide zu sehr erweitert würde, und der zukünftige Mann eine solche Person für keine Jungfer halten könnte. Er will die Oeffnung so klein als möglich gemacht haben, damit der Bräutigam die Freude habe, das Angefangene zu vollenden. (Med. chirurg. Aufsätze von Hemman. S. 56.)

²⁾ Sylvaticus erzählt, daß sich italienische Weibspersonen vor der Brautnacht einen Bluteigel in die Scheide setzen, durch dessen Biß ein Grind entsteht, der dann während des Weisclafes weggestoßen wird, und so ein täuschender Schmerz mit Blutergießung entsteht. (De iis, qui morbum simulant, deprehendendis.)

heiten klein, welk und schlaff werden; auch gibt es gesunde Jungfern mit welken, schlaffen, und dagegen Mütter mit großen, derben Brüsten.

§. 215.

Auf den Verlust und Mangel der Jungfrauschafft deuten: ein mehr krauses Schamhaar ¹⁾; welke, schlaffe, hängende äußere Geburtstheile; eine längere Klitoris, mit einer von der Vorhaut bedeckten Eichel; angelaufene, schmutzig rothe, oder wohl gar braune, hervorragende Nymphen; ein erweiterter, schlaffer Eingang in die Mutterscheide; eine solche Scheide mit Verminderung ihrer Rinne und erweiterter Mündung der Harnröhre; der Mangel des Jungferhäutchens, und die Gegenwart der *carunculae myrtiformes*.

§. 216.

Allein auch diese Zeichen sind nicht ganz zuverlässig; denn die Natur arbeitet unaufhörlich, das Verletzte einigermaßen wieder zu ersetzen; wiewohl die von Morgagni geäußerte Vermuthung, daß das Hymen wieder ergänzt werden könne, schwer zu erweisen ist ²⁾; die Untersuchung müßte bald nach dem Beischlaffe geschehen, wenn durch sie etwas Bestimmtes ausgemittelt werden soll. Enthält sich aber eine Person eine Zeit lang des Beischlafes, so ist es nach der Hand schwer ein Urtheil zu fällen, wenn nicht die Schwangerschaft und Geburt eines reifen, oder der Reife nahen, Kindes vorausgegangen ist.

§. 217.

Das ärztliche Untersuchungsgeschäft wird jedoch durch die

¹⁾ Doch soll durch das Reiten bei Weibern die krause Beschaffenheit derselben verloren gehen.

²⁾ Ueber die Befugniß der Hebammen, von der Jungfrauschafft zu urtheilen. (In Meßger's Annalen der Staatsarzneil. Bd. I. St. I. S. 28 u. d. f.)

Kenntniß des Charakters, Temperaments, der Erziehung, des Lebenswandels, der Gemüthsart und Sitten der zu untersuchenden Person sehr erleichtert; es muß hierbei auf Körperconstitution, vorangegangene Krankheiten, besonders örtliche, als: zufällige Verletzungen der Geschlechtstheile (S. 194.), den weißen Fluß, auf Geschwüre in den Geschlechtstheilen, und auf den Zeitpunkt der Menstruation gesehen werden; die Untersuchung darf, weder vor ihrem Eintritte, noch bald nach ihrem Aufhören vorgenommen werden.

S. 218.

Zur Schonung der weiblichen Schamhaftigkeit und Ehre wird die Untersugung der geheimen Theile gemeiniglich Hebammen aufgetragen. Sie sind jedoch meistens, wegen des Mangels genauer anatomischer Kenntnisse, hierzu ungeschickt; überdieß kann durch eine ungeschickte Hand, Statt weibliche Ehre und Unschuld zu retten, dieselbe durch blinde tölpische Betastungen untergraben, und für die Zukunft verdächtig gemacht werden. In wichtigen Fällen ist daher ein geschickter Geburtshelfer einer Hebamme vorzuziehen.

S. 219.

In Betreff der erkünstelten Jungfrauschaft, wobei den Geburtstheilen durch zusammenziehende Mittel eine vorübergehende Engigkeit zu geben gesucht wird, rathen einige Gerichtsärzte an, das Mädchen vorher in ein warmes Bad steigen zu lassen, um hierdurch die Wirkung dieser Mittel aufzuheben¹⁾. Allein dieser Rath dürfte wegen Erschlaffung durch feuchte Wärme eben so un Zweckmäßig seyn, als der Gebrauch eines adstringirenden Bades bei Weibspersonen, die wegen Entjungferung klagen, und im Verdachte stehen, sich die Geburtstheile durch erweichende Mittel erschlafft zu haben. Der Täuschung wird durch eine unvermuthete Untersuchung vorgebeugt.

¹⁾ Meßger's Kurzgef. System. 1795. S. 375.

§. 220.

Ist Schwängerung bei der Defloration, und somit durch den ersten Weischlaf möglich? — Dieß kann nicht verneint werden, obgleich sich dieser Fall selten ereignet. Zwar ist der erste Weischlaf für die Jungfrau, und selbst für den unversuchten Mann, mit einem, jedoch unbedeutenden, Schmerz verknüpft, der aber durch die fortgesetzte Handlung im Gefühle der Wollust erlischt. Geht der Mann nicht unbehutsam und stürmisch zu Werke, so ist Schwängerung um so eher möglich. Forest gibt sogar Schwängerung bei der Nothzüchtigung einer Jungfrau zu ¹⁾).

§. 221.

Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht (*stuprum violentum*). Die an einer Weibsperson, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, unternommene Schändung, wird ebenfalls als Nothzucht angesehen und bestraft ²⁾).

§. 222.

Von Mannspersonen sagt man eben nicht, daß sie genothzüchtigt, sondern zur Unzucht verleitet werden ³⁾; aber von dem anderen Geschlechte können nicht nur unmündige Mädchen, Jungfern, ledige Dirnen ⁴⁾, sondern auch Ver-

¹⁾ Novi aliquas, per vim stupratas, semel tantum coeuntes, prima vice invitae concepisse. (Lib. I. p. 353.)

²⁾ D. Fr. Edeln von Egger's kurze Erklär. des Oesterr. Gesetzbuches. Th. I. Hptst. XV. §. 110 — 116.

³⁾ Ein fünfjähriger Knabe wird von einem dreizehnjährigen Mädchen verführt. (Valentini Novell. med. legal.)

⁴⁾ Müller (Entw. der gerichtl. Arzneiw. S. 116.) läßt Nothzucht nur bei unverläumdeten Personen gelten, und schließt

heirathete und Witwen unter mancherlei Umständen, der Gegenstand der Nothzucht werden.

§. 223.

Es ist überflüssig, die Nothzucht in die an einer reinen Jungfrau (st. viol. stricte sic dictum), an einer schon entjungferten Person (fornicatio viol.), und in die an einer Ehefrau verübte (adulterium viol.) einzutheilen¹⁾. Selbst bei der Eintheilung in die vollbrachte (st. viol. consumatum), in die versuchte (atentatum) und in die vorgebliche (fictum, fraudulentum), verdient eigentlich nur die erstere den Namen Nothzucht.

§. 224.

Das Vollbringen der Nothzucht setzt auf der einen Seite Uebergewicht an Kräften, Gewalt, List, Mißbrauch der natürlichen, oder absichtlich erzeugten Leibes- und Geisteschwäche des anderen Theiles voraus, wobei entweder alles Widerstreben einer weiblichen Person gegen die Beiwohnung vergeblich gemacht, oder dem Andringen des Mannes gar kein Widerstand geleistet wird.

§. 225.

Nothzucht kann also Statt finden: bei schwächlichen, furchtsamen, kränklichen, blödsinnigen Frauenzimmern; bei durch einen gewaltsamen Wurf auf den Boden, durch einen Schlag auf den Kopf betäubten, durch langes Ringen und

davon öffentliche Huren aus; aber Knebel (a. a. O. S. 240) nimmt diese billigermaßen in Schutz. Eben so setzt D. Fr. Edl. von Egger (a. a. O. Thl. I. S. 135) dem oben im §. 221. angeführten 110. §. des Gesetzbuches nach den Worten: „Wer eine Weibsperson“ die Erklärung bei: Was immer für eine, ohne Ausschließung selbst Derjenigen, welche mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben.

1) J. G. Gott. Jörg Taschenb. für gerichtl. Aerzte u. Geburtsh. S. 56.

Widerstreben erschöpften ¹⁾; bei durch berauschte Getränke, betäubende Arzneien und einen tiefen Schlaf um die Besinnung gebracht; bei durch vereinigte Hülfe mehrerer Personen, oder durch mechanische Hülfsmittel überwältigten ²⁾; bei noch unreifen Mädchen.

§. 226.

Darüber, ob eine gesunde, erwachsene Weibsperson von einem einzelnen Manne überwältigt, und nothzuechtigt werden könne, sind die Gerichtsärzte getheilte Meinung. Ist jedoch auf der Seite des Mannes ein Uebergewicht an Kraft ³⁾, befand sich die Weibsperson in einer für jenen günstigen Körperlage, an einem ihm Sicherheit vor Ueberraschung gewährenden einsamen Orte, werden dabei Drohungen, Kunstgriffe, List gebraucht; so kann die Möglichkeit einer Ueberwältigung nicht geläugnet werden ⁴⁾.

§. 227.

Die gerichtlich = medicinische Ausmittelung einer Nothzucht ist bei Personen, die vorher mehrmal den Weischlaf zu-

¹⁾ Knebel a. a. O. Bd. I. St. 241.

²⁾ Ein Jägerbursche wartete an einer Ecke des Waldes den Zeitpunkt ab, wo eine Bauernmagd auf der nahen Wiese ihr Grastuch vollgefüllt, zugebunden, sich mit dem Rücken darauf niedergelegt, die Armbänder an den Achseln befestiget hatte, und so eben versuchte, sich mit ihrer Last allmählich aufzuschwingen; sprang dann aus seinem Hinterhalte hervor, und nothzuechtigte jene, die sich in ihrer für den Frevler bequemen Körperlage weder drehen, wenden, noch wehren konnte, ohne allen Widerstand.

³⁾ Ein scharfsinniges richterliches Urtheil über eine solche Nothzuchtsklage findet man in Gayott von Pitavals Causes celebres Th. 8. Leipzig, 1750. 8. S. 528.

⁴⁾ Vergl. D. G. G. Elvert's Antwort, in Kopp's Jahrb. Bd. II. 1809 S. 111. u. d. f.

gelassen, oder wohl gar Kinder geboren haben, und selbst bei Jungfern, mit von der Natur weiten Geschlechtstheilen, schwierig, wenn die Untersuchung nicht bald nach der That vorgenommen wird.

§. 228.

Hierbei ist bei der Genothzüchtigten auf Verletzungen am Körper, auf vorhandenes Geblüt oder Samenfeuchtigkeit an dem Hemde, an der Scham und an den Schenkeln, auf Röthe, Entzündung, Schmerzen, Erweiterung der Mutterscheide, Einrisse in dieselbe, frische Zerreißung des Hymens, schmerzhaften Gang mit auseinander gestellten Füßen, beschwerlichen Stuhl- und Harnabgang, und auf nachgefolgte, örtliche oder allgemeine, Krankheiten zu sehen.

§. 229.

Auch der dieses Verbrechens Beschuldigte ist zu untersuchen, und bei diesem Geschäfte seine Leibesconstitution, sein Alter, Lebenswandel und seine Sitten, die Beschaffenheit des männlichen Gliedes und dessen Verhältniß zu den weiblichen Geschlechtstheilen, der etwa syphilitische Zustand der Eichel, der Vorhaut, ihres Bändchens und die übrigen Beschädigungen am Körper, welche die Genothzüchtigte ihm bei der Gegenwehr beigebracht haben will, zu berücksichtigen.

§. 230.

Die oben (§. 228.) angegebenen Veränderungen trifft man jedoch nur bei schwachen, unausgewachsenen Mädchen an, und die meisten Beschwerden verschwinden mit der Zeit. Erwachsene Personen, bei denen sich diese Merkmale nicht finden können, müssen sich durch Verletzungen an ihrem, oder des Schänders Körper, durch die Angabe der einer solchen Handlung günstigen Orts- und Zeitumstände, der Gehülfen, angewendeten Hülfsmittel und Kunstgriffe (§. 225.) legitimiren ¹⁾.

¹⁾ Vor Zeiten wurde erfordert, daß eine mit Gewalt Geschwächte

§. 231.

Bei der versuchten Nothzucht wird vorausgesetzt, daß eine Mannsperson zwar alle Mühe angewendet habe, eine Weibsperson zu nothzüchtigen, aber an der Vollziehung der That, entweder durch eigenes Unvermögen, durch den Widerstand, oder durch die Dazwischenkunft anderer Personen gehindert worden sey ¹⁾.

§. 232.

Die körperliche Besichtigung ist in solchen Fällen nur dann vorzunehmen, wenn ein jungfräuliches Mädchen auf vollbrachte Nothzucht klagt, der Beschuldigte aber bloß eine versuchte zugesteht; oder wenn von den übermäßigen Anstrengungen bei der Gegenwehr Wunden, Verrenkungen, Quetschungen u. dgl. oder innere Krankheiten entstanden wären, somit die Größe des zugefügten Schadens geschätzt werden muß ²⁾.

§. 233.

Weibspersonen verlegen zuweilen absichtlich ihre Geschlechtstheile, machen sie blutig, oder es werden auch wohl von Eltern, Kindspflegern, aus Bosheit und Gewinnsucht Verletzungen zarter, noch nicht völlig ausgebildeter Geschlechts-

sogleich nach der That mit fliegenden Haaren, zerrissenem Kleide und Zetergeschrei vor dem Richter erscheinen, und die That angeben mußte, wenn sie Glauben finden wollte. (Müller a. a. D. Bd. I. S. 124.)

²⁾ Plenk l. c. pag. 95 *). Edit. anni 1781.

³⁾ Ein 62jähriger Mann warf eine 60jährige Frau unversehens um, und zerrte sich eine Stunde lang mit ihr vergebens herum, von dieser Zeit an fühlte die Frau Rücken- und Brustschmerzen, bekam Frost, Hitze, und starb dann an einer Peripneumonie. Bei der ärztlichen Beurtheilung dieses Falles wurde zwar die Verwahrlosung in der Cur berücksichtigt, die Veranlassung aber dem stupro attentato beigemessen. Alberti l. c. Tom. IV. p. 377.

theile vorgenommen, um einen Mann in übeln Ruf, oder um Geld zu bringen ¹⁾. Dieß nennt man eine vorgebliche Nothzucht.

§. 234.

In einem solchen Falle müssen die Merkmale einer früher vorgegangenen Entjungferung (§. 215.) berücksichtigt, die Verletzungen genau untersucht, und es muß dabei erwogen werden: ob diese durch einen wirklich vollzogenen Weis Schlaf, oder nur durch andere gewaltthätige Handlungen entstehen konnten.

§. 235.

Ist Schwängerung durch Nothzüchtigung möglich? — Die Möglichkeit kann aus dem Grunde nicht geläugnet werden, weil die mit den Frictionen der beiderseitigen Geschlechtstheile verbundene Wollust und Extasis unwillkührlich, und von dem festen Abscheu gegen die unzüchtige Handlung ganz unabhängig ist.

§. 236.

Können schlafende Weibspersonen geschwängert werden? — Zu einem fruchtbaren Weis Schlafe wird erfordert, daß die beiderseitigen Samenfeuchtigkeiten sich in bestimmten, gleichzeitigen Momenten ergießen, welches im Zustande eines natürlichen, oder erkünstelten Schlafes nur bei dem gewiß seltenen Zusammentreffen eines Traumes, der bis zur Samenergießung bringt, mit der gegenwärtigen Beiwohnung und dem Ergusse des männlichen Samens, möglich ist. Wo also von einer Schwängerung im Schlafe die Rede ist,

¹⁾ Alberti l. c. Tom. I. p. 77. führt einen Fall an, wo eine bejahrte, außer der Ehe lebende, begüterte Mannsperson ein achtjähriges Mädchen geschändet zu haben von dessen Eltern beschuldigt wurde.

es mag Jungfrauen oder Entjungferte betreffen, da kann meistens ein verstellter tiefer Schlaf supponirt werden ¹⁾).

§. 237.

Ist Schwängerung ohne wirkliches Einbringen der Ruthe in die Scheide möglich? — Die Antwort der meisten Gerichtsärzte fällt über diese Frage bejahend aus; auch gibt es keinen physiologischen Grund, dieselbe zu verneinen, wenn das männliche Glied während der Ausspritzung des Samens dem Schooße eines gereizten feurigen Mädchens gerade gegenüber steht. Finden sich bei dem auf diese Art geschwängerten Mädchen vollends alle Zeichen der Jungfrauschaft, ein unverletztes Hymen u. s. w.; so spricht dies noch mehr für ihre Behauptung ²⁾.

§. 238.

Klagen über den unmäßigen Zeugungstrieb können nur zwischen Eheleuten, über einen brutal vollzogenen Beischlaf aber auch zwischen unverehlichten Personen Statt finden. Unmäßig nennt man aber den Zeugungstrieb, wenn seine Befriedigung zu oft, auf eine Art oder zu einer Zeit bei dem anderen Theile angesucht wird, daß derselbe ihn ohne Schmerzen oder Nachtheil für die Gesundheit nicht ertragen kann.

§. 239.

Beim Manne liegen einer solchen Unmäßigkeit oft ein natürlicher starker Trieb zur Wollust, eine krankhafte Saty-

¹⁾ Zittmann, med. forens. Cent. V. Cas. 21. Meßger's Anmerkung hierüber im kurzgef. Syst. S. 377. Die Gründe, welche einst Joh. Adam Gensel bewogen haben, in einem ähnlichen Schwängerungsfalle im Schlafe eine bejahende Antwort zu geben, findet man in J. J. Mangeti Bibliot. Script. medic. Tom. I. Part. II. pag. 452.

²⁾ Knebel a. a. D. S. 257. Meßger a. a. D. S. 377 in der Anmerk. a). Zittmann a. a. D. Cent. V. Cas. 21.

riasis ¹⁾), eine doppelte, zu dicke, oder zu lange männliche Ruthe ²⁾), mehrere oder in der Bauchhöhle verborgene Hoden, ein scharfer, übel riechender Same zum Grunde ³⁾); wiewohl es auch Frauen gibt, die bei einem zu reizbaren Körper selbst den mäßigen Weisclaf nicht ohne krankhafte Zufälle vertragen können, und daher über Unmäßigkeit der Männer klagen.

§. 240.

Auf der anderen Seite werden auch oft Frauenzimmer von einer, entweder durch schlechte Erziehung, ausgelassene Sitten erworbenen oder krankhaften, unersättlichen Wollust (Nymphomanie) gepeinigt. Man nennt sie *Messalinen* ⁴⁾.

§. 241.

Wie oft unter sonst gesunden Umständen die Leistung der ehelichen Pflicht verlangt werden könne, läßt sich durch keinen Maßstab bestimmen. Indes gebietet die Pflicht, und die Klugheit rath jedem Gatten, den Trieb den Vorschriften der Vernunft zu unterwerfen ⁵⁾.

§. 242.

Insbondere kann die Frau unter folgenden Umständen

¹⁾ Misc. N. C. Dec. II. ann. II. obs. 121. p. 180.

²⁾ Wie z. B. bei dem Berliner Schuhmacher in Pyl's Auff. u. Beobacht. Samml. III. S. 144. u. d. f.

³⁾ Acta Natur. Cur. Dec. I. ann. III. obs. 235.

⁴⁾ *Messalina, Claudii imperatoris uxor, libidinis incontinentissimae, de qua multa Juvenal. Sat. C. Sueton. Claud. c. 26. et Plin. 10 — 65.*

⁵⁾ Mit D. Luther's Regel: „In der Woche zwier, macht des Jahrs hundert und vier, schad't weder mir noch dir,“ stimmt Haller's Meinung überein: *Homini adeo modicae sunt vires, ut non multo plus, quam his in septem diebus coire possit.* (Elem. Phys. Tom. VII.)

die eheliche Beivohnung verweigern: zur Zeit der Reinigung ¹⁾, der Schwangerschaft ²⁾, im Kindbette, während des Stillens ³⁾, in allen krankhaften Zuständen; bei Krankheiten des Mannes, besonders bei Anfällen einer Geisteskrankheit, der Epilepsie, oder bei ansteckenden Krankheiten, als: der Lungensucht, Krätze, Lustseuche u. dgl.

§. 243.

Aber auch der Mann kann der Gattinn den Beischlaf versagen: wenn er kränklich ist, sich durch körperliche oder geistige Anstrengungen erschöpft hat; die Frau kränklich, wahnsinnig, epileptisch, schwindstüchtig, venerisch ist, ihre Geschlechtstheile unrein, ekelhaft sind u. s. w.

§. 244.

Da eine angemessene Lage während des Beischlafes sowohl auf die Befruchtung, als auf die Schonung der Kräfte, einen großen Einfluß hat; so kann auch außer jener

¹⁾ Bei kachektischer Beschaffenheit der Säfte, örtlichen Krankheiten, und großer Unreinlichkeit, kann die Beivohnung für den Mann von übeln Folgen seyn. Indes soll der berühmte Fernel die Unfruchtbarkeit der Königin Catharina von Medicis dadurch gehoben haben, daß er Heinrich II. rieth, ihr während der Reinigung beizuwohnen. — Diesem widerspricht jedoch Sue der Jüngere in dem Versuche einer Geschichte der Geburtshülfe. Altenb. 1786. S. 502.

²⁾ Daß Klinkosch in seinen dissertt. med. select. Pragens. (Vol. I. p. 273.) nicht Unrecht habe, wenn er von dem Beischlafe mit Schwangern üble Folgen verkündigt, davon überzeugten mich mehrere eigene Beobachtungen.

³⁾ Als Entschuldigung kann dieß wohl gelten; Vogel, Frank, u. m. a., so wie die tägliche Erfahrung, sprechen aber für die Unschädlichkeit; Plattner behauptet sogar das Gegentheil.

Certum est, sagt er, occulta desideria pejora et magis noxia esse, quam plena honestarum feminarum gaudia, et rarum moderatumque Veneris usum.

naturgemäßen, wo die Frau succuba, der Mann aber incubus ist, jede andere Lage von einem Gatten mit Recht verweigert, und nur bei schiefer Stellung der Gebärmutter auf ärztliche Erkenntniß der Weischlaf a posteriori gestattet, werden ¹⁾).

§. 245.

Zu den unnatürlichen Befriedigungen des Geschlechtstriebes gehören: die Onanie, Knabenschändung, lesbische Liebe, Schändung der Leichname, Vermischung mit Thieren, Befriedigung der Wollust an Statuen.

§. 246.

Muthmaßliche Kennzeichen, daß Knaben Onanie treiben, sind: langer Aufenthalt an heimlichen Orten, Zurückkunft mit blassen Gesichtern und matten Augen; öfters rothe, trübe, angeschwollene Augen, kleine Bläschen im Gesichte, ungewöhnliche, grundlos scheinende Niedergeschlagenheit; heimliche Zusammenkünfte mit bereits verdächtigen Kindern; Flecken in der Leib- und Bettwäsche; ein schlaffer, lang herunter hängender Hodensack, eine erschlaffte Vorhaut, die sich leicht über die Eichel zurück ziehen läßt; große Schwäche des Körpers, besonders merklicher Kraftmangel beim Erlernen des Fechtens und Tanzens; leichtes und häufiges Schwitzen, vorzüglich in der Schamgegend.

§. 247.

Muthmaßliche Merkmale weiblicher Onanisten sind: eine stets sehr feuchte Mutterscheide, etwas angeschwollene Schamlefzen; der Mangel der natürlichen Elasticität der Geschlechtstheile, eine verlängerte, stärkere, sehr empfindliche Klitoris, ein verletztes Jungferhäutchen; früher Eintritt einer starken monatlichen Reinigung; unwillkührliche

¹⁾ Die bestiales concumbendi modos deutet an Albert. Magnus (de secretis mulier.) und aus diesen J. G. Simon. (l. c. Cap. IV. pag. 68. Nr. 9.)

Bewegung mit der Hand nach den Genitalien; das Verlöschen des sonstigen Feuers der Augen, der blühenden Gesichtsfarbe, der jugendlichen Heiterkeit ohne bekannte anderweitige Ursache; der Aufenthalt in der Einsamkeit, Hang zum Romanenlesen. Man will auch den rechten Zeigefinger mit einer Warze besetzt beobachtet haben.

§. 248.

Alle diese Zeichen können jedoch bloß Verdacht erregen; mehrere sind oft die Folge einer unschuldigen Kränklichkeit, ein Symptom der Wurmkrankheit, der Scrofuln u. dgl. ¹⁾. Den überzeugenden Beweis liefert erst das Ueberraschen auf der That.

§. 249.

Kennzeichen der an Jemanden verübten Päderastie sind: Röthe, brennender Schmerz am After, Spuren von vergossenem Blute, anhaltender Stuhlzwang, Beschwerden beim Gehen, Auswüchse, Feigwarzen, Goldaderknöpfe am After, oft Entzündung des Afters und Mastdarmes, Zerreißung desselben, Fisteln, Mastdarmvorfall, Atonie desselben und der Harnblase ²⁾.

§. 250.

Allmählig verlieren sich aber die zuerst genannten Merkmale, die übrigen können auch von anderen Ursachen herühren; die Untersuchung muß daher bald nach der That vorgenommen, übrigens aber darauf gesehen werden, ob nicht

¹⁾ Hufeland, über die Natur der Scrofulkrankheit. S. 117.

²⁾ Bei den Engländern ist der Abscheu gegen dieses Laster so groß, daß selbst das Volk in seiner Rache gegen eine solche Brutalität keine Grenzen kennt. Nach den Gesetzen ist dort auf den bloßen Versuch die Pistorie und Gefängnißstrafe von einigen Jahren, und auf die wirklich begangene That der Galgen, gesetzt. (Fahner, a. a. O. Thl. III. S. 186.)

etwa andere Umstände dergleichen Zustände hervorgebracht haben.

§. 251.

Noch unsicherer sind die Kennzeichen am Knabenschänder selbst; denn die wenigen Merkmale, z. B. die Krystallbläschen am männlichen Gliede, die Vorhautverengung hinter der Eichel u. dgl. sind meistens abwesend, oft auch aus einer anderen Ursache entstanden.

§. 252.

Auch Schändungen weiblicher Leichen sind nicht unerhört ¹⁾. Bei der Besichtigung dürfte man die Glieder des Leichnams in veränderter Lage, die Knie gebogen, die Schenkel von einander gezogen, die äußeren Geschlechtstheile erweitert, bei Jungfern das Hymen ohne Blutung frisch zerissen, in der Scheide, und außerhalb derselben, Spuren von der männlichen Samenfeuchtigkeit antreffen.

§. 253.

Die Befriedigung der Geilheit durch Tribaden (tribades, frictrices) mit einer langen Klitoris, so wie die durch Statuen, läßt sich nur durch die Ueberraschung auf der That ²⁾, und die Sodomie mit Thieren nur dann durch die Untersuchung entdecken, wenn ein zur Proportion des männlichen Gliedes zu kleines Thier an seinen Genitalien beschädigt worden wäre. Doch hätte eine Untersuchung dieser Art ein Thierarzt vorzunehmen.

§. 254.

B. Das immerwährende Unvermögen, die

¹⁾ Haller (Vorles. §. 42. S. 301.) führt ein Beispiel an, daß ein scheinodtes Mädchen geschwängert worden sey. (Fahner, a. a. O. Thl. III. S. 192.)

²⁾ „Ambas conspicimus justis ferventius inter sese amplectentes, insuetaque basia dantes.“ (Carmen de medico, ignorata morbi causa, male curante. Tubing. 1784. Hist. V.)

eheliche Pflicht zu leisten, ist nach den Gesetzen ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war; ein bloß zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestossenes, selbst unheilbares Unvermögen, kann das Band der Ehe nicht auflösen ¹⁾).

§. 255.

Daher kommen Untersuchungen in Betreff des schwachen, oder mangelnden Zeugungsvermögens vor: wenn

1) Eheleute gegen einander klagen, daß der Weischnaf nicht ausgeübt werden könne, oder (jedoch nur bei akatholischen) daß er unfruchtbar bleibe;

2) Mannspersonen Unvermögen vorschützen, um die übeln Folgen eines Weischnafes von sich abzulehnen;

3) Jemanden die Zeugungsunfähigkeit zugemuthet wird.

§. 256.

Die Ursache der Unfruchtbarkeit (*sterilitas*) liegt entweder im Manne, oder im Weibe; und besteht entweder in dem Unvermögen zu zeugen (*impotentia generandi*), oder zu empfangen (*impot. concipiendi*), oder in dem Unvermögen, das Werk der Begattung zu beginnen und zu vollziehen (*impt. coeundi*). Bei Weibspersonen kommt noch das Unvermögen zu gebären (*impot. pariendi*) und das Unvermögen zu stillen (*impot. lactandi*) hinzu; doch machen nur beide erstere die Unfruchtbarkeit aus.

§. 257.

Das Unvermögen beizuwohnen, und die davon abhängende Unfruchtbarkeit, ist entweder unbedingt (*steril. absoluta*), wo schlechterdings keine Hoffnung, Kinder zu erzeugen oder zu empfangen, vorhanden ist; oder sie ist bedingt (*steril. relativa*), wo dieß bloß mit einer bestimmten Person nicht geschehen kann. Sie ist ferner entweder im-

¹⁾ Allgem. bürgerl. Gesetz. Syst. II. §. 60.

mer während, wenn sie weder Zeit noch Mittel heben; oder bloß zeitlich, wenn Hülfsmittel, Zeitumstände sie zu heben im Stande sind.

§. 258.

In Hinsicht der Ursachen kann die Unfruchtbarkeit von moralischen, physischen, allgemeinen oder örtlichen herrühren, angeboren, oder in der Folge durch Zufall, durch eigene oder fremde Schuld, entstanden seyn.

§. 259.

Die Ausmittelung einer Impotenz ist aber in vielen Fällen äußerst schwierig; da weder der allgemeine Gesundheitszustand, noch die organische Beschaffenheit der Geschlechtstheile, immer zuverlässige Zeichen darbieten, die Methoden und Mittel, sie zu erforschen, die Möglichkeit nicht ausschließen, daß dasselbe Subject bei ganz verschiedenen Proben verschiedene Resultate geben, oder in der Folge jede gerichtlich-medizinische Untersuchung beschämen kann ¹⁾.

§. 260.

Zu den moralischen Ursachen gehören: unversöhnlicher Haß und Abneigung zwischen Eheleuten ²⁾, Uebermaß von Zärtlichkeit und Zuneigung des einen Gatten zum andern, besonders von Seiten des Mannes, Einbildung und Glaube an Zauberei ³⁾, ängstigendes Verzweifeln an seiner Zeugungskraft, übertriebene Schamhaftigkeit, hohe Ehrerbietung ⁴⁾, überspannte Delicatesse ⁵⁾. Alle diese Ursachen be-

¹⁾ Einige Fälle aus der gerichtl. Arzneik. von Dr. Elvert. Tübingen, 1792. S. 98 — 118. Kose's med. Miscellen. S. 92 — 102. Elvert, über die Unzulässigkeit ärztl. Entscheidungen u. s. w. in Kopp's Jahrbuch. II. S. 102.

²⁾ P. Frank, System der med. Poliz. Thl. IV. S. 619.

³⁾ Pyl's Aufsätze. Samml. III. S. 186. u. d. f.

⁴⁾ Der Ehestandsarzt, ein Hülfsbuch. Berlin, 1810. S. 18.

⁵⁾ Ebendasselbst. S. 16 — 17.

gründen jedoch nur ein relatives, oder ein zeitweiliges Unvermögen.

§. 261.

Zu den allgemeinen physischen Mängeln sind zu rechnen: natürliche Trägheit zum Weisclaf (frigidity), welche besonders phlegmatischen, und zum Fettwerden geneigten, Personen eigen zu seyn pflegt; Erschöpfungen des Körpers durch großen Verlust der Samenfeuchtigkeit, Mißbrauch geistiger Getränke, Hunger, schlechte Nahrungsmittel, anhaltende Anstrengungen des Körpers, der Geisteskräfte, Sorgen, ängstigende Geschäfte, ascetische Uebungen¹⁾, chronische Krankheiten; ein zu jungliches, oder zu hohes Alter.

§. 262.

Es ist leicht einzusehen, daß einige, und welche von diesen allgemeinen physischen Ursachen ein immerwährendes, z. B. das hohe Alter, ein nur relatives, z. B. das phlegmatische Temperament, oder bloß zeitweiliges, z. B. ein zu jungliches Alter, Unvermögen hervorbringen.

§. 263.

Zu den örtlichen Ursachen des männlichen Unvermögens sind vorzüglich Fehler der Ruthe zu rechnen, als: gänzlicher Mangel derselben²⁾, eine allzugerin-ge³⁾, eine beträchtlich verstümmelte⁴⁾, eine stark gekrümm-

¹⁾ Plouquet, über die physischen Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder. S. 25. — Triller, de vitand. sordid. ac lasciv. remed. antidysent. Opp. Tom. III. — Plattner's Anthropol. S. 239. — Schenk, observ. med. lib. IV. obs. 21.

²⁾ Schenk, lib. IV. 2. 9.

³⁾ Plattner, observ. lib. I. p. 249.

⁴⁾ Nicht jede Verstümmelung der Ruthe macht impotent; wenn jedoch Schenk erzählt, daß sich ein Chemann die Kürze seines Gliedes durch ein angefestes Horn ergänzt habe, so bleibt man

te, durch chirurgische Operationen verunstaltete Kuthe ¹⁾. Diese Fehler begründen theils absolutes Unvermögen beizuwohnen, theils zu befruchten.

§. 264.

Die Vorhautverengerung (phimosis), und eine undurchbohrte, oder am unrechten Orte durchbohrte Kuthe (hypospadiasis und anaspadiasis), begründen nur das Unvermögen zu befruchten, wenn bei ersterer zugleich eine gänzliche Verwachsung der Vorhaut mit der Eichel vorhanden ist ²⁾; bei letzterer sich die Mündung der Harnröhre von Natur, oder durch Zufall ³⁾, weit hinter der Eichel, an der Wurzel, auf dem Rücken des Gliedes, oder wohl gar am Mittelfleische befindet.

§. 265.

Ein Uebermaß des männlichen Gliedes in Hinsicht der Länge und Dicke, ein doppeltes männliches Glied ⁴⁾, die Lähmung der aufrichtenden und ausspritzenden Muskeln, das Unvermögen aufzurichten (dessen Grund bald in einer krankhaft vermehrten, bald verminderten Reizbarkeit besteht ⁵⁾), die Paraphimosis, Hodensackbrüche (durch welche das männliche Glied verkürzt wird, wobei jedoch die Gedärme zurückgebracht werden können), deuten unter Umständen oft bloß auf ein relatives, oder temporelles, Unvermögen.

nicht sowohl über das Horn selbst, als vielmehr über den Ort der Application, zweifelhaft.

¹⁾ Richter's chirurg. Biblioth. Bd. I. St. 3. S. 55.

²⁾ M. B. Valentini Pandect. med. legal. P. I. lib. I. Cas. XI. p. 15.

³⁾ Meine Beiträge zur gerichtl. Arzneik. B. IV. S. 21.

⁴⁾ Die Existenz eines doppelten Gliedes bezeugen Schenk, obs. med. lib. IV., Plenck a. a. O., Baldinger in einem Schreiben an Weikard.

⁵⁾ Ueber die Möglichkeit der Heilung, siehe den Ehestandsarzt. S. 40 u. d. f.

§. 266.

Fehler der Harnröhre, Blase und Vorsteherdrüse, als: hervorragende Narben in derselben, Fisteln im Mittelfleische, der Blasenstein, Geschwüre der Vorsteherdrüse; Fehler der Testikeln und ihres Behälters, als: Fleisch- und Wasserbrüche, skirröse Testikeln und Samengefäße, gänzlicher Mangel der Hoden (wenn er nicht etwa bloß scheinbar ist), zerquetschte, oder ungewöhnlich kleine Hoden u. dgl., verursachen theils immerwährendes, theils bloß temporelles Unvermögen, je nachdem Möglichkeit zur Heilung vorhanden ist ¹⁾. Castraten dürften eine Zeit lang nach der Operation, bis zur Erschöpfung des Samenvorrathes in den Samenbläschen, zu befruchten im Stande seyn.

§. 267.

Die Verwachsung der Samenbläschen und die dadurch verhinderte Entleerung des Samens ²⁾, die Verhärtung derselben, eine zu geringe Menge des Samens, die syphilitische Verderbniß desselben, ein wässeriger, scharfer, übelriechender Same, sind theils Mängel, die an Lebenden nicht mit Bestimmtheit erforscht werden können, theils solche, über die uns die Chemie und die medicinische Erfahrung noch zu wenig

¹⁾ Gruner, diss. de causa impotent. in sexu pot. Nr. 17 — 23. Pyl's Aufsätze, Samml. 8. S. 204.

²⁾ I. C. Crecutus erzählt die Geschichte eines 34jährigen gefunden Ehemannes, qui quamvis saepe numero eum uxore congressum venereum celebraverit, ne guttulam tamen liquoris in hunc usque diem in naturae sinum effudit. Er leitete die Ursache davon her, daß er während seiner Lehrjahre öfters bis zur Erstarrung der Gliedmaßen der strengsten Kälte ausgesetzt gewesen sey, und der Arzt glaubt, es seyen hierdurch die drüsigen Partien der Geschlechtstheile verdorben worden. (Mis. N. C. Dec. III. Ann. V. et VI. J. J. Mangerus l. c. Tom. I. P. II. pag. 141 — 142.)

Aufschlüsse gegeben haben, über die wir somit nicht mit Sicherheit urtheilen können ¹⁾).

§. 268.

Von den örtlichen Ursachen bei dem weiblichen Geschlechte begründen eine zwitterartige Beschaffenheit der Geschlechtstheile (§. 188.), eine zu lange Klitoris, das Hervortreten des Muttermundes ²⁾), ein ungewöhnlicher Eingang in die weibliche Scham ³⁾), sehr lange Wasserleszen, eine zu weite Mutterscheide, beträchtliche Brüche, Harn- und Mastdarmfisteln, Verhärtungen der Unterleibseingeweide, ein fehlerhaft gebautes Becken u. dgl., wenn gleich nicht immer unbedingte Unfruchtbarkeit, doch Untauglichkeit zum Ehestande.

§. 269.

Verengerungen der Mutterscheide (atresia), angeborne, durch ein zu festes, großes Hymen, durch eine fleischige Substanz, durch Vernarbungen nach Wunden, Geschwüren, durch Geschwülste, Fleischgewächse, Skirrhcn, Polypen, eine zu kurze oder zu lange Scheide, hindern zwar oft den Beischlaf und die Befruchtung, begründen aber meistens nur ein relatives, oder temporelles Unvermögen ⁴⁾).

§. 270.

Verunreinigungen der Mutterscheide durch einen anhaltenden, oft wiederkehrenden Blutfluß, das Unvermögen den Harn zu halten, die Vereingung des Mastdarmes mit der Mutterscheide, Geschwüre, der Krebs in der Mutterscheide oder Gebärmutter, der eingewurzelte weiße Fluß, hämorrhoi-

¹⁾ Med. Miscellen aus Ross's Nachlaß. S. 101.

²⁾ A. B. Valentini Pandect. med. leg. P. I. lib. I. cas. 12. p. 13.

³⁾ Joan. Huxhami opera, curante Reichol. Lips. 1764.

⁴⁾ Verhaltung des Monatlichen wegen Verschließung der Scheide. (In Hermann's med. chirurg. Auff. S. 41. Kaempff, enchridion med. p. 180.)

dalische Anschwellungen der Blutgefäße, eine Ostiakische Mutterscheide ¹⁾, sind unheilbare Uebel, und in so fern als unbedingte Hindernisse der ehelichen Beiwohnung zu betrachten.

§. 271.

Fehler der inneren Geschlechtstheile, als: der Mangel der Gebärmutter, oder der Eierstöcke; eine Verwachsung ²⁾, Verhärtung des Muttermundes, Polypen, Hydatiden, der Krebs, Geschwüre in der Gebärmutter, ihre Wassersucht, eine Ausartung ihrer Substanz, die krankhafte Beschaffenheit der Eierstöcke, die Verwachsung der Muttertrompeten u. dgl. begründen meistens eine unbedingte Unfruchtbarkeit; sind aber, den Mangel der Gebärmutter ausgenommen, erst nach dem Tode zu entdecken.

§. 272.

Bei der Untersuchung der, des Unvermögens wegen angeklagten, Mannspersonen muß auf die Schamhaftigkeit Rücksicht genommen werden, welche der Aufrichtung der Ruthe hinderlich ist. Ein warmes oder kaltes Bad, Einsalbungen der männlichen Geschlechtstheile mit reizenden Mitteln, haben sich in vielen Fällen unzulänglich bewiesen. Manche Umstände werden durch Fragen, andere durch die Besichtigung und das Befühlen, noch andere durch die Untersuchung mit der Sonde oder mit dem Finger, erforscht. Indecente Handgriffe darf sich der Arzt dabei weder erlauben, noch von irgend Jemanden auftragen lassen ³⁾.

¹⁾ Knebel a. a. O. Bd. I. S. 196—198. Nach Gmelin's Bericht (Flores Sibirici T. I. p. 159.) soll bei den Ostiakischen Weibern die Scheide gemeiniglich ein Sammelplatz von allerhand Unflath seyn; um sich zu helfen, pflege man eine Art Mutterzapfen zu verfertigen, welcher die Unreinigkeiten einsaugen soll.

²⁾ Hemmann zeigt, daß unter Umständen eine Verwachsung des Muttermundes gehoben werden könne.

³⁾ Meßger's Bibliothek für Physiker. Bd. I. St. 3. S. 318.

§. 273.

Da es bei Ehescheidungsklagen vorzüglich darauf ankommt, zu entscheiden: ob die Ursache des Unvermögens schon vor Schließung der Ehe vorhanden war, oder erst während derselben entstanden ist, ob es ein immerwährendes, oder zeitweiliges sey (§. 254.); so ist bei der Untersuchung und Abfassung des medicinischen Gutachtens nothwendig hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 274.

Ausführlicher findet man die hier berührten Gegenstände in folgenden Schriften abgehandelt:

H. Kornmanni enucleatae quaestiones de virginum statu ac jure. Francof. 1629. 12.

Sev. Pineus, de notis virginitatis et corruptionis virginum. Paris. 1579. — Deutsch, Frankf. 1717.

Idem, de virginitatis notis, graviditate et partu. Amstelodami, 1633.

D. Melch. Sebitz, de notis virginitatis. Argentorati, 1630.

M. Schurig, Parthenologia. Dresd. 1722.

C. F. Kaltschmied, de virginitate. Jenae, 1750.

Dei segni della virginità presso gli antichi. Montalbano, 1790.

D. Tolberg, de varietate hymenum. Halae, 1791. 12.

Hecker, de virginitate. Erfurt. 1792.

Zeichen und Werth des verletzten und unverletzten jungfräulichen Zustandes. Berlin, 1794.

Die unverletzte Jungfrauschaft nach Nationalbegriffen, Physiologie und Moral. 2. Bde. Berlin, 1794. 8.

Gynäkologie, oder über Jungfrauschaft, Weisclaf und Ehe. Berlin, 1798.

D. Schmid, de stupro in mente captam commisso. Lipsiae, 1734.

D. Leyser, de stupro violento. Viteb. 1736.

G. A. Gerstlacher, tractatus medico-legalis de stupro. Erlangae, 1772.

D. Fürbringer, de stupro violento. Jenae, 1798.

Albers, über die Möglichkeit des Schwangerwerdens, auch ohne Empfindung der Wollust von Seiten des Weibes. (In Nooſe's medic. Miscellen. Nro. VII. S. 129.)

C. Richter's Bedenken, ob ein Mann seinem Weibe, wenn sie schwanger ist, noch ferner beimohnen möge. Halle, 1701. 4.

J. J. Becker, diss. de conjugalis debiti praestatione. Altdorf. 1706. 4.

Ejusdem tractatus de eo quod justum est circa conjugalis debiti praestationem. (Von Leistung der ehelichen Pflicht.) Frankf. u. Leipz. 1756. 4.

H. Bacheracht, Abhandlung von der Unmäßigkeit in den Leibeslüften, sowohl des einen, als anderen Geschlechtes. Petersb. 1775. 8.

C. G. Gruner, diss. an vir, qui testes perdidit, faecundus et testabilis esse possit. Jenae, 1802.

H. Delphini, conjugium eunuchi, oder die Kapannerheirath. Halae, 1685.

D. Eckhof, de causis sterilitatis non absolutis in utroque sexu. Halae. 1773.

J. H. Duggen, diss. de sterilitate utriusque sexus. Ultraj. 1717. 4.

A. Molnari, diss. de causis sterilitatis in utroque sexu. Halae, 1747.

D. Laubmeyer, de vitiis propagationem hominis impediuntibus. Regiom. 1745.

J. S. Z. Frenzel, von dem Unvermögen zur Fortpflanzung in Hinsicht auf beide Geschlechter. Würtemb. 1800.

C. P. Schneegaß, über die Erzeugung u. s. w. Jena, 1802.

Der Ehestands-Arzt. Ein Hülfsbuch für Männer und Frauen, welche am Unvermögen, Unfruchtbarkeit und anderen physischen Geschlechtsgebrechen leiden. Berlin, 1810. 8.

C. G. Gruner, de causis sterilitatis in sexu sequiori. Halae, 1769.

Pr. Bose, de scrofulis uteri sterilitatis feminarum causa. Lips. 1787.

D. Kühenthal, de sterilitate mulierum. Duisb. 1790.

F. A. Bühring, de sterilitate in sexu sequiori. Goetting. 1797.

D. Schreiber, de causis proximis sterilitatis mulierum, et explicatione modi, quo vitium hoc inducunt. Jenae, 1798.

M. Schurigii gynaeologia h. e. congressus muliebr. consideratio. Dresd. et Lips. 1730. 4.

G. A. Joerdens. diss., de vitiis pelvis muliebr. rat. partus. Erlangae, 1787.

B i e r t e r A b s c h n i t t.

Untersuchungen über Schwangerschaften und Geburten.

§. 275.

Frauenzimmer erlangen unter gewissen Umständen durch die Schwangerschaft und Geburt eines Kindes mancherlei Vortheile und Rechte; verlieren aber eben dadurch unter anderen Verhältnissen an bürgerlichem Werthe. Daher werden zuweilen Schwangerschaften und Geburten fälschlich vorgegeben, oder wirklich vorhandene geläugnet, auch wohl einer Person fälschlich zugemuthet.

§. 276.

Verheimlicht wird eine Schwangerschaft oder Geburt: von Weibern, die von ihren Männern entfernt, oder gesetzlich geschieden sind; von Mädchen oder Witwen, aus Furcht vor Schande, Kränkung; von Dirnen, welche das Abtreiben, Aussetzen oder Tödten einer Leibesfrucht im Sinne führen.

§. 277.

Fälschlich wird eine Schwangerschaft oder eine Geburt als vor sich gegangen vorgegeben: von unfruchtbaren Weibern, um unzufriedene Ehemänner zu beruhigen, oder nach deren Tode Erbschaften zu erschleichen; von geschiedenen Weibern, um die Alimentationsgebühren zu erhöhen, oder die Scheidung rückgängig zu machen; von Verbrecherinnen, um Leibesstrafen zu entgehen; von ledigen Personen, um eine Heirath zu beschleunigen, oder Entschädigung zu erhalten.

§. 278.

Zugemuthet kann einer Person eine Schwangerschaft oder Geburt werden, wenn man an ihr solche Veränderungen bemerkt, die sonst an Schwangeren oder Kindbetterinnen wahrgenommen werden, obgleich keine, bloß eine falsche, Schwangerschaft vorhanden, oder keine Geburt vorausgegangen ist.

§. 279.

Die Erforschung einer Schwangerschaft ist kein so ganz leichtes Geschäft; die erfahrensten Männer sind getäuscht worden ¹⁾. Vorsicht und Behutsamkeit im Entscheiden ist vorzüglich dann nöthig, wenn die Verstellungskunst der in Untersuchung stehenden Person groß ist, und die Schwangerschaft kürzlich ihren Anfang genommen hat; denn hier sind bloß muthmaßliche, und nur erst später zuverlässige Merkmale vorhanden ²⁾.

§. 280.

Die gewöhnlichen, in den ersten Monaten eintretenden, Zufälle der Schwangeren: wunderliche Laune, Fieberanwandlungen, veränderte Gesichtsfarbe, Ausschläge, Hautflecken, Ekel, Erbrechen, ungewöhnliche Gelüste, schmerzhaftes Gefühl u. dgl., sind bloß muthmaßliche, unzuverlässige Kennzeichen ³⁾; denn diese Zufälle kommen weder bei allen, noch bloß bei Schwangeren vor, und mehrere derselben sind bloß subjectiv, können daher eben sowohl fälschlich angegeben, als verschwiegen werden.

¹⁾ So gesteht Zimmermann (Erfahrung Thl. I. S. 282.) ein schwangeres Mädchen für windsüchtig, Drelincourt eine wassersüchtige Jungfer für schwanger, und Salzmann eine Schwangere für wassersüchtig erklärt zu haben.

²⁾ Allerdings gibt es kein einziges sicheres Zeichen der Schwangerschaft; wohl aber gewährt die Gegenwart der letzteren und eine genaue Würdigung derselben Sicherheit.

³⁾ Knebel's Zeichenlehre. §. 431. S. 775. u. d. f.

§. 281.

Von gleicher Unzuverlässigkeit sind: die Senkung der Gebärmutter, das Flachwerden des Unterleibes, der unterdrückte Monatsfluß, das Anschwellen des Unterleibes, das Weicher- und Kürzerwerden des Gebärmutterhalses, die Verlängerung der hinteren Lippe des Muttermundes, das Öffnen desselben, das Anschwellen der Brüste, und die Milchabsonderung in denselben.

§. 282.

Insbefondere wird der veränderte Stand der Gebärmutter auch vor, und nach dem Monatsflusse beobachtet; bei schlaffen Mutterbändern befindet sie sich ohne Schwangerschaft und ohne Einfluß des Monatlichen tiefer im Becken, und jeder andere Umstand, der ihr Gewicht vermehrt, kann ihre Lage verändern.

§. 283.

Die Veränderungen des Muttermundes findet man zum Theil nur bei zum erstenmal Geschwängerten ¹⁾; einige Veränderungen, besonders die des Halses, können durch andere Umstände, vorzüglich durch Polypen, veranlaßt werden; damit ist nun auch das Flachwerden oder Anschwellen des Unterleibes, die Milchabsonderung und Anschwellung der Brüste verbunden.

§. 284.

Das Monatliche können verschiedene kränkliche Zustände unterdrücken, und bei manchen Personen ist Schwangerschaft kein Hinderniß des Monatsflusses; überdieß erfährt der Arzt das Daseyn und die Abwesenheit desselben nur aus dem Munde der Beklagten; er kann sich selten davon sinnlich überzeugen ²⁾.

¹⁾ Stein's theoret. Anleitung zur Geburtsh. §. 168. u. d. f. Fieltz, in Baldinger's neuem Magazin für Aerzte. Bd. X. St. II. S. 168.

²⁾ Knebel's Grundriß der poliz. gerichtl. Entbindungsk. Bd. I. S. 247. u. d. f.

§. 285.

Jedes einzelne dieser Zeichen, für sich allein betrachtet, hat also in Beziehung auf die Schwangerschafts-Beurtheilung keinen Werth, und nur die Gegenwart mehrerer oder aller kann, bei der Abwesenheit irgend einer Krankheit, die solche veranlassen konnte, den gerichtlichen Verdacht einer Schwangerschaft erregen.

§. 286.

Die zuverlässigen Merkmale stellen sich erst mit Anfang der zweiten größeren Hälfte der Schwangerschaft ein, dahin gehören:

1) das Wahrnehmen eines harten, kugelförmigen Körpers über den Schambeinen;

2) der verhältnißmäßig hohe Stand der Gebärmutter, wobei die Mündung derselben schwieriger zu erreichen ist, der Hals kürzer und weicher angetroffen wird;

3) die regelmäßigen, und zu bestimmten Zeiten eintreffenden Veränderungen an dem Unterleibe und Nabel (§. 121. u. d. f.);

4) die deutliche Bewegung der Frucht, die später auch selbst von Anderen wahrgenommen werden kann;

5) das Wahrnehmen des vorliegenden Kopfes, oder eines anderen Kindstheiles, beim Zufühlen ¹⁾.

§. 287.

Bei der Untersuchung auf Schwangerschaft können sich

¹⁾ Einige neuere Geburtshelfer rechnen hieher auch den Herzschlag der Frucht, den zuerst der Wundarzt Major zu Genf, durch das Auflegen des Ohres auf den Leib einer Hochschwangeren gehört, und nachher v. Kergaradec, mittelst des Stethoscops, erforscht hat; dann die von dem letzteren entdeckten Placentar-Pulsationen mit blasendem Geräusch. (Bibliothèque universelle. Tom. IX. Nov. Genève, 1818. Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde. Bd. II. S. 201.)

drei verschiedene Fälle ergeben: entschiedenes Nichtschwangerseyn, zweifelhafte Schwangerschaft, entschiedene Schwangerschaft.

§. 288.

Für nicht schwanger ist eine Person zu erklären, bei der man entweder gar keine, oder nur einige unzuverlässige Merkmale (§. 280 — 285.) antrifft, die noch überdieß von gegenwärtigen Kränklichkeiten herzuleiten sind; wo ein nicht angemessenes Alter, allgemeine oder örtliche Ursachen der Unfruchtbarkeit (§. 261 — 268.), oder bei Entblößung des Unterleibes Unterlagen, angetroffen werden.

§. 289.

Wahrscheinlich ist eine Person schwanger, wenn mehrere unzuverlässige Zeichen, und zugleich keine andere Ursache, von der sie herrühren könnten, wahrgenommen werden. Kenntniß der Physionomie, geschickt gestellte Fragen, wiederholtes, der Form und dem Inhalte nach abgeändertes Ausfragen, in Verbindung mit dem Touchiren, bringen oft auch bei großer Verstellung die Wahrheit an den Tag ¹⁾.

§. 290.

Bei fortdauerndem Lügen muß die Inquisitinn bewacht, für alle üble Folgen verantwortlich gemacht, und die Untersuchung zu einer Zeit wiederholt werden, wo bereits diejenigen Kennzeichen eingetreten sind, aus denen sich mit Zuverlässigkeit auf eine vorhandene Schwangerschaft schließen läßt (§. 286.).

§. 291.

Ist aber eine der verstellten, oder verheimlichten Schwangerschaft verdächtige Person der richterlichen Aufmerksamkeit entgangen, so daß jene ein neugebornes Kind vorzeigt, diese

¹⁾ Vergl. das wohlgerathene Gutachten in Bucholz's Beiträgen zur gerichtl. Arzneik. Bd. IV. S. 225.

mit gesunkenem Unterleibe zum Vorschein kommt; so soll durch die ärztliche Untersuchung ausgemittelt werden, ob eine Geburt vorangegangen sey; welches jedoch um so schwieriger wird, je längere Zeit nach der Geburt verstrichen ist.

§. 292.

Die Kennzeichen einer vorausgegangenen Geburt werden hergenommen: von den Veränderungen der äußeren und inneren Geschlechtstheile, der Gebärmutter, ihrer inneren secernirenden Wand, des ganzen Körpers, besonders der Brüste.

§. 293.

Gegen das Ende der Schwangerschaft wurde in der Mutterscheide häufiger Schleim abgesondert; sie wurde durch den vermehrten Säftezufluß erschlafft; hieran nahmen auch die großen Lefzen Theil; alle diese Theile wurden während der Geburt sehr ausgedehnt.

§. 294.

Man findet daher nach der Geburt die äußeren Geschlechtstheile angeschwollen, schmerzhaft, entzündet; den Eingang und die Mutterscheide so erweitert, daß die zusammengelegte Hand eingebracht werden kann; bei Erstgebärenden das Schambändchen sehr ausgedehnt, oder zerrissen; die Bänder auf jeder Seite am Ausgange des kleinen Beckens (*ligamenta sacro-ischiatrica et sacro-tuberosa*) erschlafft.

§. 295.

Der Gebärmuttermund ist den zusammengelegten Fingern offen; er reißt auch bei der ersten, und bei jeder nachfolgenden, Geburt gemeiniglich etwas ein; die vaginalportion der Gebärmutter wird kürzer, an einer der Lippen des Gebärmuttermundes bleiben Ungleichheiten, die vordere Lippe erscheint kürzer, und der Muttermund nimmt eine rundliche Gestalt an.

§. 296.

Die meisten dieser Merkmale sind jedoch sehr vergänglich, und an und für sich nicht beweisend; die Schlaffheit der äußeren Geschlechtstheile, die Ausdehnbarkeit der Mutterscheide und der Beckenbänder vermindern sich sehr bald; beständig bleiben bloß die Merkmale eines Einrisses in den Damm, in die Lippen des Gebärmuttermundes, die Ungleichheit der Lippen, und die Kürze der Scheideportion des Gebärmutterhalses.

§. 297.

Und von anderen Ursachen herrühren kann: das Verstreichen der Runzeln der Mutterscheide, die Erschlaffung der äußeren Geschlechtstheile und der Mutterscheide, das Öffnen und die rundliche Form des Muttermundes, die Verkürzung des Gebärmutterhalses und die Ungleichheit der Lippen.

§. 298.

Gleich nach der Geburt trifft man die Gebärmutter über den Schambeinen in der Gestalt einer festen Kugel, und bei der inneren Untersuchung den unteren Theil ihres Körpers vergrößert an.

§. 299.

Aber nach wenigen Tagen ist sie in das kleine Becken hinabgesunken, und durch die Bauchbedeckung nicht mehr zu fühlen; nach einer Menstruationsperiode läßt sich aus ihrem verengerten Zustande nicht mit Bestimmtheit auf eine vorangegangene Geburt schließen.

§. 300.

Die Kindbettreinigung ist gleich nach der Geburt blutig, hierauf serös mit Blut vermischt, dann schleimartig und übelriechend, zuletzt flockig.

§. 301.

Aber ein Blutfluß kann für sich allein nichts beweisen; bei unfruchtbaren Personen stößt sich zuweilen zur Zeit der Menstruation die innere Haut der Gebärmutter flockig los;

der Krebs, der weiße Fluß, ein Polype, der im Absterben begriffen ist, verursachen schleimige, übelriechende Ausflüsse.

§. 302.

Nach der Geburt ist das Fleisch an den Hüften und Schenkeln erschlafft; am Unterleibe zeigen sich Spuren einer vorangegangenen beträchtlichen Ausdehnung, die Bauchdecke läßt sich in Falten legen, der Nabelring ist erschlafft, zu beiden Seiten finden sich narbenähnliche Streifen; die Brüste schwellen an, die Warzen entwickeln sich; es wird Milch abgesondert; die Füße sind ödematös angelaufen.

§. 303.

Allein wo, wie bei Erstgebärenden, wenig Fruchtwasser vorhanden war, da findet man den Bauch nicht so auffallend erschlafft; auch ist dieß der Fall, wenn durch Binden die Unterleibseingeweide mehr gegen die Brust hinaufgedrängt worden sind; Schlaffheit der Bauchbedeckungen kann durch schnelles Magerwerden eines Schmerbauches, durch die Hebung einer Bauchwassersucht oder einer Trommelsucht, durch den schnellen Abgang des verhaltenen Menstrualblutes entstanden seyn; die nach der Geburt auf der Bauchhaut befindlichen narbenähnlichen Streifen können bei einer Frau, die schon früher geboren hat, nichts wegen einer neuerlichen verheimlichten Geburt beweisen; sie entstehen nicht bei allen nach der ersten Schwangerschaft, und können durch andere große Ausdehnungen des Unterleibes hervorgebracht werden.

§. 304.

Jede andere Ausdehnung der Gebärmutter oder des Unterleibes kann auch die Brüste anschwellen machen; öftere Betastungen der Brüste befördern die Entwicklung der Warzen; die Milchsecretion und das Anschwellen der Brüste wird gehindert, wenn die Frau ihr Kind nicht stillt, bei der Geburt viel Säfte verloren, früher Hunger gelitten, oder nachher Abführungsmittel genommen hat; Frauen, die lange nicht schwanger waren, selbst Jungfrauen, die an ihren Brü-

sten saugen ließen, haben oft Milch in den Brüsten; eine böse Brust während einer lange vorhergegangenen Schwangerschaft, ein Scirrhus derselben, veranlassen, daß die benachbarte gesunde Drüse ohne neue Schwangerschaft und Geburt, Milch oder Serum secernirt.

§. 305.

Auch das Kindbettfieber, die Milchmetastasen, die bösen Brüste, und die übrigen den Kindbettkranken oft zustoßenden Krankheiten, können bei dieser Untersuchung den gerichtlichen Arzt zur Entdeckung einer verheimlichten Geburt leiten.

§. 306.

Aber es gibt keines dieser Uebel, welchem nicht ein verwandtes, das ohne Geburt entstehen kann, gleicht. Der Arzt muß daher, um sein Urtheil zu bekräftigen, eine detaillirte Beschreibung des Ganges der Krankheit seinem Untersuchungsprotokolle beifügen.

§. 307.

Die angegebenen Zeichen sämmtlich, für sich einzeln betrachtet, sind also nicht beweisend; aber alle zusammen genommen liefern den gültigsten Beweis. Fehlt aber auch ein oder das andere Zeichen, wird jedoch keine andere Ursache für die vorhandenen Zeichen ausfindig gemacht, außer einer Geburt; so können auch sie eine vorausgegangene Geburt erweisen ¹⁾.

§. 308.

Da Untersuchungen dieser Art unter die schwierigsten in der gerichtlichen Arzneikunde gehören, und durch eine später wiederholte Untersuchung nichts ausgerichtet wird; so können sie keineswegs den Hebammen, sondern müssen erfahrenen Geburtshelfern anvertraut werden.

¹⁾ Vergl. Autenrieth's Anleitung für gerichtliche Aerzte. IV. S. 152.

§. 309.

Eine falsche Schwangerschaft nennt man jenen Zustand des weiblichen Körpers, wo sich in der Gebärmutter etwas aufhält, das mehrere Zufälle einer Schwangerschaft veranlaßt, ohne daß hierauf eine wirkliche menschliche Frucht zum Vorschein kommt.

§. 310.

Solche Zustände sind in den ersten Monaten schwer von wahren Schwangerschaften zu unterscheiden; in beiden Fällen hält sich etwas in der Gebärmutter auf, die Reinigung bleibt aus, der Unterleib erhebt sich, es stellt sich Milch in den Brüsten ein, Blähungen bringen oft das täuschende Gefühl von einer Bewegung der Frucht hervor; nur dehnt sich hier die Gebärmutter langsamer, nicht in den regelmäßigen Zeiträumen (§. 122 — 129.) aus, die Person fühlt hier die Last eines fremden Körpers, und klagt meistens über mancherlei krankhafte Zufälle ¹⁾.

§. 311.

Untersuchungen werden angeordnet: wenn ledige Dirnen wegen Fruchtabtreibung angeklagt werden, und sie sich mit einer vorangegangenen falschen Schwangerschaft entschuldigen; oder wenn nach gewissen Abgängen aus der Gebärmutter die Keuschheit lediger, auch wohl verheiratheter, Personen verdächtig gemacht wird.

§. 312.

Nach den Erzählungen älterer Schriftsteller sollen mancherlei unglaubliche Dinge durch die Geburtswege abgegangen seyn ²⁾; die gewöhnlichsten Abgänge sind *M o l e n* oder *M o n d-
E ä l b e r* (*molae*), und andere *k r a n k h a f t e* *G e w ä c h s e*.

¹⁾ Halle r's Vorlesungen. Thl. I. S. 62.

²⁾ *Historia naturalis molarum uteri*, a *L a m z w e e r d e*. Pag. 138. seq.

§. 313.

Bei solchen Abgängen hat der gerichtliche Arzt vorzüglich darauf zu sehen und zu unterscheiden, ob sie nothwendig einen Weischlaf voraussetzen, oder ob sie auch ohne denselben entstehen konnten.

§. 314.

Einen Weischlaf setzen voraus:

1) die chaotischen oder mannigfaltigen Molen (molae chaoticae, dissimilares), welche verdorbene menschliche Eier sind, in denen die Theile des Fötus mit jenen der Nachgeburt zu einer unförmlichen Masse verwachsen sind ¹⁾;

2) die wasserhältigen Molen (mol. aquosae), deren Eihäute zwar Fruchtwasser, aber keine Frucht enthalten;

3) Fleischmolen (mol. carnosae), Flechsenmolen (mol. tendinosae), Haar- und Hornmolen (mol. crinitae), Stein-, Kalk-, Knochenmolen (mol. lapideae, calcareae, tophaceae, osseae), Breimolen (mol. pulmentariae).

§. 315.

Verknöcherte Früchte (Lithopaedion) gehören nicht zu den Mondkälbern; und da letztere gar keine Zeichen der Menschheit an sich tragen und auch nie gelebt haben; so wird ihnen nicht nur die Taufe und Erbfähigkeit (§. 163.), sondern auch der Name einer menschlichen Frucht abgesprochen.

§. 316.

Die Entstehung der Molen (§. 312.) leitet man theils von einem fehlerhaften männlichen Samen, oder untauglichen weiblichen Eiern, theils von prädisponirenden Ursachen, als:

¹⁾ Bianchi, de nat. in h. e. morbosa generatione hist. August. Taurin. 1741. 8. p. 121. seq.

Hysterie, jähzorniger Gemüthsart, von Fehlern der Reinigung, einem vorausgegangenen Mißfalle; und von veranlassenden Ursachen, als: von heftigen Gemüthsbewegungen, besonders von anhaltender Traurigkeit, von Mutterkrämpfen, von äußeren Gewaltthätigkeiten u. dgl. her.

§. 317.

Die wasserhältigen Molen halten mehrere Aerzte für schon ursprünglich unbelebte Eier, die durch geile Einbildung und wollüstige Gefühle von den Eierstöcken losgetrennt in die Gebärmutter gelangen, und dort zu Molen heranwachsen ¹⁾. Andere erklären sie für durch wirklichen Weischlaf entstandene Eier, deren Frucht abgestorben ist, und sich im Fruchtwasser aufgelöst hat ²⁾.

§. 318.

Fleisch- und Flechsenmolen entstehen wahrscheinlich aus Ueberbleibseln einer Nachgeburt, welche entweder nach der Geburt eines reifen Kindes, oder nach einem Mißfalle in der Gebärmutter zurückbleiben, Nahrung erhalten, und zu unorganischen Klumpen heranwachsen.

§. 319.

Bei allen Arten von Molen, wo keine Spur einer Frucht vorhanden ist, bleibt es aber immer schwer, den guten Namen einer Weibsperson auf eine den Gesetzen genügende Weise in Zweifel zu ziehen. Ueberdieß kann die letzte Art von Molen bei

¹⁾ Von den älteren Aerzten behauptet dieß *Bohn*, und unter den neueren *Coschwich* (in den *Haller'schen* Beiträgen. Thl. I. S. 568.) Er fand bei einem 16jährigen, plötzlich gestorbenen, Mädchen an dem rechten Eierstocke eine Narbe, und ein Eichen von der Größe einer Erbse, das an einem kleinen Stiele hängend, sich gegen die Trompete neigte; demungeachtet war die Scheide so enge, daß aller Verdacht eines gestatteten Weischlafes dadurch ganz wegfiel, den guten moralischen Ruf dieser Person zu geschweigen.

²⁾ *Fahner's* vollst. System. Thl. I. S. 239.

Witwen und Weibern, die bereits geboren oder abortirt haben, von einer früheren Schwangerschaft herrühren; auch sind solche Gewächse oft von jenen, die ohne Schwangerschaft entstehen können, schwer zu unterscheiden.

§. 320.

Offenbar ohne Weisclaf können bei Witwen, Frauen oder Mädchen entstehen:

1) die Blutmoln (molae sanguineae), birnförmige, mit einer Haut umhüllte Massen von zurückgehaltenem Menstrualblut ¹⁾);

2) die Blasen- oder Traubenmoln (mol. vesiculosae, racemosae, hydatidicae), Blasen, welche Wasser enthalten, in denen sich Blasenwürmer befinden, und eine Art Wassersucht der Gebärmutter darstellen;

3) die Windmoln (mol. ventosae), Blasen, welche Statt Wasser eine Luft (Wasserstoffgas) enthalten, die sich, wenn sie bei Annäherung einer Flamme zerplagen, entzündet;

4) die Mutterpolypen (polypi), Klumpichte, länglichrunde, meistens mit einem dünnen Stiele versehene, Massen von verschiedener Gestalt und Materie;

5) Scirrhesenzen, oder Verhärtungen der Drüsen, die oft zu einer bedeutenden Größe anwachsen, und leicht in den Krebs übergehen;

6) Mutterinfarctus, die nach Kampf bald aus geronnenem Blute, bald aus Schleim, Fett u. dgl. bestehen sollen.

§. 321.

Es pflegen zuweilen von Weibspersonen, um Aufsehen zu erregen und beschenkt zu werden, oder von Geisteskranken, fremde Körper, als Stücke von rohem oder gebratenen Fleisch u. dgl. in die Scheide gesteckt, und es wird dann vorgegeben,

¹⁾ Plenk's Anfangsgr. der gerichtl. Arzneiwiss. S. 151.

daß sie aus der Gebärmutter dahin gelangt sind. Dieß nennt man betrüglische Molen (*molae fraudulentae* ¹⁾).

§. 322.

Um hier den Betrug nachzuweisen, müssen dergleichen Personen aus ihren Verhältnissen, und allen Umgänge mit ihren Bekannten, gezogen, in einer abgesonderten Stube, von beeideten Personen, bei Tag und Nacht, durch mehrere Tage bewacht, und während dieser Zeit ihre Geschlechtstheile, so oft es für nöthig befunden wird, ärztlich untersucht werden.

§. 323.

Nebst den bereits angegebenen Schriften sind über diesen Gegenstand noch folgende nachzulesen:

D. P. Zaunschliffer, *diss. de jure graviditatis et gravidarum*. Jenae, 1687.

J. F. Herlling, *de phaenomenis Justiniani praesagientibus*, tit. IV. *de inspiciendo ventre etc.* Tubing. 1718. 4.

Alb. Vatei *diss. de ingravidatione dissimulata et dissimulandi modis*. Viteb. 1724.

D. C. Bose, *de obstetricum erroribus a medico forensi pervestigandis*. Lips. 1729.

J. F. Röderer, *de temporum in graviditate et partu aestimatione*. Goetting. 1757.

Brunner, *de fallacia signorum graviditatis scrutinio medico-forensi*. Lips. 1798.

Siebold, *commentata de diagnosi conceptionis et graviditatis saepe dubia*. Wirceburgi, 1778. 4.

J. J. Weichardt, *comment. de signis virginitatis et graviditatis*. Lips. 1777.

G. W. Stim, *de signorum graviditatis aestimatione*. Goetting. 1760.

D. Heilmann, *intumescencia ventris saepe graviditatem mentiens*. Wirceb. 1799.

L. R. Seubert, *diss. de signis puerperii fallacibus*. Jenae, 1768. 4.

¹⁾ Jahner a. a. O. Bd. II. S. 544 — 568.

Elias, Versuch einer Zeichenlehre der Geburtshülfe. Marburg, 1798.

J. G. Knebel's Grundriß der polizeilich-gerichtlichen Entbindungskunde. Breslau, 1801. 2 Bde.

J. G. G. Jörg, Taschenbuch für gerichtl. Aerzte und Geburtshelfer bei gesetzmäßigen Untersuchungen des Weibes. Leipzig, 1814. 8.

J. B. Lamzweerde, historia naturalis molarum uteri. Lugdun. Batav. 1686. 8.

J. H. Slevogt, diss. de femina mola laborante. Jenae, 1700. 4.

H. P. Juch, diss. de molarum generatione et curatione. Erford. 1732. 4.

J. Juncker, diss. de molis. Halae, 1749. 4.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Untersuchungen über die Abstammung einer menschlichen Frucht.

§. 324.

Es werden oft auch über die Abstammung eines neugeborenen Kindes von bestimmten Eltern (filiatio) vor Gericht Zweifel erhoben, und zwar:

- 1) wenn eine Weibsperson nicht zur bestimmten Zeit ins Kindbette kommt;
- 2) wenn eine Frau überschwängert worden zu seyn vorgibt;
- 3) wenn der Verdacht der Unterschlebung eines Kindes entsteht.

§. 325.

Ueber die Dauer der Schwangerschaft waren die Aerzte lange uneinig, weil sie nach unbestimmten, und verschiedenen Zeitmaßen rechneten; weil Frauen den Zeitpunkt der Empfängniß selten wissen, oder nach dem unzuverlässigen Calcul des Ausbleibens der monatlichen Reinigung und Fruchtbewegung rechnen; manche Frauen auch vor oder nach der ge-

wöhnlichen Zeit niederkommen; weil ledige Personen bei der Angabe des Zeitpunctes der Empfängniß oft die Unwahrheit sagen.

§. 326.

Laut übereinstimmenden Beobachtungen geht das menschliche Weib in der Regel nicht über neun Sonnen- oder zehn Mondmonate, d. i. nicht über vierzig Wochen, oder zwei hundert und achtzig Tage schwanger.

§. 327.

Gleichwohl müssen in der gerichtlichen Arzneikunde vier verschiedene Zeiträume angenommen werden, während welchen eine Geburt vor sich gehen kann: der des Mißgebärens, der Frühgeburt, der zeitigen Geburt, und der Spätgeburt.

§. 328.

Das Mißgebären oder der Abortus fällt in die ersten sechs Monate der Schwangerschaft; die Frucht kommt todt, wenigstens ohne Lebensfähigkeit zur Welt. Eben darum kann uns der Abortus in diesem Hauptstücke nicht interessiren.

§. 329.

Frühgeburten (*partus praematuri*) nennt man jene, die nach dem sechsten, und vor Ende des neunten Sonnen-Monats vor sich gehen ¹⁾; das Kind kommt zwar unreif und unvollkommen, aber doch mit Lebensfähigkeit zur Welt, obwohl die früher Gebornen meistens bald wieder sterben.

¹⁾ Ueber die Lebensfähigkeit siebenmonatlicher Früchte sind die Meinungen der Aerzte getheilt. (S. das Verfahren bei der gerichtl. med. Ausmittlung zweifelhafter Todesarten der Neugeborenen. S. 7. §. 10.) Ich selbst hielt mich hier an das k. k. österr. allgemeine bürgerl. Gesetzbuch (Hptst. 3. §. 155.), welches ein im siebenten Monate gebornes Kind für rechtmäßig, somit auch für lebensfähig, erklärt.

§. 330.

Die Merkmale unreifer, aber dennoch lebensfähiger, Früchte sind:

1) eine Länge von 15 bis 18 Zoll, ein Gewicht von 3 bis 5 Pfund;

2) ein mehr oder weniger magerer Körper; eine dünne, schlaffe, roth durchscheinende, mit feinen wolligen Härchen besetzte Haut, unter der sich jedoch bereits etwas Fett angesammelt hat;

3) das noch nicht völlig hergestellte Ebenmaß des Kopfes und der Gliedmaßen zur kurzen Brust, und zu dem in der Lebergegend etwas aufgetriebenen Unterleibe;

4) sparsame, kurze, feine, flachsfarbige Kopfhaare, eine rautenförmige, mit dem unteren Winkel bis in die untere Stirngegend hinabreichende vordere, und noch etwas klaffende Seitenfontanellen;

5) ein noch mageres, längliches Gesicht; eine, wenn auch nicht ältliche, verdrüßliche, doch keine heitere Miene; bloß schwach angedeutete Augenbraunen und Wimpern; bereits verschwundene Sternhaut; noch fast häutig anzufühlende Nasen- und Ohrenknorpel;

6) ein 3 Zoll und etliche Linien langer gerader, ein 2 Zoll langer querer, und ein vom Kinne bis zum Scheitel 3 und $\frac{1}{2}$ Zoll langer, Durchmesser des Kopfes;

7) eine Breite der Schulter von 4 Zoll; Statt der Brustwarzen mehrere in einem Kreise befindliche Warzenpunkte, aus denen sich eine milchichte Feuchtigkeit ausdrücken läßt;

8) magere und mit keinen, oder bloß mit seichten, Einkerbungen versehene Arme und Schenkel; zwar harte, aber kurze, höchstens bis an die Finger- und Zehenspitzen reichende, Nägel;

9) bei Knaben im Austreten aus der Bauchhöhle begriffene, oder bereits im Scrotum befindliche Hoden; bei Mädchen zwischen den großen Schamlefzen hervorragende Nymphen.

§. 331.

Bei lebenden unreifen Kindern geht das Athmen schwach oder mühsam von Statten; sie schreien nicht laut, sondern wimmern vielmehr; sie öffnen später und seltener die Augen; sie schlafen eben so viele Wochen lang, als sie noch bis zur völligen Zeitigung im Mutterleibe hätten verweilen sollen, fast ohne Unterlaß; es muß ihnen die Muttermilch leicht aus den Brüsten in den Mund fließen, oder löffelweise eingeflößt werden; sie sind gegen die gewöhnliche Lufttemperatur empfindlich, und fordern eine wärmere Luft ¹⁾; das Fruchtpesch ist noch nicht dunkelgrün, zuweilen lauchgrün oder safrangelb.

§. 332.

Bei der Geburt unzeitiger Kinder ist das Fruchtwasser oft mit Kindspesch verunreinigt; der Mutterkuchen läßt sich nicht leicht ohne großen Blutverlust von der Gebärmutter trennen, er ist verhältnißmäßig zum Kinde schwerer, als bei einer zeitigen Frucht, und wiegt meistens über ein Pfund; sie werden nicht selten in unzerrissenen Häuten geboren; der Rest der Nabelschnur fällt viel später, als bei reifen, zuweilen erst am achten oder zehnten Tage, ab ²⁾.

§. 333.

Reife Früchte heißen jene, die gegen das Ende des neunten Sonnenmonats, d. i. in der vierzigsten Woche der Schwangerschaft geboren werden; sie kommen nicht nur mit Lebensfähigkeit, sondern auch mit allen Merkmalen der Reife, zur Welt.

§. 334.

Die Merkmale reifer Kinder sind:

1) eine Länge von 19 bis 22 Zoll, ein Gewicht von 6 bis 7 Pfund und darüber;

¹⁾ S. Bernt über die Ausmittelung zweifelsh. Todesarten der Neugeborenen S. 13. *).

²⁾ J. B. Oslander's Handbuch der Entbindungskunst. §. 571.

2) ein wohlgenährter Körper, eine ausgespannte, mit Fett unterwachsene, glänzende Haut;

3) eine verhältnißmäßige Größe des Kopfes zum Rumpfe, und des Rumpfes zu den Gliedmaßen;

4) zahlreiche, einen halben, bis einen Zoll lange Kopfsch Haare, eine mit dem Nagelgliede des Zeigefingers zu bedeckende vordere, und ganz geschlossene Seiten-Fontanellen;

5) ein volles, rundes Gesicht, eine heitere Miene, deutlich ausgebildete Augenbraunen und Wimpern, Ohren- und Nasenknorpel, die Abwesenheit der Sternhaut;

6) ein 3 bis 4 Zoll langer gerader, ein 2 und $\frac{1}{2}$ bis 3 Zoll langer querer, ein von der Spitze des Kinnes bis zum Scheitel 4 bis 5 Zoll langer, Kopfdurchmesser;

7) eine 4 und $\frac{1}{2}$ bis 5 Zoll und darüber lange Schulterbreite; deutlich ausgebildete Brustwarzen, zuweilen mit einer etwas angeschwollenen Brustdrüse;

8) wohlgenährte, mit Einkerbungen versehene, Arme und Schenkel; feste, hornartige, über die Spitzen der Finger und Zehen hervorragende Nägel;

9) bei Knaben ein mit Hoden bereits versehenes Scrotum; bei Mädchen eine bereits nicht zwischen den Schamlippen hervorragende Klitoris.

§. 335.

Bei lebenden reifen Kindern geht das Athmen gleich nach der Geburt, und ohne Mühe, von Statten; sie schreien laut, öffnen bald und öfter die Augen, sind zeitweise wach, nehmen der Mutter Brust, saugen und schlucken fertig; sie vertragen die gewöhnliche Lufttemperatur; das von ihnen abgehende Fruchtpoch ist dunkelgrün; der Mutterkuchen trennt sich leicht ohne großen Blutverlust von der Gebärmutter; reife werden nie in unzerrienen Eihäuten geboren, und der Rest der Nabelschnur fällt schon am vierten bis fünften Tage vom Nabel ab.

§. 336.

Auf diese Merkmale muß nun bei der Entscheidung über die Abstammung eines Neugeborenen gesehen, aber auch zugleich erwogen werden: daß vorzüglich die Länge, das Gewicht, das äußere Aussehen des Körpers, die Beschaffenheit der Haare und der vorderen Fontanelle manchen Abweichungen von der allgemeinen Regel unterworfen sind, diese öfters mit den übrigen Merkmalen des Grades der Reife nicht übereinstimmen, und daher die Entscheidung der Kunstverständigen erschweren oder zweifelhaft machen.

§. 337

Für fünf- oder sechsmonathlich ausgegebene Kinder, die den Grad der Vollkommenheit der sieben-, acht- oder neunmonatlichen besitzen, können also nicht für rechtmäßig erklärt werden; und umgekehrt auch nicht die für sieben-, acht- oder neunmonatlich angegebenen Früchte, wenn sie deutliche Merkmale der Unreife an sich tragen.

§. 338.

Daselbe sollte auch von sieben-, acht- und neunmonatlichen, in der Ehe gebornen, Kindern gelten, welche dieser Angabe durch ihre Unvollkommenheit widersprechen. Da aber nicht zu läugnen ist, daß einer Seits eine Leibesfrucht sich schneller ausbilden, und etwas früher einen Grad der Vollkommenheit erreichen ¹⁾, anderer Seits durch eigene oder der Mutter Krankheiten in der verhältnißmäßigen Ausbildung gehemmt werden kann; so werden nach dem Gesetze ²⁾ überhaupt im siebenten, achten, neunten oder zehnten Monate nach geschlossener Ehe, oder nach dem Tode des Mannes, geborne Kinder für rechtmäßig anerkannt ³⁾.

¹⁾ Van Swieten, Comment. Tom. IV. p. 516. Plienl's Anfangsgr. S. 112. *).

²⁾ Fr. Edeln von Zeiller's Commentar. Bd. I. §. 138.

³⁾ Da nach unserem bürgerl. Gesetzbuche (§. 397.) dreißig Tage

§. 339.

Spätgeburten (*partus serotini*) heißen jene, welche nach dem neunten Sonnenmonate vor sich gehen, wobei somit das lebensfähige Kind auch die Merkmale einer vollkommeneren Reife an sich trägt.

§. 340.

Gegen die Möglichkeit derselben wurden mancherlei Zweifel erhoben:

1) Die Natur habe allen lebendig gebärenden Thieren von der Empfängniß bis zur Geburt einen gewissen Zeitraum bestimmt; es müsse also auch eine solche Regel und Ordnung in der menschlichen Natur festgesetzt seyn¹⁾.

§. 341.

Allein die Verfassung der thierischen Natur ist, in Hinsicht der Geburtszeit aus der Theorie und Erfahrung, zu wenig bekannt, als daß Spätgeburten für physiologisch unmöglich erklärt werden könnten; auch sind Beispiele von Spätgeburten an Thieren, und zwar an solchen, bei denen man die Zeit der Begattung und Empfängniß genau wissen kann, eben nicht unerhört²⁾; eine Verspätigung bei dem menschlichen Weibe läßt sich daher, unter dem großen Einflusse der Nerven- und Gemüthsbewegungen, weit leichter, als bei Thieren begreifen.

für einen Monat gelten, so nimmt es hundert achtzig Tage (6 Monate) für den kürzesten, und dreihundert Tage (10 Monate) für den längsten Zeitraum von der Zeugung bis zur Geburt an.

1) Püttmanni, Platneri et Mylii opuscula de partu undecimestri.

2) Fragmente zur Arznei-, Naturkunde und Geschichte. II. Frankf. a. M. 1781. S. 76. Eine Kuh nahm nach dem Verlaufe der ersten zwei Drittheile ihrer unbezweifelten Trächtigkeit an Leibesstärke ab, und brachte, ohne krank zu seyn, oder die Milch zu verlieren, erst nach einem Jahre ein todtes Kalb zur Welt.

§. 342.

2) Die Ursachen, welche ein Kind länger im Mutterleibe zurückhalten sollen, würden vielmehr das Kind tödten, und abtreiben.

§. 343.

Zu einem Abortus wird jedoch jedesmal im weiblichen Körper eine besondere Disposition erfordert, ohne welche nachtheilige Einflüsse zwar eine krankhafte Veränderung in der Schwangern, und mittelbar auch im Fötus, aber keinen Abortus hervorbringen.

§. 344.

3) Spätgeburten verlören dadurch sehr viel an ihrer Glaubwürdigkeit, daß sie immer entweder nur Witwen, welche ihre posthumos als legitim erweisen, oder unverehlichte Weibspersonen, betrafen, welche ihre Alimentations- und Eheklagen begründen wollten.

§. 345.

Dies klärt sich aber dadurch auf, daß bei Frauen, die im ununterbrochenen Ehestande leben, weder Anlaß und Beweggrund Statt findet, den Zeitraum ihrer Schwangerschaft von der Empfängniß bis zur Entbindung genau zu berechnen, noch eine verspätigte Geburt, so fern sie derselben bei dem zu Anfang meistens immer fortgesetzten Weisclase gewiß seyn können, kund zu machen. Und dennoch findet man auch von verheiratheten Frauen, ohne allen Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, und ohne alle Beziehung auf besondere, durch dergleichen Erdichtungen beförderliche Zwecke, Beispiele verspätigter Geburten aufgezeichnet ¹⁾.

¹⁾ In den Abhandlungen der medic. chirurg. Akademie zu Wien (Bd. I. 1787. S. 102) von einer zehnmonatlichen, und in Starke's Archiv für die Geburtshülfe (Bd. II. St. 3. 1790.) von einer eilfmonatlichen Geburt, mit dem Zusatze des Verfas-

§. 346.

4) Wenn Gesetze Spätgeburten schügen, so werde den Witwen Zeit eingeräumt, sich durch einen vorgeblichen posthumus der Erbschaft ihrer Männer zu versichern ¹⁾.

§. 347.

Bei der bisher herrschenden Nichtübereinstimmung der Aerzte über die Möglichkeit der Spätgeburten ist es einem humanen Gesetze immer angemessener, allenfalls eine Schuldige frei zu sprechen, als eine Unschuldige zu verurtheilen ²⁾. Auch kann bei der gesetzlichen Nachsicht gegen die Spätgeburten das Durchschlüpfen einer Schuldigen leicht ³⁾, hingegen bei der gesetzlichen Strenge gegen Spätgeburten die Verurtheilung einer Unschuldigen schlechterdings nicht vermieden werden.

§. 348.

Auch mußte die Gesetzgebung zu dem gewöhnlichen Schwangerschaftstermine einen vollen Monat hinzufügen; weil Kunstverständige nicht an einem nur wenige Tage nach dem neunten Monate, sondern erst an einem später gebor-

fers und Herausgebers, daß ihrer Bemerkung nach die Schwangerschaft bei mehreren Frauen mehr als Monate über die angenommene Zeit gedauert habe.

- ¹⁾ Meßger's gerichtl. medic. Abhandlungen. Ein Supplement. B. I. S. 43.
- ²⁾ Das bürgerl. Gesetzbuch (Hptst. III. §. 138.) erklärt Kinder, welche nach geschlossener Ehe im zehnten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes, von der Gattinn geboren werden, unbedingt für ehelich; die nach dem zehnten Monate gebornen unterwirft es der Untersuchung der Kunstverständigen.
- ³⁾ Z. B. durch Bewachung oder Verwahrung der Witwe in einem Kloster, in wichtigen Fällen nämlich, wo es sich um Erbschaften oder Successionen handelt.

nen Kinde die physischen Beweise einer verspätigten Geburt wahrnehmen können.

§. 349.

Aus Allem ist zu schließen, daß Spätgeburten mögliche Naturerscheinungen sind, und daß das Gesetz, welches sie in Schutz nimmt, mit dem Naturgesetze nicht im Widerspruche stehe.

§. 350.

Bei der ärztlichen Untersuchung einer Spätgeburt ist zu sehen: auf die Zeugungsfähigkeit des Mannes kurz vor seinem Tode; auf das Alter, die Leibesbeschaffenheit, das Temperament, die Lebensart, die Beschäftigung, die Krankheitsanlagen der Kindbetterinn u. dgl.; auf die verschiedenen Umstände und Zufälle während der Schwangerschaft; auf die Zufälle und den Hergang während der Geburt; auf die Beschaffenheit des neugeborenen Kindes.

§. 351.

War der verstorbene Mann früher, und noch kurz vor seinem Tode, zeugungsfähig, starb er eines jähen, natürlichen oder gewaltsamen Todes, so spricht dieß für eine Spätgeburt; hat er dagegen in einer kinderlosen Ehe gelebt, oder ist er durch ein langwieriges Krankenlager vor seinem Tode zur Zeugung unfähig geworden, so streitet dieß gegen die Annahme einer verspätigten Geburt.

§. 352.

Ein höheres Alter, eine Schlaffheit des Körpers, der Mangel an Reizbarkeit, eine Neigung zur Trägheit, ein phlegmatisches Temperament, eine sitzende Lebensart, der Mißbrauch reizender Getränke, eine Anlage zur Bleich- oder Wassersucht, eine besondere Idiosynkrasie, ein irregulärer Bau des Beckens u. dgl., dürften zur Verzögerung der Niederkunft viel beitragen; nur waren die Aerzte auf diese Umstände, in Beziehung auf Spätgeburten, noch zu wenig aufmerksam.

§. 353.

Besonders ist der Ruf der Kindbetterinn, und der Umstand, zu berücksichtigen, ob bei der zu untersuchenden Person schon ähnliche Geburtsverzögerungen Statt gefunden haben; wobei man sich jedoch nicht auf die Aussagen der interessirten Personen, sondern auf die glaubwürdigen Zeugen verlassen darf.

§. 354.

Die sonst regelmäßig fortschreitende Ausbildung der Frucht, und die Geburt, können ferner verzögern: Mangel an Blut, oder ein Blutverlust, große Traurigkeit, Kummer, Kränkungen, erlittener Hunger, schlechte Nahrung während der Schwangerschaft u. dgl.

§. 355.

Für eine Spätgeburt sprechen: das Erscheinen der gewöhnlichen Schwangerschaftszufälle gleich zu Anfang der Schwangerschaft; das bereits im dritten oder vierten Monate von Anderen bemerkte Anschwellen des Unterleibes, das Wahrnehmen der Fruchtbewegungen im vierten oder fünften Monate; Anmahnungen von Wehen, der Abgang des Fruchtwassers, auch wohl eine sich einstellende Blutung aus den Geschlechtstheilen mit Ende des neunten Monats (also zur eigentlichen Geburtszeit), welches alles wieder nachläßt, oder nur zeitweise fortdauert ¹⁾.

§. 356.

Gegen eine Spätgeburt aber streitet: das Einstellen der gewöhnlichen ersten Schwangerschaftszufälle im zweiten oder dritten Monate; das von Anderen erst im sechsten oder

¹⁾ Ich bin Zeuge einer um vierzehn Tage verspätigten Geburt, wo sich am 28sten Tage der Schwangerschaft starke Wehen einstellten, die allmählig nachließen und aufhörten, am 294sten Tage aber wiederkehrten, und bis zur Vollendung der Geburt anhielten.

siebenten Monate bemerkte Anschwellen des Unterleibes; die erst im sechsten oder siebenten Monate wahrgenommene Bewegung der Frucht; das Ausbleiben der Geburtswehen, des Wasser- und Blutabganges im angeblich neunten Monate.

§. 357.

Bei der Geburt deuten auf eine Verspätigung: eine schwere, langwierige Niederkunft, wegen Mangel des entweder schon ganz, oder zum Theil abgegangenen Wassers, und der unverhältnißmäßigen Größe der Leibesfrucht, besonders wegen der fortgeschrittenen Verknöcherung der Schädelknochen, bei normaler Beschaffenheit und Weite des Beckens. — Das Gegentheil von allem würde auf eine vorgeschüzte Spätgeburt hindeuten.

§. 358.

Nach einer verzögerten Geburt wird das Kind nicht nur mit allen Merkmalen der Reife, sondern auch mit einigen der Ueberreife versehen, zur Welt kommen; besonders aber werden das Gewicht, die Körperlänge größer, die vordere Fontanelle kleiner, die langen Knochen, die Nägel, Haare stärker und länger seyn. Das Gegentheil von allem läßt eine vorgebliche Spätgeburt vermuthen.

§. 359.

Doch berechtigt auch hier nur das Vorhandenseyn und Uebereinstimmen mehrerer bejahender Umstände auf eine Verspätigung zu schließen; einzelne für sich allein haben keine beweisende Gültigkeit.

§. 360.

Wie lange eine Geburt verzögert werden könne, um Glaubwürdigkeit zu behalten, läßt sich nicht bestimmen. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß, je weiter sie sich von dem gewöhnlichen Geburtstermine entfernt, die Unwahrscheinlichkeit derselben immer größer werde. Am Ende müßte die Frucht entweder absterben, oder zu einer solchen Größe heranwachsen,

daß sie auf dem natürlichen Wege nicht zur Welt befördert werden könnte.

§. 361.

Unter einer Ueberschwängerung (*superfoetatio*) versteht man eine Empfängniß, die während einer Schwangerschaft vor sich geht, so daß nun die Gebärmutter eine ältere und eine jüngere Frucht enthält, nährt und, nach Maßgabe der Reife, eine nach der andern zu verschiedenen Zeiten zur Welt befördert.

§. 362.

Wesentlich verschieden ist die Empfängniß eines bereits befruchteten Geschöpfes, das nach seiner Geburt ohne weitere Begattung seines Gleichen in sich nährt, und allenfalls auch dieses schon vom Groß- oder Urgroßvater befruchtet von sich gibt. Sie kommt nie bei Menschen oder warmblütigen Thieren, sondern nur bei einigen Insecten, insbesondere bei den Blattläusen, vor.

§. 363.

Wenn in dem Leibe einer menschlichen Frucht eine unvollkommene eingeschlossen ist, so ist dieß ein Zwilling (*foetus in foetu*), der eine Ungestalt bildet (§. 171.), nicht aber ein vom Vater befruchtetes Geschöpf.

§. 364.

Untersuchungen wegen Ueberschwängerungen werden veranlaßt:

1) wenn uneheliche Geschwängerte zwei Kinder nach einem kurzen Zwischenraume gebären, zwei Mannspersonen wegen der Unterhaltungskosten in Anspruch nehmen, und ueberschwängert worden zu seyn vorgeben;

2) wenn eine Ehefrau, nach der Abreise ihres Mannes, binnen neun Monaten zu zwei verschiedenen Zeiten niederkommt, der Mann die Echtheit des zuletzt gebornen Kindes bezweifelt, die Frau sich aber auf Ueberschwängerung beruft;

3) wenn eine von ihrem vorigen Gatten geschwängerte Witwe sich mit einem andern verheheliget, dann zwei Kinder zur Welt bringt, und nun die Frage entsteht, ob beide Kinder dem ersten Gatten, oder eines dem letzten zuzuschreiben sey; oder

4) wenn Witwen nach der Geburt eines todten Kindes, einer Mola, oder eines Mädchens, da sie einen Knaben wünschten, ein fremdes Kind unterschieben, und dann vorgeben, sie hätten zweimal empfangen und geboren ¹⁾).

§. 365.

Der dritte Fall dürfte aber in unseren Ländern nicht so leicht eintreten, da nach den Gesetzen eine getrennte Frau oder Witwe, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn man wegen einer Schwangerschaft zweifelhaft ist, nicht vor Verlauf des sechsten Monats zu einer neuen Ehe schreiten kann; und wenn nach Umständen oder dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, erst nach Ablauf dreier Monate mit Dispens eheligen kann ²⁾).

§. 366.

Zur Sprache unter den Aerzten und Rechtsgelehrten kam die Uberschwängerung durch das unechte Hippokratisches Werk: Περὶ ἐπικυβήσεως; sie hat aber zu allen Zeiten Vertheidiger und Gegner gefunden.

§. 367.

Die vorzüglichsten Einwürfe gegen die Möglichkeit derselben sind: daß der ungeschwängerte Uterus nur zu einer ein-

¹⁾ Waldschmied erzählt: es habe eine Frau sich für schwanger gehalten, und als sie nach beendigter Rechnung nicht niederkam, um nicht verspottet zu werden, ein fremdes Kind untergeschoben; sie sey jedoch zwanzig Wochen darnach wirklich selbst ins Kindbett gekommen, und habe nun ihren Betrug durch eine vorgebliche Uberschwängerung vertuschen wollen.

²⁾ Allgem. bürgerl. Gesetzbuch. Hptst. II. §. 120.

maligen Empfängniß dienen könne, indem die Lebensthätigkeit derselben nun eine ganz andere, jener vor der Empfängniß entgegengesetzte, Richtung erhalte; daß nach der Empfängniß der Muttermund sich schließe; der Mutterkuchen einem neuen Fötus keinen Raum gestatte, und die Fallopi'schen Muttertrompeten nach der Empfängniß ihre Lage und Richtung verändern.

§. 368.

Dies sind jedoch bloß auf hypothetische Sätze gebaute Einwürfe, deren Richtigkeit noch nicht erwiesen ist, und die durch die vielen glaubwürdigen Geschichten von Ueberschwängerungen, selbst bei Thieren, widerlegt werden ¹⁾.

§. 369.

Schwierig bleibt dennoch der Erweis einer Ueberschwängerung, weil zu verschiedenen Zeiten geborne Zwillinge, die ebenfalls gemeinlich von ungleicher Körperlänge und Stärke sind, mit durch Ueberschwängerung entstandenen Früchten verwechselt werden können. Nur durch den Fall, daß eine Weibsperson von einem Europäer geschwängert, dann von einem Mohren überschwängert würde, oder umgekehrt, ließe sich der überzeugende Beweis davon liefern ²⁾.

¹⁾ Diemerbröck, Bonnet, Ruisch, Fr. Hoffmann u. m. a. haben Fälle dieser Art beobachtet. Vergl. Fahner a. a. D. Bd. I. S. 197.

²⁾ Daß eine Person, nach dem Beischlase mit einem Europäer und dann mit einem Neger, kurz nach einander Zwillinge geboren habe, wovon der eine ein Weißer, der andere ein Mulatte gewesen ist, erwähnt schon Garn in seinen medicinischen Aufsätzen für Aerzte und Rechtsgelehrte. Wittenberg und Zerbst, 1793. Neuere Beispiele haben Henke (in seinen Abhandlungen) und Klose (a. a. D. S. 292. 12.) gesammelt. Letzterer hat diesen die subtile Frage beigefügt: „Wäre es vielleicht möglich, daß, wenn auch niemals wahre Ueberschwängerung durch die Vermischung von Menschen gleicher Ragen Statt fän-

§. 370.

Einige lassen Ueberschwängerung bloß unter den Umständen zu, wenn eine Weibsperson mit einem doppelten, oder durch eine häutige Zwischenwand in zwei Fächer getheilten, Uterus versehen ist; oder wenn eine Frucht in der Gebärmutter, die andere sich außer derselben, gebildet hat.

§. 371.

Allein es werden Fälle von Ueberschwängerungen angeführt, wo der Geburtshelfer nach der Geburt des zweiten Kindes den Mutterkuchen mit der Hand künstlich lösen mußte, und dabei kein doppelter, oder in Fächer getheilter, Uterus angetroffen worden ist ¹⁾.

§. 372.

Die Geburt nach einer Ueberschwängerung würde sich dadurch auszeichnen: daß nach dem Ausschlusse des ersten reifen Kindes die Merkmale der Schwangerschaft fort dauern; daß weder Lochien, noch ein Anschwellen der Brüste, Milchabsonderung oder ein Milchfieber eintreten; daß nach einigen Wochen oder Monaten abermal Geburtswehen entstehen, und eine mehr oder weniger reife Frucht zur Welt kommt; daß nun erst die Lochien, das Milchfieber, und die Milchabsonderung sich einstellen; und daß, falls sich eine Frucht außer der Höhle der Gebärmutter gebildet hätte, diese durch den Bauchschnitt von der Mutter genommen werden müßte.

§. 373.

Wie lange nach der ersten Schwängerung die zweite, die Ueberschwängerung, Statt finden könne, darüber sind die gerichtlichen Aerzte nicht einig. Weber nimmt keinen Anstand, den Zeitpunkt auf sieben Monate auszudehnen ²⁾.

de, doch ein Mann von einer anderen Race eine Person nochmal befruchten könne? "

¹⁾ H u f e l a n d's Annalen der französischen Arznei- und Wundarzneikunde. Bd. I. S. 451.

²⁾ H a l l e r, Vorlesungen über die gerichtl. Arzneiwissenschaft.

§. 374.

Bei einer unterschobenen Geburt (partus suppositivus) wird ein fremdes Kind für ein von einer bestimmten Person, und zu einer bestimmten Zeit, geborenes ausgegeben.

§. 375.

Kinder werden unterschoben: von ledigen Personen (§. 277.), unfruchtbaren Frauen, oder solchen, die eine Mola, ein todttes Kind, ein Mädchen zur Welt gebracht haben, da sie einen Knaben wünschten (§. 364.). Aber auch andere können wider Wissen und Willen der Gebärenden oder Eltern ein neugebornes, oder ein bereits herangewachsenes, oder eine Mutter ihr eigenes, früher verheimlichtes, Kind unterschoben.

§. 376.

Das politische Mittel, dem Verdachte eines solchen Betrages vorzubeugen, ist die Anstellung gerichtlicher Zeugen, welche nach dem römischen Rechte bei der Geburt zugegen seyn müssen ²⁾. Das Mittel, eine geschehene Unterschabung zu entdecken, ist die, freilich nicht immer hinreichende, ärztliche Untersuchung.

§. 377.

Hat eine Person, die im Verdachte steht, kürzlich ein Kind unterschoben zu haben, nicht geboren, so wird der Mangel der Kennzeichen einer vorangegangenen Geburt (§. 292.) den Betrug verrathen.

§. 378.

Wird aber die Untersuchung einer Person, die ehedem geboren hat, lange nach der Unterschabung vorgenommen, so ist die Ausmittelung schwierig; denn der untersuchende Arzt

²⁾ So hat Constantia, die Gemahlinn Heinrich VI., öffentlich unter einem in der Kirche aufgeschlagenen Zelte Kaiser Heinrich II. geboren. (Müller's Entwurf der gerichtl. Arzneik. Bd. I. S. 353.)

findet hier alle Merkmale einer vorausgegangenen Geburt, und die Vergleichung des Kindes mit der Geburtszeit läßt sich so genau nicht anstellen, da schon ein Unterschied zwischen einem Kinde von vier und sechs Wochen schwer, und bei älteren Kindern um so schwieriger von Monaten und Wochen, angegeben werden kann.

§. 379.

Auch aus der Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit des Kindes mit den Eltern läßt sich, außer wenn es von Personen aus verschiedenen Menschenrassen ¹⁾ erzeugt worden ist, nicht mit Zuverlässigkeit auf die Abstammung schließen.

§. 380.

Hat eine Frau erst kürzlich geboren, so kommt es in Hinsicht der Möglichkeit der Ausmittelung der Wahrheit darauf an: ob sie ein mit der Geburtszeit übereinstimmendes, oder nicht übereinstimmendes, Kind unterschoben habe.

§. 381.

Der erste Fall ist durch die ärztliche Untersuchung nicht auszumitteln; denn die Frau kann sich mit den Kennzeichen einer Kindbetterinn, und einem Kinde ausweisen, das seinem Alter nach mit der Geburtszeit vollkommen übereinstimmt. Hier muß der Richter den Betrug durch eidliche Abhörnung der Hebamme, oder der bei der Geburt gegenwärtig gewesenen Personen, zu erforschen suchen.

§. 382.

In manchen Fällen könnte die genaue Ausmessung der Durchmesser des Beckens, und die Vergleichung derselben mit dem Kopfe des Kindes, Aufschluß geben; wenn nämlich das Mißverhältniß zu groß wäre, oder wenn am Becken Mißbildungen, Auswüchse gefunden würden, welche die Geburt ohne Anwendung der Instrumente, ohne beträchtliche Verletzung

¹⁾ Pyl's Aufsätze. Samml. VII. S. 262. u. d. f

des Kindskopfes, oder überhaupt die Geburt eines reifen, oder der Reife nahen Kindes, unmöglich machen.

§. 383.

Ist aber unter obigen Umständen (§. 380.) ein mit der Geburtszeit nicht übereinstimmendes Kind unterschoben worden; dann ist der Betrug aus der Beschaffenheit des neugeborenen Kindes zu entdecken.

§. 384.

Kennzeichen eines neugeborenen Kindes sind: eine röthliche, nach zwei bis drei Tagen eine gelbliche, dann die bleibende Nationalfarbe annehmende, aufgedunsene, hier und da mit einer käsigem Schmiere (*vernix caseosa*) überzogene Haut, die sich durch das erste Bad nicht ganz entfernen läßt; deutlich wahrnehmbare Talgdrüsen im Gesichte, besonders auf dem Rücken der Nase; der mit dem Nabel noch zusammenhängende, anfangs frische, weich und helle, nachher welk, dunkel, bräunlich und hart werdende Ueberrest vom Nabelstrange, welcher erst binnen vier oder eilf Tagen abfällt, und dann auf einige Zeit am Nabel ein rothes Merkmahl hinterläßt; keine oder bloß die ersten Veränderungen an der eigenen, für den Umlauf des Blutes in der ungeborenen Frucht bestimmten, Gefäßvorrichtung; die Gegenwart des Fruchtpeches im Darmcanale. — Ein lebendes neugeborenes Kind schläft oft und anhaltend; es blinzelt bei Annäherung eines Fingers nicht mit den Augenliedern ¹⁾).

§. 385.

Ist nun das Kind älter, als es der Geburtszeit nach seyn sollte, so verräth der Mangel der angeführten Zeichen, daß es kein neugeborenes sey; ist es aber jünger, so wird die

¹⁾ Dieses undeutliche und unvollkommene Sehen soll von der Dicke und Trübheit der Hornhaut, der geringen Menge und Undurchsichtigkeit der wässerigen Feuchtigkeit, der röthlichen Beschaffenheit der Krystalllinse und Glasfeuchtigkeit herrühren. (Danz, a. a. O. Bd. II. S. 36.)

Gegenwart obiger Zeichen das nicht passende Alter und den Betrug anzeigen.

§. 386.

Wenn bei einer Zwillingss- oder Drillingsgewurt, aus Unachtsamkeit oder Uebereilung, vergessen worden ist, dasjenige Kind zu bemerken, welches zuerst zur Welt kam; so erklären gemeiniglich die Gerichtsärzte dasjenige für das Erstgeborne, das sich durch Stärke, Größe, Munterkeit, überhaupt durch meherere Merkmale der Reife und Vollkommenheit, auszeichnet ¹⁾).

§. 387.

Indessen ist dieser Entscheidungsgrund, aus Mangel eines zuverlässigeren, doch nur willkührlich angenommen; indem nicht die Größe und Stärke, oder die frühere Empfängniß, sondern die Lage der Zwillinge in der Gebärmutter die Erstgeburt unter Zwillingen bestimmt ²⁾).

§. 388.

Müssen Zwillinge durch den Kaiserschnitt entbunden werden, so entscheidet der Zufall; der ist der Erstgeborne, welcher von der Hand des Geburtshelfers zuerst aus dem Mutterleibe gezogen wird, oder dessen Augen sich dem Lichte des Tages (wie man zu sagen pflegt) früher geöffnet haben.

§. 389.

Geschrieben über diesen Gegenstand haben:

A. O. Goelike, diss. qua demonstratur, partum octimestrem vitalem esse et legitimum. Halae, 1808. 4.

De Frankena u, de foetu septimestri. 1730.

¹⁾ P l o u c q u e t, über die physische Erforderniß der Erbfähigkeit der Kinder. S. 123.

²⁾ Die Talmudisten suchen es durch ein Beispiel anschaulich zu machen, daß bei Zwillingsgewurten dem zuletzt Gebornen das Majorat zukomme. Von zwei Kugeln, die in eine enge Röhre fallen gelassen werden, komme die früher hineingegebene später wieder heraus.

G. B. Nebel, de partu tredecimestri legitimo. Heidelbergae, 1731. 4.

S. P. Hilscher, progr. de tempore partus humani naturali et ordinario. Jenae, 1741. 4.

G. C. Arnold, tractatus de partu serotino trecentorum viginti quatuor dierum ex oedemate uterino cum singulari gravitate et puerperio. Lipsiae, 1775. 8.

O. Rickmann, diss. de partu legitimo. Jenae, 1763.

J. B. Schnobel, de partu serotino in medicina forensi temere nec affirmando, nec negando. Jenae, 1786.

L. Heister, resp. J. H. Wagner, diss. qua partus tredecimestris pro legitimo habito, qua simul partui nullum certum tempus in universum tribui posse, proponitur. Helmst. 1727.

R. A. Vogel, resp. J. C. Harrer, diss. de partu serotino valde dubio. Goettingae, 1767.

Schütz, Geschichte einer sehr merkwürdigen 12 monatlichen Schwangerschaft. Coburg, 1778.

C. D. Noller, diss. inaug. de partu serotino. Jenae, 1807.

Ueber Früh- und spätere Geburten. Mannheim, 1807.

G. S. L. Wildberg, deciss. med. legal. quaestionum dubiarum de infantibus neogenitis, cum rationibus decidendi ex scientia medica desumptis. Goettingae, 1808.

Püttmanni, Platneri et Mylii, opuscula de partu undecimestri. Lipsiae, 1779. 8.

G. H. Waldschmitt, diss. de superfoetatione. Hamburgae, 1727. 4.

De Frankenau, diss. de superfoetatione. 1728.

J. Ph. Gauer, conjecturae de superfoetatione. Argentor. 1735.

G. J. s. Gravesande, diss. de superfoetatione. Lugdun. Batav. 1740. c. f.

J. S. Nallinger, diss. qua an detur superfoetatio inquiritur. 1748. 4.

Lachause, diss. de superfoetatione vera in utero simplici. Argentor. 1755.

Eyrich, diss. de superfoetatione in simplici utero haud possibili. Altdorf. 1770.

J. G. H. R o o s e. de superfoetatione nonnulla. Brem.
1801.

J. C. W a r e n t r a p p, comment. in G. H. R o o s e de su-
perfoetatione libellum. Francof. ad Moen. 1803.

J. A. S o h l e r. diss. de superfoetatione. Viennae, 1825. 8.

N. C. L y n k e r. diss. de partu supposito. Jenae, 1690. 4.

J. J. S t o c k, diss. de filiationis probatione, in qua simul
de suppositione partus agitur, ob intervenientem vero illius
mortem non habita. Jenae, 1702.

Blumenbach, de generis humani varietate nativa.
Goettingae, 1776. 8.

Zweites Hauptstück.

Gerichtlich=medizinische Untersuchungen an
kranken Menschen.

§. 390.

Krankhafte Zustände werden dadurch Gegenstand gerichtlich=medizinischer Untersuchungen, daß entweder die damit Behafteten den besonderen Schutz der Gesetze genießen, oder von mancherlei rechtlichen Befugnissen ausgeschlossen, überdies boshafte oder leichtsinnige Beschädigungen des Körpers und Störungen der Gesundheit von Anderen, der gesetzlichen Ahndung unterworfen sind.

§. 391.

Diese Untersuchungen werden nach Verschiedenheit der Umstände von den politischen, militärischen oder Criminal=Behörden angeordnet, und setzen von Seiten der untersuchenden Medicinal=Personen bald chirurgische, bald pathologische, psychologische, oder chemische Kenntnisse voraus.

§. 392.

Ihr Zweck ist: entweder

1) auszumitteln, ob Jemand, der sich vor Gericht mit einer Krankheit zu entschuldigen sucht, eine Krankheit verheimlicht oder abläugnet, mit derselben wirklich behaftet sey, d. i. die Erforschung zweifelhafter Krankheiten (*morbi dubii*); oder

2) die Größe des Schadens zu bestimmen, der Jemanden durch eine Verletzung, oder die Beibringung eines Giftes, zugefügt worden ist, d. i. die Erforschung strafbarer Beschädigungen (*laesiones culposae et dolosae*).

Erster Abschnitt.

Untersuchungen zweifelhafter Krankheiten.

§. 393.

A. Das Gesetz spricht Kranke und Gebrechliche von beschwerlichen Bedienstungen, insbesondere aber vom Militärdienste, nach Vergehungen und Verbrechen vom harten Gefängniß, von anderen Leibesstrafen, und unter Umständen selbst von der Zurechnung der Schuld (*imputatio juris*), frei.

§. 394.

Von beschwerlichen Bedienstungen befreien:

1) Gemüths- und Geisteskrankheiten, als: das Heimweh, der Blödsinn in seinen höheren Graden, jede Art des Wahnsinnes, die Tollheit, selbst die mit vollkommenen und langen Zwischenräumen verbundene;

2) unheilbare Krankheiten: das hohe Alter, die Mondblindheit, das Nachwandeln, die Epilepsie und Catalepsie, die Lähmung, Geneigtheit zum Schlagfluß, der hartnäckige Schwindel, das Asthma, das Herzklopfen, der halbseitige Kopfschmerz, die Steinkrankheit, die Kachexie, die Wasser- und Windsucht, die Scrofeln, die Lungensucht, das Bluthusten und Blutbrechen, die Auszehrung, habituelle Blut- und Bauchflüsse, der unwillkührliche Stuhl- und Harnabgang u. m. a.;

3) unheilbare äußere Gebrechen: die Taubheit, die Blindheit, das Stummseyn, der Kropf und Bläshals, Fisteln, der Krebs, Geschwüre, übel geheilte Beinbrüche, schlecht eingerichtete Verrenkungen, große und ohne Lebensgefahr nicht auszurottende Geschwülste, Brüche (*herniae*), Vorfälle u. dgl.

§. 395.

Auf eine Milderung oder Lossprechung von Leibesstrafen ist anzutragen: bei schwächlichen Jünglingen und Mädchen, Greisen, Schwangeren, Kindbetterinnen,

Stillenden, Hypochondristen und Hysterischen; mit einem Fieber, Blutflusse, der Abzehrung, mit einem kurzen Athem, dem Steine, einem Bruche, einem Vorfalle des Afters oder der Mutterscheide, dem Mangel eines äußeren Sinnes Behafteten; bei kachektischen, zur Epilepsie und zu anderen krampfhaften Zuständen geneigten Personen.

§. 396.

Gesetzwidrige Handlungen entschuldigen, alle mit Beschränkung der Vernunft, oder Hemmung des freien Willens verbundene Zustände: die Schlafrunkenheit, das Nachtwandeln, manche Arten des Weitzanzes¹⁾, der Blödsinn, alle Arten des Wahnsinnes, die Tobsucht, hitzige Fieber mit Delirien; unter Umständen auch die Hypochondrie, Hysterie, die Schwangerschaft, das Kindbett, der Monatfluß, die Wurmkrankheit, die Kindheit, das Greisenalter, der Jahzorn und die Trunkenheit²⁾.

§. 397.

Diese Vortheile (§. 394—396.) verleiten oft gesunde Personen, Krankheiten fälschlich vorzugeben, nachzuahmen, oder äußere Gebrechen wirklich zu erregen; so daß dann im letzteren Falle zwar nicht das Uebel, wohl aber die Entstehungsursache desselben erdichtet ist³⁾. Dieß nennt man vorgeschützte, oder verstellte Krankheiten (*morbi simulati*)⁴⁾.

¹⁾ S. meine *Monographia choreae St. Viti*. Pragae, 1810. S. Cap. III.

²⁾ Vergl. *Plenke's* Anfangsgr. S. 97 und 99.

³⁾ S. *Mehger's* kurzgef. System (S. 319. a), wo einer Räuberbande erwähnt wird, die sich künstliche Geschwüre gemacht hatte.

⁴⁾ Die Kunst, sich krank zu stellen, ist alt und eine Erfindung des weiblichen Geschlechts. *Rachel*, die Tochter *Laban's*, stellte sich krank, als sie ihrem Vater die Gößenbilder herausgeben sollte.

§. 398.

Der Verdacht einer Verstellung fällt auf Dienst- oder Arbeitsscheue, auf Bettler, vor Gericht Angeklagte, zu körperlichen Züchtigungen Verurtheilte. Oft vergrößern auch Verwundete den zugefügten Schaden, und medicinische Großsprecher die gehobene oder verschlimmerte Krankheit ¹⁾).

§. 399.

Bei der Untersuchung zweifelhafter Kranker verschafft die Kenntniß des moralischen Charakters, der Gemüthsart, des Beweggrundes zum Betrüge viel Licht, und die Aufmerksamkeit auf die Uebereinstimmung oder die Widersprüche in den Aussagen, auf die Dauer, die Entstehungsursache der Krankheit, die Schwierigkeit oder Leichtigkeit sie nachzuahmen, das Richtige oder Widersprechende, Vollständige oder Mangelhafte der pathognostischen Zeichen, der Krankheitsursachen u. dgl. nähere Aufschlüsse.

§. 400.

Ueberdieß muß der verdächtige Patient öfters überrascht, die Pünctlichkeit, mit der er die verordneten Mittel braucht, ihre Wirkung berücksichtigt, ein örtliches und jedes äußere Gebrechen genau untersucht; er kann unter Umständen auch wohl durch ein berauschendes Getränk an sich zum Verräther gemacht, übrigens aber muß, wo nicht bössartige Gemüthsart oder Verschmiztheit hervorleuchtet, mit Schonung und mildem Ernste vorgegangen, werden.

§. 401.

Schmerzhaftes Mittel sind nur erst nach begründetem Verdachte eines Betruges anzuwenden. Dahin gehört der Gebrauch der Senfpflaster, Canthariden, Haarseile,

¹⁾ Weis, vermischte Beiträge zur gerichtl. Arzneigel. S. 141. u. d. f.

Fontanellen, des Messelpeitschens, der Aetzmittel, der Moxa, des Glüheisens, der Douch- und Tropfbäder, die Hungercur, die Androhung schmerzhafter und gefährlicher Operationen ¹⁾. Ist Verdacht vorhanden, daß die Angehörigen den Betrug unterstützen, so muß der Patient von ihnen getrennt werden.

§. 402.

Bei convulsivischen Krankheiten, und zwar bei der Epilepsie, der Katalepsis, dem Weits- und Tranteltanze u. dgl. wird bemerkt: ob die Bewegungen, Verdrehungen, Erstarrungen des Kumpfes, der Gliedmaßen und der einzelnen Theile, mit einer unnachahmlichen Stärke und Natürlichkeit geschehen; ob auch die Augen krampfhaft bewegt werden, gegen das Licht empfindlich oder unempfindlich sind; ob der Puls verändert sey; ob der Schaum vor dem Munde natürlich, oder durch ein unter der Zunge befindliches Stück Seife erkünstelt werde; ob in die Nase geblasenes Niesepulver, vor dieselbe gehaltener Hirschhorngest, das Betropfen mit brennendem Siegellack, ein unvermuthet abgefeuertes Schießgewehr, den Patienten afficire; ob das Hinstürzen zur Erde jedesmal an einem nicht gefährlichen Orte Statt finde, und ohne besondere Beschädigung ablaufe u. dgl. ²⁾.

¹⁾ Nach Waldschmidt (diss. de morbb. simul. et dissim. Kilon. 1728. thes. 25.) klagte ein Bauer nach einem Stockschlage auf den Kopf über unerträgliche Schmerzen an der beschädigten Stelle; als man ihm ernsthaft sagte, daß hier bloß die Trepanation retten könne, ritt er gesund davon.

²⁾ Beispiele von solchen Verstellten findet man bei de Haen, ratio medendi. Pars V. Cap. IV. p. 150; Sauvages, Nosol. method. Tom. II. p. 230. et 582. „Puella septennis epilepsiam simalabat tam apposite, ut nemo in Nosocomio „generali dolum suspicaretur; interrogata, num sentiat „auram ex manu ad humerum, inde ad dorsum et femur;

§. 403.

Schmerzhaft Zustände, als: die Steinkrankheit, der Seitenstich, die Kolik u. dgl. fordern die Erforschung des Pulses, ob er fieberhaft oder krampfhaft sey; der Gesichtsmiene, die durch anhaltenden Schmerz entstellt wird; der Stirne, Hände und Füße, ob sie heiß, kalt, mit Schweiß bedeckt sind; der Neigung zu einer, oder bereits wirklich erfolgten, Entleerung durch das Erbrechen, den Stuhl, Harn u. dgl.; und sollen fremde Körper abgegangen seyn, auch die Untersuchung der Mutterscheide, der Harnröhre, des Mastdarmes, auch der durch einen dieser Wege abegangenen Stoffe ¹⁾).

§. 404.

Ohnmachten, hysterische Anfälle, der Scheintod u. dgl. werden durch das Ansprühen mit kaltem Wasser, das Vorhalten stark riechender Geister, besonders des Salmiakgeistes, und bei verstärktem Verdachte eines Betrugers, durch schmerzhaft, bei Asphyrien gebräuchliche Mittel auf die Probe gestellt ²⁾).

§. 405.

Fieberähnliche Zustände bringen Betrüger durch den Gebrauch der Cantharidentinctur, des Bilsenkrautes, des Stechapfels, des Opiums oder geistiger Getränke hervor. Doch mangeln dann bei einem solchen Patienten mehrere Zufälle eines wahren Fiebers, die Veränderungen während sei-

„ea annuit. Praescripti usum verberorum, quo audito sanata est.“ Man sehe auch Klose a. a. D. S. 128. 4.

¹⁾ Galen, über die Kunst verstellte Krankheiten zu entdecken. (In Pyl's Repert. Bd. I. St. 39. u. d. f.) Waldschmidt, diss. de morb. simul. et dissim. Th. 25.

²⁾ Ein merkwürdiges Beispiel von einem verstellten Scheintodten, der auch die qualvollste Probe standhaft ausgehalten hat, findet man in Monti's medic. Dictaten (Stuttg. S. 1781. 1. u. d. f.), und in meinen Vorlesungen über das Rettungsverfahren beim Scheintode. S. 61. u. d. f.

nes Verlaufes, die kritischen Entleerungen u. dgl. Lange kann hier der Betrug dem ärztlichen Beobachter nicht verborgen bleiben.

§. 406.

Bei dem Verdachte einer erkünstelten Bleichsucht wird der Mastdarm auf daselbst verborgen gehaltenen Knoblauch; bei der Gelbsucht das Weiße im Auge in Hinsicht seiner Farbe, und die Haltbarkeit der gelben Gesichtsfarbe, die durch Safran u. dgl. hervorgebracht worden seyn kann, durch nachdrückliches Abwaschen ¹⁾; bei einer Windgeschwulst am Kopfe unmündiger Kinder auf die Spuren einer künstlichen Ausdehnung durch Luft ²⁾; bei der Bauchwassersucht der Unterleib wegen einer etwa vorhandenen Unterlage, untersucht.

§. 407.

Das Blutspeien und Blutbrechen wird oft durch das Saugen am wunden Zahnfleische, durch das Verschlucken des rohen Thierblutes; der Mutterblutfluß durch einen mit Blut getränkten, in der Scheide verborgenen Schwamm; das Blutharnen durch den Genuß der Opuntie künstlich, nachgemacht.

§. 408.

Bei Aufsehen erregender langer Enthaltung von Speisen und Getränken sind strenge Bewachung, das Einschließen in eine leere Stube, die Entfernung aller parteiischen Menschen, das öftere Ueberraschen des verdächtigen Kranken, und die Untersuchung der Kleidung, Bettgeräthe u. dgl. die besten Erforschungsmittel ³⁾.

¹⁾ Viti Riedlini lineae medicae, annus 1695. p. 20 — 40. 41; Sauvages, l. c. Tom. II. p. 497.

²⁾ Sauvages, l. c. Tom. II. p. 299.

³⁾ Daß auch in den neueren Zeiten Aerzte durch verstellte Enthaltung von Speisen und Getränken getäuscht worden sind, beweiset G. C. Staravasnig's Abhandl. von dem außeror-

§. 409.

Auf gleiche Weise sind diejenigen zu behandeln, welche vorgeben, widernatürlichen Ausleerungen durch den Mund, den Darmcanal, die Geburtswege von Fröschen, Schlangen, Eidechsen, Molchen, Krebsen, gebratenem Entenfleisch u. dgl. unterworfen zu seyn ²⁾.

§. 410.

Das wahre Heimweh charakterisirt sich durch Tieffinn, unwillkührliche Seufzer, Mangel an Eßlust, Hinfälligkeit des Körpers, kachektisches Aussehen, oder eine wirkliche Abzehrung; durch die gute Wirkung der gemachten Hoffnung in das Vaterland zurückkehren zu dürfen, und die Verschlimmerung

dentl. Fasten der Mar. Mon. Mutschler (S. meine Beitr. zur gerichtl. Arzneik. Bd. V. S. 137. u. d. f.), und die merkwürdige Geschichte eines jungen Mädchens (Anna Mar. Klinker) im Hochstift Osnabrück, von Dr. Schmittmann. Hannover, 1800. 8. Das zuerst genannte Werk hat jedoch das Gute, daß es Alles, was in Betreff eines solchen Fastens für und dawider gesagt werden kann, enthält.

²⁾ In den Beobachtungen und Abhandlungen österr. Aerzte (Bd. I.) findet man eine neuerliche Geschichte von einer Eidechsenerebrecherin; allein dieser Fall wurde nicht gründlich untersucht. Im Commercium litterar. Norimberg. Ann. 1735. pag. 162 — 165. gibt Dr. L. Christoph Wilh. Höchstäter von einer 19jährigen Magd Nachricht, die i. J. 1690 mit dem aus einem Bache geschöpften Wasser ein Fröschen geschluckt hatte, ein halbes Jahr darnach von allerlei Krankheitserscheinungen befallen wurde, und bis zum 27. Mai 1705 eine Menge, theils todte und lebendige Frösche, theils Froschleich weggebroschen hatte. Als der Arzt in den Mägen zweier Frösche verschiedene Insecten, darunter Schwaben, Springkäfer fand, und sich unter andern nicht erklären konnte, wie diese dahin gelangt seyn mögen; so nahm er — Statt Betrug zu ahnen — zur Bezauberung seine Zuflucht.

des Zustandes beim Anhören vaterländischer Lieder, Melodien oder der Muttersprache.

§. 411.

Die Handlungen verstellter Nachtwandler fallen ins Gezierte, stimmen nicht mit ihren Berufsgeschäften, Neigungen überein, führen nicht in augenscheinliche Lebensgefahren, und werden leicht durch eine unvermuthete Anrede unterbrochen.

§. 412.

Wahre Taubstumme haben eine heulende, unmelodische Stimme, von den früheren Versuchen, ihre Zunge zu lösen, ein durchschnittenes Zungenband, äußern bei körperlichen Anstrengungen ein widriges Gekreisch; verstellte Stumme schlagen oft die Zunge rückwärts; verstellte Taube machen durch das Einbringen eines Gemisches von stinkenden Eiern und altem Schmierkäse einen Eiterausfluß aus den Ohren nach. Man überrasche sie wachend durch unvermuthete Anreden, im Schlafe durch ein Geräusch.

§. 413.

Beim schwarzen Staare bleibt die Pupille bei schneller Abwechslung der Dunkelheit mit Licht, und bei der Blindheit jeder Art auch das Augenlid, unbeweglich, wenn man das Auge durch das jähe Annähern eines Körpers, z. B. eines Fingers, aus der Fassung zu bringen sucht; scheinbar Geruchlose halte man unvermuthet Teufelsdreck, auf glühende Kohlen gestreut, unter die Nase.

§. 414.

Die Lähmung eines Gliedes, das Hinken, Weinbrüche, Verrenkungen, Geschwüre (welche bisweilen durch das Auflegen scharfer Stoffe), so wie Mastdarm-, Gebärmutter-, Scheidenvorfälle (welche durch das Anhängen eines mit Blut gefüllten Rindsdarmes nachgemacht werden), erfordern Entblößung, eine genaue Besichtigung und Beführung.

§. 415.

B. Einige Krankheiten schließen nach den Gesetzen von der Ehe, der freien Verwaltung des Vermögens, von Bedienstungen oder Aemtern, auch wohl von der Gemeinschaft mit anderen Menschen, aus; oder haben an sich schon in den Augen des Publicums für den damit Behafteten einen Grad der Entehrung; oder erregen Abscheu.

§. 416.

Ansteckende Krankheiten, dem Zwecke der Ehe hinderliche, oder auch erbliche Gebrechen, sind nach dem Gesetze rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen ¹⁾. Dahin sind, nebst dem ehelichen Unvermögen (§. 254.), zu rechnen: langwierige Hautübel, der Scorbut, die Lustseuche, die Scrofeln, das Blutspeien, die Lungensucht, Auszehrung, Gicht, das Podagra, die Steinschmerzen, die Epilepsie, die höheren Grade des Blödsinnes, der Wahnsinn, die Tollheit, auch wohl eine sehr fehlerhafte körperliche Bildung, ein verunstaltetes, zu enges weibliches Becken ²⁾.

§. 417.

Von der Verwaltung des Vermögens und anderen rechtlichen Befugnissen ausgeschlossen sind jene, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt, oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen: Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige ³⁾.

§. 418.

Nach dem kanonischen Rechte schließen auch Wahnsinn und Blödsinn, die Mondblindheit, die Sprachlosigkeit, das

¹⁾ Allgem. bürgerl. Gesetzb. Hptst. II. §. 53.

²⁾ Cullen, Anfangsgr. der prakt. Arzneik. Bd. IV. S. 260. Van Swieten, comment. Tom. IV. p. 81 et 298 — 299. Boerhaave praelect. de morb. nerv. Collegit J. van Eems. Tom. II. p. 791.

³⁾ Allgem. bürgerl. Gesetzb. a. a. O.

Nachtwandeln, eine freiwillige Verstümmelung, der Mangel einer Hand, des kanonischen Fingers oder Auges, eine auffallend häßliche Körperbildung, von der Priesterwürde aus. Doch der Verlust der Gliedmaßen durch Krankheit im Priesterstande suspendirt bloß von geistlichen Verrichtungen.

§. 419.

Der Umstand, daß Kranke sich oft diesen gesetzlichen Beschränkungen zu entziehen suchen, veranlaßt gerichtlich-medizinische Untersuchungen verheimlichter Krankheiten (morbi celati); wobei der wirkliche Patient die Krankheit gänzlich, deren schlimmste Zufälle läugnet, oder durch das Vorschützen eines anderen Uebels zu verbergen sucht.

§. 420.

Verheimlicht werden, nebst den bisher (§. 416 — 418.) genannten:

1) ansteckende und gefährliche Krankheiten: die Pest, das gelbe Fieber, der Typhus, die Blattern, die Ruhr, alle Arten von venerischen Zustände, der Aussatz, die Krätze, die Lungensucht, das Blutspeien u. dgl.;

2) örtliche Gebrechen: der böse Grind, bössartige Geschwüre, Fisteln, Netz-, Fleisch- und Darmbrüche, schweres Gehör u. dgl.;

3) Geistes- und Nervenkrankheiten: Abnahme des Gedächtnisses, der Verstandeskräfte, das Nachtwandeln, die Epilepsie, Hysterie, Hypochondrie, und andere convulsivische Krankheiten.

§. 421.

Bei ihrer Erforschung müssen die pathognostischen Kennzeichen einer jeden aufgesucht, genau erwogen, und mit den Zufällen jener Zustände, für welche sie ausgegeben werden, verglichen; Krankheiten, deren Paroxysmen nur selten, oder bloß auf gewisse Veranlassungen eintreten, durch aufgestellte Wächter erforscht werden.

§. 422.

Die Erforschung der acuten ansteckenden Krankheiten gehört mehr in das Gebiet der medicinischen Polizei. In Betreff gewisser Uebel ist es nicht selten schwer, ohne Geständniß des Kranken, ein entscheidendes Urtheil über ihre venerische oder nicht venerische Natur zu fällen. Insbesondere ist es schwer, beim männlichen Geschlechte den venerischen Tripper von dem von der Gicht oder von Hämorrhoiden abhängigen Schleimflusse aus der Harnröhre, und noch schwieriger bei dem weiblichen Geschlechte den Tripper von dem nicht venerischen weißen Flusse zu unterscheiden. Bei der Untersuchung wird daher die genaue Erforschung des vorangegangenen und gegenwärtigen Gesundheitszustandes der Person, die des Ursprunges, des Verlaufes und der Zufälle des Uebels, und bei der Fällung des Urtheils die größte Vorsicht erfordert.

§. 423.

Venerische Geschwüre geben sich durch das schnelle Umsichgreifen, vorzüglich in die Breite, durch callöse schmerzhafteste Ränder, dünnes, gelblich-grünliches, durch seine Verbreitung neue Geschwüre erregendes Eiter, durch die steigende Verschlimmerung und nie erfolgende Heilung, wenn die Krankheit sich selbst überlassen bleibt, durch das endliche Angreifen der Knochen, zu erkennen. Venerische Leistenbeulen stehen immer mit dem Tripper oder einem Schanker in ursächlicher Verbindung. Den venerischen Warzen und anderen Auswüchsen gingen immer Schanker voraus. Die venerische Krätze nimmt nicht, wie die gemeine Krätze, bloß die Gelenke, sondern den ganzen Körper ein, und erregt des Nachts weit heftigeres Jucken und schmerzhaftes Brennen. Venerische Flechten, Hautrisse, Schrunden und Knochenkrankheiten sind Zufälle der allgemeinen Lustseuche ¹⁾.

¹⁾ H e n l e 's Handb. der speciel. Pathol. Bd. II. §. 1527.

§. 424.

Der Ausfall kommt bei uns bloß in der Gestalt einzelner Abarten, z. B. als Fischschuppen-Ausschlag (ichthyasis) vor, und ist nicht zu verkennen. Die Kräfte und der Kopfgrund werden nach ihren allgemein bekannten wesentlichen Merkmalen bestimmt; und die Lungensucht verräth sich durch die immer zunehmende Abnahme der körperlichen Kräfte, durch das vorhandene Zehrfieber, durch den sich zeitweise einstellenden, mit einem Eiterauswurfe verbundenen, Husten.

§. 425.

In Betreff der verheimlichten örtlichen Gebrechen gelten bei der Untersuchung, unter der nöthigen Fallanwendung, dieselben besonderen Regeln, wie sie bei den vorgeschügten örtlichen Gebrechen (§. 413 — 414.) angegeben worden sind, und in Hinsicht der Geisteskrankheiten bleibt sich die Untersuchung gleich, sie mögen von Jemanden vorgeschügt, verheimlicht, oder Jemanden zugemuthet werden.

§. 426.

C. Zuweilen werden nämlich auch Jemanden, der von jeder Krankheit gänzlich frei, oder mit einem bloß unbedeutenden Uebel behaftet ist, um seine Ehre zu kränken, ihm die Ausübung gewisser Rechte streitig zu machen, mit ihm aus einer lästigen Verbindung zu treten u. s. w. gewisse Gebrechen zugeschrieben; diese nennt man angeschuldigte Krankheiten (morbi imputati).

§. 427.

Es werden aber nicht bloß körperliche Krankheiten, sondern auch andere Zustände, z. B. die Minderjährigkeit, der Verlust der Jungfrauschaft, eine Schwangerschaft, die Zeugungsunfähigkeit u. dgl., besonders aber Geisteszerrüttungen, Jemanden von Andern zur Last gelegt. Die nicht krankhaften Zustände wurden, ihrer besonderen Beziehung wegen, schon im ersten Hauptstücke berücksichtigt; die letzteren fordern hier einer um so genaueren Erörterung, da sie dem ge-

richtlichen Arzte unter jeder Art einer zweifelhaften Krankheit, und zwar sowohl in bürgerlichen, als peinlichen Fällen, vorkommen.

§. 428.

Geisteskränke werden Gegenstand gerichtlich = medicinischer Untersuchungen:

1) wenn in bürgerlichen Rechtsfällen die Eigenthumsrechte einer Person, besonders die Befugniß, sein Vermögen selbst zu verwalten, einen gültigen bürgerlichen Vertrag zu schließen, in Anspruch genommen werden;

2) wenn es sich in polizeilicher Hinsicht darum handelt, ob ein solcher Kranker, seiner eigenen und Anderer Sicherheit wegen, der persönlichen Freiheit zu berauben, und in Verwahrung zu bringen sey;

3) wenn in Betreff eines solchen, in strafrechtliche Untersuchung verfallenen, Kranken entschieden werden soll, ob ihm eine vollbrachte gesetzwidrige Handlung zugerechnet, er daher mit der gesetzlichen Strafe belegt werden könne oder nicht.

§. 429.

Geistes-, Seelen-, Gemüths- oder psychische Krankheiten (vesaniae) nennt man gewöhnlich jene Zustände des Menschen, welche sich durch regelwidrige Aeußerungen des Denkgeschäftes und der Willensbestimmung auszeichnen. Sie müssen jedoch nach ihrem Ursprunge in psychische und physische unterschieden werden.

§. 430.

Zu den psychischen Geistesgebrechen sind zu rechnen: die logischen, zu denen alle Mängel und Irrthümer im Erkennen gehören, welche ihren Ursprung ganz allein aus einer Vernachlässigung der Gesetze des Denkens nehmen; und die moralischen Geistesverirrungen, welche sich auf Willensbestimmungen und Handlungen beziehen, die den höheren moralischen Gesetzen widerstreiten, zu welchen der Mensch nicht durch die Vorstellungen der Vernunft, sondern

durch untergeordnete Gefühle, Affecte und Leidenschaften, geleitet wird.

§. 431.

Beide diese Arten der Geistesgebrechen fallen noch in den Wirkungskreis der menschlichen Freiheit; denn der Mensch kann das Eine durch angestrengte Aufmerksamkeit, durch genaue und vielseitige Untersuchung, das Andere durch ruhige Ueberlegung und festen Vorsatz eigenmächtig vermeiden und verbessern; obgleich auch auf diese Geistesverirrungen physische Verhältnisse Einfluß haben können.

§. 432.

Bei den Geistesgebrechen physischen Ursprungs weicht zwar auch das Erkennen durch mangelhafte und falsche Ansichten, und das Handeln durch Unzweckmäßigkeit und Verkehrtheit von den, in das Wesen der Menschheit eingepprägten, Gesetzen ab; allein hier liegt der Grund dieser Abweichungen nicht in der fehlerhaften Bestimmung des denkenden und wollenden Subjects, sondern in einem regelwidrigen Zustande der Lebensthätigkeit derjenigen Organe, durch welche die Darstellung des Objects der Erkenntniß vermittelt wird.

§. 433.

Unter diesen Umständen ist die Freiheit der Seele, ihre gesammten Vermögen gesetzmäßig zu gebrauchen, durch die krankhafte Thätigkeit der, zu den Geschäften des Denkens mitwirkenden, Organe in einem hohen Grade beschränkt, wodurch eine mangelhafte und falsche Darstellung der Objecte des Denkens veranlaßt wird.

§. 434.

Dieß sind nun die psychischen, Geistes- oder Seelen-Krankheiten im eigentlichen und engeren Sinne; mit welchem Namen die logischen und moralischen (§. 430.) Mängel und Verirrungen bloß in einer metaphorischen Bedeutung belegt werden können. Doch bezieht sich die Krank-

heit nicht auf die Psyche (Seele) selbst, als das Substrat derselben; denn der Grund aller jener Phänomene, welche sich bei den krankhaften Geistesvermögen und Zerrüttungen der Beobachtung darbieten, kann keineswegs in dem erkennenden Subjecte, sondern nur allein in der gesetzwidrigen Thätigkeit der, die Objecte der Erkenntniß darstellenden Organe, gesucht werden.

§. 435.

Die Geisteskrankheiten zerfallen: in Krankheiten des Verstandes, worunter jene Zustände von gehemmter oder verwirrter Geistesthätigkeit verstanden werden, welche sich vorzüglich im Erkennen der Dinge mittelst der Begriffe, Urtheile und Schlüsse äußern, in so fern diese Abweichung in einem regelwidrigen Zustande der physischen Lebensthätigkeit und ihrer Organe begründet ist; und in die Krankheiten des Gemüthes, wo ebenfalls das Erkenntnißvermögen des Menschen mit den Gesetzen der allgemeinen Erfahrung und der Vernunft in Widerspruch geräth, diese Abweichungen sich jedoch zugleich durch auffallende Störung des Gemüthes in Rücksicht auf Gefühle und Willensbestimmung ausdrücken.

§. 436.

Die Verstandeskrankheiten offenbaren sich entweder durch das Unvermögen im Erkennen: und erscheinen dann a) unter der Form von Blödsinn; oder sie äußern sich durch eine übermäßig lebhafte und zugleich von den Gesetzen der allgemeinen Erfahrung und der Vernunft auffallend abweichende Thätigkeit, und kommen b) unter der Gestalt von Nartheit vor.

§. 437.

a) Blödsinn (amentia) ist jene Beschränktheit des Verstandes, die sich entweder durch falsche Urtheile und Schlüsse, oder durch das Unvermögen zu urtheilen, und in ihrem höchsten Grade durch das Unvermögen zur Anschauung, äußert, und ihren Grund in einer Unfruchtbarkeit an Vorstel-

lungen, und in einer Unvollständigkeit und Einseitigkeit der erworbenen Vorstellungen hat.

§. 438.

Es gibt eine, an den Blödsinn gränzende, Art von Beschränktheit des Verstandes, die nicht angeboren, oder erst nach der Geburt entstanden; sondern in einem Mangel an Erziehung und Geistesausbildung begründet ist. Hier rührt die Armuth an Vorstellungen daher, daß die Aufmerksamkeit des Menschen durch zweckmäßigen Unterricht nicht auf die mannigfaltigen Gegenstände seiner inneren und der äußeren Welt, ihre vielseitigen Verhältnisse, geleitet wurde.

§. 439.

Diese Art von Blödsinn gehört nicht in das Gebiet der Geisteskrankheiten im engeren Sinne, da ihre Hebung in der Willkühr des damit Behafteten oder seines Curators liegt, und durch nachgeholtten Unterricht, oder freiwillige Anstrengungen der Aufmerksamkeit, möglich wird. Krankheit kann der Blödsinn nur dann genannt werden, wenn der Grund desselben in einem, von der Freiheit des Menschen ganz unabhängigen, und durch dieselbe nicht zu hebenden, Hindernisse der Verstandesäußerung liegt ¹⁾.

§. 440.

Dem wirklich Blödsinnigen fehlt es, wegen Schwäche des Verstandes, an Aufmerksamkeit und Besonnenheit; die Sinne, die Einbildungskraft, und das Gedächtniß sind ohne Kraft, daher die Armuth an Ideen; wegen Trägheit des Willens ist der Kranke gleichgültig gegen Ehre, Vermögen, Gesundheit; wegen Stumpfheit des sinnlichen Gefühlvermögens (der Sensibilität) verträgt er Hunger, Durst, Kälte, große Gaben von Arzneien; und wegen Mangel an Reizbarkeit des Muskelsystems ist er unvermögend, den Körper in einer ge-

¹⁾ Ph. C. Hartmann: der Geist des Menschen in seinen Verhältnissen zum phys. Leben. S. 326 — 342.

fälligen Form zusammen zu halten ¹⁾). Ihn verrathen gemeinlich, besonders wenn er angeboren ist, körperliche Gebrechen, eine kleine Statur, eine schwere, stammelnde Aussprache, ausdruckslose Gesichtszüge.

§. 441.

Obgleich sich keine bestimmte Gränzpunkte für die verschiedenen Grade des Blödsinnes festsetzen lassen; so kann er dennoch in den niedrigsten, mittleren, und in den höchsten, unterschieden werden.

§. 442.

Der niedrigste Grad äußert sich durch das Unvermögen, über neue, dem Kranken fremde, Gegenstände mit Fertigkeit zu urtheilen; er urtheilt übrigens über, in seiner Lebensweise vorkommende, Gegenstände ganz richtig; er beobachtet bei gewöhnlichen Geschäften pünctliche Ordnung, und verwirrt sich nur bei ungewöhnlichen; er kann mit vollkommener Gesundheit und leidenschaftlichen Aufwallungen bestehen. Dieser Grad des Blödsinnes heißt *Albernheit* (*fatuitas*).

§. 443.

Der Mittelgrad macht zwar den Kranken nicht sinnlos, aber doch schon zur Ausrichtung der Geschäfte des gemeinen Lebens, wenn sie nicht mechanisch abzuthun sind, unfähig; er überläßt sich gern dem Gefühle der Wohlbehaglichkeit und ist bloß vorübergehender Gemüthsaufwallungen (*Affecte*) fähig ²⁾). Dieser Zustand heißt *Dummheit* (*morosis*).

§. 444.

Bei dem höchsten Grade ist es dem Kranken unmöglich, die Aufmerksamkeit auf irgend einen Gegenstand zu heften, daher der Gebrauch des Verstandes ganz unterdrückt; es finden hier weder leidenschaftliche Begierden und Verabscheuun-

¹⁾ Keil's Rhapsodien über die Anwendung der psychischen Curmethode. S. 402 u. d. f.

²⁾ Pyl's Aufsätze. Bd. V. S. 258 — 287.

gen, noch moralische Gefühle Statt, und körperliche Gefühle werden nicht beachtet ¹⁾); auch ist er immer mit einer körperlichen Schwäche verbunden, wie z. B. bei den Cretinen. Dieser Zustand heißt der Stumpfsinn (idiotismus).

§. 445.

In rechtlicher Beziehung bedürfen nur Blödsinnige des mittleren und höchsten Grades eines Curators, nicht aber der Veraubung der persönlichen Freiheit, wenn das Uebel nicht etwa zugleich mit heimlicher Tücke, einer unanständigen Gewohnheit, oder mit einem Laster, z. B. der Onanie, vergesellschaftet ist. Der höchste Grad schließt unbedingt alle Zurechnung irgend einer strafbaren Handlung und von bürgerlichen Rechten aus.

§. 446.

b) *Narrheit* (*moria*) nennt man jenes krankhafte Ueberwiegen der Einbildungskraft über die äußere Sinnlichkeit, wobei durch bloße organische Wechselwirkung, ohne alles Zuthun äußerer Gegenstände, und ohne Vermittlung des Willens, Bilder von einer solchen Lebhaftigkeit in der Phantasie hervorgerufen werden, daß sie im Bewußtseyn nicht mehr von den Gegenständen der äußern Sinnlichkeit unterschieden werden können, und demnach die Seele, gleich diesen, zu Urtheilen und Handlungen bestimmen, die dann nothwendiger Weise mit der allgemeinen Erfahrung, und den Gesetzen der Vernunft, im Widerspruche stehen müssen ²⁾.

§. 447.

Im ersten Grade der Narrheit hat die Einbildungskraft bloß in Ansehung einer einzelnen verkehrten Vorstellung (fären

¹⁾ Schlegel's Gutachten über eine Geisteszerrüttung. A. (In Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Jahrg. II. 1822. Hft. II. S. 398 u. d. f.

²⁾ Vergl. Hofbauer's Erklärung der Narrheit (Zbl. III.) mit der Reil'schen. Ich bin jener unsers Hartmann's gefolgt.

Idee) ein Uebergewicht, über die Sinne. Der Kranke urtheilt über alle andere Gegenstände richtig, ist auch sonst wohl ein consequenter Denker, ein gründlicher Gelehrter, ein tüchtiger Geschäftsmann; er verräth aber seinen Zustand nur dann, wenn er von selbst oder von Anderen auf jene verkehrte Vorstellung hingeleitet wird; welche übrigens bei verschiedenen Subjecten so mannigfaltig seyn kann, als die Einbildungskraft verschiedene Verwandlungen der Persönlichkeit, des Körpers oder seiner einzelnen Theile, der inneren Anschauung vorzugaukeln im Stande ist ¹⁾

§. 448.

Im zweiten Grade der Krankheit ist in Hinsicht der Vorstellungen das Uebergewicht der Einbildungskraft über die Sinne ausgebreiteter. Der Kranke pflegt oft mit sich selbst laut zu sprechen, für sich im Zimmer zu gesticuliren; da es ihm im Umgange mit Andern nicht in den Sinn kommt, durch sein Betragen Aufsehen zu erregen, so nimmt er auf Niemanden Rücksicht, und wird durch Geschwäßigkeit, Ostentation, Großsprecheri und Charlatanerie Jedem lächerlich.

§. 449.

Im höchsten Grade der Krankheit sind die Gefühle und Gemüthsbewegungen des Patienten tumultuarisch; Freude, Zorn und Traurigkeit wechseln mit einander ab, ohne äußeren Anlaß, und zugleich ohne besonderen Eindruck auf den Willen zu machen; die Aufwallungen sind bloß augenblicklich, und ähneln mehr dem Zürnen eines Kindes, das durch eine

¹⁾ Es gehören hierher die Einbildungen der Kranken: sie seyen Gott Vater, der Messias, der Kaiser, der Pabst, ein Cardinal, ihr Körper der einer Kaze, ihre Harnblase ein unermessliches Wasserbehältniß, ihre Nase wächsern, die Füße von Glas. Eine Patientinn dieser Art hielt sich für die Herz-Dame, und vermied deßhalb jeden Ausgang aus dem Hause, damit nicht etwa der Herz-König ihr begegne, und sie steche.

ernste Miene zur Ruhe verwiesen wird; er ist immer geschäftig, aber ohne Kraft und Zweck; er ergötzt sich an Spielereien, läppischen Possen, und kümmert sich nicht um den Erfolg seiner Handlungen.

§. 450.

In rechtlicher Beziehung sind Patienten des ersten und zweiten Grades weder unfähig bürgerliche Pflichten zu übernehmen, noch die aus ihrer Erfüllung fließenden Rechte zu genießen; erstere werden sich, wenn sie phlegmatischen Temperaments sind, in Verhältnissen, wo es bloß auf Repräsentation ankommt, sogar ganz stattlich ausnehmen; die anderen sind einer genauen Controlle und strengen Subordination zu unterwerfen, beide für ihre Handlungen verantwortlich zu machen; die des dritten Grades sind wegen ihrer lästigen Dreistigkeit, und des für sie und Andere zu besorgenden Schadens, in Aufsicht zu nehmen, unter Umständen selbst der persönlichen Freiheit zu berauben, jedoch von aller Zurechnungsfähigkeit frei zu sprechen.

§. 451.

Die, immer mit vorherrschenden Affecten und Leidenschaften, mit einer großen Neigung zu verkehrten und widersinnigen Handlungen verbundenen, Gemüthskrankheiten zeichnen sich entweder durch vorherrschende Affecte, durch beschränkte und einseitige Willensbestimmung aus, und dieß ist a) bei der *Melancholie* oder dem *Wahnsinne* der Fall; oder sie charakterisiren sich durch vorherrschende erhebende und aufbrausende Affecte, und eine zu lebhafte und kräftige Willensäußerung, und auf diese Weise äußert sich b) die *Tollheit* oder *Manie*.

§. 452.

Die *Melancholie* (*melancholia*) ist eine Verstandesverwirrung mit einem vorherrschenden Gemüthsleiden, welche durch eine in der Phantasie tief haftende, und das Gefühl heftig ergreifende, unangenehme Vorstellung, oder auch durch

eine, sich immer wiederholende, Reihe solcher Vorstellungen, hervorgebracht wird, die sich zum beharrlichen Centralpuncte der ganzen psychischen Thätigkeit erhoben hat, und allein das Gemüth und den Willen bestimmt.

§. 453.

Der Melancholische hängt mit ganzer Seele an dem, durch die kranke Einbildungskraft vorgespiegelten, Gegenstande seines Grammes, Kummers u. s. w., und entzieht seine Aufmerksamkeit der ganzen übrigen Schöpfung; daher flieht er gewöhnlich die Menschen und jede Zerstreuung, um ungestört dem gewaltsamen Zuge jener herrschenden Vorstellung, jener überwiegenden Gefühle, folgen zu können. Sein Wille bestimmt sich immer einseitig, jener Vorstellung gemäß, und ist in jeder andern Hinsicht gelähmt. Der Kranke ist daher unthätig, niedergeschlagen, stumm, mißtrauisch, heimtückisch; und da er, von der herrschenden Vorstellung ganz unterjocht, alle seine Verhältnisse zu andern Menschen und zur übrigen Natur, alle physischen, moralischen und bürgerlichen Gesetze aus dem Gesichte verliert, nicht selten, wenn ihn sein unglücklicher Wahn dahin zieht, dem Leben Anderer, und noch häufiger seinem eigenen, gefährlich ¹⁾).

§. 454.

Oft ist die bei einem solchen Kranken eintretende Ruhe bloß scheinbar, und deutet entweder eine Verheimlichung der inneren Angst, oder eine zeitweilige Erschlaffung an, auf welche gemeiniglich ein desto heftigerer Sturm folgt. Einige tragen ihre verkehrte Idee unaufhörlich vor, Andere beobachten hartnäckiges Stillschweigen; zuweilen ändert sich das Object der Verkehrtheit, auch wechselt die Krankheit mit andern Arten von Geisteszerrüttungen ab, oder geht ganz in dieselben über ²⁾).

¹⁾ Ph. C. Hartmann's Geist des Menschen. S. 334 u. 343.

²⁾ Perfect's auserlesene Fälle. S. 72.

§. 455.

Die herrschenden Vorstellungen sind meistens Vorwürfe über begangene Fehler, Handlungen, versäumte Pflichten (melanch. vulgaris); Furcht zu verarmen und vor Hunger zu sterben (melanch. phrontis)¹⁾; abergläubisch, besonders bei ungebildeten Menschen, sie halten sich für besessen, bezaubert, glauben mit dem Teufel im Bunde zu stehen, durch ihn Wunder, Krank, gesund machen zu können, mit ihm Unzucht zu treiben (melanch. superstitiosa, daemonomania); religiös, der Kranke glaubt Sünden, die nicht vergeben werden können, begangen, Gottes Gnade verloren zu haben, zur Hölle verdammt zu seyn (melanch. religiosa); verliebte, hier kann sowohl der thierische Trieb durch eine Krankheit des Körpers so übermäßig werden, daß er die Vernunft überflügelt, als auch die Plat'o'nische Liebe, wenn ihr nicht Genüge geleistet wird, die Einbildungskraft überspannen (melanch. amatoria).

§. 456.

Nach Verschiedenheit der herrschenden Idee äußert sich die Melancholie: als Lebensüberdruß (melanch. anglica), welcher oft aus einer Abstumpfung durch übermäßige Genüsse, hierdurch erzeugten Ueberdruß, bald durch die peinigende Vorstellung eines nahen oder entfernten Uebels, auch wohl ohne offenbare zureichende Ursache, entspringt; als Todesfurcht, die Kranken sind körperlich gesund, sehen wohl aus, und fürchten bloß, daß sie sterben werden. Einige äußern immerwährend ihre Grille, Andere verheimlichen sie hartnäckig, noch Andere suchen ihr durch den Tod zu entgehen²⁾; als dumpe Melancholie (melanch. attonita), der Kranke ist unbe-

¹⁾ Α φρονίσι, prudentia in rebus expetendis et fugiendis.

²⁾ Schon Galen bemerkt: Sunt, qui simul et mortem metuant, et mortem sibi consciscant.

weglich, wie eine Bildsäule, er sitze, stehe oder liege; er hat die Augen geschlossen, oder starrt ängstlich umher, ohne die sinnlichen Eindrücke in ihrer Verbindung wahrzunehmen; er verlangt weder Speise noch Getränk, verschlingt die dargebrachten ohne Besinnung, ist stumm, oder antwortet kurz, oder unbestimmt; als rastloser Wahnsinn (*melanch. errabunda*), dem Kranken ist nirgends wohl, er flieht, und weiß nicht, warum und wohin, er sucht meistens traurige Derter, schwärmt des Nachts in Wäldern, auf Kirchhöfen umher, ohne sich eines bestimmten Zweckes bewußt zu seyn; als verschlossener Wahnsinn (*melanch. occulta*), wobei der Geisteskranke äußerlich Ruhe und keine Spur von Verrücktheit zeigt, während er alles in Bereitschaft setzt, seine heimlichen Pläne auszuführen ¹⁾).

§. 457.

Beschränkt sich der Wahnsinn bloß auf eine einzelne, nicht zu gefährlichen Handlungen verleitende, Idee, so ist es nicht nöthig, den Kranken in seinen bürgerlichen Verhältnissen, und im Besitze seiner Freiheit zu stören; welches bloß Statt finden muß, wenn sie zur Verschwendung, zum Selbstmorde, oder Morde eines Andern, oder zu einer anderweitigen gesetzwidrigen Handlung verleiten kann. Auch ist er nur für während der hellen Zwischenzeit (*lucidum intervallum*) begangene, nicht aber für die aus seinem Wahne unmittelbar entsprungene, Handlungen verantwortlich.

§. 458.

Die Tollheit (*mania*) ist eine Verwirrung des Verstandes mit stark aufgeregten täuschenden Vorstellungen und Gefühlen, die nicht allein zu falschen Urtheilen und Schlüssen verleiten, sondern auch durch ihre große Lebhaftigkeit und Stärke das Gemüth in Aufruhr versetzen, heftige Affecte und

¹⁾ Ern. Plattner, quaest. med. forens. I. et II.

Leidenschaften erwecken, und in Folge dieser zu ausschweifenden Handlungen reizen.

§. 459.

Tolle oder Rasende träumen im Wachen, wie alle Verrückte; aber dieser Zustand zeichnet sich nicht allein durch die große Lebhaftigkeit der Traumbilder, sondern auch durch den Aufruhr im Gemüthe, und durch die, in den willkührlichen Muskelbewegungen sichtbaren, heftigen Zurückwirkungen des Willens aus. Diesen aufgeregten, leidenschaftlichen Gemüthszustand verkündigen sie durch ihre Blicke, Gebärden, Sprache Stellung, Gang, lebhaft, oft unbezwingbar starke, Muskelbewegungen ¹⁾).

460.

Die heftigen Ausbrüche der Tollheit heißen Raserei; diese als Ausbruch des gewaltthätigen Zornes, die Wuth; und der Trieb, durch wilden Lärm dem inneren leidenschaftlichen Sturme Luft zu machen, Tobsucht. In solchen Anfällen bemerkt man am Patienten eine lebhaft, Gesichtsfarbe, ein aufgetriebenes Gesicht, rothe triefende Augen, mit einer dicken Feuchtigkeit besetzte Augenwinkel, einen heißen Kopf, mit Schleim überzogene, unreine Zunge, Zähne, Lippen, den Ausfluß eines zähen Schleimes aus dem Munde, einen schnellen, vollen Puls, eine ungewöhnlich heiße, trockene, rauhe, manchmal feuchte Haut ²⁾).

§. 461.

Entspringt die Krankheit aus einer Schwäche und Ohnmacht der Vernunft, über die aufgeregten Affecte die ihr gebührende Herrschaft zu führen, so heißt dieß die dumme Tollheit; rührt sie von zu starken Affecten her, die sich der Herrschaft der sonst ungeschwächten Vernunft nicht unter-

¹⁾ Ph. Carl Hartmann, a. a. O. S. 546.

²⁾ Arnold's Beobacht. über die Natur, Ursachen u. Verhütung des Wahnsinnes. S. 108.

werfen, so ist dieß die wilde Tollheit ¹⁾. Bei der ersten erkennt der Mensch das Vernunftwidrige in seinen Begierden und Handlungen nicht; bei der letzteren erkennt er es, will jenen ungestümen Trieben auch wohl Einhalt thun; allein die Wuthanfalle steigen zu einem solchen Grade von Hestigkeit, daß sie jede freie Verwendung des Erkenntnißvermögens unmöglich machen, und den Willen zu den gewaltsamsten Zurückstreben bestimmen, um sich von jenen unerträglichen Gefühlen zu befreien. Uebrigens kann die Tollheit so mannigfaltig seyn, als sich verschiedene Affecte der Herrschaft der Vernunft entreißen.

§. 462.

Die Tollheit hat, wenn sie einen bestimmten Gegenstand der Rache erkennt, und nicht zugleich mit Wahnsinn verbunden ist, mit befriedigter Wuth und gestillter Rache gemeinlich ihr Ende erreicht. Es darf daher kein Maniacus vor völliger Austobung der persönlichen Freiheit überlassen werden; auch ist ihm nur erst nach Ablegung seines cholерischen Temperamentes völlig zu trauen, weil er sonst leicht einen neuen Gegenstand der Rache findet. Uebrigens sind ihm die in einem offenbaren Anfalle seiner Krankheit begangenen gesegwidrigen Handlungen nicht zuzurechnen.

§. 463.

Im Allgemeinen sind Geisteskrankheiten entweder anhaltend, oder aussetzend, ja selbst periodisch; immer setzen sie eine Anlage (Disposition), und eine Veranlassung voraus; denn ohne Annahme der ersteren würde man von einem Geisteskranken nur sagen können, daß sein Geist öfters zerrüttet gewesen sey, nicht aber, daß er an einer periodischen Geisteskrankheit leide.

¹⁾ Hoffbauer's Untersuchungen über die Krankh. der Seele. Aufl. I. Thl. III. S. 373. u. d. f.

§. 464.

Ist die Anlage an und für sich stark genug, oder gehen aus derselben die eigenthümlichen Krankheiterscheinungen jedesmal hervor, so oft die Veranlassung eintritt; so wird die Geisteskrankheit selbst dann fortbestehen, wenn sie sich selten zeigt; sie wird wechseln, sobald die Disposition jetzt schwächer, nun stärker, oder durch zu gewissen Zeiten eintretende körperliche Gefühle erregt wird.

§. 465.

Der lichte Zwischenraum (*lucidum intervallum*) ist nicht vorhanden, wo der Kranke bloß Andern seinen Zustand nicht zeigt, oder im Stillen davon nicht befangen ist; sondern wo er von jedem Irrthume zurück getreten, von der merkbaren Schwäche des Verstandes, oder Ueberspannung der Gefühle, die seinen Zustand charakterisiren, frei ist. Doch ist der Kranke zwar von dem Anfalle des Uebels, aber nicht von der Anlage dazu frei.

§. 466.

Die verschiedenen Grade des Blödsinnes treten bei jenen Menschen hervor, deren Gehirngorgane in ihrer Entwicklung zurückgehalten worden sind, und die freie Aeußerung ihrer Lebensthätigkeit aus dieser, oder auch einer anderen Ursache, bis auf einen gewissen Grad beschränkt ist. Vorübergehend wird dieses Geistesgebrechen durch berauschte Getränke, narkotische Gifte, heftige Leidenschaften, übermäßige Ermüdung durch Muskelbewegung, erzeugt. Nicht selten ist der Blödsinn die Folge einer besonderen Schwäche des Nervensystems, die von vorausgegangenen schweren Krankheiten zurückgelassen, oder durch übermäßige Anstrengung der Geisteskräfte, besonders einer einzelnen, planloses Studiren, durch Ausschweifungen in der Liebe, Onanie u. dgl. herbeigeführt worden ist.

§. 467.

Zur Nartheit disponiren eine von Natur rege Phan-

taſie, bei zugleich vorhandener Schwäche der übrigen Seelenkräfte, beſonders des Verſtandes, ein reizbares lebhaftes Temperament. Ihr Ausbruch wird allmählig vorbereitet, durch fehlerhafte, auf die Ausbildung einzelner Seelenkräfte berechnete, Erziehung; eine ſitzende, mit Nachgrübeln oder Anſtrengungen der Einbildungskraft verbundene, Lebensweiſe; das Leſen ſolcher Bücher, welche Schwärmerei erwecken und nähren; Zurückgezogenheit aus der menſchlichen Geſellſchaft, oder Umgang mit ſolchen Menſchen, die den Kranken in ſeinem aufkeimenden Wahne beſtärken; der Mißbrauch geiſtiger Getränke; Krankheiten der Sinnesorgane, durch die dem Kranken die Welt anders, als ſie iſt, vorgeſtellt wird.

§. 468.

Den **Wahnsinn** begründet ein krankhafter Zuſtand der, der Einbildungskraft dienenden, Organe des Gehirnes; und die veranlaſſenden Ursaſchen dieſer Krankheit ſind alle von der Art, daß ſie eine Ueberſpannung, Erſchöpfung oder Unterdrückung der Lebenskräfte in einem größeren Umfange des Nervenſystems herbeiführen. Dahin gehören: übermäßige Anſtrengungen der Gehirnormane durch ſchwere, anhaltende Geiſtesarbeiten, heftige, öfters wiederkehrende, oder auch lang anhaltende, niederſchlagende Affecte und Leidenschaften, Zorn, Eiferſucht, unbefriedigte Liebe, Schrecken, Sehnsucht, Traurigkeit, Furcht, Kummer u. dgl.; Ausſchweifung in der Liebe, übermäßige Kälte und Hitze, Hungersnoth, Erſchöpfung durch großen Säfteverluſt u. dgl.

§. 469.

Vorzügliche Anlage zur **Manie** haben Menſchen mit einem lebhaften, reizbaren Temperamente und überwiegenden Nervenſysteme, als: Gelehrte, Soldaten von höherem Range, Schwangere, Kindbetterinnen, Menſchen, die an einem habituellen, zu ſtarken Andränge des Blutes nach dem Kopfe leiden u. ſ. w. Die gewöhnlichſten erweckenden Schädlichkeiten ſind: große Hitze, der Sonnenſtich; der Mißbrauch geiſtiger

Getränke und betäubender Gifte, des Mohnsaftes, Bilsen-
krautes, Stechapfels, der Tollkirsche, des Schirlings u. dgl.;
heftige Affecte und Leidenschaften, Zorn, gränzenlose Freude,
Liebe, Eifersucht, ein solcher Stolz; lang angestregtes Nach-
denken, Nachtwachen; idiopathische Reizungen des Cerebral-
systems, als: an das Gehirn übertragener Rheumatismus,
Sicht, Rothlauf, Hautausschläge, Hämorrhoidal- und Men-
strualcongestionen u. dgl.; im Gehirne, oder in seinen näch-
sten Umgebungen, entstehende Organisationsverbildungen; sym-
pathische Reizungen, bewirkt durch krankhafte Zustände der Re-
spirations- und Circulationsorgane, der Eingeweide des Un-
terleibes, der Geschlechtstheile, der Haut ¹⁾.

§. 470.

Gesetzlich wird nur derjenige für blödsinnig, närrisch,
wahnsinnig oder tollsüchtig gehalten, welcher nach genauer
Erforschung seines Betragens, und nach Einvernehmung der
von dem Gerichte dazu verordneten Aerzte, gerichtlich dafür
erklärt wird ²⁾.

§. 471.

Die Untersuchung eines Geisteskranken ist für den
gerichtlichen Arzt eben so schwierig, als für die betreffende
Person wichtig; es komme übrigens die Krankheit als eine
vorgeschützte, verhehlte oder angeschuldigte vor. Als Hülfsmittel
dienen hier: die Einsicht in die gerichtlichen Acten, oder
Auszüge aus denselben; die Kenntniß des moralischen Cha-
racters, und des körperlichen Zustandes der zu untersuchen-
den Person.

¹⁾ Ph. G. Hartmann, a. a. O. Greding's vermischte Schrif-
ten. Thl. II. Meine Uebersichten der gerichtl. medicinischen Lei-
cheneröffnungen v. J. 1815 — 1826 in den Beiträgen zur ge-
richtl. Arzneikunde und in den Beobachtungen und Abhandlun-
gen von österr. Aerzten.

²⁾ Allgem. bürgerl. Gesetzb. Syst. IV. §. 273.

§. 472.

Die Acten geben über den geführten Lebenswandel, die Aeußerungen der Geisteskrankheit, die Ursache der Untersuchung u. dgl. Aufschlüsse; alle sich auf die Krankheit beziehende Punkte werden aus denselben ausgehoben, und theils zur näheren ärztlichen Untersuchung des Patienten, theils zur endlichen Schlußfassung benützt.

§. 473.

Näher wird der Geistes-, Gemüths- und körperliche Zustand durch Unterredungen erforscht; wobei der Arzt unter der Form eines vollständigen Krankeneramens nach dem Alter, der Jugendgeschichte, der Lebensweise, der Beschäftigung, den überstandenen Krankheiten fragt, und dann zu den Familienverhältnissen, der Verhaftungsursache, der Geschichte der begangenen Verbrechen u. dgl. übergeht.

§. 474.

Dabei muß der Ideengang des Kranken, das Reißn der Gedankenkette, die Art, wie er sich ausdrückt, die Form seiner Schlüsse, das Verkehrte in seinen Urtheilen bemerkt, die herrschende Idee oder Leidenschaft, die Abneigung oder Zuneigung, der Gegenstand, der seine Seele erfüllt, beruhigt oder ängstiget, die Art der Verstandeschwäche oder der Verwirrung, erforscht werden.

§. 475.

Nothwendig muß sich dabei der Untersuchende in die Launen, Traumbilder und Meinungen fügen; in seiner Abwesenheit ihn heimlich beobachten lassen, die Untersuchung mehrmal wiederholen, um sich durch öfteren Umgang Zutrauen zu erwerben, und um nicht durch lichte Zwischenräume, oder Verstellung, getäuscht zu werden.

§. 476.

Wurde bei einem, wegen gesetzwidriger Handlungen, Inhaftirten durch die Untersuchung irgend eine Geisteskrankheit ausgemittelt; so ist zu präsumiren, daß er als Geisteskranker

gehandelt habe, wenn: die Handlung von der Art ist, daß sie ein Vernünftiger unter gleichen Umständen schwerlich unternehmen würde, und auf eine ungekünstelte Weise aus dem Wahne des Kranken hergeleitet werden kann; wenn sie zu einer Zeit und unter Umständen vollbracht wurde, wo der Kranke gewöhnlich den Anfällen seines Uebels unterworfen ist; wenn der Kranke kurz vor- oder nachher Anfälle von Narrheit, Wahnsinn oder Tollheit, oder überhaupt kurze lichte Zwischenräume, oder während der in Anspruch genommenen Handlung selbst seinen Wahn, geäußert hat; wenn er nach vollbrachter That keine Reue bezeugt, wiewohl das Gegentheil keineswegs eine im freien Zustande begangene Handlung beweiset ¹⁾).

§. 477.

Die Frage: ob ein vorlängst gewesener Geisteskranker für gewiß geheilt betrachtet werden könne, ist schwer zu bejahen; weil die Disposition zu einer Geisteszerrüttung kaum zu heben ist, häusliche Verhältnisse, und die in gewöhnlichen Lebensverhältnissen vorkommenden Widerwärtigkeiten, als Veranlassungen zu einem neuen Ausbruche der Geisteskrankheit betrachtet werden müssen.

§. 478.

Ob bei einem Menschen eine Geisteszerrüttung hervorgebracht werden könne, läßt sich nicht mit Bestimmtheit beantworten. Betäubende Gifte, sogenannte Liebestränke (*chiltra, pocula amoris, aphrodisiaca*) haben bei zu Geisteskrankheiten nicht vorzugsweise Disponirten keine dauerhafte Wirkung; auch wird ein Gift bei wirklich vorhandener Disposition nicht jede Geisteskrankheit zum Ausbruche bringen. Daß aber die menschliche Bosheit im Besitze irgend eines geheimen Mittels sey, wodurch die Geisteskräfte zerrüt-

¹⁾ Klose, gerichtl. Physik. S. 209. u. d. f.

tet werden könnten, kann so geradezu nicht für unmöglich gehalten werden, wenn gleich das Mittel der Arzneikunde unbekannt ist ¹⁾.

§. 479.

Ob Zornige und Betrunkene für wahnsinnig zu halten sind, und ihnen ein Verbrechen imputirt werden könne? — Sie sind zwar des freien Gebrauches der Vernunft zum Theil beraubt, und befinden sich in der Lage eines wilden Thoren (§. 461.); aber die Uebertretung der Gesetze kann nicht durch Ausbrüche schädlicher Affecte, und durch grobe Laster, entschuldigt werden, um so weniger, da Zühorn leicht vorgeschützt, ein berauschter Zustand täuschend nachgemacht, oder absichtlich hervorgebracht werden kann. Uebrigens kommt die Entscheidung dieser Punkte mehr dem Richter, als dem gerichtlichen Arzte zu ²⁾.

§. 480.

Ob dem Tode nahe Kranke rechtskräftig testiren können? — Hierzu werden wenigstens so viel Geisteskräfte erfordert, als nöthig sind, seine Entschlüsse zu fassen, zu prüfen und kund zu machen; welches bei in den letzten Zügen (in agone) Liegenden, bei Delirirenden, Schlagflüssigen u. dgl. nur dann der Fall ist, wenn in letzteren Zuständen Remissionen zu diesem Geschäfte benützt werden ³⁾.

¹⁾ Megger (Supplem. Bd. I. S. 66.) erwähnt, gelesen zu haben, daß bei Ludwig XV. eine Schwächung des Verstandes durch beigebrachte Johanneswürmchen hervorgebracht worden sey, und Chiarugi (Reil's Rhapsodien S. 380.) bemerkt, daß ein mit Küchensalz versetzter Wein, selbst wenn davon nur mäßig genossen wird, Tobsucht erzeuge.

²⁾ S. das Gutachten des k. Collegii medici zu Coblenz, über eine im Rausche vollbrachte Nothzucht, in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneik. Jahrg. II. Hft. II, S. 433 — 438.

³⁾ Ueber den psychischen Zustand der Taubstummen können Lehrer an Taubstummen-Instituten leichter und befriedigendere Aufschlüsse geben, als Aerzte.

§. 481.

Ueber die hier vorgetragenen Gegenstände sind folgende Schriften nachzulesen:

C. Galeni liber, quomodo morbum simulantes sint deprehendendi. Paris. 1578. 8.

J. Sylvatici tractatus de iis, qui morbum simulant, deprehendendis. Mediolani, 1595. 4.

C. J. Luther, diss. de morbis simulatis et dissimulatis. Kiloniae, 1728. 4.

P. J. Schacher, diss. de epilepsia simulata Lipsiae, 1732. 4.

J. Jac. Ritter, de impossibilitate et possibilitate abstinendae longae a cibo et potu. Basileae, 1737.

H. C. Alberti, de melancholia vera et simulata. Halae, 1743.

Gottl. Müller, gründliche Nachricht von einer begeisterten Weibsperson. Wittenberg, 1759.

G. H. Kannengiesser, diss. de morbis dissimulatis et fictis. Halae, 1759. 4.

J. Benedeck, de mania et statu maniacorum in paroxysmo constitutorum. Ultrajecti, 1762. 4.

G. J. Baldinger, diss. de morbis dissimulatis. Jenae. 1774.

F. J. Arand, carmen de severioribus eruendae veritatis mediis, eorum gradibus et noxis inde resultantibus. Goettingae, 1769.

Mackphail, diss. de morbis dissimulatis. Goettingae, 1774.

G. K. Staravasnig's Abhandlung von dem außerordentlichen Fasten der Maria Monika Mutschler. 2. Theil. Freiburg, 1780. Wien, 1782. 8. Mit Kupf.

Dr. L. J. Schmittmann's merkwürdige Geschichte eines jungen Mädchens im Hochstifte Osnabrück. Hannover, 1800. 8.

Krügestein, Erfahrungen über die Verstellungskunst in Krankheiten. Leipzig, 1828. 8.

J. C. Hebenstreit, diss. de homicida delirante, ejusque criteriis et poena. Lipsiae, 1723. 4.

F. H. Heidisch's Abhandlungen von den Ursachen der jetzt so oft vorkommenden Berrückungen. Münden, 1775. 4.

J. H. Heidisch's Versuch einer Theorie der Verrückungen. Detmold, 1774.

Will. Perfect's auserlesene Fälle des Wahnsinnes. Uebers. von Michaelis. 1789. 8.

Jh. Arnold's Beobachtungen über den Wahnsinn; übers. von Adermann. Leipzig, 1784. 2 Bde.

J. G. Greding's sämtliche medicin. Schriften. Greiz, 1790. 8. 2. The.

Favcett, über Melancholie. Aus dem Engl. Leipzig, 1785.

Muratori, über die Einbildungskraft des Menschen, mit Zusätzen von Richerz. Leipzig, 1785. 8.

J. Fr. Düfour's Versuch über die Verrichtungen und Krankheiten des menschlichen Verstandes. Aus dem Franzöf. v. G. Plattner. Leipzig, 1786. 8.

Pergeter, theoretisch-praktische Abhandlung über den Wahnsinn. Aus dem Engl. Leipzig, 1795. 8.

Vinc. Chiarugi, Abhandlung über den Wahnsinn. Aus dem Engl. Leipzig, 1795. 8. 3 The.

Wagner's Beiträge zur philosophischen Anthropologie. Wien, 1794. 2 Bde.

Haslam, Beobachtungen über den Wahnsinn. Aus dem Engl. Stendal, 1800. 8.

Pinel, Abhandlung über Geistesverirrungen; übersetzt von Wagner. Wien, 1801. 8.

(Reil's) Rhapsodien über die Anwendung der psychischen Curmethode auf Geisteszerrüttungen. Halle, 1803. 8.

Joh. Chr. Hoffbauer's Untersuchungen über die Krankheiten der Seele und die verwandten Zustände. Halle und Hannover, 1802—1807. 8. 3 The.

J. M. Cox, praktische Bemerkungen über Geisteszerrüttungen; mit Beilagen über die Ausstellung von Zeugnissen und Gutachten in Fällen von Wahnsinn. Aus dem Engl. Halle, 1812.

Reil's und Hoffbauer's Beiträge zur Beförderung einer Curmethode auf psychischem Wege. 2 Bde. Halle, 1807—1811.

A. M. Bering, psychische Heilkunde. 2 Bde. Leipzig 1817—1818. 8.

Haindorf, Versuch einer Pathologie und Therapie der Geistes- und Gemüthskrankheiten. 1811. 8.

J. C. A. Heuroth, Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens und ihrer Behandlung. Leipzig, 1818. 2 Bde.

A. Meckel's Beiträge zur gerichtlichen Psychologie. Hft. I. Halle, 1820. 8.

Ph. C. Hartmann, der Geist des Menschen in seinem Verhältniß zum psychischen Leben. Wien, 1820. 8.

Er. Plattner's Untersuchungen über einige Hauptcapitel der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Aus dem Latein, von C. E. Hedrich. Leipzig, 1720. 8.

J. C. Hoffbauer, die Psychologie in ihrer Hauptanwendung auf die Rechtspflege. Halle, 1808. 2. Aufl. 1822.

Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte. 5 Jahrgänge. Leipzig, 1818 — 1822.

— — Zeitschrift für die Anthropologie. 1. u. 2. Hft. Leipzig, 1826.

Heinroth, System der psychisch = gerichtlichen Medicin. Leipzig, 1825. 8.

Fr. Gross, Untersuchungen über die moralischen und organischen Bedingungen des Irreseyns. Heidelb. u. Leipz. 1826. 8.

Dr. Joh. Chr. Aug. Clarus, Beiträge zur Erkenntniß und Beurtheilung der Seelenzustände. Leipzig, 1828. 8.

Auswahl ärztlicher Gutachten über Fälle der Seelenstörungen. Von Dr. Joh. Carl Adolph Biermann. Braunschweig, 1852. 8.

Zweiter Abschnitt.

Untersuchungen strafbarer Beschädigungen des Körpers und Störungen der Gesundheit.

§. 482.

Boshafte, selbst leichtsinnige, Störungen der Gesundheit, Beschädigungen des Körpers und Beraubungen des Lebens eines anderen Menschen werden, nach Maßgabe des hierdurch der bürgerlichen Gesellschaft, dem Verletzten, oder seinen Angehörigen, zugefügten Schadens, und der Größe der Schuld des Urhebers, bestraft ¹⁾).

¹⁾ Oesterr. Gesetzb. über Verbrechen und schwere Polizeiübertret. Th. I. Hptst. 19.

§. 483.

Die Schuld beurtheilt der Richter, und zwar nach der rechtswidrigen bösen Absicht des Beschädigers; der Arzt aber die Größe des Schadens, nach der Wichtigkeit und Möglichkeit ihn zu heben, und in wiefern er als physische Folge der Beschädigung zu betrachten ist. Doch hat er zum Theil auch über die Größe der Schuld, und in Fällen, wo die Beschädigung durch einen angeblichen Geisteskranken zugefügt worden ist, auch über die Zurechnung der Schuld (*imputatio juris*), den Strafgerichten den nöthigen Aufschluß zu geben.

§. 484.

Beschädigungen werden durch mechanisch, auch durch zerstörend wirkende (Feuer, Frost, concentrirte Säuren), oder durch besondere (giftige), Körper hervorgebracht. Jene heißen *Verletzungen* (*laesiones*), diese *Vergiftungen* (*veneficia*); beide fordern besondere Untersuchungsmethoden.

A. Untersuchungen der Verletzungen.

§. 485.

Verletzungen sind Folgen von äußeren Gewaltthätigkeiten, die entweder einen oder mehrere Theile in ihren Verrichtungen stören, oder deren Unbrauchbarkeit, auch wohl deren Verlust, bewirken, das Leben in Gefahr setzen, oder den Tod zur Folge haben.

§. 486.

Ihre Untersuchung und Beurtheilung gehört, wegen der rechtlichen Folgen für den Thäter, zu den wichtigsten; bei noch lebenden Verletzten, wegen der Unsicherheit in der Erkenntniß der künftigen gefährlichen Folgen und des Ausganges, bei bereits Verstorbenen, wegen der Verborgenheit der mannigfaltigen Nebenumstände, welche auf den tödtlichen Ausgang Einfluß genommen haben, zu den schwierigsten; überhaupt aber ist die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen, wenn die Ansichten der verschiedenen Schriftsteller

unter einander verglichen werden, wegen der Nichtübereinstimmung derselben mit den Strafgesetzbüchern, eine der verworrensten in der ganzen gerichtlichen Arzneikunde.

§. 487.

Bei Beurtheilung der Größe des, Jemanden durch eine Verletzung zugefügten, Schadens (§. 483.) wird zuvörderst auf ihre Tödtlichkeit gesehen; daher die Eintheilung in nicht tödtliche (non lethales), und in tödtliche Verletzungen (lethales). Da wir in diesem Hauptstücke bloß mit Lebenden zu thun haben; so kann hier auch nur von nicht tödtlichen Verletzungen die Rede seyn.

§. 488.

In der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. wird bloß angeordnet ¹⁾: daß die »beeidigten Wund = Aerzte
» den todten Körper vor der Begräbniß mit Fleiß besichtigen,
» und alle seine empfangene Wunden, Schlag, Aufwerff,
» wie der ein jedes funden und ermessen würde, mit Fleiß merken und verzeichnen lassen « sollen. Es scheinen also damals die Kunstverständigen bei lebenden Verletzten noch nicht zu Rathe gezogen worden zu seyn.

§. 489.

Gleichwohl findet man in den ältesten deutschen gerichtsarztlichen Schriften folgende Arten von Verletzungen angeführt: »wenn einer gehauen, oder geschnitten, gestochen oder
» mit einem spizigen und scharffen Gewehr gestossen, mit einer Kugel getroffen, und geschossen; wenn einer trucken geschlagen, gestossen, geworfen, oder mit Füßen getreten wird « ²⁾; und die verschiedenen Wunden in den Gesetzbüchern mit folgenden Namen belegt: »offene, Fleisch = oder
» frische Wunden, Kampferwunden, beinschrötige Wunden,
» Länden, Schandmal. «

¹⁾ Art. CXLIX.

²⁾ G. Welfsch, rationale vulner. judicium. p. 14.

§. 490.

Fort. Fidelis theilte die nicht tödtlichen Wunden ein: in gefährliche (periculosa) und in nicht gefährliche (tuta) ¹⁾; Paul Zachias, in sehr oft tödtliche (secundum plurimum) und in niemals tödtliche (nunquam lethalia), die letzteren: in heilbare und unvollkommen heilbare ²⁾; Bernh. Suevus nimmt mit C. Celsus, unheilbare, schwer heilbare, und leicht heilbare Wunden an, und bemerkt, daß diese, unter anderen, wegen der Unzulänglichkeit der Kunsthülfe, des Ungehorsams und der Unmäßigkeit des Verletzten, der Nachlässigkeit oder Unwissenheit des Wundarztes, der vorher bestandenen Unreinigkeit des Körpers, der zum Verwunden gebrauchten giftigen Werkzeuge, sterben könne ³⁾.

§. 491.

In der im Jahre 1768, zugleich mit der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, erschienenen Instruction für die Beschau- und Wundärzte ⁴⁾ werden die nicht tödtlichen Verletzungen unterschieden: in geringe Wunden, welche nach einer kleinen Verblutung gleichsam von sich selbst, oder mit weniger Hülfe, geheilt werden; und in gefährliche, wobei ein Wundarzt sich in der Erkenntniß, Vorhersagung und Cur wohl in Acht zu nehmen hat, weil ebenfalls öfter üble Zufälle darauf zu folgen pflegen, wenn sie nicht mit guten und gehörigen Mitteln verbunden und tractirt werden.

¹⁾ De relationibus medicorum. Lib. IV. Cap. II. p. 6. et 55o.

²⁾ Quaestiones medico-legales. Cura J. D. Horstii. Tom. I. lit. II. quaest. II. p. 373 — 374.

³⁾ Tract. de inspectione vulnerum lethal. et sanabil. Cap. V. p. 22.

⁴⁾ Beilage Nr. II. ad artic. XXVI. §. XVI.

§. 492.

Nach den gegenwärtig bestehenden k. k. Oesterreichischen Gesetzen werden strafbare körperliche Beschädigungen, theils als Vergehungen, theils als Uebertretungen, oder als Verbrechen angesehen, und nach Beschaffenheit der Umstände von der politischen Obrigkeit (Justiz- oder Civilbehörde), oder von den Strafgerichten (dem Criminal- (Land-) Gerichte, oder der Senatsabtheilung in schweren Polizei- Uebertretungs- Angelegenheiten) untersucht und bestraft.

§. 493.

Vergehungen gehören vor den Richterstuhl der Justizbehörde, welche sich mit dem rechtlichen Privatverhältniß der Mitglieder des Staates unter sich beschäftigt, und ihren Beistand nur über eine Aufforderung des Berechtigten ertheilt. Uebertretungen und Verbrechen aber werden vor den Richterstuhl der politischen Behörde gezogen, welche das öffentliche Verhältniß der Unterthanen zur obersten Macht zum Gegenstande hat, die Pflichten der Einwohner zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt bestimmt, und stets unaufgefordert für die Privat- und öffentliche Sicherheit sorgt ¹⁾.

§. 494.

In Hinsicht der nicht tödtlichen Verletzungen bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (v. J. 1811): daß, wenn die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden, zumal wenn sie weiblichen Geschlechts ist, in so fern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden muß, als dadurch ihr besseres Fortkommen gehindert werden kann ²⁾.

¹⁾ Zeiller's Commentar des allgem. bürgerl. Gesetzbuches. §. XV. der Vorkenntnisse. §. 1. Nr. 4. §. 20.

²⁾ §. 1339.

§. 495.

Der Justizbehörde liegt also in diesem Falle daran, zu wissen: Ob der Verletzte durch die körperliche Beschädigung an seinem Fortkommen, und bei einer Weibsperson: Ob sie verunstaltet, und dadurch an ihrem besseren Fortkommen, gehindert worden ist.

§. 496.

In Hinsicht eben dieser Beschädigungen bestimmt das Oesterreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen ¹⁾: daß

1) wer bei Kaufhändeln (sie mögen an öffentlichen oder Privat-Orten vorkommen) Jemanden (an seinem Körper) auf eine Art verletzt, daß die Verletzung (zwar weder in einer Tödtung besteht, noch sonst unter die schweren gehört, aber doch wenigstens) sichtbare (durch das Gesicht wahrnehmbare) Merkmale (z. B. Blutungen, Geschwülste) und (obschon geringe) Folgen zurückläßt ²⁾; daß

2) Aeltern, welche ihre Kinder, Vormünder ihre Mündel, ein Gatte den andern, Erzieher ihre Zöglinge und Schüler, Lehrherren ihre Lehrlinge, Gesindhalter ihre Dienstbothen auf eine Art mißhandeln, wodurch der Gezüchtigte am Körper (nicht bloß Schmerzen, sondern) Schaden (wirkliche Verschlimmerung des Zustandes desselben, welche aber eben nicht wichtig zu seyn braucht) nimmt ³⁾; daß

3) wenn bei einer (aus Jemand's Handlung oder Unterlassung) erfolgten schweren Verwundung sich durch die Untersuchung (zwar nicht der zum Verbrechen erforderliche

¹⁾ Vom J. 1803. Dessen kurze Erklärung von Dr. Franz Edl. v. Egger. Bd. I. u. II.

²⁾ Bd. II. §. 165.

³⁾ Bd. II §. 165.

böse Vorsatz, jedoch) eine (der Strafzurechnung unterliegende) Schuld offenbart, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, einer schweren Polizei-Übertretung ¹⁾); daß

4) wer Jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet, oder verletzt, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuzieht, des Verbrechens der schweren Verwundung schuldig sey ²⁾).

§. 497.

Die auf das Verbrechen 4) gesetzte Strafe ist verschieden, je nachdem:

a) entweder mit der zugefügten Beschädigung (nothwendig) Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte (wegen der schweren Verletzung) wichtigen Nachtheil (nämlich durch seine Folgen) an seinem Körper zu leiden hat (z. B. anhaltende Schwäche des Geistes oder Körpers, und dadurch entstandene Unfähigkeit zum Erwerbe des Unterhaltes); oder

b) wenn die Beschädigung (zwar weder mit Lebensgefahr verbunden war, noch wichtigen Nachtheil am Körper verursachte, jedoch) mit einem solchen Werkzeuge (gleichviel, ob mit einer eigentlichen Waffe, oder nicht) und (zugleich) auf solche Art unternommen worden, womit (mit welchem Werkzeuge und welcher Gebrauchsart desselben) gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist (z. B. wenn mit einem Degen nicht geschlagen, sondern gestochen wird); oder

c) wenn (zwar keine der Voraussetzungen unter a. und b. eintraf, aber) der Unfall auf den Beschädigten tückischer Weise (d. i. vermittelt eines solchen absichtlich gewählten Verfahrens, durch welches dem Beschädigten die bei einem an-

¹⁾ Bd. II. §. 89.

²⁾ Bd. I. §. 136.

deren Verfahren, mögliche Vorsicht und Vertheidigung erschwert, oder ganz unmöglich gemacht wird) geschehen, und in solchem (während, oder doch in unmittelbarer Folge desselben) eine Person gewaltsam (durch wirkliche gewaltsame Handanlegung), wäre es auch nur mit Schlägen (ohne eigentliche Werkzeuge, sondern nur mit Fäusten, schwer) verletzt worden ist ¹⁾.

§. 498.

Es handelt sich also nach solchen Beschädigungsfällen vorzüglich darum: Ob die Mißhandlung oder Beschädigung als eine schwere Polizei-Übertretung gegen die körperliche Sicherheit, oder als das Verbrechen der schweren körperlichen Verletzung erscheine?

§. 499.

Und in dieser Hinsicht ist zu wissen nothwendig:

1) nach Raufhändeln: Ob Jemand auf eine Art verletzt worden sey, daß davon sichtbare Merkmale und Folgen zurückgeblieben sind?

2) nach Mißhandlungen der Untergeordneten: Ob hierdurch der Gezüchtigte am Körper Schaden genommen habe?

3) nach Handlungen oder Unterlassungen ohne bösen Vorsatz: Ob hiedurch Jemand schwer beschädigt worden sey?

4) nach Beschädigungen mit bösem Vorsatze:

α) Ob der Beschädigte schwer verwundet worden sey? β) oder an seiner Gesundheit wichtigen Nachtheil erlitten habe? γ) Ob die Verletzung mit einem Werkzeuge und auf eine Art zugefügt worden, womit gemeinlich Lebensgefahr verbunden ist? δ) oder ob der Anfall tückischer Weise geschehen ist?

¹⁾ Bd. I. §. 137.

§. 500.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, werden nun die nicht tödlichen Verletzungen eingetheilt: in

1) leichte Verletzungen:

(a) ohne Merkmale und Folgen;

(b) mit Merkmalen, vorübergehenden Schmerzen und Störungen der Gesundheit;

2) in schwere Verletzungen:

(a) mit Verunstaltung des Körpers, oder fortdauernden Störungen der Gesundheit;

(b) mit Lebensgefahr; und zwar in beiden Fällen, entweder

(a) wegen der Menge oder Beschaffenheit der Verletzungen; oder

(b) wegen der besonderen Körperbeschaffenheit des Verletzten.

§. 501.

Leichte Verletzungen (laesion. laeves) heißen jene, die in der Regel durch die Heilkräfte der Natur gehoben werden, oder nur einer geringen Unterstützung derselben von der Kunsthilfe bedürfen, um ohne alle unangenehme Folgen, ohne Störung irgend einer Verrichtung, ohne Zurücklassung einer bedeutenden Ungestalttheit, gänzlich geheilt werden, die somit leicht und vollkommen heilbar sind.

§. 502.

Sind sie durch eine so unbedeutende Gewalt bewirkt worden, daß sie keine, oder nur bald vorübergehende, Spuren zurücklassen; so kommen sie bloß als ehrenrührige persönliche Beleidigungen, nicht aber als Verletzungen, in Betrachtung. Hinterlassen sie aber sichtbare Merkmale, als: Blutungen, Geschwulst, Blutunterlaufungen, Hautabschürfungen, eine Wunde, die zeitweilige Unbrauchbarkeit eines Gliedes; so werden sie, unter der Voraussetzung eines bösen Vorsatzes von Sei-

ten des Thäters, als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die körperliche Sicherheit (§. 496. 1 — 3) geahndet.

§. 503.

Es gehören dahin :

1) die durch Schläge mit der flachen Hand vor dem Kopf (Kopfstücke, Ohrfeigen) verursachten Blutungen aus der Nase und leichten Hirnerschütterungen, durch Schläge oder Stöße mit der Hand oder Faust auf die Brust, den Rücken, durch leichte Stöße oder Tritte mit dem Fuße, das Hinstoßen und Anprallen an eine hölzerne, gemauerte u. dgl. Wand, während des Herumzerrens bei den Haaren, entstandenen Anschwellungen, Blutunterlaufungen, Beulen, Hautabschürfungen und geringen gequetschten Wunden;

2) die durch das Schlagen mit einem leichten Stocke oder einem ähnlichen stumpfen Werkzeuge, das Peitschen mit Ruthen an den oberen und unteren Gliedmaßen, auf dem Rücken oder Gesäße, erzeugten, mit Blut unterlaufenen Hautstriemen, und zuweilen blutenden Hautschwielen;

3) alle, besonders mit einem scharfen Werkzeuge hervor-gebrachten, kleinen und bloß durch die Haut, oder zum Theil in die fleischigen Theile, gedrunghenen Schnitt- und Stichwunden auf der Oberfläche des Körpers, selbst eine gestochene Wunde, wo die Spitze des Werkzeuges nur bis zum Hirnschädel, oder in die Brust, wo sie glücklicher Weise nur durch die vordere Wand des Herzbeutels gedrunghen, oder die eines biegsamen Degens längst einer Rippe hingeglitscht ist; selbst quere, durch einen kleinen Theil gedrunghene, oder nach der Länge laufende Schnitt- oder Stichwunden in die Luftröhre am Halse; Verletzungen der Brust oder der Gliedmaßen durch eine abgeschossene, aber bereits so matt gewordene Kugel, daß diese hinter der Haut im Fleische stecken blieb u. dgl.

§. 504.

Schwere Verletzungen (laesion. graves) heißen jene, die entweder unmittelbar, oder durch ihre nothwendigen

Folgen, eine dauernde Störung der Verrichtungen, die Unbrauchbarkeit oder den Verlust eines wichtigen Theiles des Körpers zur Folge haben, oder den Verletzten in Lebensgefahr versetzen.

§. 505.

Ist die Heilung des verletzten Theiles, der Natur und Art der Verletzung nach, mit Schwierigkeiten verbunden, so heißt sie schwer heilbar; kann die vorige Brauchbarkeit des verletzten Theiles nicht wieder ganz hergestellt werden, so ist sie unvollkommen heilbar; ist der gänzliche Verlust des Theiles damit unausweichlich verbunden, so ist sie unheilbar; kommt dabei das Leben des Verletzten in wirkliche Gefahr, so ist sie eine lebensgefährliche Verletzung.

§. 506.

Es sind demnach zu den schweren Verletzungen zu rechnen:

1) alle jene, welche heftige Entzündungen, Eiterungen, Nervenzufälle veranlassen, als: tief eindringende mit Quetschungen verbundene Hiebwunden, heftige Quetschungen und Erschütterungen, besonders in der Nähe der Gelenke;

2) Verrenkungen der Knochen, welche nicht wieder in ihre normale Lage zurückgebracht, oder in derselben erhalten werden können; Knochenbrüche, deren Wiedervereinigung sich die Kunst vergebens bemüht hat;

3) Verletzungen der Sinnesorgane, welche Schwäche, Unbrauchbarkeit, oder den Verlust derselben zur Folge haben; complicirte Knochenbrüche, welche die Absetzung des beschädigten Gliedes erfordern; Schußwunden, welche eine Verstümmung oder den Verlust des beschädigten Gliedes verursachen;

4) alle Verletzungen der inneren, für den gesammten Organismus wichtigen, Organe durch einen Stich, Schuß, durch Quetschung oder Erschütterung, welche von Entzündung und Fieber begleitet werden.

§. 507.

Unter diesen sind diejenigen lebensgefährlich,

durch welche die zur Fortdauer des Lebens unentbehrlichen Organe mehr oder weniger beschädigt, und dadurch außer Stand gesetzt werden, ihren Verrichtungen auf die normale Weise vorzustehen; oder die auch nur weniger bedeutende Gebilde treffen, die jedoch mit anderen wichtigen Organen, besonders mit bedeutenden Nerven, in Verbindung stehen.

§. 508.

Die drohende Gefahr ist um so größer, je nöthiger der unverletzte Zustand des Organs für das Leben selbst ist, je mehr dasselbe beschädigt, zur Ausübung seiner Verrichtung untauglich gemacht, oder je mehrere wichtige Organe von der Verletzung getroffen worden sind, je mehr die Gesundheit des Verletzten schon vor der Verletzung geschwächt gewesen ist.

§. 509.

Dahin sind zu rechnen:

1) leichtere Erschütterungen und andere Verletzungen des Gehirnes, Rückenmarkes, durch einen Stoß, Hieb, Fall, oder Quetschungen des letzteren durch eine Subluxation der Wirbel;

2) Wunden beträchtlicher Gefäße, deren Blutergießung zu stillen, nach auswärts gerichtet, und wenn sie in eine Höhle geschieht, das Blut aus derselben entfernt werden kann;

3) Verletzungen der Eingeweide, deren Flüssigkeit sich nach auswärts, oder in eine Höhle, ergießt, aber doch daraus zu entfernen ist;

4) Verletzungen der Luftröhre, der Lungen, des Zwerchfelles, Verrenkungen, Brüche der Rippen;

5) Verwundungen der Speiseröhre, des Magens, der Gedärme und der übrigen Baueingeweide;

6) beträchtliche Verletzungen der äußeren männlichen, und der inneren weiblichen, Geschlechtstheile, der Weiberbrüste, mehrerer wichtiger Theile zugleich; Erschütterungen der Gelenke und Zerschmetterungen ihrer Knochen.

§. 510.

Es liegt in der Natur der schweren und lebensgefährlichen Verletzungen, daß sehr oft, wenn auch die Lebensgefahr durch die von der zweckmäßigen Kunsthilfe unterstützten Naturkräfte beseitiget, und der Verletzte am Leben erhalten worden ist, auf längere Zeit, oder für immer, nachtheilige Folgen am Körper zurückbleiben.

§. 511.

Diese beschränken sich entweder auf einzelne Theile, und bestehen in einer Verunstaltung, der Unbrauchbarkeit, einer Verstümmelung, oder dem Verluste eines oder mehrerer, zur Fortdauer des Lebens nicht unumgänglich nothwendiger, Theile; oder sie dehnen sich auf den ganzen Organismus aus, äußern sich in einem krankhaften, siechen Körper, oder als Störungen der Gesundheit und des Wohlsseyns durch allerlei Beschwerden, auch wohl als Nerven- oder Geisteskrankheiten, und sind in der gerichtlichen Arzneikunde unter dem Namen der bleibenden Schäden (*damna permanentia*) bekannt.

§. 512.

Dahin sind zu rechnen:

1) große, verunstaltende Hautnarben, besonders [bei weiblichen Personen, im Gesichte, ein durch die Zerschneidung eines, oder beider, Brust-Schlüssel-Zigenmuskel, oder anderer Halsmuskel, entstandener schiefer, oder steifer Hals, die Steifigkeit einzelner oder mehrerer Finger, eines Gelenkes an den oberen, oder unteren, Gliedmaßen;

2) der Verlust eines, oder mehrerer Zähne, der Nase oder der Ohren, des Sehevermögens, der gänzliche Verlust des einen, oder beider Augen, der Zunge, der Stimme, eines oder mehrerer Finger, eines größeren Theiles der oberen oder unteren Gliedmaßen;

3) periodische, bei jeder Veränderung der Bitterung mit verstärkter Heftigkeit wiederkehrende, Schmerzen (so ge-

nannte Kalender am Leibe), Thränen-, Speichel-, Harn-, Mastdarm- und andere Fisteln, ein künstlicher After, das Unvermögen die Harn- und Darmentleerungen zurückzuhalten, das immerwährende eheliche Unvermögen, die Unfruchtbarkeit;

4) ein siecher Körper, eine schwächliche Gesundheit als Folge der Verletzungen wichtiger innerer Organe, langwierige durch sie hervorgebrachte Krankheiten, Eiterungen, Verhärtungen, Verwachsungen wichtiger Eingeweide;

5) Schwindel, chronischer Kopfschmerz, Ohrensausen, schwaches Gehör oder gänzliche Taubheit, Lähmungen einzelner Theile, das Zittern der Gliedmaßen, die Fallsucht, Schwäche des Gedächtnisses, Blödsinn, Wahnsinn, Tobsucht, als Folgen schwerer Verletzungen des Hirnes, Rückenmarkes, oder wichtiger Nerven.

§. 513.

Bei der Schätzung des Schadens, der Jemanden durch eine schwere Verletzung zugefügt worden ist, müssen, nebst der allgemeinen und persönlichen Wichtigkeit des unmittelbar durch die Verletzung, ihre Folgen, oder das Eingreifen der Kunsthilfe in Verlust gerathenen, oder unbrauchbar gewordenen Theiles, auch die Art der Verletzung, die besondere Körperbeschaffenheit des Verletzten, die Umstände zur Zeit der Verletzung und nach derselben, die Krankheitszufälle, die zweckmäßig oder unzweckmäßig geleistete, oder wohl gar gänzlich versäumte, Kunsthilfe erwogen; und der Ausgang muß darnach beurtheilt werden: ob der Schaden allein durch die Verletzung, durch die besondere Körperbeschaffenheit des Verletzten, oder durch zufällige, außer der Schuld des Thäters liegende Nebenumstände, zum Theil, oder in seiner Gänze, begründet worden sey.

§. 514.

Welche Verletzungen nun Verunstaltungen hinterlassen, und insbesondere eine Weibsperson in ihrem besseren Fortkommen hindern, bedarf hier keiner Erörterung. Handelt

es sich aber um die ärztliche Entscheidung über die Erwerb-
sunfähigkeit; so muß bestimmt werden: ob sie wirklich
durch die Verletzung, ohne allen Einfluß der Nebenumstände
(S. 513.), bewirkt worden ist; ob sie noch gehoben werden
könne, oder lebenslänglich fortdauern werde.

§. 515.

Die Erwerbsunfähigkeit ist entweder unbedingt (ab-
solut), durch welche der Mensch völlig außer Stand gesetzt
wird, sich seinen Unterhalt zu erwerben, wie dieß bei blödsin-
nig, tobsüchtig gewordenen, bei jenen der Fall ist, denen
hierzu die erforderlichen Kräfte mangeln, deren Gesundheit
sehr untergraben worden, die des gänzlichen Gebrauches ih-
rer Augen, ihrer Hände verlustig geworden sind; oder nur
bedingt (relativ), wo bei dem Beschädigten bloß die
zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes erforderlichen Organe
in der Ausübung ihrer hierzu nöthigen Verrichtungen bedeu-
tend gestört, oder unbrauchbar geworden, oder in Verlust ge-
rathen sind, derselbe aber dennoch sich auf eine andere Weise
einen Theil, oder seinen ganzen Lebensunterhalt, zu verschaf-
fen im Stande ist.

§. 516.

Sie ist als eine nothwendige Folge der Verle-
tzung zu betrachten, wenn sie durch die Verletzung selbst, oder
durch deren Folgen, als ihrer Ursache hervorgebracht worden
ist, (diese mögen nun in ihr selbst, oder in der besonderen Kör-
perbeschaffenheit des Verletzten, oder in den Umständen, un-
ter denen sie zugefügt wurde, oder in der zur Erhaltung des
Lebens nöthig gewordenen Kunsthilfe gegründet seyn), jedoch
kein außer der Verletzung liegender Einfluß zur Erzeugung
dieses schadhafteu körperlichen Zustandes eingewirkt hat.

§. 517.

Sie ist nicht für eine nothwendige, sondern bloß für
eine zufällige, Folge der Verletzung zu erklären, wenn
diese an sich zu den leichten Verletzungen gehörte, und die

Verwahrlosung des Verletzten, sein eigenes zweckwidriges Verhalten, ein Fehler von Seiten der behandelnden Aerzte und Wundärzte, oder ein anderer außer der Verletzung liegender Umstand, seinen Zustand sehr verschlimmert, und des Verletzten absolute oder relative Erwerbsunfähigkeit (§. 515.) veranlaßt hat.

§. 518.

Die Erwerbsunfähigkeit ist unheilbar, wenn sich dieselbe auf die gänzliche Unbrauchbarkeit, oder auf den Verlust der zu einem bestimmten Gewerbe erforderlichen Organe, oder auf eine mit allgemeiner Schwäche verbundene Krankheit gründet. Ist dagegen das zum Erwerbe nöthige Organ bloß in seinen Verrichtungen bedeutend gestört, und der allgemeine Schwächezustand von der Art, daß sich bei einem günstigen Alter und solcher Leibesbeschaffenheit nach erfahrungsmäßigen medicinisch-chirurgischen Grundsätzen eine allmähliche Verbesserung des Zustandes und die Rückkehr der Erwerbsfähigkeit mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit versprechen läßt, so wäre sie für heilbar zu erklären.

§. 519.

Werden schon vorhanden gewesene, zufällig entstandene, oder absichtlich bewirkte, Beschädigungen für die Folgen erlittener Mißhandlungen ausgegeben, oder wirklich zugefügte Beschädigungen von ihren Urhebern ganz anderen Ursachen, als den Statt gefundenen Mißhandlungen, zugeschrieben; so muß die Beschaffenheit des angeblich verletzenden Werkzeuges, der davon gemachte Gebrauch, oder die vorgeschützte verletzende Ursache, mit der Art, Größe, Gestalt, Tiefe, Richtung und dem Alter der vorfindigen Verletzung verglichen, und dabei erwogen werden: ob diese Beschädigung aus den angeblichen Ursachen, bloß aus ihnen, oder nicht etwa mit mehr Wahrscheinlichkeit aus anderen Ursachen, hergeleitet werden könne; ob sie nicht früher vorhanden gewesen, oder später entstanden,

als vorgegeben wird, und somit den vorgeschützten Mißhandlungen, oder verletzenden Ursachen, nicht zuzuschreiben ist.

§. 520.

Es haben sich übrigens sowohl die Wundärzte, in den auf das Ansuchen von Privatpersonen auszufertigenden Wundzetteln, als auch die, von einer Gerichtsbehörde zur Besichtigung eines noch lebenden Verletzten beauftragten, Gerichtsärzte in ihren gutächtlichen Berichten keineswegs in eine Beurtheilung der Tödtlichkeit der vorgefundenen Verletzungen einzulassen.

§. 521.

In solchen Fällen ist das ärztliche Urtheil darüber: ob die Verletzung den Tod zur Folge haben werde, auch sehr schwierig; weil die Krankheitszufälle, welche den bevorstehenden Tod verkündigen, selten bald nach der eingetretenen Verletzung, sondern oft erst wenige Stunden vor dem Tode, eintreten; wo sodann, wenn der Ausgang der voreilig gemachten ärztlichen Vorhersagung widerspricht, das Ansehen des Arztes geschmälert wird.

§. 522.

Ein solcher Ausspruch ist zugleich ganz überflüssig; weil, wenn der Arzt in solchen Fällen die Verletzung für mehr oder weniger Lebensgefährlich erklärt, der Richter berechtigt wird, gegen den Urheber der Verletzung die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, ihn in Verhaft zu nehmen; und weil, wenn nachher der Verletzte stirbt, ohnehin eine genaue Untersuchung seiner Leiche vorgenommen werden muß, wodurch die obducirenden Gerichtsärzte, so wie durch die, vor der gerichtlichen Leichenbeschau von den behandelnden Wundärzten mündlich oder schriftlich zu Protokoll zu gebende, Krankheitsgeschichte, in den Stand gesetzt werden, alle jene Punkte gründlich zu erörtern, welche für den Richter bei Beurthei-

lung der Verletzungen, auf die der Tod erfolgt ist, von Wichtigkeit sind ¹⁾).

B. Untersuchungen der Vergiftungen.

§. 523.

Eine Vergiftung ist die durch die Anwendung besonderer, dynamisch oder chemisch wirkender, sich nicht im erkrankten Körper wieder erzeugender, Stoffe verursachte Störung der Gesundheit oder Verkürzung des Lebens eines Menschen; diese mag übrigens vorsätzlich, oder aus Unvorsichtigkeit geschehen seyn.

§. 524.

Gifte (venena) nennt man solche Stoffe, die [auch schon in kleinen Gaben beigebracht, ohne sichtbare mechanische Wirkung, die Gesundheit zu stören, oder das Leben zu vernichten, im Stande sind.

§. 525.

Der Begriff von Gift ist jedoch bloß relativ; weil es Menschen durch Gewohnheit dahin bringen können, daß sie starke Gifte, selbst in großen Gaben, ohne besonderen Nachtheil für die Gesundheit und das Leben vertragen; keine bis jetzt bekannte Substanz für alle Arten von Thieren, und unter allen Verhältnissen, als Gift anzusehen ist; und die heftigsten Gifte, bei ihrem vorsichtigen und klugen Gebrauche unter ärztlicher Anleitung, hartnäckige Krankheiten zu heben, und die Gesundheit wieder herzustellen im Stande sind. Bei der Bestimmung, ob irgend ein Stoff als Gift zu betrachten sey, muß nicht sowohl auf diesen selbst, als vielmehr auf die im lebenden Körper hervorgebrachten Wirkungen, gesehen werden.

¹⁾ J g. N a d h e r n y (Gub. R. u. Protomed.) über die Verletzungen in gerichtlich-medizinischer Beziehung. S. 1 — 46.

§. 526.

Ansteckungsstoffe (contagia) bringen zwar auch in kleinen Gaben, und ohne sichtbare mechanische Wirkung, im lebenden Körper große Störungen der Gesundheit, Lebensgefahr und selbst den Tod hervor; sie sind also mit den Giften nahe verwandt. Allein sie theilen zugleich dem kranken Körper das Vermögen mit, ähnliche Stoffe hervorzubringen, durch die Andere, für ihre Einwirkungen empfängliche, auf gleiche Weise krank gemacht werden; was bei den Giften nicht der Fall ist. Da aber ansteckende Krankheiten mehr ein Gegenstand medicinisch-polizeilicher, als gerichtlich-medicinischer Untersuchungen sind, so werden sie hier übergangen.

§. 527.

Einige Gifte äußern ihre nachtheiligen Wirkungen vorzüglich wenn sie verschluckt, andere wenn sie auf der Oberfläche des Körpers, oder nach vorangegangenen Verletzungen an wunden Stellen, in dem Mastdarne, in der Mutterscheide angebracht, noch andere wenn sie als Dunst oder Dampf eingeathmet werden. Hierauf gründet sich die Eintheilung der Gifte in innere, äußere, dunst- oder dampfförmige.

§. 528.

Diese Eintheilung hat aber, außer daß sie auf die verschiedenen Wege aufmerksam macht, durch welche Gifte in den Körper gelangen können, in der gerichtlichen Medicin keinen wesentlichen Nutzen; die meisten und wichtigsten Gifte, z. B. Opium, Arsenik ¹⁾, der Sublimat u. a., können in dem Magen, im Mastdarne, auf der Oberfläche angebracht und in

¹⁾ Merkwürdig sind die beiden Fälle von äußerer Arsenikvergiftung, wobei das Gift nicht auf wunde oder geschwürrende Stellen, sondern auf die ganz gesunde Haut mit tödtlichem und lebensgefährlichen Erfolge angebracht wurde. (Knappe's krit. Annalen. Bd. I. Thl. I. S. 143.)

Dampf- oder Dunstgestalt dem Leben gefährlich werden; überdies auch Außen ausgebrachte Gifte Wirkungen im Inneren des Organismus erzeugen ¹⁾). Nur das Schlangen- und Wiperngift macht hievon eine Ausnahme.

§. 529.

Auch die Eintheilung der Gifte nach den Reichen der Natur, aus welchen sie herkommen, in animalische, vegetabilische und mineralische, ist dem gerichtlichen Arzte nicht genügend; weil thierische Gifte äußerst selten zu absichtlichen Vergiftungen verwendet werden, und es zusammengesetzte Gifte geben kann, deren Bestandtheile aus allen drei Naturreichen gewählt werden, oder welche man noch gar nicht kennt ²⁾). Indes kommt ihm diese Eintheilung dann wohl zu Statten, wenn es sich um die chemische Ausmittelung giftiger Stoffe handelt.

§. 530.

Der Umstand, daß einige Gifte schnell, andere langsam tödten sollen, hat die Eintheilung in schnell tödtende, und in schleichende Gifte veranlaßt. Allein die, schneller oder langsamer tödtende, Wirkung eines Giftes hängt einer Seits mehr von der Idiosynkrasie, dem Geschlechte, Temperamente, Alter, der Lebensart u. dgl. von Seiten des vergifteten Subjects, anderer Seits mehr von der Größe oder öfteren Wiederholung der Gabe, als von der eigenthümlichen Beschaffenheit irgend eines Giftes ab.

§. 531.

Nach der Verschiedenheit ihrer Wirkung auf die organi-

¹⁾ Schon Dioscorides erzählt, daß der Saft des Saubrottes (*Cyclamen europaeum*), um den Nabel eingerieben, drastisch wirke, den Abortus befördere. (Schneider, über die Gifte. Aufl. 2. S. 120.)

²⁾ Z. B. die Aqua Toffana. (Kopp's Jahrb. d. Staatsarznei. Jahrg. VII. S. 425.)

ſchen Gebilde, wurden ſie eingetheilt: a) in Gifte für das Gefäßſystem, b) für das Nervenſystem, c) für beide zugleich, und d) für die Lungen. Allein es entſteht die Frage, ob es ſolche Gifte gebe, welche nur allein das Gefäßſystem afficiren, ohne zugleich Störungen in den übrigen Systemen des Organismus hervorzubringen.

§. 532.

Bei der Eintheilung nach den Grundſtoffen der Gifte: a) in brennſtoffige, und zwar (α) ſtickſtoffige, (β) Kohlenſtoffige, und (γ) wasserſtoffige; b) ſauerſtoffige; c) anſteckende Gifte, iſt die Annahme der Grundſtoffe noch nicht genug begründet; durch ſie wird die Diagnose der Vergiftung in einem vorkommenden Falle ſehr erſchwert.

§. 533.

Orfila's Eintheilung der Gifte: in a) corrosive, b) adstringirende, c) ſcharfe, d) narſotische, e) narſotiſch ſcharfe und f) ſeptiſche oder Fäulniß erregende Gifte, mag der Theorie entſprechen, entſpricht aber, weil ſie zu umſtändlich und unnöthig vervielfacht iſt, der gerichtſärztlichen Praxis nicht ¹⁾.

§. 534.

Die Eintheilung der Gifte nach ihren Wirkungen im lebenden Körper iſt für den gerichtlichen, und für den Heil-
Arzt die brauchbarſte; weil ſie die eigentliche Wirkungsart der verſchiedenen Gifte bezeichnet, auf deren Kenntniß bei lebenden Vergifteten ſo viel ankommt, und wovon die Spuren oft noch im todten Körper deutlich wahrgenommen werden.

§. 535.

Sie ändern entweder durch ihre ägende Kraft die der Geſundheit angemessene, oder zur Fortdauer des Lebens erforderliche, Miſchung und den Bau der organiſchen Gebilde,

¹⁾ Schneider, a. a. O. S. 121 — 122.

auf welche sie zunächst einwirken, und heißen äßende Gifte (venena corrosiva); oder sie stören, durch ihre betäubende, die Empfindlichkeit abstumpfende Kraft, unmittelbar die Verrichtungen des Hirnes und der Nerven, ohne deutliche Veränderungen in dem Baue der organischen Gebilde hervorzubringen, man nennt sie betäubende Gifte (venen. stupefacientia, narcotica); oder sie vereinigen in sich zugleich die Kräfte und Wirkungen der scharfen und betäubenden, sie werden daher betäubend-äßende Gifte (venen. corrosivo-stupefacientia) genannt.

§. 536.

Die meisten äßenden Gifte bringen schon während des Verschlügens derselben einen widerwärtigen Geschmack, Brennen im Schlunde, alle aber hierauf einen heftig brennenden Schmerz und Krampf im Magen, stetes Würgen, gewaltsames Erbrechen, Magen-, und allmählich immer weiter in den Gedärmen fortschreitende, Schmerzen, blutige Stühle, unlöschbaren Durst, Angst, öftere die Glieder überlaufende kalte Schauer, Zittern des ganzen Körpers, kalten Schweiß, einen kleinen, harten und schnellen Puls, Zuckungen, Irrreden, Ohnmachten, endlich plötzliches Schwinden des aufs Höchste gestiegenen Schmerzes, Verlust des Bewußtseyns, und nach wenigen Stunden oder Tagen den Tod, hervor.

§. 537.

Zu diesen gehören;

1) aus dem Mineralreiche: die Zubereitungen des Quecksilbers, Arsens, Spießglanzes, Kupfers, Bleies, Zinnes, Zinnes, Silbers, Goldes, Bismuthes, der äßende Kalk, der äßende, salzsaure und kohlenstoffsaure Baryt, die äßenden und milden Alkalien, die concentrirten mineralischen Säuren ¹⁾);

¹⁾ Um zu versuchen, ob auch Glas zu den Giften zu rechnen sey, stellte Caldani Versuche mit zwei großen Indians, einem

2) aus dem Pflanzenreiche: das Skammonium (*Convolvulus Scammonia*), Gummigutt, die Eselsgurke (*Momordica Elaterium*), die Ricinuskörner von 4 bis 50 Gran, die Coloquinten, die weiße und schwarze Niesewurz (*Elleborus albus et niger*), der Same des scharfen Rittersporns (*Delphinium Staphisagria*) und der Sabadille (*Veratrum Sabadilla*), der gelbe Alpbalsamstrauch (*Rhododendron Chrysanthum*), die Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), die Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), das fliegende Apocynum (*Apocynum androsaemifolium*), die gemeine Schwalbenwurzel (*Asclepias Vincetoxicum*), die Wasser- und die giftige Nebendolde (*Oenanthe fistulosa et crocata*), die breitblättrige, kriechende, aufrecht stehende und brennende Baldrebe (*Clematis Vitalba, viticella, erecta et flammula*), die gemeine Ruchenschelle, die Busch-Anemone, und die mit gelben Blumen (*Anemone Pulsatilla, nemorosa et ranunculoides*), die Sumpfringelblume (*Caltha palustris*), der wahre und der Wolfs-Eisenhut (*Aconitum Napellus et Lycoctonum*), die Aron- oder Zahnwurzel (*Arum maculatum*), der Kellerhalsstrauch (*Daphne Mezereum*), der Gift- und Firniß-Sumach (*Rhus Toxicodendron et Vernix*), die Wolfsmilch (*Euphorbium officinarum*) und deren Arten, alle Arten der Ranunkeln (*Ranunculus acris, Asiaticus, sceleratus*);

3) aus dem Thierreiche: die Kanthariden, die so

Jagdhunde, zwei Katzen und einem Knaben von fünfzehn Jahren, und Mandruzato mit Hühnern, Hunden und mit sich selbst an, bei welchen das fein gepülverte (alkoholisirte) Glas auch nicht die mindeste Beschwerde verursachte. (*Saggi scientifici e litterari dell' Accademia di Padova. Tom. III. P. 2. Weigel's ital. medic. chirurg. Bibl. V. II. St. II. S. 61. Noose's medic. Miscellen. S. 82.*) Verschlucktes, grob zerstoßenes, Glas bewirkt bloß durch seine mechanische Wirkung Entzündung des Magens und der Gedärme.

genannten Maiwürmer (*Meloe majalis et proscarabaeus*), zuweilen die Muscheln, Austern und andere Conchilien.

§. 538.

Bei der äußeren Anwendung der ägenden Gifte auf die gesunde und wunde Haut, in die Nase, den Mastdarm, die Mutterscheide u. s. w. zeigt sich ebenfalls eine Veränderung in dem organischen Baue, die nach Verschiedenheit des Giftes und der Organe verschieden, und mit mancherlei Zufällen verbunden ist; gewöhnlich entstehen Rötthe, Geschwulst, Excoriation, Anfressungen, Blutunterlaufung, Entzündung, Brand.

§. 539.

Kleine Gaben von den betäubenden Giften verursachen bloß vorübergehende Berauschung; größere hingegen gleich Anfangs einen kleinen und häufigen, später einen vollen, langsamen, aussetzenden Puls, einen bis zur Wildheit, Unruhe, zum Wahnsinn gesteigerten, mit Verdrehen der Augen, Doppelsehen, der Mundsperrre und einer Art von Wasserstreu verbundenen Rausch; endlich eine Betäubung, Bewußtlosigkeit, kalte Schweiß, Sehnenhüpfen, apoplektischen Schlaf, unwillkührliche Ausleerungen, Zuckungen und dann den Tod.

§. 540.

Diese Schilderung der Zufälle ist jedoch nur eine generelle; es läßt sich nicht läugnen, daß beinahe eine jede Giftart eigene Zufälle hervorbringe, welche aber von verschiedenen Schriftstellern verschieden angegeben werden, oder noch nicht vollständig beobachtet worden sind, und daher hierüber noch nichts Feststehendes aufgestellt werden kann.

§. 541.

Solche Gifte liefert vorzüglich das Pflanzenreich. Es gehören dahin: der orientalische, der weiße und verschiedenfarbige Mohn (*Papaver somniferum, album et Rhoeas*), die Wurzeln der Judenkirsche (*Physalis Alkekengi*), der gemeine Nachtschatten und der mit gelben Früchten (*Solanum*

nigrum et pseudo Lycopersicon), der Akraun (*Atropa Mandragora*), der gemeine Stechapfel und der dornige (*Datura Stramonium et ferox*), das schwarze und weiße Bilsenfraut (*Hyosciamus niger et albus*), der wilde und giftige Salat (*Lactuca scariola et virosa*), die Einbeere oder Wolfsbeere (*Paris quadrifolia*), der Kirschlorber (*Prunus Lauro-Cerasus*), die Traubenkirsche (*Prunus padus*), die Pfirsich-, Pflaumen- und bitteren Mandelkerne, welche alle Blausäure (*acidum Borussicum*) enthalten, der Larus oder Eibenbaum, die Samenkörner der Erven (*Ervum Ervilia*) und die Platt-erbsen (*Lathyrus Cicera*).

§. 542.

Die Dünste von narkotischen Giften, vorzüglich von Opium, von dem Samen des Bilsenkrautes, bringen, so wie der Weindunst in den Kellern, die Erscheinungen der Beraus- schung vollkommener und reiner hervor, als selbst das beste Opium oder der Wein ¹⁾; die Dünste der übrigen versetzen zugleich die Lungen in einen der Lähmung analogen Zustand, hemmen das Athemholen, und es folgt entweder ein apoplek- tischer oder suffocatorischer Tod.

§. 543.

Die betäubend = ätzenden Gifte vereinigen die Wirkungen der beiden vorigen Classen von Giften; sie um- stimmen die Thätigkeit der Organe im belebten Körper, wie die betäubenden, und haben noch in ihrem Gefolge mehr oder weniger wahrnehmbare Veränderungen in dem Baue jener Organe, auf die sie zunächst eingewirkt haben.

§. 544.

Es gehören dahin:

1) einzelne Theile verschiedener Pflanzen, als: das Holz und die Frucht des gemeinen Mancinellenbau-

¹⁾ P. J. Schneider a. a. O. S. 148 u. d. f.

més (Hippomane Mancinella), die St. Ignatius-Bohne (Ignatia amara), gewisse Arten von Krähenaugen (Strychnos Nux vomica et colubrina), der Rosen-Lorber (Laurus caustica), die Tollkirsche (Atropa Belladonna), der gemeine und der klebrige Tabak (Nicotiana Tabacum et glutinosa), die Saunrübe (Bryonia alba), mehrere Arten des Kälberkropfs (Chaerophyllum sylvestre, bulbosum, temulum), der gefleckte Schierling (Conium maculatum), die Garten-Gleise (Aethusa Cynapium), der Wasserschierling (Cicuta virosa), der gemeine Gauchheil (Anagallis arvensis), das Bingelkraut (Mercurialis perennis), der rothe und weiße Fingerhut (Digitalis purpurea et alba), der Taumelkorn (Lolium temulentum), das Mutterkorn (Secale cornutum), das durch Rost, Brand oder Nässe verdorbene Getreide, die gefrorenen, faulen und die sogenannten Schweine-Erdäpfel (Solanum tuberosum), der eiförmige Nachtschatten (Solanum Melongena);

2) mehrere giftige Schwämme, als: der Fliegenchwamm (Agaricus muscarius), der knollige Frühlingschwamm (Ag. bulbosus, vernus Bulliardi), der Mordschwamm (Ag. necator), der Pfefferschwamm (Ag. piperratus), der wilde braune Brätling (Ag. lactifluus venenatus), der blatterige Blätterschwamm (Ag. pustulatus), der stinkende Blätterschwamm (Ag. graveolens), der bewurzelte Blätterschwamm (Ag. radicosus), der klebrige Blätterschwamm (Ag. viscidus), der Mistchwamm (Ag. fimetarius), der Speitäubling (Ag. emeticus), der gelbe Täubling (Ag. fuscatus), der blaugelbe Täubling (Ag. viridescens), der schildförmige Täubling (Ag. clypeatus), der Bluttäubling (Ag. sanguinolentus), der zusammenschnürende Täubling (Ag. stypticus) ¹⁾, der weiße Lerchenschwamm (Boletus, sonst Agari-

¹⁾ Eine österr. Verordn. v. 6. Weinmonat 1783 warnt vor dem Genuße der sämtlichen Täublinge. (John's Lexicon der Medicinal-Gesetze. Thl. III. S. 457.)

cus Laricis albus), der unverschämte Sichtschwamm (Phallus, oder Morchella impudica), der gemeine Bovist (Lycoperdon proteus), der warzige Bovist (Lycop. verrucosum), der sternförmige Bovist (Lycop. stellatum) ¹⁾;

3) aus dem Thierreich: das Gift der Schlangen, Vipern und einiger Reptilien.

§. 545.

Die Wirkungen der, von der menschlichen Bosheit erfundenen künstlichen, zusammengesetzten Gifte richten sich nach Verschiedenheit der Bestandtheile; die jedoch zum Glück für die Menschheit der Vergessenheit überliefert worden sind. Es gehören dahin: die aqua della Toffa, die acquitta di Napoli, das eau mirable de Brainvilliers ²⁾.

§. 546.

Die bei noch Lebenden vorkommenden Vergiftungen müssen ebenfalls, wie die Verletzungen (§. 505.), in leichte und schwere unterschieden werden; obgleich nicht von jedem Gifte, sondern nur von den seit Jahren als Arzneimittel gebräuchlichen Giften, das Verhältniß ihrer Menge zu den Wirkungen im menschlichen Körper mit solcher Bestimmtheit angegeben ist, daß man sagen könnte, wie viel von jedem einzeln zu einer leichten oder schweren Vergiftung erfordert werde.

¹⁾ Folgende genußbare Schwämme werden am leichtesten mit giftigen verwechselt: der Kaiserling (Ag. caesareus) mit dem Fliegenschwamm, der Champignon (Ag. campestris) mit dem knolligen Frühlingschwamm, der Reizker (Ag. deliciosus) mit dem Mordschwamm (Ag. necator), der lactrothe Täubling (Ag. integer) mit dem Speytäubling (Ag. emeticus).

²⁾ S. Beckmann's Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. Artic. Schleichende Gifte. Die Beschreibung eines gläsernen Behältnisses, welches alle Zeichen der Echtheit eines ursprünglich mit Aqua Tossana gefüllten Fläschchens an sich trägt, findet man in Kopp's Jahrb. der Staatsarzneik. Jhrg. VII. S. 425, und in Schneider, über die Gifte. S. 119. Anmerk.

§. 547.

Leichte Vergiftungen (*veneficia levia*) werden diejenigen genannt, deren Folgen durch die Heilkräfte der Natur gehoben werden, oder nur einer geringen Unterstützung derselben von der Kunsthülfe bedürfen, um ohne eine weitere Störung irgend einer Verrichtung, und ohne Zurücklassung einer Kränklichkeit, wieder zur vorigen Gesundheit zu gelangen.

§. 548.

Schwere Vergiftungen (*veneficia gravia*) heißen diejenigen, welche die Gesundheit des Vergifteten auf längere Zeit, auch wohl für immer bedeutend stören, oder denselben in wirkliche Lebensgefahr stürzen. Die Folgen solcher Vergiftungen sind dann entweder schwer heilbar, unvollkommen heilbar, unheilbar oder lebensgefährlich.

§. 549.

Die nach Vergiftungen zurückbleibenden Schäden sind: Siechheit, Auszehrung, Neigung zu Schlagflüssen, Koliken, Lähmung, oder eine andere nicht zu besiegende chronische Krankheit, besonders wenn, wie es in Vergiftungsfällen leicht möglich ist, die wahre Ursache der Krankheit nicht sogleich erkannt, oder mit der Hülfe gesäumt wird.

§. 550.

Der Verdacht einer Statt gefundenen Vergiftung entsteht: wenn sonst gesunde, auch wohl früher schon, jedoch aus bekannten unschuldigen Ursachen, Kranke Menschen, plötzlich und unvermuthet von mehreren (§. 536. §. 539. §. 543.) ungewöhnlichen Krankheitserscheinungen befallen werden; der Verdacht wird bestärkt, wenn sich die besonderen Krankheitserscheinungen, die jede einzelne Gistart hervorzubringen im Stande ist, einstellen; und der Verdacht wird, aber auch nur dann erst, vollkommen bestätigt, wenn durch die chemische Untersuchung in den Speisen, Getränken, Arzneien, die der Kranke kurz vor dem Eintritte der Vergiftungszufälle genossen, oder derjenigen Stoffe, die er

durch das Erbrechen von sich gegeben hat, oder die irgendwo auf der Oberfläche des Körpers aufgestreut angetroffen worden sind, ein giftiger Stoff entdeckt wird.

§. 551.

Unter den äßenden Giften (§. 537.), und insbesondere unter den Quecksilberpräparaten, wirkt das, gemeinlich zu Vergiftungen verwendete, äßende Quecksilber, in geringer Gabe innerlich genommen, bloß als augenblickliches Reizmittel auf den Magen, Darmcanal, die Circulations- und Absonderungsorgane, wobei bloß eine Empfindung von Hitze und Stechen im Magen wahrgenommen wird. In beträchtlicher Gabe, oder anhaltend gebraucht, bewirkt es: einen scharfen, styptischen, metallischen Geschmack; Beklemmung, Angst, brennende Hitze in der Kehle, reißende Schmerzen im Magen, häufiges bluthaltiges Erbrechen mit heftiger Anstrengung, eine Diarrhoe, die zuweilen ruhrartig wird; einen kleinen, kurzen, häufigen Puls, Entkräftung, allgemeine Schwäche, schweres Athmen, kalten Schweiß, Krämpfe in allen Gliedern, allgemeine Unempfindlichkeit, den Tod ¹⁾.

§. 552.

Auf einem erhitzten Kupferbleche verfliegt das äßende Quecksilber als weißer Rauch, und ohne Knoblauchgeruch; aus seinen Auflösungen wird es durch flüchtiges Laugensalz trübe und milchig, durch Kalkwasser gelbbraun, durch Schwefelleber-Luftwasser anfänglich gelblichbraun, nachher weißgrau, durch kohlensaures Kali ziegelroth, niedergeschlagen.

¹⁾ Bei einer meiner, noch zu Prag vorgenommenen, gerichtl. medicin. Demonstrationen gab ein junger Hund, nach einem ihm beigebrachten halben Quentchen Sublimat, binnen einer halben Stunde den Geist auf, in seinem Magen wurden unbedeutende Spuren von Entzündung angetroffen; ein anderer lebte nach einer gleichen Gabe weißen Arsens acht und vierzig Stunden, sein Magen war brandig, der Darmcanal entzündet.

§. 553.

Nach Vergiftungen durch Arsenik stellen sich folgende, jedoch selten bei einem und demselben Individuum alle hier aufgezählte, Zufälle ein: herber Geschmack, stinkender Athem, häufiger Speichelfluß, beständiges Ausspeien, Zusammenziehen der Speiseröhre und des Schlundes, Stumpfwerden der Zähne, Schluchzen, Uebelkeiten, Erbrechen einer bald braunen, bald blutigen Materie; Angst, häufige Ohnmachten, Hitze in der Gegend des Herzens, Entzündung der Lippen, der Zunge, des Gaumens, der Kehle, des Schlundes, ein so schmerzhafter Magen, daß er die süßesten Getränke nicht vertragen kann; ein kleiner, häufiger, starker, zuweilen langsamer, ungleicher, unregelmäßiger Puls, Herzklopfen; unlöschbarer Durst, starke Hitze über dem ganzen Körper, die Empfindung eines zehrenden Feuers, zuweilen von Eiskälte; schwerer Athem, kalter Schweiß, sparsamer, rother oder bluthaltiger Urin; Veränderung der Gesichtszüge, ein blauer Kreis um die Augenlieder, Geschwulst und Zucken über dem ganzen Körper, der sich mit blauen Flecken, zuweilen mit einem Ausschlage, überzieht; Schwinden der Kräfte, Verlust der Empfindung, vorzüglich an Händen und Füßen; Delirium, heftige Convulsionen, Ausfallen der Haare, Lostrennung der Oberhaut, endlich der Tod.

§. 554.

Auf einem erhitzten Kupferbleche verfliegt der Arsenik, für sich betrachtet, als ein weißer, nach Knoblauch riechender Dampf, der sich an einen darüber gehaltenen kalten, polirten Stahl als Schmauch anlegt, und hinterläßt auf dem Kupfer einen schwarzen, eingefressenen Fleck; aus seinen Auflösungen wird er durch Schwefelleber-Luftwasser gelb, durch Kupferammoniak grüngelb, durch Kalkwasser weiß niedergeschlagen; mit Kupferspänen und Kohlenpulver, in einem verschlossenen Tiegel geglüht, verwandelt er sich in ein weißes Metallkorn.

§. 555.

Die Zufälle nach Vergiftungen mit B r e c h w e i n s t e i n sind: ein herber, metallischer Geschmack, Uebelkeiten, häufiges Erbrechen, beständiges Schluchzen, Magenkrampf, zuweilen Unvermögen zu schlucken; brennende Hitze in der Magen- gegend, Magenschmerzen, Koliken, schmerzhaftes Auftreibung des Unterleibes, häufige Stuhlgänge; Ohnmachten, kleiner, starker, schneller Puls, kalte Haut, zuweilen starke Hitze, schweres Athmen, Schwindel, Verlust des Bewußtseyns, Convulsio- nen, sehr schmerzhaftes Krämpfe in den Beinen, Nachlassen der Kräfte, der Tod. — Vom S p i e ß g l a n z g l a s e reichen zwei bis acht Gran hin, einen Menschen zu tödten. Den Wir- kungen der S p i e ß g l a n z d ä m p f e ausgesetzte Individuen vermögen kaum zu athmen, sind Zusammenschnürungen der Brust, Koliken und Durchfällen unterworfen.

§. 556.

Der Brechweinstein wird aus seiner Auflösung durch Schwefelleber- Luftwasser ziegelroth (als Goldschwefel), durch Kalkwasser weiß (als Spießglanz- Drydul), niedergeschlagen, die Auflösung aber durch Kupfersalmiak bloß grünlich gefärbt.

§. 557.

Die Zufälle einer Vergiftung durch G r ü n s p a n (Essig- saures Kupfer) sind: ein scharfer, styptischer, Kupferartiger Geschmack, Dürre und Trockenheit der Zunge, eine Empfin- dung von Zusammenziehen der Gurgel, nach Kupfer schme- ckendes Aufstoßen, beständiges Ausspeien, Uebelkeiten, häu- figes Erbrechen, oder vergebliches Anstrengen zum Erbrechen; schmerzhaftes Reißen im Magen, heftige Koliken, sehr häu- fige Auswürfe durch den Stuhlgang, die zuweilen bluthaltig und schmerzhaft, mit Tenesmus verbunden sind, schmerzhafter und geschwollener Unterleib; kleiner, unregelmäßiger, ge- drängter und häufiger Puls, Ohnmachten, Hitze, brennender Durst; schweres Athmen, Beklemmung des Herzens, kalter Schweiß, seltener Urin; heftige Kopfschmerzen, Schwindel,

Ermattung, Schwäche in allen Gliedern, Convulsionen, endlich der Tod.

§. 558.

Eine in seine Auflösung getauchte Messerklinge erhält einen röthlichen Ueberzug; durch das flüchtige Laugensalz entsteht anfänglich ein grüner, dann in das Blaue übergehender, durch das blausaure Kali, auch bei der Anwesenheit einer sehr kleinen Quantität, ein fast kupferfärbiger, Niederschlag.

§. 559.

Bleivergiftungen zeichnen sich durch eine besondere, bald sich schnell, bald langsam entwickelnde, Kolik aus. Die Schmerzen sind mehr oder weniger heftig, Anfangs von kurzer Dauer, später anhaltend; die Stuhlentleerungen spärlich, hart, den Excrementen der Schafe ähnlich; die Nabelgegend ist eingezogen, die Bauchdecke gegen die Wirbelsäule zugedrängt, und gegen einen Druck nichts weniger als unempfindlich, der Puls, auch bei den heftigsten Schmerzen, fieberlos. Die übrigen Zufälle sind: bleiche oder gelbliche Farbe des Gesichtes, süßlicher Geschmack, beklommener Athem, Uebelkeiten, Erbrechen, besonders bei stechenden Schmerzen, Ekel vor Speisen, Beängstigungen, Schlaflosigkeit; zuweilen Schmerzen in den Gliedern, besonders zur Nachtzeit, Lähmung, qualvoller Tod.

§. 560.

Bleipräparate werden aus ihren Auflösungen durch Salzsäure weiß (als Hornblei), durch eine wässerige Auflösung der Kaltschwefelleber, oder durch das Schwefelleber-Luftwasser, schwarz niedergeschlagen; die Bleikalke durch das Glühen mit Kohlenstaub in einem Ziegel in metallisches Blei verwandelt.

§. 561.

Der schwefelsaure Zink erregt unter allen metallischen Salzen die wenigsten tödtlichen Zufälle, weil er sogleich Erbrechen hervorbringt, und hierdurch aus dem Magen geschafft wird; er erzeugt eine Entzündung des Magens, und

die Vergiftungszufälle sind: herber Geschmack, das Gefühl von Zusammenschnürungen des Schlundes und Magens, Uebelkeiten, reichliches Erbrechen, häufige Stuhlentleerungen, Schmerzen in der Magengegend und im ganzen Unterleibe, schwerer Athem, beschleunigter Puls, blaßes Gesicht, kalte Gliedmaßen.

§. 562.

Seine Auflösung röthet die Lackmustinctur; er wird aus derselben durch Kali und Ammonium weißgrünlich, durch blausaures Kali etwas dunkelblau, durch das Schwefelleber-Luftwasser schwärzlich, durch Galläpfeltinctur dunkelviolett niedergeschlagen; das durch Kali erhaltene, gewaschene und getrocknete, Oxyd durch starkes Glühen mit Kohle zu Zink reducirt.

§. 563.

Alle Bismuthpräparate, welche Sauerstoff enthalten, besonders die salpetersauren, entzünden und zerfressen die Häute des Magens, verursachen Beängstigungen und außerordentliche Beklemmungen, Uebelkeiten, Erbrechen, Durchfall oder Verstopfung, Koliken, eine unerträgliche Hitze auf der Brust, beständiges Zittern, Schwindel und Schlassucht. Selbst als Schminkmittel (magisterium Bismuthi) angewendet veranlassen sie, wie das Bleiweiß, mit der Zeit Zittern der Glieder, besonders der Gesichtsmuskeln.

§. 564.

Der übersäuerte salpetersaure Bismuth wird aus seiner wässerigen Auflösung durch Ammonium als weißes Bismuthoxyd, durch Schwefelwasserstoff schwarz, durch blausaures Kali weißlichgelb, und etwas sich ins Grünliche ziehend, durch Galläpfeltinctur weißlich niedergeschlagen; der basische salpetersaure Bismuth löst sich in Salpetersäure vollkommen auf, und wird daraus durch Alkalien, destillirtes Wasser weiß, durch Schwefelleber-Luftwasser schwarz präcipitirt.

§. 565.

Unter allen corrosiven Substanzen durchlöchert das ätzende Kali am öftesten den Magen, bringt eine Entzündung der Häute desselben und der Gedärme, und gleiche Wirkungen auch das ätzende Natron hervor. Das ätzende flüssige Ammonium verursacht, in den Magen gelangt, fast immer, und zwar nach Martinet, Hurham, Haller u. a. oft in einigen Minuten den Tod, indem es die Lippen, die Zunge, den Gaumen u. s. w. verbrennt, sich bald auf das Nervensystem, und besonders auf das Rückenmark wirft, bald eine mehr oder weniger beträchtliche Entzündung der Verdauungsorgane, Blutflüsse der Gedärme, aus der Nase, ein hektisches Fieber erzeugt.

§. 566.

Das reine, der Kohlensäure beraubte, Kali ist fest, weiß, von einem scharfen, sehr ätzenden Geschmacke; es zieht aus der Luft die Feuchtigkeit und Kohlenstoffsäure an, und zerfließt; es löst sich im destillirten Wasser leicht auf, macht den Weilschensaft grün, bildet mit der Schwefel-, Salpeter- und mit anderen Säuren auflöslliche schwefelsaure, salpetersaure u. dgl. Salze. — Die physischen und chemischen Eigenschaften des Natrons haben mit jenen des Kalis die größte Aehnlichkeit. — Das ätzende Ammonium ist farbenlos, von sehr kaustischem Geschmacke, durchdringendem, stechenden Geruche; es färbt den Weilschensaft grün, und stellt die blaue Farbe der durch Säuren gerötheten Lackmustinctur wieder her; dagegen ist das milde, oder Kohlenstoffsäuerliche, Ammonium fest und weiß, es fället die auflösllichen salzsauern und salpetersauern Kalk- und Barytsalze weiß, und verändert sie in unauflöslliche Kohlenstoffsaure Salze; während das reine ätzende Ammonium in diesen Salzaufösungen keinen Niederschlag bewirkt.

§. 567.

Der reine, ätzende und Kohlenstoffsaure Baryt erzeugt, in den Magen gelangt, den Tod, indem

sie auf das Nervensystem wirken, und zu gleicher Zeit das von ihnen berührte Eingeweide zerfressen ¹⁾; und der salzsaure Baryt tödtet, sowohl in die Venen gespritzt, als in den Magen gelangt und außen angewendet, in sehr kurzer Zeit. Wegen Mangel an Beobachtungen sind jedoch die besonderen Zufälle einer solchen Vergiftung noch unbekannt.

§. 568.

Kohlenstoffsaurerer Baryt ist nicht im Wasser, wohl aber in Salpeter- oder Salzsäure, auflöslich, und brauset dabei auf; der salzsaure Baryt krystallisirt in viereckigen Blättchen, in Rhomben, oder in Prismen mit vier sehr breiten dünnen Seiten; sein Geschmack ist scharf und stechend; er röthet weder die Lackmustinctur, noch den Weichensaft; ein Theil desselben ist im destillirten Wasser auflöslich; die Schwefelsäure, und die auflösllichen schwefelsauren Salze, schlagen aus der durchscheinenden Auflösung schwefelsauren Baryt nieder. Der ätzende Baryt absorbirt das Wasser, verwandelt dieses in eine feste Masse, und entwickelt bedeutende Hitze, vermehrt seinen Umfang, zerfällt in ein weißes, im destillirten Wasser bei erhöhter Temperatur auflösliches Pulver; seine klare, durchscheinende und farblose Auflösung färbt den Weichensyrup grün, bräunet das Kurkume-Papier, stellt die blaue Farbe der gerötheten Lackmustinctur wieder her; das kohlenstoffsaure Gas, das kohlen-saure Wasser, und die kohlenstoff-säuerlichen Alkalien, bewirken in der Auflösung einen aus Baryt und Kohlen-säure, die Schwefelsäure und alle auflöslliche schwefelsaure Salze einen aus Schwefelsäure und Baryt, bestehenden weißen Niederschlag.

¹⁾ In England bedient man sich des Kohlenstoff-sauren Baryts (Witherits) als Stellvertreter des Arseniks zur Vertilgung der Ratten und Mäuse. Hieraus läßt sich auf die Nothwendigkeit einer großen Vorsicht bei dem inneren Gebrauche dieser Substanz schließen.

§. 569.

Der Kalk ist im Magen kein sehr heftiges Gift, und bewirkt den Tod nur durch die Entzündung der von ihm berührten Organe. Auf seinen unvorsichtigen Gebrauch folgen daher: Uebelkeiten, Erbrechen, Bauchschmerz, Koliken, Stuhlgänge, alle Zufälle einer Entzündung des Magens und der Gedärme.

§. 570.

Die Auflösung des gebrannten Kalkes im Wasser (Kalkwasser) ist durchscheinend, macht den Weilsensaft grün, bräunet die Kurkumetinctur, und stellt die blaue Farbe der gerötheten Lackmüstinctur wieder her; das Kohlenstoffsaure Gas, das Kohlenstoffsaure Wasser, und die Kohlenstoffsäuerlichen Alkalien erzeugen darin augenblicklich einen reichlichen weißen Niederschlag, der aus Kalk und Kohlenstoffsäure besteht, und durch alle Säuren mit mehr oder minder starkem Aufbrausen zersezt wird.

§. 571.

Nach in den Magen gelangter Schwefelsäure sind die Vergiftungszufälle: ein herber, saurer, styptischer, sehr unangenehmer Geschmack; scharfe, kochende Hitze im Munde, in der Speiseröhre und im Magen, ein dumpfer, stechender Schmerz in der Kehle; Uebelkeiten, heftiges Wegbrechen einer bald wie Tinte schwarzen, bald durch Blut roth gefärbten Flüssigkeit von bitterlich-styptischem Geschmacke; Verstopfungen oder blutige Ausleerungen durch den Stuhl, Koliken und heftige Schmerzen im ganzen Unterleibe, Empfindlichkeit gegen die Berührung mit der Hand; Brustschmerzen, beengter Athem, Beängstigungen und Beklemmungen des Herzens; häufiger, kleiner, unregelmäßiger, sehr starker Puls; Empfindungen von Kälte, von Zeit zu Zeit Schaudern der Haut; außerordentliche Ermattung, Unruhe, Unmöglichkeit sich in einer und derselben Lage zu erhalten; veränderte Gesichtszüge, Convulsionen in den Gesichts- und Lippenmuskeln; freier

Gebrauch der Geisteskräfte; zuweilen erscheint ein blasenartiger Ausschlag auf der Haut; oft sind das Gaumenzäpfchen, die Mandeln, alle weiche Theile der Mundhöhle mit schwarzen, schorfartigen Crusten bedeckt, die beim Abfallen einen ermüdenden Husten verursachen, wobei die Stimme, wie bei der häutigen Bräune, verändert wird.

§. 572.

Reine, flüssige Schwefelsäure ist farben- und geruchlos, sehr sauer; ein einziger Tropfen reicht hin eine große Quantität Lackmustinctur roth zu färben; im Kochen macht sie alle vegetabilischen und animalischen Substanzen schwarz, zerfrißt und verkohlt sie; Eiweiß bringt sie zum Gerinnen; mit Wasser vermischt erhitzt sie sich; mit Barytwasser, einer Auflösung des essigsauren oder salpetersauren Bleies, vermischt, bildet sie sogleich weiße, reichliche Niederschläge von schwefelsaurem Baryt, oder schwefelsaurem Bley.

§. 573.

Die Salpetersäure (das Scheidewasser) wirkt auf die thierischen Theile mit großer Schnelligkeit, indem sie dieselben, wie die Schwefelsäure, zerfrißt, und die heftigsten, bereits oben (§. 571.) beschriebenen Zufälle hervorbringt; wobei die Empfindung von Kälte besonders deutlich und anhaltend ist. Die Krankheit endiget sich, nach Verlauf einiger Stunden oder nach längerer Zeit, durch den Tod; durch unvollkommene Heilung, wobei sich zeitweise Schmerzen mit einer unerträglichen Hitze einstellen; durch eine vollkommene Genesung.

§. 574.

Im concentrirten reinen Zustande ist diese Säure farbenlos, stark riechend, so sauer, kaustisch und scharf, daß organische Stoffe durch sie verbrannt und zerstört werden, ein einziger Tropfen hinreicht, eine bedeutende Menge Lackmustinctur zu röthen; sie bringt das flüssige Blut zum Gerinnen; färbt die Haut und andere thierische Stoffe mehr oder weni-

ger gelb; bildet mit Kali, Natron, Baryt u. dgl. Salze, die getrocknet, auf glühenden Kohlen, verpuffen.

§. 575.

Die Salzsäure hat, in Hinsicht ihrer Wirkungen auf den belebten Körper, mit dem Scheidewasser die größte Aehnlichkeit, im Magen erzeugt sie in kurzer Zeit die heftigste Entzündung, greift das Nervensystem sympathisch an, und zerstört bald darauf das Leben. Die Krankheitszufälle sind, von jenen nach einer Vergiftung durch Schwefel- oder Salpetersäure, nicht verschieden; nur mangelt hier die gelbe Farbe der angegriffenen Theile, die nach dem Gebrauche der Salpetersäure wahrgenommen wird; und wurde die Salzsäure im concentrirten Zustande eingenommen, so bemerkt man in den ersten Augenblicken der Vergiftung einen dicken, weißen Dampf (salzsaures Gas) von einem stechenden Geruche.

§. 576.

Im reinen Zustande ist diese Säure farbenlos, von einem eigenthümlichen Geruche, und sehr ätzend sauerem Geschmacke; sie röthet die Lackmustinctur stark, schlägt das Eiweiß in Gestalt weißer Flocken nieder, bringt das flüssige Blut zum Gerinnen, verbreitet im flüssigen concentrirten Zustande an der Luft dicke, stechende Dämpfe; bildet als flüssige Salzsäure mit Kali, Natron, Baryt u. dgl. Salze, welche im Wasser aufgelöst die salpetersaure Silberauflösung weiß niederschlagen.

§. 577.

Die Wirkungen auf den belebten Körper hat die Phosphorsäure mit den Säuren gemein; der Phosphor selbst bewirkt im Magen eine mehr oder weniger starke Entzündung des Verdauungscanals, stört hierdurch sympathisch die Verrichtungen des Nervensystems; das Zerfressen des Magens rührt von der erzeugten phosphorigten Säure her. Gelangt er in fester Gestalt in den mit Speisen gefüllten Magen, so stellen sich die Zufälle der Vergiftung erst einige Stunden darnach ein, und gleichen im Ganzen denen einer Entzündung

des Magens und der Gedärme; gelangt er aber in Del oder Aether aufgelöst in den Magen, so stellen sich die heftigsten Schmerzen, das hartnäckigste Erbrechen ein, und die Nervenzufälle verkündigen den baldigen Tod.

§. 578.

Im völlig reinen Zustande ist die Phosphorsäure fest, geruch- und farbenlos, von sehr saurem Geschmacke, gewöhnlich aber eine dicke, fast schmierige Flüssigkeit, die die Lackmustinctur sehr röthet, und im Wasser auflöslich ist; aufgelöst, und in Baryt- oder Kalkwasser getropfelt, bringt sie weiße, in reiner Salpetersäure leicht auflöslche, Niederschläge hervor. Der Phosphor ist ein fester, halbdurchsichtiger, etwas glänzender, biegsamer, weißer Körper, der, an der Luft geschmolzen, sich entzündet, viel Hitze und Licht entbindet, feste Phosphorsäure, die in weißen Dämpfen erscheint, gephosphortes Stickstoffgas bildet, und einen rothen Rückstand, Phosphororyd, zurückläßt, der im Wasser unauflöslich, in Oelen, im Alkohol und Aether aber auflöslich ist.

§. 579.

Die Wirkung der äßenden Pflanzengifte ist verschieden, je nachdem sie entweder bloß einen starken örtlichen Reiz verursachen, und nur sympathisch auf das Nervensystem wirken, wie der Seidelbast u. a.; oder zugleich schneller oder langsamer absorbirt, in den Strom des Kreislaufes gebracht werden, und verschiedene andere Organe angreifen, wie die Coloquinten, die Sabina u. m. a.

§. 580.

Im Allgemeinen stellen sich folgende Vergiftungszufälle ein: ein scharfer, stechender, mehr oder weniger widerwärtiger Geschmack, brennende Hitze, Trockenheit auf der Zunge und im Munde, mehr oder weniger schmerzhaftes Zusammenziehen in der Gurgel; stechende Schmerzen im Magen, und in den Gedärmen, Uebelkeiten, reichliche Ausleerungen

nach oben und unten, zuweilen ohne Anstrengung, oft äußerst beschwerliche; starker, häufiger, regelmäßiger Puls, etwas beschleunigter Athem; Schwindel, Taumel, Erweiterung der Pupillen, Gefühllosigkeit, oder Erstarrung der Glieder, Convulsionen.

§. 581.

Vergiftungen durch *Canthariden* zeichnen sich aus: durch einen stinkenden, ekelhaften Geruch, reichliches Erbrechen, häufige, oft blutige Stuhlentleerungen, heftige Schmerzen in der Magengegend, in den Weichen, furchtbare Kolicen, Hitze in der Harnblase, zuweilen bluthaltigen Urin, einen hartnäckigen und schmerzhaften Priapismus; einen häufigen, harten Puls, sehr unangenehme Hitze, brennenden Durst, zuweilen durch einen Abscheu vor Getränken, heftige Convulsionen, Irrreden u. s. w.

§. 582.

Die Zufälle einer Vergiftung durch *markotische Stoffe*, im Allgemeinen näher bezeichnet, sind: Schläfrigkeit, Irrreden, Schwere des Kopfes, Anfangs geringe, nachher unüberwindliche Schlassucht, Schwindel, eine Art Trunkenheit, wüthendes oder lustiges Delirium, zuweilen Schmerz; schwache oder starke convulsivische Bewegungen an allen Theilen des Körpers, Lähmung der unteren Gliedmaßen, Erweiterung der Pupillen, verminderte Sensibilität der Sinnesorgane, ein apoplektischer Zustand; in der ersten Periode der Krankheit häufiger oder seltener, voller und starker Puls, zuweilen etwas schneller Athem; Uebelkeiten, Erbrechen, besonders wenn das Gift äußerlich, oder in einem Klystiere beigebracht worden ist, Zunahme der Nervenzufälle; langsamer Tod, wenn es Außen angebracht worden, noch langsamerer, wenn es in den Magen gelangt ist.

§. 583

Markotische ätzende Gifte erzeugen einer Seite allgemeine Mattigkeit, Betäubung, Schlassucht, Schwäche,

Zittern , Erstarrung der Gliedmaßen , Krämpfe ; anderer Seits heftige Magenschmerzen , großen Durst , Erbrechen , stäten Reiz zur Stuhlentleerung , Schluchzen , blutigen Harn- und Stuhlabgang , Auftreibung des Unterleibes , Entzündung , Brand im Magen und in den Gedärmen.

§. 584.

Bis jetzt mangelt es uns noch an deutlichen Merkmalen , welche das Daseyn eines vegetabilischen oder animalischen Giftes in den ausgebrochenen Materien , den hervorstechenden Geruch etwa ausgenommen , mit Gewißheit andeuten. Zwar ist in der neueren Zeit , durch die chemische Zerlegung einiger vegetabilischer Gifte , insbesondere des Opiums in das Morphinum , die Mekonsäure , und den sauren Extractivstoff , auch hierin viel geleistet worden. Allein feine Untersuchungen dieser Art fordern die Kenntnisse und Geschicklichkeit eines Chemikers von Profession ¹⁾).

§. 585.

Der Gerichtsarzt muß sich in Betreff dieser Gifte bloß damit begnügen , daß er den Ueberrest der Speisen , Getränke , Arzneien , die der Kranke kurz vor dem Eintritte der Vergiftungszufälle , oder derjenigen Stoffe , die er durch das Erbrechen von sich gegeben hat (§. 582.) , in Verwahrung nehme ; diese dann in Hinsicht ihrer Farbe ²⁾ , ihres Geruches ³⁾ , in Hinsicht ihres Gewichtes u. s. w. , dann auf die Weise er-

¹⁾ Allgem. Toxicologie des H. M. P. Orfila , mit Zusätzen u. Anmerk. v. Sig. Fried. Hermbstädt. Berlin , 1818 — 1819. 4 The. 8. Ueber die Gifte. Ein Handbuch von Pet. Jos. Schneider. Aufl. 2. Tübingen , 1821.

²⁾ So würden sich die Canthariden , wenn sie auch noch so fein gepulvert worden wären , durch ihren grünlichen Goldglanz und ihre Leichtigkeit auszeichnen.

³⁾ Eine vorhandene Blausäure würde sich durch ihren starken , den bitteren Mandeln ähnelnden , Geruch kund machen.

forscht, daß er die gröberen Theile der Masse mit einem Löffel von Bein oder Horn heraus nimmt, auf einer Glasschale ausbreitet, und untersucht: ob es gewöhnliche Speisen, Stücke von Schwämmen, verdächtigen Wurzeln, Beeren oder Samen sind. Alles Verdächtige wird beschrieben und bestimmt, davon einem jungen Thiere, das nachher sorgfältig beobachtet werden muß, etwas eingegeben; der Ueberrest aber auf eine angemessene Weise verwahrt und versiegelt den Acten beigelegt.

§. 586.

Obgleich die Lehre über die Verletzungen und Vergiftungen hiemit noch nicht geschlossen ist, so werden dennoch die Schriftsteller, die über das Ganze ein besonderes Licht verbreiten, hier angeführt.

A. Ueber Verletzungen.

Bern. Suevi tractatus de inspectione vulnerum lethali-
um et sanabilium. Marpurgi, 1619. 8.

Gottf. Welfsch, rationale vulnerum lethali-
um judicium. Lipsiae et Francof. 1684.

D. Joh. Bohmii, de relatione vulnerum, seu vulnerum
lethali-um examen. Lipsiae, 1755. 8.

A. Vater, diss. de vulnerum in intestinis lethali-
tate, occasione casus rarissimi, quo colon vulneratum per 14 annos
ex abdomine propendens exhibetur. Vitebergae, 1720. 4.

J. F. de Pré, diss. de vulnerum lethali-
tate in genere, per se et per accidens contingente. Erford. 1726. 4.

Laur. Heister, diss. de vulnere arteriae cruralis peri-
culosissimo curato. Helmstad. 1741. 4.

C. F. Kaltschmidt, diss. de vulnere hepatis curato et
de lethali-
tate vulnerum hepatis. Jenae, 1735. 4.

Nitsche, diss. de vulnerum in intestinis lethali-
tate. Lip-
siae, 1736.

B. D. Mauchart, diss. de lethali-
tate per accidens. Tu-
bingae, 1750. 4.

L. Eßner's chirurgisch - medicinische Dissertationen von der Tödtlichkeit der Wunden, und deren Renunciation. Bonn und Aachen, 1754. 8.

P. Delfance, Anweisung zur gerichtlichen Wundarzney, worinnen wie die Tödtlichkeit der Wunden bei den Gerichten aus den Grundlehren der Arzneigelehrten zu untersuchen und auszumachen sind u. s. w. Frankf. u. Leipz. 1765. 8.

Nürnberg er, diss. de chirurgia recentiorum absolutam lethalityatem capitis praecipue non infringente. Vitebergae, 1765.

J. C. F. Krieger, diss. de lethalityate vulnerum absoluta. Lipsiae, 1785.

C. E. Eschenbach, diss. de nullityate vulnerum ut plurimum lethalityum. Rostoch. 1770.

L. W. Hasselberg, diss. de capitis laesionibus trepanationem exigentibus. Goettingae, 1785.

D. J. Ever's praktische Anleitung, wie der heilende Wundarzt bei einer gerichtlich angeklagten Cur an Criminal verwundeten Personen sich zu verhalten habe. Stendal, 1791. 8.

G. G. Ploucquet, commentarius medicus in processus criminales super homicidio etc. Argentorati, 1787. 8.

Stübel, über die Thatbeschaffenheit der Verbrechen, besonders in Rücksicht der Tödtung. Wittenberg, 1805.

Gebel, Versuch einer zweckmäßigen Eintheilung der Verletzungen in gerichtlich - medicinischer Hinsicht. (In Knape's und Hecker's kritisch. Jahrbuch der Staatsarzneik. Bd. I. Thl. II. S. 294.)

J. C. Ließau, von der Tödtlichkeit der Verletzungen und Handlungen u. s. w. Berlin, 1811. 8.

S. C. Lucä, einige Bemerkungen über das Verhältniß des menschl. Organismus zu äußeren Verletzungen in Bezug auf Tödtlichkeit und deren Beurtheilung. Heidelberg, 1814. 8.

H. Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin. Bamberg, 1815. Bd. I. S. 95. u. d. f. Aufl. 2. Leipzig, 1825. Bd. I. S. 117. u. d. f. 1).

1) Von diesem Werke ist der vierte Band der alten Bamberger Auflage bloß mit einem neu aufgelegten Titelblatte versehen.

D. u. P. N u ß, einige Beobachtungen über die Wunden der Luft- und Speiseröhre, mit Bemerkungen in Bezug auf ihre Behandlung und ihr Lethalitätsverhältniß. Wien, 1815. 8.

J. g. N a d h e r n y, über die Verletzungen in gerichtlich=medizinischer Beziehung, für Gerichtsärzte und Richter. Prag, 1818. 8.

Joh. Jos. K a u s c h, über die neuen Theorien des Criminalrechts und der gerichtlichen Medicin, mit Vorschlägen zur Verbesserung beider Disciplinen. Züllichau und Freistadt, 1818. 8.

Jos. B e r n t's Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde. Wien, 1819. 8. (Zweiter Band.)

E. F. L. W i l d b e r g's Rhapsodien aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Leipzig, 1822. 8. (Nr. II, IX, X.)

B. Ueber Vergiftungen.

J. F. G m e l i n's Abhandlung von giftigen Gewächsen, welche in Deutschland, vorzüglich in Schwaben, wild wachsen. Ulm, 1775. 8.

— — — — allgemeine Geschichte der Gifte der Pflanzen, und mineralischen Gifte. Leipzig, 1776. Nürnberg, 1777. 8. 3 Theile.

N a d l e r, diss. de venenis fossilibus. Viennae, 1779.

G. L o g a n, Versuch über die Gifte. Petersburg, 1738.

J. D. M e t z g e r, progr. de veneficio caute dijudicando. Regiomonti, 1785.

S. H a h n e m a n n's Abhandlung über die Arsenikvergiftungen, ihre Hülfen und gerichtliche Ausmittelung. Leipzig, 1786. 8.

H. P e t. T o u s s a i n t N a v i e r, Gegengifte des Arseniks, ährenden Sublimats, Spangrüns und Bleies. Aus dem Franz. von D. G. H. W e i g e l. Greifswalde, 1782. 8. 2 Bde.

P l e n k's Toxicologie. Aus dem Latein. Wien, 1785.

T. H. H o u l s t o n's Bemerkungen über die Gifte. Altenburg, 1786.

H a l l e's Gifthistorie des Thier-, Pflanzen- und Mineralreichs. Berlin, 1787.

Jos. F r a n k's Handbuch der Toxicologie. Wien, 1800. 8.

P a l d a n u s, Versuch einer Toxicologie. Halle, 1803.

R o o s e, über das zweckmäßige Verfahren, um bei Vergiftungen mit Arsenik letzteren aufzufinden und darzustellen. (Im Journal für die Chemie, von G e h l e n. Bd. II. S. 665.)

F r. J a e g e r, diss. inaug. de effectibus arsenici in varios organismos, nec non indiciis quibusdam veneficii ab arsenico illat. Tubingae, 1808. 8.

D. N. W. Fischer, über die chemische Ausmittelung des Arseniks in medicin. gerichtlicher Hinsicht. (In Schweiger's neuem Journal für Chemie und Physik. Bd. VI. Hft. I. S. 60.)

D. de Hoos, de actione venenorum in corpus humanum. Regiom. 1801.

C. F. G. Schmidt, de veneni notione recte definienda. Lipsiae, 1802.

J. F. Kintorp, de momentis nonnullis in dijudicando veneficio per venena vegetabilia maxime attendendis. Francof. ad Moen. 1810.

C. Hohmann, diss. inaug. de venenis. Wirceb. 1810.

Pr. Seiler, de nonnullorum venenorum in corpore humano effectibus. P. I. et II. Vitebergae, 1811.

W. H. G. Remer, Lehrbuch der polizeilich = gerichtlichen Chemie. Helmstädt, 1812. 2. Aufl. 8.

P. Jos. Schneider, über die Gifte in medic. gerichtlicher und medic. polizeilicher Hinsicht. Ein Handbuch. Würzburg, 1815. 8. 2te verm. u. verbess. Auflage. Tübingen, 1821. 8.

M. P. Orfila's allgemeine Toxicologie oder Gifstkunde. Aus dem Franz. mit Zusätzen und Anmerk. 4 Theile. Berlin, 1819. 8.

G. v. Sartorius u. Joh. Pet. Jos. Monheim, medic. chemische Untersuchung zweier Zink-Vergiftungen. Köln und Aachen, 1826. 8.

Uebersicht der wichtigsten Erfahrungen im Felde der Toxicologie. Von Dr. Ernst Witting. 2 Bde. Hannover, 1830. 8.

Toxicologie oder die Lehre von den Giften. Nach der dritten Auflage des *Traité des Poisons* von Orfila, frei bearbeitet von Jos. Ant. Seemann. I. Bd. 1829. Berlin, Bosen u. Bromberg, II. Bd. 1831. 8.

Marr, die Lehre von den Giften. Bd. 1. Göttingen, 1829. 8.

Orfila's allgem. Toxicologie. Nach der dritten Aufl. deutsch herausgegeben von Dr. O. B. Kühn. Prof. d. Med. Leipzig, Bd. I. Lief. 1. 2. u. 3. 1829. Bd. II. 1830. 8.

Die Chemie der Rechtspflege oder Lehrbuch der polizeilich = gerichtlichen Chemie. Von Dr. Friedr. Ludw. Hünefeld. Berlin, 1832. 8.

D r i t t e s H a u p t s t ü c k .

Gerichtlich = medicinische Untersuchungen an todtten
Menschen.

§. 587.

Die Handhabung der Gerechtigkeit fordert die Erforschung der Ursachen jedes verdächtigen oder gewaltsamen Dahinsterbens eines Menschen, um entweder des bloßen Einwirkens eines unglücklichen Zufalles gewiß zu seyn, oder die Schuldtragenden zur Strafe zu ziehen.

§. 588.

Solche Untersuchungen werden theils in privatrechtlicher, theils in strafrechtlicher Hinsicht vorgenommen, und in dem letzteren Falle nach den k. k. österreichischen Gesetzen entweder von der Senatsabtheilung in schweren Polizeu-Übertretungs = Angelegenheiten, oder von den Land = (Criminal-) Gerichten angeordnet; ärztlicher Seits setzen sie besondere Fertigkeit im Leicheneröffnen, anthropologische, physiologische, anatomisch = pathologische Kenntnisse voraus.

§. 589.

Ihr Zweck ist, die Erforschung der Todesveranlassung, und die der Todesart; jener wird vorzüglich durch die sorgfältige Berücksichtigung aller Nebenumstände, dieser durch die Leicheneröffnung erreicht; beide Geschäfte greifen jedoch in einander ein, und unterstützen sich wechselseitig. Eine allgemeine Anleitung hierzu gibt eine besondere Instruction ¹⁾.

¹⁾ S. Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wund-

§. 590.

Die Todesveranlassungen, und die Art sie zu erforschen, sind verschieden, je nachdem der zu untersuchende Menschenleichenam der eines Neugeborenen, oder eines mehr oder weniger erwachsenen Menschen ist.

Erster Abschnitt.

Untersuchungen der Veranlassung zum Tode der Neugeborenen.

§. 591.

Ein todter Neugeborner gelangt zur gerichtlich-ärztlichen Untersuchung, wenn eine heimlich Gebärende eine Fehlgeburt gemacht, oder absichtlich zur Abtreibung einer Leibesfrucht was immer für eine Handlung mit Erfolg unternommen hat; oder wenn sie zwar ein lebendes, jedoch binnen vier und zwanzig Stunden gestorbenes Kind geboren zu haben versichert; wenn ein neugebornes Kind, an einem gewöhnlich unbesuchten Orte gefunden worden, oder der Verdacht entstanden ist, daß ein Kind bei der Geburt getödtet worden, oder durch absichtliches Unterlassen des nöthigen Beistandes umgekommen sey; überhaupt so oft vor Gericht, auf was immer für Veranlassung über die Ursache des Todes eines Neugeborenen, Zweifel erhoben werden ¹⁾).

§. 592.

Der zu untersuchende todte Neugeborne ist entweder mit den Merkmalen der Nichtlebensfähigkeit, oder der Lebensfähigkeit zur Welt gekommen.

ärzte in den E. R. Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenschauen zu benehmen haben.

¹⁾ Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeilübertretungen. Thl. I. §. 122. §. 128 — 135. Thl. II. §. 94 — 95.

A. Untersuchungen nicht lebensfähiger Früchte.

§. 593.

Nicht lebensfähig kommt die Frucht, wenn sie vor dem siebenten Monate der Schwangerschaft, wo sie noch nicht jenen Grad der organischen Ausbildung erlangt hat, durch welche sie fähig wird, gleich nach der Geburt aus dem Fruchtstande in den der Kindheit überzutreten, somit durch eine viel zu frühe Geburt, das Mißgebären, einen Mißfall (abortus), von der Mutter getrennt wird.

§. 594.

Die menschliche Frucht kann in jedem, am leichtesten in den drei ersten Monaten der Schwangerschaft, auf zufällige Veranlassung, oder absichtliches Mitwirken der Schwangern, auch wohl eines Dritten, abgehen; jenes heißt das zufällige, dieses das geflissentliche Mißgebären.

§. 595.

Es können daher über eine in dieser Hinsicht zu untersuchende Weibsperson die gerichtlichen Fragen erhoben werden: Hat sie abortirt? — in welchem Monate? — zufällig, oder auf ihr eigenes Mitwirken, oder das eines Anderen?

§. 596.

Das Mißgebären findet weder auf zufällige Veranlassungen, noch auf den Gebrauch der so genannten treibenden Mittel (pellentia, abortiva) Statt, wenn nicht hierzu eine Neigung, oder Anlage (dispositio) im weiblichen Körper vorhanden ist¹⁾; welche daher bei der gerichtsarztlichen Untersuchung vor allen berücksichtigt werden muß.

§. 597.

Auf Neigung zum Mißgebären ist zu schließen: aus einem zu jugendlichen Alter, der Neigung zu Mutterblutflüssen,

¹⁾ Schon Hasenest (im med. Richter. Thl. I. cas. I. et II.) macht auf die Disposition aufmerksam.

Krämpfen; aus der Erschöpfung des Körpers durch Mangel an hinreichender, oder angemessener Nahrung, Säfterverlust, Gram, Traurigkeit; aus einem reizbaren, sehr empfindlichen, oder erschlafften Körper; aus einem bereits ein- oder mehrmal vor sich gegangenen Mißfalle ¹⁾.

§. 598.

Beweise des wirklich Statt gefundenen Mißgebärens liefern: eine vorher an der zu untersuchenden Person wahrgenommene Schwangerschaft; gewisse Zufälle und Veränderungen am weiblichen Körper; das Vorfinden eines wahren menschlichen Eies.

§. 599.

Der auf eine vorangegangene Schwangerschaft gestützte Beweis wird in den meisten Fällen mangeln, oder unzureichend seyn; weil eine von ihrem naturgemäßen Ende noch so weit entfernte Schwangerschaft, wie hier (§. 593.) vorausgesetzt wird, leicht zu verheimlichen, schwer auszumitteln (§. 279.), und mit einem anderen unschuldigen Zustande zu verwechseln ist.

§. 600.

Die Zufälle und Veränderungen am weiblichen Körper nach einem Mißfalle haben, besonders in den späteren Monaten der Schwangerschaft, mit jenen nach der Geburt eines bereits lebensfähigen Kindes viel gemein; was daher oben (§. 307.) über die Merkmale einer vor sich gegangenen Geburt gesagt worden ist, gilt größtentheils auch hier.

§. 601.

Nur muß die Untersuchung der Inquisitinn bald geschehen, zumal wenn durch diese allein der Vorgang ausgemittelt werden soll; weil hier die Merkmale weniger auffallend und unvollständig sind, der Kindbettfluß leicht für einen gewöhn-

¹⁾ P. G. Werlhof, observ. de febris. Hannov. 1725. 4. p. 300. (o).

lichen, für einen Monatsfluß ausgegeben, oder damit verwechselt wird, und alle Veränderungen am weiblichen Körper weit früher verschwinden, als nach der Geburt eines ausgetragenen Kindes.

§. 602.

Das wahre menschliche Ei, das sich von einer Mola (§. 314.) durch seine Häute, das Fruchtwasser, den Mutterkuchen, die Nabelschnure und das Vorhandenseyn einer Frucht unterscheidet, gibt den überzeugendsten Beweis eines vorangegangenen Mißfalles; nur wird es sehr oft der Untersuchung unwiderbringlich entzogen.

§. 603.

Ueber die Zeit des Statt gefundenen Mißgebärens geben die Veränderungen am weiblichen Körper (§. 600.) und der Grad der Ausbildung der Frucht Aufschlüsse; dabei muß, wenn die Angabe der Inquisitinn über den Zeitpunkt der Schwängerung widersprechend scheint, auf den noch frischen, oder bereits faulen Zustand derselben gesehen, und die Zeit des Abgestorbenseyns von dem Zeitraume des Schwangergehens abgezogen, und darnach das Alter der Frucht bestimmt werden.

§. 604.

Erst in der dritten Woche wird im menschlichen Ei ein Embryo bemerkt, der im ersten Monate noch unförmlich ist, aus zwei weißlichten, gallertartigen Bläschen besteht, wovon das größere, der künftige Rumpf, an einen dünnen Stiele, die Nabelschnur, befestigt ist, das kleinere, der künftige Kopf, frei hängt, die bei starker Berührung zerfließen, und über Kohlenfeuer größtentheils verdunsten; dessen unbeträchtliche Schwere und Größe (von der einer Ameise oder Fliege) noch nicht genau bestimmt ist.

§. 605.

Er wird im zweiten Monate undurchsichtiger; wo der Mund, die Nase, die Ohren stehen sollen, sind Narben, die

Augen schwarze Punkte, die Gliedmaßen kurze Stumpfen; später bemerkt man die gröberen Gesichtszüge, die Finger und Fußzehen, den Geschlechtsunterschied; zu Ende fängt in den Schlüsselbeinen, den großen Röhrenknochen, Kinnladen, einigen Gesichtsknochen, dem Stirn- und Hinterhauptsbeine, die Verknöcherung an; die Frucht ist schon so groß wie eine Biene, beiläufig sechs Gran schwer, und sechs Linien lang.

§. 606.

Im dritten Monate sind die Gesichtszüge deutlicher, die Miene ist verdrüsslich; es herrscht noch nirgends ein Ebenmaß zwischen den Theilen; besonders ist die männliche und weibliche Ruthe, verglichen mit dem Körper, unverhältnißmäßig lang, die Nymphen ragen zwischen den großen Schamlefzen hervor, der Unterleib ist da, wo sich die Nabelschnur einpflanzt, hervorstehend wie ein Nabelbruch, das jetzt entstehende Fleisch so durchsichtig, daß die Rippen durchscheinen; das Gewicht der Frucht beträgt beiläufig drei Quentchen, und die Länge zwei und einen halben Zoll.

§. 607.

Das Verhältniß und Ebenmaß der Theile wird im vierten und fünften Monate bemerklicher; außer den Haaren und Nägeln sind alle Theile wahrzunehmen; später bemerkt man etwas Fett unter der Haut, wo vorher bloß Gallerte lag; gewöhnlich ist eine viermonatliche Frucht gegen acht Zoll lang, sechs bis acht Loth schwer, eine fünfmonatliche (nach Stein) zehn bis elf Zoll lang, zwanzig bis fünf und zwanzig Loth schwer.

§. 608.

Im sechsten Monate haben die Theile der Frucht ein genaueres Verhältniß und mehr Ausbildung; im Auge bemerkt man die Sternhaut (membrana pupillaris), der Hodensack ist noch leer; an den Fingern zeigen sich kleine, weiße, dünne Nägel, am Kopfe feine, kurze Haare; die Haut hängt aber

noch schlaff und gefaltet über dem mageren Körper, welcher an Länge eilf bis vierzehn Zoll, an Gewicht vier und zwanzig Loth, bis ein Pfund und darüber beträgt ¹⁾).

§. 609.

Auf zufälliges Mißgebären läßt sich schließen, wenn bei einer vorhandenen Anlage (§. 597.) die Schwangere sich durch weites Gehen, Springen, Tragen, Heben, Ziehen, Stoßen, Reiten u. dgl. sehr angestrengt hat; ihr Unterleib durch Fallen, Stoßen, häufigen oder mit Ungestüm vollzogenen Beischlaf, gepreßt oder erschüttert worden ist; auf sie heftige Gemüthsbewegungen, geistige Getränke, reizende Speisen, oder jene Mittel eingewirkt haben, welche später unter der Voraussetzung einer bösen Absicht angeführt werden.

§. 610.

Das geflißentliche Mißgebären bestätigen die entdeckten Beweise des Gebrauches solcher Mittel, durch die entweder die Frucht im Mutterleibe unmittelbar getödtet, oder derselben die Nahrung entzogen, ein Blutfluß und Krampf der Gebärmutter erregt, und so ihr Abgang und Tod mittelbar veranlaßt worden ist. Jenes nannte man sonst Frucht-*mord* (*abortici-dium*), dieses das Frucht-*abtreiben* (*pro-creatio obortus*); auf welchen Unterschied das Strafgesetz nicht Rücksicht nimmt ²⁾).

¹⁾ Danz, Grundriß der Bergliederungsk. des neugeborenen Kindes. Bd. I. S. 137 u. d. f. Ludw. Fried. v. Frorip, a. a. D. §. 161 — 167.

²⁾ Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig. (Oesterr. Gesetzb. über Verbrechen. Thl. I. Hypth. XVII. §. 128.)

§. 611.

Bei der unmittelbaren Tödtung der Frucht werden die Fruchthäute durch eingebrachte Werkzeuge durchbohrt, das Wasser gesprengt, die Frucht am vorliegenden Theile tödtlich, oft auch die Gebärmutter gefährlich, verletzt. Gemeinlich folgt bald darauf der Abgang der todten Frucht, an der, nebst den schweren Zufällen der Kindbetterinn, die vorgefundenen Verletzungen die Beweise des begangenen Verbrechens liefern ¹⁾).

§. 612.

Es können aber auch auf den Unterleib der Schwängern wirkende mechanische Gewaltthätigkeiten, durch Zusammendrückung und Druck, z. B. das Zusammenschnüren des Unterleibes, den Gebrauch der Schnürleiber, durch einen Schlag und Stoß mit einem stumpfen, harten, schweren Körper, eine Frucht im Mutterleibe unmittelbar tödten. Die Frucht müßte aber noch sehr zart seyn, um vermittelt eines durch den Unterleib einer Schwängern geleiteten elektrischen Schlag des Lebens zu berauben ²⁾. Gifte, die, ohne der Mutter zu schaden, die Frucht tödten, kennt die Arzneikunde nicht.

§. 613.

Die Frucht wird abgetrieben und mittelbar getödtet, wenn, unter der vorausgesetzten Bedingung (§. 597.), drastische Purganzen, heftige Brech-, Niese-, Urin-treibende, so genannte Monatsfluß befördernde (emenagoga), Speichelfluß erregende Mittel, Aderlässe, strenges Fasten, festes Zusammenschnüren des Unterleibes, oder andere Kunstgriffe angewendet werden ³⁾).

¹⁾ Brendelius in Ephem. N. C. Cent. IV. obs. 167. Vergl. meine Ergänzungen des Handb. d. gerichtl. Arzneik. Bd. I. S. 114. §. 178. *).

²⁾ Schurig (Embryol. p. 233.) führt den Fall eines durch den Blitz im Mutterleibe getödteten Kindes an.

³⁾ Siehe unsere Visa reperta u. gerichtl. medic. Gutachten u. s. w. Wien, 1827. 8. Visum repertum I.

§. 614.

Unter solchen Umständen kommt die Frucht ebenfalls todt zur Welt. Käme sie aber auch wirklich lebend; so kann eine von sechzehn bis zwanzig Wochen, länger in mäßig warmen Wasser, als an der freien, zumal kühlen Luft, jedoch höchstens einige Stunden leben; eine Frucht von vier und zwanzig Wochen zwar athmen, aber kaum vernehmbare Töne von sich geben, nicht saugen, und kaum die eingeflößte Nahrung zu sich nehmen; in ihren Hautadern fängt das Blut bald zu stocken an, diese sehen noch beim Leben wie ausgespritzt aus, sie bringen aber das Leben höchstens auf mehrere Stunden ¹⁾.

§. 615.

Ist die Frucht gleich nach der Empfängniß, oder erst später belebt, somit die Fruchtabtreibung in den ersten Monaten mit eben der Strafe zu belegen, wie in den letzteren? Wachsthum, organische Ausbildung, ist nicht ohne Leben denkbar; daher muß auch die Frucht gleich nach der Empfängniß für belebt angenommen werden.

§. 616.

Den Lehrsatz neuerer Physiologen: der Fötus im Mutterleibe habe noch kein thierisches Leben, und die Functionen, die zu dessen Alter gehören, hängen vom organischen, oder vegetativen ab; sein Tod betreffe nur ein belebtes, aber kein beseeltes, Wesen ²⁾, hat das Gesetz längst dadurch als richtig erkannt, daß es das Verbrechen der Frucht-

¹⁾ Beispiele von solchen mit Lebensspuren zur Welt gekommenen Früchten findet man in M. V. Valentin. (Pandect. med. leg. L. I. Cas. XXIII. p. 27 — 28. Cas. XXV. p. 29. Cas. XXVI. p. 29. — 34.)

²⁾ K a v. B i c h a t, physiolog. Unters. über Leben u. Tod. S. 53. K n e b e l's Grundriß der poliz. gerichtl. Entb. Bd. II. S. 315.

abtreibung von dem Kindsmorde trennt, übrigens in Hinsicht der Zeit der vollbrachten Fruchtabtreibung keinen Unterschied macht ¹⁾).

§. 617.

Ist es unter gewissen Umständen ²⁾ dem Arzte erlaubt, den Abortus zu befördern? — »Der beschränkte, kurzsichtige Mensch darf sich nicht anmaßen, in die höhere Macht und Fügung eingreifen zu wollen, und des Schöpfers Werk zu vernichten. Wie viele tausend Wege stehen der göttlichen Macht zu Gebote, dennoch alles glücklich und herrlich auszuführen, ja selbst aus Leiden und Unglück das Herrlichste hervorzubringen « ³⁾.

B. Untersuchungen lebensfähiger Früchte.

§. 618.

Lebensfähig kommt die Frucht, wenn sie nach dem sechsten Sonnenmonate, wo sie vermöge des erlangten Grades der thierischen Ausbildung nach der Geburt selbstständig fortleben kann, durch eine frühe oder zeitige Geburt von der Mutter getrennt wird.

§. 619.

Es ist jedoch in strafrechtlichen Fällen, um für die Beklagte einen Milderungsgrund an die Hand zu geben, der Richter darauf aufmerksam zu machen, daß der siebente Monat der Schwangerschaft zwar für die von der Natur gesetzte Gränzscheide zwischen Lebens- und Nicht-Lebensfähigkeit erkannt werden könne; gleichwohl ein siebenmonatliches, somit noch weit von der normalen Schwangerschaftsfrist zur Welt

¹⁾ Vergl. das XVII. Gytst. §. 128. des Oesterr. Gesetzb. über Verbrechen mit dem XVI. §. 117.

²⁾ Z. B. wenn die Beschaffenheit des Beckens eine sehr schwere, ja tödtliche Niederkunft fürchten läßt.

³⁾ Hufeland im Journal der prakt. Heilk. (1825. Januar.)

gebrachtes, lebendes Kind auf eine lange Fortdauer des Lebens nur wenig Hoffnung habe.

§. 620.

Die Merkmale eines lebensfähigen, und zwar sowohl eines noch nicht völlig, als eines vollkommen ausgetragenen, Kindes sind bereits an einem andern Orte (§. 330 — 334.) angegeben worden; diese gelten nun auch, mit Ausnahme derjenigen, welche als Lebenserscheinungen zu betrachten sind, von den todten, deren Gewicht überdies noch vermindert angetoffen wird, wenn Aushungerung, eine Verblutung vorangegangen ist, Erstarrung der Leiche durch starke Winterkälte, oder Fäulniß Statt gefunden hat ¹⁾.

§. 621.

Ueber eine solche neugeborne todte Frucht können nun die gerichtlichen Fragen gestellt werden:

1) ob dieselbe todt, scheinodt oder lebend zur Welt gekommen ist?

2) ob dieselbe vor oder während der Geburt, eines natürlichen oder gewaltsamen Todes, gestorben ist?

4) ob dieselbe nach der Geburt eines natürlichen, oder gewaltsamen Todes gestorben ist?

§. 622.

I. Vor dem Ende des XVII. Jahrhunderts wurden die Gerichtsarzte bei Ausmittelung eines Kindesmordes noch nicht darüber befragt: ob ein heimlich gebornes Kind todt oder lebend zur Welt gekommen sey. Mütter, die nach einer verheimlichten Geburt vorgaben, ein todttes Kind zur Welt gebracht zu haben, und dieß nicht erweisen konnten, suchte man durch die Folter zum Geständniß der Wahrheit zu bringen ²⁾.

¹⁾ J. H. Köpp's Jahrb. d. Staatsarzneik. Jhrg. III. S. 165.

²⁾ Joh. Bohmii, dissertat. binæ de partu encato. p. 336.

§. 623.

Zwar hatte Galen längst gelehrt: daß die Lungen ungeborner Thiere roth, die der ausgetragenen aber blaß seyen, daß ihre fleischige, rothe, derbe Wesenheit durch das Athmen blaß, leicht und locker werde ¹⁾; überdieß Thom. Bartholin, nebst den gleichzeitigen Anatomen A. Spiegel, J. S. Pinäus, W. Harvey, W. Charleton, Jöbr. Diemerbröck ²⁾, die Aerzte auf ein anderes Merkmal, das Untersinken der Lunge im Wasser, wenn sie nicht geathmet, und auf das Schwimmen derselben, wenn sie geathmet haben, aufmerksam gemacht.

§. 624.

Doch machte D. C. Rayger, ein ungar. M. D. und Physikus zu Preßburg, im Jahre 1670 zuerst den Vorschlag, diese Entdeckung in der gerichtlichen Medicin zur Erforschung des Umstandes zu benutzen: ob ein Kind im Mutterleibe gestorben, oder nach der Geburt auf was immer für eine Weise umgekommen sey ³⁾; und Dr. Schreyer, Physikus zu Zeitz, faßte im Jahre 1782 der erste den Entschluß, sie in der gerichtlichen Arzneikunde wirklich einzuführen ⁴⁾.

§. 625.

Da diese Lungenprobe sich auf den physiologisch-hydrostatischen Grundsatz stützt, daß die sonst derbe Substanz der

¹⁾ De usu partium corp. human. Lib. XV. Cap. I. Edit. Frobenii. p. 336.

²⁾ De pulmonum substantia et motu. Hafniae, 1565.

³⁾ Misc. N. C. Ann. VI. Dec. I. Obs. 202. pag. 299.

⁴⁾ Erörterung und Erläuterung der Frage: Ob es ein gewiß Zeichen, wenn eines todten Kindes Lunge im Wasser untersinkt, daß solches im Mutterleibe gestorben sey? Zeitz, 1691. M. B. Valentini Pandect. med. legal. Par. II. Sect. VII. Cas. 9.

dunkelrothen Lungen durch die eingeathmete Luft aufgelockert, und sie hierdurch blaßroth, im Wasser schwimmfähig (specifisch leichter als Wasser) wird; nannte man sie die hydrostatische (*docimasia pulmonum hydrostatica*), oder nach ihren Erfindern die Galen'sche, die Schreyer'sche Lungenprobe. Sie besteht darin, daß man die Lungen eines todten neugebornen Kindes in ein hinlänglich weites und tiefes, mit reinem kaltem Wasser gefülltes Gefäß legt, um aus dem Schwimmen oder Niedersinken derselben auf das geschehene oder noch nicht geschehene Athemholen zu schließen.

§. 626.

Allein diese Lungenprobe fand gleich nach der ersten Anwendung Widersprüche. Ihre Vertheidiger hoben in der Folge bloß einige weniger bedeutende Einwürfe, und setzten manche Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung einzelner Irrthümer bei ihrer Anwendung fest; andere Einwürfe aber haben durch neuere, wiederholte und sorgfältige Beobachtungen neue Stärke erhalten ¹⁾.

§. 627.

Schon im Jahre 1659 läugnete G. Carleton den von Galen (§. 623.) angegebenen Unterschied der Farbe zwischen Lungen von ungeborenen und gebornen Früchten ²⁾; nach J. D. Gohl wurde in zwei Kindern, einem todt und einem lebend zur Welt gekommenen, kein Unterschied, in beiden die Lungen von bräunlicher Farbe angetroffen ³⁾; C. G. Büttner gelangte in seiner mehrjährigen Praxis zu der Ueberzeugung, daß beim unvollkommenen Athemholen die Luft nicht allenthalben in die Luftzellen dringe, deßhalb hier die

¹⁾ Neue Versuche und Erfahrungen über die Ploucquet'sche und hydrostat. Lungenprobe. Von D. W. J. Schmitt. Wien, 1806. 8.

²⁾ Oecon. animal. Exercitat. 8. §. 21. De respirat. p. 171.

³⁾ Act. medicor. Berolin. Dec. I. Vol. IX. p. 54 — 58.

Lungen nur stellenweise, auch wohl nirgends, blaßroth erscheinen ¹⁾; J. L. Pyl lehrte, daß, wenn ein neugebornes Kind erstickt ist, die Lungen braun, blau oder schwärzlich, dagegen röthlich-weiß aussehen, wenn es sich verblutet hat ²⁾; F. Olberg erinnert, man könne aus der blaßrothen Farbe der Lungen bloß schließen, daß sie Luft enthalten, nicht aber daß, wenn sie wirklich Luft enthalten, weißlicht seyen, oder geathmet haben ³⁾; und W. J. Schmitt erklärt die Farbe der Lungen für das schwankendste und unzuverlässigste unter allen Merkmalen des Statt oder nicht Statt gefundenen Athemholens ⁴⁾.

§. 628.

Aber auch das specifische Gewicht der Lungen (das Untersinken oder Schwimmen derselben im Wasser) kann, nach vieljährigen zuverlässigen Erfahrungen, weder den Tod des Kindes vor, noch den Tod nach der Geburt mit Zuverlässigkeit anzeigen; weil es mehrere Umstände gibt, die sowohl auf das größere specifische Gewicht der Lungen lebendgeborener Kinder, als auch auf das geringere specifische Gewicht der Lungen todt zur Welt gekommener Früchte, einen Einfluß haben.

§. 629.

Die Lungen eines lebend gebornen Kindes sinken im Wasser zu Boden:

1) wenn es nach der Geburt zwar willkührliche Bewegungen geäußert hat, aber nicht Athem holen konnte,

2) wenn nur ein unvollkommenes Athemholen Statt gefunden hat;

¹⁾ Anweis. wie ein verübter Kindermord auszumitteln sey. In J. D. Metzger's Ausg. Königsb. 1804. S. 74 — 75.

²⁾ Auff. u. Beobacht. a. d. gerichtl. Arzneiw. Samml. III. Fall VI. S. 26. u. d. f.

³⁾ Diss. inaug. de docimas. pulmon. hydrostat. Halae, 1731. 4.

⁴⁾ Neue Versuche und Erfahr. S. 240 — 245.

3) wenn das specifische Gewicht der Lungen durch Ansammlung von Eiter, Wasser, skirröse Knoten, Entzündung vermehrt worden ist.

§. 630.

Ein Kind lebt eine Zeit lang nach der Geburt, und stirbt

(a) ohne Schuld der Mutter: wenn Bildungsfehler, oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse, das Athmen unmöglich gemacht haben;

(b) wegen verantwortlicher Unterlassungen: wenn es nach einer langen und schweren Geburt schwach, ohnmächtig, scheinodt oder in den Fruchthäuten zur Welt kommt, oder wegen Anfüllung des Mundes, Rachens mit Schleim nicht athmen kann, und keine Hülfe geleistet wird;

c) wegen einer strafbaren Handlung von Seiten der Mutter oder eines Dritten: wenn das Einathmen der Luft durch die Geburt in einem Bade, unter der Bettdecke, durch vorsätzliches Verstopfen des Mundes und der Nase, durch das Eintauchen des Kindes gleich nach der Geburt ins Wasser u. dgl. unmöglich gemacht wird.

§. 631.

Macht nun in solchen Fällen der Arzt, wenn nicht etwa Zeugen bestätigen können, daß das Kind nach der Geburt noch Lebenszeichen von sich gegeben habe, nach den Resultaten der Schwimmprobe den Ausspruch, das Kind sey todt zur Welt gekommen; so spricht er einen falschen Satz aus, wodurch möglicherweise eine des Kindesmordes schuldige Inquisition begünstigt, und das Verbrechen gegen die Absicht des Gesetzes der Strafe entzogen wird.

§. 632.

Meßger wendet zwar dagegen ein: das Leben des Kindes ohne Athem sey kein Leben, sondern ein Ringen zwischen Leben und Tod ¹⁾; und Schmidtmüller unterscheidet das

¹⁾ Kurzgef. System. S. 331. §. 304.

unvollkommene Leben der Frucht im Mutterleibe ohne Athmen, von dem vollkommenen und selbstständigen Leben des Kindes mit Athem außerhalb der Mutter, welches Letztere auszumitteln allein Sache der Lungenprobe sey ¹⁾). Allein dem Strafgerichte liegt daran, zu wissen: ob das Kind überhaupt nach der Geburt gelebt, auch ohne zu athmen gelebt habe; weil eine einem neugeborenen nicht athmenden, aber dennoch lebenden, Kinde zugefügte Gewaltthätigkeit und Tödtung eben sowohl ein Verbrechen bleibt, als wenn sie an einem athmenden Kinde ausgeübt wird ²⁾).

§. 633.

Auch wird behauptet, daß, da der Arzt durch den Ausspruch, das Kind sey todt geboren worden, nur die Inquisitinn begünstigen kann, sein Gewissen ruhig seyn dürfe ³⁾). Allein der Justizverwaltung kann es unmöglich gleichgültig seyn, die Begünstigung einer Strafbaren zur Norm erhoben zu sehen. Es ist also erwiesen, daß die Schwimmprobe das Leben nach der Geburt ohne Respiration nicht ausmitteln kann, indem die organischen Veränderungen, welche sie andeutet, einzig von dem Eintritte des Athemholens bei dem Kinde abhängen.

§. 634.

Ueber die Streitfrage: ob ein Kind schreien könne, ohne vollkommen respirirt zu haben, oder respirirt haben könne, ohne daß Luft in den Lungen zurückbleibe, und die schwammicht gewordene Lungensubstanz wieder compact werde, können nicht Gründe a priori, sondern bloß die Resultate glaubwürdiger Beobachtungen entscheiden.

¹⁾ Handb. der Staatsarzn. §. 373.

²⁾ Der gegentheiligen Meinung ist Plattner im Prog. de vita foetus non animata quantum ad infanticidium.

³⁾ Metzger's Kurzgef. System. S. 292.

§. 635.

Die älteren Beobachter, Zeller, Bohn, Mauchart, Heister, Torreß u. a., haben das Schreien nicht selbst gehört, und nach Bohn's und Mauchart's Erzählungen bekannten die Mütter das Leben des Kindes erst auf der Folter; aber die neueren Beobachtungen eines Loder, Meßger, Königsdörfer, J. W. Schmitt, Osiander, Scherf, unsere eigenen, lassen keinen Zweifel über die Thatsache bestehen, daß die Lungen eines Kindes, das längere Zeit nach der Geburt fortgelebt, geathmet und geschrien hat, dennoch im Wasser untersinken können ¹⁾.

§. 636.

Diesen Beobachtungen zufolge bestand das Leben nicht nur bei vorzeitigen, sondern auch bei völlig reifen Kindern, einige Stunden, selbst Tage lang nach der Geburt, bei einem unvollkommenen Athemholen, durch welches die Lungen entweder gar nicht, oder in einem sehr kleinen Theile, schwimmfähig wurden. Hier drang die Luft zwar in die Luftröhre, und in die größeren Aeste derselben, nicht aber in die kleineren, in die Zweige und Luftzellen, und brachte während des Ausathmens beim Durchgange durch die Stimmrinne einen Laut hervor ²⁾.

¹⁾ Loder, programma pulmonum dacimasiam in dubium vocans. Jenae. 1779. Schulz, diss. exhibens animadversionem ad docimas. pulmon. Regiomonti, 1787. p. 22. Kupfer, diss. de docimas. pulmonum a nuperis dubitat. vindicata. Jenae, 1781. Götting. gelehrte Anzeigen. 1809. Bd. I. S. 151. Hufeland's und Himly's Journ. d. prakt. Heilk. 1809. April. S. 93. J. Bernt, programma, quo nova pulmonum docimasia hydrostatica proponitur. Viennae, 1821. 8. p. 18 — 28.

²⁾ Plouquet. Comment. med. in processus criminales. pag. 299. J. W. Schmitt, neue Versuche und Erfahrungen. S. 217.

§. 637.

Wo wegen großer Schwäche des Kindes, oder wegen mechanischer Verschließung eines Luftröhrenastes, oder mehrerer Zweige, nur eine Lunge, oder eine einzelne Partie dieses oder jenen Lungenlappens, geathmet hat, die eine schwimmfähig, die andere hierzu unfähig befunden wird; da erleichtert der durch die Mehrheit der Beobachtungen bestätigte Satz, daß die rechte Lunge meistens früher athmet, als die linke, und die Befolgung der Regel, beide Lungen, ganz und stückweise in Bezug auf die Schwimmfähigkeit zu prüfen, zwar die richtige Beurtheilung eines solchen Falles; doch kann aus dem unvollkommenen und partiellen Schwimmen oder aus dem langsamen Untersinken der Lungen nur auf theilweisen Luftgehalt derselben geschlossen werden, der aber nicht immer vom geschehenen Athemholen, sondern auch vom Lufteinblasen oder von einem Grade der Fäulniß, herrühren kann.

§. 638.

Fälle, wo Lungen von Kindern, die gelebt und geathmet haben, untersanken, weil ihr specifisches Gewicht durch krankhafte Zustände abnorm vermehrt war, führten schon de Haen, Morgagni, Röderer und Wisberg an. J. W. Schmitt beschreibt mehrere Lungen, woraus sich mit Bestimmtheit auf einen krankhaften Zustand schließen läßt¹⁾. Nach unseren Beobachtungen kommen bei Neugeborenen entzündete, eiterhältige, skirrhöse, am häufigsten aber wassersüchtige, Lungen vor²⁾.

¹⁾ Neue Versuche und Erfahrungen, 3. B. S. 99. Vers. XLVIII. S. 125. Vers. XXV. S. 111. Vers. LXXI. wassersüchtige Lungen; S. 113. Vers. LXXV. skirrhöse Lungen; doch waren dieß todtgeborne Früchte.

²⁾ J. Bernt, Experimentorum docimasiam pulmonum hydrostaticam illustrantium Cent. I. Sect. I. II. et III.

§. 639.

Daß dunkelrothe und vom Blute stroßende Lungen, dergleichen nach der Erstickung eines neugeborenen Kindes gefunden werden, ungeachtet des Statt gefundenen Athemholens im Wasser unter sinken sollen, wurde schon von *Hafeneist* ¹⁾, und neuerlich durch die Beobachtungen eines *Büttner*, *Mesger*, *J. W. Schmitt* und durch unsere eigenen, widerlegt; wobei es nicht einmal nöthig ist, vor der Schwimmprobe das Blut aus den Lungenstücken auszudrücken.

§. 640.

Dagegen werden die Lungen eines todt zur Welt gekommenen Neugeborenen auf dem Wasser schwimmen:

1) wenn das Kind im Mutterleibe, oder vor völlig beendigter Geburt, einige Athemzüge gemacht hat, und bevor es noch geboren worden, gestorben; oder

2) dem todt zur Welt gekommenen Kinde Luft eingeblasen worden ist; oder

3) sich auf der Oberfläche, oder in der Wesenheit, der Lungen durch Fäulniß Luft entwickelt hat.

§. 641.

Physiologen und Gerichtsärzte hatten zwar bisher angenommen, daß, weil die vom Fruchtwasser umgebene, und in den Häuten eingeschlossene, Frucht im Mutterleibe keine Gemeinschaft mit der äußeren Luft hat, den von einigen älteren Aerzten angeführten Fällen von einer Respiration und einem Kindsgeschrei (*vagitus uterinus*) bei noch unzerrissenen Fruchthäuten und noch nicht abgeflossenem Wasser, Täuschungen zum Grunde gelegen hätten. Gleichwohl führen neuere Schriftsteller ähnliche Beobachtungen an, und suchen

¹⁾ Medic. Richter. Thl. I. S. 31.

die Möglichkeit des Athemholens durch die Ausdünstung einer Luft aus den Eihäuten darzuthun ¹⁾).

§. 642.

Längst aber haben die meisten Gerichtsärzte das Athmen und Schreien eines Kindes im Mutterleibe in den Fällen für möglich anerkannt, wo nach zerrissenen Fruchthäuten und abgeflossenem Wasser die Geburt sich verzögert hat, Manual- oder Instrumental-Hülfe geleistet worden ist, und der Kopf des Kindes einen solchen Stand hat, daß die durch die Scheide eingedrungene Luft in seine Respirationsorgane gelangen kann.

§. 643.

Die bloß theoretischen Einwendungen: daß die Gebärmutter um die zusammengekrümmte Leibesfrucht zu fest anliege, als daß die Brusthöhle zum Athmen erweitert werden könne; daß bei den noch mangelnden Bedingungen des ersten Athemholens außer Mutterleibe kein Grund zum Athmen des noch nicht gebornen Kindes vorhanden sey, wurden durch wiederholte Beobachtungen sachkundiger und erfahrener Schriftsteller widerlegt ²⁾).

§. 644.

Auch lehren Beobachtungen, daß ein nur mit dem Kopfe gebornes Kind, dessen Unterleib und Brust sich noch völlig in den Geburtstheilen befinden, athmen und schreien könne; und die dagegen vorgeschülzte Engigkeit der weiblichen Geburtstheile ist bloß die wahrscheinliche Ursache, daß das Athmen

¹⁾ C. G. Hesse, über den Vagitus uterinus bei noch nicht gerissenen Eihäuten. (In den allgem. medic. Annalen des J. 1826. Hft. VII. Julius.)

²⁾ O s i a n d e r, neue Denkwürdigkeiten. Bd. I. §. 67. Göttinger gelehrt. Anz. 1809. Bd. I. S. 150. F i c k e r. Beitr. zur Arzneiw. Hft. II. S. 123. V o d e r ' s Journal für Chirurg. u. s. w. Bd. IV. St. 4. S. 438. J. W. S c h m i t t, neue Versuche. K n a p e ' s u. H e c k e r ' s krit. Jahrb. d. XIX. J. H. Bd. II. C. G. Hesse a. a. O.

des Kindes vor vollendeter Geburt nicht noch häufiger vorkommt, und nicht von jedem Geburtshelfer beobachtet wird ¹⁾).

§. 645.

Wenn nun das Athemholen im Mutterleibe, und nach gebornem Kopfe des Kindes, als möglich zugegeben werden muß; so ist auch der Satz, daß das Schwimmen der Lungen des Kindes nicht unbedingt das Leben der Frucht nach der Geburt beweise, und daß ein mit dem Kopfe gebornes Kind athmen, dann ohne Schuld und Gewaltthätigkeit von Seiten der Mutter sterben könne, um so mehr als richtig anzuerkennen, da sonst möglicherweise eine des Kindsmordes beschuldigte Inquisitinn unschuldig bestraft würde.

§. 646.

Vielfältige Versuche lehren, daß Lungen todt geborner Früchte durch das Einblasen der Luft schwimmfähig werden ²⁾. Zwar wird eine Kindsmörderinn die Lungen ihres todt zur Welt gekommenen Kindes schwerlich aufblasen; aber in criminellen Fällen muß erst untersucht werden, ob wirklich ein Kindsmord begangen worden sey. Es kann eine Mutter heimlich gebornes Kind durch Lufteinblasen zu beleben gesucht, oder eine der Mutter feindselige Person der Leiche Luft eingeblasen haben ³⁾.

§. 647.

Als Unterscheidungsmerkmal wird angegeben:

1) nach dem Einblasen der Luft finde keine vollkommene Ausdehnung der Lungen Statt;

¹⁾ Haller, Elem. Phys. Tom. VIII. Lib. XXIX. Sect. IV. §. 55. Samml. auserles. Abhandl. Bd. XI. St. 2. S. 211. *Bau de lo cque*, Anleit. zur Entbind. Kunst. übers. von *Meckel*. Bd. I. S. 333.

²⁾ *Kamper*, über den Kindermord. S. 84 — 89. *J. W. Schmitt* a. a. O.

³⁾ *Ploucquet*, über gewaltsame Todesarten. S. 144 §. 145 und 146.

2) der Brustkasten werde nicht so sehr ausgedehnt, wie durch das wirkliche Athemholen;

3) bei dem Durchschneiden aufgeblasener Lungen fehle das knisternde Geräusch, welches man bei Lungen, nach Statt gefundenem Athemholen, wahrnimmt;

4) in den aufgeblasenen Lungen sey kein schaumiges Blut vorhanden ¹⁾.

§. 648.

Es lehren aber zahlreiche Versuche, daß die größere oder geringere Ausdehnung der Lungen nach dem Einblasen von dem Grade des Gelingens beim Versuche, Luft einzublasen, abhängt; und gegentheilig vielfältige Beobachtungen, daß auch das wirkliche Athmen, selbst bei Kindern, die einige Tage gelebt haben, die Lungen nicht immer in allen Theilen und vollkommen ausdehnen (§. 636.).

§. 649.

Ueber den Werth des Merkmals einer, bloß durch das Augenmaß beurtheilten, Ausdehnung des Brustkorbes für das Statt gefundene Athemholen wird noch gestritten; weil bei einem Kinde der Thorax, vermöge der ursprünglichen Bildung, mehr gewölbt seyn kann, als bei anderen; weil bei unvollkommen vor sich gegangenen Athemholen die Brust auch nur unvollkommen ausgedehnt wird, und die Ausdehnung der Lungen mit der des Brustkorbes nicht immer in gleichem Verhältniß angetroffen wird.

§. 650.

Daß bei aufgeblasenen Lungen während des Zerschneidens das knisternde Geräusch von der ausströmenden Luft fehle, widerspricht den Grundsätzen der Physik, so wie der Erfahrung; und bei dem Zusammendrücken tritt aus den Schnitten aufgeblasener Lungen ebenfalls, mehr oder weniger, blutiger Schaum hervor; auch steht die in den Lungen vor-

¹⁾ Meßger, Kurzgef. System. Kap. V. §. 303. u. d. f.

handene Blutmenge nicht immer im geraden Verhältniß zum Athemholen.

§. 651.

Es kann also der Gerichtsarzt, der sich bloß auf das Schwimmen der Lungen verläßt, nie mit Bestimmtheit entscheiden, ob ihr specifisches Gewicht durch das Athemholen, oder durch das Aufblasen der todten Lungen, vermindert worden sey; und es wäre seine Pflicht, falls er sich nicht von einer anderen Seite her Aufschluß zu verschaffen wüßte, nach jeder Obduction, wobei die Lungen specifisch leichter als das Wasser angetroffen worden sind, wegen der Möglichkeit des geschehenen Lufteinblasens, dem Richter über das Leben des Kindes nach der Geburt nur eine unbestimmte Antwort zu geben.

§. 652.

In Hinsicht der Fäulniß lehren Beobachtungen, daß die in der Brusthöhle eingeschlossnen Lungen unter allen Eingeweiden am spätesten zu faulen anfangen; daß bei gehöriger Sachkenntniß der Obducenten die drei Grade der Fäulniß sich leicht unterscheiden lassen; daß wenn auch die Lungen wegen Fäulniß schwimmen, dennoch durch das Ausdrücken der Lungenstücke die von der Fäulniß erzeugten Luftbläschen zerstört, mithin die eigentliche specifische Schwere dieser Theile gegen das Wasser einigermaßen beurtheilt werden könne.

§. 653.

Allein da nachgewiesen worden ist, daß unter Umständen Lungen von Kindern, die nach der Geburt gelebt haben, im Wasser unterinken (§. 629.), und dagegen Lungen von solchen, die todt zur Welt gekommen sind, auf dem Wasser schwimmen können (§. 640.); so bleibt das Resultat dieser, bloß auf die Erforschung des specifischen Gewichtes beschränkten, Lungenprobe immer zweifelhaft; wobei der auf dasselbe gebaute ärztliche Ausspruch der unschuldigen Inquisitinn nachtheilig werden kann. Der dritte Grad der Fäulniß der Lun-

gen, wobei ihre Wesenheit in einen Brei aufgelöst ist, und allen Luftgehalt verloren hat, macht sie zu jeder Art von Lungenprobe untauglich.

§. 654.

Diese gründlichen Einwürfe gaben theils zur Erweiterung der Schwimmprobe, welche man dann die *Athemprobe* nannte, theils zur Berücksichtigung des Zustandes der Harnblase (der *Harnblasenprobe*), des Mastdarmes (der *Mastdarmprobe*) und anderer Organe, theils zu besonderen Prüfungsarten, Anlaß; wovon die eine von ihrem Erfinder die *Ploucquet'sche*, und, weil sie sich auf das durch den nach der Geburt eingetretenen veränderten Blutumlauf vermehrte absolute Gewicht der Lungen gründet, die *Gewichtspröbe*, die andere nach ihrem Erfinder die *Daniel'sche*, und weil sie sich auf den durch das Athmen und den neuen Kreislauf noch nicht veränderten, oder bereits vermehrten, Umfang der Lungen stützt, die *Umfangspröbe* genannt wurde ¹⁾.

§. 655.

Alle diese Erforschungsmethoden, mit einander zu einem Ganzen vereinigt, sind bis nun das einzige Mittel, den allgemein anerkannten Mängeln der Schwimm- oder Athemprobe abzuhelpen; und sie sind dieß zu leisten im Stande, wenn dem, mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüsteten, Gerichtsärzte zugleich die vollständige Vornahme jener vielseitigen Untersuchung, wie sie eine erschöpfende Erörterung der zweifelhaften Todesfälle neugeborner Kinder nöthig macht, nämlich die Erforschung der Schwangerschafts- und Geburtsumstände, der Beschaffenheit der Nachgeburtstheile, gestattet ist.

¹⁾ G. G. Ploucquet, Commentar. medic. in process. criminales. §. 109. seq. Ejusdem dissertatio de nova pulmon. docimasia. Tubingae, 1782. Daniel, Comment. de infant. nuper nator. umbilico et pulmonibus. Halae, 1780. 8.

§. 656.

Es gibt dreierlei verschiedene Organe im Körper der Frucht, welche durch den Austritt derselben aus dem Fruchtstande in den Stand des neugeborenen Kindes gewisse, auch nach dem Tode derselben fortdauernde, Veränderungen erleiden, so daß deren unveränderte Beschaffenheit die Merkmale des Todes vor oder während, die veränderte aber die Merkmale des Lebens eines Neugeborenen während und nach der Geburt zu liefern im Stande sind; nämlich die zum Athemholen, die für den besonderen Blutumlauf der Frucht während des Fruchtlebens, und die zur Verdauung und zu gewissen Ausleerungen, von der Natur bestimmten organischen Gebilde.

§. 657.

Die Erforschung dieser sämtlichen Merkmale heißt die *Lebensprobe* (*docimasia biomantica*); und diese zerfällt: in die *Athemprobe* (*docim. respirationis*), in die *Kreislaufprobe* (*docim. circuitus sanguinis*), dann in die *Verdauungs- und Ausleerungsprobe* (*docim. digestionis et excretionum*).

§. 658.

Bei diesem Geschäfte ist vor allem die Körperbeschaffenheit des der Lebensprobe zu unterwerfenden Leichnams genau zu berücksichtigen, und auf den frischen, faulen oder gefrorenen Zustand der Leiche, auf das Geschlecht, auf die wohlgenährte, magere oder krankhafte Beschaffenheit des Körpers, auf das Alter, oder vielmehr auf das Gewicht, auf die Länge und auf die anderweitigen Merkmale der Lebensfähigkeit und der Reife (§. 330—334.) zu sehen.

§. 659.

A. Bei Vornahme der *Athemprobe* wird 1) auf die Beschaffenheit des Brustkorbes, 2) auf die Farbe, 3) auf die Dichtigkeit der Lungensubstanz, 4) auf das absolute, 5) auf das spezifische und respective Gewicht, 6) auf den Umfang

der Lungen ein besonderes Augenmerk gerichtet; es muß zugleich auch auf alle jene Umstände, welche die genannten Eigenschaften der Lungen verändern, somit Täuschungen veranlassen können, nämlich auf das Athmen vor oder während der Geburt, das Aufblasen, einen Blutverlust, auf Krankheiten und den faulen Zustand der Lungen, genaue Rücksicht genommen werden.

§. 660.

Zur Bestimmung der Durchmesser des Brustkorbes bedient man sich eines Lasterzirkels, womit zuerst der quere Durchmesser von der einen Rippenweiche zur andern, hierauf der gerade vom unteren Ende des Brustbeines bis zur Wirbelsäule gemessen, und der jedesmalige Abstand der Zirkelspitzen nach dem Zollstabe beurtheilt wird; und die Geräumigkeit des Brustkorbes wird nach der Rippe geschätzt, bis zu welcher die Wölbung des Zwerchfelles hinaufragt.

§. 661.

Auf die Größe der Durchmesser sowohl, als auf den niedrigeren oder höheren Stand des Zwerchfelles, haben der Grad der Reife des Neugeborenen, das Statt oder nicht Statt gefundene, unvollkommene oder vollkommene, Athemholen, aber auch die Fettleibigkeit oder Magerkeit und einige andere Umstände, einen bemerkenswerthen Einfluß.

§. 662.

Bei lebensfähigen unzeitigen (§. 330 — 334.) und zeitigen Früchten, und zwar

1) solchen, die nach der Geburt nicht gelebt und nicht geathmet haben, hat:

(a) der quere Durchmesser der Brust eine Länge von 2 und $\frac{1}{2}$ bis 3 Zoll;

(b) der gerade von 2 bis 2 und $\frac{1}{2}$;

(c) die Wölbung des Zwerchfelles ihren Stand in der Gegend der fünften Rippe;

2) bei jenen, die nach der Geburt ein unvollkommenes Leben geäußert, oder unvollkommen geathmet haben:

- (a) der quere Durchmesser eine Länge von 3 bis 4 Zoll;
- (b) der gerade von 2 bis 3 und $\frac{1}{2}$ Zoll;
- (c) das Zwerchfell seinen Stand zwischen der fünften und sechsten Rippe;

3) bei Kindern, welche vollkommen geathmet haben:

- (a) der quere Durchmesser eine Länge von 3 bis 4 und $\frac{1}{2}$ Zoll;
- (b) der gerade von 3 bis $3\frac{1}{2}$ Zoll, so daß seine Länge sich jener des queren nähert, sie mitunter vollkommen erreicht, zuweilen übertrifft;
- (c) das Zwerchfell seinen Stand in der Gegend der sechsten, oder zwischen dieser und der siebenten Rippe.

§. 663.

Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel verursachen, und namentlich

1) eine Vermehrung der Durchmesser der Brust:

(a) sehr wohlgenährte, oder mit einem von Natur geräumigen Brustkorbe ausgestattete, todtgeborene Früchte;

(b) durch den Erstickungstod, wegen Entzündung mit Blut überfüllte Lungen; die Brust- und Herzbeutel-, die Lungenwassersucht, mit Vermehrung des Umfanges verbundene Skirrhescenzen der Lungen;

(c) das Aufblasen der Lungen todter Früchte, das Athemholen vor oder während der Geburt;

(d) ein mit der Entwicklung von Gasarten in den Brusthöhlen verbundener Grad der Fäulniß;

2) eine Verminderung der Durchmesser der Brust:

(a) lebend geborne magere, oder mit einem von Natur sehr engen Brustkorbe versehene, Früchte;

(b) der Tod durch Verblutung, die Tabescenz und eine mit Verminderung des Umfanges verbundene Skirrhesenz der Lungen;

(c) ein mit dem Einsinken des Brustkorbes und der Erschlaffung des Zwerchfelles verbundener Grad der Fäulniß, der eine Verminderung des geraden, eine Vermehrung des queren, und das tiefe Herabsinken des Zwerchfelles zur Folge hat.

§. 664.

Bei Bezeichnung der Farbe der Lungen hält man sich an die weniger wandelbare Farbe anderer, bei der Leichenuntersuchung bloß liegender, Eingeweide: an die dunkelrothe, in das Blaue spielende der Schilddrüse; an die matte, blaßrothe Farbe der Thymusdrüse; an die Fleischfarbe des Herzens; an das Rothbraun der Leber; an das Schwarzroth des Blutes; und nimmt, wenn diese Schattirungen des Rothens nicht auslangen, zu der Vergleichung mit der hochrothen des Zinnobers, der blaßrothen der frischen Rosenblätter u. dgl. seine Zuflucht.

§. 665.

Bei der näheren Bestimmung derselben muß unterschieden werden: ob die Farbe auf eine normale, krankhafte oder faule Beschaffenheit der Lungen deute? wie die Grundfarbe, und wie die Nebenschattirung beschaffen sey? ob diese an beiden Lungen, an der rechten oder linken, an den oberen oder unteren Lappen, an den gewölbten oder den hohlen Flächen, an den vorderen, unteren oder hinteren Rändern wahrzunehmen seyen?

§. 666.

Die herrschende Farbe der Lungen ist:

1) bei Früchten, welche nach der Geburt weder gelebt, noch geathmet haben, das bald in das

Braune der Leber, bald in das Blaue der Schilddrüse fallende Dunkelroth, welches bei der Lage der Leiche auf dem Rücken wegen der Senkung des Blutes nach abwärts noch dunkler ist;

2) bei todt gebornen Früchten, denen die Lungen aufgeblasen worden sind, vorwärts das matte Bläßroth der Thymusdrüse, oder der getrockneten Rosenblätter, stellenweise, besonders rückwärts, das Rothbraun der Leber, oder Blauroth der Schilddrüse;

3) bei Früchten nach einem unvollkommenen Leben, ohne oder mit unmerklichem Athemholen, das bald ins Braune, bald ins Blaue fallende Dunkelroth; doch zeigen sich hin und wieder an der einen oder anderen, oder an beiden Lungen, an den gewölbten oder an den hohlen Flächen, an diesem oder jenen Lappen, besonders an den Rändern, zinnoberrothe Flecken oder Streifen;

4) bei Kindern, welche unvollkommen und nur eine kurze Zeit lang geathmet haben, an der vorderen Fläche das Bläß-, an der hinteren das Dunkelroth; es zeigen sich jedoch auf der rechten, auch wohl auf beiden Lungen, an den gewölbten oder an den hohlen Flächen, auf einzelnen oder mehreren Lappen, häufigere und größere zinnoberrothe Stellen, an den Rändern solche Einsäumungen;

5) bei Kindern, welche vollkommen und durch eine längere Zeit geathmet haben, das Bläßroth, mit noch zahlreicher vorkommenden zinnoberrothen Stellen, Streifen und Einsäumungen, und bloß an den hinteren Flächen, wegen Senkung des Blutes nach abwärts, das dunklere Roth.

§. 667.

Um Täuschungen zu verhüten, und um die Ursachen der vorkommenden ungewöhnlichen Farben einzusehen, ist bei Beurtheilung derselben zu bemerken:

a) daß, wegen des nicht Statt gefundenen Athemholens

oder Aufblasens, dunkelrothe Lungen während der Untersuchung, besonders zur Winterszeit, durch den Einfluß der sie umgebenden atmosphärischen Luft lichtroth und solchen, welche geathmet haben, der Farbe nach ähnlich werden;

b) daß, wenn blaßrothe Stellen es zweifelhaft lassen, ob sie durch das Einathmen oder Aufblasen entstanden sind, ein dunkelrothes Lungenstück absichtlich aufgeblasen, und die hierdurch entstandene Farbe mit der zweifelhaften verglichen werden muß;

c) daß Lungen von Kindern, die im Mutterleibe atmosphärische Luft geathmet, hinsichtlich der Farbe mit solchen übereinkommen, die nach der Geburt unmerklich geathmet haben, und von diesen nicht zu unterscheiden sind;

d) daß die Farbe der, wegen Erstickung oder wegen Entzündung, mit Blut überfüllten Lungen an das Schwarzroth des Venenblutes gränze, und wenn sie vollkommen geathmet haben, das Zinnoberroth gleichwohl durchschimmere;

e) daß das Dunkelroth der wassersüchtigen Lungen in das Blaßgraue falle, und diese, auch wenn sie nicht geathmet haben, gemeiniglich rothgesprenkelt (mit rothen Puncten bezeichnet) sind;

f) daß die Farbe skirrhöser Lungen aus dem Dunkel- oder Blaßroth in das Aschgraue oder in die Bleifarbe übergehe;

g) daß die Farbe fauler Lungen abgeschossen sey, und, so wie die der Leber und anderer Eingeweide, der matten Kupferfarbe ähnele.

§. 668.

Bei Erforschung der Dichtigkeit der Lungensubstanz durch das Gefühl, muß zugleich auf die Dichtigkeit anderer benachbarter Eingeweide, besonders die der Leber und der Thymusdrüse; bei der Prüfung durch das Gehör, auf das Geknister beim Zerschneiden; bei der durch das Gesicht, auf das Wahrnehmen der von Luft ausgedehnten

Zellen auf der Oberfläche der Lungen, vermittelt des freien oder bewaffneten Auges, und das Erscheinen der Luftbläschen beim Ausdrücken der einzelnen Lungenstücke unter dem Wasser, Rücksicht genommen werden.

§. 669.

Insbesondere ist auf folgende Punkte zu sehen: ob die Dichtigkeit oder Auflockerung der Lungensubstanz auf eine normale, krankhafte oder faule Beschaffenheit hindeute? ob die Substanz, allenthalben oder nur an einzelnen Stellen, derb oder aufgelockert sey? ob sich dem freien oder bloß bewaffneten Auge ausgedehnte Luftzellen, bloß einzelne, ganze Gruppen, allenthalben, oder gar keine zeigen? ob sie beim Zerschneiden knistern, und die unter dem Wasser ausgedrückten Lungenstücke Schaum, einzelne Luftbläschen ausstoßen, oder nicht? In allen diesen Fällen ist überdieß noch zu bemerken: ob dieß an beiden Lungen, bloß an der linken oder rechten, an den vorderen, hinteren oder unteren Rändern, an den oberen oder unteren Lappen, an den gewölbten oder hohlen Flächen, wahrzunehmen sey?

§. 670.

Man findet nun:

1) bei todt gebornen Früchten auf der Oberfläche der Lungen nirgends, selbst nicht vermittelt des bewaffneten Auges, von Luft ausgedehnte Zellen; die Wesenheit allenthalben, wie die der Leber, derb und beim Zerschneiden nicht knisternd; beim Ausdrücken der einzelnen Lungenstücke unter dem Wasser keine aufsteigende Luftbläschen;

2) bei todt gebornen Früchten, denen Luft eingeblasen worden ist,

3) bei mit einem unvollkommenen Leben zur Welt gekommenen, oder die im Mutterleibe einige Athemzüge gemacht, und

4) bei Kindern, welche unvollkommen geathmet haben, auf der Oberfläche, in einem größeren

oder kleineren Umfange, besonders und meistens auf der linken Lunge und an den unteren Lappen, keine; hingegen an anderen Stellen, besonders auf der rechten Lunge, den oberen Lappen und Rändern, mehrere einzelne, oder in inselförmigen Gruppen beisammen stehende, von Luft ausgedehnte Zellen; dort die Wesenheit, wie bei der Leber, derb und nicht knisternd, hier aufgelockert und, wenigstens leise, knisternd; beim Ausdrücken der einzelnen derben Lungenstücke keine, bei jenen der aufgelockerten, mehrere, zuweilen nur sehr feine, Luftblasen;

b) bei Kindern, welche vollkommen geathmet haben, auf der Oberfläche allenthalben und unzählige, zu inselförmigen Gruppen vereinigte, von Luft ausgedehnte Zellen; die Wesenheit aufgelockert und schwammig, vernehmlich knisternd; und beim Ausdrücken der sämtlichen Lungenstücke unter dem Wasser häufige einzelne, oder zu Schaum vereinigte Luftblasen.

§. 671.

Als Ausnahmen zu betrachten, und nach besonderen Rücksichten zu beurtheilen, sind:

a) wegen des Erstickungstodes mit Blut überfüllte und entzündete Lungen, welche, wenn sie auch vollkommen geathmet haben, mehr oder weniger derb;

b) verblutete Lungen, welche weick;

c) wassersüchtige und eiterhältige, welche teigig anzufühlen sind, und wovon die ersteren beim Ausdrücken Wasser, oder einen weißgrauen Schaum, die letzteren Blut oder eine dickliche, blaßgelbe, im Wasser zu Boden sinkende, Flüssigkeit von sich geben;

d) skirrhöse Lungen, die, wenn das Uebel mit Substanzwucherung verbunden ist, härtslich, bei vorhandener Ver Schrumpfung aber hart, angetroffen werden, und deren unregelmäßiges Fasergefüge (Parenchyma) dem Messer weit mehr Widerstand leistet, als eine normale derbe Lungenwesenheit;

e) faule Lungen, welche weick und teigig sind, und deren Oberfläche nicht selten, besonders wenn sie bereits geathmet haben, mit einzelnen, gemeiniglich längst den Rändern und Einkerbungen vorkommenden, oder zahlreichen und über ganze Flächen verbreiteten, kleineren oder größeren Luftblasen besetzt ist.

§. 672.

Das absolute Gewicht der Lungen wird vermittelst einer so empfindlichen Schälwage, durch die selbst halbe und Viertelgrane angedeutet werden, und wenn die Lungen im Wasser schwimmen, auch noch durch den Stand des Wasserspiegels, den sie bei einer bestimmten Temperatur des Wassers im hydrostatischen Gefäße durch ihr absolutes Gewicht hervorbringen, durch das Auspressen und nachher wiederholte Abwägen der sämtlichen Lungenstücke, um den Blutgehalt zu schätzen, erforscht; und nicht, wie Plouquet vorschlug, mit dem wandelbaren Gewichte, sondern mit der Länge des Neugeborenen, verglichen.

§. 673.

Das hiezu erforderliche hydrostatische Gefäß ist ein drei und einen halben Zoll weiter, zwölf Zoll tiefer gläserner Cylinder, der auf einem messingenen, und um ihn vollkommen senkrecht zu stellen, mit Schraubenfüßchen versehenen Gestelle ruht, und der vor dem Gebrauche genau bis an die um ihn herum eingeschliffene Zirkellinie mit reinem Wasser gefüllt wird. Die über dieser Zirkellinie eingeschliffene Scale deutet an, wie viel Kubikzollen Wasser an Gewicht das absolute Gewicht der schwimmenden Lungen gleich zu schätzen sey. Zur näheren Bestimmung der Bruchtheile eines Kubikzollens dient ein mit einem, nach Kubikzollen und zehn Bruchtheilen bemessenen, Maßstabe versehener, in das Wasser des hydrostatischen Gefäßes einzutauchender, Cylinder; und zu anderweitigen Zwecken ein gläserner Tropfhe-

ber, eine messingene Senk- oder Wassermage, ein kleiner Thermometer ¹⁾).

§. 674.

Bei Vornahme der Athemprobe werden, nachdem die großen Gefäße des Herzens sammt der Luftröhre in der Gegend des Ursprungs des Schlagaderganges, die aufsteigende Hohlader nahe am Zwerchfelle einzeln, dann die Gefäße der Lungen rechter und linker Seits insbesondere, zur Vermeidung jedes Blutverlustes, unterbunden worden sind, die Lungen sammt dem Herzen, dann ohne Herz, gewogen; sodann wird der Blutgehalt geschätzt, den die zerschnittenen und aufstärkste ausgepreßten Lungenstücke zeigen; wenn sie aber schwimmen, werden sie, noch vor dem Zerschneiden, in das mit Wasser versehene Gefäß, in Verbindung mit dem Herzen und ohne Herz, gelegt; dabei wird jedesmal bemerkt, wie viel sie bei der bestehenden Temperatur Wasser aus dem Raume verdrängen.

§. 675.

Der Mehrzahl nach beträgt das absolute Gewicht der Lungen von todtgebornen

M ä d c h e n	K n a b e n
bei einer Körperlänge von 15 bis 18 Zoll	
2 Loth,	2 Loth $\frac{1}{2}$ Quentchen,
bei einer Körperlänge von 18 bis 20 Zoll	
2 Loth $\frac{1}{2}$ Quentchen,	2 Loth 1 Quentchen,
bei einer Körperlänge von 20 bis 22 Zoll	
2 Loth 1 Quentchen,	2 Lot. 1 u. $\frac{1}{2}$ Quentchen.

¹⁾ Alle diese Geräthschaften findet man näher beschrieben in dem Verfahren bei der gerichtl. medic. Ausmittelung zweifelhafter Todesarten der Neugeborenen, S. 52—54. und das hydrostat. Gefäß abgebildet in meinem Progr. quo nova pulm. docim. hydrost. proponitur.

§. 676.

Es erreicht das absolute Gewicht der Lungen von mit einem unvollkommenen Leben zur Welt gebrachten

M ä d c h e n	K n a b e n
bei einer Körperlänge von 15 bis 18 Zoll	
2 Loth 1 Quentchen,	2 Loth 1 u. $\frac{1}{2}$ Quentchen,
bei einer Körperlänge von 18 bis 20 Zoll	
2 Loth 1 u. $\frac{1}{2}$ Quentchen,	2 Loth 2 Quentchen,
bei einer Körperlänge von 20 bis 22 Zoll	
2 Loth 2 Quentchen,	2 Loth 2 u. $\frac{1}{2}$ Quentchen.

§. 677.

Es erreicht oder übersteigt auch wohl um mehrere Grane das absolute Gewicht der Lungen, die unvollkommen geathmet haben, und zwar von

M ä d c h e n	K n a b e n
bei einer Körperlänge von 15 bis 18 Zoll	
3 Loth,	3 Loth 1 Quentchen,
bei einer Körperlänge von 18 bis 20 Zoll	
3 Loth 1 Quentchen,	3 Loth 1 u. $\frac{1}{2}$ Quentchen,
bei einer Körperlänge von 20 bis 22 Zoll	
3 Loth 1 u. $\frac{1}{2}$ Quentchen,	3 Loth 2 Quentchen.

§. 678.

Es beträgt und übersteigt nicht selten um einige Quentchen das absolute Gewicht der Lungen, die vollkommen geathmet haben, von

M ä d c h e n	K n a b e n
bei einer Körperlänge von 15 bis 18 Zoll	
3 Loth 2 Quentchen,	3 Loth 3 Quentchen
bei einer Körperlänge von 18 bis 20 Zoll	
3 Loth 2 u. $\frac{1}{2}$ Quentchen,	4 Loth,
bei einer Körperlänge von 20 bis 22 Zoll	
3 Loth 3 Quentchen,	4 u. $\frac{1}{2}$ bis 5 Loth.

§. 679.

Die Menge des Blutes in den Lungen läßt

sich zwar, durch das Auspressen der sämtlichen Lungenstücke und wiederholte Abwägen derselben, nicht genau bestimmen; weil das Blut, nur wenn es sich im flüssigen, nicht aber wenn es sich im geronnenen, Zustande in den Lungengefäßen befindet, daraus entfernt werden kann. Dennoch kann aus einer Menge von ausgepresstem Blut, die nicht wenigstens 1 Quentchen erreicht, mit Bestimmtheit auf eine Verblutung, und aus einer 2 Loth übersteigenden, auf eine Ueberfüllung mit Blut, und wenn dieses wässerig ist, auf eine Wassersucht der Lungen, überhaupt aber auf einen geringeren oder größeren Blutgehalt geschlossen werden. Hat sich ein Kind verblutet, so berechtigen die vorhandenen Merkmale einer Verblutung den Gerichtsarzt, bei Bestimmung des absoluten Gewichtes der Lungen einen nothwendig dabei erlittenen Blutverlust vorauszusetzen und in Anschlag zu bringen.

§. 680.

Auf gleiche Weise erleidet der Wasserstand im hydrostatischen Gefäße (§. 672.), durch das absolute Gewicht der schwimmenden Lungen, mannigfaltige, auf den Tod eines Neugeborenen vor oder nach der Geburt mit hindeutende, Veränderungen; je nachdem sie von einem kleineren oder größeren Mädchen oder Knaben herkommen, durch das Aufblasen, unvollkommene oder vollkommene Athemholen, schwimmfähig geworden sind. Die nähere Erörterung desselben ist jedoch mit jener des Umfanges der Lungen nahe verwandt, und wird daher gemeinschaftlich mit ihr vorgenommen werden.

§. 681.

Abweichungen von der hier aufgestellten allgemeinen Regel bewirken, und zwar

1) eine Vermehrung des absoluten Gewichtes:

a) die zuweilen vorkommenden, von der Natur nach einem größeren Maßstabe ausgebildeten Herzen und Lungen; wovon die letzteren jedoch, sind sie durch Luft noch nicht ausgedehnt und zugleich gesund, aus dem Mangel der bereits an-

gegebenen, und noch anzugebenden, Merkmale einer Ausdehnung durch Luft, für das, was sie sind, für Naturspiele erkannt werden;

b) eine allgemeine Vollblütigkeit, wegen des Erstickungstodes, wegen Entzündung mit Blut überhäufte Herzkammern und Lungen, was durch das Auspressen (§. 679.) der vorher schon, und dann neuerdings, gewogenen Lungen auf das genaueste entdeckt wird;

c) Anfüllungen der Luftröhre mit Schleim, Fruchtwasser, Eiteransammlungen, mit Massewucherung oder Ver Schrumpfung und Verhärtung der Lungensubstanz verbundene Skirrhesenzen, ein hoher Grad von Wassersucht der Lungen;

2) eine Verminderung des absoluten Gewichtes:

a) die öfter vorkommenden, von der Natur nach einem kleineren Maßstabe ausgebildeten Herzen und Lungen, wovon die letzteren, sind sie durch Luft bereits ausgedehnt und zugleich gesund, aus dem Daseyn der bereits anderwärts angegebenen und noch anzugebenden Merkmale einer Ausdehnung durch Luft, abermal für das, was sie sind, für ein Naturspiel erkannt werden;

b) ein allgemeiner Blutmangel, eine Verblutung durch die Nabelschnure oder durch Wunden, ein geringerer Grad von Wassersucht der Lungen;

c) der mit der Gährung der Blutmasse und dem Austritte derselben durch die Luftröhre, den Mund und die Nase, oder mit einer Ausschwigung des Blutwassers in die Luftröhre und in die Brusthöhlen verbundene Grad von Fäulniß.

§. 682.

Zur Ausmittelung des specifischen und respectiven Gewichtes sind folgende Werkzeuge erforderlich: das hydrostatische Gefäß (§. 673.), welches mit einer beliebigen, jedoch zum freien Untersinken und zum bequemen Versenken der Lungen hinreichenden, Menge von leichtem, fri-

schen Wasser gefüllt wird; eine empfindliche Schallwage, mit deren Balken, Statt der einen größeren, eine kleinere, an kürzeren Schnüren hängende, Wagschale, deren untere Fläche mit einem Häkchen versehen ist, um die in das Wasser zu versenkenden Lungen, mittelst eines Pferdehaares, daran zu befestigen, in Verbindung gebracht wird; drei mit Häkchen versehene Metallgewichte, das eine 100, das andere 200, das dritte 300 Gran schwer, um mehr oder weniger respectiv leichtere Lungen unter das Wasser zu versenken.

§. 683.

Die Erforschung dieser Gewichtsverhältnisse geschieht auf eine zweifache Weise, indem die Lungen erst in das (vorher in Hinsicht der Temperatur durch das Thermometer, dann mittelst der Wasserwage in Hinsicht der Reinheit, geprüfte) Wasser gefüllte Gefäß gethan werden, um zu erfahren, ob sie darin unter sinken oder schwimmen? hernach aber dieselben unter dem Wasser gewogen werden, um zu erforschen, wie viel sie von ihrem absoluten Gewichte verlieren.

§. 684.

Die erste Art des Verhaltens der Lungen wird am füglichsten ebenfalls im hydrostatischen Gefäße erforscht, und dabei darauf gesehen: wenn sie u n t e r s i n k e n, ob dieß schnell oder langsam geschehe? wenn sie s c h w i m m e n, wie viel Linnien sie über den Wasserspiegel hervorragen? in beiden diesen Fällen aber: ob sie in Verbindung mit dem Herzen, ohne Herz, jede für sich, jeder einzelne Lungenlappen, alle oder nur einzelne Lungenstücke, unter sinken oder schwimmen, und (in Bezug auf die früher erforschten Eigenschaften) welche?

§. 685.

Das respective Gewicht aber wird erforscht und durch Zahlen bestimmt, wenn die Lungen erst in Verbindung mit dem Herzen, dann ohne Herz, mittelst eines Pferdehaares, an die Schale der hydrostatischen Wage angehängt, dann entweder durch ihre eigene Schwere, oder, wenn sie schwimmen,

durch ein vorher bestimmtes Gewicht (§. 682.) beschwert, unter das Wasser versenkt und unter diesen Verhältnissen gewogen werden, das nun gefundene Gewicht angemerkt, im Falle des Schwimmens aber von der respectiven Schwere des zum Untersinken verwendeten angehängten Gewichte abgezogen wird.

§. 686.

Hinsichtlich des specifischen Gewichtes der Lungen von todt gebornen Früchten bestätigen Versuche: daß jene in Verbindung mit dem Herzen, ohne dasselbe, jede einzeln, jeder Lappen, alle einzelne Stücke derselben, im Wasser schnell zu Boden sinken; daß das langsame Untersinken einen vorausgegangenen schwachen Versuch zu Athmen, oder einen mißlungenen Versuch, Luft einzublasen, oder einen vorhandenen niedrigen Grad von Fäulniß andeute; daß jedoch solche Lungen durch das gelungene Lufteinblasen, und durch einen höheren Grad von Fäulniß, schwimmfähig werden können, hierüber aber die Farbe, das absolute Gewicht der Lungen, die Beschaffenheit anderer Eingeweide, der ganzen Leiche, und in Fällen der Fäulniß der Umstand Aufschluß gebe, daß faule Lungen durch das Auspressen der Lungenstücke die Schwimmfähigkeit verlieren.

§. 687.

In Betreff des specifischen Gewichtes der Lungen, die unvollkommen geathmet haben, geben Beobachtungen an die Hand: daß sie, nach Verschiedenheit des Grades dieser Unvollkommenheit, entweder mit oder ohne Herz, die rechte oder linke, ein oder mehrere Lappen, mehrere oder wenigere Lungenstücke (meistens die von der rechten Lunge und dem oberen Lappen) auf dem Wasser schwimmen, oder (meistens von der linken und dem unteren Lappen) untersinken; daß aber auch ein solches beschränktes Schwimmen der Lungen todtgeborner Früchte durch das gelungene Lufteinblasen, und durch einen höheren Grad der Fäulniß, so wie ein solches Untersinken durch Entzündung, Eiteransammlung, Ver-

härtung, eine Wassersucht der Lungen, hervorgebracht werden kann; worüber aber gleichfalls die oben berührten Umstände und die normale oder krankhafte Beschaffenheit dieses Eingeweides, das nöthige Licht verbreiten.

§. 688.

In Hinsicht des specifischen Gewichtes der Lungen, die vollkommen geathmet haben, lehrt die Erfahrung: daß sie in Verbindung mit dem Herzen, um so mehr ohne dasselbe, beide allein, die sämmtlichen getrennten Lungenlappen, alle einzelnen Lungenstücke, auch selbst nach dem stärksten Auspressen, schwimmen und über den Wasserspiegel hervorragen; daß aber auch eine solche vollkommene Schwimmfähigkeit durch das gelungene Lufteinblasen, und durch einen höheren Grad der Fäulniß, bewirkt werden könne; hierüber aber die schon angezeigten Umstände die Unterscheidungsmerkmale an die Hand geben.

§. 689.

Ueber das respective Gewicht der Lungen bieten die angestellten Versuche noch nichts dar, woran man sich in jedem einzelnen Falle bei der Lösung der vorliegenden Aufgabe mit Sicherheit halten könnte. Im Allgemeinen kann jedoch angenommen werden:

a) daß die Lungen für sich allein mehr, als in Verbindung mit dem Herzen, und nur dann weniger in dieser Verbindung im Wasser an Gewicht verlieren, wenn sie skirrhus sind, oder das in den Herzkammern befindliche Blut faul und mit Luft vermischt ist ¹⁾);

b) daß untergesunkene Lungen im Wasser den geringsten Gewichtsverlust erleiden; unter den schwimmenden jene, welche

¹⁾ Dann tritt der von uns, meines Wissens, zuerst beobachtete, einem Widerspruche sehr ähnliche, Fall ein, daß die mit dem Herzen verbundenen Lungen auf dem Wasser schwimmen, Lungen und Herz aber für sich allein untersinken.

unvollkommen geathmet haben; die aufgeblasenen einen geringeren, als solche, welche vollkommen geathmet; den größten aber, welche geathmet und sich zugleich verblutet haben;

c) daß Lungen, welche wegen Fäulniß schwimmen, sich im Allgemeinen, wie solche, welche durch das unvollkommene Athmen schwimmfähig geworden sind, verhalten; die Fäulniß aber unter den übrigen Verhältnissen jedesmal das respective Gewicht vermindern helfe ¹⁾).

§. 690.

Beobachtungen lehren, und die Theorie hat dagegen nichts einzuwenden: daß nicht nur beim vollkommenen, sondern auch beim unvollkommenen, Athemholen durch das Vornstangehen des kleinen Kreislaufes nicht bloß das absolute Gewicht (§. 672.), sondern auch selbst der Umfang der Lungen, vermehrt werde, und so auch selbst Lungen, welche unvollkommen geathmet haben, und nun im Wasser unter sinken, oder dazu sich geneigt zeigen, dieses Statt gefundene Athemholen, durch ihren vermehrten Umfang anzeigen.

§. 691.

Der Umfang der Lungen wird zuerst jedesmal nach dem Augenmaße, und im Falle sie im Wasser unter sinken, auch darnach beurtheilt, wie viel sie in dem bereits (§. 673.) beschriebenen hydrostatischen Gefäße, welches genau bis an die kreisförmige Linie mit, vorher durch den Wärmemesser hinsichtlich der Temperatur, und durch die Wassermenge hinsichtlich der Reinheit geprüfem, Wasser angefüllt worden ist, davon aus dem Raume verdrängen.

§. 692.

Es wird bei dieser Untersuchung bemerkt

a) im Allgemeinen: ob der Umfang der Lungen normal sey; oder ob der zu kleine oder zu große Umfang eine

¹⁾ Man sehe: Das Verfahren bei der gerichtl. medic. Ausmittlung zweifelh. Todesarten d. Neugeborenen. §. 76. — 78.

Frankhafte Beschaffenheit andeute? ob die Lungen bloß den hinteren, oder zugleich den Seiten-, oder wohl gar auch den vorderen Raum der Brusthöhlen einnehmen? ob der Umfang beider, nur der rechten oder linken, durchaus oder nur stellenweise, vergrößert erscheine? ob das untere Ende des rechten mittleren, und des linken oberen, Lappens noch schmale, in eine Spitze auslaufende Streifen (Zungen), oder bereits stumpfe Verlängerungen bilden, die Ränder noch scharf, oder bereits etwas abgerundet sind? ob die vorderen Ränder den Herzbeutel und wie weit; dann ob die untere, bereits oder noch nicht zur Basis eines Kegels ausgedehnte, Fläche der Lungen die Wölbung des Zwerchfelles ganz, oder zum Theil, bedecke?

b) wenn sie untersinken: wie viel Kubikzoll und Bruchtheile Wasser sie, vermöge ihres Umfanges in Verbindung mit dem Herzen, und dann ohne Herz, im hydrostatischen Gefäße aus dem Raume verdrängen?

§. 693.

Es darf aber nur der Umfang von untersinkenden Lungen, vermittelt des gänzlichen Versenkens derselben unter das Wasser, im hydrostatischen Gefäße, nicht aber auch jener der schwimmenden, sondern es muß hier nur jener der untergetauchten Fläche, somit nur der Druck des absoluten Gewichtes der Lungen erforscht, und nach der Menge des aus dem Raume verdrängten Wassers geschätzt werden. Hier werden nun schwimmend gelassene Lungen von einem Neugeborenen, dem sie aufgeblasen, und von einem andern, dem sie durch das Athmen ausgedehnt worden sind, im hydrostatischen Gefäße ganz verschiedene, dort auf das Lufteinblasen, hier auf das Statt gefundene Athmen deutende, Wasserstände hervorbringen.

§. 694.

Die Lungen (wovon gemeiniglich die rechte einen größeren Umfang hat, als die linke, beide aber mit der gewölbten

Fläche auf dem Rippenfelle aufliegen) von todt gebornen Früchten, befinden sich im hinteren Raume der Brusthöhlen, erreichen bloß mit ihren vorderen Rändern den Herzbeutel, bedecken mit den unteren Flächen bloß die hintere Hälfte der Wölbung des Zwerchfelles; sie haben scharfe Ränder, das Ende des rechten mittleren und linken oberen Lappens bildet schmale, zungenförmige, in eine Spitze auslaufende Streifen.

§. 695.

Im hydrostatischen Gefäße verdrängen die Lungen (sie mögen untersinken, oder wegen des Statt gefundenen Aufblasens schwimmen) solcher Früchte, und zwar:

bei einer Körperlänge von 15 bis 18 Zoll

1 und $\frac{7}{8}$ bis 1 und $\frac{8}{8}$ Kubikzoll,

bei einer Körperlänge von 18 bis 20 Zoll

1 und $\frac{8}{8}$ bis 2 Kubikzoll,

bei einer Körperlänge von 20 bis 22 Zoll

2 bis 2 und $\frac{7}{8}$ Kubikzoll Wasser aus dem Raume.

§. 696.

Lungen von Neugeborenen, welche unvollkommen geathmet haben (oder deren Umfang der Wiederbelebung wegen durch das Aufblasen vermehrt worden ist) nehmen mehr oder weniger den Seitenraum der Brusthöhlen ein; ihre vorderen Ränder bedecken zum Theil die Seitenflächen des Herzbeutels, und ihre unteren hohlen Flächen größtentheils die Wölbung des Zwerchfelles; ihre Ränder, und die zungenförmigen Verlängerungen des rechten mittleren und des linken oberen Lappens, sind stellenweise oder allenthalben stumpfer.

§. 697.

Es verdrängen im hydrostatischen Gefäße Lungen, welche unvollkommen geathmet haben, der Kinder

von einer 15 bis 18 Zoll betragenden Körperlänge

2 und $\frac{6}{8}$ bis 2 und $\frac{8}{8}$ Kubikzoll,

von einer 18 bis 20 Zoll betragenden Körperlänge
 2 und $\frac{3}{8}$ bis 3 Kubikzoll,
 von einer 20 bis 22 Zoll betragenden Körperlänge
 3 bis 3 und $\frac{2}{8}$ Kubikzoll Wasser.

§. 698.

Lungen von Kindern, welche vollkommen geathmet haben, füllen die Seitenräume der Brusthöhlen ganz aus, ihre vorderen Ränder bedecken die Seitenflächen des Herzbeutels, und die unteren hohlen Flächen die ganze Wölbung des Zwerchfelles; ihre Ränder sind allenthalben abgerundet, und die zungenförmigen Streifen des rechten mittleren und des linken oberen Lappens kürzer und stumpf.

§. 699.

Es verdrängen im hydrostatischen Gefäße die Lungen solcher Kinder, und zwar

bei einer Körperlänge von 15 bis 18 Zoll

3 und $\frac{2}{8}$ bis 3 und $\frac{4}{8}$ Kubikzoll,

bei einer Körperlänge von 18 bis 20 Zoll

3 und $\frac{2}{8}$ bis 3 und $\frac{4}{8}$ Kubikzoll,

bei einer Körperlänge von 20 bis 22 Zoll

3 und $\frac{4}{8}$ bis 5 Kubikzoll Wasser aus dem Raume.

§. 700.

Hinsichtlich der Ausnahmen von der allgemeinen Regel lehren, zahlreiche und mit aller Sorgfalt angestellte, Eröffnungen der Kinderleichen und Versuche mit ihren Lungen: daß die Umfangszunahme der Lungen mit ihrer Gewichtszunahme dann parallel gehe, wenn die Substanz derselben an sich normal ist, die Blutgefäße mit der angemessenen Menge Blut, die Luftgefäße nicht mit fremdartigen Stoffen gefüllt sind; dagegen nicht parallel gehe, und zwar kleiner oder größer sey, je nachdem das die Ausdehnung der Lungen bewirkende Mittel leichter oder schwerer, als Wasser ist, oder der nicht normalen Auf-

treibung der Lungen eine Entzündung, Verhärtung, Scirrhesenz, eine Wassersucht ihrer Wesenheit zum Grunde liegt ¹⁾.

§. 701.

Es sind daher in Hinsicht der Menge des einer Seite durch den Umfang, anderer Seite durch das absolute Gewicht der Lungen, aus dem Raume verdrängten Wassers alle oben (§. 681.) in Betreff des absoluten Gewichtes erwähnten Umstände wohl zu berücksichtigen, welche Abweichungen von der hier aufgestellten allgemeinen Regel, und zwar sowohl das Verdrängen einer größeren, als kleineren Wassermenge, zur Folge haben.

§. 702.

B. Bei der Vornahme der Kreislaufprobe wird der Zustand des, wegen des eigenen Kreislaufes der Frucht bestehenden, besonderen Apparates im Herzen, und in den benachbarten großen Blutgefäßen, berücksichtigt, und aus dem unveränderten auf den Tod der Frucht vor, aus dem veränderten auf den Tod nach vor sich gegangenem kleinen Kreislaufe, geschlossen.

§. 703.

Die, jene Gefäßvorrichtungen bildenden, organischen Theile haben während des Fruchtlebens eine doppelte, nach dem Austritte aus demselben keine, oder eine sehr unbedeutende Bestimmung. Sie unterhalten einer Seite den Kreislauf des Blutes zwischen der Mutter und der Frucht, führen vermittelst des Nabelstranges das aller Nahrungstoffe und der Lebensluft beraubte Blut der letzteren dem Mutterkuchen zu, und bringen dasselbe von da, mit zum Leben und zur Ernährung erforderlichen Stoffen geschwängert, zur Leber und aufsteigenden Hohlader zurück; welches Geschäft durch zwei Nabelschlagadern, eine Nabelvene, den Sinus

¹⁾ Vergl. Henke's Zeitschrift für die Staatsarznei. Jhrg. VII. 1826. Hft. I. S. 20.

der Pfortader und den Aranti'schen Blutabergang bewerkstelliget wird.

§. 704.

Sie sind anderer Seits zur Unterhaltung des Blutumlaufes in der Frucht selbst, und zwar dazu bestimmt, das mit Allem zur Fortdauer des Lebens und zum Wachstume versehene, zum Herzen gelangte Blut weiter, und ohne die Lungengefäße mit gleicher Schnelligkeit und in bedeutender Menge zu durchströmen, zu allen Theilen des Körpers zu befördern; zu welchem Zwecke die Natur nahe an der Mündung der aufsteigenden Hohlader die Eustach'sche Klappe, zwischen der rechten und linken Herzensvorkammer das eiförmige Loch mit einer Klappe, dann zwischen dem Stamme der Lungenschlagadern und der absteigenden Aorte den Schlagadergang (ductus arteriosus Botalli) angebracht hat ¹⁾.

§. 705.

Nachdem aber das geborne lebende Kind zu athmen angefangen, und nun in ihm sowohl das Blut der aufsteigenden Hohlader durch das eiförmige Loch, als auch das des Stammes der Lungenschlagadern durch den Schlagadergang in geringerer Menge abfließt, dagegen in größerer Menge durch die beiden Lungenschlagadern in die Lungen dringt, und selbst die Oeffnung des eiförmigen Loches sammt dem Durchmesser des Schlagaderganges, der Nabelblut- und der Nabelschlagadern, kleiner wird, und diese am Ende sich gänzlich schließen; nimmt dieser Frucht-Blutumlauf sein Ende, und dagegen der Kreislauf, wie er in Erwachsenen vor sich geht, seinen Anfang.

¹⁾ Naturgetreu findet man diesen Gefäßapparat abgebildet in H. F. Kilia n's Abhandl. über den Kreislauf des Blutes im Kinde, welches noch nicht geathmet hat. Karlsruhe, 1826. 4. Mit 10 lithogr. Taf.

§. 706.

Die in der Leiche eines Neugeborenen angetroffene, dem Frucht- oder unvollkommenen Blutumlaufe entsprechende, Beschaffenheit der genannten Herzens- und Gefäß-Vorrichtung wird also den Tod desselben vor eingetretenem Athemholen, hingegen die dem angetretenen vollkommenen, oder dem Kreislaufe der Athmenden, angemessene den Tod desselben nach Statt gefundenem Athemholen, anzeigen.

§. 707.

Im Allgemeinen ist von dem Herzen und dieser Gefäß-vorrichtung zu bemerken: daß bei Früchten, welche nach der Geburt eine Zeit lang ohne zu athmen lebten, sehr oft von den Anstrengungen der Naturkräfte, die Hindernisse des Athemholens zu überwältigen, an verschiedenen Stellen des Herzens, besonders aber am Stamme der Lungenschlagader und am Schlagadergange, Blutaustretzungen, dann an dem zackigen Ende des Nabelstranges, wenn dieser noch während des Pulsirens der Schlagadern von heimlich Gebärenden zerrissen wird, eine Blutunterlaufung, folglich deutliche Spuren des nach der Geburt fortgesetzten Frucht-lebens, wahrgenommen werden.

§. 708.

Die schlagadrigen sowohl, als die blutadrigen, Nabelgefäße verwachsen mit dem Aufhören ihrer eigentlichen Bestimmung nach der Geburt eines lebenden Kindes allmählig zu Wändern; der Arantische Blutadergang wird ebenfalls enger, bis gegen den fünften Tag geschlossen und zu einem Band. Doch können diese verschlossen angetroffenen Gefäße zwar von dem Leben eines Neugeborenen nach, nicht aber die offenen von dem Tode desselben vor der Geburt Zeugenschaft geben.

§. 709.

Die Eustachische Klappe unterliegt, sobald das Kind zu athmen, die Lunge sich wechselweise auszudehnen und

zu verengern, das Blut mit größerer Gewalt in das Herzohr zu strömen angefangen hat, der Zerreißung, Durchlöcherung, Auflösung in Fasern und der gänzlichen Zerstörung. Dieß findet bloß dann nicht Statt, wenn ihr Gefüge aus festen Fasern besteht, die Wände des Herzohres und der Vorkammern der Menge des Blutes nachgeben, oder die von der Klappe bedeckte Mündung der Vene sich auf die rechte Seite begibt, und somit die Klappe der Gewalt einigermaßen ausweichen kann ¹⁾.

§. 710.

Das eirunde Loch macht von seinem ersten Entstehen an, bis zur Zeit der Reife der Frucht, eine Drehung um seine Achse, und setzt diese selbst nach der Geburt fort ²⁾. Nach früheren Beobachtungen soll die halbmondförmige Oeffnung der Klappe dieses Loches:

1) in der ungeborenen Frucht sich am unteren Theile desselben befinden, durch welche sich das aus der aufsteigenden Hohlader in das rechte Herzohr entleerte Blut in die linke Vorkammer begibt;

2) in einem neugeborenen Kinde, das bloß durch einige Augenblicke geathmet hat, schon etwas gegen die rechte Seite gerückt seyn, weßhalb das, nach angefangenem neuen Kreislaufe aus der Hohlader dahin gelangte, Blut vor derselben vorbeistießen kann ³⁾;

¹⁾ Joh. Mich. Dioboldti diss. de Valvula Eustachii. Praes. Joh. Friedr. Lobstein. Argentorati, 1771. 4. pag. 5. §. II. a. pag. 11. §. VI. et pag. 26. §. XV.

²⁾ H. F. Kilian a. a. O. S. 132. §. CV. u. CVI.

³⁾ H. Kilian macht, in seinem oben angeführten schätzbaren Werke §. CVI. S. 124. die Bemerkung: er habe bei sich zwei Herzen in Spiritus aufbewahrt, von Kindern, die 4 und 5 Tage gelebt und folglich auch geathmet hatten, und dennoch wolle er denjenigen sehen, der, wenn er den Ductus arteriosus Botalli und überhaupt die großen Herzgefäße verdecken darf,

3) in einem Kinde, das durch einige Wochen gelebt hat, rechter Seite noch höher hinaufgestiegen seyn; und

4) in älteren Kindern ganz oben, somit die Klappe völlig umgekehrt seyn ¹⁾).

§. 711.

Allein einzelne unserer Beobachtungen stimmten zwar mit den angegebenen Veränderungen überein; aber in mehreren Fällen war dennoch, bei entschieden todt zur Welt gekommenen Früchten, die halbmondförmige Oeffnung dieser Klappe auf die rechte Seite herüber, auch wohl nach aufwärts gerückt. So viel geht aus diesen Beobachtungen hervor, daß diese Oeffnung bei todt gebornen Früchten nie ganz oben, und bei lebend zur Welt gekommenen nie ganz unten, angetroffen worden ist.

§. 712.

Die Veränderungen des Schlagaderganges und der beiden Aeste des Stammes der Lungenschlagadern sind:

1) wenn die Neugeborenen nur einige Augenblicke gelebt haben, erscheint die der Aorte zugekehrte Mündung des Schlag-

diese beiden Herzen von demjenigen eines ungeborenen Kindes unterscheiden wollte. Er bestätigt also meine früheren (in dem Verfahren bei zweifelh. Todesarten der Neugeborenen S. 64. §. 100.) Bedenklichkeiten in Betreff dieser kreisförmigen Drehung des runden Loches, zugleich aber auch die bedeutenden Veränderungen des Schlagaderganges, überhaupt der großen Herzgefäße, nach abgeändertem Blutumlaufe.

¹⁾ Hum. Ridley, observationes de cordis in embryone structura etc. Lugdun. Batav. 1750. 8. p. 180 — 184. Joh. Mery, Nouveau Systeme de la circulation du sang par le trou oval dans le foetus humain. Paris, 1700 8. p. 14. J. M. Dioboldti diss. inaug. de foramine ovali. Argentorati, 1771. 4. §. IV. p. 6. e) et §. XX. p. 29. Alb. de Haller, Observat. de Valvula Eustachii. Edit. 2. Lipsiae, 1759. 4. §. X. p. 16.

aderganges verengert, der daran gränzende Endtheil desselben kugelförmig ausgedehnt;

2) wenn sie mehrere Stunden oder einen ganzen Tag am Leben geblieben waren, so zeigte er wieder eine cylindrische Gestalt, aber eine verminderte Länge und Dicke, nämlich die des Rieles einer Gansfeder, also einen weit geringeren Durchmesser, als der Stamm, und einen gleichen mit den indeß dicker gewordenen beiden Lungenschlagadern;

3) wenn sie das Leben auf mehrere Tage oder eine ganze Woche gebracht haben, so ist die Länge dieses Canals auf wenige Linien, die Dicke auf die des Rieles einer Rabenfeder beschränkt, während die beiden Neste der Lungenschlagadern die des Rieles einer Gansfeder erlangt haben;

4) gänzlich geschlossen, und in ein Band verwandelt, wird er weit später, und nach einer ungleichen Zahl von Wochen oder Monaten, angetroffen.

§. 713.

Doch werden mitunter auch Ausnahmen von der allgemeinen Regel wahrgenommen. Zuweilen befindet sich nach vorangegangenem Athemholen die Verengerung des Schlagaderganges nicht gegen die Aorte, sondern gegen den Stamm der Schlagader zu; manchmal ist er, obgleich das Kind nur schwach und durch eine kurze Zeit geathmet hat, von der Stärke einer Rabenfeder, somit (wie bei solchen, die mehrere Tage lang gelebt hatten) ungleich dünner, als der Stamm der Lungenschlagadern und der Aorte; in manchen Früchten fehlt der eigentliche Schlagadergang gänzlich¹⁾.

§ 714.

C. Bei der Untersuchung der zur Verdauung, und zu den Ausleerungen, bestimmten Organe sind in Be-

¹⁾ Jos. Schallgruber's Abhandlungen im Fache der Gerichts-
arzneikunde. Grätz, 1823. 8. S. 59.

trachtung zu ziehen: die Beschaffenheit der Leber, des Magens, der dünnen und dicken Gedärme, des Mastdarmes und der Harnblase.

§. 715.

Die Leber ist ein Eingeweide, dessen Veränderungen, in Bezug auf das Statt oder nicht Statt gefundene Athemholen, den noch nicht oder bereits angefangenen vollkommenen Blutumlauf, von großer Bedeutung seyn müssen; die aber bisher noch zu wenig erforscht, daher in Dunkel gehüllt sind, und deshalb, wegen möglicher Weise künftig zu hoffender Aufschlüsse, um so mehr die genaueste Aufmerksamkeit verdienen ¹⁾.

§. 716.

In dieser Hinsicht ist an der Leber zu betrachten: ihre Lage und die Länge der Bauchhöhle; ihr frischer oder fauler, normaler oder krankhafter Zustand; ihre Farbe, ihre Größe und ihr absolutes Gewicht; ihr Blutgehalt, die Beschaffenheit und Menge des Blutes; die Gestalt ihrer Blase, die Menge und Beschaffenheit der Galle; zugleich auch (in der früher angedeuteten Beziehung) der Zustand der Nabelarterien und der Nabelvene, der Pfortader und des *Arantischen* Ganges.

§. 717.

1) Die Lage der Leber, und Länge der Bauchhöhle, stehen mit dem Stande des Zwerchfelles und der Geräumigkeit des Brustkorbes in Verbindung; die gewölbte Glä-

¹⁾ *Th. Rom. Beck* (Elemente der gerichtlichen Medicin. I. Hälfte. Weimar, 1827. S. 278.), welcher das Gewicht der Leber mit jenem der Lungen zu vergleichen vorschlägt, irret, wenn er glaubt, daß das Princip, auf welches sich dieser Vorschlag gründet, in der Praxis keinen gewichtigeren Einwürfen ausgesetzt seyn würde, als *Ploucquet's* Probe. Ich werde sogleich die ganze Ausbeute von hundert angestellten Leberproben anführen, die auch durch *Karl Schäffer's* gekrönte Preisschrift nicht größer geworden ist.

che derselben ragt bei der Frucht weit mehr in die Brusthöhle hinein, als bei Neugeborenen; welches Verhältniß aber, bei einer Erschlaffung des Zwerchfelles durch Fäulniß, wieder gestört wird;

2) ihre rothbraune Farbe wechselt, ohne Unterschied des Gelebt = oder Nichtgelebthabens, mit der dunkel = oder schwarzbraunen ab; dunklere Farben kommen öfter bei unreifen Früchten und bei vollblütigem Zustande der Leber vor; Krankheiten verändern ihre Farbe verschieden; eine faulende Leber hat eine abgeschossene, meistens matte Kupferfarbe;

3) die Ränder ragen bei Todtgeborenen sowohl, als bei lebend Geborenen aus den Hypochondrien hervor; das absolute Gewicht der ersteren (bei einer Körperlänge von 15 bis 22 Zoll) betrug 7 bis 15 Loth; bei solchen, welche unvollkommen geathmet hatten, 5 bis 14 Loth, und bei solchen, welche vollkommen geathmet hatten, 5 bis 19 Loth;

4) das enthaltene Blut war bald dick =, bald dünn = flüssig, meistens schwarz =, bei todtgeborenen Früchten zuweilen lichtroth;

5) die Gallenblase hatte nur bei solchen, die bereits durch mehrere Tage gelebt hatten, eine birnförmige Gestalt, und enthielt meistens etwas rothgelbe Galle;

6) der Arantische Gang war in den ersten Tagen nach der Geburt jedesmal offen; später gegen die aufsteigende Hohlader zu verengert; nach beiläufig sechs Tagen aber geschlossen.

§. 718.

Der Magen ist bei todtgeborenen Früchten von einer rundlichen, birnförmigen Gestalt, sein Grund nach aufwärts, der Pförtner nach abwärts, die kleine Krümmung nach der rechten, die große gegen die linke Seite zugekehrt, in seiner Höhle befindet sich eine dem Eiweiße ähnliche Flüssigkeit; die dünnen Gedärme sind sehr verengert, ihre innere Wand ist mit Schleim überzogen, ihr Endstück, besonders aber der ganze Tract der dicken Gedärme, mit Kinds-

pech gefüllt, das höher befindliche gelbgrün, das im weiteren Verlaufe dunkel-, das im Mastdarme schwarz-grün, dünn oder breiartig.

§. 719.

Bei Früchten, denen, um sie wieder zu beleben, durch den Mund Luft eingeblasen worden ist, oder die sich bereits in einem gewissen Grade der Fäulniß befinden, findet man den Magen in der oben beschriebenen Lage, ausgedehnt, in seiner Höhle, im Zwölffinger- und Leerdarme meistens die durch die Speiseröhre hierher gelangte, oder durch die Fäulniß entwickelte Luft, das Kindspech oft ganz in die dicken Gedärme getrieben, den Mastdarm davon gereinigt.

§. 720.

Bei solchen Neugeborenen, welche zur Zeit des Lufteinblasens ohne zu athmen gelebt, oder wirklich geathmet haben, zeigt sich der Magen von einer mehr länglichen Gestalt, in einer queren, mit dem kleinen Bogen nach aufwärts, mit dem großen nach abwärts gefehrten, Lage; im letzteren Falle das Kindspech tiefer in die Gedärme herabgedrängt.

§. 721.

Wenn die Neugeborenen durch einige Tage gelebt, und allenfalls Nahrungsmittel u. dgl. erhalten haben, zeigen sich im Magen entweder Spuren von der genossenen, nun käsig gewordenen Milch, von einer anderen Speise, einem Arzneimittel oder ähnlichen Stoffe, und die Gedärme mehr oder weniger, auch wohl gänzlich, vom Kindspech gereinigt und dafür mit gelblichen Unrath versehen.

§. 722.

Die volle oder leere Harnblase gehört zwar zu den unzuverlässigen Zeichen des Todes einer Frucht vor oder nach der Geburt; weil, bei durch den Tod erschlafftem Schließmuskel der Blase, der Harn durch den Druck auf den Unterleib während der Geburt entleert werden kann, und ein lebend gebornes Kind nicht nothwendig gleich nach der Geburt den

Harn entleeren muß, überhaupt bei angefüllter Harnblase sterben kann. Ihre Berücksichtigung ist aber um deswillen nicht außer Acht zu lassen, weil sie im Durchschnitte genommen doch öfter bei vor der Geburt gestorbenen Früchten gefüllt, und dagegen bei lebend gebornen leer, als von beiden das Gegentheil angetroffen wird; und somit ihr Zustand in vielen Fällen zur Bestätigung der übrigen Beweise vom Tode eines Neugeborenen vor oder nach der Geburt dienen kann.

§. 723.

Es darf jedoch bei der Lebensprobe, so wie bei allen gerichtlich-medizinischen Untersuchungen, nicht vergessen werden: daß jede einzelne Probe allein, und ohne Verbindung mit der andern, betrachtet, nothwendigerweise ungenügend sey. Wenn sich aber die Proben und Beweismittel vermehren, so werden Irrthum und Täuschung um so unwahrscheinlicher; und wenn sich die einzelnen Resultate einander direct unterstützen, so liefern sie einen so einleuchtenden und starken Beweis, daß dadurch sowohl der Kunstverständige, als der Richter befriedigt wird ¹⁾.

¹⁾ Wenn Hr. Ad. Henke in der 7. Aufl. seines Lehrbuches der gerichtl. Medicin S. 389. in einer Anmerkung sagt: Es seyen die von ihm gegen meine hydrostatische Lungenprobe beigebrachten Gründe und Thatsachen keineswegs widerlegt, und es hätten sich gegen die Beweiskraft dieser Probe auch Mende, Orfila, Schmitt mit den triftigsten Gründen erklärt; so muß seinen, mit der Literatur der G. M. nicht vertrauten, Lesern der Aufschluß gegeben werden: daß diese und Wildberg's Einwendungen vor der Erscheinung meines Verfahrens bei der gerichtl. med. Ausmittelung zweifelh. Todesarten der Neugeb. gemacht, und von mir, theils in meinen Beiträgen zu gerichtl. Arzneik. (B. VI. S. 3—26.), theils in den med. Jahrb. des k. k. österr. Staates (N. F. Bd. I. St. VI. S. 611. Bd. III. St. I. S. 138.), beleuchtet und gänzlich entkräftet worden, nach der Erscheinung dieses Werkes aber von den Gegnern, selbst von Henke und Schmitt, die da-

§. 724.

Es ist also auf den Tod eines Neugeborenen vor der Geburt zu schließen:

1) aus einem 2 bis 3 Zoll langen queren, 2 bis $2\frac{1}{2}$ Zoll langen geraden Durchmesser des Brustkorbes, und dem Stande der Wölbung des Zwerchfelles in der Gegend der fünften Rippe;

2) aus einer dunkelrothen, entweder in das Braune der Leber, oder in das Blaue der Schilddrüse fallenden, Farbe der Lungen;

3) aus der leberartigen Dichtigkeit der Lungensubstanz, aus dem Mangel der durch Luft ausgedehnten Zellen auf der Oberfläche der Lungen, des knisternden Geräusches beim Zerschneiden, und der Luftbläschen beim Ausdrücken der Lungenstücke unter dem Wasser;

4) aus dem, nach der zunehmenden Körperlänge der Mädchen- und Knabenleichen steigenden (§. 675.), geringeren absoluten Gewichte der, in Verbindung mit dem Herzen und ohne dasselbe gewogenen, Lungen;

5) aus dem Umstande, daß die Lungen in Verbindung mit dem Herzen, ohne dasselbe, jede einzeln, jeder Lappen und die sämtlichen Lungenstücke, im Wasser schnell zu Boden sinken, und sich um mehrere Grade, auch wohl um einzelne Quentchen, respectiv schwerer, als dieses, zeigen;

6) wenn sie sich im hinteren Raume der Brusthöhlen befinden, bloß mit ihren vorderen Rändern den Herzbeutel erreichen, mit ihren unteren hohlen Flächen nur die hintere Hälfte der Wölbung des Zwerchfelles bedecken, scharfe Ränder zeigen, das Ende des rechten mittleren, und des linken oberen Lappens, schmale, zungenförmige, spitzige Streifen bilden;

rin, und in den letzteren zwei neuen Auflagen meines Lehrbuches, aufgestellten Erfahrungen und Behauptungen bis zur Stunde, also seit 7 Jahren, unangefochten geblieben sind.

7) wenn sie im hydrostatischen Gefäße, nach Verschiedenheit der Körperlänge, die (§. 695.) nach Kubitzollen bemessene geringere Menge Wasser aus dem Raume verdrängen;

8) wenn die Nabelgefäße, der Arantische Gang, und die übrigen, für den Blutumlauf der Frucht bestimmten, Gefäßvorrichtungen noch offen sind; der Schlagadergang noch eine cylindrische Gestalt, einen mit der Aorte gleichen, und einen beiläufig dreimal größeren Durchmesser zeigt, als die beiden Lungenschlagadern;

9) aus der rundlichen, birnförmigen Gestalt, der von oben nach abwärts gekehrten Lage des Magens, der Gegenwart einer eiweißähnlichen Flüssigkeit in seiner Höhle, der Anfüllung des Endes der dünnen, und der sämtlichen dicken, Gedärme mit Kindspech;

10) aus der meistens, mehr oder weniger, ausgedehnten und mit Harn gefüllten Harnblase.

§. 725.

Daß Neugeborne nach der Geburt eine kurze Zeit gelebt, und unvollkommen geathmet haben, erkennt man:

1) an einem 3 bis 4 Zoll langen queren, einen 2 bis 3 und $\frac{1}{4}$ Zoll langen geraden, Durchmesser des Brustkorbes, dem Stande der Zwerchfells-Wölbung zwischen der fünften und sechsten Rippe;

2) an der, bald ins Braune, bald ins Blaue fallenden, dunkelrothen Farbe der Lungen, und den sich zugleich hin und wieder an der einen oder anderen, oder an beiden Lungen, an den gewölbten oder hohlen Flächen, an diesem oder jenen Lappen, besonders an den Rändern, zeigenden hell- oder zinnoberrothen Flecken oder Streifen;

3) an den auf der Oberfläche der Lungen, im größeren oder kleineren Umfange, besonders und meistens auf der linken und an den unteren Lappen, nicht anzutreffenden; dagegen an anderen, größeren oder kleineren Stellen, besonders auf

der rechten Lunge, den oberen Lappen und Rändern, einzeln, oder in inselförmigen Gruppen beisammenstehenden, von Luft ausgedehnten Zellen, und der daher rührenden stellenweisen Verheit oder Auflockerung der Substanz, dem davon abhängigen Nichtknistern oder Knistern beim Zerschneiden, und dem Erscheinen von Luftbläschen beim Ausdrücken der Lungenstücke unter dem Wasser;

4) an dem merklich vermehrten, nach Verschiedenheit der Körperlänge und des Gelingens des Athemholens steigenden, oben (S. 676.) angegebenen, absoluten Gewichte der Lungen;

5) an dem Umstande, daß die Lungen mit dem Herzen und ohne dasselbe im Wasser unter sinken, sie allein, die rechte oder linke, ein einzelner oder mehrere Lappen, mehrere oder bloß wenige Lungenstücke auf dem Wasser schwimmen, oder unter sinken, und sich hier respectiv leichter (S. 689.) zeigen, als solche, welche gar nicht geathmet haben; daß

6) die Lungen mehr oder weniger den Seitenraum der Brusthöhlen einnehmen, ihre vorderen Ränder und die zungenförmigen Verlängerungen des rechten mittleren und des linken oberen Lappens, stellenweise oder allenthalben, stumpfer geworden sind; daß sie

7) im hydrostatischen Gefäße nach Maßgabe der Körperlänge zunehmende, oben (S. 697.) nach Kubikzollen bemessene, größere Mengen von Wasser, wenn sie unter sinken durch ihren vermehrten Umfang, und wenn sie schwimmen durch ihr größeres Gewicht, aus dem Raume verdrängen; daß

8) die Nabelgefäße, der Arantische Gang und die übrige, für den Blutumlauf der Frucht bestimmte, Gefäßvorrichtung zwar ebenfalls noch offen sind, der Schlagadergang aber eine verminderte Dicke, nämlich die des Kieles einer Gansfeder, somit einen weit geringeren Durchmesser, als der Stamm, und einen gleichen mit den indeß dicker gewordenen beiden Lungenschlagadern zeigt; daß

9) der Magen eine quere Lage eingenommen hat, und

das Kindspuch tiefer in die dicken Gedärme hinab gesunken ist; daß

10) die Harnblase meistens leer angetroffen wird.

§. 726.

Daß Neugeborne durch eine längere Zeit nach der Geburt gelebt, und vollkommen geathmet haben, unterscheidet man:

1) an einem 3 bis 4 und $\frac{1}{2}$ Zoll langen queren, einem 3 bis 3 und $\frac{1}{2}$ Zoll langen geraden, Durchmesser des Brustkorbes, dem zwischen der sechsten und siebenten Rippe befindlichen Stande der Wölbung des Zwerchfelles;

2) an den allenthalben blaßrothen, und den zahlreich vorkommenden zinnoberrothen Stellen, Streifen und Einsäumnungen, und bloß an der hinteren Fläche, wegen Senkung des Blutes nach abwärts entstandenen, dunkelrothen Farbe der Lungen;

3) an den auf der Oberfläche derselben mit freiem Auge sichtbaren unzähligen, zu inselförmigen Gruppen vereinigten, von Luft ausgedehnten Zellen, an der allenthalben aufglockerten und schwammigen, beim Zerschneiden vernehmlich knisternden, und beim Ausdrücken unter dem Wasser zahlreiche Luftblasen, oder einen röthlichen Schaum, von sich gebenden Lungenwesenheit;

4) an dem größeren, nach Verschiedenheit der Körperlänge und der Blutmenge zugenommenen, oben (§. 678.) angeführten, absoluten Gewichte der Lungen mit dem Herzen und ohne dasselbe;

5) an dem Umstande, daß die Lungen in Verbindung mit dem Herzen, um so mehr ohne dasselbe, beide für sich, die sämtlichen getrennten Lungenlappen, alle einzelnen Lungenstücke, über den Wasserspiegel hervorragen, und auch selbst nach dem stärksten Auspressen auf demselben schwimmen, und daß solche sich, nach Verschiedenheit ihres Umfanges und ihres

absoluten Gewichtes, sammt dem Herzen um vieles (§. 689.) respectiv leichter zeigen, als das Wasser;

6) daß sie die Seitenräume der Brusthöhlen ganz ausfüllen, ihre vorderen Ränder die Seitenflächen des Herzbeutels, und ihre unteren ausgehöhlten Flächen die ganze Wölbung des Zwerchfelles bedecken, ihre Ränder allenthalben abgerundet, und die zungenförmigen Streifen des rechten mittleren und des linken oberen Lappens kürzer und stumpf sind; daß

7) die Lungen im hydrostatischen Gefäße eine, nach Verschiedenheit der Körperlänge und des Blutgehaltes, steigende, (§. 695.) nach Kubikzollen berechnete, Wassermenge durch ihr absolutes Gewicht aus dem Raume verdrängen;

8) daß der Arantische Gang verengert oder bereits geschlossen ist; daß sich die halbmondförmige Oeffnung der Klappe des eiförmigen Loches oben am Bogen des Vieussen'schen Streifens befindet; die Länge des Schlagaderganges auf einige Linien, die Dicke auf die des Rieles einer Rabenfeder beschränkt ist, während die beiden Lungenschlagadern die des Rieles einer Gansfeder erlangt haben;

9) daß der Magen eine vollkommene Querlage eingenommen hat, entweder leer ist, oder Spuren von der genossenen, nun käsig gewordenen Milch, von einer anderen Speise, einem Medicamente oder einem ähnlichen Stoffe, enthält; die Gedärme mehr oder weniger, auch wohl gänzlich, vom Rindspeche gereinigt, und dafür mit gelblichem Unrath versehen sind.

§. 727.

Bei Früchten, welche nach der Geburt zwar gelebt, aber nicht geathmet haben (§. 630.), werden wohl die meisten von den oben (§. 724.) angeführten Merkmalen einer todtgeborenen Frucht wahrgenommen; es zeigen sich aber dennoch oft, nach einem mißlungenen Versuche zu athmen, an den dunkelrothen Lungen einzelne hellrothe, aufgelockerte,

knisternde, auf dem Wasser schwimmende, zwischen dem Daumen und Zeigefinger unter dem Wasser ausgedrückt einzelne Luftbläschen bildende Stellen; noch öfter aber von den Anstrengungen der Naturkräfte, die Hindernisse des Athemholens zu überwältigen, an verschiedenen Stellen des Herzens, besonders aber am Stamme der Lungenschlagadern und am Schlagadergange, Blutaustretungen, an dem zackigen Ende des, von heimlich Gebärenden noch während des Pulsirens zerrissenen, Nabelstranges eine Blutunterlaufung; zugleich entdeckt man auch bei den weiteren Untersuchungen ein, absolut oder relativ unbesiegbares, Hinderniß des Eintretens, oder der Fortsetzung, des Athemholens.

§. 728.

Nach einem so unvollkommen Statt gefundenen Athemholen, daß die Lungen, sowohl mit dem Herzen, als ohne dasselbe, im Wasser zu Boden sinken (§. 692.), findet man oft nicht nur die nach einem unvollkommenen Leben nach der Geburt wahrgenommenen Merkmale (§. 725.), sammt den Hindernissen des nicht normal vor sich gegangenen Athemholens; sondern jedesmal auch die langsam zu Boden sinkenden Lungen von einer ungewöhnlich dunkelrothen Farbe, ihr absolutes Gewicht und den Umfang derselben durch die größere Blutmenge vermehrt, den Durchmesser des Schlagaderganges verkleinert, den der beiden Lungenschlagadern vergrößert, die gerade herabsteigende Lage des Magens in eine quere verändert, das Rindspech tiefer in die Gedärme herabgedrängt, die Harnblase meistens leer.

§. 729.

Lungen, welche geathmet haben, und wegen einer Entzündung, stellenweisen Vereiterung, theilweisen Scirrhesenz, wegen einer Wassersucht im Wasser untersinken (§. 681.), werden die übrigen Merkmale des vor sich gegangenen Athemholens an sich tragen; es werden damit auch die durch die Kreislaufs-, Ver-

dauungs- und Ausleerungsprobe erforschten übereinstimmen, in allen diesen Fällen zugleich auch sich bei näherer Untersuchung der Lungen die unbesiegbaren Hindernisse des Athemholens, in der Entzündung, Eiteransammlung, der Scirrhesenz u. s. w. deutlich darstellen.

§. 730.

Hat die Frucht im Mutterleibe, vor dem Sprunge der Häute und Abflusse des Wassers, geathmet (§. 641.); so hat es eine durch Krankheit erzeugte, von der atmosphärischen weit verschiedene, Luft eingeathmet, welche unfähig ist, den kleinen Kreislauf in den Lungen in den Gang zu bringen, das absolute Gewicht derselben zu vermehren, und die übrigen damit verbundenen Veränderungen zu veranlassen. Hat es nach zerrissenen Häuten und abgeflossenem Wasser geathmet (§. 642.); so findet dieß nur, wenn Manual- oder Instrumentalhülfe geleistet wird, somit vor Zeugen, Statt. Ist das Kind bereits so weit aus den Geburtswegen hervorgetreten, daß es athmen (§. 644.), und die Gebärende durch Ziehen am Kopfe, durch Nachhülfe am Rumpfe, die Geburt desselben befördern konnte; so wird es auch vollends entweder lebend, oder scheintodt zur Welt kommen, und dann für ein solches zu erklären seyn, mit dem die Wiederbelebungsversuche hätten vorgenommen werden sollen ¹⁾.

§. 731.

II. Ein der gerichtlichen Untersuchung unterworfenener Neugeborner ist entweder, während der Schwangerschaft oder der Geburt, eines natürlichen oder gewaltsamen To-

¹⁾ Th. Rom. Beck (a. a. O. S. 258.) sagt: So weit sein Wissen reiche, sey nirgends von einem Beispiele die Rede, wo ein Kind wirklich unter solchen Umständen gestorben wäre. Selbst Oslander, mit allen seinen wunderbaren Fällen, erzähle uns auch nicht einen einzigen dieser Art.

des gestorben. Bei dem ersteren lag der Grund des Todes entweder in einer Krankheit der Mutter, der Frucht, oder in einer krankhaften Beschaffenheit der Nachgeburtstheile; bei dem letzteren in einer entweder während der Schwangerschaft der Mutter und mittelbar auch der Frucht, oder während der Geburt der letzteren, zufällig oder absichtlich, unmittelbar oder mittelbar, zugefügten Gewaltthätigkeit.

§. 732.

Eine genaue Ergründung der Todesursache ist daher dem Gerichtsärzte nicht möglich, wenn ihm die Vorfälle während der Schwangerschaft und Geburt unbekannt bleiben, die Nachgeburtstheile der gerichtlich=medizinischen Untersuchung entzogen worden sind, und somit die, überdieß oft durch Fäulniß veränderte oder halb zerstörte, Fruchtleiche der einzige Gegenstand der Untersuchung ist; dagegen verbreitet eine, durch die genaue Kenntniß der Nebenumstände unterstützte, Untersuchung nicht nur über die Thatbeschaffenheit, sondern auch selbst über den Tod der Frucht vor oder nach der Geburt, als fortgesetzte Lebensprobe, das hellste Licht.

§. 733.

Eine des Kindsmordes verdächtige Mutter ist bei ihrem Verhöre, nicht nur über den Hergang bei der Geburt, sondern vorzüglich auch über die krankmachenden Schädlichkeiten, welchen sie während der Schwangerschaft ausgesetzt gewesen, und über die Zufälle des Uebelseyns, von welchen sie hierauf befallen worden ist, zu befragen. Diese sind nun entweder die Zufälle von einer eigenen, der Mutter zugestoßenen, Krankheit; oder sie rühren von dem Einflusse des Todes der Frucht auf die Mutter her.

§. 734.

In Hinsicht der auf die Mutter einwirkenden krankmachenden Schädlichkeiten lehren Beobachtungen: daß

1) schwere Unfälle die Schwangere treffen können, ohne der Frucht zu schaden, dagegen leichte diese zu tödten vermögen;

2) alle langsam, aber anhaltend, wirkenden Schädlichkeiten zunächst nachtheiliger die Mutter, und durch sie dann erst die Frucht, dagegen heftig angreifende, aber schnell vorübergehende, mehr unmittelbar die Frucht treffen;

3) wenn die Heftigkeit der schädlichen Einwirkung ein gewisses Mittelmaß übersteigt, Mutter und Frucht gleichzeitig und gleichmäßig angegriffen werden;

4) auch selbst todte Mütter schwach lebende oder schein-todte Kinder, jedoch gemeiniglich nur nach einem schnellen Tode, während des Sterbens, oder bald darnach, zur Welt bringen können¹⁾.

§. 735.

Sowohl minder heftige, aber anhaltend wirkende, als heftige Reize, welche das sensible Vermögen der Mutter treffen, die Thätigkeit des Hirnes und der Nerven erhöhen, wie dieß mit stürmischen Gemüthsbewegungen und Leidenschaften der Fall ist, veranlassen in den ersten Monaten der Schwangerschaft (wo die Frucht nur durch die Verbindung mit der Mutter Empfindlichkeit und Reizbarkeit besitzt) in der Frucht Krankheitsanlagen, Bildungsfehler, gestörtes Wachsthum, Magerkeit, Schwäche, Tod; in der späteren Zeit können sie dieselbe auch unmittelbar und augenblicklich tödten.

§. 736.

Die auf die Reizbarkeit der Mutter im Uebermaße wirkenden Schädlichkeiten, welche auf die Thätigkeit der Haut, auf das Athemholen, den Blutumlauf wirken, wie die übermäßige Wärme und Kälte, zu schwache oder zu

¹⁾ L. J. G. Mende's ausführl. Handbuch der gerichtl. Medicin. Thl. III. S. 32.

heftige Leibesbewegungen, mit Erhitzung verbundenen Anstrengungen, körperlichen Erschütterungen, selbst der Weisclaf, sind vorzüglich geschickt, in der früheren Zeit der Schwangerschaft die Bildung der Frucht, besonders im Herzen und im Gefäßsystem, zu stören. Man leitet davon selbst Verrenkungen und Brüche der Knochen, falsche Fruchtlagen, Umschlingungen und Knoten der Nabelschnur her ¹⁾).

§. 737.

Auf die Ernährung der Frucht wirken nachtheilig ein: sowohl eine schlechte Ernährung der Mutter, welche Mangel an Blut erzeugt, dasselbe auflöst, seiner Gerinnbarkeit beraubt, als auch eine übermäßige, welche Vollblütigkeit und Entzündungen verursacht. Reicht nun die Ernährung nicht hin, die Mutter und die Frucht zu erhalten, oder überwiegt sie auf Seiten der Mutter so stark, daß sie durch deren großen Verbrauch mit den übrigen Verrichtungen nicht im Gleichgewichte erhalten werden kann, dann zehrt die Frucht ab und stirbt.

§. 738.

Entzündungen im Körper der Mutter ziehen die Reproduction zu sehr von der Frucht ab, und bewirken Abmagerung derselben; auf eine Entzündung der Gebärmutter, oder der angränzenden Eingeweide, folgt gemeiniglich ein Mißfall. Doch gibt es Fälle, wo in der Abzehrung begriffene Mütter starke, wohlgenährte Kinder zur Welt bringen.

§. 739.

Auch die hitzigen, die fieberhaften, die mit Krämpfen,

¹⁾ So behauptet Oslander, es gebe Jahreszeiten und Anlässe, z. B. die Carnevalszeit, Volksfeste, Kirchweihen, wo im dritten oder vierten Schwangerschaftsmonate getanzet, die Frucht hin und her geworfen werde, auf welche Umschlingungen häufiger vorkommen, als zu anderen. (Handb. der Entbindungsk. Thl. I. Abth. II. §. 590.)

Convulsionen, heftigen Schmerzen, Ohnmachten, mit Bauch- und Blutflüssen u. dgl. verbundenen Krankheiten, durch welche die Mutter auch selbst in den späteren Monaten der Schwangerschaft außer Stand gesetzt wird, die Bedingungen zur Erhaltung des Lebens der Frucht zu erfüllen, sind als mittelbare Ursachen des Erkrankens und Absterbens der Frucht im Mutterleibe anzuerkennen.

§. 740.

Aus den Angaben der Mutter über die Schädlichkeiten, denen sie ausgesetzt war, und über die Zufälle des Uebelseyns während der Schwangerschaft, muß also, um auf den Tod der Frucht vor der Geburt schließen zu können, erhellen: daß bei der Mutter eine Krankheit kurz vorangegangen, oder zur Zeit der Geburt zugegen, oder nach derselben noch vorhanden gewesen sey, welche mit dem Tode der Frucht in ursächlicher Verbindung gestanden ist; zugleich muß nicht nur die Beschaffenheit der todten Frucht, sondern auch jedes Resultat der übrigen Untersuchungen, im Wesentlichen damit übereinstimmen.

§. 741.

Die von dem Einflusse des Todes der Frucht auf die Mutter herrührenden Krankheitszufälle (§. 733.) sind: vor dem Tode der Frucht ungewöhnlich starke, nach derselben gänzlich aufhörende, Bewegungen derselben; ein vom Unterleibe ausgehender Frost, das Gefühl von einer Schwere im Unterleibe und Kälte in den Seiten; keine weitere regelmäßige Zunahme der Anschwellung des Unterleibes; ein blaßes, eingefallenes Aussehen der Schwangeren, ein übelriechender Athem, ein fauliger Geschmack, das Welkwerden der Brüste, ein Gefühl von Ermattung, der Ausfluß eines übel riechenden Schleimes aus den Geburtstheilen, Stuhlzwang und Drang zum Harnen.

§. 742.

Doch sind diese Zeichen (steht die Mutter auch außer ai-

lem Verdachte, früher hierüber belehrt worden zu seyn) weniger zuverlässig; weil davon die meisten bloß von der Mutter (subjectiv), nicht aber vom Gerichtsarzte (objectiv), wahrnehmbar sind, und viele davon auch von anderen Ursachen, als dem Tode der Frucht, herrühren können.

§. 743.

Auch an den Nachgeburtstheilen (§. 732.) (den Eihäuten, dem Fruchtwasser, dem Nabelstrange und Mutterkuchen) werden nicht nur öfter die Zeichen des Todes der Frucht vor der Geburt, sondern auch häufig solche Veränderungen angetroffen, die mit dem Tode der Frucht im ursächlichen Zusammenhange stehen.

§. 744.

Eine nicht ganz normale Beschaffenheit der Eihäute ¹⁾ hat, in den späteren Monaten der Schwangerschaft, auf die Gesundheit und das Leben der Frucht keinen Einfluß. Zu dünne Häute können vor der Geburt bersten, und wenn der Riß groß ist, einen schnellen Abfluß des Wassers und hierdurch eine Beschleunigung, zu dicke eine Verzögerung der Geburt, wodurch das Leben der Frucht nicht gefährdet wird, oder wenn dieselbe noch nicht völlig ausgetragen ist, ihren Abgang in den unzerrienen Häuten, veranlassen.

§. 745.

Nach verheimlichten Geburten kann selten, wohl aber in bürgerlichen Rechtsfällen, auf die Beschaffenheit des Fruchtwassers Rücksicht genommen, und deshalb die Hebamme oder der Geburtshelfer aufgefordert werden, hierüber

¹⁾ Zu den Eihäuten (velamenta) rechnet man zwar die hinfällige Haut (membrana decidua), die umgeschlagene Haut (membr. decidua reflexa), die Leder- oder Uterhaut (Chorion), die Schaafo- oder Wasserhaut (amnion, indusium); es ist jedoch hier nur von den zwei letzteren, den ursprünglichen Eihäuten, die Rede.

in Bezug auf den Tod der Frucht vor oder nach der Geburt Aufschluß zu geben.

§. 746.

Die Menge des wahren Fruchtwassers übersteigt, bei gesunder Gebärmutter und Frucht, kaum das Gewicht von zwei Pfunden; noch frisch und warm riecht es wie der aus so eben geschlachteten Thieren aufsteigende Dunst; es ist weniger klar, als das falsche Fruchtwasser, gelblich, klebrig, und macht daher die damit befeuchtete Leinwand fleckig und nach dem Trocknen steif; es enthält von der käsigen Schmiere der Frucht eine Menge kleine Flocken, und gewöhnlich auch kleine Härchen ¹⁾.

§. 747.

Eine sehr geringe Menge des Fruchtwassers ist, gegen das Ende der Schwangerschaft, weder ungewöhnlich, noch schädlich ²⁾. Aus einer, die normale um vieles übersteigenden, Menge kann man auf eine kranke Gebärmutter und auf eine Krankheit, selbst auf den Tod der Frucht schließen; doch kann es sich auch bei einer ungewöhnlichen Verlängerung der Schwangerschaft sehr anhäufen.

§. 748.

Mit Blut vermischt erscheint es, wenn ein Theil des Mutterkuchens losgetrennt, ein Riß in die Gebärmutter entstanden, der Nabelstrang verlegt, die Frucht verwundet worden ist, und das sich in die Gebärmutter ergossene Blut mit dem Fruchtwasser vermischt hat, wobei das Leben der Frucht meistens in Gefahr ist; grünlich und bräunlich ist es, wenn Kindspech darin aufgelöst, der Mutterkuchen abgestorben und die Frucht todt ist. Doch ist an dem Tode der

¹⁾ Oslander a. a. D. S. 618—619. Mende a. a. D. S. 112.

²⁾ J. W. Schmitt in den med. Jahrb. des österr. Staates. Bd. VI. St. IV. S. 32.

Frucht während der Schwangerschaft nur dann nicht mehr zu zweifeln, wenn es zugleich einen fauligen Gestank verbreitet.

§. 749.

Ein sehr kurzer Nabelstrang kann, bei starken Bewegungen der Frucht, zur Abtrennung des Mutterkuchens, oder zu seiner Zerreißung, Anlaß geben; wo sodann die Merkmale dieser für die Frucht tödtlichen Folgen wahrzunehmen sind, und hieraus, so wie aus der Kürze der Nabelschnur, auf den Vorgang geschlossen werden kann. In den übrigen seltenen Fällen, des Zerreißens des Nabelstranges vor der Geburt, findet man die Frucht nothwendig todt, den Nabelstrang mürbe und faul, und die Zerreißung ist hier eine Folge, nicht aber die Ursache, des Todes der Frucht.

§. 750.

Eine die gewöhnliche Länge, von 20 bis 22 Zoll, weit übersteigende Nabelschnur wird der Frucht wegen einer, in den früheren Zeiten der Schwangerschaft oder während der Geburt entstandenen, Umschlingung oder der Knoten nachtheilig. Bei einer, während der Schwangerschaft bestehenden, Umschlingung können die von Außen durch die *Warton'sche* Sulze geschützten Nabelgefäße nicht bis zur Unterbrechung des Blutumlaufes zusammen gedrückt werden; auch müßte der Strang eher zerreißen, oder der Mutterkuchen sich losrennen, als einen für die Frucht schädlichen Druck auf den Hals oder den Unterleib ausüben. Während der Geburt können jedoch die Schlingen so fest um den Hals zusammen gezogen werden, daß davon schwach sugillirte rinnenförmige Eindrücke zurückbleiben, und die Frucht schon während oder bald nach der Geburt stirbt ¹⁾.

§. 751.

Die normale Dicke des Nabelstranges ist, bei einem

¹⁾ Medic. Jahrb. des k. k. österr. Staates. N. F. Bd. II. St. II. S. 310. u. d. f.

vollkommen ausgetragenen Neugeborenen, die des Kleinen Fingers einer Mannshand; die Krankhafte kann, jedoch meistens nur stellenweise, besonders bei wassersüchtigen Früchten, die eines Daumens übertreffen. Eine von einer Anhäufung der, die Blutgefäße zusammendrückenden Sulze, und eine von sehr gehäuften Aderknoten, oder von wahren Knoten, herrührende Dicke kann der Frucht nachtheilig werden. Eine zu dünne Nabelschnur ist gewöhnlich sehr blutarm, meistens mit einem kleinen und welken Mutterkuchen verbunden, und eine Folge der krankhaften Beschaffenheit der Mutter.

§. 752.

Die nach Zwillingsempfängnissen vorkommenden um einander gewundenen Nabelstränge, dann die in anderen Fällen beobachteten, stärker als gewöhnlich um einander gewundenen Nabelgefäße, sind mit keiner Verengerung ihrer Durchmesser, daher auch mit keiner Lebensgefahr für die Frucht, verbunden. Dagegen findet bei einer andern, wahrscheinlich schon in den früheren Monaten der Schwangerschaft, wenn die Frucht wegen der verhältnißmäßig größeren Menge des Fruchtwassers zur freien Bewegung Raum hat, entstehenden Art eine eigentliche, mit dem Verkürzen oder Dünnerwerden verbundene, Drehung des Nabelstranges um seine eigene Achse Statt, welche später zuweilen eine Zusammendrückung einzelner Stellen der Gefäße, und den Tod der Frucht zur Folge hat.

§. 753.

Knoten in der Nabelschnur werden in falsche und in wahre unterschieden. Die ersteren sind, theils von Gefäßknoten, theils von klumpenweiser Anhäufung der Sulze, oder von eigenen Auswüchsen hervorgebracht, stellenweise Ausdehnungen, aus denen man noch niemals Nachtheile für die Frucht entstehen gesehen hat. Bei den letzteren ist die Nabelschnur ein- oder mehrmal ordentlich übereinander geschlagen, durchgezogen und eingeknüpft. Sie sind aber nie so fest,

daß man sie nicht aufziehen könnte, ihre Gefäße an der eingeschürzten Stelle nicht verändert, niemals merklich zusammengedrückt ¹⁾; sie können sich auch während der Geburt selten, und nur dann, fest zusammenziehen, wenn die Geburt schon weit vorgerückt, und eine nur kurz dauernde Pressung des Nabelstranges nicht mehr gefährlich ist.

§. 754.

Da nun nur diese Art von Knoten, und höchstens von einer davon unterrichteten Mutter, um einen verschuldeten Kindsmord zu maskiren, nach der Geburt künstlich nachgemacht werden können; so kann auch der Gerichtsarzt hierdurch nicht getäuscht und verleitet werden, den Tod der Frucht von einem solchen Knoten herzuleiten.

§. 755.

Gefährlich für das Leben der Frucht ist ein Vorfall des Nabelstranges, wegen des Druckes, dem er dabei ausgesetzt ist, und wegen der damit nothwendig verbundenen, den Umlauf des Blutes unterbrechenden, Erkältung. Er ereignet sich jedoch nur bei Schief- und Querlagen der Frucht, bei einem weiten Becken, und bei einer großen Menge von Fruchtwasser. Die eingeklemmt gewesenen Stellen desselben tragen die Merkmale des erlittenen Druckes an sich.

§. 756.

Ein unmittelbar nach der Geburt welk, blutleer, mürbe und stinkend angetroffener Nabelstrang, ist das sicherste Kennzeichen des Todes der Frucht vor der Geburt, nicht aber eine Anfüllung des Restes der Nabelschnur mit geronnenem Blut; weil dieser Strang auch während der Geburt absterben kann, ohne den Tod des Kindes zur Folge zu haben, bei Neugeborenen das begonnene

¹⁾ Acta societ. med. Havniens. Havn. 1774. 8. Saxtorph, de funic. umbil. infant. viv. complicatis. pag. 7. seq.

Athemholen wieder unterdrückt, das Blut neuerdings zu den Nabelgefäßen zurückfließen, und darin stocken kann.

§. 757.

Der gewöhnlich nicht vollkommen runde, sondern längliche, bei einer ausgetragenen Frucht beiläufig sechs Zoll in dem einen, und sieben in dem andern Durchmesser betragende, sammt den Eihäuten und der Nabelschnur ungefähr ein und ein halbes Pfund, für sich allein selten ein ganzes Pfund schwere, Mutterkuchen kann durch eine krankhafte Veränderung seiner Masse, seines Baues, und eine dem Naturzwecke nicht entsprechende Verbindung mit der Gebärmutter, zum Tode der Frucht vor der Geburt Anlaß geben.

§. 758.

Seine, von der gewöhnlichen etwas abweichende, Gestalt, Größe und Schwere, Theilung in mehrere Stücke, haben wenig nachtheiligen Einfluß auf das Leben der Frucht. Dagegen pflegt, in den früheren Monaten der Schwangerschaft, ein zu großer und dicker, ein theilweise in Blasen ausgearteteter, mit Geschwülsten und Gewächsen besetzter, ein verdickter, verhärteter, mit fremden Gebilden durchwebter, ein erweichter, mürber, und in den späteren Monaten ein zu dünner, kleiner und blutarmer Mutterkuchen, an dem Tode der Frucht Schuld zu seyn.

§. 759.

Auch eine fehlerhafte Verbindung desselben kann die Einwirkung der Mutter auf die Frucht hindern. Zu fest ist er gemeiniglich nach vorausgegangenen Entzündungen der Gebärmutter verbunden. Eine theilweise Trennung entsteht meistens auf äußere Gewaltthätigkeiten, und auf Alles, was theilweise Zusammenziehungen der Gebärmutter bewirkt; die gänzliche Lostrennung erfolgt am gewöhnlichsten bei dem Aufsitzen desselben auf dem Muttermunde, wo sodann, geht hierauf die Geburt nicht schnell vor sich, die Frucht in kurzer Zeit stirbt. Der Mutterkuchen wird blutleer, welk, an der

früher losgetrennten Stelle mißfärbig, mürbe angetroffen; er läßt, ins Wasser gelegt, aus den verletzten Gefäßen die, durch eine Nabelschlagader eingeblasene, Luft in der Gestalt von Luftblasen austreten.

§. 760.

Stirbt die Frucht früher ab, als der Mutterkuchen, so kann sich die Geburt oft noch lange, selbst über den bestimmten Zeitpunkt hinaus, verzögern; er ist sodann sammt dieser der Fäulniß ausgesetzt; und aus einer, durch und durch verbreiteten, wahren Fäulniß des Kuchens in der Gebärmutter läßt sich mit Sicherheit auf den Tod der Frucht schließen.

§. 761.

Die an der Frucht selbst wahrzunehmenden Merkmale ihres Todes vor der Geburt sind entweder als Folgen: a) von Krankheiten der Mutter oder der Frucht; b) des zwischen dieser und der Mutter aufgehobenen Blutumlaufes; c) von einer vor oder während der Geburt erlittenen Verletzung; oder d) der durch den Tod selbst bewirkten Veränderungen der Fruchtleiche, zu betrachten.

§. 762.

Krankheiten der Mutter lassen an dem Körper der Frucht Spuren zurück: wenn sie etwas erzeugen, was unmittelbar schädlich auf die Frucht einwirkt, z. B. scharfes Fruchtwasser; wenn sie Spuren und Wirkungen in der Bildungssphäre der Frucht hervorbringen, z. B. Blattern, Magerkeit, Luftpneumonie; oder wenn sie der Frucht die Nahrung entziehen, z. B. Blutflüsse, Durchfälle, Abzehrung und Abmagerung zur Folge haben.

§. 763.

Daß heftige Reize auf das sensible Vermögen der Mutter in der Frucht Krankheitsanlagen, Bildungsfehler, gestörtes Wachsthum, Magerkeit veranlassen, wurde schon anderwärts (§. 735.); daß auf die Reizbarkeit der Mutter heftig einwirkende Schädlichkeiten die Bildung der Frucht, beson-

ders jene des Herzens und des Gefäßsystems, stören, wurde früher (§. 736.); und daß Ursachen, welche die Reproduction der Frucht hemmen, Abmagerung derselben zur Folge haben, wurde bereits oben (§. 737.), angedeutet.

§. 764.

Durch einen heftigen Schrecken oder Zorn, durch eine hitzige fieberhafte Krankheit der Mutter, schnell getödtete Früchte, werden ohne Merkmale von einer Krankheit; die von mit öfteren Krämpfen, Ohnmachten, Bauch- und Blutflüssen befallenen Müttern herstammenden, höchstens schwächlich und blutarm; dagegen die durch anhaltenden Kummer, schlechte Nahrung, öftere Bauch- und Blutflüsse erschöpften, mit einer langwieriger Krankheit, der allgemeinen Lustseuche, der Wassersucht, Auszehrung behafteten Müttern gebornen, abgezehrt, auch wohl mit diesen Krankheiten selbst behaftet, zur Welt kommen.

§. 765.

Unter den den Früchten eigenthümlichen Krankheiten, an denen sie im Mutterleibe sterben, sind Convulsionen, die Abzehrung, die allgemeine Wassersucht, die Kopf-, Brust-, Herzbeutel-, Lungen- und Bauchwassersucht; und unter den fehlerhaften Bildungen eine Verschiebung des eiförmigen Loches in den Vorkammern des Herzens, ein fehlerhaft gebildeter, oder gänzlich mangelnder Schlagadergang, eine zu große und schwere Thymusdrüse, die gewöhnlichsten.

§. 766.

Hat die Frucht Gelegenheit gefunden im Mutterleibe zu athmen (§. 642.), so wird das Athmen wieder unterbrochen und, wenn hierauf die Geburt nicht bald erfolgt, der Tod des Kindes veranlaßt ¹⁾; eben so durch das Vor-

¹⁾ S. das Verfahren bei der Ausmittelung zweifelh. Todesarten der Neugeb. S. 113. **).

dringen des Kopfes durch die Scheide, wobei der Zugang der Luft, durch die Bedeckung der äußeren Geburtstheile und Verstopfung des Einganges in die Scheide, die Verschließung des Mundes und der Nase der Frucht durch Blut, Schleim, die Fruchthäute u. dgl. wieder gehindert wird — ein Vorgang, der durch die Vergleichung der Resultate der Lebensprobe mit den Umständen kurz vor und während der Geburt auszumitteln ist.

§. 767.

Hat eine, wegen Zerreißung des Nabelstranges (§. 749.), einer Lostrennung des Mutterkuchens (§. 759.) Statt gefundene, Verblutung zum Tode der Frucht Anlaß gegeben; so findet man die Haut an der Fruchtleiche allenthalben blaß, glänzend wie Wachs, das dem Körper angemessene Gewicht um mehrere Loth vermindert, die Nabelgefäße blutleer, die übrigen Gefäße und die Herzkammern nur mit wenig Blut versehen, auch das absolute Gewicht der bei der Lebensprobe abgewogenen Eingeweide merklich vermindert.

§. 768.

Hat sich während der Geburt ein zu langer Nabelstrang (§. 750.) ein- oder mehrmal um den Hals der Frucht herumgeschlungen, und diesen fest zusammengeschnürt; so trifft man tiefe, sich an irgend einer Stelle kreuzende, zuweilen fugillirte, Eindrücke, und innerhalb der Schädelhöhle die Merkmale des Schlagflusses an; hat eine stellenweise verdickte, um ihre Achse gedrehte, hierdurch verkürzte und verdünnte Nabelschnur (§. 752.), ein krankhaft beschaffener Mutterkuchen (§. 757.) allmählig den Kreislauf zwischen der Mutter und Frucht gehemmt; so findet man die letztere abgezehrt und blutarm, die Nabelschlagadern mit Blut gefüllt, die Nabelvene leer.

§. 769.

Verletzungen werden der Frucht, entweder schon während der Schwangerschaft, und zwar zufällig oder absicht-

lich, mittelbar oder unmittelbar, während der Geburt und durch diese selbst, oder die dabei geleistete Kunsthilfe, zugefügt; bei deren Beurtheilung zugleich die Beschädigungen an der Mutter, die Folgen derselben auf den Zusammenhang der Frucht mit der Mutter, auf die dabei gebrauchten Werkzeuge, zu sehen ist.

§. 770.

Durch starke Erschütterungen des schwangeren Unterleibes wird der Mutterkuchen losgelöst, ein Blutfluß und ein Mißfall oder eine Frühgeburt veranlaßt. Anderweitige Verletzungen, die durch die Bauchbedeckungen der Mutter mittelbar auf die Frucht wirken, können einzelne, oder mehrere wichtige Theile zugleich treffen, und zu ihren Verrichtungen untauglich machen; die minder wichtigen, wenn auch nicht das Leben sogleich rauben, dennoch oft die Möglichkeit aufheben, es nach der Geburt fortzusetzen.

§. 771.

Bei der unmittelbaren Tödtung der Frucht werden die Fruchthäute durch ein, in die Gebärmutter eingebrachtes, meistens spitziges, Werkzeug zerrissen, die Frucht, und wenn diese Operation nicht von einem Sachverständigen verrichtet wird, auch wohl die Mutter tödtlich verwundet ¹⁾, wenn die Deffnung in den Häuten groß ist, der Abgang des sämtlichen Fruchtwassers und der todten Frucht veranlaßt; wo sodann, nebst den schweren Zufällen, die an ihr wahrzunehmenden Verletzungen die Beweise des begangenen Verbrechens liefern.

§. 772.

Daß die Frucht durch Zusammenpressung und Druck, einen Fall der Mutter, einen Schlag oder Stoß auf den schwangeren Unterleib, mit einem stumpfen, harten, wenig-

¹⁾ Brendelius in Ephem. N. C. Cent. IV. obs. 167.

stens schweren Körper, unmittelbar getödtet werden könne, wurde zwar geläugnet ¹⁾. Allein daß solche Gewaltthätigkeiten, durch die weichen Theile der Mutter hindurch, die Frucht nothwendig verletzen müssen, liegt in dem Widerstande, den sie, weil sie härter ist, als jene weichen Theile, leistet, um so mehr in den letzten Monaten, wo, bei verhältnißmäßig sehr vermindertem Fruchtwasser, der Körper durch die sie bedeckenden Theile der Mutter zu fühlen ist.

§. 773.

Werden daher an einem Neugeborenen Blutaustretzungen aus den Ohren, der Nase und dem Munde, in den verschiedenen Höhlen des Körpers, Wunden, Knochenbrüche am Schädel, Verrenkungen der Hals- oder Rückenwirbel, der Rippen u. dgl. wahrgenommen; so kann man auf eine im Mutterleibe zugefügte Verletzung schließen:

a) wenn Ursachen auf den Leib der Mutter eingewirkt haben, die sie hervorzubringen im Stande waren;

b) die vorgefundenen Verletzungen den angegebenen Ursachen angemessen sind;

c) auch an der Mutter entsprechende Spuren von der Wirkung dieser Ursachen wahrgenommen werden; und

d) die seit der Wirkung jener Ursachen verflossene Zeit nicht mit der Beschaffenheit der Verletzung im Widerspruche steht.

§. 774.

Durch die Geburt selbst veranlaßte Blutunterlaufungen findet man in verschiedenen Gegenden des Schädels, meistens in der Nähe der vorderen Fontanelle. Blutergießungen unter der Kopfhaut, und Blutgeschwülste kommen sehr oft, nicht bloß bei langsamen, sondern auch bei schnellen und leichten Geburten, an allen

¹⁾ P l o u c q u e t, über die gewaltsamen Todesarten. §. 78. S. 285.

Theilen des Schädels, am häufigsten an den Scheitelbeinen vor, bilden sich auch wohl erst nach der Geburt aus; enthalten nach langsamen Geburten eine blutige Sulze, sonst aber einen oder mehrere Löffel voll Blut.

§. 775.

Starke Anfüllungen der Hirngefäße, der Blutbehälter mit Blut, Blutaustretzungen unter der harten Hirnhaut, in den Hirnhöhlen, auf dem Schädelgrunde, kommen oft nach Einkeilungen des Kopfes vor; Ansammlungen von Wasser in der Schädelhöhle deuten meistens auf das Entstehen einer Wassersucht; Hirnschälbrüche können während des Eintrittes in das Becken und des Durchganges durch dasselbe entstehen; sie sind jedoch mit auf andere Veranlassungen, und aus einem Bildungsfehler, entstandenen nicht zu verwechseln ¹⁾.

§. 776.

Bei Fußgeburten leisten die Nabelschnure, die Arme und selbst der Kopf der Frucht, Widerstand. Sucht sich eine heimlich Gebärende dennoch selbst ihrer Würde zu befreien; so kann sie dabei derselben die Füße und Arme, die Rippen oder das Brustbein zerbrechen, die Nabelschnur abreißen oder zusammendrücken, und so den Blutumlauf unterbrechen, die Baucheingeweide, besonders die Leber, quetschen, das Rückenmark stark ausdehnen, die Halswirbelbeine verrenken und zerbrechen, selbst den Leib vom Kopfe abreißen.

§. 777.

Nach einem, nicht künstlich gemachten, Versuche den vom Eingange entfernt stehenden Kopf in jenen hinein zu ziehen, trifft man Einbiegungen und Brüche der Schädelknochen, starke Ausdehnungen des Rückenmarkes und Verrenkung, selbst Brüche der Halswirbel-

¹⁾ Beobacht. u. Abhandl. v. österr. Aerzten. Bd. IV. S. 196.

beine; nach dem Gebrauche des Hebels, Abschürfungen der Oberhaut, mit Blut unterlaufene Hautstellen, Eindrücke von der Gestalt des gebrauchten Werkzeuges; nach der Anwendung der Zange, einen länglich oder schief gedrückten Kopf, oder Eindrücke von einem einzelnen Zangenblatte, eine Hautgeschwulst mit Röthe, eine Einbiegung oder einen Bruch des darunter liegenden Knochens, an.

§. 778.

Nach einer, nicht kunstmäßig vorgenommenen, Wendung findet man zuweilen die Arme und Füße verrenkt, zerbrochen, blaue Flecke vom Drucke mit den Händen, eine Verrenkung oder einen Bruch der Halswirbel; innerlich nicht selten Blutaustretzungen in der Schädel- und Rückenmarkshöhle, zwischen den Nackenmuskeln, Spuren von Quetschungen an der Leber, die Merkmale des Erstickens und des Schlagflusses.

§. 779.

Da eine im Mutterleibe eingeschlossene todte Frucht nur langsam und spät fault; so muß eine solche, an der die Zeichen der Fäulniß wahrgenommen werden, schon längere Zeit vor der Geburt abgestorben, und es kann dieselbe, wenn sich die Geburt nicht über die gewöhnliche Zeit verzogen hat, auch nicht ganz reif seyn. Eine erst nach der Geburt entstandene Fäulniß ist dann anzunehmen, wenn sich die Leiche an einem, die Fäulniß begünstigenden, Orte so lange befunden hat, als erforderlich war, diese Veränderungen zu erleiden.

§. 780.

Soll im Collisionsfalle (welcher bei einer Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter, und bei der, wegen eines übel gestalteten Beckens, nöthigen Enthirnung und Zerstückelung der Frucht eintritt) entweder die Frucht aufzuopfern, oder dessen Mutter einem fast gewissen Tode auszusetzen, die erste oder letztere Preis gegeben werden? — Aeltere Geburtshel-

fer tödteten ohne Anstand die Frucht ¹⁾). Auch die neueren Geburtshelfer und Aerzte stimmen für die Rettung der Mutter ²⁾); und man muß ihnen um so mehr beipslichten, da bei einem entgegengesetzten Rathschlage leicht eine hoffnungsvolle Mutter einer Mißgeburt, einem todten oder hinfälligen Kinde, aufgeopfert werden kann ³⁾); sie tragen jedoch Bedenken, die Frucht absichtlich zu tödten ⁴⁾). Juridische Schrift-

¹⁾ Vernünftige Bedenken über mancherlei aus Unwissenheit verunglückte Geburten. Von G. F. Gutermann. Frankfurt, 1761. 8.

²⁾ Kav. Bichat (physiolog. Untersuch. über Leben und Tod. S. 53.) sagt: „Wir stehen mit thierisch-belebten Wesen (nämlich der Mutter) in einem näheren Verhältniß, als mit einem organisch-belebten (der Frucht); wir nehmen uns das Wesen nicht so zu Herzen, das einen Kreislauf hat und wächst, wenn wir von dem gewaltsamen Tode eines Menschen unterrichtet werden; aber die Vernichtung des Wesens, das fühlt, denkt, willkürliche Handlungen will und ausführt, ist es, die bei uns die schrecklichen Bilder entstehen läßt, unter denen sich Menschenmord unserem Verstande darstellt.“

³⁾ Abhandl. u. Versuche geburtshülfl. Inhalts, von D. L. J. Boer. Thl. III. S. 45. u. d. f.

⁴⁾ Hufeland (im Journal der prakt. Heilkunde. 1823. Januar) erinnert an das einfache Gottesgebot: „du sollst nicht tödten,“ und erklärt sich dafür: daß bei einer graviditas extrauterina, wo durch den Bauchschnitt das Leben des Kindes gerettet werden kann, jenes der Mutter aber in große Gefahr kommt, ohne diesen aber der Tod des Kindes gewiß ist, die Mutter es jedoch überleben, und noch viele Jahre mit der todten Frucht in ihrem Leibe fortleben, oder sie auch durch allmähliche Auflösung und Vereiterung auf anderen Wegen von sich geben kann; daß bei einem übel gestalteten Becken voraus die künstliche Frühgeburt, mit der gehörigen Vorsicht zur Erhaltung des Kindeslebens angestellt, eine treffliche Aushülfe gebe; später aber die Enthirnung und Zerstückelung unter keiner Bedingung, unter keinen Umständen, ohne die völlige Ueberzeugung von dem Tode der Frucht vorzunehmen, und ohne diese

steller billigen dieß, rathen aber: daß man diese Operation nur in dringender Gefahr, wenn es die Umstände gestatten, nur mit Beiziehung noch eines anderen Arztes vornehme, und zur Beseitigung jedes künftigen Verdachtes nach Vornahme derselben zur Erhebung des Thatbestandes der Polizeibehörde die Anzeige mache).

§. 781.

III. Aus dem erwiesenen Leben eines Neugeborenen nach der Geburt kann keineswegs ein gewaltsamer Tod, und selbst wenn an ihm Spuren einer erlittenen tödtlichen Gewalt wahrzunehmen sind, nicht geradezu ein Kindsmord gefolgert werden; weil der Tod des Kindes nach der Geburt ebenfalls ein natürlicher, und der gewaltsame nicht bloß ein absichtlicher, sondern auch ein zufälliger, gewesen seyn kann.

§. 782.

Die natürlichen Todesarten eines Neugeborenen lassen sich auf den Tod durch eine Ohnmacht, den Sticfluß und den Schlagfluß zurückführen; wozu Umstände während der Schwangerschaft und Geburt den Grund gelegt, oder einige, an und in der Leiche des Kindes wahrzunehmende, Hindernisse der Fortdauer des Lebens Anlaß gegeben haben können. Da es unter den letzteren auch solche gibt, welche durch Hülffleistungen beseitigt werden können; so ist hierbei jedesmal zu berücksichtigen: ob die Mutter dieselben dem Kinde absichtlich versagt habe, oder wegen Unkenntniß, wegen physischer Unvermögenheit, oder wegen zufälliger Umstände nicht anwenden konnte.

Gewißheit es die Pflicht des Arztes sey, der Mutter den Gebärmutterchnitt, als ein einziges und nothwendiges Rettungsmittel, vorzustellen, und ihre Entscheidung zu erwarten.

1) B. A. Wagner's Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. Hft. X. October 1825. S. 211 — 220.

§. 785.

Auf eine Nichtkenntniß der nöthigen Hülfsleistung von Seiten der Mutter läßt sich schließen, wenn die Inquiritinn eine Erstgebärende, oder eine in Hinsicht der geistigen Bildung vernachlässigte, oder blödsinnige Person ist; auf ihr physisches Unvermögen, wenn nach schweren, von Nervenzufällen oder einem starken Blutverluste begleiteten, Geburten eine große Schwäche, Ohnmacht, Sinnesverwirrung ¹⁾ eingetreten ist, und nachgewiesen werden kann; auf die nöthige Hülfe unmöglich machende Nebenumstände, wenn dieselbe an einem einsamen Orte, im Finstern, entfernt von Menschen und allen Hülfsmitteln von der Geburt überrascht worden, aber zugleich auch kein, auf eine böse Absicht deutender, Umstand aufzufinden ist.

§. 784.

Den Tod des Kindes durch eine Ohnmacht (Syncope) bezeichnen: eine blasse Farbe des Gesichtes und des übrigen Körpers, blaßblaue Lippen, hängende Gliedmaßen, ein erschlaffter Unterkiefer, und ein gemeiniglich mit Kindspech verunreinigter After.

§. 785.

Diese Todesart läßt sich nicht selten mittelst des bloßen Erwärmens verhüten, und die Ohnmacht selbst durch die allgemein bekannten einfachen Mittel heben. Meistens ist ihr aber eine Krankheit der Mutter, oder eine schwere Geburt, ein Blutverlust, oder sonst ein Unfall während der Schwangerschaft oder Geburt, vorangegangen; und auf einen solchen Tod kann um so sicherer geschlossen werden, wenn sich an der Kindesleiche, außer den bloß von jenen Unbilden herrührenden, keine Spuren von einer erlittenen Gewalt vorfinden.

¹⁾ Dr. Wiegand's Schreiben in Kopp's Jahrb. der Staatsarzneik. Jahrg. IX. S. 116 u. d. f.

§. 786.

Zeichen des Todes durch Erstickung (suffocatio) sind: ein etwas aufgetriebenes, aber eben nicht geschwollenes, rothblaues Gesicht, blaue Lippen; dunkelrothe, stark ausgedehnte, mit Blut überfüllte, und daher gegen die Regel absolut schwerere Lungen, mit Blut überfüllte Hohladern, Herzkammern, Lungenschlagadern und Hirngefäße; der flüssige Zustand der gesammten, in dem Gefäßsysteme enthaltenen, Blutmasse und dessen dunkelrothe Farbe; jedoch unter der Bedingung, daß nicht bereits die Fäulniß ähnliche Veränderungen hervorgebracht hat.

§. 787.

Die gewöhnlichsten Ursachen einer solchen Unterbrechung des Athemholens sind: ein sich der Athmungswerkzeuge bemächtigender und anhaltender Krampf; eine an den Gaumen angeklebte Zunge; die Anfüllung der Nase, des Mundes, Schlundes, Kehlkopfes, der Luftröhre und ihrer Aeste mit Schleim; an das Rippenfell angewachsene, mit Verhärtungen, Eiter, Wasser versehene Lungen; eine zu große, wegen ihres Gewichtes die Entfaltung der Lungen hindernde, Brustdrüse; Geschwülste am Zwerchfelle; die Geburt eines lebensfähigen Kindes in seinen Häuten u. s. w.

§. 788.

Mehrere dieser Ursachen lassen sich zwar beseitigen, und es kann dadurch dem Erstickungstode vorgebeugt werden; selten aber dürfte eine heimlich Gebärende so unterrichtet seyn, daß sie die nöthige Hülfe zu erkennen und zu leisten im Stande wäre. Die meisten sind von der Art, daß sie von Kunstverständigen bei einer genauen Leichenuntersuchung leicht auszumitteln, und somit, bei der Abwesenheit der Merkmale einer zugefügten Gewaltthätigkeit, als natürliche Hindernisse des Athemholens, oder als Ursachen des erfolgten Todes zu betrachten sind.

§. 789.

Die Merkmale des Schlagflusses (Apoplexia) sind: ein rothes Gesicht, hervorgetriebene Augen, Ueberfüllung der Gefäße der weichen Hirnhaut und der Blutbehälter mit Blut; zugleich auch meistens eine mehr oder weniger beträchtliche Blutaustretung über den Halbkugeln des Gehirnes, an dessen unteren Fläche, in den Hirnkammern, auf dem Schädelgrunde.

§. 790.

Der Ausbruch desselben kann zwar zuweilen verhütet werden, dessen tödtliche Folgen sind aber auch selbst durch die Kunsthilfe selten abzuwenden. Und zum Schlagflusse geben, bei vorhandener allgemeiner oder örtlicher Vollblütigkeit, am häufigsten schwere, langwierige Geburten, Umschlingungen des Nabelstranges während der Geburt, Anlaß; und diese Todesart ist für eine nicht gewaltsame zu erklären, wenn an der Leiche des Kindes, außer den durch die schwere Geburt oder die Umschlingung des Nabelstranges bewirkten Eindrücken, keine anderweitige Spuren von einer zugefügten Gewalt angetroffen werden.

§. 791.

Bei der Ausmittelung der gewaltsamen Todesarten ist die Aufmerksamkeit auf die eigentlichen Todesveranlassungen zu richten, um zu unterscheiden: ob sie ohne oder durch das Verschulden der Mutter, oder eines Dritten, eingetreten sind. Diese Veranlassungen haben entweder eine tödtliche Ohnmacht, das Verschmachten in der Hitze, eine Erstickung, Vergiftung oder tödtliche Verwundung zur Folge.

§. 792.

Eine tödtliche Ohnmacht bewirkt die Entziehung des, als Bedingung der Fortdauer des Lebens, erforderlichen Grades der Wärme, der nöthigen Nahrung oder der Blut-

menge; und diese Todesarten sind unter dem Namen des Erfrierens, des Verhungerns und der Verblutung bekannt.

§. 793.

Da Neugeborene weit weniger den Hunger vertragen, als Erwachsene; so gehen sie auch schon vor der wirklichen Abmagerung des Körpers, Zersetzung und Auflösung des Blutes, Entzündung des Magens und der Gedärme, zu Grunde, besonders wenn sie ausgesetzt worden, und zugleich den nachtheiligen Wirkungen der Bitterung Preis gegeben sind. Bei so zarten Kindern ist daher unter Umständen schon aus einem zusammengezogenen, leeren Magen und solchen Darmcanale, aus dem entleerten Kindspech, auf den Tod durch das Verhungern zu schließen ¹⁾.

§. 794.

Eben so werden die, an eine höhere Temperatur gewohnten, Neugeborenen auch schon in einer rauhen Herbst- oder in der kalten, feuchten Keller-Luft, welcher sie durch eine längere Zeit unverhüllt ausgesetzt sind, allmählig der natürlichen Wärme bis zum Erlöschen der Lebensfähigkeit, um so schneller aber durch eine erstarrende Winterkälte, des Lebens beraubt. Man findet sodann die Haut an den der Kälte ausgesetzt gewesenen Theilen roth, starke Congestionen des Blutes in den Gefäßen der Hirnhäute, in den Herzkammern, den großen Schlag- und Blutadern; bei starker Winterkälte zugleich den Körper steif wie Marmor, das Serum in Eis verwandelt.

§. 795.

Hat ein Kind durch das Verbergen an einem zu heißen Orte, z. B. hinter dem geheizten Ofen, in einem heißen Backofen u. dgl. durch das Verschwachten sein Leben verloren; so werden die an den Hüllen wahrzunehmenden Spuren des vergossenen häufigen Schweißes, die Aufge-

¹⁾ Siehe die Beiträge zur gerichtl. Arzueik. Bd. I. S. 55. Nr. 86.

triebenheit und Röthe der Haut; nach der Einwirkung einer stärkeren Hitze, die gelbliche oder bräunliche Farbe, die pergamentartige Vertrocknung der Haut, die Ueberhäufung der Hirngefäße mit Blut; nach einer noch stärkeren Hitze, dessen geronnener Zustand, die käseartige Festigkeit der Hirnsubstanz, oder die Spuren von einer Verbrühung an einzelnen oder mehreren Theilen, über den Vorgang Aufschluß geben.

§. 796.

Daß sich ein Kind durch den getrennten, gar nicht oder nicht gehörig unterbundenen, Nabelstrang verbluten könne, wurde von Mehreren ¹⁾ geläugnet: weil

1) bei Thieren jedesmal der Nabelstrang ununterbunden bleibt, und ihre Jungen sich gleichwohl niemals verbluten; weil

2) nachdem die Lunge zu athmen und in ihr der kleine Blutumlauf angefangen hat, der Zufluß des Blutes zu den Nabelschlagadern geringer wird und aufhört; weil

3) nach der Geburt durch die gerade Richtung des Kindkörpers die Nabelschlagadern mit den Beckenschlagadern einen stumpfen Winkel bilden, dieser aber nun dem Andrang des Blutes einen größeren Widerstand leistet; weil

4) das in der, nach der Geburt der Luft ausgesetzten, Nabelschnur enthaltene Blut bald gerinnt, und die Gefäße verstopft; weil

5) selbst die eigene Zusammenziehungskraft der Gefäße den Blutfluß stillt; und weil

6) der Nabelstrang durch den, von den queren Muskeln des Unterleibes gebildeten, flechtigen Ring zusammengezogen wird.

§. 797.

Dagegen ist jedoch zu erinnern:

¹⁾ H. E. Alberti, J. H. Schulze, Werlhof, Röderer, Fischer, C. L. Schweickhard.

1) daß die Thiere diesen Strang erst nach langem Kauen abbeißen, eine dadurch entstandene Trennung weniger blutet, das inzwischen geronnene Blut das Gefäß verstopft;

2) daß, nach in den Lungen begonnenem kleinen Kreislaufe, der schwächere Andrang des Blutes zu den Nabelschlagadern zu einer tödtlichen Verblutung noch immer hinreichend ist;

3) daß es mehrere Schlagadern im menschlichen Körper unter solchen stumpfen Winkeln gibt, die ohne Lebensgefahr nicht verletzt werden können, und ein Kind nach der Geburt in die früher gewohnte gekrümmte Lage zu kommen sucht, so oft es daran nicht gehindert wird;

4) daß die Luft das Blut im Nabelstrange nicht unmittelbar berührt, und daß, bevor es gerinnt, eine Verblutung Statt finden kann;

5) daß die Schlagadern sich durch ihre eigene Zusammenziehungskraft nicht so bald zu schließen vermögen;

6) daß der Nabelring an sich weit ist, und die Nabelgefäße sich nur allmählig zu schließen im Stande sind.

§. 798.

Laut Erfahrungen ¹⁾ findet bloß unter folgenden Umständen keine Verblutung durch den Nabelstrang Statt: wenn die Trennung desselben erst nach dem völligen Aufhören des Schlages seiner Arterien vorgenommen wird; derselbe vorher eine Hand breit vom Leibe des Kindes, da, wo man ihn durchschneiden will, zwischen den Fingern gerieben und gedrückt, dann an dieser Stelle mit einer stumpfen Sphäre zerschnitten wird; das an dem Nabel hängen gebliebene Stück der Schnure sehr lang, oder dieselbe in einer beträchtlichen

¹⁾ G. Ad. Böhmer. J. C. Jörg. L. J. Boer's Geburtshülfe. Auflage 2. Bd. II. S. 128. u. d. f. W. J. Schmitt, in der Salzbg. med. chir. Zeitung 1819. I. 333.

Entfernung vom Nabel durch das Zerreißen getrennt worden ist.

§. 799.

Dennoch fordert die Vorsicht auch unter diesen Umständen die Unterbindung des Stranges, weil durch die Nabelbinden, das Einwickeln des Kindes, auch durch andere zufällige Veranlassungen, der neue Blutumlauf wieder gehemmt werden, so das Blut nun seinen alten Weg zu den Nabelgefäßen nehmen, und das Kind sich durch die Nabelschnur verbluten kann; was sich bei verheimlichten und, gemeinlich unter der Einwirkung heftiger Gemüthsbewegungen, beschleunigten Geburten um so gewisser ereignet, weil hier die (§. 798.) angeführten Vorsichten hinsichtlich der Trennung des Nabelstranges selten beobachtet, derselbe gar nicht, oder nicht gehörig, unterbunden wird.

§. 800.

Man erkennt diese Todesart, aus der Art der Trennung der Nabelschnur, aus der vernachlässigten oder zu lockeren Unterbindung, der (§. 767.) erwähnten blassen Wachsfarbe der Haut, aus dem Blutmangel in den Herzkammern, den Gefäßen und sämtlichen Eingeweiden. Doch berechtigt der, ununterbunden oder unterbunden angetroffene, Nabelstrang für sich allein nicht zu den Schluß auf diese Todesveranlassung; weil der Verband auch erst nach der Verblutung angelegt worden seyn, und die Nichtunterbindung keine Verblutung zur Folge gehabt haben kann.

§. 801.

Es liegt aber einer solchen Verblutung unter folgenden Umständen von Seiten der Mutter kein böser Vorsatz zum Grunde:

a) wenn das Kind schon während der Geburt, wegen des auf dem Muttermunde aufsitzenden, oder wegen Kürze des Nabelstranges zu früh losgelösten, Mutterkuchens (§. 759.) einen beträchtlichen Blutverlust erlitten hat;

b) wenn die Mutter unter Verhältnissen von der Ge-

burt überrascht worden ist, wo die Nabelschnur des aus ihrem Schoße gedrunghenen Kindes zerriß, und so dasselbe sich, während einer Ohnmacht oder Bewußtlosigkeit der ersteren, verblutete;

c) wenn sie das Unterbinden aus Unwissenheit unterlassen hat, was bei den meisten noch jugendlichen Erstgebärenden vorauszusetzen ist.

§. 802.

Das gewaltsame Ersticken eines Neugeborenen kann auf mannigfaltige Weise vollbracht werden. Bei dessen Ausmittelung sind vor allem die allgemeinen Merkmale des Sticflusses (§. 786.), und jene der besonderen äußeren Veranlassungen hierzu, aufzusuchen und mit einander zu vergleichen, die letzteren noch überdieß in der Hinsicht zu beurtheilen, ob sie ohne Schuld der Mutter eingetreten sind; was nicht selten dadurch erleichtert wird, daß sich die Statt gefundene Absicht zu tödten an der Leiche des Kindes, bald durch mehrfache Versuche der Lebensberaubung, bald durch einen besonderen Nebenumstand, selbst zu verrathen pflegt.

§. 803.

Das Zuhalten des Mundes und der Nase, mit der Hand oder einem Tuche, kann bei dem bereits athmenden Kinde nur dann den Erstickungstod verursachen, wenn es mit roher Hand, mit Nachdruck und, um das Wiederaufleben zu verhüten, anhaltend geschieht. Davon werden an der Leiche um so gewisser bleibende Eindrücke wahrzunehmen seyn, da bei einer in einer heftigen Gemüthsbewegung und in der beständigen Furcht, durch das Kindsgeschrei verrathen zu werden, verübten Handlung an Behutsamkeit nicht gedacht wird. Ein, zur Verhütung der Wiederauflebung, mit Wasser angefeuchtetes, über das Gesicht geschlagenes, und durch eine längere Zeit darauf liegen gelassenes Tuch, würde durch die hierauf entstandene, im Winter rothe,

bei warmer Jahreszeit dunkle oder wohl gar schwarze, Farbe des Gesichtes ¹⁾ den Vorgang verrathen.

§. 804.

Das Verstopfen des Mundes und der Nase mit Unrath, Sand, Asche, Sägespänen u. dgl. ist nur dann als zufällige Erstickungsveranlassung anzuerkennen, wenn dargethan werden kann, daß das Kind während einer Ohnmacht der Mutter zwischen den Schenkeln in den bei der Geburt abgegangenen Unrath mit dem Gesichte gelangt, und so liegen geblieben ist; oder sie von der Geburt überrascht, das Kind zufällig in den am Geburtsorte befindlichen Unrath, Sand, die Asche oder Sägespäne habe fallen lassen, und außer Stande gewesen ist, dem lebenden Kinde die nöthige Hülfe zu leisten; im Munde des Kindes jedoch davon nur so viel vorgefunden wird, als durch die Bewegungen der Lippen, der Zunge, oder durch das Athemholen dahin gelangen konnte.

§. 805.

Wo aber die Verstopfungsmittel nicht in so großer Menge vorhanden waren, um einen solchen Unfall erklärlich zu machen, und diese erst anders woher herbeigeschafft werden mußten, ist der Verdacht einer geflissentlichen Erstickung groß; und falls trockene Stoffe tief in der Mundhöhle und fest zusammengestopft angetroffen werden, die Todesart und die Nebenumstände damit übereinstimmen, der begangene Mord erwiesen.

§. 806.

Wird bei einem durch Erstickung umgekommenen Neugeborenen die Mundhöhle mit einem Lappen, mit Wolle, Berg, Moos u. dgl. ausgestopft angetroffen; dann ist an einer geflissentlichen gewaltsamen Erstickung

¹⁾ Vergl. das Verfahren bei der Ausmittel. zweifelsh. Todesarten der Neugeb. S. 132. und meine Beiträge zur gerichtl. Arzneik. Bd. II. S. 109.

nicht zu zweifeln. Aber auch selbst dann, wenn diese bloß bis zum gewissen Tode und bis zum Erkalten der Leiche darin gelassen worden sind; läßt sich aus den bleibenden Spuren einer gewaltsamen Ausdehnung der benachbarten weichen Theile, der entzündungsartigen Röthe an der Umkleidung der Mundhöhle, den zurückgebliebenen einzelnen Fäden, Grannen, ein begründeter Verdacht auf ein solches strafbares Verfahren werfen.

§. 807.

Sind Kinder durch das Niederkommen unter der Bettdecke, und Liegenlassen unter derselben, erstickt worden; so muß nachgewiesen werden, daß die Mutter während und nach der Geburt durch eine Ohnmacht oder Bewußtlosigkeit gehindert worden ist, dem Kinde Beistand zu leisten; das Liegenlassen unter derselben, bei vollem Bewußtseyn und dem Besitze der nöthigen Körperkraft, deutet entweder auf einen höheren Grad von Blödsinn, oder auf eine böse Absicht der Mutter.

§. 808.

Werden Kinder in Kleidungsstücke eingehüllt, oder in engen Kästen eingesperrt, todt gefunden; so muß, um darüber Aufklärung zu erhalten, ob sie bereits todt oder noch lebend dahin gelangt sind, nach erforschten allgemeinen Merkmalen der Erstickung, untersucht werden: ob sich an diesen Gegenständen deutliche Spuren von Harn- und Fruchtpesch-Entleerungen, die gewöhnlichen Begleiter des Erstickungstodes, wahrnehmen lassen.

§. 809.

Wurde ein lebendes Kind in einem Bade zur Welt gebracht, ins Wasser eingetaucht oder hineingeworfen, in einen Abtritt fallen gelassen; so findet man die Haut auffallend hellroth und, nebst den allgemeinen Merkmalen des Stickflusses, die Lufröhre von den Versuchen, das Athemholen anzufangen oder

fortzusetzen, mit der Flüssigkeit, in der es gelegen ist, und mit Schaum gefüllt, gewöhnlich auch den Magen mit derselben verschluckten Flüssigkeit versehen. Ueber den Zweifel, ob die in der Luftröhre und im Magen angetroffene Flüssigkeit Fruchtwasser oder eine andere sey, gibt die Prüfung derselben mit Weingeist, oder durch das Erhitzen in einem Löffel, auf den Gehalt von Eiweißstoff Aufschluß.

§. 810.

Bei in nicht athembaren Luftarten, und namentlich in Kohlenstoffsäuren Gas, Ersticken, trifft man das Gesicht aufgetrieben und röthlich, als gewöhnlich, die Lippen hochroth, die Zunge angeschwollen, und ihre Spitze meistens zwischen den Kiefern eingeklemmt, die Gliedmaßen gelenkig, die Blutadern, selbst jene der Hirnhäute, mit dunkelrothem flüssigen Blute angefüllt, dagegen die Schlagadern fast blutleer, die Lungen stark ausgedehnt an; bei durch Schwefeldämpfe Umgekommenen zeigen sich, nebst dem deutlichen Schwefelgeruche, die Gliedmaßen steif, an den Lungen dunkelrothe Punkte, die Hohladern, die rechte Herzkammer, die Lungenschlagadern, die Gefäße des Gehirnes und der Baucheingeweide mit geronnenem Blute angefüllt; dagegen ist die linke Herzkammer leer, das Zwerchfell nach aufwärts getrieben.

§. 811.

Ist ein Kind durch das Verbergen unter Stroh, Heu, Häckerling, einem Düngerhaufen, unter der Erde u. dgl. um das Leben gekommen; so werden, nebst den Merkmalen der Erstickung, auch einzelne, durch die Bewegungen der Lippen, der Zunge und das Öffnen des Mundes weiter beförderte, Abfälle von diesen umgebenden Stoffen in der, obgleich nun geschlossenen, Mundhöhle angetroffen werden; während bei einem, erst nach dem Tode unter solchen Gegenständen verborgenen, Kinde die Todesursache und Veranlassung eine andere seyn wird, bei geschlossen gebliebe-

nem Munde keine, und nur bei dem nach der Erschlaffung der Muskeln erfolgten Offenstehen des Mundes die, durch das Hineinrollen in denselben gelangten, Abfälle wahrgenommen werden.

§. 812.

Nach dem Erdrosseln mit den Händen, vermittelst eines Strickes, Bandes, zusammengedrehten Tuches u. dgl. zeigen sich die Merkmale des Erstickens, nicht selten auch die des Schlagflusses; am Halse von der zugefügten Gewaltthätigkeit Blutunterlaufungen unter der Haut, Eindrücke von den Fingern, Aufschürfungen von den Nägeln der Hände, zirkelförmig um den Hals laufende, braun und wund geriebene, vertrocknete Einkerbungen der Haut von den festen Zusammenschnürungen desselben, Brüche am Zungenbeine oder an den Kehlkopfsknorpeln. Werden nun überdieß die zum Erdrosseln verwendeten Werkzeuge unverändert am Halse gelassen; so besteht, wenn anders kein besonderer Umstand dagegen streitet, über den vollbrachten Kindsmord kein Zweifel.

§. 813.

Sind aber die zum Erdrosseln verwendeten Geräthschaften bereits wieder entfernt, und gar nicht zur gerichtlichen Untersuchung gelangt, und sind die Beschädigungen am Halse weniger bedeutend; dann kommt zu erwägen, daß der Hals der Frucht während der Geburt vom Muttermunde, oder von der um ihn herumgeschlungenen Nabelschnur (§. 750.), ebenfalls zusammengeschnürt und mit ähnlichen, wenn gleich nicht wundgeriebenen, Eindrücken bezeichnet, und dann das lebend geborne Kind, an den Folgen einer solchen Zusammenschnürung, am Schlagflusse sterben konnte.

§. 814.

Ist einem neugebornen lebenden Kinde die Brust gewaltsam zusammengedrückt worden; so trifft man, nebst den gewöhnlichen Merkmalen des Stickflusses, eine An-

sammlung von Blut im Munde, in den Nasenhöhlen, der Luftröhre, den Brusthöhlen, Rippenbrüche und Blutunterlaufungen in den benachbarten Gegenden an; doch kommt dabei, ehe auf eine absichtliche Ermordung der Frucht geschlossen wird, zu berücksichtigen: ob diese Beschädigungen nicht etwa durch eine der Mutter während der Schwangerschaft zugefügte Verletzung (§. 769.), durch eine Beschädigung während der Geburt, das während des Zusammenliegens der Mutter mit dem Kinde im Schlafe zufällig Statt gefundene Erdrücken, hervorgebracht worden sind.

§. 815.

Neugeborenen können, sowohl ätzende, als betäubende, Gifte weit leichter, als erwachsenen Personen auf allerlei Wegen, besonders aber durch den Mund und After, als Dampf durch die Athmungswerkzeuge, beigebracht werden; weil hier das Wahrnehmen eines schädlichen Stoffes, und das Widerstreben gegen das Beibringen desselben, ganz wegfällt. Bei ihrer Ausmittelung wäre nach denselben Grundsätzen, wie bei erwachsenen Personen, zu verfahren; dennoch aber auf eine zufällige Vergiftung Rücksicht zu nehmen.

§. 816.

Die Tödtlichkeit der an einem Neugeborenen vorgefundenen eigentlichen Verletzungen, mittelst mechanischer Werkzeuge, ist ebenfalls nach den allgemeinen, den Landes-Strafgesetzen angemessenen, gerichtlich-medizinischen Grundsätzen zu beurtheilen und zu bestimmen; jedoch auch hier, ehe der Ausspruch über einen vollbrachten Kindsmord geschehen darf, darauf besondere Rücksicht zu nehmen: ob die vorgefundenen Beschädigungen dem Kinde nicht etwa schon während der Schwangerschaft, während oder nach der Geburt, zugefügt worden sind.

§. 817.

Tiefe Stiche, vermittelt eines zugespitzten Drahtes durch eine der Fontanellen in das Gehirn, können der

Frucht auch schon vor der Geburt bei vorliegendem Kopfe (S. 771.), ähnliche Verletzungen aber durch die Nasenlöcher, die Augengruben, längst der Wirbelsäule in das Rückenmark, oder durch die Zwischenrippenmuskeln in das Herz, wohl nur erst nachdem diese Theile aus dem Mutterleibe hervorgetreten sind, oder das Kind bereits ganz geboren worden ist, beigebracht werden. Sie hinterlassen auf der Oberfläche eine kleine blutende Oeffnung, in den betreffenden Höhlen aber Blutansammlungen, und haben nach Verschiedenheit der verletzten Theile bald einen schnellen, bald einen langsamen Tod zur Folge.

§. 818.

Eingedrückte und zerbrochene Schädelknochen zeigen nicht immer einen begangenen Mord an; es kommen zuweilen an einzelnen Schädelknochen der Neugeborenen einem Knochen sprunget ähnelnde, von einem Bildungsfehler herrührende, Spalten vor (S. 775.); es können die dem Unterleibe der Schwangern zugefügten Gewaltthatigkeiten mit Beschädigungen der Frucht verbunden seyn (S. 772.); es kann dann das lebende Kind mit Quetschungen, Blutunterlaufungen und Blutergießungen am Kopfe, mit Eindrücken und Brüchen an den Schädelknochen zur Welt kommen; es können dergleichen Beschädigungen die Folge einer natürlichen schweren, oder durch die Anwendung geburtshülfflicher Werkzeuge beförderten Geburt seyn (S. 777.); es kann die Mutter im Stehen, Sitzen oder Knien von der Geburt überrascht, dabei das plötzlich und mit Gewalt aus den Geburtstheilen herausgetriebene lebende Kind durch den Sturz auf den Boden am Kopfe, wenn gleich selten tödtlich, beschädigt werden ¹⁾.

¹⁾ Henke, Zeitschr. für die Staatsarzneik. Wende ausführl. Handb. der gerichtl. Medic. Thl. III. S. 145 — 158. Medic. Jahrbüch. des k. k. österr. Staates. N. F. Bd. II. St. II. S. 299.

§. 819.

Die Tödtlichkeit der Beschädigung nach einem solchen Sturze hängt ab: von der Höhe, von welcher das Kind herabfiel; von der Beschaffenheit des Bodens, auf den es auffiel; von dem Theile des Kopfes, welcher hierdurch beschädigt wurde; von dem Umstande, ob die Gewalt des fallenden Kindes durch die Ausdehnung oder das Zerreißen des Nabelstranges gebrochen wurde, oder nicht.

§. 820.

Ueberhaupt müssen in Fällen einer tödtlichen Beschädigung des Kopfes, um zur Kenntniß der Thatbeschaffenheit zu gelangen, die Vorfälle während der Schwangerschaft und bei der Niederkunft erwogen, mit den am Kinde wahrgenommenen Verletzungen in Hinsicht ihres ursächlichen Zusammenhanges verglichen, und dabei besonders die etwa vorfindigen Nebenverletzungen, die Spuren von gewaltsam angelegter Hand, von den Nägeln der Finger, vom Zuhalten oder Zubinden des Mundes, oder von einem anderen dabei gebrauchten Werkzeuge, in Betrachtung gezogen werden ¹⁾.

§. 821.

Verrenkungen der Nacken- und Rückenwirbel, das Ausdrehen des Kopfes aus den ersten Halswirbeln, erkennt man, an der ungewöhnlichen Beweglichkeit des Kopfes, oder der Wirbelsäule, an dem stark ausgedehnten, oder gänzlich zerrissenen, Zustande der Halsmuskeln und Bänder ²⁾. Daß nun eine solche Verletzung dem lebenden Kinde zugefügt worden sey, zeigen die Blutunterlaufungen und Blutergießungen zwischen der Haut, den Muskeln und Bändern des Halses, Hinterhauptes, und in der

¹⁾ Beispiele von hierher gehörigen medic. Gutachten findet man in meinen Beiträgen zur gerichtl. Arzneik.

²⁾ Büttner, Anweisung wie ein verübter Kindermord auszumitteln sey, herausgegeben von J. D. Meijer. S. 298.

Höhle des Rückenmarkes. Es können aber solche Beschädigungen ebenfalls nicht nur absichtlich, sondern auch zufällig bei einer schweren Geburt (§. 776), schwerlich aber durch einen Sturz des Kindes auf den Boden (§. 818.), veranlaßt werden.

§. 822.

Das Durchschneiden des Halses, Stiche in den Kopf, den Hals, die Brust, den Unterleib mit gröberen Werkzeugen, als: Messern, Dolchen, eisernen Nägeln u. dgl., sind Beschädigungen, welche einem lebenden Kinde zugefügt, meistens eine Verblutung, Blutansammlungen in den betreffenden Höhlen des Körpers, zur Folge haben; die jedoch größtentheils auch der noch ungeborenen, lebenden oder todten, Frucht, in der Absicht sie zu tödten (§. 771.), oder von einem Geburtshelfer in einem verzweifelten Geburtsfalle (§. 780.), zugefügt worden seyn können.

§. 823.

Das Zerbrechen der Rippen, der Arme und Schenkel, wird meistens nur bei auf den schwangeren Unterleib angebrachten Beschädigungen, somit vor der Geburt und, so wie das Ausreißen derselben aus ihren Gelenken, nur bei ungeschickten Hilfsleistungen mit den Händen während der Geburt; schwerlich aber werden solche Verletzungen als die Merkmale eines verübten Kindsmordes, wenigstens nicht ohne eine andere erlittene Gewaltthatigkeit, vorkommen; weil sie für sich allein nicht immer, oder doch den Absichten einer Kindsmörderinn nicht schnell genug, tödtlich sind.

§. 824.

Viele und beträchtliche Contusionen durch wiederholtes Schlagen, Stoßen, Treten, Quetschen, werden mit Blutunterlaufungen unter der Haut, mit Knochenbrüchen, Quetschungen, Erschütterungen, Verstümmungen zarter Eingeweide, besonders der Leber, mit Blutergie-

ßungen in die verschiedenen Höhlen des Körpers, verbunden seyn, und daher auch den baldigen Tod des Kindes zur Folge haben. Diese werden jedoch für die Folgen mehrerer während der Schwangerschaft oder Geburt zufällig, oder durch ungeschickte Hülfe, zugefügter Beschädigungen zu halten und zu erklären seyn, wenn an der Mutter Spuren von ihnen entsprechenden Verletzungen wahrgenommen werden, und durch die Lebensprobe der Tod der Frucht vor der Geburt außer Zweifel gesetzt wird.

§. 825.

Ausgesetzte Kinder werden nicht selten durch wilde oder gefräßige Thiere zerfleischt. Hier ist die Entscheidung: ob das Kind bereits todt, oder noch lebend, von demselben angefallen und beschädigt worden ist, auch selbst dann schwer, wenn nur einzelne Theile des Körpers zerstört worden sind; und unmöglich, wenn sich nur wenig Ueberbleibsel von demselben vorfinden. Doch hat diese Entscheidung auf die Bestimmung des Maßes der Schuld keinen Einfluß; und die Strafe bleibt dieselbe, sobald nachgewiesen worden ist, daß das Kind lebend ausgesetzt worden, und der Tod desselben eine nothwendige Folge der Aussetzung gewesen ist; es mag übrigens durch Kälte, Hunger oder Thiere umgekommen seyn ¹⁾).

§. 826.

Wird das Knochengeriippe eines von der Fäulniß zerstörten Neugeborenen Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung; so kann ebenfalls weder auf die Ausmittelung des Lebens nach der Geburt, noch auf die der Todesveranlassung gedacht, sondern höchstens der Grad der Reife des Kindes nach der Größe des Knochengebäudes, und der Vollkommenheit der einzelnen Knochen, bestimmt werden.

¹⁾ Pyl's Repertorium. Bd. III. St. I. S. 57.

§. 827.

Das beiläufige Längenmaß des KnochengeriPPes ist durch das Maß einer reifen Frucht (§. 334.) bestimmt. Bei dieser findet man die hinteren und die Seitenfontanellen meistens schon geschlossen, aber nicht verknöchert; das Keilbein besteht aus drei Stücken, da man früher fünf zählt, die Augenfläche des Jochbeines ist schon ansehnlich; die Thränenbeinchen sind schon vollkommen ausgebildet, die Nasenknochen von ansehnlicher Größe, und ziemlich regelmäßig viereckig; in beiden Kiefern liegen nicht allein die Anfänge der Milchzähne, sondern auch die der bleibenden; im Zungenbeine zeigen sich einige Knochenkerne.

§. 828.

Das erste Halswirbelbein besteht aus zwei, früher aus drei, das zweite aus vier, die übrigen aus drei Knochenstücken; die Rippen sind vollkommener ausgebildet, als die meisten übrigen Knochen; das obere und untere Stück des Brustbeines enthält gewöhnlich einen, das mittlere vier Knochenkerne, jedes Hüftbein drei in der Pfanne durch Knorpel verbundene Knochenstücke.

§. 829.

Die ansehnlich großen Schlüsselbeine sind nur an beiden Enden knorpelig; an den Schulterblättern sind bloß der Haken (processus coracoideus), die Grätenecke (acromium), und die Basis knorpelige Ansätze; im Oberarmbeine ist ein Knochenpunct in der Mitte, im Kopfe des oberen Endes, und in den beiden Höckern, die zusammen verbunden einen Knochenansatz bilden, am unteren Ende sind zwei Knochenkerne, die sich auf gleiche Weise vereinigen; die Ellbogenröhre und Armspeiche hat drei Knochenkerne; die Mittelhandknochen sind bloß an beiden Enden knorpelig.

§. 830.

Die Schenkelknochen bleiben bis zur Reife des

Kindes knorpelig, eben so das Schien- und Wadenbein; am Sprung- und Fersenbeine zeigen sich Knochenkerne; an den Mittelfußknochen sind bloß die beiden Enden knorpelig.

§. 831.

Solche mühsame Untersuchungen werden, durch die Vergleichung mit einem oder mehreren Knochengerippen von notorisch reifen oder unreifen Früchten, ungemein erleichtert, und zuverlässiger gemacht.

§. 832.

Ueber die in diesem Abschnitte vorgetragenen Gegenstände haben ausführlicher gehandelt

I. über den Mißfall:

J. C. Axt, abortus in morbis lethalis, ob ein Medico zuzulassen sey, bei einer schwangeren Frau, welche an einer schweren Krankheit darnieder liegt, die Frucht abzutreiben. Jena 1681. 12.

Amand. Polani a Polansdorff epistolae binae med. quarum altera quaeritur, liceatne Chirurgo salva conscientia foetum educere viventem e matre, ut hanc servet. (Vid. Guil. Fabr. Hildani Cent. 1. Epistol. Oppenheimi, 1619. 4. pag. 265 — 270.)

H. G. Alberti diss. de abortus noxia et nefanda promotione. Halae, 1711.

Ejusdem diss. de abortus violenti modis et signis. Ibid. 1730.

Ejusdem diss. de funiculi umbilicalis neglecta obligatione infanticidii limitanda. Ibid. 1731.

J. C. Becker, tractatus de paedoctonia inculpata ad servandam matrem. Giesae, 1729. 8.

J. H. Boehmer, de caede infantum in utero. Halae. 1732.

A. E. Buchner, diss. qua quaestio: an dentur remedia abortum simpliciter promoventia, in partem negativam resolvitur. Halae, 1746. 4.

II. über zweifelhafte Todesarten:

D. Zoeller, infanticidam non absolvit nec a tortura liberat pulmonum infantis in aqua subsidentia. Tubing. 1691.

B. Ewald, diss. an foetus humanus vivus vel mortuus natus sit. Regiom. 1711. 4.

L. Heister, diss. de pulmonum foetus innatatione et submersione in aqua nullum certum signum infanticidii desumi posse. Helmst. 1722.

Alberti diss. de pulmonum subsidentium experimenti prudenti applicatione. Halae, 1728.

J. H. Geelhausen, diss. de pulmonibus neonatorum, aquae supernatantibus, vel in ea subsidentibus, pro eruendo signo certiori facti partus vivi vel mortui. Pragae, 1728. 4.

Goelike, diss. de pulmonum infantis in aqua natatu vel subsidentia infallibili indicio, eum vel vivum vel mortuum natum esse. Francof. 1730.

L. Heister, diss. de fallaci pulmonis infantum experimento. Helmst. 1732.

J. H. Schulze, diss. qua problema, an umbilici deligatio in nuper natis absolute necessaria sit, in partem negativam resolvitur. Halae, 1733.

C. L. Schweickard, diss. sistens observationes de non necessaria funiculi umbilicalis deligatione. Argentor. 1769. 4.

Werlhof, Roederer, Fischer, an deligatio funiculi umbilicalis in neonatis absolute sit necessaria. Ingolstadii, 1777.

J. C. G. Jörg, de funiculi umbilicalis deligatione haud negligenda. 1810.

P. A. Böhmmer, diss. de notabilibus quibusdam, quae foetui in utero partu contingere possunt, ad illustrandum infanticidium. Halae, 1775. 4.

Ejusdem diss. de caussis infanticidii impunis. Ibidem, 1741.

Idem, de necessaria funiculi umbilicalis vi vasarum structura in nuper natis deligatione. 1745. 4. c. f.

H. F. Delius, diss. de sugillatione, quatenus infanticidii indicium. Erlangae, 1751. 4.

Kaltschmied, progr. de experimento pulmonum infantis aquae injectorum, adjecta observatione de dextro pulmonis lobo aquae immisso supernatante, sinistro fundum petente. Jenae, 1751.

V. d. Laar, diss. de pulmonum in aquis innatatione vel subsidentia infantis recens nati. Lugdun. 1759.

Jartarotti de Eichelberg, diss. de fallaci pulmonum experimento. Viennae. (In Wasserbergii Opusc. Tom. III.)

J. B. Baumer, progr. de colore, densitate et crassitie pulmonum foetus, qui inspiravit, et ejus, qui non inspiravit. Erford. 1768.

Koenig, diss. de experimentis pulmonum natantium. Halae, 1772.

Lieberkühn, diss. de experimento pulmonum natantium et submergentium. Halae, 1772.

J. C. Gehler, progr. de prima respiratione foetus. Lipsiae, 1774. 4.

J. G. Leonhardi, progr. de primae inspirationis vera causa. 1776.

J. G. Loder, progr. pulmonum docimasia ex nova observatione anatomica dubia. Jenae, 1779.

Pet. Camper's Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes bei neugeborenen Kindern; übersetzt von Herbell. Frankf. u. Leipzig, 1777. 8.

Will. Hunter, über die Beweise des Kindesmordes, aus dem Engl. (In der Sammlung auserles. Abhandl. Bd. XI. St. 2.)

Ch. F. Jaeger, diss. qua casus et annotationes ad vitam foetus neogoni dijudicandam proponuntur. Tübing. 1780. (In Schlegel's collectio. Tom. V. Nr. XXXIII.)

Chr. Fr. Daniel, commentatio de infantum nuper natorum umbilico et pulmonibus. Halae, 1780. 8.

Ploucquet, nova pulmonum docimasia. Tübing. 1782.

Kühn, ist die Wasserlungenprobe richtig? Breslau, 1786. 8.

Scholl, diss. qua conclusio ex subsidentia pulmonum examinatur. Stuttg. 1786.

Ploucquet, Commentarius medicus in processus criminales super homicidio, infanticidio et embryoctonia. Argentor. 1787. §. 109. u. d. f.

Schulz, diss. exhibens animadversiones ad docimasiam pulmonum. Regiom. 1787. 4.

Kiefer, diss. de docimasia pulmonum a nuperis dubitationibus vindicata. Jenae, 1788. 4.

Franc. Olberg. diss. inaug. de docimasia pulmonum hydrostat. Halae, 1791. 4.

Aaschirm, diss. de docimasia pulmonum. Hafn. 1791.

M ö r i k e , specim. inaug. med. sistens observationes quasdam medico - practico - forenses cum subjunct. epicrisibus. Stuttg. 1791.

P l i e n i n g e r , observationes medico - practico - forenses. Stuttg. 1792.

W. J. S c h m i t t ' s neue Versuche und Erfahrungen über die P l o u c q u e t ' s c h e und hydrostatische Lungenprobe. Wien, 1806. 8.

L. F. H o m a n n , diss. in historia docimasiae pulmonum. Helmst. 1807.

P. C. H e i n e k e n , diss. in qua agitur de docimasia pulmonum incerto vitae et mortis recens natorum signo. Goetting. 1811.

H. H e n k e , Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe, zur näheren Bestimmung der Beweiskraft derselben in medic. gerichtl. Untersuchungen über todtgefundene neugeborne Kinder. Berlin, 1811.

C. J. K o h a u t , diss. de cautelis in dijudicandis caedis infantum notis. Pragae, 1813. 8.

J. K. G ü n t h e r ' s Revision der Kriterien, deren sich gewöhnlich die gerichtl. Arzneiwissenschaft zur Entscheidung der Frage bedient: Ob todt gefundene Neugeborne eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben seyen? Föln, 1820. 8.

Médecine légale; ou Considerations medico - légales sur l'Infanticide, par M. M. L e c i e u x , R e n a r d , L a i s n é et R i e u x . A Paris, 1819. 8.

Programma, quo nova pulmonum docimasia hydrostatica proponitur, a J o s . B e r n t . c . tab. aen. Viennae, 1821. 8.

Experimentorum docimasiae pulmonum hydrostaticam illustrantium. Centuriae I. Sectio I. II. et III. Curante J o s . B e r n t . Viennae, 1823 — 1825. 4.

Das Verfahren bei der gerichtlich = medicinischen Ausmittelung zweifelhafter Todesarten der Neugebornen. Von J o s . B e r n t . Wien, 1826. 8.

Beiträge zu der gerichtlichen Arzneywissenschaft. Von Dr. v. K l e i n , D. M. R. u. Ritter. Tübingen, 1825. 8.

Ausführliche Darstellung der Lehre von der Pnevbiomantie. Von C. F. L. W i l d b e r g . Leipzig, 1830. 8.

Der Leichnam des Menschen in seinen physischen Verwandlungen. Von E d . W i l h . G ü n t z . Thl. I. Leipz. 1827. 8.

Karl Schäffer, die Leberprobe, eine gekrönte Preisschrift. Tübingen, 1850. 8.

Ueber die Knochenverletzungen bei Neugeborenen, von Christ. Fried. Wedinger. Leipz. und Stuttgart, 1833. 8.

Ueber Schädelrisse an einem neugeborenen Mädchen und deren Entstehung. Von Dr. W. H. L. Borges. Münster, 1833. 8.

III. über Leichenüberreste.

W. Chr. Hoffmann, disq. med. for. de ossibus, quatenus inserviunt ejusdem determin. aetati in casu susp. infanticidii. Frankf. und Leipz. 1751. 4.

C. Fr. Sennf, nonnulla de incremento ossium embryonum in primis graviditatis temporibus. Halae, 1802.

Zweiter Abschnitt.

Untersuchungen der Veranlassung zum Tode erwachsener Personen.

§. 833.

Jugendliche und erwachsene Personen sterben entweder eines natürlichen, oder eines gewaltamen Todes; wovon der letztere jedesmal, der erstere aber nur dann zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen Anlaß gibt, wenn er auf irgend eine Weise den Verdacht einer zugefügten Gewaltthätigkeit erregt.

A. Untersuchungen natürlicher Todesarten.

§. 834.

Zu den am gewöhnlichsten vorkommenden natürlichen Todesarten gehören: der Sticfluß, der Blut- und wässerige Schlagfluß, ihre Complication unter einander selbst und mit anderen Todesarten, der Lungenblutsturz, die Verstopfung großer Blutgefäße in der Brust- oder Bauchhöhle, der Mutterblutsturz, die Entzündung, Vereiterung, der Brand wichtiger Organe, Wasseransammlungen in den verschiedenen Höhlen des Körpers.

§. 835.

Unter dem Sticflusse (suffocatio, Goodvin's

μελαυαεμα) versteht man den jähen Tod durch völlige Hemmung des Athemholens, welche entweder durch eine innere natürliche, einen Krampf, eine Entzündung der Lungen u. dgl. oder äußere gewaltsame Ursache, durch Entziehung der athembaren Luft, oder Zusammendrückung der Athmungswerkzeuge, veranlaßt worden ist.

§. 836.

Er offenbart sich durch ein rothblaues (livides), aufgetriebenes Gesicht, Schaum vor dem Munde, in der Luftröhre und in ihren Aesten; dunkelrothe, stark aufgetriebene, mit schaumigen Blute gefüllte, Lungen, vom Blute ausgedehnte Hohladern und rechte Herzkammern; den flüssigen Zustand, und die dunkelrothe Farbe der im Gefäßsysteme enthaltenen Blutmasse.

§. 837.

Anlaß zum natürlichen Sticflusse geben: ein heftiger, durch starke Gemüthsbewegungen, besonders Schrecken, verursachter Brust- und Lungenkrampf; Ansammlungen von wässerigen Flüssigkeiten in der Brusthöhle; eine krankhafte Beschaffenheit der Lungen, besonders ihre Verklebung mit dem Rippenfelle, ihre Entzündung, Verhärtung, die Wassersucht ihrer Wesenheit, das Versten eines Lungengeschwürs; eine Halsgeschwulst, ein großer Kropf¹⁾.

§. 838.

Der Blut- Schlagfluß (apoplexia sanguinea) trifft und tödtet nicht bloß wohlgenährte, dickköpfige, kurzhällige, vollsäftige, bejahrte, sondern auch Personen von entgegengesetzter Körperbeschaffenheit; auch stimmt nicht immer die Farbe des Gesichtes, der Augen, der Lippen, der Zunge und

¹⁾ Den Befund der Leicheneröffnungen findet man in meinen Beiträgen zur gerichtl. Arzneik. I. bis V. Bd. und in den Visa reperta, Cas. XXXII — XXXIV.

das übrige Aussehen mit der jedesmal innerhalb des Hirnschädels entdeckten krankhaften örtlichen Vollblütigkeit überein.

§. 839.

Innerhalb des Hirnschädels findet man entweder die Gefäße der weichen Hirnhaut bis auf ihre feinsten Verästelungen, sammt den Blutbehältern, mit Blut überfüllt (apopl. sang. levior); oder ein, bald membranartig ausgebreitetes, bald in Klumpen, auf der Oberfläche, in den Hirnkammern, auf dem Schädelgrunde angesammeltes, Blutextravasat (apopl. sang. gravior); jedesmal aber zahlreiche Blutpunkte auf der wagerecht durchschnittenen Hirnsubstanz, nach Zerlegung und Entfernung des Gehirnes auf dem Schädelgrunde das herabgesunkene extravasirte, meistens mit Serum vermischte, Blut.

§. 840.

Er kommt in den Frühlings- und Sommermonaten, bei besonders hierzu disponirten (§. 838.), bei mit Knochenkerne an dem sichelförmigen Blutbehälter, mit einem Kropfe, der Brust- oder Herzbeutelwassersucht, mit einer Verhärtung der Lungen, Behafteten vor; und wird veranlaßt durch allgemeine Krämpfe, heftige Freude, Zorn, Schrecken, Ueberfüllung des Magens mit geistigen Getränken, reichlichen Speisen, den unvorsichtigen Gebrauch warmer Bäder u. dgl. ¹⁾.

§. 841.

Auch der wässerige Schlagfluß (apoplexia serosa) trifft Personen von verschiedener Körperconstitution, verschiedenem Alter und Geschlechte; er ist bald mit einem blassen, eingefallenen, bald mit einem rothen, aufgetriebenen Gesichte verbunden; macht sich daher nur erst nach entblößtem Gehirne kund.

§. 842.

Er offenbart sich: durch die Ueberfüllung der Gefäße der

²⁾ Vergl. die Beitr. zur gerichtl. Arzneik. und die Visa reperta Cas. XXIII—XXVIII.

weichen Hirnhaut und der Blutbehälter mit Blut; durch das bald wasserklare, bald gelbliche oder röthliche, unter der Spinnwebenhaut, in den Hirnfurchen, oft auch in den Hirnhöhlen, besonders aber, nach Zerlegung und Entfernung der Hirnmasse, auf dem Schädelgrunde zu mehreren Unzen mit etwas Blut vermischte, Serum.

§. 843.

Er kommt ebenfalls in den Winter- und Frühlingsmonaten, bei mit Knochenkernen an der Sichel, mit an das Brustfell angewachsenen, mit Knoten oder Geschwüren versehenen Lungen, mit einem durch rachitische Mißstaltung der Wirbelsäule verengerten Brustkorbe, mit der Herzbeutel-, Brust-, Bauch- oder der allgemeinen Wassersucht behafteten Personen, auf Schrecken, Furcht, Verausung, strenge Winterkälte, übermäßige Wärme, Anhäufung des Ungeziefers (phtiriasis) auf dem Kopfe u. dgl. vor¹).

§. 844.

Bei der Complication des Sticflusses mit dem Schlagflusse vereinigen sich, in einem und demselben Individuum, die Erscheinungen der beiden bereits beschriebenen Todesarten durch eine solche ursächliche Wechselwirkung, daß sich entweder zuerst der Schlagfluß bis auf eine gewisse Stufe ausbildet, und dann ein sich der Respirationsorgane bemächtigender Krampf dem Leben durch den Sticfluß ein Ende macht; oder umgekehrt ein erstickender Lungenkrampf die tödtliche Blutcongestion in den Hirngefäßen bewirkt.

§. 845.

Auf eine Complication des blutigen Schlagflusses mit dem wässerigen ist in jenen Fällen zu schließen, wo, bei Ueberfüllung der Hirngefäße mit Blut, zwischen den zarten Häuten, oder auch in den Hirnkammern, nebst dem

¹) Vergl. die Beitr. zur gerichtl. Arzneik. und die Visa reperta, Cas. XXIX — XXXI.

ausgetretenen Blute auch eine ungewöhnliche Menge Serum angetroffen wird. Sie ist bei scorbutischen Subjecten, und nach dem Mißbrauche narkotischer Arzneimittel, geistiger Getränke, beobachtet worden ¹⁾).

§. 846.

Am Lungenblutsturze Verstorbenen fließt, auch selbst wenn die Leichen noch frisch sind, besonders während des Transportes und beim Ummenden, aus dem Munde und der Nase häufiges Blut; die Luftröhre und ein Theil ihrer Aeste ist damit angefüllt; die Lunge an verschiedenen Stellen von dem in ihr Parenchyma ergossenen Blute schwarz, und specifisch schwerer als Wasser; oft befindet sich in der Brusthöhle selbst ein blutiges Extravasat.

§. 847.

Er findet bei Subjecten mit an das Rippenfell angewachsenen, mit Knoten, Eitersäcken behafteten, oder verhärteten Lungen, nach vorausgegangenen unvollkommen geheilten Entzündungen dieses Organs, auf heftige Gemüthsbewegungen, Anstrengungen des Körpers durch Laufen, Springen, Tragen, Reiten gegen den Wind, schnelles Fahren auf unebenem Wege, auf den Mißbrauch geistiger Getränke u. dgl. Statt ²⁾).

§. 848.

Ergießungen der Blutmasse in den Herzbeutel kommen unter der pathologisch merkwürdigen Verschiedenheit vor, daß entweder die Quelle, aus der sich das Blut ergossen hat, unentdeckt bleibt ³⁾, oder deutlich in die Sinne fällt; wobei, in dem einen, wie in dem anderen Falle, die vorbereitende und veranlassende Ursache mit mehr oder weniger Bestimmtheit einleuchtet.

¹⁾ Vergl. die Beiträge zur gerichtl. Arzneik.

²⁾ Vergl. unsere Visa reperta, Cas. XXVI.

³⁾ Vergl. Hallie's Anatomie des krankhaften Baues, S. 22.

§. 849.

Man findet nämlich zuweilen in dem Herzbeutel mehrere Pfunde von, in Serum und Blutkuchen geschiedenen, Blut; aber weder am Herzbeutel, noch am Herzen, seinen großen oder kleinen Gefäßen, eine Verletzung. Hier muß die Zerrei- ßung ein feines Gefäß betreffen, die Verblutung nur allmäh- lig geschehen; und dazu können heftige, anhaltende Gemüths- bewegungen, übermäßige Anstrengungen des Körpers, beson- ders lange und forcirte Fußreisen, zumal bei einer den freien Blutumlauf hemmenden krankhaften Beschaffenheit irgend eines Eingeweides, Anlaß geben.

§. 850.

Oeftter aber ist die in den Herzbeutel, in eine der Brust- höhlen, in den Magen, die Gedärme oder in die Bauchhöhle, ergossene Blutmasse aus einem Risse in die aufsteigende Aorte, ihren Bogen, oder in ein anderes großes Gefäß, gedrungen; und meistens liegt dieser Todesart eine aneurismatische Erwei- terung und stellenweise Verknocherung der Aorte, eine Ver- wachsung der Oberfläche der Lungen mit dem Rippenfelle, Knoten, ein Eitersack in denselben, eine weit gediehene Herz- beutel- oder mit Zusammenpressung der Lungen verbundene Brust-Wassersucht, die Empfängniß in einem Eierstocke u. dgl. zum Grunde ¹⁾).

§. 851.

Nach einer, auf einen Abortus, die Geburt eines rei- fen Kindes, oder einen anderen Mutterblutfluß, erfolgten Verblutung wird die Oberfläche des Körpers bei zarter Haut blaß wie Wachs, bei gröberer Epidermis blaßgelb, es werden die sämtlichen Blutadern in allen Höhlen des Kör- pers und in den Eingeweiden blutleer, oder nur mäßig da- mit gefüllt, angetroffen.

¹⁾ Vergl. die Beitr. zur gerichtl. Arzneikunde u. die Visa reperta, Cas. XXXVII—XLI.

§. 852.

Als Spuren vorausgegangener tödtlicher Entzündungskrankheiten findet man: zwischen den Hirnhäuten, auf der Oberfläche des Hirnes, in den Hirnkammern, auf dem Schädelgrunde Ansammlungen von Eiter, von davon gelb gefärbten Serum; die Lungen äußerlich mißfarbig, ihre Substanz in eine röthliche oder rothbraune, mit Eiter vermischte Sauche aufgelöst, diese auch wohl in die Brusthöhle ergossen und mit Serum vermischt; das Herz entweder zusammen geschrumpft, mit Eiter überzogen, davon an seiner Oberfläche zernagt, oder diese eben so, wie die innere Fläche des Herzbeutels, mit einer zottigen, blaßrothen Hülle von gerinnbarer Lymphe überzogen, letzteren mit einer Menge blutigen Serum gefüllt; die Leber auf der Oberfläche, in ihrer Substanz zum Theil durch Eiterung zerstört, letzteres in die Bauchhöhle ergossen; den Magen, die Gedärme geröthet, ihre Häute verdickt, ihren Canal mit rothen Schleim gefüllt, ihre äußeren Flächen mittelst gerinnbarer Lymphe unter sich, und mit den benachbarten Gebilden, zusammengeklebt, oder bereits unzertrennlich verbunden ¹⁾).

§. 853.

Ansammlungen von Serum in den Hirnkammern sind oft die Folge einer tödtlichen, die Verrichtungen des Nervensystems aufhebenden, acuten oder chronischen Hirnhöhlen = Wassersucht; ähnliche Ansammlungen im Herzbeutel, in den Brust- und Unterleibshöhlen die Folge einer vorausgegangenen Entzündung, oder allmählichen Verhärtung eines Eingeweides; welche Flüssigkeit dann durch ihre Menge und Druck, oder Verderbniß und Schärfe, zum Sticflusse, zu Schlagflüssen, Verstopfungen

¹⁾ Vergl. M. Baillie, a. a. O. S. 1. u. 28. IX. die Beitr. zur gerichtl. Arzneik. u. die Visa reperta, Cas. XLII — XLV.

großer Blutgefäße, zur Entzündung verschiedener Eingeweide, Anlaß gibt.

B. Untersuchungen gewaltsamer Todesarten.

§. 854.

Die gewaltsamen Todesarten werden entweder durch Zufall, durch Selbstentleibung, oder durch von anderen absichtlich oder aus Unvorsichtigkeit zugefügte Gewaltthatigkeiten veranlaßt.

§. 855.

I. Eines zufällig gewaltsamen Todes sterben: die durch eine äußere mechanische Ursache am Athemholen gehindert werden, die vom Erdreiche Uberschütteten, die sich in einer nicht athembaren Luft Befindenden, die Ertrunkenen, die von einer beträchtlichen Höhe Herabgestürzten, die dem Mangel an Nahrungsmitteln, einer heftigen Kälte, der Einwirkung des Feuers, oder erhitzter Körper, den Anlässen zu Selbstverbrennungen Ausgesetzten, die von einem tollen Hunde Gebissenen und in die Wasserscheu Verfallenen.

§. 856.

Mechanische Hindernisse des Athemholens bringen unter den heftigsten Beängstigungen den Tod durch Erstickung hervor, wobei das Blut in den Lungen, wegen des unterbrochenen Ueberganges desselben in das linke Herz, sich nicht nur in den Lungengefäßen, sondern auch im rechten Herz und in den Hohladern, übermäßig anhäuft, und so der ganze Kreislauf des Blutes ins Stocken geräth.

§. 857.

Man findet daher an oder in der Leiche, nebst den bereits angegebenen Merkmalen des Sticflusses (§. 836.), entweder das mechanische Hinderniß selbst, z. B. ein bei heißer Jahreszeit zu fest angelegtes Halstuch, Nieder u. dgl.; oder die deutlichen Spuren davon, z. B. eine gewaltsame Zusammenrückung der Brust, ein in die Luftröhre gelangter fremder Körper u. dgl.

§. 858.

Bei durch Ueberschüttung vom eingestürzten Erdreich Getödteten ist die Kleidung, oft auch der ganze Körper, besonders der behaarte Theil des Kopfes, mit Erde bestaubt; falls sich unter der eingestürzten Last auch Steine befanden, werden zugleich verschiedene Theile des Körpers beschädigt, Knochen zerbrochen, meistens aber die Merkmale des Stickflusses, angetroffen.

§. 859.

Das Gas gährender Flüssigkeiten, die Luft lange verschlossener Gemächer, die in einem engen Raume durch das Athmen verdorbene, die in Brunnen angesammelte Luft, die mineralischen Dünste (Schwaden) in den Bergwerken, der Dampf glühender Kohlen, die starken Gerüche in einem eingeschlossenen Raume u. dgl. bringen meistens den Erstickungstod durch irrespirable Luft ¹⁾, zuweilen aber auch den des Schlagflusses, hervor.

§. 860.

In den Leichen dieser Art nimmt man, nebst den allgemeinen Merkmalen des Stickflusses (§. 836.) oder Schlagflusses (§. 839.), zuweilen Spuren der Entzündung an den Unterleibseingeweiden, besonders an den dünnen Gedärmen, und an der inneren Magenhaut einen schwarzen Schleim wahr, der das täuschende Ansehen von Brandflecken gibt ²⁾.

§. 861.

Ertrunkene sterben gewöhnlich am Stickflusse, seltener — bei großer Vollblütigkeit, bei einem vollen Magen, während eines Rausches — am Blut- oder wässerigen Schlagflusse, öfter an einer Complication des Stickflusses mit einem der letzteren.

¹⁾ S. die Visa reperta, LXXXIV — LXXXVI.

²⁾ Pyl's Aufsätze Samml. I. S. 2. u. d. f. Trilleri opusc. med. T. I. p. 237.

§. 862.

Die Haut der Ertrunkenen ist, von dem beim Hineinstürzen in das kalte Wasser jähe erlittenen Froste, rauh wie Gänsehaut; die Luftröhre, ihre Aeste und Zweige sind meistens mit Wasser und obenauf schwimmendem Schaum gefüllt, bei einigen sogar der Magen vom Wasser stark ausgedehnt; nach vorausgegangenem Sticflusse ist das Blut so flüßig, daß der kaum entblößte Hirnschädel davon geröthet wird, und die Blutmasse nach entleertem Hirnschädel stromweise ausfließt; und bei heißer Jahreszeit ist der Körper oft schon binnen acht und vierzig Stunden durch die Fäulniß so stark von Luft aufgetrieben, daß er auf dem Wasser schwimmt, die Oberhaut verliert, schwarz wie eine Kohle wird, und den heftigsten Gestank verbreitet.

§. 863.

Die an den Leichen der von einer Höhe Herabgestürzten wahrzunehmenden Verlegungen bestehen: in Hautabschürfungen, beträchtlichen Sugillationen unter der Haut, Verrenkungen und Knochenbrüchen, Erschütterungen, Verstungen zarter Eingeweide, einer Entzündung und angefangenen Eiterung derselben, wenn der Tod später erfolgt ist, in beträchtlichen Blutergießungen in eine, oder zugleich in mehrere Höhlen des Körpers.

§. 864.

Bei an einem von der Gemeinschaft mit Menschen abgesperrten Orte — in einer verschlossenen Gruft, Kirche, von einer Schneelawine bedeckten Hütte — wegen Mangel an Nahrungsmitteln Verstorbenen (Verhungerten) trifft man den Körper sehr abgemagert, den Magen und Darmcanal verengert, die Blutgefäße mit wenig und aufgelöstem flüßigen Blute gefüllt an ¹⁾.

¹⁾ Die Obduction eines durch Hunger ums. Leben gekommenen Mannes findet man in D. G. F. L. Wildberg's Magazin für die gerichtl. Arzneiwissenschaft. Bd. I. Hft. 4. XLV.

§. 865.

Die dem heftigen Winterfroste Ausgesetzten sterben, nach vorangegangenen Brustbeklemmungen und eingetretenem unwiderstehlichen Schlafe, am Schlagflusse; daher findet man gewöhnlich ein Extravasat in der Schädelhöhle ¹⁾). Ein milderer, jedoch anhaltender, Grad der Kälte tödtet, besonders Kinder und Kranke, durch gänzliche Entziehung der Lebenswärme und Tilgung der Erregbarkeit; die Haut des Leichnams ist dann rothblau; das Gewicht des zu Eis erstarrten Körpers vermindert.

§. 866.

Die Haut der nach in Brand gerathener Kleidung Verstorbenen ist, nach dem Laufe des Feuers, und dessen längerer oder bloß flüchtiger Einwirkung, entweder schwarz, schwartenartig vertrocknet; oder so wie bei jenen, die sich durch eine siedend heiße Flüssigkeit verbrüht haben, mit Brandblasen besetzt, roth und entzündet. Gemeiniglich macht während der heftigsten Qualen ein Schlagfluß dem Leben ein Ende ²⁾).

§. 867.

Bei vom Blitze Erschlagenen findet man selten unmittelbare Beschädigungen der inneren Theile; öfterer die Haut an den getroffenen Stellen wie versengt, vom glühenden Eisen berührt, mit Blasen besetzt; im Gehirne manchmal ein Extravasat, oder eine varicöse Ausdehnung der Venen; in den Lungen Merkmale der Erstickung; der Körper fault schnell, und verbreitet einen eigenen, unerträglichen Gestank ³⁾).

¹⁾ S. Visa reperta, LXXXVII.

²⁾ S. Visa reperta, LXXXVIII — XC.

³⁾ Greding's sämtliche medicin. Schriften. Thl. II.

Selbstverbrennungen (combustiones spontaneae) gehören zu den seltenen Todesveranlassungen. Ihnen sollen vorzüglich bejahrte, dem Branntweintrunke ergebene, sehr fette, und ein unthätiges Leben führende, Weibspersonen unterworfen seyn. Ob solche Entzündungen nur durch ein naheß Feuer, oder durch einen thierisch = elektrischen Funken, eine dadurch bewirkte Entzündung der, im Zellgewebe und in den Höhlen des Körpers angesammelten, brennbaren Gasarten veranlaßt werden, ist noch nicht völlig ausgemacht ¹⁾. Jene Fälle, wo nach dem unmäßigen Genuße des Branntweines eine blaue Flamme aus dem Munde des Säufers herauslodert, werden durch ein naheß Feuer veranlaßt ²⁾.

An den Leichen der nach dem Wisse von einem tollen Hunde Verstorbenen wurden bisher bloß: eine rauhe Haut (cutis anserina), die Lippen, Zunge, der Gaumen, das Zahnfleisch blaß, mit weißem Schleim überzogen, ein gewisser Grad von Derbheit und Festigkeit der Hirnsubstanz, des Rückenmarkes und der Nerven; weder Spuren von einer Entzündung des Rachens, Herzens oder Gefäßsystems, noch sonst eine in die Sinne fallende organische Veränderung, aus der auf die eigentliche Todesursache geschlossen werden könnte, wahrgenommen ³⁾.

¹⁾ J. H. Kopp, diss. de causis combust. spont. in corpore humano factae.

²⁾ Meine Beiträge zur gerichtl. Arzneik. Bd. V. S. 197 u. d. f.

³⁾ Vergl. die Visa reperta, XCVI. u. Medic. Jahrbücher des k. k. österr. Staates. N. F. Bd. III. St. III. S. 426 u. d. f. Dieß ist auch der Fall mit den Leichen der an dem Starrkrampfe (tetanus) Verstorbenen, von dem die Hundswuth eine Art zu seyn scheint.

§. 870.

II. Unter Selbstentleibung, Selbstmord (*propricidium, αὐτοχέρεια*) versteht man eine Handlung, durch welche ein Mensch mit Vorsatz seinem Leben ein Ende macht, ohne durch die Pflichten seines Standes, oder Obliegenheiten seines Berufes, dazu verbunden zu seyn. — Der Tod für das Vaterland, in gefährlichen Berufsgeschäften, die zufällige unvorsichtige Tödtung seiner selbst, ist somit kein Selbstmord.

§. 871.

Ungeachtet der, dem Menschen und allen Thieren von ihrer Entstehung an eingepflanzten, natürlichen Liebe zum Leben sind dennoch Selbstentleibungen, sowohl unter civilisirten, christlichen, als auch rohen und heidnischen Völkern, und zwar vorzüglich unter den letzteren, besonders den Mohren=Slaven in Indien, weniger unter den (altgläubigen) Juden, eben nicht selten, ja selbst unter den Thieren nicht ganz unerhörte Erscheinungen ¹⁾.

§. 872.

Mehrere alte Völker, und selbst die Römer, hielten den Selbstmord für erlaubt ²⁾. Nach den jetzt bestehenden österreichischen Gesetzen ist er kein Verbrechen; sondern nur eine schwere Polizei=Uebertretung. Er unterliegt im Falle des Versuches keiner Strafe, sondern nur einer obrigkeitlichen Ermahnung, oder der Anwendung von Vorbeugungs= und Heilmitteln; im Falle der Vollbringung aber einem bloßen Acte der öffentlichen Mißbilligung ³⁾.

¹⁾ So will man vorzüglich unter den Nachtigallen, Hunden, Katzen, Affen Selbstmörder beobachtet haben.

²⁾ So sagt Plinius d. ä.: „*Id morte optimum, quod eam sibi quisque praestare poterit.*“

³⁾ Edl. v. Egger's kurze Erklärung des österr. Gesetzb. Thl. II. S. 72.

§. 873.

Nach den Beweggründen wird der Selbstmord, in den mit vollem Bewußtseyn und eigener Selbstbestimmung, und den in einer Geistesverwirrung unternommenen; nach dem Erfolge in den versuchten (atentatum), und vollbrachten (consummatum); der letztere wieder in den raschen (repentinum) und zaudernden (lentum) in den auf geradem Wege (directum), und den durch Umschweife gesuchten (indirectum), eingetheilt.

§. 874.

Selbstmörder wählen gemeiniglich solche Hülfsmittel zur Erreichung ihres Zweckes, die ihnen ihr Berufsgeschäft, Gewerbe, die nächsten Umgebungen darbieten; Soldaten, Jäger Pulver und Blei; Schiffer und Fischer das Wasser; Pharmaceuten, Chemiker, Mineraliensammler Gifte; Wundärzte chirurgische Instrumente ¹⁾ u. s. w.

§. 875.

Der Grund, warum einige ihr Vorhaben nur auf eine bestimmte Art, und an einem auserwählten Orte durchsetzen, da dieß durch andere Mittel, anderwärts früher und leichter hätte geschehen können, liegt nicht sowohl in der vermehrten oder verminderten Elasticität der atmosphärischen Luft ²⁾, als vielmehr in der festen, vorherrschenden, oft durch Religiosität, Schwärmerei, Nachsicht bestimmten Idee und Uebereinkunft mit sich selbst, die kein weiteres Nachdenken über ein leichteres und kürzeres Mittel aufkommen läßt.

¹⁾ Drei, mir namentlich und persönlich bekannte, Wundärzte hatten sich durch nahe an der Leistenengegend angebrachte Schnitte in die Schenkelschlagadern, ein Apotheken-Propvisor durch concentrirte Schwefelsäure getödtet.

²⁾ Osiander, über den Selbstmord. S. 84. 15.

§. 876.

Nicht selten werden jedoch diese Unglücklichen wie durch einen Instinct zu einer bestimmten Todesart, und insbesondere: an einer chronischen Darmentzündung Leidende, Hypochondrische und Hysterische zum Ertränken; von Vollblütigkeit Beängstigte zum Erhenken und zu Schnitten in den Hals an einem dunkeln Orte; einige, und zwar meistens mannbar werdende Jünglinge, Mädchen und die Cretinen, durch eine unerklärbare, fast durch das ganze Leben anhaltende, durch keine Strafe zu bezähmende, Sehnsucht nach Licht und Feuer zum Brandstiften, auch wohl zum Tode in den Flammen angetrieben ¹⁾).

§. 877.

Vielen, besonders abgeurtheilten Missethättern, Gefangenen, Tollsüchtigen, Rasenden, Wahnsinnigen, Verzweifelnden, in tiefe Traurigkeit Versunkenen, ist die Todesart gleichgültig; sie bringen sich bei nächster offener Gelegenheit durch Feuer, Wasser, Dolch, Strang, den Sturz von einer Höhe u. dgl. um ²⁾).

§. 878.

Einen festen Entschluß zu sterben zeigen Selbstmörder: die sich mit Steinen beschwert in ein tiefes Wasser, unter die Eisschollen, in tiefe Brunnen stürzen; sich nach genommenem Gifte ertränken, erhenken, nahe an dem Ufer eines Gewässers stehend erstechen; oder mit einer um den Hals gelegten Schlinge und befestigtem Stricke auf einem Baume erschießen; sich für den Nothfall mit zwei geladenen Gewehren

¹⁾ Osiander, a. a. D. S. 108.

²⁾ So fand man zu Paris den Grafen von Salis, welcher nach dem Tode seiner Gattin in die tiefste Schwermuth versunken, und bereits mehrmal am Selbstmorde gehindert worden war, eines Morgens in seinem Bette erstickt. Er hatte bei dem Mangel anderer Hülfsmittel sein langes Kopfhaar verschluckt.

versehen, oder beide auf einmal losbrennen; den Strick vor dem Erhenken mit Seife oder Unschlitt schlüpfrig machen, um den Hals gewisser und fester zuzuschnüren.

§. 879.

Schwankend, zweifelhaft war der Entschluß, und zaudernd die Ausführung, wenn Selbstmörder vor vollbrachter That lange in Gedanken versunken umherwandelnd gesehen worden sind; wenn ein Schnitt in den Hals mit allmählig nachlassender Kraft, oder an verschiedenen Stellen wiederholt angebracht worden ist, wo sodann der Verwundete gemeiniglich erst nach einigen Stunden stirbt, durch den Blutverlust und Schmerz wieder zur Vernunft kommt, Reue fühlt, aber sich nicht mit Worten ausdrücken kann.

§. 880.

Der Mensch zeigt sich, wenn er den Entschluß, sein Leben zu enden, gefaßt hat, in der Wahl der Hülfsmittel, dem Gebrauche derselben, in der Benützung der Nebenumstände und Entfernung der Hindernisse eben so erfinderisch, umsichtig, schlau und vorsichtig, als wenn er einer Lebensgefahr zu entkommen strebt.

§. 881.

Zum Erschießen werden gemeiniglich Pistolen, bei deren Mangel Flinten, gewählt; diese entweder bloß mit Pulver, Wasser, oder mit einer Kugel, mit Schrot, gehacktem Blei, eisernen Nägeln, Steinchen, Gläserben u. dgl. geladen; erstere mit der Hand, letztere mit dem Fuße, oder mittelst einer besonderen Vorrichtung, gegen die Stirne, die Schläfe, in den Mund, gegen den harten Gaumen, das Herz, auch wohl in die Magengegend gerichtet, losgedrückt. Nicht alle, treffen das Gehirn oder Herz, sterben schnell; die sich den Schuß aus einiger Entfernung in gerader Richtung durch den Mund, oder mit der Lage des Herzens unbekannt

durch die sogenannte Herzgrube (scrobiculum cordis), beigebracht haben, leben oft noch lange, werden zuweilen gerettet.

§. 882.

Den Hals durchschneiden sich Selbstmörder mit einem Rasirmesser, gewöhnlichen Taschen- oder Tischmesser, Dolche, einer Sichel, oder einem anderen schneidenden Werkzeuge, Gefangene zuweilen mit zerbrochenen Fensterscheiben; knieend und betend, sitzend und lesend, nach vorwärts geneigt, oder auf dem Rücken liegend, mit einem einzigen festen und raschen, oder mit wiederholten Zügen von der einen Seite quer herüber zur andern, selten nach einem Stiche in den Hals und Schnitte von den inneren Theilen nach auswärts.

§. 883.

Schnitte bringen sie sich überdieß in die Schenkelschlagadern, und Stiche mit einem Degen, Schwerte, Säbel, Schlachtmesser, Dolche oder anderen spizigen Werkzeuge, in die Brust, in der Magengegend unmittelbar, oder sich in das unter der linken Brustwarze angelegte Mordinstrument stürzend, bei; Melancholische bohren oft mit der Spitze eines Messers in den Unterleibseingeweiden herum, oder verursachen sich durch Schnitte in die Bauchdecke Vorfälle der Gedärme.

§. 884.

Des sicheren Erfolges und minder übeln Geschmacks wegen, werden zu Selbstvergiftungen meistens nur Mohnsaft, grauer und weißer Arsenik, Operment; ekelhafte, durch ihre Schärfe die Zunge, den Saumen und Rachen aufzählende Gifte, z. B. die Blausäure¹⁾, der ätzende Sublimat,

¹⁾ Gleichwohl haben sich, vor zwei Jahren hier zu Wien, ein Apothekersubject und ein Eisenhändler gemeinschaftlich mit Blausäure abichtlich vergiftet; wovon der erstere, weil er das Gift weggebrochen, sich zum Fenster herabgestürzt hat, und lange Zeit darnach an den Folgen der hierdurch erlittenen Beschädigungen im allgemeinen Krankenhause gestorben ist.

die concentrirten mineralischen Säuren, nur von Tollsüchtigen, Wahnsinnigen, oder überraschten Verbrechern gebraucht; unverdauliche, den Magen und die Gedärme mechanisch verletzende Dinge, Glas- und Knochen splitter, Messerspitzen, Münzen, Metallstücke, Steine u. dgl. nur von Tollsüchtigen und anderen Geisteskranken, oder von Individuen verschluckt, die den schnellen Tod scheuen.

§. 885.

Selbstmorde durch Enthaltung von Speisen sollen zwar unter den Negerclaven und Thieren, besonders neu eingefangenen Nachtigallen, Elephanten, Löwen, öfters vorkommen; die Europäer aber, wenigstens die der spätern und gegenwärtigen Zeiten, stehen, wenige Fälle ausgenommen¹⁾, von ihrem Vorsatze, sich zu Tode zu hungern, nach einem Versuche hiezu bald wieder ab.

§. 886.

Das Erhängen verrichten Selbstmörder mit einem Stricke, mehrfach zusammengedrehten Spagat, einer Rebschnure, einem Bande, Hals- oder Schnupftuche, Strohseile, zähem Weidenzweige u. dgl.; indem sie entweder auf einem Stuhle, Tische, Schemmel, einer Leiter, einem Klotze, Steine stehend, die um den Hals geschlungene Vorrichtung zum Erwürgen an einem Wandhaken, Balken, Baumaste, einer Leitersprosse u. dgl. befestigen, sich von ihrer Stütze herablassen, diese mit dem Fuße umstoßen, oder auf ebenem Boden durch das Beugen der Knie sich durch die Last ihres Körpers erdroffeln²⁾.

¹⁾ Hufeland's Journal. Bd. 48. S. 97.

²⁾ S. meine Uebersichten der auf der praktischen gerichtl. medicin. Unterrichtsanstalt abgehaltenen Untersuchungen, in den Beiträgen zur gerichtlichen Arzneik. und in den Beobacht. und Abhandl. aus dem Gebiete der prakt. Heilkunde von österr. Ärzten. Bd. III. bis VI.

§. 887.

Zum Ertränken werden meistens Säufer, Verzweifelte, Geisteskranke, wahnsinnige, hysterische Weiber u. dgl. von nahen Teichen, Flüssen, Meerbusen eingeladen, oder durch vorangegangene Beispiele verleitet. Daher pflegen in wasserreichen Ländern Fälle des Ertrinkens so häufig zu seyn, daß nach dem Volksglauben ein Fluß zu gewissen Zeiten des Jahres, wenn nicht ein zufälliges Opfer fällt, ein freiwilliges haben müsse.

§. 888.

Obgleich sich in älteren Zeiten einige durch das Anhalten des Athems bis zur Erstickung ¹⁾, und ehemals die Negerclaven durch das Verstopfen der Luftröhre mittelst der zurückgeschlagenen Zunge häufig getödtet haben sollen; so kommen dennoch diese Arten von Selbstmord, so wie die Erstickungen durch das absichtliche Einathmen des Kohlenstoffsauren, oder des Stick-Gases in einem damit erfüllten Zimmer, oder die Verstopfung der Luftröhre, bei uns nur sehr selten vor.

§. 889.

Da das Herabstürzen von einer Höhe nicht immer den schnellen, gewissen Tod bringt; so nehmen gemeinlich auch nur Geisteskranke, von der Furcht vor einem bevorstehenden Uebel, oder durch Verzweiflung um die Besinnung gebrachte Menschen dazu ihre Zuflucht, und stürzen sich entweder aus den Fenstern ihrer Wohnung, von einem Thurme, dem Gipfel eines Hauses u. dgl. herab ²⁾.

¹⁾ Dieß that z. B. der sicilianische Räuber Coma, als er vor den Consul Rupilius geführt wurde. Valer. Maxim. (Memorab. exemp. lib. IX. cap. 12.) erzählt von ihm: *intra pectus inclusa anima finem sui reperit.* (Steh. Jo. Lindestolpe lib. de venenis. pag. 234.)

²⁾ So stürzte sich im Jahre 1795 zu Prag ein bei der praktischen

§. 890.

Ihren Wärtern entsprungene Fieberkranke, Tollwüthige, Melancholische, sind oft so lange und heftig gelaufen, und uneheliche schwangere Weibspersonen haben, um ihre Frucht abzutreiben, zuweilen so anhaltend und heftig getanzt, bis sie todt niederstürzten ¹⁾).

§. 891.

Da nicht in jedem Menschen, auf den die gewöhnlichen Anlässe zum Selbstmorde einwirken, die Liebe zum Leben erlischt; so muß auch hier, wie bei der Entstehung einer Krankheit, das Zusammentreffen einer Veranlassung mit einer Neigung (dispositio) vorausgesetzt werden. Doch vereinigen mehrere Arten von Geisteszerrüttungen in sich beide diese ursächlichen Momente, und begründen somit für sich allein die nächste Ursache zum Selbstmorde.

§. 892.

Die Ursachen des Selbstmordes werden überdieß in moralische — deren Erforschung vorzüglich dem Richter zukommt, um daraus auf den Grad der moralischen Verderbniß zu schließen, die aber auch von dem Gerichtsärzte zu berücksichtigen sind, weil sie in einem zweifelhaften Falle die Entscheidung über einen Statt gefundenen Selbstmord sehr erleichtern — und in physische unterschieden, deren Erforschung allein dem gründlichen Naturkundigen möglich ist.

strengen Prüfung geworfener Candidat der Medicin, jüdischer Nation, vom zweiten Stockwerke des Carolingebäudes auf den gepflasterten Hof herab, und erlitt im Angesichte seiner, so eben nach Haus kehrenden, Examinatoren eine so heftige Hirnerschütterung, daß er halb todt in die medic. prakt. Schule gebracht wurde, und am dritten Tage starb.

¹⁾ Die, wegen unglücklicher Liebe zur Wuth und Verzweiflung gebrachte, berühmte Londner Schauspielerinn *Vanbrugg* hielt sich, nachdem sie gehört hatte, daß *Hamlet* gespielt werde,

§. 893.

Zu den moralischen Ursachen gehören: alle Leidenschaften und heftige Gemüthsbewegungen, als: unglückliche Liebe, Eifersucht, Zorn, Ehrgeiz, Ruhm- und Rachsucht, Schwärmerei, Unzufriedenheit mit dem Schicksale, Furcht vor Schande, Strafe, schwerer Arbeit, künftigem Elende; ein dem Laster, nämlich der Onanie, der Wollust, der Trunkenheit, Verschwendung u. dgl. ergebenes Leben; das Erwachen aus dem Rausche eines Lasters, Uebersättigung durch Schwelgerei, Verzweiflung an seiner moralischen Besserung u. dgl.

§. 894.

Die physischen Ursachen sind entweder äußere, als: Veränderungen der atmosphärischen Luft in Hinsicht ihrer Elasticität, des Grades der Temperatur, der Reinheit von fremden Beimischungen, die Beschaffenheit, Menge der Speisen und Getränke; oder innere, ungewöhnliche, schnelle Veränderungen, krankhafte Beschaffenheiten des Körpers, wodurch das Gehirn und die Nerven mittelbar oder unmittelbar afficirt, und dessen Verrichtungen gestört werden.

§. 895.

Es gibt gewisse Jahreszeiten, die den Selbstmord vorzüglich zu begünstigen scheinen. Dieß sind die an den längsten Sommer- und an den kürzesten Wintertag (solstitia)

worin sie sonst die *D y h e l i a*, mit großem Beifalle vorgestellt hatte, im Schauspielhause verborgen, bis *D y h e l i a* als Wahnsinnige auftreten sollte. In diesem Augenblicke sprang sie hervor, stieß die Schauspielerinn, welche die *D y h e l i a* spielen sollte, zurück, trat auf die Bühne, und stellte diese mit einer Wahrheit vor, wie sie noch nie gespielt worden war. Zuschauer und Schauspieler geriethen in das größte Erstaunen; ihr aber kosteten diese Anstrengungen das Leben. Beim Abgehen rief sie: „Es ist Alles vorbei!“ und kaum war sie zu Hause angelangt, so fiel sie todt nieder. (*O s i a n d e r*, a. a. D. S. 182.)

gränzenden Monate März und April, September und October; in denen ein ungewöhnlich schnelles Steigen und Fallen des Quecksilbers im Barometer, häufige Stürme und Donnerwetter beobachtet, die daher vom Wolfe, wie in England der November, die Hängemonate genannt werden.

§. 896.

In heißen Himmelsstrichen bringt jede Leidenschaft die Einbildungskraft leicht in Verwirrung; was anderwärts Traurigkeit erregt, verleitet hier zum Selbstmorde. Dasselbe bewirkt bei uns die heiße Jahreszeit, besonders da auch sie mit heftigen und plötzlichen Veränderungen des Dunstkreises verbunden zu seyn pflegt. Tragische Schauspiele, übles Beispiel, Lebensüberdruß ¹⁾, die Folgen des Luxus, Schwärmerei ²⁾, Ruhmsucht ³⁾, Eifersucht u. dgl. geben dann zum Selbstmorde Anlaß.

§. 897.

Der in England so häufig vorkommende Selbstmord dürfte, nicht sowohl von der nebeligen und düsteren Witterung, als vielmehr von dem Zusammenflusse mehrerer anderer ungünstiger Einwirkungen, herzuleiten seyn; da ein ähnlicher Lebensüberdruß auch in anderen Ländern nach dem häufigen Genuße des fetten, geräucherten, eingebökelten Fleisches, der gesalzenen Fische, des alten Käses, der starken mit narkotischen Kräutern versetzten Biere, der geistigen Getränke jeder Art, des Thees, Kaffees u. dgl. beobachtet wird.

§. 898.

Im jugendlichen, in die Mannbarkeit übergehenden, Alter macht der Hang zum Schwermuth, die Unbesonnenheit,

¹⁾ Darwin's Zoonomie. Thl. II. S. 689.

²⁾ Weikard's philosoph. Arzt. Bd. III. S. 154. J. S. Müller, über den Selbstmord. S. 25.

³⁾ Posselt's Geschichte Gustav's III. S. 354.

im hohen Alter die Sorge um das Auskommen, zur Selbstentleibung aufgelegt; dort gibt oft elterliche Strenge, eine verunglückte Liebschaft, eine fehlgeschlagene Hoffnung, hier ein Vermögensverlust, eine Besoldungsverringerung u. dgl. dazu Anlaß.

§. 899.

Ueberdies trägt bei Alten die Verknöcherung der Rippenknorpel, die Befestigung der Lungen an das Rippenfell, das daher rührende schwere Athmen und die Brustbeklemmungen ¹⁾, dann die Geneigtheit zu Hirnkrankheiten, zur Manie, Phrenitis, zum Schlagfluß ²⁾, dazu viel bei.

§. 900.

Zum Selbstmorde aufgelegt machen ferner verschiedene örtliche Krankheiten, als: Entzündungen des Gehirnes und seiner Häute, Verknöcherungen in den letzteren, Wasseransammlungen im Hirnschädel; eine Entzündung des Herzens, dessen krankhafte Erweiterung, Verwachsung mit dem Herzbeutel, Verknöcherung seiner Klappen, der Aorte, Aneurismen, Polypen in denselben; chronische Entzündungen der Gedärme, Anschwellungen und Verhärtungen der Gekrösdrüsen, langwierige und hartnäckige Stuhlverhaltungen, Würmer, Gallen-, Harnblasensteine, welche bei Leichensectionen entdeckt werden.

§. 901.

Bei verdächtigen Todesfällen muß daher durch Kunstverständige erhoben werden:

- 1) ob wirklich ein Selbstmord Statt gefunden habe; und wenn dieses sich bestätigt,
- 2) ob der Mensch durch Bosheit, oder durch

¹⁾ Lieutaud, histor. anatom. med. Tom. II. Obs. 121. p. 317.

²⁾ Morgagni, de caus. et sedib. morb. Epist. III. Art. 22. Elvert, über den Selbstmord. S. 110. u. d. f.

eine Krankheit des Geistes, oder Körpers zu dieser That verleitet worden, und seine Leiche somit jenem Acte der öffentlichen Mißbilligung (§. 872.) zu unterwerfen, oder davon frei zu sprechen sey.

§. 902.

1. Um auszumitteln, ob in einem zweifelhaften Falle wirklich ein Selbstmord Statt gefunden habe, ist bei der Besichtigung der Leiche auf die Art der Verletzung, und ob sich der entleibte Gefundene diese habe selbst beibringen können, oder ob sie nicht etwa durch eine fremde Hand, oder durch eine zufällige Beschädigung entstanden sey, und zugleich auf die Nebenumstände, zu sehen.

§. 903.

Eine an der Leiche vorgefundene Schußwunde hat sich der Entleibte selbst beigebracht: wenn er sammt dem Schießgewehre in einer von Innen verriegelten und allenthalben verschlossenen Wohnung gefunden wird; der Schuß durch den geöffneten Mund, die Schläfe, die Stirne, das Herz gedrungen ist; an den Kleidern Spuren vom Pfropfe und abgebrannten Pulver, geschwärzte Finger, an dem Schießgewehre besondere Vorrichtungen zum Losdrücken mit dem Fuße, wahrgenommen, oder eigenhändige schriftliche Geständnisse entdeckt werden.

§. 904.

Sie ist dem Verstorbenen von einem Andern beigebracht worden: wenn keine Spuren vom Pfropf und Pulver, als Zeichen eines Schusses aus der Ferne an den Kleidern wahrzunehmen sind, außer es hätten Raubmörder ihm das Schießgewehr an den Kopf, an die Brust u. s. w. ange-
setzt; wenn das Schußmaterial von der Seite, von rückwärts, überhaupt an einer Stelle des Körpers eingedrungen ist, zu der man mit dem Schießgewehre in der eigenen Hand nicht gelangen

kann; die vorgefundene Kugel in den Lauf des gegenwärtigen Schießgewehres nicht paßt.

§. 905.

Der Verstorbene hat sich zufällig erschossen, wenn der Schuß während der unvorsichtigen Behandlung eines geladenen Gewehres, bei der Reinigung des Laufes, beim Herausziehen der Ladung u. dgl. ¹⁾ geschah; und der Schuß ist ihm erst nach dem Tode, um einen Mord durch einen Selbstmord zu maskiren, beigebracht worden, wenn Merkmale einer anderweitigen gewaltsamen Todesart, dagegen keine Sugillationen und Blutergießungen an den durch den Schuß verletzten Theilen, wahrzunehmen sind.

§. 906.

Bei durch Schnitte in den Hals Getödteten ist zu berücksichtigen: ob Fesseln von Kleidungen, ausgerissene Haare, Schnitte in den Händen, und andere Spuren von geleisteter Gegenwehr, wahrzunehmen sind, wiewohl diese bei von Andern im Schlafe Ueberfallenen ebenfalls mangeln; ob der Verstorbene vor Durchschneidung des Halses durch einen Schlag auf den Kopf betäubt worden sey; ob er in der krampfhaft zusammengezogenen Hand das Mordinstrument halte, das ihm während der, dem Verblutungstode vorangehenden, Convulsionen entfallen wäre, und daher von einem Andern in die Hand gesteckt werden mußte.

§. 907.

Ueberdies können sich Selbstmörder nur einen krummen, von dem linken Ohre halbmondförmig, und schief nach der rechten Seite herüberlaufenden, Schnitt beibringen; während Mörder diesen gemeiniglich vom Nacken halbzirkelförmig

¹⁾ Ein Büchsenmachergeselle wollte aus einem alten Flintenlaufe die Schwanzschraube entfernen, und legte ihn deshalb ins Feuer; kaum hatte sich der Schwanztheil erhitzt, so wurde er durch einen Schuß in den Unterleib getödtet.

gegen die andere Seite herüberführen, oder zuerst den Hals durchstechen, und dann unter der allgemeinen Bedeckung die weichen Theile zerschneiden.

§. 908.

Unwahrscheinlich ist der Selbstmord durch einen Stich: wenn die Wunde nur mit der linken Hand, oder sehr unbequem, beigebracht werden konnte; ihre Richtung der natürlichen Bewegung der Hand nicht entspricht; mehrere Wunden oder Verletzungen vorhanden sind, wovon die Selbstbeibringung der einen die der andern unwahrscheinlich macht. Uebrigens gibt es keine für den Selbstmörder bequeme Stelle, wo nicht auch ein Anderer Schnitt- oder Stich-Wunden anbringen kann ¹⁾.

§. 909.

Auf Selbstvergiftung kann nur dann mit Sicherheit geschlossen werden: wenn die Gabe des genommenen Giftes so groß, oder die Art desselben von so widrigem Geschmacke ist, daß es bei dem Genuße nothwendig auffallen, und davon abschrecken mußte; der Vergiftete seinen Zustand oder seine Leiden verheimlichte; wenn schriftliche Geständnisse gefunden wurden. Vergiftungen mit Vegetabilien (Opium ausgenommen), mit Blei- und Kupferoxyden, sind meistens zufällig, worüber die Nebenumstände oft näheren Aufschluß geben.

§. 910.

Bei Verhungernten kann nur nach Berücksichtigung der Nebenumstände auf einen absichtlichen, oder zufälligen, Tod geschlossen werden; und einzelne in den Magen gelangte unverdauliche Stoffe dürften bloß dem zufälligen Verschlucken, wie dieß meistens mit den Messerschluckern (*culturivori*) der Fall ist, mehrere aber den absichtlichen, zugeschrieben werden.

¹⁾ Elvert, über den Selbstmord. S. 56 u. d. f.

§. 911.

Das böshafte Erhengen durch Andere ist zwar mit Schwierigkeiten verbunden, aber unter dem Beistande von Gehülften dennoch ausführbar. Man schließt darauf, wenn Merkmale von Gegenwehr, zerdrückte Hoden und andere Verletzungen, gebundene Hände und Füße ¹⁾, sugillirte Eindrücke von Bindfäden daran, angetroffen wurden. Bei der Abwesenheit alles dessen ist auf Selbstmord zu schließen.

§. 912.

Bei erst nach dem Tode Erhengen mangeln die Zeichen der Erstickung und des Schlagflusses (§. 836), der dunkle Eindruck von dem Stricke am Halse ²⁾; zugleich werden die Spuren einer anderen Todesveranlassung wahrgenommen. Eben dieses gilt von den Erdrosselten.

§. 913.

Ob Jemand vorsätzlich, durch Unvorsichtigkeit, oder durch die Schuld eines Anderen im Wasser umgekommen sey, läßt sich aus den Merkmalen des Erstickens und des Schlagflusses nicht entnehmen; Blutunterlaufungen und andere Verletzungen können durch Stöße an harte Gegenstände entstanden seyn. Bei nach dem Tode in das Wasser

¹⁾ Gleichwohl sah Berends und ich Erhenkte, deren Hände und Füße gebunden waren, die sich dennoch selbst erhengt hatten. (Med. Ephem. von Formey. Bd. I. S. 153.)

²⁾ Mauchart (in dissertat. de luxatione nuchae. §. 16.) bemerkt sehr richtig, daß nicht immer eine Blutaustretung am Halse der Erhenkten zugegen sey, und beobachtete dieß an einem vom Henker Hingerichteten. In einem gleichen Falle fand ich den Brust-Schlüssel-Warzenmuskel durch den fest zusammengeschnürten dünnen Strick gleichsam zerschnitten, und die beschädigten Enden dieses Muskels doch nicht sugillirt. Vergl. meine jährlichen Uebersichten der gerichtl. Untersuchten in den Beiträgen zur gerichtlichen Arzneik. und die Visa reperta, LXXI — LXXVIII.

Geworfenen werden die Merkmale des Todes im Wasser (§. 862.) gänzlich mangeln.

§. 914.

Ein wund geriebener rinnenförmiger Eindruck am Halse von einem Stricke, eine tödtliche Stich- oder Schußwunde, Spuren von einer Vergiftung, Blutlosigkeit des Körpers bei einem geringen Grade der Fäulniß, sprechen nur dann gegen den Tod des Ersticken im Wasser, wenn die Blutmasse nicht, wie bei Ertrunkenen, flüssig angetroffen wird ¹⁾. Es kann sich Jemand nach einem Versuche sich zu erhenken, zu erstechen, zu erschießen u. s. w., ertränken.

§. 915.

Nach dem Tode durch den Sturz von einer Höhe ist es schwer auszumitteln, ob er freiwillig, zufällig, oder durch die Bosheit Anderer geschehen sey. Nur der Umstand, daß Jemanden dieses Unglück während seines Berufsgeschäftes, während eines Rausches u. dgl. zugestoßen sey, gibt unter Umständen über den zufälligen Tod Aufschluß. Finden sich an den vom Falle beschädigten Theilen keine Blutunterlaufungen, zugleich Spuren von einer anderen erlittenen Gewaltthat; dann ist der Tod auf eine andere Weise veranlaßt, und die Leiche von Anderen herabgeworfen worden.

§. 916.

Auch die Nebenumstände geben oft über einen Statt gefundenen Selbstmord, Todtschlag oder Mord durch Andere, oder einen zufälligen Tod, Aufschluß. Sie beziehen sich entweder auf die Beschaffenheit und Lage des Todtgefundenen, seine Umgebungen, die Art der Ermordung, oder auf das Mordinstrument.

§. 917.

Aus der Robusticität des Entseelten, der Länge des

¹⁾ Vergl. P l o u c q u e t's Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten. S. 228.

Körpers, der anscheinenden Muskel- und Knochenstärke läßt sich auf bedeutenden Widerstand, die Einwirkung einer großen Uebermacht; so wie aus einer schwächlichen Leibes-constitution, ungewöhnlichen Magerkeit, Schlaffheit, oder Aufgedunsenheit der Haut, des Fleisches, auf einen geringen Widerstand; aus einem kurzen, dicken Halse, einer schmalen, engen Brust, einem Höcker, Kropf u. dgl. auf Anlage zu tödtlichen Krankheiten; aus einem Petechien- oder Trifelausschlage, aus Vesicatorflecken, auf Selbstentleibung in einem Fieberdelirium schließen.

§. 918.

Die Lage und Stellung des so eben gefundenen Leichnams ist entweder die, eines ruhig Verstorbenen; oder sie läßt auf Gegenwehr, Versuche einer Flucht, auf während des Sterbens angethane Gewalt, schließen.

§. 919.

Die Kleidung des Entleibten deutet, wenn sie kothig, naß, verbrannt, zerhauen, zerstoßen, zerrissen, verschoben ist, wenn Fegen von der des Todten, oder einer fremden Kleidung umherliegen, auf Gegenwehr. Bei großer Hitze ist auf knappe, fest anliegende wegen eines Schlagflusses, und bei großer Kälte auf dürftige Kleidung wegen des Erfrierens, zu sehen.

§. 920.

An einem unbesuchten Orte der Ermordung läßt sich aus dem stark zertretenen Boden, aus den Fußtritten von Fremden, von mehreren Männer- oder Weiberschuh, mit oder ohne eiserne Beschläge, von Holzschuh, bloßen Füßen; aus herumliegenden Haarbüscheln, die der Farbe und der übrigen Eigenschaften nach von dem Todtgefundenen, oder einem Fremden herrühren, auf einen Mord durch fremde Hand schließen.

§. 921.

Bei in einer Wohnung Getödteten findet man

die Thüren entweder verschlossen, von Innen verriegelt, oder offen, gewaltsam erbrochen, die Fenster, den Ofen eingestoßen; bei auf einem freien Plage Verwundeten das vergossene Blut nach dieser oder jener Richtung und Entfernung hin, in großer oder geringer Menge, in großen Lachen, langen Strömen, in einer Linie gespreizt, oder in einzelnen Tropfen, die Spuren desselben vielleicht sorgfältig verwischt.

§. 922.

Bei einem im Bette an Wunden Verstorbenen ist das Lager entweder in Unordnung gebracht, oder wieder zurecht gelegt; das Blut bloß an Stellen, wohin es durch seine Schwere fließen konnte, oder durch blutige Hände auch auf andere Orte und Gegenstände übertragen worden.

§. 923.

Bei Erschossenen sind die Spuren von einem oder mehreren Schüssen, Löcher von Kugeln, Schrot, gehacktem Blei, angebrannte Flecke von Papierpfropfen, Werk, an Kleidern, Wänden, Möbeln, Bäumen oder Zäunen u. dgl.; bei Erhängten die Spuren von Urin, Excrementen, Samenfeuchtigkeit in den Kleidern, die Beschaffenheit des Ortes, die diese That ohne Beihülfe eines Anderen leicht oder gar nicht zuließ, die vorhandenen Stützen, durch deren Gebrauch sie sich selbst erhängen konnten, zu berücksichtigen.

§. 924.

Bei Ertrunkenen wird die Seichtigkeit oder Tiefe des stehenden, fließenden oder reißenden Wassers; der Umstand, ob, wenn der Ertrunkene nicht berauscht, vom Schwindel oder einem Krankheitsparoxysmus überfallen worden ist, er unmöglich darin ersticken konnte; der schlammige oder steinige Grund, die steilen, unterwaschenen, oder allmählig sich endenden Ufer, die niedrige oder hohe, schmale, schaukelnde, geländerlose, auffällige Beschaffenheit der Stege oder Brü-

cken, und zwar in Hinsicht der Zufälligkeit oder Absichtlichkeit des Ertrinkens, untersucht.

§. 925.

Nach Vergiftungen muß auf die in der Nähe des Entleibten befindlichen ausgebrochenen Speisen, oder die Spuren davon, die etwa mit Sand, mit Sägespänen bestreut sind, auf vorhandene Papierkapseln mit Gistausschriften; auf das Material, und die Unreinlichkeit der Küchengeschirre, auf eine Verwechslung genußbarer Pflanzentheile mit giftigen u. dgl. gesehen werden.

§. 926.

Die vorfindigen Mordinstrumente sind entweder zum Hauen, Stechen, eingerichtet, Schießgewehre, Prügel, Steine u. dgl., an denen Blut oder Haare kleben; zusammengeballte, zerrissene Tücher, mit denen der Mund und die Nase verstopft werden konnten; Stricke zum Erdrosseln, andere Werkzeuge, womit der Getödtete gequetscht werden konnte; oder zufällige Werkzeuge des Todes, als: hervorragende Eisenspitzen, Steine, Mauern, Dachziegel, Steinpflaster, Eisschollen, unter dem Wasser verborgene Pfähle u. dgl.

§. 927.

Das Mordinstrument wird entweder gefunden, wie es dem Sterbenden hat entsinken können, oder mit Spuren, daß es ihm bis zu seinem Erkalten in die Hand gedrückt worden sey; welches Eindrücke von Bindfäden an den Fingern, oder von Nägeln auf den Rücken der Hände andeuten.

§. 928.

2. Daß ein Entleibter durch körperliche Leiden oder Geisteskrankheiten (§. 891.) zum Selbstmorde verleitet worden sey, läßt sich mit Grund voraussetzen: wenn in der Leiche solche krankhafte Veränderungen entdeckt werden, die, entweder unmittelbar oder mittelbar, die Verrich-

tungen des Seelenorganes stören; somit wenigstens als disponirende Ursachen zum Selbstmorde betrachtet werden können.

§. 929.

U n m i t t e l b a r werden die Verrichtungen des Gehirnes gestört, durch krankhafte Beschaffenheiten

1) d e s S c h ä d e l s: die übermäßige Erweiterung oder Verengerung seiner Höhle, Abweichung von der natürlichen Form; zu dicke, zu dünne, oder leicht zerbrechliche, mürbe Schädelknochen, ungleichmäßige Vertheilung der Knochensubstanz, Mangel des Diploes an denselben; Schiefstehen des großen Hinterhauptloches, Knochenauswüchse an der Glasktafel, auf dem Schädelgrunde, zu lange oder spizige Fortsätze am Türkensattel;

2) d e r H i r n h ä u t e: die lockere oder zu feste Verbindung der harten mit dem Schädel, der weichen mit der Hirnoberfläche, Verstopfung ihrer Venen und der verschiedenen Blutbehälter durch Polypen, Spuren und Folgen einer Entzündung, ihre übermäßige Dicke, Vereiterung, die Gegenwart fremder Körper, reizender Knochenspitzen und Splitter, verhärtete, zu weiche, ausgewässerte, geschwundene, mit Wasserblasen besetzte Adergeflechte;

3) d e r i n n e r h a l b d e r S c h ä d e l h ö h l e, zwischen dem Knochengewölbe und der harten Hirnhaut, zwischen den verschiedenen Häuten, in den Hirnfurchen, den Hirnhöhlen, auf dem Schädelgrunde angesammelten klaren, mit Blut, Eiter vermischten, Serum-, Molken-, Eiter- oder Gallert-ähnlichen, oder blutigen Flüssigkeiten;

4) d e s G e h i r n e s: dessen Entzündung, ungewöhnlich harte, weiche, trockene, durch Eiter, Sauche zernagte oder zerstörte Stellen; die gelbe Farbe der Rinde, die teigige oder breiartige Beschaffenheit der Substanz, Gruben und Eindrücke an der Oberfläche, besonders am schwielligen Körper, von ungewöhnlichen Knochenauswüchsen; zu stark erweiterte, verengerte, verwachsene, mit polypen- oder hydatidenartigen Ge-

wachsen ausgefüllte Hirnkammern; eine ungewöhnlich große, kleine, verhärtete, mit Sand überfüllte Zirbeldrüse, den Mangel der gestreiften Körper u. dgl.

§. 930.

Mittelbar und durch den Consensus werden die Verrichtungen des Gehirnes gestört, Anfälle von Geisteskrankheiten veranlaßt, durch diejenigen krankhaften Beschaffenheiten der Brust- und Unterleibseingeweide, welche mit Verminderung der Verdauung und Ernährung, der Hemmung des Athemholens, des Blutumlaufes, oder mit anhaltenden heftigen Schmerzen verbunden sind.

§. 931.

Auf gestört gewesene Verdauung und Ernährung ist zu schließen: aus

1) dem entzündeten, mit dem, Bauchfelle verwachsenen verhärteten, abgemagerten, des Fettes gänzlich beraubten, oder übermäßig dicken, mit Geschwülsten besetzten, durch sein Gewicht die Gedärme beschwerenden, *M e s e*;

2) dem stellenweise entzündeten, brandigen, von Luft stark ausgedehnten, oder zu sehr verengerten, mit verhärtetem Unrathe, fremden Körpern, Würmern gefüllten, *D a r m c a n a l e*, der veränderten Lage des Grimmdarmes, den Stuhlanhäufungen im Mastdarme;

3) den Vereiterungen, brandigen Stellen, verhärteten Drüsen, Blutaderknöpfen, und zahlreichen Wasserblasen im *G e f e ß e*;

4) dem zusammengeschnürten, und in zwei Hälften getheilten, tief in die Bauchhöhle hinabgesunkenen, oder gegen die Brust hinaufgedrängten, entzündeten, von Eiter, dem Krebse zernagten, brandigen, verhärteten, mit viel schwärzlichem, dem Glase ähnelndem Schleim, Galle gefüllten, *M a g e n*;

5) der zu großen oder zu kleinen, verhärteten ungewöhnlich schweren, aus ihrer normalen Lage gewichenen, mit Hydatiden behafteten, entzündeten, mit Eiter überzogenen oder

damit gefüllten, zerreiblichen, in Brei aufgelösten, Milch und Leber; aus einer zu stark ausgedehnten, mit geronnenem, dunkelrothen Blut gefüllten Pfortader; der übermäßig ausgedehnten, mit zäher, scharfer, mißfarbiger oder dem Eiweiß ähnlicher Galle, mit Steinen gefüllten, Gallenblase.

S. 932.

Auf vorangegangene Hemmung des Kreislaufes, des Athemholens und eine damit verbundene, den Geist verwirrende, Angst deuten:

1) ein Polyp im Kehlkopfe, in der Luftröhre, ihren Nestern, Verkücherungen an denselben, ein die Luftröhre zusammendrückender Kropf;

2) entzündete, mit Blut überfüllte, verhärtete, vereiterte, mit Knoten, Eitersäcken, Steinchen versehene, an das Rippenfell befestigte, von Fett- oder Wasseransammlungen, von einer zu großen Thymusdrüse beengte, Lungen;

3) die Herzbeutelwassersucht, Entzündungen des Herzens, seine Verwachsung mit dem Beutel, Bekleidung mit einer falschen Haut; Aneurismen, Verkücherungen am Herzen, an seinen Klappen und den großen Schlagadern; ein zu enger Brustkorb, Verkücherungen der Rippenknorpel, Knochenauswüchse an den Rippen und dem Brustbeine, ein Höcker, die Anfüllung des vorderen Mittelfellraumes mit Fett, Eiter, Lymphe u. dgl.;

4) Aufgetriebenheit des Magens und der Gedärme durch Luft, Verhärtungen, Verwachsungen, krankhafte Vergrößerungen der Baucheingeweide; übermäßige Fett- oder Wasser-Ansammlungen in der Bauchhöhle u. dgl.

S. 933.

Auf vorausgegangene große Schmerzen läßt sich schließen: aus den Spuren einer erlittenen Kolik, einem Sichtanfälle, oder einer anderen schmerzhaften Krankheit; der Verletzung, Entzündung, Geschwulst, Vereiterung empfindlicher Theile; der Gegenwart fremder, reizender Körper, Gallen-,

Nieren- oder Blasensteine, Knochensplitter; aus vorhandenen, besonders Krebsartigen, Geschwüren u. dgl. ¹⁾).

§. 934.

III. Die von Anderen, absichtlich oder unvorsichtiger Weise, verschuldeten Verraubungen des Lebens eines Menschen, sind entweder durch von Außen angebrachte mechanisch wirkende Werkzeuge, oder besondere Stoffe bewirkt worden. Wir haben sie bereits oben (§. 485.) unter den Namen Verletzungen und (§. 523.) Vergiftungen in so fern kennen gelernt, als sie den Tod nicht zur Folge hatten; sie müssen nun auch in Hinsicht ihres tödtlichen Erfolges beurtheilt werden.

A. Tödtliche Verletzungen.

§. 935.

Tödtliche Verletzungen sind mit dem Verluste des Lebens, und da dieser unter Umständen durch zeitige und zweckmäßige Hülfe der Kunst oft noch abgewendet werden kann, wenigstens mit wirklicher Lebensgefahr, verbunden; und dann den schweren Verletzungen (§. 507.) gleich zu schätzen.

§. 936.

Ueber den Gesichtspunct, aus dem die Tödtlichkeit der Verletzungen beurtheilt werden muß, um sie zum Behuf der Strafgerichte zweckmäßig darzustellen, waren die Gerichtsärzte von jeher uneinig; ihre Einteilungen der tödtlichen Verletzungen, von denen hier die wichtigsten anzuführen sind, fielen daher auch ganz verschieden aus ²⁾).

¹⁾ Vergl. J. E. Greding's sämmtl. medic. Schriften. Thl. I. u. II.; meine Uebersichten der v. J. 1814 bis 1826 vorgenommenen gerichtl. Leichenuntersuchungen, in den Beiträgen zur gerichtl. Arzneik. u. in den Beobachtungen u. Abhandlungen von österr. Aerzten.

²⁾ Siehe Henke's Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin. Aufl. II, Bd. I. S. 117. u. d. f.

§. 937.

Nach der, zugleich mit der Theresian'schen peinlichen Gerichtsordnung erschienenen, Instruction (§. 491.) wurden die tödtlichen Verletzungen in drei Gattungen unterschieden ¹⁾:

1) in schlechterdings tödtliche (*vulnera absolute lethalia*), an welchen der Verletzte sterben muß, wenn man auch alle Mittel und Hülfe anwendet;

2) in ihrer Natur nach an und für tödtliche (*vuln. per se et ex sua natura, vel ut plurimum lethalia*), wobei durch die Hülfe und die nöthigen Mittel dennoch der Tod verhindert werden kann;

3) in zufällig tödtliche (*vuln. per accidens lethalia*), die ihrer Natur nach nicht tödtlich sind; es jedoch werden, wenn von dem Kranken oder Wundarzte ein Fehler begangen worden ist.

§. 938.

Dieser Vorschrift gemäß theilten nun die österr. Schriftsteller, M. M. Sikora ²⁾ und J. J. Plenk ³⁾, die Verletzungen in unbedingt (*absolute*), an und für sich (*per se*), und in zufällig tödtliche (*per accidens lethalia*) ein; welche Eintheilung von da in die Schriften mehrerer anderer berühmter Gerichtsärzte übergegangen, und bei uns in der Praxis bis auf die neuesten Zeiten allgemein üblich gewesen ist, selbst hier und da von älteren Gerichtsärzten noch gebraucht wird ⁴⁾.

¹⁾ Was vorher schon B. D. Mauchart (in dissert. de lethali-
tate per accidens. Tubing. 1750 4. §. 4) gethan hatte.

²⁾ *Conspectus med. legal.*

³⁾ *Elementa med. et chir. forens. Edit. 1781. p. 14. seq.*

⁴⁾ Dazu hat beigetragen, daß mein Vorfahr im hiesigen Lehramte sie in seinen Vorleseheften als die brauchbarste empfohlen hat.

§. 939.

Allein Ehr. Ehr. Eschenbach ¹⁾, und nach ihm J. Kausch ²⁾, machten darauf aufmerksam, daß nach den Regeln des Denkens zwischen der, einander gerade entgegengesetzten, unbedingten und bedingten oder zufälligen Tödtlichkeit, keine dritte bestehen könne; und rechneten daher die sogenannte Tödtlichkeit an und für sich zu der bedingten oder zufälligen. Die österreichischen Gerichtsärzte wurden durch das im Jahre 1803 erschienene neue Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei=Uebertretungen, in welchem der Ausdruck: an und für sich tödtlich nirgends erscheint, der Pflicht, sich an diese Eintheilung zu halten, ganz enthoben.

§. 940.

W. G. Ploucquet sah bei der Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit auch auf die besondere (individuelle) Körperbeschaffenheit des Verletzten, und theilte die tödtlichen Verletzungen ein — in

1) nothwendig tödtliche (laesiones necessario lethales):

a) allgemein nothwendig tödtliche (laes. necess. universaliter leth.), welche bei jedem Menschen, auch bei der regelmäßigsten Körperbeschaffenheit, unausweichlich tödten;

b) individuell nothwendig tödtliche (laes. necess. individualiter lethales), welche nur bei einzelnen Menschen, wegen einer unregelmäßigen Körperbeschaffenheit, tödtlich ausfallen; in

2) zufällig tödtliche ³⁾.

¹⁾ Medicina legalis, breviss. compreh. thes. Cap. III. p. 68. §. 46. a).

²⁾ Medic. u. chirurg. Erfahrungen in Briefen. Leipz. 1798. 8. S. 378.

³⁾ Abhandl. über die gewaltsamen Todesarten. Tübing. 1781. Commentar, medic. in process. criminal, 18. seq.

§. 941.

J. J. Kaufsch ¹⁾ und C. F. V. Wildberg rechnen dagegen die individuell tödtlichen Verletzungen zu den zufällig tödtlichen. Nach letzterem ²⁾ sind die zufällig tödtlichen entweder durch ein Hinzukommen gewisser im Körper des Verletzten liegenden Umstände (per accidens inquilinum), oder durch ein Hinzukommen äußerer Umstände tödtlich (per accidens extraneum tethales).

§. 942.

S. L. Lucá ³⁾ schlug vor, die nothwendig tödtlichen Verletzungen einzutheilen:

1) in unmittelbar (primär) tödtliche, wo die Verletzung einen nach den speciellen Beziehungen seiner Individualität gesunden Körper betrifft, und in demselben eine, oder die andere, Hauptbedingung seines individuellen Lebens und seiner Organisation vernichtet;

2) in mittelbar (secundär) tödtliche, welche zwar auch einen nach den speciellen Verhältnissen seiner Individualität gesunden Körper treffen; in demselben aber nur eine solche Störung seiner regelmäßigen Organisation hervorbringen, auf welche, ohne Zuthun äußerer Umstände, eine den Tod bedingende krankhafte Anomalie im Körper erfolgt. — Doch können individuell tödtliche Verletzungen, die eben dieser Schriftsteller als eine besondere Gattung aufführt, ebenfalls den Tod unmittelbar oder mittelbar zur Folge haben.

§. 943.

Da in einigen Ländern die Gerichtsärzte sich in der Praxis willkürlich einer der angeführten, oder einer anderen, Ein-

¹⁾ N. a. D. §. 927. S. 396.

²⁾ Handb. der gerichtl. Arzneiwiss. §. 307. S. 211.

³⁾ Einige Bemerkungen über das Verhältniß des menschl. Organism. zu äußeren Verletzungen u. s. w. S. meine Beiträge zur gerichtl. Arzneik. Bd. II. S. 189.

theilung der tödtlichen Verletzungen bedienten, ohne den Nuctor derselben zu nennen, daher wegen des Unterschiedes ihrer Begriffe und Abtheilungen mit jenen des Richters nicht übereinstimmende, somit irreleitende oder unbrauchbare, Kunstgutachten abgaben; so suchte zuerst die königl. Preussische, später auch die königl. Baiersche, Gesetzgebung diesem Mißbrauche dadurch abzuhelpfen, daß sie den Physikern gewisse, bei jeder, Verletzungen betreffenden, Leichenuntersuchung zu beantwortende Fragen vorschrieb ¹⁾).

§. 944.

Nach der Preussischen Criminal-Ordnung v. J. 1806 sind folgende Fragen zu beantworten:

1) ob die Verletzung so beschaffen sey, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müsse;

2) ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müsse;

3) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens), oder durch Zutritt einer äußeren Schädlichkeit, den Tod zur Folge gehabt habe.

§. 945.

Nach dem Baierschen Strafgesetzbuche v. J. 1813 muß das Gutachten die bestimmte Antwort auf folgende Fragen enthalten:

I. Ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen, gestorben sey; oder im Gegentheil: ob aus besonderen Umständen als gewiß, oder wahrscheinlich angenommen werden

¹⁾ Ueber die neuen Theorien des Criminalrechts und der gerichtl. Medicin u. s. w. Von J. J. Kaufsch. Züllichau und Freystadt, 1818. 8. S. 102 — 103. u. 122.

könne, entweder, daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder daß sie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen später hinzu gekommenen Ursache gestorben sey.

§. 946.

Wenn über die erste Hauptfrage bejahend entschieden worden, so ist zu beantworten:

II. Von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen sind, nämlich:

1) ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen;

2) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur in gegenwärtigem Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen zufälliger äußeren Umstände Ursache des Todes gewesen sind;

3) ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe.

§. 947.

Allein es ist zu besorgen, daß der Rechtspflege durch solche Fragen, Statt eines Vortheiles, leicht der größte Nachtheil erwachsen dürfte. Da dieselben, weil sie auf alle vorkommenden Fälle passen müssen, nur allgemein seyn können; so ist es dem Gerichtsärzte unmöglich, durch ihre alleinige Beantwortung einen speciellen Fall erschöpfend darzustellen und zu begutachten. Da ferner der Richter, so lange ihm die speciellen Umstände des Falles noch unbekannt sind, außer Stande ist, in jedem speciellen Falle auch specielle Fragen aufzustellen; so kann eine vollständige gerichtlich = medicinische Untersuchung, und ein genügendes, jeden speciellen Fall erschöpfendes, Gutachten nur erlangt werden, wenn die Fragestellung und Beantwortung dem Gerichtsärzte, nach Anweisung

der gerichtlichen Arzneiwissenschaft und mit Rücksicht auf die Landesstrafgesetze, allein überlassen wird ¹⁾).

§. 948.

In Hinsicht der tödtlichen Beschädigungen setzt das österr. allgemeine bürgerliche Gesetzbuch ²⁾ fest: es müsse der Beschädiger, der ein Strafgesetz übertreten hat, außerdem, daß ihn die verhängte Strafe trifft, noch Schadenersatz leisten. Erfolgt nämlich aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern es muß auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entzogen ist, ersetzt werden.

§. 949.

Die Verhandlung über diesen Schadenersatz gehört aber, in so fern sie nicht durch die Strafgesetze dem Strafgerichte, oder der politischen Behörde aufgetragen ist, zu dem Civilgerichte. Und dieses bedarf in einem solchen Falle bloß die Auskunft: Ob der Tod aus der Verletzung gefolgt sey, oder nicht?

§. 950.

Das österr. Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen erklärt nach Handlungen und Unterlassungen ohne bösen Vorsatz (z. B. ein nachlässig errichtetes und dann eingestürztes Baugerüste, ein hingestelltes geladenes Schießgewehr, womit dann Jemand zufällig getödtet worden ist), worauf der Tod folgt, und wobei sich durch die Untersuchung eine Schuld offenbart, denjenigen, dem die Schuld zur Last fällt, einer schweren Polizei-Übertretung schuldig ³⁾).

¹⁾ E. F. L. Wildberg, Rhapsodien aus der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Leipzig, 1822. S. 18 — 27.

²⁾ §. §. 1327. u. 1338.

³⁾ Thl. II. §. 89.

§. 951.

Dagegen erkennt dieses Strafgesetz des Verbrechens

1) der schweren Verwundung schuldig: alle diejenigen, welche, wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei Jemand getödtet worden, der Tod aber durch alle Wunden zusammen verursacht worden ist, oder sich nicht bestimmen läßt, wer die tödtliche Wunde versetzt hat, an den Getödteten Hand angelegt haben ¹⁾.

§. 952.

2) Des Todtschlags macht sich schuldig:

(a) jeder, der Jemanden in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, wo Jemand getödtet worden ist, eine tödtliche Wunde versetzt hat ²⁾;

(b) wer eine Handlung, wodurch ein Mensch (nothwendig) um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht, ausübt ³⁾.

§. 953.

3) Des Mordes macht sich schuldig: wer gegen einen Menschen, mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt; und zwar

(a) des Meuchelmordes, wenn er durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht, durch welche dem Ermordeten die Vorsicht und Vertheidigung erschwert, oder ganz unmöglich gemacht wird;

(b) des Raubmordes, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person an sich zu bringen, begangen wird;

(c) des bestellten Mordes, wozu Jemand gedun-

¹⁾ Thl. I. §. 126.

²⁾ Thl. I. §. 126.

³⁾ Thl. I. §. 123.

gen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist;

(d) des gemeinen Mordes, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört ¹⁾).

§. 954.

Es muß also in Hinsicht des Verbrechens der schweren Verwundung, des Todtschlages und Mordes erhoben werden,

a) überhaupt: Ob die Verletzung (nothwendig) tödtlich gewesen ist;

β) nach Schlägereien: Ob der Tod durch alle Wunden zusammen, oder durch eine tödtliche verursacht worden, und ob der Thäter auszumitteln ist;

γ) nach einem Morde: Ob die Verletzung tückischer Weise geschehen ist.

§. 955.

Das Strafgesetz sagt ausdrücklich, es sey bei Erhebung des Thatbestandes überhaupt der Endzweck doppelt:

I. vorzüglich Gewißheit zu erlangen: Ob und wie das Verbrechen, wovon das Gericht vorläufige Kenntniß erhalten hat, wirklich begangen worden sey; zugleich auch

II. selbst Alles deutlich und gewiß kennen zu lernen, was zu dem weiteren Verfahren, zur Untersuchung und vollständigen gesetzlichen Verfügung in Rücksicht des Verbrechens, dienen kann ²⁾).

§. 956.

Es befiehlt insbesondere, wenn eine Person verletzt, verwundet oder getödtet worden ist:

A. in der ersten Beziehung, den Beschädigten genau zu besichtigen, dabei die Zahl und Beschaffenheit der Wunden zu beschreiben; wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich oder tödtlich sey, zu bestimmen;

¹⁾ Thl. I. §. 117. und 118.

²⁾ Thl. I. §. 233.

B. in der andern Beziehung, das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geschehen ist, so viel möglich anzuführen; auch ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenumständen erfolgt sey, zu erklären; und den Grad der angewandten Gewalt, oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die vorhandenen Merkmale entnehmen lassen, anzumerken ¹⁾).

§. 957.

Was den ersten Theilzweck bei Erhebung des Thatbestandes, nämlich: die genaue Besichtigung des Beschädigten, und die Beschreibung der vorgefundenen Verletzungen betrifft; so gibt hierzu die i. J. 1814 im Drucke erschienene Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenschauen zu benehmen haben ²⁾, die nöthige Anleitung.

§. 958.

In Betreff des zweiten Theilzweckes geht aus diesem Auszuge des Strafgesetzbuches deutlich hervor: daß den Gerichtsärzten, bei tödtlich ausgefallenen Verletzungen, nicht bloß die genaue Bestimmung des ursächlichen Zusammenhanges, zwischen diesem und dem Tode des Verletzten, obliege; sondern daß sie auch Alles, was den etwa noch unbekanntem Thäter bezeichnet, sich auf die Zurechnung der That und Schuld (*imputatio facti et juris*, bei den älteren Criminalisten *laesiones culposae et dolosae*), und auf deren Größe bezieht — in soweit dieses aus der Untersuchung des Arztes hervorgeht, und seiner Beurtheilung unterliegt — den Strafgerichten an die Hand zu geben haben.

¹⁾ Thl. I. §. 242.

²⁾ Der Verfasser derselben war, mein Vorfahr im Lehramte an der Wiener Universität, Dr. Ferd. Bernh. Vieh.

§. 959.

Faßt man dasjenige zusammen, worüber Gerichtsärzte in Fällen einer tödtlichen Verwundung den Gerichten Aufschluß zu geben haben, so ergibt sich folgendes Schema:

I. in Bezug auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode.

1. Nothwendig tödtliche Verletzungen:

a) unmittelbar;

b) mittelbar tödtliche; und zwar in beiden Fällen entweder

(α) wegen der Menge oder der Beschaffenheit der Verletzungen; oder

(β) wegen der Körperbeschaffenheit des Verletzten.

2. Zufällig tödtliche Verletzungen:

a) wegen Mangel oder Vernachlässigung der Kunst-
hülfe;

b) wegen nachtheiliger Nebenumstände.

II. in Bezug auf den Thäter, die Zurechnung der That und Schuld.

1. Schlüsse aus dem verletzenden Werkzeuge:

a) auf den unbekanntem Thäter;

b) auf den davon gemachten Gebrauch;

2. Schlüsse aus der Beschaffenheit der Ver-
letzungen:

a) auf den Grad der angewandten Gewalt;

b) auf die ausgeübte Grausamkeit.

§. 960.

I. Nothwendig tödtliche Verletzungen (*laciones ex necessitate lethales*) heißen jene, welche für sich allein vollkommen den tödtlichen Erfolg begründen; an denen somit der Verletzte früher oder später sterben muß, ohne daß dieß die Naturkräfte des Verletzten, oder die Kunsthülfe zu vermitteln im Stande sind.

§. 961.

- Es sind dahin zu rechnen: Verletzungen, durch welche
- 1) der ganze Körperbau zerstört, und zur Fortsetzung des Lebens unfähig gemacht wird;
 - 2) der Einfluß des Hirnes, Rückenmarkes auf den Körper, oder einzelner Nervenstämme auf zum Leben unentbehrliche Organe, aufgehoben oder unterbrochen wird;
 - 3) dem in den Gefäßen circulirenden Blute, oder den in den Höhlen und Behältnissen der Eingeweide enthaltenen Flüssigkeiten, ein nicht zu hemmender Austritt nach Außen, oder in eine Höhle des Körpers, gestattet wird;
 - 4) die zum Athemholen bestimmten Organe; und
 - 5) die zur Verdauung und Ernährung dienenden Eingeweide zu ihren Verrichtungen untauglich geworden sind;
 - 6) die Lebenskräfte, wegen der Menge der Verletzungen, an sich, oder durch die damit verbundene Blutaustragung, die hierauf erfolgte Entzündung oder den Brand, erschöpft werden.

§. 962.

Die Zeit, binnen welcher auf die Verletzung der Tod folgt, kann den ärztlichen Ausspruch über die nothwendige Tödtlichkeit nicht ändern, wenn dieser aus physischen Gründen als die unausweichliche Folge der Verletzung dargethan werden kann. Darauf, daß der Tod sogleich, bald oder spät, nach mehreren Wochen, Monaten, folgen kann, gründet sich die Eintheilung in unmittelbar (primär) und in mittelbar (secundär) nothwendig tödtliche Verletzungen.

§. 963.

Unmittelbar tödtliche Verletzungen betreffen ein oder mehrere edle, (zum Leben unentbehrliche) Organe, unterbrechen ohne Zuthun äußerer Umstände ihre Verrichtungen gerade zu, und machen die Fortdauer des Lebens sogleich unmöglich.

§. 964.

Es gehören dahin Verletzungen: durch welche

a) der ganze Organismus zerstört, oder zur Fortdauer des Lebens unbrauchbar gemacht;

b) der Einfluß des Hirnes, des Rückenmarkes, auf den Körper, oder großer Nerven auf wichtige Organe;

c) der Kreislauf des Blutes, das Athemholen, aufgehoben, oder auf eine Art unterbrochen wird, daß ihre Wiederherstellung unmöglich ist.

§. 965.

Da bei diesen Verletzungen der unausweichlich eintretende Tod nicht durch eine zweite, dazwischen laufende, krankhafte Veränderung vermittelt wird, sondern geradezu aus der Verletzung selbst hervorgeht; so gehören sie, dem Anlasse und der Zeit nach, zu den schnell tödtlichen.

§. 966.

Mittelbar tödtliche Verletzungen bringen in einem, oder in mehreren zum Leben unentbehrlichen Organen, ohne Zuthun äußerer Umstände, eine tödtliche Störung der Berrichtungen derselben, den Tod jedoch nicht gerade zu, sondern nur erst durch eine zweite, durch die Verletzung bedingte, krankhafte Veränderung, hervor.

§. 967.

Es gehören dahin Verletzungen: welche entweder

a) allmähliche Ergießungen von Blut, oder anderen Flüssigkeiten, in der Kunst schwer oder gar nicht zugängige Höhlen des Körpers; oder

b) innere Entzündungen, Eiterungen, Brand, Convulsionen, Lähmungen und andere schwere, dem Tode vorangehende, Zufälle; oder

c) den Sticfluß, Schlagfluß, eine Entkräftung, Auszehrung u. dgl. zur nächsten Folge haben.

§. 968.

Da nach diesen Verletzungen der ebenfalls unausweich-

liche Tod durch eine zweite, dazwischen laufende, krankhafte Veränderung vermittelt wird; so tritt hier der Tod viel später ein, was sich jedoch nicht nach einer willkürlichen Annahme von Tagen, sondern nur durch eine, auf das innere Wesen der Krankheit gegründete, rationelle Pathologie bestimmen läßt.

§. 969.

Indeß sind die Fälle nicht unerhört, daß auf ihrer Natur nach unmittelbar tödtliche Verletzungen ein durch mehrere Tage verspäteter ¹⁾, und auf mittelbar tödtliche dagegen zufällig ein augenblicklicher, Tod erfolgt ist; daher müssen bei der Eröffnung der Leichen solcher Verstorbenen auch die kleinsten physiologischen und pathologischen Momente in der Leiche genau erforscht, ihr Einfluß auf den schnelleren oder langsameren Tod beurtheilt werden, um den unmittelbaren von dem mittelbaren richtig zu unterscheiden ²⁾.

§. 970.

Es erfreuen sich eben so wenig Menschen eines, dem Ideale von Vollkommenheit, entsprechenden Körperbaues, als einer vollkommenen Gesundheit. Insofern jedoch diese nicht offenbar aus den Schranken der Regelmäßigkeit getreten ist, verdient sie als die normale und allgemeine; die davon jedoch merklich abweichende, als eine abnorme und besondere Körperbeschaffenheit, angenommen zu werden.

§. 971.

Doch kann die besondere Körperbeschaffenheit des Verletzten den ärztlichen Ausspruch, über die nothwendige Tödtlich-

¹⁾ Ein 45jähriger Tagelöhner starb nach einem Stiche in den Vogen der Worte erst am achten Tage, weil durch die Ausfüllung der Wunde mit Charpie einer schnellen Verblutung Einhalt gethan worden war. *Visa reperta*, Nr. LIX.

²⁾ S. C. Lucä, über das Verhältniß des menschlichen Organismus zu äußeren Verletzungen. S. 79 — 95.

feit einer tödtlichen Verletzung, ebenfalls nicht ändern; weil auch hier die Verletzung für sich allein den unausweichlichen Tod begründet; jede, auch noch so sehr von der normalen abweichende, vor der Verletzung vorhanden, folglich vom äußeren Zufälligen wesentlich verschieden ist; der Richter nicht wissen will: ob sich der Tod aus der verletzenden Handlung überhaupt, sondern in einem bestimmten Falle, als nothwendig herleiten lasse.

§. 972.

Sind die nothwendig tödtlichen Verletzungen von der Beschaffenheit, daß sie, auf die mittelbare oder unmittelbare Weise, auch bei der regelmäßigsten Körperbeschaffenheit, somit bei allen Menschen und unter allen Umständen, den Tod bewirkten; so nennt man sie allgemein nothwendig tödtliche.

§. 973.

Sind nothwendig tödtliche Verletzungen dagegen von der Beschaffenheit, daß sie, auf die eine oder andere Weise, nur bei dem Zusammentreffen mit einem besonderen oder ungewöhnlichen körperlichen Zustande, somit nicht bei jedem Menschen, und nicht unter allen Umständen, den Tod zur Folge hatten; so heißen sie individuell nothwendig tödtliche.

§. 974.

Zwischen der besonderen Körperbeschaffenheit eines tödtlich Verlegten findet jedoch ein so wesentlicher Unterschied Statt, daß humane Gesetzgebungen sie, unter Verhältnissen, als einen besonderen Nebenumstand anerkennen, der auf die Zurechnung des tödtlichen Erfolges, und auf die Strafbarkeit des Thäters, einen mildernden Einfluß hat.

§. 975

Die besondere Körperbeschaffenheit ist entweder offenbar, und kündigt sich jedem von selbst an, als: die des kindlichen und des Greisenalters; des Geschlechtes, mit den

einem jedem zukommenden besonderen Organen; die bei gewissen vorübergehenden Zuständen, der Schwangerschaft, dem Kindbette, der Trunkenheit; bei einer offenbaren Kränklichkeit oder einem solchen Leibesgebrechen. Unter diesen Umständen hat dieselbe keinen Einfluß auf die Verminderung der Schuld und der Strafe.

§. 976.

Oder die besondere Körperbeschaffenheit ist verborgen, und allenfalls erst bei der Leichenbesichtigung zu entdecken; es gehören dahin; eine nicht normale Lage oder ein solcher Bau einzelner Organe, z. B. eine bis in die mannbaren Jahre offen gebliebene Fontanelle an der Stirne, eine Versetzung der Eingeweide; krankhaft beschaffene Eingeweide, z. B. ein Lungengeschwür, ein Aneurisma, eine mürbe Milz, eine große mit dem Nierenbecken in Verbindung stehende Blase an der Niere; gewisse zufällig mit der Verwundung zusammengetroffene Zustände, z. B. ein voller Magen, eine solche Harnblase. Hier muß die Körperbeschaffenheit als ein besonderer Nebenumstand betrachtet, und diesem, in Fällen der schweren Verwundung und des Todtschlages, ein Einfluß auf die Verminderung der Schuld und Strafe zugestanden werden.

§. 977.

Doch macht sich der Thäter dieses mildernden Einflusses verlustig:

1) wenn die besondere Körperbeschaffenheit zwar verborgen, ihm jedoch bekannt war, und absichtlich benützt worden ist, um recht empfindlich zu beschädigen, z. B. einem Bruchpatienten geflissentlich auf die vorgelagerten Gedärme Stöße beigebracht worden sind;

2) wenn ein verborgenes, obgleich offenbar krankhaft beschaffenes, Eingeweide mit einem zum Tödten bestimmten Werkzeuge verwundet, z. B. eine krankhafte mürbe Milz mit einem Degen durchstoßen worden ist.

§. 978.

Nicht nothwendig, oder zufällig tödtliche Verletzungen (*laesion. non ex necessitate, vel per accidens lethales*) heißen jene, welche zwar mit Lebensgefahr verbunden sind, die aber durch zeitige und zweckmäßige Kunst-hülfe abgewendet werden kann; an denen der Verletzte nur dann stirbt, wenn noch andere, von der Verletzung und der Körperbeschaffenheit des Verletzten ganz unabhängige, Umstände auf ihn nachtheilig einwirken.

§. 979.

Auch hier kann die Zeit, binnen welcher auf die Verletzung der Tod folgt, den Ausspruch über die nicht nothwendige Tödtlichkeit nicht ändern, er mag sogleich, bald nach der Verwundung oder später, auf die unmittelbare oder mittelbare Weise, eintreten. Insbesondere werden die sich selbst überlassenen Sublurationen der Wirbelbeine, wegen des gehemmten Nerveneinflusses, die Verletzungen beträchtlicher Blut- und Schlagadern, wegen der Verblutung, binnen kurzer Zeit; dagegen lebensgefährliche Verletzungen des Gehirnes, der Lungen, Leber und anderer Eingeweide, wichtiger Gelenke, später den Tod herbeiführen.

§. 980.

Es gehören zu den nicht nothwendig tödtlichen alle jene Verletzungen, welche oben (§. 507.) unter den schweren als lebensgefährliche bezeichnet worden sind; und zu den von der Verletzung unabhängigen mitwirkenden Umständen, die Witterungs- und Luftbeschaffenheit, das Verhalten des Verletzten, das Benehmen Anderer gegen denselben, die ärztliche und wundärztliche Behandlung.

§. 981.

Diese mitwirkenden nachtheiligen Einflüsse sind entweder als rein zufällige Begebenheiten, oder als physischer Erfolg der Verletzung, oder als ein Theil der verletzenden Handlung selbst zu betrachten; je nachdem sie nämlich ohne Verschulden

des Thäters, durch dessen Schuld, oder listigen Vorbedacht, in Wirksamkeit gesetzt worden sind.

§. 982.

Da sie in den letzteren Fällen die Schuld vergrößern und die Strafbarkeit erhöhen, so sind die zufällig tödtlichen Verletzungen zu unterscheiden:

1) in rein zufällig tödtliche (*extra culpam lethales*), wobei die eine Verletzung tödtlich machenden Einflüsse, z. B. der in einem Krankenhause so eben herrschende Typhus oder Brand, von dem Willen des Thäters ganz unabhängig, und durch ihn nicht in Wirksamkeit gesetzt worden sind;

2) in durch Zeit- und Ortsverhältnisse tödtlich gewordene (*culpa laesoris lethales*), wenn die Verletzung nicht absichtlich zur Nachtzeit, oder an einem abgelegenen Orte, zugefügt worden und der Verletzte wegen mangelnder oder verspäteter Kunsthilfe gestorben ist;

3) in durch List tödtlich gewordene (*dolo laesoris lethales*), wenn der Thäter obige Orts- und Zeitverhältnisse absichtlich gewählt, oder den Verletzten in einen hilflosen Zustand versetzt hat. Doch sind alle diese Umstände mehr ein Gegenstand der richterlichen, als der ärztlichen Erforschung und Beurtheilung.

§. 983.

Alle übrigen, nicht gefährlichen Verletzungen (§. 503.), auf die wegen einer später hinzugetretenen Ursache, z. B. wegen offenbar fehlerhafter ärztlicher Behandlung, Ausschlagung der zu Gebote stehenden Hilfsmittel von Seiten des Verletzten, der Angehörigen, absichtlicher Verschlimmerung des Uebels, der Tod gefolgt ist, sind für nicht tödtlich zu erklären.

§. 984.

Um den ursächlichen Zusammenhang zwischen einer Verletzung, oder mehreren, und dem erfolgten Tode genau einzu-

sehen und richtig zu bestimmen, muß in Verletzungsfällen gesehen werden: 1) auf die Art und Zahl der Verletzungen; 2) auf die Verschiedenheit der verletzten Theile; 3) auf die besondere Körperbeschaffenheit des Verletzten; und 4) auf die äußeren zufälligen Einflüsse.

1. Arten und Zahl der Verletzungen.

§. 985.

Die verschiedenen Arten der Verletzungen sind: entweder Wunden, Quetschungen, Erschütterungen, Verrenkungen, Beinbrüche und Knochensprünge, oder Verbrühungen und Erfrörungen; welche allgemeine Verschiedenheit von dem verletzenden Werkzeuge, und dem damit gemachten Gebrauche, von der schädlichen Potenz, abhängt.

§. 986.

Bei Schätzung des durch sie verursachten Grades der Lebensgefahr kommen, nicht nur die Verschiedenheit und die Zahl der Verletzungen, die verletzten Theile; sondern auch ihre unmittelbaren und mittelbaren Folgen, als: Blutungen, Entleerungen anderer Flüssigkeiten, Entzündungen, Verhärtungen, Vereiterungen, der Brand, die verschiedenen Nervenzufälle, als: Convulsionen, Lähmung u. dgl. in Betrachtung.

§. 987.

Wunden (vulnera) sind durch eine mechanische Gewaltthätigkeit hervorgebrachte, plötzliche, im Anfange mit mehr oder weniger Blutung verbundene, Trennungen des Zusammenhanges organischer Theile. Bei ihrer Beurtheilung ist die Beschaffenheit des Werkzeuges, der davon gemachte Gebrauch, die angewendete Gewalt und die Beschaffenheit der verletzten Theile, in Erwägung zu ziehen.

§. 988.

Nach der Verschiedenheit der verletzenden Werkzeuge gibt es: Schnitt-, Hieb- und Stich-

wunden, wobei die Trennung durch scharfe (schneidende), oder spizige (stechende) Werkzeuge hervorgebracht wird; gequetschte und gerissene Wunden, wobei die Theile durch stumpfe Werkzeuge getrennt werden oder, ehe diese Trennung vor sich geht, eine starke Zerrung und Ausdehnung erleiden.

§. 989.

Nach Verschiedenheit des vom Werkzeuge gemachten Gebrauches entstehen: lange, quere, schiefe Wunden, Lappenwunden u. dgl.; nach der angewendeten Gewalt: oberflächliche, tiefe, eingedrungene, durch und durch gedrungene Wunden.

§. 990.

Nach der Beschaffenheit der getrennten Theile sind die Wunden: entweder einfache, wobei die Theile außer ihrer Trennung keine andere Veränderung erlitten haben, und zur Heilung nur die Vereinigung der Wundränder erfordert wird; oder complicirte, bei welchen besondere Fehler in den verwundeten Theilen, oder im ganzen Körper zugegen sind, welche Abänderungen des Heilverfahrens bei einfachen Wunden, nothwendig machen.

§. 991.

Schnitt- und Hiebwunden dringen selten zu den inneren Theilen, höchstens bis zu den Knochen, oder auch wohl in dieselben ein, eignen sich am besten zur schnellen Vereinigung, sind um so einfacher und weniger gefährlich, je schärfer das verletzende Werkzeug gewesen ist, je weniger und oberflächlicher beim Eindringen desselben wichtige Theile getroffen worden sind.

§. 992.

Stichwunden sind im Allgemeinen bedenklicher, als Hiebwunden. Ist das Instrument flach, auf beiden Seiten schneidend, so ist zwar die Trennung rein und einfach; aber

es dringt dann leicht tiefer und zu den edeln Theilen ein. Ist es aber stumpf, oder an einer Seite dick; so leiden dabei die Theile durch Zerrung und Quetschung, die Untersuchung und Heilung solcher Wunden ist immer schwieriger, das sie begleitende Fieber, die Entzündung heftiger, eine Blutergießung, die Eiterung, der Brand gefährlicher.

§. 993.

Gequetschte und gerissene Wunden sind im Allgemeinen noch gefährlicher. Sie schmerzen zwar Anfangs weniger, weil die verletzten Theile ihre Empfindlichkeit und Reizbarkeit verloren haben, und sind auch, selbst wenn bedeutende Gefäße verletzt worden sind, mit einer geringen, oft mit gar keiner, Blutung verbunden; es entsteht aber eine starke Geschwulst, heftiger Schmerz, Entzündung und Fieber, welche eine die Kräfte erschöpfende Eiterung zur Folge haben, oder in den Brand übergehen kann, der sich um so rascher verbreitet, je heftiger die benachbarten Theile zugleich erschüttert worden sind. Gequetschte Wunden sind meistens auch mit den gefährlichen Zufällen der Erschütterung, und gerissene häufig mit Nervenzufällen, verbunden.

§. 994.

Die geschossenen Wunden (*vuln. sclopetaria*) sind die gefährlichsten. Die Gewalt des durch die Kraft des entzündeten Pulvers in Bewegung gesetzten, und die Trennung der organischen Theile bewirkenden, harten Körpers ist meistens so groß, daß sie durch Quetschung und Zerreißung einen Brandschorf erzeugt ¹⁾, und zugleich, besonders wenn

¹⁾ Dieß ist jedoch nur der Fall, wenn die Kugel mit der größten Schnelligkeit eingedrungen ist. Es kann sich daher fügen, daß vielebrandige Auflösung am Eingange, wenig oder gar keine an dem Ausgange des Schußcanals erfolgt; nämlich wenn die Kugel mit großer Schnelligkeit in einen Theil ein-, und wegen des erlittenen Widerstandes, mit geringer herausgedrungen ist.

die Verletzung in der Nähe eines wichtigen Eingeweidcs Statt gefunden, oder einen Knochen betroffen hat, mit der Erschütterung eines Eingeweidcs oder des ganzen Körpers verbunden ist.

§. 995.

Auch sie schmerzen und bluten Anfangs wenig; mehr, wenn eine größere Arterie durch eine matte Kugel bloß gequetscht und zerrissen; stark, wenn sie mit großer Schnelligkeit getrennt worden ist ¹⁾; es stellen sich, als Folge der Erschütterung, verminderte Empfindlichkeit, Stumpfheit der verletzten Theile oder des ganzen Körpers, Ohnmachten, Zittern, kalte Schweisse, Erbrechen, Schwindel, kleiner Puls u. dgl. später heftige Entzündung, Fieber, Brand, Nervenzufälle, eine die Kräfte erschöpfende Eiterung, Blutungen ein. Das im Schußcanal zurückgebliebene Schußmaterial, die mit eingedrungenen fremden Körper ²⁾, erschweren die Zufälle und die Heilung; die Gestalt und Menge des Schußmaterials, die Schnelligkeit, mit der es eingedrungen ist, die Wichtigkeit der verletzten Theile, erhöhen die Lebensgefahr.

§. 996.

Es können sich durch einen Schuß mehrere Verwundungszustände ergeben, und dabei die angezeigten Gefahren des niedrigeren und höheren Grades eingestellt haben; indem die Kugel

a) wegen nicht hinreichender Kraft, oder wegen schiefer Richtung, die Theile nur gestreift und, ohne die Haut zu

¹⁾ Indessen bemerkt Sam. Cooper, daß auch selbst, wenn ein Glied nahe am Rumpfe abgerissen worden ist, nicht leicht eine Blutung erfolgt. (In seinem Handb. nach der 3. engl. Orig. Aufl. übersetzt. Bd. III. S. 120.)

²⁾ Matte Kugeln sollen gewöhnlich eine größere Partie von der Kleidung in den Wundcanal schlagen, die Kräftigen aber bloß eine der Größe der Kugel entsprechende. (M. J. Chelius, Handb. der Chirurg. Prag, 1822. Bd. I. S. 157.)

verlegen, Muskeln oder andere weiche Theile zerquetscht, auch wohl Knochen zermalmt hat (Press- oder Luftstreifschüsse ¹⁾);

b) in die Theile eingedrungen und darin stecken geblieben ist, so daß der Schußcanal nur eine Deffnung hat;

c) durch und durch gedrungen ist, und der Schußcanal zwei Deffnungen hat, eine eingedrückte gequetschte, kleinere oder mit der Kugel gleich große (den Eingang), eine aufgeworfene, gerissene, größere und weniger gequetschte (den Ausgang);

d) das Glied größtentheils oder völlig abgerissen hat.

§. 997.

Die Ausgangsöffnung steht aber nicht immer gerade der Eingangsöffnung gegen über, weil die Richtung des Schußmaterials zuweilen durch den Widerstand eines Knochens, Knorpels, einer Flechse u. s. w. verändert worden ist; auch kann ein Schußcanal zwei Ausgänge haben, wenn nämlich eine bleierne Kugel an den scharfen Rand eines Knochens angestoßen, in zwei Stücke zerspalten, ein Gewehr mit zwei Kugeln geladen worden ist, beide mit einander eingedrungen sind, jedoch dort die Kugelstücke, hier die Kugeln, eine besondere Richtung genommen haben.

§. 998.

Auch die Schußwunden können einfach, oder complicirt seyn, je nachdem bloß weiche Theile von geringerer Wichtigkeit, oder Gefäße, Nerven, Eingeweide, Knochen, verletzt worden sind. Doch wird durch das Abreißen eines ganzen Gliedes nicht immer eine heftige Erschütterung des ganzen Körpers, und eine allgemeine Unordnung in seinen sämtlichen Verrichtungen, hervorgebracht ²⁾.

§. 999.

Bei vergifteten Wunden wird nicht nur der Zu-

¹⁾ Vergl. Sam. Cooper a. a. O. S. 113.

²⁾ Cooper a. a. O. S. 119.

sammenhang der Theile aufgehoben, sondern zugleich auch ein eigenthümlicher Stoff in dieselben gebracht, welcher ungewöhnliche und gefährliche Zufälle veranlaßt. Wunden dieser Art zeichnen sich vorzüglich durch heftig brennenden Schmerz, schnelle Geschwulst, leichten Uebergang in den Brand, und durch Nervenzufälle aus. Falls jemals eine solche Verwundung bei uns in der gerichtsarztlichen Praxis vorkommen sollte; so müßte ihre Gefährlichkeit und Tödtlichkeit zugleich nach den Grundsätzen der Wundarznei, und Giftlehre beurtheilt werden.

§. 1000.

Durch Quetschungen (contusiones) wird der Zusammenhang der Theile nicht immer ganz aufgehoben (§. 993.); sondern entweder nur geschwächt, und der verletzte Theil auf kürzere oder längere Zeit zu seinen Verrichtungen unfähig gemacht, oder völlig zermalmt und zerstört.

§. 1001.

Sie haben, wegen der Zerreißung unzähliger kleiner Gefäße Blutunterlaufung (sugillatio), Blutaustretung (suffusio, ecchymosis), Schmerz, Entzündung, Geschwulst zur nächsten, Eiterung, Brand der beschädigten weichen, und Weinfraß (caries) in den zerquetschten schwammichten Knochen zur entfernten Folge, und sind oft mit heftigen Erschütterungen oder der Verstopfung innerer Theile, und Blutaustretungen in irgend einer Höhle des Körpers, ohne bedeutende äußere Verletzung, verbunden.

§. 1002.

Es dürfen aber, bei der Untersuchung der Verstorbenen, durch Quetschung und Erschütterung erzeugte Unterlaufungen und Austretungen von Blut nicht verwechselt werden:

a) mit den, bei scorbutischen, am Faulfieber oder an einer anderen, mit Neigung zur Zersetzung des Blutes verbundenen, Krankheit Leidenden, noch bei Lebzeiten entstandenen blauen Flecken und Striemen;

b) mit den nach dem Tode bei anfangender Fäulniß,

durch die Senkung des aufgelösten Blutes in die tiefer liegenden Gegenden der Leiche auf der Haut ¹⁾, oder durch dessen Ausschwüzung in der Nähe der Blutaderstämme, sich einstellenden lividen Flecken und Streifen (Todtenflecken);

c) noch weniger mit einer bei der Leicheneröffnung, zufällig durch die Verletzung eines größeren Blutgefäßes, veranlasseten Blutergießung zwischen das Zellgewebe, oder in irgend eine Höhle des Körpers.

§. 1003.

Zu diesem Behufe muß: die Art der erlittenen Gewaltthätigkeit, oder die vorausgegangene Krankheit, der Grad der Fäulniß, und die Lage der Leiche, in welcher sie sich durch geraume Zeit befunden hat, wohl erwogen; jede, das Ansehen einer Blutunterlaufung an sich tragende, Hautstelle durch Einschnitte erforscht werden: ob sich unter derselben, wie bei Todtenflecken, kein Blut; oder, wie nach Krankheiten mit Neigung zur Zersetzung desselben und bei fortgeschrittener Fäulniß, bloß flüssiges und aufgelöstes; oder, wie nach erlittenen Quetschungen, geronnenes vorfinde.

§. 1004.

Um hierbei nicht durch aus, während der Leichenuntersuchung zufällig, zerschnittenen Gefäßen in eine Höhle des Körpers ausgetretenes Blut getäuscht zu werden, muß bei der Leicheneröffnung jede Höhle vor der Untersuchung der darin befindlichen Eingeweide auf Blutgehalt untersucht, und der etwa geborstene Theil aufgesucht werden ²⁾.

¹⁾ Vergebens wird man Todtenflecken „an den Theilen, wo die Leiche aufliegt“ suchen; diese sind von dem erlittenen Drucke breit gedrückt und blaß, während die benachbarten, nicht aufliegenden, Hautgegenden über und über mit Todtenflecken besetzt sind.

²⁾ C. G. Bose, progr. de sugillatione in foro caute dijudicando. Lips. 1773; auch in Schlegel Collect. diss. Vol. IV. Nr. 22.

§. 1005.

Durch Erschütterungen wird der Bau zarter Organe, mittelst mehr oder weniger heftiger Schwingungen, verändert oder zerrüttet. Die damit verbundene Gefahr für das Leben richtet sich, theils nach der Beschaffenheit und Menge der beschädigten Theile, theils nach dem Grade der dabei Statt gefundenen Gewalt.

§. 1006.

Ihre Folgen äußern sich in Knochen durch Sprünge und Risse, in Muskeln durch Lähmung, in Nerven durch eine krankhafte Erhöhung oder Tilgung der Empfindlichkeit, in den Gefäßen durch die Aufhebung der Schnellkraft, in Eingeweiden durch Risse, auf welche Blutergießungen, Entzündungen, Vereiterungen, der Brand erfolgt. Heftige Erschütterungen des Hirnes, Rückenmarkes, der Brust- und Unterleibseingeweide, besonders des Zwerchfelles und des Magens, sind oft unmittelbar tödtlich; überhaupt ist jede mit einer Erschütterung verbundene Verletzung im höheren Grade gefährlich, als eine einfache.

§. 1007.

Verrenkungen (luxationes) sind Ausweichungen beweglicher Knochen aus ihrer natürlichen Gelenksverbindung, und entweder unvollkommen (incompletae), wobei die Gelenksflächen nicht gänzlich von einander gewichen, oder vollkommen (completae), wo die sich entsprechenden Gelenksflächen völlig außer Berührung sind.

§. 1008.

Brüche (fracturae ossium) sind durch eine äußere Gewalt, oder durch heftige Zusammenziehungen der Muskeln, bewirkte plötzliche Trennungen des Zusammenhanges der Knochen, entweder an einer, oder an mehreren Stellen zugleich, eines oder zweier Knochen eines Gliedes, in die Quere, in die Länge, oder schief, ohne oder mit Splitterungen (fract. comminutivae), einfach oder complicirt.

§. 1009.

Da Verrenkungen und Beinbrüche durch die einwirkende Gewalt stumpfer Körper entstehen; so sind sie gewöhnlich mit einer heftigen Quetschung, oder Erschütterung der verletzten und benachbarten weichen Theile, mit der Zerreißung des Kapselbandes und der übrigen Gelenksbänder, manchmal auch der das Gelenk umgebenden Sehnen und Muskeln, der Gefäße und Nerven, verbunden.

§. 1010.

Ihre Folgen sind, im gelinderen Falle, heftige Schmerzen, Lähmung oder Unbrauchbarkeit des Gliedes; im schlimmeren, heftige Entzündung, Eiterung, Brand, Verlust des Gliedes, der Tod. Die Gefahr richtet sich nach der Einfachheit oder Complication der Verrenkung oder des Beinbruches, nach der Art der beschädigten und ins Mitleiden gezogenen Theile, nach dem Grade der Quetschung und Zerreißung der Weichgebilde, nach der Constitution des Kranken.

§. 1011.

Verrenkungen der Drehgelenke sind gewöhnlich weniger gefährlich, als die der gewindartigen, obgleich schwieriger einzurichten; und die der von starken Muskeln und Bändern umgebenen meistens mit bedeutenden Zufällen vergesellschaftet.

§. 1012.

Nach Knochenbrüchen kann die Amputation nothwendig werden: wenn ein Knochen in viele Stücke zerschmettert worden; Muskeln, Sehnen, Bänder, Nerven und bedeutende Gefäße verletzt, die Gelenksbänder zerrissen worden sind, so daß mit Gewißheit der Brand vorausgesagt werden kann; derselbe wirklich, oder eine die Kräfte des Kranken erschöpfende Eiterung, eingetreten ist ¹⁾.

¹⁾ M. J. Cypelius, Handb. der Chirurg. Bd. I. §. 497.

§. 1013.

Verbrühungen sind Veränderungen oder Zerstörungen des organischen Baues der Theile, durch glühende oder brennende Körper, Schießpulver, Phosphor, siedend heiße Flüssigkeiten, concentrirte mineralische Säuren.

§. 1014.

Die Folgen einer Verbrühung sind: heftiger Schmerz, Entzündung, Eiterung, Brand, und bei beschädigter großer Oberfläche, ein heftiges Fieber, große Athmungsbeschwerden, und eine Unterdrückung der Lungenverrichtungen ¹⁾, oft mit comatösen, und dann gemeinlich mit dem Tode endigenden, Zufällen.

§. 1015.

Der Grad und die Größe der Verletzung hängt von dem, in der brennenden oder erhitzten Substanz vorhandenen, Grade der Hitze, von der Dauer und Ausdehnung ihrer Wirkung ab; wobei entweder bloß die Oberhaut in Blasen erhoben, oder die Haut selbst, und die darunter liegenden Theile, zerstört und in einen schwarzen Schorf verwandelt worden sind.

§. 1016.

Die mit Verbrühungen verbundene Gefahr (§. 1014.) steht jedoch mehr mit der Größe, als mit dem Grade der Verletzung, im Verhältniß; daher sind Verbrühungen von entzündetem Schießpulver und brennbaren Gasarten, von in Brand gerathenen Kleidungsstücken, vom Uebergießen mit siedend heißen Flüssigkeiten, oder vom Hineinfallen in dieselben, die gefährlichsten; weil hier die Beschädigungen meistens einen großen Umfang haben ²⁾.

¹⁾ Cooper a. a. O. Thl. III. S. 492.

²⁾ Vergl. unsere jährl. Uebersichten der gerichtl. beschauten Leichen, in den Beitr. zur gerichtl. Arzneik., in den Beobachtungen u. Abhandl. Bd. III. bis VI., die Visa reperta, Nr. LXXXVIII. bis XC.

§. 1017.

Auch Erfrierungen veranlassen Entzündung und Brand, je nachdem die Theile mehr oder weniger vom Froste gelitten haben, und unvorsichtig aufgethaut worden sind. Beim Erfrieren eines Menschen entsteht ein Drang der Säfte von der Oberfläche nach den inneren Theilen, besonders nach dem Gehirne, zu den Lungen und zum Herzen; daher Unfähigkeit zur Muskelbewegung, Brustbeklemmung, Herzklopfen, Betäubung, unüberwindliche Neigung zum Schlaf, und oft apoplektischer Tod ¹⁾.

§. 1018.

Von diesen verschiedenen Arten von Verletzungen sind nur wenige unmittelbar, sondern die meisten erst durch ihre Folgen: Entzündung, Eiterung, Brand, durch den Blutverlust oder schwere Nervenzufälle, tödtlich.

§. 1019.

Entzündungen sind um so gefährlicher, je heftiger sie sind, je wichtiger das durch sie in seinen Verrichtungen gestörte Organ, je größer der Umfang derselben, je schwieriger die Zertheilung, und die Verhütung ihrer übeln Ausgänge ist.

§. 1020.

Die Eiterung eines wichtigen Organs, und selbst die eines minder wichtigen, zieht, wenn sie beträchtlich, und dem Eiter der Ausfluß verwehrt ist, schleichende Fieber; die Verhärtung eines Eingeweides, bleibende Uebel, einen stiechen Körper, einen langsamen; und der Brand einen baldigen Tod nach sich.

§. 1021.

Der Blutfluß richtet sich nach der Größe, Art, Menge und Lage der verletzten Gefäße, der Art der Verletzung, nach

¹⁾ Visa reperta, Nr. LXXXVII.

der besonderen Körperbeschaffenheit des Verletzten, und nach anderen inneren und äußeren Umständen.

§. 1022.

Kleine Gefäße bluten wenig, nicht anhaltend; große, besonders Schlagadern, stärker, anhaltender, als Blutadern; zerschnittene heftiger, als zerrissene oder gequetschte; tiefer liegende hartnäckiger, als oberflächliche; sehr heftige Blutungen sind schnell tödtlich; lange nach der Verwundung, bei bereits erschöpften Kräften, eintretende sehr gefährlich, und bei kachektischen, besonders skorbutischen, Personen selbst die aus kleinen Gefäßen anhaltend und gefahrvoll.

§. 1023.

Es stellen sich auch zuweilen nach Verletzungen sehr empfindlicher Theile, oder bei reizbaren Personen, ungewöhnliche Nervenzufälle, der Kinnbackenkrampf (trismus), oder der Starrkrampf (tetanus traumaticus) ein, welche einen tödtlichen Ausgang nach sich ziehen können. Sie entstehen häufiger von Wunden der Gliedmaßen, als von denen des Kopfes, Halses oder Rumpfes; meistens erst nach einigen Tagen, zuweilen wenn die Wunde beinahe oder ganz geheilt ist; in warmen Ländern auf alle Arten von Wunden ¹⁾.

§. 1024.

Die Zahl der beigebrachten Verletzungen hat nicht nur auf den Grad der Tödtlichkeit, sondern auch auf den schnelleren Eintritt des Todes, einen so großen Einfluß, daß, für sich einzeln betrachtet, bloß gefährliche, auch selbst leichte Beschädigungen, durch ihre Gesammtheit zu nothwendig tödtlichen erhoben werden, und langsam tödtliche durch ihre Menge den Tod beschleunigen. Eben darum muß (§. 985.), nebst

¹⁾ Ein Neger, der sich seinen Daumen an einer Porzellanplatte verletzt hatte, starb eine Viertelstunde darnach am Starrkrampfe. (S. Cooper a. a. O. Bd. III. S. 258.)

der Art, auch die Zahl der Verletzungen beschrieben, und in wie weit jede gefährlich oder tödtlich sey, bestimmt werden.

2. Verschiedenheit der verletzten Theile.

§. 1025.

Die verschiedenen Arten der Verletzungen haben einen verschiedenen Erfolg, je nachdem sie mehr oder weniger empfindliche und wichtige Theile des Körpers betroffen haben. Doch gibt es keinen Theil des menschlichen Körpers, von dem man ohne Ausnahme behaupten könnte, seine Verletzung sey nothwendig tödtlich. Es kommt dabei auf die Art und den Grad der Verletzung, und bei der zufälligen Tödtlichkeit, auf die mitwirkenden Umstände an.

§. 1026.

Nach Verschiedenheit der verletzten Theile werden die Verletzungen unterschieden: in die am Kopfe, am Halse, an der Brust, am Unterleibe, die an den oberen und unteren Gliedmaßen; und diese sind entweder bloß auf die äußeren Theile beschränkt, oder zugleich auch auf die inneren ausgedehnt.

§. 1027.

a. Verletzungen am Kopfe gehören, wegen der Nähe des harten, gefäßreichen und für das Fortbestehen des Lebens so wichtigen Gehirnes, zu den gefährlichsten; sie sind oft mit dessen und seiner Häute Entzündung, mit dem Austritte des in ihren Gefäßen circulirenden Blutes, es sind selbst die der äußeren Theile mit heftigen Zufällen, und mit der Fortpflanzung eines örtlichen Uebels auf die inneren, verbunden.

§. 1028.

Schnitt- und Hiebwunden in die Kopfhaut sind in der Regel nicht gefährlich; die letzteren auch selbst dann nicht, wenn sie in die Substanz des Schädels und in die Oberfläche des großen Gehirnes dringen. Doch werden sie plötzlich

tödtlich, wenn das Instrument tief in die Hirnsubstanz eindringt, beträchtliche Blutgefäße getroffen, die Hiebe öfter wiederholt werden, und mit einer heftigen Hirnerschütterung verbunden sind.

§. 1029.

Ein Stich auf den Kopf dringt gemeiniglich nur bis zum Hirnschädel, und verursacht eine leichte Wunde; er kann aber auch durch natürliche Lücken oder dünne Stellen des Schädels zu den inneren Theilen gelangen, und ist dann höchst gefährlich ¹⁾. Stiche in die sehnartige Haube bringen oft eine gefährlich scheinende, rothlaufartige, sich über einen großen Theil des Kopfes, besonders über die Augenlider, verbreitende Geschwulst, Fieber, Unruhe, Neigung zum Erbrechen hervor ²⁾.

§. 1030.

Auf Quetschungen der äußeren weichen Theile des Kopfes entstehen, von dem ausgetretenen Blute, Beulen, wobei nachher die Haut allerhand Farben annimmt; auf die des Schlaf- und Kaumuskel verhinderte Bewegung des Kinnbackens; auf die der flechtigen Haube eine rosenartige Entzündung, heftiger Schmerz, Fieber, Raselei und, wenn die Kunsthilfe es nicht vermittelt, Fortpflanzung der Entzündung auf die inneren Theile.

§. 1031.

Verletzungen des Hirnschädels bestehen entweder in einem einzelnen, oder in mehreren feinen Sprüngen (fissurae), mit oder ohne Lossplitterungen, in Schrammen, weiten und offenen Spalten, Brüchen (fracturae), mit oder ohne Depression, oder in von dem Orte der Verletzung entfernten

¹⁾ P. Ammanni prax. vuln. lethal. Dec. II. Sect. II. Cas. 12. Meßger's neue medic. gerichtl. Beob. S. 89. u. d. f.

²⁾ Littmann, Syst. der Wundarzn. Abthl. I. S. 55.

Gegensprüngen (contrafissurae), oder in einer Trennung der Schädelnähte, auch wohl in einer bloßen Erschütterung des Schädels ohne Verletzung desselben.

§. 1032.

Für sich allein sind solche Hirnschädelbrüche, ohne Splitter und ohne Depression, zwar ohne besondere Zufälle ¹⁾ und ohne Gefahr, und es sind selbst beträchtliche ohne Anwendung besonderer Kunstmittel geheilt worden ²⁾; aber sie sind meistens mit einer Hirnerschütterung, Zerreißung der Blutgefäße, und dem Austritte des Blutes in den Hirnschädel, mit einer Verletzung, Entzündung der harten Hirnhaut verbunden, und daher gefährlich, oft sogar schnell tödtlich.

§. 1033.

Verletzungen des Hirnschädels mit einem stumpfen Werkzeuge ohne Bruch, oft bloß mit Eindrücken in die äußere Tafel, und Trennungen der Schädelnähte nach wiederholten Schlägen auf den Kopf, sind wegen der Hirnerschütterung, und der auf die gewaltsame Verschiebung der Kopfknochen folgenden heftigen Zufälle, sehr gefährlich.

§. 1034.

Werden muskulöse Theile des Gesichtes durch einen Schlag mit einem stumpfen Werkzeuge zerrissen; so entstehen heftiger Schmerz, Geschwulst, gehinderte Bewegung des Kinnbackens, heftige, schwer zu bekämpfende Zufälle. Die gleichzeitige Verletzung der Schlasapulsader, ein Bruch des Hirnschädels, eine Hirnerschütterung vermehren die schweren Zufälle, und den Grad der Tödtlichkeit.

§. 1035.

Durch einen Stich, Schnitt, Hieb oder Schuß können auch die Sinneswerkzeuge, entweder unmittelbar, oder

¹⁾ S. Cooper a. a. O. Bd. II. S. 504.

²⁾ Richter's Anfangsgr. der Bundarzn. Thl. II. §. 70. Helvet. Mus. der Heilk. I. S. 186.

durch die Folgen der Verletzung, zu ihren Verrichtungen unbrauchbar, zum Theil oder ganz verloren gehen; besonders sind die Augen und ihre Bedeckungen häufig der Beschädigung ausgesetzt. Sie sind jedoch bloß schwere (§. 504.), aber selten tödtliche Verletzungen.

§. 1036.

Gehirnwunden durch Hiebe, Stiche, zerschmetterte Knochen u. dgl. sind nie ohne Gefahr, und um so gefährlicher, je weniger der Ausfluß der ergossene Flüssigkeit aus der Wunde möglich ist. Doch sind selbst tief eingedrungene, mit Verlust eines Theiles des großen oder kleinen Gehirnes verbundene, Verletzungen nicht tödtlich ausgefallen ¹⁾.

§. 1037.

Schusswunden am Kopfe sind, wegen der Hirnerschütterung und Zerreißung der Blutgefäße, im hohen Grade tödtlich, selbst wenn sie bloß äußere Theile betreffen. Die sogenannten Luftstreifschüsse (§. 996.) verursachen eine gefährliche Hirnerschütterung ²⁾. Bleibt die bereits matt gewordene Kugel in der Schädelhöhle, oder in der Substanz des Gehirnes; so stirbt der Kranke, oft erst lange nach der Verletzung, an einem Abscesse im Gehirne ³⁾.

§. 1038.

Die gewöhnlichste und gefährlichste Folge der Verletzungen des Kopfes durch stumpfe Werkzeuge, z. B. einen Fall auf einen Stein, Stoß, Schlag mit einem harten Körper, ist die Erschütterung des Gehirnes (commotio

¹⁾ Plouquet, a. a. O. S. 118. Richter, a. a. O. Bd. II. S. 140. §. 187. Pyl, neues Magazin Bd. II. St. IV. S. 148 — 149. Arnemann, über das Gehirn und Rückenmark. 1781. Sömmering vom Baue des menschl. Körpers Thl. V. S. 70. u. d. f.

²⁾ Richter, a. a. O. Bd. I. S. 185. u. d. f.

³⁾ Pyl's Samml. Cas. XIV.

cerebri), dessen Knochengewölbe so beschaffen ist, daß eine solche Verletzung durch jede ähnliche äußere Gewalt, selbst durch eine heftige Ohrfeige, möglich wird ¹⁾).

§. 1039.

Es ist nach solchen Verletzungen weniger auf die Beschaffenheit des Werkzeuges, als auf die Gewalt zu sehen, mit der es geführt worden ist. Gewöhnlich steht die Gehirnerschütterung mit der Verletzung des Schädels im umgekehrten Verhältniß; sie scheint größer nach einer gerade, als nach einer schief oder von der Seite, wirkenden Gewalt zu seyn.

§. 1040.

Auf eine schwache Gehirnerschütterung folgt bloß eine vorübergehende Betäubung; auf eine heftigere das Erbrechen eines grünen Stoffes, der unwillkührliche Abgang des Stuhles und Harnes, und bei einer innerlichen Blutergießung ein Blutfluß aus der Nase, dem Munde, den Ohren, Suggillationen in den Augen, Schwindel, Schlassucht, Kinnbackenkrampf, Lähmung auf der einen, Zuckungen auf der andern Seite, ein apoplektisch tödtendes Nervenfieber; auf eine heftige Erschütterung ein schleuniger apoplektischer Tod.

§. 1041.

In der Leiche findet man die harte Hirnhaut vom Schädel losgetrennt, und sammt der Oberfläche des Gehirnes entzündet, mit einem gelbgrünen, zähen Eiter überzogen, angefressen ²⁾), oder mit lividen brandigen Stellen besetzt; nach der heftigsten Erschütterung das Gehirn so eingesunken, daß es die Schädelhöhle nicht ausfüllt, auch wohl ohne anderweitige Spuren einer Verletzung; das ausgetretene Blut oft von der verletzten und jener Stelle, auf welche die automatischen Be-

¹⁾ Meßger, kurzgef. System. S. 105. c). Masius, Lehrbuch der gerichtl. Arz. Thl. II. S. 150. a).

²⁾ Pyl's Auff. und Beobacht. Samml. II. S. 93. u. d. f. Meine Uebersichten der medic. gerichtl. Leichenuntersuchungen a. a. D.

wegungen mit der Hand gedeutet haben, weit entfernt, auf der Oberfläche des Gehirnes, der Grundfläche des Schädels, zwischen dem großen und kleinen Gehirne, in den Hirnkammern, in der Hirnsubstanz, in einem Klumpen beisammen, oder in der Gestalt einer Membran.

§. 1042.

Doch ist nicht jede Gehirnerschütterung, mit Entzündung und Blutergießung, nothwendig tödtlich; jener kann vorgebeugt, das ausgetretene Blut eingesogen, oder durch die Trepanation herausgeschafft werden. Hat sich auf der Oberfläche des Gehirnes Eiter gebildet; so ist nur Hülfe möglich, wenn derselbe nicht tief liegt, und herausgeschafft werden kann *). Im ersten Falle war die Verletzung nicht nothwendig, im letzteren aber nothwendig tödtlich.

§. 1043.

Auf Verletzungen des Kopfes folgen zuweilen auch Metastasen auf die Eingeweide der Brust, oder des Unterleibes, die unter Umständen einen späteren Tod veranlassen; oder Anlagen zu Krankheiten, die entweder für sich das Gehirn in seinen Verrichtungen stören, oder bei Gelegenheit in eine offenbare Krankheit ausbrechen.

§. 1044.

h) Verletzungen des Halses betreffen einen Theil des Körpers, wo auf einem engen Raume zu viele für die Fortdauer des Lebens wichtige Organe — das Rückenmark, mehrere wichtige Nervenstämme, große Schlag- und Blutadern, die Luft- und Speiseröhre — vereinigt sind, der mit dem Kopfe und der Brust in zu naher Verbindung steht, als daß dadurch nicht leicht Aufhebung des Nerveneinflusses, Blutergießung, Störung oder Unterbrechung des Athemholens, der Ernährung, und somit eine Tödtlichkeit im höheren Grade bedingt werden sollte.

*) Van Swieten, Comment. Tom. I. p. 458.

§. 1045.

Quer durch einen Theil, oder nach der Länge, laufende Schnitt- und Stichwunden der Luftröhre, heilen bei angemessener Hülfe leicht ¹⁾; ganz durchgedrungene Querschnitte sind immer sehr gefährlich, besonders wenn die Luftröhre tief unter dem Kehlkopfe durchschnitten worden ist, ihr unteres Ende sich in die Brusthöhle zurückgezogen hat, und zugleich große Blutgefäße verletzt worden sind ²⁾.

§. 1046.

Eben so ist ein Schnitt oder Stich nach der Länge in den Schlund und in die Speiseröhre nicht tödtlich; aber eine quere Wunde um so gefährlicher, weil sie meistens mit einer ähnlichen Verletzung der Luftröhre und der benachbarten großen Halsschlag- oder Blutadern verbunden ist.

§. 1047.

Die gemeinschaftliche und die innere Kopfschlagader (*Carotis communis et interna*), die inneren Drosselblutadern (*venae jugulares internae*), sind zwar in der neueren Zeit zuweilen ohne Nachtheil für das Leben und die Gesundheit unterbunden worden. Ihre gewaltsame Verletzung muß aber dennoch, weil hier nicht, wie bei Operationen, die chirurgische Hülfe vorbereitet und bei der Hand ist, eben so wie die der Wirbelbeins- und der inneren Rinnbackenschlagader, welche nicht unterbunden werden kann, für nothwendig tödtlich erklärt werden.

§. 1048.

Dagegen sind Verletzungen dieser Gefäße, auf welche eine Pulsadergeschwulst erfolgt, und durch diese der spätere Tod vermittelt worden ist, die Verletzungen der äußeren Kopfschlagader und Drosselblutader (*carotis*

¹⁾ Richter's Anfangsgr. Bd. IV. S. 114. u. d. f.

²⁾ Rust, Beobachtungen über die Wunden der Luftröhre und Speiseröhre.

et jugularis externa), der Schilddrüsenschlagader, weil die Blutung durch einen Druck gestillt, die Verblutung durch die Unterbindung verhütet werden kann, nicht nothwendig tödtlich.

§. 1049.

Die Verletzung des achten Nervenpaares, des sympathischen und des Zwerchfell-Nervens ist nothwendig tödtlich; die des Stimm-Nervens nicht ohne große Gefahr, wenigstens mit dem Verluste der Stimme verbunden; ein Stich in das Rückenmark des Halses aber nothwendig tödtlich. Dennoch können auch Stiche durch den Hals ohne Tödtlichkeit und üble Zufälle ablaufen ¹⁾).

§. 1050.

Ein Schuß mit einer Kugel, oder Ladung Schrotkörner, in den Hals ist immer mit der Verletzung mehrerer, auch wohl zum Kopfe gehöriger, Theile oder des Rückenmarkes verbunden, daher fast immer im höheren oder minderen Grade gefährlich; und nothwendig tödtlich, wenn die Knorpel des Kehlkopfes zerschmettert worden sind ²⁾).

§. 1051.

Quetschungen des Halses, die nicht bis zur Erstickung anhalten, hinterlassen eine gefährliche Halsentzündung, deren Grad der Tödtlichkeit darnach geschätzt werden muß, ob zweckmäßige Hülfe vernachlässiget, mit oder ohne guten Erfolg, angewendet worden ist.

§. 1052.

Jeder heftige Schlag ins Genick mit einem stumpfen

¹⁾ Metzger war Augenzeuge einer solchen durchgedrungenen Halswunde; man sah deutlich den Eingang und Ausgang; der Patient sagte lachend von sich, er habe ausgesehen, wie ein Huhn, das am Spieße stecke. (Kurzgef. System. S. 125.)

²⁾ Niemann, Taschenb. der gerichtl. Arzneiwissensch. Leipzig, 1827. §. 111. S. 268.

Instrumente ist, wegen der zugleich verursachten Gehirnerschütterung, meistens mit Lebensgefahr verbunden, auch wohl nothwendig tödtlich; nicht aber eine Verrenkung der Halswirbel, die mit einer Lähmung der Gliedmaßen, Unterdrückung der Harn- und Stuhlentleerungen verbunden ist ¹⁾. Werden aber dabei zugleich die Wirbelbeinsgefäße zerrissen, so ist der Tod unvermeidlich.

§. 1053.

c) Verletzungen der Brust drohen durch Entzündung der Lungen, des Zwerchfelles, des Herzens und seines Beutels, den Aus- und Eintritt der Luft in die Brusthöhle, den unterbrochenen Einfluß der Zwerchfellsnerven, große Gefahr; durch den aufgehobenen Zusammenhang der Speiseröhre mit dem Magen, den Ausfluß des Blutes aus dem Herzen, seinen großen Gefäßen, den Kranzadern, den Lungenvenen, der ungepaarten Vene, des Milchsaftes aus dem Milchbrustgange, und durch die Trennung des Zusammenhanges zwischen dem Rückenmarke und Gehirne, den unvermeidlichen, oft schnellen Tod.

§. 1054.

Durchgedrungene Stiche können mit einer Verletzung der Schlüsselbeinsgefäße, die jedesmal tödtlich ausgefallen; der Zwischenrippenschlagadern, die nahe am Rücken nothwendig, näher am Brustbeine aber nicht nothwendig tödtlich ist; der äußeren Brustarterie, die eine gefährliche Blutung nach sich zieht; des Rückenmarkes, die jederzeit um so schneller und gewisser tödtlich ist, je näher sie dem Gehirne beigebracht wurde, verbunden seyn.

¹⁾ Die englischen Wettrenner sollen eine besondere Fertigkeit in der Einrichtung der verschobenen Halswirbel (*subluxatio*) besitzen, und mit gutem Erfolge ausüben. (Scherf's Anzeige der Rettungsmittel. S. 114.)

§. 1055.

Ein in die Brusthöhle eingedrungenes stechendes Werkzeug verletzt die Lungen, entweder nur oberflächlich, tief, oder durch und durch. Bloß oberflächliche Wunden sind weder in Hinsicht der Blutung, noch der Entzündung gefährlich; bei tiefer eingedrungenen stellt sich eine dreifache Gefahr, von Seiten der Blutung, der Entzündung mit ihren Folgen, und der durch die Wunde in die Brusthöhle eindringenden Luft, ein.

§. 1056.

Die Blutung ist um so heftiger, wenn die Verletzung größere Gefäße, besonders Schlagadern, betroffen hat. Der Tod folgt hier theils durch Verblutung, theils durch Erstickung, indem sich das Blut sowohl in die Luftröhre und ihre Aeste, als in die Brusthöhle ergießt, dort anhäuft, und so die verwundete Lunge zusammendrückt.

§. 1057.

Die Gefahr der Entzündung richtet sich in Fällen, wo der Verblutungs- und Erstickungstod nicht eingetreten ist, nach der Beschaffenheit des verletzenden Werkzeuges, der Zahl der beigebrachten Stiche, nach der Körperbeschaffenheit des Verletzten, nach dem Zustande desselben während der Verletzung. Eine Eiterung ist um so mehr zu fürchten, wenn das Instrument stumpf gewesen, der Verletzte mit einer Anlage zur Lungensucht behaftet ist.

§. 1058.

Die Gefahr vom Eindringen der äußeren Luft hat man sich in den früheren Zeiten zu groß vorgestellt ¹⁾. Bei großen Wunden lehrt die neuere Chirurgie das Eindringen der Luft durch eine besondere Vorrichtung verhüten ²⁾;

¹⁾ Van Swieten, Comment. Tom. I. §. 170.

²⁾ Autenrieth, Versuche für die praktische Heilkunde. Bd. I. Hft. II. 1809.

Kleinere Wunden werden durch die Verengerung des Brustkorbes beim Ausathmen geschlossen; beim Einathmen verdrängt die sich ausdehnende Lunge die wenige eingedrungene Luft wieder aus der Brusthöhle; bei eintretender Entzündung klebt die Lunge mit der verletzten Stelle des Brustfelles zusammen.

§. 1059.

Ein einfacher Stich in den Herzbeutel ist leicht heilbar; eine complicirte Verletzung desselben kann eine Entzündung, die sich leicht auf das Herz verbreiten kann, eine Ansammlung von Serum oder Blut, eine Verwachsung des Beutels mit dem Herzen, veranlassen; daher gefährlich, und selbst tödtlich seyn ¹⁾).

§. 1060.

Wunden der Herzohren, Herzkammern, eines großen, mit dem Herzen verbundenen, Gefäßes und der Kranzader des Herzens, sind nothwendig, erstere überdieß schleunig, letztere aber erst nach einigen Tagen tödtlich; oberflächliche Wunden des Herzens, wegen der Entzündung dieses in unaufhörlicher Thätigkeit begriffenen Eingeweides, gefährlich, und in Verbindung mit einer beträchtlichen Blutung, nothwendig tödtlich ²⁾).

§. 1061.

Die Verletzung des Zwerchfellnervens ist tödtlich; die des Zwerchfelles gefährlich; es kommt dabei nicht darauf an, ob der sehnige oder fleischige Theil desselben verletzt worden ist; sondern auf die Größe und Complication der Wunde. Durch große Wunden des Zwerchfelles dringen leicht Baucheingeweide in die Brusthöhle, die dann eingeklemmt werden, sich entzünden und in Brand übergehen.

¹⁾ Richter, a. a. D. Bd. X. S. 367.

²⁾ Haller's Vorlesungen. Bd. II. S. 443.

§. 1062.

Die, nach irgend einer Verletzung der Brust im vorderen Raume des Mittelfelles angesammelten, Flüssigkeiten können durch das Trepaniren des Brustbeines herausgeschafft werden; sie verursachen daher nur dann einen unabwendbaren Tod, wenn sie zugleich mit der Verletzung wichtiger Organe verbunden sind.

§. 1063.

Verletzungen der häutigen und äußeren fleischigen Theile der Brust mit einer so matten Kugel, daß sie dazwischen stecken bleibt, sind nicht gefährlich; aber die der Weiberbrüste, wegen der starken Entzündung, gefährlich¹⁾. Nahe Schüsse bringen heftige Erschütterungen der Brusteingeweide, und die gefährlichsten Folgen, hervor. Nach einem Schusse in die Lungen läßt sich die Entzündung eben so schwer bekämpfen, als der Vereiterung und dem Brande vorbeugen. Ein Schuß durch das Zwerchfell ist, wegen dessen Erschütterung und Zerreißen, sehr gefährlich.

§. 1064.

Nach heftigen Quetschungen des Brustkorbes, auf welche Brustfell- oder Lungenentzündungen zu folgen pflegen, muß, wenn der Tod eingetreten ist, die ärztliche Behandlungsweise, und zugleich die Erschütterung der Brusteingeweide, berücksichtigt werden, um den Grad der Tödtlichkeit zu bestimmen.

¹⁾ Richter's Chirurg. Biblioth. Bd. XIII. S. 236. Ich selbst sah und sprach i. J. 1805 eine junge Frau auf dem Berge Tabor bei Pomniß im Bidschower Kreise Böhmens, woselbst sie in der Kapelle ihre Dankandacht verrichtete, welcher, auf dem Wege nach Jungbauzlau von den nach der Scheibe schießenden Soldaten durch einen Fehlschuß die eine Brust verletzt worden war; worauf sie im Militärspitale bis zu ihrer völligen Genesung mehrere Monate zubringen mußte.

§. 1065.

Auf heftige Erschütterungen der Brust durch einen Fall, Stoß, Schlag, durch nahe Schüsse u. dgl. folgen oft Risse in ein Herzohr, in ein großes Gefäß, Aneurismen des Herzens, der Aorte, Lungen- oder Brustfell-Entzündungen, Austretzungen von Blut oder Lymphe, Brustwassersucht ¹⁾; damit ist meistens nothwendiger, und oft schneller Tod verbunden. Auch heftige Erschütterungen des Zwerchfelles fallen sehr oft tödtlich aus, und zwar ohne ein in die Sinne fallendes Merkmal zu hinterlassen.

§. 1066.

Brüche der Rippen veranlassen, bei der beständigen Bewegung des Brustkorbes, eine gefährliche Entzündung des Brustfelles und der Lungen; Verrenkungen und Brüche der Rückenwirbel sind gefährlich.

§. 1067.

a) Verletzungen des Unterleibes sind dann im höhern Grade tödtlich, wenn dem in den großen Gefäßen kreisenden Blute, oder den in den Eingeweiden enthaltenen Flüssigkeiten, der unaufhaltsame Ausfluß in die Bauchhöhle gestattet, die Verdauungs- und Chylificationsorgane in ihren Verrichtungen gänzlich gestört, der Zusammenhang des Rückenmarkes aufgehoben, oder mehrere Unterleibseingeweide verletzt werden.

§. 1068.

Wird durch Hieb- oder Schnittwunden in die Bauchdecke zugleich das Bauchfell mit verletzt; so entsteht ein bedenklicher Vorfall des Netzes und der Gedärme, um so mehr, wenn die Verletzung auch sie betroffen hat. Die Durchschneidung der oberen Bauchschlagader ist, wegen des damit verbundenen Blutverlustes, gefährlich; sie gestattet je-

¹⁾ Münsen, de corde rupto.

doch die Unterbindung; Stichwunden, und zwar selbst schief-
laufende, sind meistens eindringend, und verletzen entweder
Blutgefäße, Eingeweide, oder glitschen neben densel-
ben ohne Schaden vorbei ¹⁾).

§. 1069.

Bloß oberflächliche Verletzungen der Bauchinge-
weide sind nicht tödtlich; bei tiefer gedrungenen ist darauf
zu sehen, ob eine Beschädigung der Chylificationsorgane, der
immerwährende Ausfluß einer Flüssigkeit, oder eine nicht zu
stillende Blutergießung in die Bauchhöhle, Statt gefunden
habe.

§. 1070.

Ein Stich in den oberen oder unteren Magen-
mund ist weit gefährlicher, als an anderen Stellen; bei
einem vollen Magen dringt das verletzende Instrument
durch seinen großen Bogen, und es entsteht eine nothwendig
tödtliche immerwährende Ergießung der Magenfeuchtigkeit in
die Bauchhöhle ²⁾). Daß aber nicht alle Magenwunden tödt-
lich sind, beweisen die Geschichten der Messerschlucker (*cultri-
vori*) und andere Beobachtungen ³⁾).

§. 1071.

Oberflächliche Wunden der Leber und Milz sind
nicht tödtlich; tiefer oder durch große Gefäße gedrungene ent-
weder wegen Mangel an Hülfe, oder nothwendig tödtlich.
Ein Stich in die Gallenblase ist meistens mit dem be-
ständigen Ausflusse der Galle verbunden, die sich entweder nach

¹⁾ Richter's Anfangsgr. der Wundarzn. S. 8.

²⁾ Fabricii diss. de lethal. vuln. vent. §. 10.

³⁾ Beschreibung des Preuß. Messerschluckers. Königsb. 1645.
Fallopia opera. Tom. II. de vulnere peculiari. p. 225.
Schenk, observat. med. lib. III. Nr. 121. Stalpart
van der Wiel, obs. Cent I. Nr. 39. Van Swieten,
Comment. Tom. I. p. 275.

auswärts ergießt, und eine lebenslängliche Fistel bildet, oder nach einwärts, und den unvermeidlichen Tod nach sich zieht; es sey denn, daß der Ausfluß der Galle gestillt, und die ergossene aus der Bauchhöhle herausgeschafft, werden könnte ¹⁾).

§. 1072.

Wunden des Netzes und Gefröses sind nur in Verbindung mit Verletzungen anderer Organe gefährlich; die Verletzung ihrer großen Gefäße aber ist nothwendig tödtlich.

§. 1073.

Verwundungen der großen Magendrüse, des Milchbehälters sind, wegen der nicht zu stillenden Ergießung ihrer Feuchtigkeiten, nothwendig tödtlich; die der Nierensubstanz nicht tödtlich, jedoch die ihrer größeren Blutgefäße, ihres Beckens und der Harnleiter, unvermeidlich tödtlich ²⁾).

§. 1074.

Selbst beträchtliche Gedärmwunden sind heilbar; die Natur stellt bei zweckmäßiger Hülfe, auch nach Substanzverlust, den Zusammenhang des Canals wieder her; und wenn der verwundete Darm mit der einfachen äußeren Wunde zusammenheilt, so entsteht ein künstlicher After ³⁾. Eine Stichwunde in den Darm ist also nicht tödtlich; aber mehrere Wunden zugleich sind gefährlich.

¹⁾ Freyer, Wundarzt zu Stanford, beobachtete nach einem heftigen Schläge auf die Lebergegend eine Ergießung von Galle in die Bauchhöhle; der Kranke genas vollkommen. (Allgem. medicin. Annalen. 1815. April. S. 153. aus der Bibliothèque de médecine Britannique. Nr. I. Dec. 1814.)

²⁾ Richter's Anfangsgr. der Wundarzn. B. II. S. 471. Meßger's vermischte Schriften. Bd. III. S. 165.

³⁾ Richter, a. a. D. Bd. V. S. 53. u. chir. Bibl. Bd. IX. S. 678.

§. 1075.

Ein tiefer Einschnitt in das männliche Glied, oder dessen gänzlichcs Abschneiden, ist mit einer starken, aber leicht zu stillenden Blutung verbunden; das Abschneiden der Hoden aber sehr gefährlich.

§. 1076.

Wunden der Harnblase werden nur dann, und zwar unvermeidlich, tödtlich, wenn der Urin, oder das aus zugleich mit verletzten Gefäßen dringende Blut, sich in die Bauchhöhle oder Zwischenräume der Muskeln ergießt.

§. 1077.

Schon die Wunden der ungeschwängerten Gebärmutter sind, wegen der damit verbundenen heftigen Nervenzufälle, und des Blutergusses aus den großen Gefäßen in die Beckenhöhle, sehr bedenklich; die der geschwängerten sind noch gefährlicher für Mutter und Frucht.

§. 1078.

Stiche in die herabsteigende Aorte, aufsteigende Hohlader, Pfortader oder deren Zweige, verursachen einen unaufhaltsamen Ausfluß des Blutes in die Bauchhöhle, somit schleunigen und, so wie die ins Rückenmark, unausweichlichen Tod.

§. 1079.

Bei einem Schusse durch den Unterleib glitscht die Kugel nur selten an den Eingeweiden und Blutgefäßen vorüber, ohne zu schaden; die Verletzung des Magens ist dann, wegen der Quetschung, Erschütterung und Zerreißung beträchtlicher Blutgefäße, im hohen Grade tödtlich; die Gedärme werden hierdurch gemeiniglich an mehreren Stellen, und zugleich mit anderen Organen, verletzt; der Tod ist dann schwer, oder ganz unvermeidlich.

§. 1080.

Wird ein Baucheingeweide durch Quetschung zur Entzündung und Eiterung gebracht; so folgt der unab-

wendbare Tod, wenn sich der Absceß nach einwärts, und Genesung, wenn er sich nach auswärts öffnet.

§. 1081.

Sind auf Quetschungen Risse in der Leber oder Milz, die mit einem schleunigen und unabwendbaren Tode verbunden sind, entstanden; so muß in der Leiche nachgesehen werden, ob eine krankhafte Mürbigkeit dieser Organe dazu beigetragen habe, und deßhalb die Verletzung für individuell tödtlich zu erklären sey ¹⁾.

1082.

Eine heftige Quetschung des Magens gibt zur Blutergießung, Entzündung und zu einem tödtlichen Blutbrechen; die der Gedärme zu einer schwer heilbaren und tödtlichen Darmentzündung, Veranlassung.

§. 1083.

Eine starke Quetschung der vollen Harnblase hat eine nothwendig tödtliche Verstopfung derselben; die der Hoden Ohnmachten, Convulsionen, Lebensgefahr, und die des Mastdarmes eine gefährliche Entzündung, zur Folge.

§. 1084.

Durch starke Quetschungen oder Anstrengungen bei der Geburt kann, wenn die Hebamme die Gebärende zu früh zur Ausarbeitung der Wehen anhält, eine Verstopfung und tödtliche Entzündung der Gebärmutter; oder wenn sie die zurückgebliebene Nachgeburt voreilig und gewaltsam lostrennt, ein Blutfluß, eine Entzündung, der Brand entstehen, und so der Tod veranlaßt werden ²⁾.

¹⁾ Alberti, syst. jur. prud. med. Tom. I. P. I. p. 339. Daniel's Samml. medic. Gutachten. Cas. 24. Dejan, Comment. in Gaubii Patholog. Tom. II. p. 259.

²⁾ Wrisberg, comment. de uteri mox post partum natural. resectione.

§. 1085.

Auch heftige Erschütterungen des Magens sind, wegen des großen Consensus mit dem Nervensystem, schleunig tödtlich. Entsteht auf eine Erschütterung der Leber oder der Milz Entzündung und Eiterung, so hängt das Leben und der Tod davon ab, ob sich der Absceß nach aus- oder einwärts ergießt; und ein schleunig tödtlicher Riß kann von einer krankhaften Mürbigkeit dieser Organe herrühren.

§. 1086.

Heftige Erschütterungen der Gebärmutter haben eine mehr oder weniger gefährliche Darmentzündung, die der schwangeren Gebärmutter einen Mißfall, eine Entzündung, Umbeugung, Risse ¹⁾, die des Rückenmarkes gemeinschaftlich mit der des Gehirnes nach einem Falle oder Stöße auf das Kreuzbein, und das Bersten einer Niere oder vollen Harnblase, den unvermeidlichen Tod zur Folge ²⁾.

§. 1087.

Verrenkungen der Lendenwirbel kommen, wie die der Halswirbel, am häufigsten vor, und sind mit diesen im gleichen Grade tödtlich. Brüche der Beckenknochen veranlassen eine tödtliche Ansammlung der ergossenen Flüssigkeiten in der Höhle des Beckens, oder zwischen den Muskeln, Bändern und im Zellengewebe.

§. 1088.

e) Verletzungen der oberen und unteren Gliedmaßen sind seltener nothwendig tödtlich, als die der inneren Theile; sie können selbst ohne Verlust des Lebens verloren gehen, wenn zweckmäßige Hülfe, die hier leichter Zugang findet, geleistet wird.

¹⁾ Haller's Vorles. Bd. II. S. 475.

²⁾ Richter's Anfangsgr. Bd. V. S. 165. Haller, a. a. O. Bd. II. S. 471. Meßger's verm. Schriften. Bd. III. S. 165.

§. 1089.

Doch ist die Verletzung der unter den Achseln in den Oberarm, und der nahe am Hüftgelenke in die Schenkel, laufenden Blutgefäße sehr gefährlich, weil hier der Verblutung schwer Einhalt zu thun ist. In Hinsicht der verletzten Schenkelschlagadern lehrt jedoch die Chirurgie, daß dieselbe nicht nur nahe am Knie, sondern auch über demselben unterbunden, und so der Tod, durch Verblutung oder den nachfolgenden Brand des Fußes, abgewendet werden könne.

§. 1090.

Auf Verletzungen der Armarterie am Ellbogengelenke, und der breiten Flechse des zweiköpfigen Muskels, folgen Pulsadergeschwülste, oder eine starke Geschwulst und Nervenzufälle, die, je nachdem die hier nöthige Operation gelingt, bald schwer heilbar, oder unheilbar, bald tödtlich sind ¹⁾.

§. 1091.

Zerschmetterungen der Gliedmaßen durch einen Schuß verursachen Convulsionen, Blutverlust, den Brand, die den Verwundeten oft eher dahin raffen, als die Amputation geschehen kann; Schüsse in die Gelenke oft Zuckungen, und einen schnell tödtlichen Kinnbackenkrampf.

§. 1092.

Alle die genannten Verletzungen, der inneren und äußeren organischen Gebilde, dürfen nie durch das Einbringen einer Sonde erforscht; sondern müssen bei Lebenden nach dem Orte, der angebrachten Gewalt, nach den Zufällen, der Lage des Körpers während der Verletzung, nach dem verletzenden Werkzeuge und der Art der Verletzung, beurtheilt werden; bei Verstorbenen ist hierzu eine genaue Leicheneröffnung erforderlich, und dabei das in der Instruction für die gerichtlichen Leichenbeschauer vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen.

¹⁾ Daniel, Samml. medic. Gutachten. Cas. 25.

3. Besondere Körperbeschaffenheit des Verletzten.

§. 1093.

Zur besonderen Körperbeschaffenheit des Verletzten rechnet man nicht nur eine ungewöhnliche, von der normalen merklich und deutlich abweichende, Lage oder Structur der Eingeweide, verborgene Krankheitsanlagen; sondern auch das kindliche und Greisenalter, offenbare Krankheiten, und gewisse vorübergehende ungünstige Zustände, in denen sich der Verletzte zur Zeit der Verletzung befand.

§. 1094.

Da zwischen diesen körperlichen Zuständen ein großer Unterschied Statt findet, der selbst auf die physische Zurechnung des tödtlichen Ausgangs einer Verletzung (§. 974.) Einfluß hat, und insbesondere dem Arzte die Beantwortung der Frage erleichtert: Ob der Thäter die besondere Körperbeschaffenheit erkennen und wissen konnte; so werden sie in offenbare und verborgene eingetheilt; wovon die ersteren von Jederman leicht erkannt, die letzteren aber nur erst bei Leichenuntersuchungen fund werden.

§. 1095.

Zu der offenbaren individuellen Körperbeschaffenheit gehört:

a) das Alter. Nach dessen Verschiedenheit bringen, der Art und dem Grade nach ähnliche, Verletzungen in Hinsicht der Gefahr und Tödtlichkeit verschiedene Wirkungen hervor.

§. 1096.

Kinder werden, wegen Zartheit der organischen Theile, die der äußeren Gewalt weniger widerstehen, wegen der größeren Empfindlichkeit und Reizbarkeit, der davon abhängenden heftigen Zufälle, und der leichteren Erschöpfung der Lebenskraft, durch Verletzungen, die Erwachsenen weniger schaden, leicht getödtet *).

*) So starb i. J. 1817 in einer der hiesigen Vorstädte ein halb-

§. 1097.

Im jugendlichen Alter finden sehr leicht Verschiebungen und Verrenkungen der Knochen, und bei der größeren Blut- und Säftemenge nach Verwundungen leichter bedeutende Blutverluste Statt; die jedoch durch die thätige Assimilation und Reproduction bald wieder ersetzt werden.

§. 1098.

Bei alten Personen kommen leicht Knochenbrüche vor; auch ist die Heilung jeder Verletzung aus Mangel an Naturkräften schwieriger, als bei Jungen, besonders bei Kindern, die selbst Kopfverletzungen, wegen der Nachgiebigkeit der Hirnschale und Weichheit des Gehirnes, leichter vertragen.

§. 1099.

b) Das Geschlecht kommt zuvörderst, wegen der Verschiedenheit der Zeugungstheile bei Männern und Weibern, in Betracht; wegen welcher in gewissen Gegenden des Körpers angebrachte Verletzungen bald höchst gefährlich, bald gefahrlos sind.

§. 1100.

Bei dem zart gebauten, reizbaren weiblichen Geschlechte machen der Monatsfluß, die Schwangerschaft, das Kindbett und das Stillen, Verletzungen weit gefährlicher, als sie es bei Männern, oder außer diesen Zuständen bei jenem selbst sind; dagegen ist bei diesen ein Schlag oder Stoß in die Schamgegend gefährlicher, als bei Weibern.

§. 1101.

c) Der Körperbau. Ein starker, kräftiger Körper leidet im Allgemeinen von jeder Verletzung weniger, als ein

jähriger Knabe, auf dem Arme seiner Mutter, nach einem leichten Schläge mit der Hand vor den Kopf, der eigentlich der letzteren zugedacht war, entweder vor Schrecken, oder wegen einer erlittenen Gehirnerschütterung; wovon jedoch an der Leiche keine Spuren entdeckt wurden.

garter, schwächer; besonders kommt bei Verletzungen der Knochen ihre Stärke in Betracht. Temperament, Gewöhnung, Idiosynkrasie können, vermöge der durch sie bedingten allgemeinen oder besonderen Reizempfänglichkeit, manche Verletzungen bei einigen Personen gefährlicher machen, als sie es bei anderen sind.

§. 1102.

d) Krankheiten. Bei Personen mit einer apoplektischen Anlage sind Kopfverletzungen, bei einer Disposition zur Lungensucht (wenn diese hervorstechend ist) Brustverletzungen, viel gefährlicher. Verletzungen bei Fieberkranken, mit der Racherie, dem Sforbut, der Gicht, den Scrofeln, der Lustseuche u. dgl. Behafteten, sind immer gefährlicher und leichter tödtlich, als bei Gesunden.

§. 1103.

e) Vorübergehende Zustände. Dahin gehören vorzüglich die Trunkenheit, und die heftigen Gemüthsbewegungen, welche, sind sie zur Zeit der Verletzung vorhanden, besonders Kopf- und Brustverletzungen gefährlich machen, indem sie die Entzündung und deren üble Ausgänge begünstigen; dann die bereits oben (§. 1100.) beim weiblichen Geschlechte angeführten Zustände.

§. 1104.

Zu der verborgenen individuellen Körperbeschaffenheit des Verletzten gehören: ein voller Magen (§. 1070.), eine volle Harnblase, eine vollkommene oder unvollkommene Verletzung der Eingeweide, der ungewöhnliche Verlauf großer Gefäße, Brüche (herniae), Vorfälle, Darm-einschiebungen (volvuli), Pulsader- und Blutadergeschwülste (aneurismata et varices), Polypen im Herzen, in den großen Gefäßen, Wasseransammlungen im Herzbeutel, in der Brusthöhle, Eitersäcke in den Lungen, Abscesse in der Leber, eine mürbe Milz, der Magenkrebs, Steine in der Gallen- und Harnblase, an den Nieren befindliche, mit Urin gefüllte

und mit dem Nierenbecken in Verbindung stehende, Blasen, dünne Stellen an den Schädelknochen.¹⁾ u. dgl.

4. Ä u ß e r e E i n f l ü s s e.

§. 1105.

Zu den äußeren Einflüssen, auf welche der Tod eines gefährlich Verwundeten folgt, gehören: die Beschaffenheit des Klimas, der Jahreszeit, der Luft und Witterung, der Wärme oder Kälte, die herrschenden epidemischen Krankheiten, die Art des Transportes, der Aufenthaltsort während der Cur, die Lebensweise und Diät, die Bewegung und Ruhe, der Schlaf und das Wachen, das physische Verhalten, die Gemüthsbewegungen, die medicinische und chirurgische Behandlung.

§. 1106.

Hat nun einer, oder haben mehrere, der genannten äußeren Einflüsse in einem gegebenen Falle zum tödtlichen Ausgange einer nicht nothwendig tödtlichen Verletzung beigetragen; so ist zu unterscheiden: ob sie rein zufällig, oder durch Jemandens Verschulden wirksam geworden sind.

§. 1107.

Im letzteren Falle trifft die Verschuldung den Verleher, wenn er planmäßig Zeit- und Ortsumstände wählte, die eine schnelle und zweckmäßige Hülfe unmöglich machten, oder die dem Verletzten nothwendig nachtheilig werden mußten, als: große Hitze, strenge Kälte, Regenwetter, schlechte Wege, langer Transport u. dgl.

§. 1108.

Der Verletzte trägt die Schuld des übeln Ausganges:

¹⁾ Ploucquet, Comment. p. 77. Bohn, de renunc. vuln. p. 45. Haller's Vorles. Thl. II. S. 584. Storchens Klin. der Krankheiten.

wenn er sich, wider die erhaltene Warnung, Unmäßigkeit im Essen und Trinken erlaubt, vorsätzlich oder aus Leichtsinne einer heißen oder kalten Luft aussetzt, sich unmäßig bewegt, den Gemüthsbewegungen überläßt, den Ausschweifungen in der Liebe ergibt, dem Arzte in der Anwendung der nöthigen Hülfsmittel Hindernisse setzt, oder seinen Schaden absichtlich verschlimmert.

§. 1109.

Die Umstehenden machen sich der Schuld des übeln Ausgangs theilhaftig: durch die Wahl eines unangemessenen Transportes, einer solchen Verwahrung des Verletzten, die Versäumung der schnellen oder zweckmäßigen Hülfe, die Vernachlässigung des Kranken, durch Anlässe zu Diätfehlern, zu Gemüthsbewegungen, Beunruhigungen im Schlafe, Verhinderung der Anwendung chirurgischer Hülfsmittel.

§. 1110.

Der behandelnde Wundarzt ist an dem tödtlichen Ausgange der Verletzung Schuld: wenn er die Wunden nicht von fremden Stoffen oder Eiter reinigt, bei der Untersuchung derselben zu rauh verfährt, bei Operationen sich nicht wohlconditionirter oder zweckmäßiger Werkzeuge bedient, die in die Höhlen ergossenen Flüssigkeiten nicht entleert, Wunden zu früh zubeilen läßt, unzweckmäßige oder offenbar schädliche Mittel anwendet, aus Furchtsamkeit die nöthigen Operationen unterläßt, oder aus Verwegenheit ohne dringende Noth gefährliche unternimmt ¹⁾.

§. 1111.

Auf nicht nothwendige Tödtlichkeit einer Verletzung pflügen von jeher medicinische Facultäten in allen jenen Fällen zu schließen, wo die Leichenuntersuchung seicht, oder unzweckmäßig angestellt worden ist; es müßte denn die nothwendige Tödtlichkeit gar zu offenbar seyn ²⁾.

¹⁾ Ploucquet, über gewaltsame Todesarten. S. 17.

²⁾ Bittmann, medicina forensis.

§. 1112.

II. In Betreff der Ausmittlung des Thäters, des von dem verletzenden Werkzeuge gemachten Gebrauches, des Grades der dabei angewendeten Gewalt, und der ausgeübten Grausamkeit (§. 956.) liefert, in so weit der Gerichtsarzt den Gerichten hierüber Aufschlüsse zu geben hat, die Berücksichtigung des verletzenden Werkzeuges, die Zahl und Beschaffenheit der Verletzungen, die nöthige Auskunft.

§. 1113.

Ist das Werkzeug, womit eine Verletzung zugefügt worden ist, bekannt; so hält man gemeiniglich den Eigenthümer desselben für den Urheber der That, bis nachgewiesen worden ist, daß auch ein Anderer, ohne Wissen des Ersteren, zu dessen Besiß gelangen konnte; und es kommen dann Alle in Verdacht, welche von diesem Werkzeuge und dessen Aufbewahrungsorte Wissenschaft gehabt haben.

§. 1114.

Es kann aber der Thäter, um unentdeckt zu bleiben, und den Verdacht auf einen Anderen zu lenken, ein anderes Werkzeug, womit die That nicht vollbracht worden ist, zu dem Ermordeten gelegt haben; und zwar ein solches, das dem Verstorbenen selbst gehört, oder von ihm leicht zu erlangen war, um den Verdacht eines Selbstmordes zu erregen; oder ein solches, das einen Anderen in den Verdacht des verübten Mordes bringen soll.

§. 1115.

Es kann ferner das vorgefundene Werkzeug zwar dem Thäter gehören, und es können wohl einige, aber nicht alle, Verletzungen des Verstorbenen von demselben hervorgebracht worden seyn; und zwar der Thäter ein Werkzeug, womit die Verletzung zufällig entstanden seyn konnte, zurückgelassen, und ein anderes, womit er eben so gefährlich verwundet hat,

mit sich genommen haben; es können die anderen vorgefundenen Wunden auch einen anderen Thäter haben.

§. 1116.

In allen diesen Fällen vermögen aber nur unverdächtige Zeugen, die der That selbst vom Anfange bis zum Ende zugeesehen haben, darüber zuverlässigen Aufschluß zu geben: Ob die vorhandenen Verletzungen an einem gewaltsam Verstorbenen durch die vorgefundenen Werkzeuge wirklich hervorgebracht worden sind. Der obducirende Arzt aber kann sich nur auf die Beantwortung der Frage einlassen: Ob durch diese Werkzeuge die Verletzungen wirklich haben hervorgebracht werden können; und kann höchstens urtheilen: Ob der Thäter viel oder wenig Kraft bedurfte, um mit dem vorhandenen Werkzeuge die vorgefundenen Verletzungen zu bewirken.

§. 1117.

Sind die Verletzungen durch stumpfe Werkzeuge hervorgebracht worden; so haben sie durch Druck nachtheilig gewirkt, Quetschungen, Zerreißen an weichen Theilen, Brüche an den Knochen, Erschütterungen der inneren Organe, hervorgebracht. Doch geben diese bloß über die Gestalt des Werkzeuges, nicht aber über das eigentlich gebrauchte Werkzeug, einen sicheren Aufschluß.

§. 1118.

Hat ein glatter, runder, oder eine ebene Fläche darbietender Körper bloß die Haut gequetscht, ohne sie zu trennen, oder die darunter befindlichen Knochen zu zerbrechen; so reicht es

a) nach einer Verletzung am Kopfe hin, das Werkzeug mit den entstandenen Folgen der That zu vergleichen, um auszumitteln, ob eine solche Anschwellung durch das vorhandene Werkzeug habe entstehen können;

b) nach Verletzungen an der Brust ist diese Vergleichung schwieriger, besonders wenn nicht zugleich eine Rippe gebrochen worden ist;

c) nach Verletzungen des Unterleibes ist die Entscheidung noch schwieriger, weil die weichen Theile nachgeben, und auf der Haut keine deutliche Spuren zurückbleiben;

d) nach Verletzungen an den Gliedmaßen kann der Arzt darüber sicherer urtheilen, wenn an denselben bedeutende Schwielen entstanden sind.

§. 1119.

Sind stumpfe Werkzeuge mit Erhabenheiten und Ecken versehen, oder auf eine Art gebraucht worden, daß dadurch unmittelbare Verletzungen entstanden sind, so zeigen die Wundränder Merkmale einer gleichzeitig erlittenen Quetschung; hat es eine schmale Fläche, z. B. der Rücken eines Hackmessers, so können nicht bloß an weichen, sondern auch an knöchernen Theilen, besonders am Schädel, Svalten entstehen, diese bemessen und mit dem Werkzeuge verglichen werden; hat es Erhabenheiten von bestimmter Gestalt, so können diese auch Eindrücke oder Wunden von gleicher Form und Größe in den weichen Theilen, selbst in einem Knochen, zurücklassen; sind dadurch bloß die Haut und Muskeln getrennt, so müssen diese entfernt von der verletzten Stelle durchschnitten, einzeln bis zum Grunde der Wunde losgetrennt, und das Werkzeug mit der Tiefe derselben verglichen werden.

§. 1120.

Nach Stichwunden findet man, bei der Vergleichung des Werkzeuges mit der Wunde, in der Beschaffenheit der Wunde die Gestalt des gebrauchten Instrumentes wieder, wenn diese nicht durch die Heilkräfte oder Kunsthülfe verändert worden ist. Die Wunde sey seicht, tiefer, oder in ein Eingeweide gedrungen, nie darf ihre Tiefe und Breite durch das Einbringen eines Instrumentes; sondern sie muß auf die oben angegebene Weise und mittelst eines Zollstabes bemessen, dann das Maß mit dem Blutzeichen am Instrumente verglichen werden.

§. 1121.

Schnitt- und Hiebwunden zeichnen sich durch die Schärfe ihrer Ränder und ihre spitzigen Winkel aus; doch können auch stumpfe und schartige Werkzeuge quetschen und zerreißen, und durch Hiebe mit einem stumpfen Instrumente, z. B. einem Stocke, über einen gewölbten Theil des Körpers, z. B. den Kopf, ähnliche aufgesprungene Wunden hervorgebracht werden; die sich jedoch durch eine, auch über die Wundränder verbreitete, Geschwulst von den mit scharfen Werkzeugen bewirkten unterscheiden..

§. 1122.

Sind Stich- und Schnittwunden zugleich vorhanden, so können sie mit einem und demselben Werkzeuge hervorgebracht worden seyn, wenn es mit einer Spitze und Schneide versehen ist; aber Schnitte können nicht durch ein Werkzeug ohne Schneide, und Stiche nicht durch ein solches ohne Spitze¹⁾ hervorgebracht werden. Die Unterscheidung ist also leicht, ob von dem Gebrauche des vorhandenen Werkzeuges diese Wunden entstehen konnten.

§. 1123.

Schüsse bringen nur nach der Verschiedenheit des Schußmaterials, nach dem Verhältniß der Entfernung oder der Menge und Qualität des Pulvers, verschiedene Wirkungen hervor. Ob der Schuß mit einer bestimmten Flinte oder einer Pistole geschehen ist; darüber kann die ganz gebliebene vorgefundene Kugel in jenen Fällen Aufschluß geben, wenn sie nicht in den Lauf des vorhandenen Gewehres paßt.

§. 1124.

Auf den von dem verletzenden Werkzeuge ge-

¹⁾ Nur dergleichen Messer, mit einem stumpfen Ende, dürfen sich hier zu Wien die italienischen Käse- und Salamikrämer bei ihrem Handel bedienen.

machten Gebrauch, ob nämlich mit einem Schießgewehre gestoßen, geschlagen oder geschossen, mit einem Degen oder Säbel bloß geschlagen, oder geschnitten, gehauen oder gestoßen worden ist, läßt sich aus der Beschaffenheit der vorgefundenen Verletzungen; und auf den wiederholten Gebrauch desselben aus der Zahl der Verletzungen schließen.

§. 1125.

Auf den Grad, der bei einer Verletzung angewendeten Gewalt, läßt sich im Allgemeinen aus der Größe der Zerstörung im Körper schließen. Darnach ist aber die körperliche Kraft des Thäters nur dann abzumessen, wenn die That bloß durch seine Gliedmaßen, ohne Beihülfe eines anderen Werkzeuges, vollbracht worden ist. Wäre nun wirklich ein Mensch durch den bloßen Gebrauch der Gliedmaßen umgekommen; so kann hieraus auf eine angewendete bedeutende Gewalt geschlossen werden.

§. 1126.

Verletzungen, mit stumpfen Werkzeugen, setzen dann weniger Gewalt von Seiten des Thäters voraus, wenn jene selbst eine bedeutende Kraft durch ihr Gewicht erhalten²⁾; umgekehrt erfordert das Werkzeug um so mehr Kraft des Thäters zur Bewirkung einer bedeutenden Beschädigung, je leichter es an sich ist. Jedoch kommt auch hier viel darauf an, ob das Instrument lang oder kurz gewesen, ob mit dessen Ende oder Mitte Schläge versetzt worden sind.

§. 1127.

Verletzungen durch scharfe Werkzeuge fordern in der Regel wenig körperliche Kraft; doch läßt sich um so mehr Kraftanwendung vermuthen, je tiefer das Werkzeug eingedrungen ist, je stumpfer dasselbe war, je mehr schartige Stellen sich an dessen Schneide befanden, je mehr Widerstand die

²⁾ Vergl. unsere *Visa reperta*, Nr. LIII. über ein mittelst der Holzart erschlagenes Tagelöhner-Geweib.

verletzten Theile zu leisten im Stande waren. Verletzungen durch einen Schuß können nie die Körperkraft des Thäters verrathen.

§. 1128.

Auf bei der Verletzung ausgeübte Grausamkeit läßt sich schließen:

a) wenn ein Stich in ein edles Organ beigebracht worden ist, und bei der näheren Untersuchung sich zwei oder mehrere Gänge nach verschiedenen Richtungen vorfinden, die offenbar eine mehrfache Wiederholung der That anzeigen;

b) wenn von Außen schon mehrere lebensgefährliche Verletzungen an dem Verstorbenen gefunden werden, und diese von einem Werkzeuge oder von einem Thäter herrühren;

c) wenn neben tödtlichen Verletzungen Spuren von im Leben erlittenen Grausamkeiten an dem Entseelten, z. B. das Ausreißen der Zunge, Ausstechen der Augen, Verschäntlung des Antlitzes, Verstümmelung einzelner Glieder, Brennen mit glühenden Werkzeugen, Begießen mit siedendem Oehl u. dgl. wahrgenommen werden.

§. 1129.

Ob es nun gleich oft sehr schwierig, und nicht selten unmöglich ist, die hier erwähnten Punkte auf eine den Gerichtsbehörden genügende Weise zu erörtern; so können sachverständige Aerzte, durch die erforderliche Umsicht und nöthige Sorgfalt so Manches leisten, was der Rechtspflege beförderlich werden kann *).

B. Tödtliche Vergiftungen.

§. 1130.

Bei der gerichtlichen Untersuchung eines, im Verdachte

*) Henke's Zeitschrift. Jahrg. IV. 1824. Hft. IV. XI. S. 320—366. Belling, über die Werkzeuge, womit eine Verletzung hervorgebracht seyn soll. C. F. L. Wildberg's Rhapsodien. S. 79—82.

einer vorausgegangenen Vergiftung, gestorbenen Menschen hat sich der Gerichtsarzt vor Allem bei den Angehörigen des Verstorbenen, bei dem Priester, welcher ihm beige-standen ist, genau nach den dem Tode vorangegangenen Krankheitszufällen zu erkundigen, um sich auf diese Weise von der Art der Vergiftung zu unterrichten. Zu diesem Behufe ist auch dem Arzte, der den Erkrankten behandelt hat, eine schriftliche Krankengeschichte mit der Angabe der gereichten Arzneimittel abzufordern. Hat die Gerichtsbehörde, durch die eigenen Aussagen des Erkrankten oder der Zeugen, einigen Aufschluß erhalten; so soll sie nicht anstehen, diesen dem Gerichtsarzte mitzutheilen.

§. 1131.

Ist man aus den vorangegangenen, mehr oder weniger heftigen, Zufällen entzündlicher Art, und dem schnell oder später darauf erfolgten Tode, auf eine Statt gefundene gefährliche Vergiftung durch ätzende Stoffe zu schließen berechtigt: so hat man zuerst die sämmtlichen, an der Leiche von Außen wahrzunehmenden, Veränderungen, sie mögen die Folgen einer Entzündung, des Brandes oder der Fäulniß, der von Außen angebrachten Heilmittel u. s. w. seyn, aufzusuchen und zu beschreiben, zugleich auf den stark aufgetriebenen oder ungewöhnlich eingesunkenen Unterleib, und auf eine vorhandene Abmagerung des Körpers, zu sehen. Insbesondere müssen die Nasenhöhlen, die Mund- und Rachenhöhle, der Ausgang des Mastdarmes, bei Weibspersonen die Scham u. s. w. in Hinsicht der genannten Veränderungen untersucht, die dafselbst befindlichen fremden verdächtigen Stoffe gesammelt, beschrieben und in einem gläsernen Gefäße zur näheren Untersuchung aufbewahrt werden.

§. 1132.

Läßt sich aus den dem Tode vorangegangenen Zufällen, aus einer anfänglich mehr oder weniger heftigen Erregung der Lebensthätigkeit, auf die bald eine Ermattung,

Erschöpfung der Kräfte, und unter convulsivischen oder apoplektischen Zufällen der Tod erfolgt ist, eine Statt gefundene Vergiftung durch betäubende Stoffe vermuthen: so muß man schon bei der äußeren Untersuchung der Leiche, auf das etwa leichte Ausgehen der Kopfhaare, das aufgetriebene, rothe, braune oder ausgezehrte Angesicht, das Strotzen der Blutgefäße am Halse und an den Gliedmaßen, die Spuren der im Blute anfangenden Fäulniß, die etwa unverhältnißmäßig schnell eingetretene Fäulniß, die großen oder zahlreichen Todtenflecke auf der Haut, besonders am Unterleibe, sein Augenmerk richten.

§. 1133.

Während der inneren Untersuchung sieht man zwar vorzüglich auf den entzündeten oder brandigen Zustand des Kehlkopfes, der Luft- und Speiseröhre, des Schlundes, des Magens und des ganzen Darmcanales, bemerkt den Ort und den Grad dieser krankhaften Veränderungen; allein es sind auch zugleich das Herz, die Lungen, die Leber, die Milz, die Nieren u. s. w., an denen sich in Vergiftungsfällen nicht selten entzündete, brandige, durch eine schnelle Fäulniß veränderte, Stellen vorfinden, auf das genaueste zu untersuchen; bei jener der Lungen und des Herzens ist noch insbesondere eine etwa ganz ungewöhnliche Farbe, Erschlaffung oder Mürbigkeit ihrer Wesenheit, die Farbe, der flüssige oder geronnene Zustand des in ihnen und den großen Gefäßen enthaltenen Blutes, zu berücksichtigen. Selbst in den Gefäßen der Hirnhäute findet man oft Anhäufungen von Blut, auch wirkliche Zerreißen, und auf der Oberfläche des Gehirnes, in seinen Kammern, auf dem Schädelgrunde Austretzungen von Blut oder Blutwasser.

§. 1134.

In der Leiche, eines durch äßende Gifte (§. 535.) Umgekommenen, findet man den Schlund, Magen, die Gedärme mehr oder weniger entzündet, stellenweise brandig,

die Magenhäute eingeschrumpft, ihre Gefäße stark angelau-
fen, den oberen und unteren Magenmund krampfhaft ver-
schlossen, die Höhle des Magens mit wenig, meistens mit
Blut vermischter, Flüssigkeit versehen, seine innere Wand
stark geröthet, oder schwarz, nicht selten mit den Ueberresten
des verschluckten grob gepulverten Giftes besetzt, die Gedär-
me hin und wieder zusammengeschnürt, die Lungen meistens
schwarz gefleckt; und in den durch betäubende Gifte umge-
kommenen Personen, nur zuweilen den oberen und unteren
Magenmund zusammengeschnürt, auch wohl etwas entzündet,
und die in dem Magen angetroffene Flüssigkeit von einem auf-
fallenden specifischen Geruche, die sämtliche Blutmasse auf-
gelöst, flüchtig und zur Fäulniß geneigt.

§. 1135.

Um nun den Magen und die Gedärme genauer zu un-
tersuchen, wird der erstere sowohl an seiner oberen, als auch
an der unteren Mündung doppelt unterbunden, und zwi-
schen diesen Verbänden entzweigeschnitten, das große und
kleine Netz von ihm losgetrennt, und er sodann aus der
Bauchhöhle herausgenommen, in ein gläsernes oder porzella-
nenes Gefäß gelegt, zuerst an seiner äußeren Fläche, und nach-
dem er am oberen Rande der ganzen Länge nach aufgeschnit-
ten worden und sein Inhalt ausgeflossen ist, auch an seiner
inneren Fläche genau untersucht; auf gleiche Weise der Darm-
canal, wenn sich an ihm Spuren einer Veränderung durch
Gift zeigen, stellenweise oder am Mastdarme unterbunden,
abgeschnitten, von dem Gekröse losgelöst, in einem gläsernem
Gefäße der Länge nach aufgeschnitten, von Außen und In-
nen besichtigt und beschrieben.

§. 1136.

Bei dieser Untersuchung wird vorzüglich auf den entzün-
deten oder brandigen Zustand, die Ausdehnung desselben, eine
Ueberfüllung der Gefäße mit Blut, auf die Stelle und den
Grad dieser Zustände, die Abschürfung der inneren Magen-

haut, die Zusammenschnürungen, Anfrössungen, Durchlöcherungen, Verdickungen oder Einschrumpfungen der Häute, auf die lockere oder mürbe Beschaffenheit derselben an einzelnen Stellen, besonders an den Magenmündungen, gesehen. Wird in der, im Magen oder im Darmcanale vorfindig gewesenen wässerigen oder blutigen, Flüssigkeit eine mineralische Substanz in der Gestalt von Pulver, Klümpchen, auch wohl nichts dergleichen angetroffen, machen jedoch die vorangegangenen Zufälle, und die pathologischen Erscheinungen an der Leiche den Verdacht einer Vergiftung durch mineralische ätzende Gifte wahrscheinlich; so muß eine genaue, von einem bewährten und hierzu berufenen Chemiker anzustellende, chemische Untersuchung der im Magen und in den Gedärmen vorgefundenen verdächtigen Substanzen veranlaßt werden.

§. 1137.

Um die sämmtlichen verdächtigen Stoffe für die nähere Untersuchung zu sammeln, wird:

a) eine, in dem Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverige, Substanz sorgfältig von den Wänden der Eingeweide abgekrast, herausgenommen, in ein eigenes gläsernes Gefäß gethan, versiegelt, und mit der Zahl 1 bezeichnet;

b) auf gleiche Weise mit allen dem flüssigen, breiartigen verfahren, was sonst noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den dünnen und in den entzündeten oder brandigen, vorgefunden worden ist, und mit der Zahl 2 versehen;

c) auch das destillirte Wasser in einem Glase gesammelt, womit der Magen und die Gedärme ausgewaschen worden sind, und durch die Zahl 3 kenntlich gemacht;

d) und weil oft Gifte größtentheils ausgebrochen werden, der im Magen und Darmcanale gefundene Rest gering ist, auch das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, und was man aus den Tüchern, mit welchen es vom Boden aufgefaßt worden ist, mit kochendem Wasser

ausspülen kann, in einem eigenen, mit der Zahl 4 bezeichneten Glase aufbewahrt;

e) auch die Wohnung des Vergifteten genau durchsucht, ob sich vielleicht etwas Verdächtiges in Schachteln, Papieren, Gläsern, Speise- und Trinkgeschirren, in den Schränken, in der Küche, dem Keller u. s. w. vorfinde, und das Gefundene, theils um ferneres Unglück zu verhüten, theils um daraus näheren Aufschluß über die Vergiftungsart zu erlangen, in Verwahrung genommen, ebenfalls versiegelt und mit der Zahl 5 versehen;

f) endlich auch in dem Falle, wenn die im Magen vorgefundenen Substanzen nur wenig betragen, der aufgeschnittene Magen selbst in einem Gefäße aufbewahrt, versiegelt, und dem Chemiker zur Untersuchung zugestellt.

§. 1138.

Ob wirklich eine Vergiftung, und womit sie geschehen ist, darüber kann nur die chemische Prüfung auf dem trocknen und nassen Wege entscheiden; wobei auch ausgemittelt werden muß: ob der verdächtige Körper in einer solchen Menge gebraucht worden ist, daß er die ihm zugeschriebenen Wirkungen auch wirklich hervorbringen konnte. Solche, eine große Genauigkeit, verschiedene Geräthe, mehrerlei Reagenzien und vielen Zeitaufwand erfordernde, Untersuchungen sind bei voller Noth in dem Laboratorium des Chemikers, in Weisem des Gerichtsarztes und einer Gerichtsperson und mit der Vorsicht vorzunehmen, daß nicht aller Giftvorrath zu diesen ersten Versuchen verwendet, sondern jedesmal, und von einer jeden Gattung, ein Ueberrest gelassen werde, der zu einer etwa nöthigen ferneren Prüfung gut verwahrt und versiegelt an die Obrigkeit eingesendet werden muß.

§. 1139.

Der Hauptgegenstand dieser Untersuchung ist immer entweder das Pulver (§. 1137.) Nr. 1, oder die Flüssigkeiten mit Nr. 2 und 3. — Nur wo das erstere mangelt, und von

den beiden letzteren nur wenig vorhanden ist, wird auch die Flüssigkeit Nr. 4 untersucht; dagegen dient die Untersuchung von Nr. 5 hauptsächlich nur zur Vergleichung ihrer Resultate mit jenen der vorausgegangenen Untersuchungen. Und obgleich der Arsenik, der Sublimat, das Kupfer und der Brechweinstein, die am gewöhnlichsten zu Vergiftungen mißbrauchten Substanzen aus dem Mineralreiche sind; so darf doch nie die Untersuchung auf eine einzelne Giftart, die etwa das Gerücht angibt, ausgehen, sondern es muß, da man selten voraus wissen kann, ob und welche Gattung Gift man antreffen werde, jedesmal auszumitteln gestrebt werden: Ob sich überhaupt etwas Schädliches vorfinde, und dann, von welcher Art es sey ¹⁾).

§. 1140.

Die zu untersuchenden verdächtigen Stoffe, von welcher Art sie auch seyn mögen (§. 1137.), werden zuerst gewogen, in eine gläserne Schale ausgeleert und mit einer hinreichenden, durch das Gewicht bestimmten, Menge destillirtem Wasser verdünnt.

§. 1141.

Sind die gröbereren Theile der Masse unbekannt, so nimmt man sie mit einem Löffel von Horn oder Bein heraus, breitet sie auf einer Glasschale aus und untersucht: ob es gewöhnliche Speisen, Stücke von Schwämmen, verdächtigen Wurzeln, Beeren oder Samen sind. Alles Verdächtige wird beschrieben und bestimmt; davon etwas einem kleinen, nachher sorgfältig zu beobachtenden, Thiere eingegeben; der Ueberrest wohlverwahrt den Acten beigelegt.

§. 1142.

Nachdem auch von dem Bodensatz etwas herausgenommen, auf Fließpapier ausgebreitet, getrocknet und in Hin-

¹⁾ Medic. Jahrbücher. Bd. III. St. IV. S. 31. §. 95—103.

sicht der Farbe, Schwere, Festigkeit, Glätte oder Rauigkeit untersucht worden ist; seihet man die verdünnte Masse durch Fließpapier, um die durchgegangene Flüssigkeit sowohl, als den auf dem Seihezeuge gebliebenen Satz einzeln und näher zu untersuchen; und beschreibt die durchgegangene Flüssigkeit hinsichtlich ihrer Farbe, Durchsichtigkeit, Consistenz und des Gewichtes.

§. 1143.

I. Färbt die durchgegangene verdünnte Flüssigkeit ein in sie getauchtes mit Lakmustinctur blau gefärbtes Streifchen Papier roth; so enthält sie irgend eine freie Säure, oder ein saures Salz, oder ein metallisches Salz, auch wohl eine Metallhalbsäure.

§. 1144.

Entsteht bei einem Versuche mit einer kleinen Portion dieser Säure zeigenden Flüssigkeit auf das Hinzutropfen einer Kalialösung (des zerflossenen Weinsteinöls) kein Niederschlag; so ist in ihr kein metallisches Salz, wohl aber sonst eine freie thierische, oder eine vegetabilische, oder eine mineralische Säure vorhanden.

§. 1145.

Der sämtlichen filtrirten Flüssigkeit wird nun nach und nach so viel Kalialösung (zerflossenes Weinsteinöl) zugegossen, bis das mit Lakmustinctur gefärbte Papier davon nicht mehr geröthet wird. Die Masse wird nun in zwei Hälften getheilt, jede numerirt und besonders untersucht.

§. 1146.

Die erste Hälfte der Flüssigkeit wird bei gelinder Wärme in einem gläsernen Gefäße eingedickt, bis ein Salzhäutchen entsteht, hierauf zum Kristallisiren in die Kälte gestellt, und dieß mit der Feuchtigkeit, die erkaltet nicht mehr Kristalle gibt, wiederholt, während des Abdampfens

der aufsteigende Geruch beobachtet, ob er den bittern Mandeln gleiche, ein narkotischer, spirituöser oder bloß thierischer sey.

§. 1147.

Die gewonnenen Kristalle, welche gewogen werden, verrathen die etwa genommenen verstärkten Mineral-säuren. Das Kali wird mit vorhandener Schwefelsäure schwefelsaures Kali (vitriolisirten Weinstein), mit Salpetersäure (Scheidewasser) salpetersaures Kali (Salpeter), mit Salzsäure salzsaures Kali (Sylvisches Digestivsalz), gebildet haben; die sich durch ihre eigene kristallinische Gestalt, ihr verschiedenes Verhalten im Wasser, auf glühenden Kohlen, gegen Schwefelsäure, von einander unterscheiden.

§. 1148.

War weißer Arsenik in der Flüssigkeit, so wäre nach dem Abdampfen derselben eine zähe, leimartige, in der Kälte hart und spröde werdende Masse, Arsenikleber, entstanden, die auf glühenden Kohlen weiße, nach Knoblauch riechende, Dämpfe gibt.

§. 1149.

Eine vorhandene vegetabilische oder animalische Säure würde nach der Abdampfung lauter mehr oder weniger kristallisirbare Salze bilden, von denen ein Theil auf glühenden Kohlen, ein anderer mit Schwefelsäure, geprüft seine organische Abkunft und Unschädlichkeit verrathen würde.

§. 1150.

Um vegetabilische Gifte mit einiger Wahrscheinlichkeit zu entdecken (zur völligen Gewißheit gelangen die Chemiker bloß bei einigen solchen Giften), muß die filtrirte, von den Salzkristallen befreite Flüssigkeit eingedickt werden, wobei die Farbe derselben, der Geruch der Dämpfe (§. 1146.), bemerkt wird.

§. 1151.

Der eingedickte trockene Stoff wird mit einer be-

stimmten Menge Alkohol digerirt, hierauf in diese geistige Auflösung destillirtes Wasser gegossen, das, falls harzige Stoffe (Gallenharz ausgenommen) vorhanden wären, eine Trübung und Abscheidung derselben hervorbringt.

§. 1152.

Es wird nun die Farbe, Zähigkeit, der Geruch, den dieses Harz beim Anzünden verbreitet, die Leichtigkeit, mit der es brennt oder schmilzt, die Aehnlichkeit, die es mit einem bekannten Harze zeigt, und die Wirkung, die ein Theil bei einem jungen Thiere hervorbringt, bemerkt. Sollten sich einige Tropfen Del auf dem mit Wasser verdünntem Alkohol zeigen; so müßte auch hier auf Farbe und Geruch, den sie auf der flachen Hand zerrieben von sich geben, gesehen werden.

§. 1153.

Was der Alkohol nicht aufgelöst hat, wird mit heißem destillirten Wasser übergossen, welches den vorhandenen thierischen Leim auflöst; der dann durch das Hinzugießen einer filtrirten Galläpfelabkochung daraus niedergeschlagen wird, und auf glühenden Kohlen seine thierische Abstammung verräth.

§. 1154.

Hat bereits die erste Hälfte der Säure zeigenden Flüssigkeit durch das Entstehen der Arsenikleber (§. 1148.) auf Arsenikgehalt gedeutet; so wird nun der zweiten Hälfte derselben im destillirten Wasser aufgelöstes Ammoniakkupfer (cuprum ammoniacale), tropfenweise beigemischt.

§. 1155.

Entsteht hierauf ein gelbgrüner Niederschlag (Scheel'sches Grün), so muß dieser aus der ganzen Masse gefällt, abgesondert, getrocknet und gewogen, hierauf ein Theil auf glühenden Kohlen geprüft (§. 1148.), ein anderer mit äßendem Ammoniak, dem er keine blaue Farbe mittheilt, übergossen werden. Die früher erhaltene Arsenikleber

wird in warmen destillirten Wasser aufgelöst, und die Auflösung ebenfalls mit Ammoniakkupfer, Kalkwasser oder Schwefel-Wasserstoff hältigem Wasser, geprüft.

§. 1156.

Hat aber weder die erste, noch die andere, Hälfte der filtrirten sauren Flüssigkeit Arsenikgehalt gezeigt; so wird die letztere wie die erste geprüft, und das ganze Verfahren als Gegenprobe wiederholt.

§. 1157.

Wenn die filtrirte säurezeigende Flüssigkeit bei der Prüfung mit einem abgesonderten kleinen Theile derselben auf das Hinzutröpfeln der Kalialösung (§. 1144.) einen Niederschlag zeigt; so wird die gesammte Masse nicht mit diesem Reagens geschwängert.

§. 1158.

Man läßt zuerst davon einige Tropfen auf polirtes Eisen fallen. Machen diese nach einiger Zeit einen Kupferfleck; so ist ein Kupfersalz in dieser Flüssigkeit. Bringen einige große Tropfen auf einem polirten Kupferbleche weiße Flecke hervor, die sich nicht leicht abwischen lassen, mit glattem Eisen gerieben, einen Silberglanz erhalten und in starker Hitze verschwinden; so ist ein Quecksilberoxyd darin.

§. 1159.

Die ganze übrige Flüssigkeit schwängert man mit Schwefel-Wasserstoff hältigem Wasser an, von welchem derselben so lange zugetröpfelt wird, bis kein Niederschlag mehr erscheint. Die Farbe der hierauf entstandenen Niederschläge deutet zum Theil die enthaltenen Metalloxyde an.

§. 1160.

Eine in den ersten Augenblicken gelbgrüne, hierauf weiß werdende, Wolke und ein solcher Niederschlag zeigt Quecksilbersublimat an. — Wird er bei hinlänglicher Menge mit Weinsteinpulver zusammengerieben und in einer

mit Thon beschlagenen, mit einer angefütteten Vorlage versehenen, Retorte starckem Feuer ausgesetzt; so findet man in der Vorlage Kügelchen von Quecksilber, und im Halse der Retorte Spuren von geschwefeltem Quecksilber (Zinnober).

§. 1161.

Entsteht ein braunschwarzer Niederschlag; so deutet dieß auf Kupferoxyd, welches schon der frühere Versuch (§. 1158.) verrathen hätte. — Wird dieser in freier Luft geglüht, und wenn er wieder erkaltet ist mit ägendem Ammoniak übergossen; so theilt er demselben eine blaue Farbe mit.

§. 1162.

Zeigt sich ein ziegelfarbiger Bodensatz (Mineralkermes); so enthielt die Flüssigkeit weinsteinsaures Spießglanzoxyd (Brechweinstein). — Durch das Glühen mit Eisenfeile in einem verschlossenen Tiegel wird er in ein metallisches Spießglanzkorn, das sich nicht leicht pulvern läßt, dem Magnet nicht folgt, verwandelt.

§. 1163.

Ein schwarzes Präcipitat würde mit überschüssiger Säure verbundenen Silber-, Blei-, oder Eisenoxyd anzeigen. — Wird dieses mit Kohlenpulver und Tragantschleim zu einen Klumpen gemacht, in einem mit Kohlenpulver gefüllten kleinen verschlossenen Tiegel heftigem Feuer ausgesetzt; so entsteht ein Silberkorn, oder ein Bleikorn, oder ein dem Magnete folgender Eisenmohr.

§. 1164.

Ein weißgrauer, ein wenig ins gelblich-rosfarben fallender, Niederschlag deutet aufgelösten Zinkvitriol an. — Dieser würde im Tiegel, mit der anderwärts angegebenen Vorsicht, behandelt ein Metallkorn geben, das unter Kohlen mit Kupferspänen zusammenschmolzen Messing bildet.

§. 1165.

Ein pomeranzengelbes Präcipitat deutet auf aufgelösten Arsenik, der nun Operment darstellt. — Dieses verbreitet auf polirtem Kupferblech über glühenden Kohlen Anfangs einen Schwefel-, nachher einen Knoblauch-Geruch, und läßt auf dem Kupfer einen schwarzen, rauhen, eingefressenen Fleck zurück.

§. 1166.

Ein blaßweißer Niederschlag, der auf die angegebene Art wie Metall behandelt, keine Spur von metallischer Natur zeigt, würde eine in der untersuchten Flüssigkeit aufgelöst gewesene Erde anzeigen.

§. 1167.

Verdächtige thierische Stoffe würden durch das schwefelwasserstoffhaltige Wasser nicht, sondern durch Kalialösung flockig, gefällt werden. — Dieser flockige Niederschlag müßte getrocknet, an einem brennenden Lichte geprüft werden: ob er sich wie thierische Stoffe aufblähe, nach angezündetem Horn oder Federn rieche, sich verkohle und schwer einäschern lasse; die erhaltene Asche müßte ausgelaugt und untersucht werden: ob durch sie mit Curcume gefärbtes Papier rothbraun werde; ob die noch nicht ausgezogene Asche mit Schwefelsäure brause, und Celeinit bilde.

§. 1168.

Um zugleich die Gegenwart vegetabilischer Gifte, insbesondere harzige, zu erforschen, müßte die Flüssigkeit, nach Abscheidung der durch die Reagentien erhaltenen Niederschläge mittelst des Filtrums, abgedampft, hiebei der aufsteigende Geruch bemerkt, und der eingedickte Rückstand mit Alkohol und warmen destillirtem Wasser auf die (§. 1152. u. 1153.) angegebene, oder die später anzugebende, Weise behandelt werden.

§. 1169.

II. Wenn die zu untersuchende verdünnte und filtrirte Flüssigkeit die Lackmustinctur nicht roth färbt, mit aufgelös-

tem Kali nicht brauset, dagegen mit Curcume gefärbtes Papier rothbraun, den Weilchensyrup grün färbt, und etwa mit Säuren brauset; dann enthält sie eine alkalische Substanz.

§. 1170.

Es können aber mehrere Stoffe in derselben Alkalescenz hervorbringen. Die Fäulniß kann Ammoniak entwickeln; als Gegengift eingenommene Seife überschüssiges Kali enthalten; ein Alkali als Gegengift eingenommen; aus Versehen eine zu große Gabe eines ätzenden Alkalis innerlich gegeben, worden seyn. Die in der Magenflüssigkeit entwickelte Schwefelleberluft, eine wässerige Auflösung des weißen Arsens, Bleizucker und Eisenvitriol, färben ebenfalls den Weilchensyrup grün.

§. 1171.

Bei der Gegenwart der Alkalescenz, in der zu untersuchenden Flüssigkeit, kann also die Alkalescenz nichts mit einer Vergiftung gemein haben, und bloß zufällig seyn; oder sie kann alle Zufälle der tödtlichen Vergiftung hervor gebracht haben; oder es kann neben zufälliger Alkalescenz ein anderes mineralisches oder vegetabilisches Gift vorhanden seyn.

§. 1172.

Vor allen tröpfele man in einen kleinen abgesonderten Theil der Alkalescenz zeigenden Flüssigkeit etwas wässerige Ammoniakkupfer = Auflösung. Entsteht das gelb- oder grasgrüne Präcipitat (Scheel'sches Grün); so wird die gesammte alkalische Flüssigkeit so lange mit diesem aufgelösten Kupferammoniak verbunden, bis kein Niederschlag mehr erfolgt; welcher dann abgesondert, getrocknet, gewogen, und davon ein Theil auf glühenden Kohlen geprüft, der andere zum Belege der Vergiftung den Acten beigelegt wird.

§. 1173.

Wäre aber in der kleinen abgesonderten Portion durch

die wässerige Kupferammoniak-Auflösung kein solcher Niederschlag entstanden; so gießt man in die gesammte zu untersuchende Flüssigkeit so lange Salzsäure zu, bis der Weilschensyrup in seiner Farbe nicht mehr verändert wird.

§. 1174.

Hat vorhandener Bleizucker der Flüssigkeit die Eigenschaft mitgetheilt, den Weilschensyrup grün zu färben; so entstehen plötzlich durch die Salzsäure dicke, weiße Wolken, die der gerinnenden Milch gleichen, und Hornblei sind. — Dieses wird in einem Tiegel, bei nicht zu heftiger Hitze, zu einer dem Horne an Farbe und Halbdurchsichtigkeit ähnlichen Masse, und gibt mit Laugensalz und Kohlenpulver vermischt, bei starkem Feuer ein Bleikorn.

§. 1175.

Eisenvitriol würde durch die Salzsäure nicht präcipitirt werden, sondern aufgelöst bleiben, und das vermittelst eines Laugensalzes aufgelöst gewesene Kupferoxyd als grüner Niederschlag erscheinen.

§. 1176.

Hätte Seife die zu untersuchende Flüssigkeit alkalisch gemacht; so würde die Salzsäure das Fett von dem Alkali trennen, und jenes dann, wenn die Mischung warm gemacht wird, oben schwimmen, hinweg genommen werden können, und sich durch seine äußern Merkmale als Fett zu erkennen geben.

§. 1177.

Während dieser Zersetzung wird sich auch ein Theil der etwa in der Mischung enthaltenen Metalloxyde, so lange hinlängliches Wasser vorhanden ist, vom Fette trennen und zu Boden sinken; die Natur dieses Metalloxydes müßte, wie oben (§. 1160 — 1165.) gelehrt worden ist, näher untersucht werden.

§. 1178.

Hätten vorhandene Alkalien im Magen thierischen

Bei m aufgelöst; so würde ihn die Salzsäure flockig niederschlagen, und dieser Niederschlag müßte auf die oben (S. 1166.) angegebene Weise untersucht werden.

§. 1179.

Die Natur des in der Flüssigkeit enthaltenen Alkali s, das durch das Zugießen der Salzsäure neutralisirt wurde, würde sich vermittelst der Salzkrystalle offenbaren. Amm on i a k — wird doppelt gefiederte, ohne Knoblauchgeruch in der Hitze verfliegende, Krystalle (Salmiak), K a l i — salzsaures Kali (Sylvisches Digestivsalz), von dem heißes Wasser mehr auflöst, als kaltes, Natron — salzsaures Natron (Küchensalz) mit der Salzsäure, bilden, von dem heißes Wasser nicht viel mehr auflöst, als Wasser v on mittlerer Temperatur.

§. 1180.

Wenn ein, mit einer schädlichen Metallauflösung vergifteter Mensch bei seinem Leben Alkalien als Rettungsmittel gebraucht hätte; so würden sich die Metallauflösungen ganz oder größtentheils als Metalloryde im Magen präcipitiren. Hier ist die Untersuchung des an der inneren Magenhaut klebend gefundenen Pulvers (S. 1142.) um so wichtiger. Der wei ß e Arsen i k löst sich jedoch sowohl in Säuren, als in Laugensalzen auf.

§. 1181.

Um zu erforschen, ob sich mit Wahrscheinlichkeit auf die Gegenwart organischer Stoffe in der Alcalescenz zeigenden Flüssigkeit schließen lasse, müßte jene Flüssigkeit, welche nach der KrySTALLISATION der Salze übrig blieb, das destillirte Wasser, womit die erhaltenen Salzkrystalle abgewaschen wurden, und alle von den Proben übrig gebliebenen Flüssigkeiten auf die oben (S. 1152. u. 1153.) angegebene, oder zunächst anzugebende Weise, untersucht werden.

§. 1182.

III. Wenn die verdünnte und filtrirte Flüssigkeit weder Spuren von Säure, noch Alcalescenz zeigt, und somit

weder das mit Lackmustinctur gefärbte Streifchen Papier roth, noch das mit Curcume gelb gefärbte rothbraun, noch den Weilchensyrup grün macht; so kann sie dennoch ein vegetabilisches, oder animalisches Gift, auch wohl Arsenik als arseniksaures Salz enthalten. Man sah selbst auf den Genuß einer großen Menge Salpeter alle Zeichen der Vergiftung und den Tod erfolgen ¹⁾.

§. 1183.

An einer solchen Flüssigkeit bemerkt man zuerst die Farbe, Consistenz, Dichtigkeit, den Geruch, besonders wenn sie nachher gelinde abgedampft wird. Entsteht während des gelinden Kochens auf der Oberfläche ein Häutchen, das sich immer wieder neu erzeugt, wenn es weggenommen wird; so ist dieß zu sammeln.

§. 1184.

Zeigt die etwas abgedampfte Flüssigkeit einen narcotischen Geruch, die gelbbraune Farbe einer dünnen Opiumauflösung, oder die grünbraune eines Bilsenkrout- oder Stechapfel-Decoctes, tödtete jenes fette Häutchen ein kleines Thier, dem man es eingab; so hat wahrscheinlich Opium, oder ein anderes vegetabilisches Gift, die Zufälle der Vergiftung hervorgebracht.

§. 1185.

Bildet sich beim weiteren Einkochen bloß eine extractförmige Masse; so wird ein Theil derselben auf Arsenikleber untersucht. Man löst sie in destillirtem Wasser auf, tröpfelt eine wässerige Auflösung des Kupferammoniaks hinzu, wo sich sodann Scheelisches Grün zeigen wird.

§. 1186.

Enthält die extractförmige Masse keinen Arsenik; so muß sie auf den Gehalt organischer Stoffe, und wenn

¹⁾ Vergl. Medicinische Anekdoten, S. 25.

früher der Geruch und die Farbe der Flüssigkeit darauf hingedeutet hat, auf den Gehalt von Opium untersucht werden. Man löst einen Theil der Masse in heißem destillirten Wasser auf, theilt dieses in zwei Hälften, und verwendet die eine zur Auffindung der Meconsäure, die andere zur Auffindung des Morphiums.

§. 1187.

Man setzt der einen Hälfte der Flüssigkeit einige Tropfen essigsäures Blei zu; worauf nach Stunden, und dem öfteren Umrühren der Flüssigkeit mit einem Glasstäbchen, eine bemerkbare Menge meconsäures Blei niederfällt. Wird dieses auf dem Boden des Gefäßes gesammelt, durch das Abbrauchen von der Flüssigkeit geschieden, mit etwas Schwefelsäure betropft, und mit einer ähnlichen Menge schwefelsaurem Eisen vermischt; so bildet die durch die Schwefelsäure frei gewordene Meconsäure mit dem Eisen eine blendend rothe Farbe, welche die Anwesenheit dieser Säure verräth ¹⁾.

§. 1188.

Die andere Hälfte der Flüssigkeit versetzt man so lange vorsichtig, zuletzt tropfenweise, unter Umrühren, mit einer Auflösung von essigsäurem Blei, als noch ein Niederschlag entsteht, läßt sie dann sich klären, gießt das Klare ab, bringt den Rückstand auf ein leinenes Seißezeug, übergießt ihn nach dem Abtropfen ein paarmal mit Wasser, und preßt die Flüssigkeit, welche neben etwas essigsäurem Blei und mehreren Alkalisalzen auch das Morphem enthält, zuletzt aus.

§. 1189.

In dieser Flüssigkeit wird nun das Blei durch das Schwefelwasserstoffgas hältige Wasser zersetzt, der überschüssige Schwefelwasserstoff durch das Kochen entfernt, die Salzflüssigkeit durch vorsichtiges Verdampfen auf ein kleineres Volumen ge-

¹⁾ v. Frorip's Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde. Bd. 29. S. 421.

bracht, und daraus das essigsaure Morprium in Crystallenge-
stalt zu erhalten gesucht, oder durch Aetzammoniak niederge-
schlagen *).

§. 1190.

Hat man Grund auf die Abwesenheit des Opiums in je-
ner extractförmigen Masse zu schließen; so löst man einen
Theil davon in heißem destillirten Wasser auf, bemerkt die
Farbe, den Geruch, tröpfelt dann eine filtrirte Abkochung
von Galläpfeln hinzu, die den aufgelösten thierischen
Leim flockig niederschlägt, welcher ferner wie oben (§. 1166.)
weiter untersucht wird.

§. 1191.

Was das Wasser von der extractförmigen Masse nicht
aufgelöst hat, wird mit Alkohol übergossen, und nach ge-
schehener Auflösung destillirtes Wasser hinzugethan, das die
Auflösung trüben und die harzigen Theile daraus nie-
derschlagen wird, die wie oben (§. 1152.) weiter untersucht
werden.

§. 1192.

Bildet sich aber während des Abdampfens der Flüssigkeit
ein Salzhäutchen; so muß dieselbe zum Abkühlen hinge-
stellt, und wenn sie keine Salzkrystalle mehr abgibt, wie-
derholt abgedampft werden. Die erhaltenen K r y s t a l l e
werden gewogen, und in zwei Partien getheilt; die eine wie-
der in destillirtem Wasser aufgelöst, hiezu eine Auflösung
des Kupferammoniaks gesetzt, um zu bemerken, ob der gelb-
grüne Niederschlag entsteht, welcher gewogen und wei-
ter untersucht wird.

§. 1193.

Zeigt sich aber kein Scheelisches Grün; so wird ein
Theil der anderen Salzpartie auf glühende Kohlen geworfen.

*) Kühn, praktische Chemie für Staatsärzte. Thl. I. S. 179.

Das Verpuffen oder Nichtverpuffen, das Schmelzen in seinem Krystallisationswasser, das Knistern, das Aufblähen, das Verwandeln in Kohle, läßt dann auf die Natur der verschiedenen Salze schließen.

§. 1194.

Auf den übrigen Theil des Salzes gießt man etwas Schwefelsäure, um, wenn saure Dämpfe aufsteigen, aus ihren Eigenschaften auf die Art der im Salze enthaltenen Säure, und aus der Natur der zurückgebliebenen schwefelsauren Salze auf die Art des darin enthaltenen Alkalis, schließen zu können. Das von den Salzkry stallen abgelaufene Wasser, so wie das, womit die erhaltenen Salzkry stallen abg espült wurden, muß auf die (§. 1188. u. 1189.) erwähnte Weise untersucht werden.

§. 1195.

IV. Die pulverigen Stoffe, welche bei der Filtration (§. 1142.) der verdächtigen Flüssigkeit auf dem Seihezeuge geblieben sind, können ebenfalls organischen oder mineralischen Ursprungs seyn. Besondere Aufmerksamkeit verdient hier aber der schwer auflöslliche Arsenik.

§. 1196.

Lassen die vorangegangenen Krankheitszufälle, und die gröber en Theile der in dem Magen gefundenen Masse (§. 1141.) eine Vergiftung durch den Stechapfel oder das Bilsenkraut vermuthen; so sucht man von diesen Pflanzensubstanzen so viel aus den übrigen gröber en Stoffen abzuscheiden, daß aus ihnen mit Alkohol ein Auszug bewerkstelligt werden kann.

§. 1197.

In dem, mit Wasser verdünnten, geistigen Auszuge des Stechapfels macht das salpetersaure Silber eine röthliche Färbung, nach und nach einen Niederschlag, essigsaures Blei einen grünlich-gelben, salpetersaures Quecksilberoxyd zuerst einen grünlich-grauen, später mehr schwärzlichen Niederschlag, und Eisenoxyd eine gräuliche Färbung; im geistigen Auszuge

des *Wilsenkrautes* die Gallustinctur, und oxalsaures Kali, einen weißlichen Niederschlag, Eisensalze Anfangs eine weißliche, dann eine schwach grünliche Färbung, und Sublimatauflösung eine weißliche Trübung.

§. 1198.

Vermuthet man andere vegetabilische oder thierische Gifte; so übergießt man den getrockneten Satz, dessen Gewicht und äußere Kennzeichen früher bestimmt wurden, mit beiläufig fünfzehnmal so viel Alkohol, und läßt ihn in einem Glase digeriren. Von dem etwa enthaltenen weißen Arsenik würde nur wenig aufgelöst werden; denn ein Theil fordert zu seiner Auflösung 70 bis 80 Theile siedenden Alkohols, und beim Erkalten würde das meiste wieder herausfallen.

§. 1199.

War ein vegetabilisches oder thierisches Harz im Satz; so wird die Auflösung von Statten gehen, gefärbt seyn, durch zugegossenes destillirtes Wasser sich trüben, und entweder einen braunen, dem Harze ähnlichen, oder wirkliches Harz darstellenden, Stoff abscheiden; den Fall ausgenommen, wo sich Gallenharz in der Auflösung befindet. Dieser harzige Niederschlag müßte dann an einem brennenden Lichte, und nach oben (§. 1152.) angegebenen Rücksichten, weiter untersucht werden.

§. 1200.

Zu der Vermuthung, daß der Satz irgend ein Metalloxyd enthalte, verleitet das besondere Gewicht, die Rauigkeit und Farbe; welche letztere die ursprüngliche, oder die durch verschiedene Fällungsmittel veränderte, seyn kann.

§. 1201.

Regulinischer Arsenik (Fliegenstein) sieht schwarzbraun aus mit untermischten feinen Theilen von dunkler Eisenfarbe und Eisenglanz; halborydierter Arsenik (Giftmehl) grau; ganz oxydierter (weißer) Arsenik milch-

weiß, wie Email; Operment gelb; Rauschgelb oder Risigall roth; schwefelsaurer Quecksilberkalk (mineralischer Turpith) gelb; ziegelfärbig oder röthlichbraun der Mineralkermes; rostfarben das Eisenoxyd; roth das rothe Quecksilberpräcipitat; grün oder bläulich die meisten Kupferoxyde; schwarz das mit adstringirenden Stoffen verbundene Eisenoxyd, das gepulverte halbre regulinische Eisen, das Silberoxyd u. a.; weiß das mit Wasser aus Spießglanzbutter niedergeschlagene Spießglanzoxyd, das weiße Quecksilberpräcipitat, die Zinkblumen, die Bleioxyde, bloße reine Erde.

§. 1202.

Wären alkalische Flüssigkeiten zur Rettung nach einer Vergiftung genommen worden; so können Quecksilberauflösungen rostfarben, gelb oder weiß, aus versüßtem Quecksilber ein schwarzgraues oder schwarzes Oxyd, aus Brechweinstein ein weißes Spießglanzoxyd, aus Zinkvitriol ein weißes Zinkoxyd, im Magen gefällt werden. Und hat sich Schwefelleberluft im Magen entwickelt, wo sodann die Stoffe nach faulen Eiern riechen; so werden die vorhandenen Metallauflösungen zersetzt, und ihre Oxyde unter oben (§. 1160 — 1165.) bei den Versuchen mit Schwefelwasserstoffhaltigem Wasser angegebenen Farben nieder geschlagen.

§. 1203.

Um die Art eines mineralischen Giftes zu bestimmen, wird ungefähr der dritte Theil des Stoffes auf ein über glühenden Kohlen erhitztes Kupferblech geworfen. Entwickelt sich ein weißer Dampf und Knoblauchgeruch, legt sich ersterer an ein darüber gehaltenes kaltes Eisenblech als ein weißer Beschlag an, bleibt ein schwarzer, eingefressener, rauher, schlackiger Fleck auf dem Kupferbleche; so war der Stoff Arsenik.

§. 1204.

In diesem Falle kocht man einen andern Theil dieses Sazes mit 80 Theilen destillirtem Wasser, welchem man, wenn der Satz schwarzbraun, grau, gelb oder rothgelb aussieht, etwas Königswasser beisetzt, um die Auflösung zu befördern. Der gekochten und abgessenen Auflösung wird wässerige Kupferammoniakauflösung beigesetzt, und das hierauf entstandene gelbgrüne Präcipitat wie oben (§. 1155.) weiter untersucht.

§. 1205.

Der letzte Theil des pulverigen Sazes wird zwischen zwei polirte Kupferbleche gedrückt, und unter Kohlenstaub in einem verschlossenen Tiegel ganz durchgeglüht. War der Satz Arsenik; so werden die einander zugekehrten Flächen silberweiß, in Arsenikkupfer verwandelt.

§. 1206.

Verflog der erste Theil des Sazes auf dem heißen Kupferbleche ohne Knoblauchgeruch zu verbreiten, und ohne einen schwarzen Fleck eingebrannt zu haben; so war er entweder ein Quecksilberoxyd, oder (den schweißtreibenden Spießglanz ausgenommen) ein Antimonialoxyd.

§. 1207.

Am besten ist es nun den ganzen übrigen Rest des Sazes in Königswasser, oder in über Braunstein abgezogener Salzsäure, aufzulösen. Schüttet man zur gesättigten Auflösung destillirtes Wasser; so wird das Spießglanzoxyd weiß niedergeschlagen, das Quecksilberoxyd aber, als Bestandtheil des jetzt gebildeten Quecksilbersublimats, aufgelöst bleiben.

§. 1208.

In dieser Quecksilberoxyd-Auflösung wird ein polirtes Kupferblech silberweiß, und zeigt, an dieser Stelle gerieben, einen metallischen Quecksilberglanz. Spießglanz

wird durch ein Kupferblech aus der nämlichen Auflösung grau präcipitirt.

§. 1209.

Verflog aber der auf ein stark glühendes Kupferblech geworfene Theil des Sages nicht; so kann er, wenn er roth, oder Anfangs gelb ist, in der Hitze aber erst roth wurde, doch Quecksilber seyn (weil diejenigen Metalloryde, welche einmal durch Sublimation entstanden sind, sich in der Folge im offenen Feuer nicht mehr verflüchtigen lassen). Der Satz kann aber auch aus einer andern metallischen, oder aus einer erdigen, Materie bestehen.

§. 1210.

Der ganze Satz wird nun in erhitzter gewöhnlicher Salzsäure aufgelöst, welche während des Kochens mit etwas destillirtem Wasser verdünnt wird. Die Auflösung wird erst ihrer Farbe nach beobachtet, und hierauf mit Schwefelwasserstoff hältigem Wasser vermischt, und der Niederschlag auf die oben (§. 1160—1165.) angegebene Art untersucht.

§. 1211.

Was von der erhitzten Salzsäure nicht aufgelöst wurde, müßte mit etwas Tragantschleim und Weinsteinpulver unter Kohlen in einem bedeckten Tiegel geglüht werden, um zu versuchen, ob sich ein Korn von Silber, Blei oder Spießglanz erzeugt habe, oder ob sich der nichtauflöbliche Stoff als zerstoßenes Glas zeige, das unter diesen Umständen mit Flußspathsäure Kieselweichigkeit gibt.

§. 1212.

Ist durch die chemische Untersuchung der vollständige Beweis einer Vergiftung durch einen bestimmten Stoff geliefert worden; so ist dennoch der Gerichtsarzt außer Stande, das Verhältniß der Menge des Giftes zu seinem tödtlichen Erfolge so bestimmt anzugeben, daß er sagen könnte: wie viel von einem bestimmten Gifte zur Tödtung ei-

nes Menschen erforderlich sey; weil auf die erhöhte oder verminderte Wirksamkeit eines Giftes nicht bloß die Art desselben, die Gabe und öftere Wiederholung derselben, sondern auch das Alter, das Geschlecht, die individuelle Körperbeschaffenheit des Vergifteten, der leere oder volle Zustand des Magens zur Zeit der Vergiftung, das Vehikel, in welchem es beigebracht worden ist, die Flüssigkeiten, welche nachgetrunken worden sind, das hierauf erfolgte seltene oder häufige Erbrechen u. dgl. einen großen Einfluß haben.

§. 1213.

Es können daher auch die, bei den Verletzungen üblichen, Unterschiede zwischen nothwendiger und nichtnothwendiger Tödtlichkeit (§. 959.) bei der Beurtheilung eines Vergiftungsfalles um so weniger angewendet werden; weil die Wirkungen der Gifte, besonders die der organischen, noch zu wenig bekannt sind, und sich nicht so wie die traumatischen Verletzungen deutlich ankündigen; die Vergiftung als eine heimlich zugefügte Beschädigung die Kenntniß der Gefahr erschwert, daher meistens zur Versäumung der zweckmäßigen Hülfe! Anlaß gibt.

§. 1214.

Jeder auf eine Vergiftung erfolgte, und offenbar nicht durch andere Umstände veranlaßte, Tod ist daher als eine nothwendige Folge des beigebrachten Giftes zu betrachten, so daß dem Urheber weder die geringe Menge, noch die allenfalls möglich gewesene Rettung des Vergifteten durch zweckmäßige Gegenmittel, zur Entschuldigung gereichen kann¹⁾.

C. Besondere zweifelhafte Todesfälle.

§. 1215.

Nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die ge-

¹⁾ Plattner, de veneficio, inprimis per arsenicum, paradoxa quaedam. Lips. 1804. Stübel, über den Thatbestand der Verbrechen. S. 192.

sammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie muß überhaupt im Zweifel, welche von zwei oder mehreren Personen zuerst mit Tode abgegangen sey, Derjenige, welcher den früheren Todesfall des Einen oder des Andern behauptet, seine Behauptung beweisen; kann er dieses nicht, so werden Alle als zu gleicher Zeit verstorben vermuthet, und kann von Uebertragung der Rechte des Einen auf den Andern keine Rede seyn. ¹⁾). Dieser Fall kann nun entweder eine zu gleicher Zeit todt gefundene Mutter und die von ihr zur Welt gebrachte Leibesfrucht, oder ein Paar Eheleute, andere verwandte erwachsene Personen, betreffen.

§. 1216.

Es kann aber hinsichtlich des ersten Falles:

a) eine lebensfähige Leibesfrucht wegen einer eigenen, oder einer Krankheit der Mutter, wegen einer der Mutter oder der Frucht zugesügten Gewaltthätigkeit, schon im Mutterleibe, früher oder später als die Mutter, gestorben seyn;

b) die im hohen Grade ausgedehnte Gebärmutter, vermöge ihrer auch nach dem Tode der Schwangern eine Zeitlang fortdauernden Contractilität, nach dem Ableben der Mutter für sich allein ein, bereits ebenfalls todttes oder noch lebendes, Kind zur Welt befördert haben;

c) die noch lebende Mutter ein todttes oder lebendes Kind geboren, und im lezteren Falle die Mutter das Kind überlebt haben, oder von diesem überlebt worden seyn.

§. 1217.

Was dem Fall a) betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß gesunde lebensfähige Früchte, die durch einen jähen Tod, z. B. den Schlagfluß, oder einen gewaltsamen, z. B. das Erhenken, umgekommene Mütter überleben können, und

¹⁾ Thl. II. Spstf. I. §. 25.

meistens auch überleben. Allein da eine solche Voraussetzung bei der Anwendung auf einzelne Fälle, bloß als eine mehr oder weniger wahrscheinliche Vermuthung erscheint; so kann hier ein rechtskräftiger Beweis des Ueberlebens der Mutter von Seiten der Frucht nur dann hergestellt werden, wenn nach dem, ohnehin in allen solchen Sterbefällen gesetzlich angeordneten, an der Mutter vollzogenen Kaiserschnitte die aus ihrem Leibe herausgezogene Frucht Lebenszeichen von sich gegeben hat, und das Leben derselben in zweifelhaften Fällen durch die Lebensprobe bestätigt worden ist.

§. 1218.

Findet man das lebensfähige Kind mit den Merkmalen des nach der Geburt fortgesetzten Lebens, oder ohne dieselben, jedoch reif, wohl erhalten und noch frisch, zwischen den Schenkeln der Mutter, und noch mit der Nachgeburt verbunden, oder in seinen Häuten eingeschlossen; so ist anzunehmen, daß es seine Mutter überlebt habe, oder wenigstens scheintodt zur Welt gekommen, und wenn Hülfe geleistet worden wäre, wieder zu beleben gewesen sey; indem hier die Mutter entweder zur Zeit der Geburt bereits unfähig gewesen ist, das Kind zu lösen, oder Wiederbelebungsmitel anzuwenden, oder erst nach dem Tode geboren hat ¹⁾. Findet man aber die noch unreife Frucht ohne Merkmale des Statt gefundenen Lebens, oder schon von der Fäulniß angegriffen; so ist zu schließen, daß die Mutter die Frucht überlebt habe, diese schon todt, und zwar vor oder unmittelbar nach dem Tode der Mutter, zur Welt gekommen sey.

§. 1219.

Trifft man die Frucht schon gelöst, oder gar schon eingehüllt, jedoch keine Merkmale des vor sich gegangenen Athemholens, oder die Zeichen des vorgenommenen Lufteinblasens, aber keine Beweise an, daß alles Dieses von jemanden Andern,

¹⁾ W. F. W. Klose, System der gerichtl. Physik. S. 398. 1.

als von der Mutter selbst, geschehen sey; dann ist es gewiß, daß die Mutter die Frucht überlebt habe. Findet man aber am Kinde die Merkmale des Statt gefundenen Athemholens und, bei mit der Mutter gleicher Verhüllung oder Entblößung des Körpers, bei gleicher Lufttemperatur des Fundortes, einen Ueberrest von Lebenswärme, die Leiche der Mutter aber bereits erkaltet; so ist es gewiß, daß das Kind die Mutter überlebt habe. Bei in nicht athembarer Luft Erstickten, Erfrorenen, Verhungerten, Vergifteten, ist der Tod nicht nur eines neugeborenen, sondern überhaupt eines Kindes höchst wahrscheinlich früher erfolgt, als jener der Mutter oder einer anderen erwachsenen Person. In zweifelhaften Fällen aber ist es rathlich, wenn das Kind reif, oder bereits der Reife nahe gewesen ist, und kein anderer Umstand dagegen streitet, nach dem Beispiele des ehemaligen Reichskammergerichts zu Weßlar ¹⁾, den früheren Tod der Mutter vorauszusetzen.

§. 1220.

In Hinsicht erwachsener Personen kann die gerichtliche Leichenbesichtigung den Beweis von dem früheren Ableben des Einen vor dem Andern nur dann liefern: wenn

a) bei in nicht athembarer Luft Erstickten, Ertunkenen u. dgl. einer der Verstorbenen erweislich krank, von schwacher Leibesbeschaffenheit war, oder in seinem Körper irgend ein wichtiges Organ krankhaft angetroffen wird;

b) bei gleichzeitig erfroren Gefundenen der Eine dürftiger gekleidet, als der Andere, angetroffen wird, oder während einer Fußreise der Eine eine größere Strecke Weges hinterlegt hat, als der Andere;

c) wenn nach Verwundungen bei dem einen Theile gefährlichere, und nothwendig schneller tödliche, Verletzungen angetroffen werden, als bei den übrigen;

¹⁾ Siehe meine Beiträge zur gerichtl. Arzneik. B. I. S. 171.

d) wenn nach Vergiftungen mit äßenden Substanzen in dem Magen des Einen geringere Zerstörungen angetroffen werden, als in dem des Andern;

e) wenn, ohne Rücksicht auf die Todesart, die eine Leiche bereits erkaltet, die andere aber noch warm angetroffen wird, obgleich sie sich in derselben Luft-Temperatur befinden;

f) wenn die eine Leiche bereits größere Fortschritte in der Fäulniß gemacht hat, als die andere, gleichwohl beide sich in einem und demselben Medium von einer gleichen Wärme-Temperatur befinden.

§. 1221.

Wenn in wichtigen peinlichen Fällen eine wieder ausgegrabene, und bereits faulende, Leiche gerichtlich besichtigt werden soll; so ist ein solches Geschäft für den gerichtlichen Arzt weder erniedrigend, noch entehrend ¹⁾. Die Gefahr für die Gesundheit der Obducenten kann durch Vorsichtsmaßregeln verhütet, die Untersuchung im Freien und um so füglicher vorgenommen werden, wenn durch sie nicht die Todesursache, sondern bloß die Richtigkeit eines bereits eingestandenenen, oder durch glaubwürdige Zeugen, durch mancherlei Nebenumstände, erwiesenen Verbrechens aus den im corpus delicti vorgefundenen Spuren, bestätigt werden soll ²⁾ oder

¹⁾ So sagt die Leipz. med. Facultät (i. J. 1611): „Wie wir denn „in dergleichen casibus keinen medicum schuldig zu seyn erachten, seine Famam und gesunden Leib in Gefahr zu setzen.“ (Medicina renunciatoria v. Val. Kräutermann. S. 6. Meßger's kurzgef. System. §. 26.)

²⁾ Z. B. wenn in Vergiftungsfällen es sich bloß um die Untersuchung des Magens und seines Inhaltes handelt, oder wenn der Zweifel erörtert werden soll, ob Jemand scheinodt zur Erde bestattet worden sey, wo sich dieß unter Umständen aus der Lage des Leichnams im Sarge entdecken ließe. (Brühner's Abhandl. von der Ungewißh. der Kennzeichen des Todes. S. 89. XXXII.)

wenn Umstände vorhanden sind, die der Fäulniß Schranken setzen konnten ¹⁾).

§. 1222.

Es werden auch nicht selten an ungewöhnlichen Orten, in Kellern, Gärten, Wäldern, auf freiem Felde u. s. w., zufällig beim Nachgraben, von Menschen, auch wohl von Hunden, einzelne Knochen oder ganze Gerippe ausgeharrt, von Schweinen ausgewühlt, und hierdurch unter dem Volke zu allerlei Muthmaßungen und Beschuldigungen, vor Gericht zu dem Verdachte eines vorlängst heimlich vollbrachten Todtschlages oder Mordes, und so zu gerichtlich-medicinischen Untersuchungen derselben, Anlässe gegeben ²⁾).

§. 1223.

Die durch eine solche Untersuchung zu erörternden Fragen sind:

1) wer Derjenige oder Diejenigen waren, von denen die Knochen herkommen;

2) wie lange sie unter der Erde vergraben gelegen sind;

3) ob durch sie der Verdacht eines begangenen Todtschlages bestätigt wird;

4) wie sie an den ungewöhnlichen Fundort gelangt seyn mögen.

§. 1224.

In Bezug auf die erste Frage muß vor Allem erörtert werden: ob es Thier- oder Menschenknochen sind; weil, wenn es sich ergäbe, daß die vorgefundenen Knochen von einem Thiere herkommen, aller Verdacht eines Menschenmordes wegfällt, somit kein Grund zu einer weiteren

¹⁾ Medic. Jahrb. des k. k. österreichischen Staates. Bd. III. St. I. S. 82.

²⁾ Man sehe die Uebersichten der jährlich vorgenommenen gerichtl. Leichenuntersuchungen in meinen Beiträgen zur gerichtl. Arzneik. Bd. I. bis VI. Wien, 1818 bis 1823.

Untersuchung vorhanden ist; während, wenn der Gerichtsarzt die Erörterung anderer Umstände vornimmt, und es sich später aufklärt, daß er es mit Thierknochen zu thun gehabt habe, er alle frühere Mühe umsonst angewendet haben, und vor dem Richter seine Kenntnisse in der vergleichenden Anatomie verdächtig machen würde.

§. 1225.

Verwechslungen der Thierknochen oder Thiergerippe, mit jenen von einem Menschen, könnte sich nur ein in der Anatomie höchst unbewandter, daher zu gerichtlich = medicinischen Untersuchungen nicht geeigneter Arzt, oder wegen Mangel der nöthigen Aufmerksamkeit bei der Besichtigung einzelner Knochen oder eines Gerippes von menschen = ähnlichen Thieren, z. B. eines Orang = Utangs, sich zu Schulden kommen lassen; indem das Menschengerippe sich seiner ganzen Gestalt, und seinen einzelnen Theilen nach, wesentlich und auffallend von dem eines Thieres unterscheidet.

§. 1226.

Selbst zwischen ihm und jenem des Orang = Utangs finden die Unterschiede Statt:

a) daß, wenn man an dem Schädel eine gerade Linie durch die Höhlen des Ohres bis auf den Boden der Nase, eine zweite von der Hervorragung des Stirnbeines oberhalb der Nase bis auf den hervorstechendsten Theil des Oberkiefers zieht, und den Kopf im Profil ansieht, diese Linien bei den Affen einen Winkel von 42, bei dem menschen = ähnlichsten, dem so genannten Todtenkopfe, einen von 50, an einem Menschenschädel aber von 70 bis 80 Graden, beschreiben;

b) daß bei allen Affen die Augenflächen so dicht bei einander, wie in einer Fläche, liegen, man sich daher kein Siebbein dazwischen denken, noch weniger wahrnehmen kann;

c) daß sich bei allen Affenarten, bei Hunden, Katzen, Löwen, selbst bei den wiederkäuenden Thieren, obgleich sie

oben keine Schneidezähne haben, zwischen den Oberkieferknochen zwei besondere, dem Menschen gänzlich fehlende Knochen, die ossa intermaxillaria, befinden;

d) daß bei dem gemeinen Affen (*simia sylvanus*) der Uebergang vom Hinterkopfe zum Rücken noch flacher, und noch weniger tief, als bei den Mohren, ausgehöhlt ist, als gieng dem Gehirnfassenden Schädel hinterwärts etwas ab ¹⁾);

e) daß sich bei allen Thieren, selbst allen Affenarten, den Orang-Utang nicht ausgenommen, das Hinterhauptslotz mit seinen Gelenksknöpfen, nicht wie bei dem Menschen in der Mitte, sondern hinterwärts, obschon bei dem zuletzt genannten weniger, als bei den gemeinen Affen, befindet;

f) daß die Sitzbeine beim Orang-Utang breite Knorren haben, das Kreuzbein, wie bei den meisten Affen, aus drei Wirbelbeinen zusammengesetzt ist, dieses und das Schwanzbein, wie bei allen vierfüßigen Thieren, gerade stehen ²⁾);

g) daß die Affen keine Fersen haben, die große Zehe, wie der Daumen an den oberen Gliedmaßen, um ein Glied rückwärts steht, die unteren Gliedmaßen daher ebenfalls mit Händen versehen sind.

§. 1227.

Um zu erörtern: ob die von einander getrennten Knochen von einem einzelnen oder mehreren, vollständigen oder unvollständigen, Knochengerippen herrühren, ist es am zweckmäßigsten, die sämtlichen Knochen des Kopfes, wenn sie, wie bei jugendlichen Subjecten, aus ihren Verbindungen getreten sind,

¹⁾ Sömmering, über die körperl. Verschiedenheiten u. s. w. S. 7. §. 5.

²⁾ Pet. Camper's kleine Schriften, übersetzt v. J. F. M. Herbell. Leipz. 1784. Bd. I. St. II. S. 15. und St. II. S. 92—93.

des Halses, Rumpfes und Beckens, der oberen und unteren Gliedmaßen, so wie sie auf und neben einander folgen und passen, auf einem Tische in der Ordnung eines natürlichen Skelettes zusammen zu legen; wobei sich die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit eines einzelnen, oder mehrerer Gerippe, nachweisen läßt.

§. 1228.

Bei der Bestimmung: ob die Knochen von einem Kinde, einer jugendlichen, mannbaren, oder abgelebten Person herkommen, ist die Berücksichtigung der Größe des ganzen Skelettes, der einzelnen Knochen und ihres Verhältnisses zu einander, unzureichend; indem das Gerippe eines bejahrten Zwerges kaum die eines siebenjährigen Kindes erreichen, und die eines Jünglings jene eines bejahrten Mannes übertreffen kann. Immer müssen zugleich die Grade der Verknöcherung und die Stärke der Knochen, oder die Verminderung derselben durch die bereits eingetretene zurückschreitende Bildung, bei den Kopfknochen die Beschaffenheit der Nähte, der Glastafel, der Höhlen der Schädelknochen, der Zähne, an den Röhren und übrigen langen Knochen die ihrer Ansätze und Knorpel, berücksichtigt werden.

§. 1229.

In den Jahren der Kindheit wird, auf der äußeren und inneren Fläche der breiten Knochen, immer mehr und mehr Masse aufgetragen; die Tafeln der Schädelknochen, welche das Diploe einschließen, werden dicker, die äußere hin und wieder rauher, und läßt die Anheftungspuncte der Muskeln erkennen; an der Glastafel zeigen sich schwache Abdrücke von den Hirnwindungen; es vereinigen sich im ersten Jahre die Stücke des Stirn- und die des Keil-Beines zu einem Ganzen; es fangen die eigentlichen Nähte sich zu bilden an; es bilden sich in der Substanz des Stirn-, Riick-, Keil-Beines und Oberkiefers, durch die Aufsaugung der früheren und die Absetzung neuer Knochenmasse, die Höhlen; der Unterkiefer ver-

schmilzt zu einem einzigen Stück; es brechen im sechsten oder siebenten Monate allmählig die Milchzähne hervor, die im siebenten Jahre mit den bleibenden ebenfalls in einer bestimmten Ordnung zu wechseln anfangen; die Rippen behalten bis zur Zeit der Mannbarkeit bloß ein knorpeliges Knöpfchen; eben so lange bleiben die Enden der Röhrenknochen, an denen sich bloß das Mittelstück mehr nach der Länge, als der Breite vergrößert, knorpelig.

§. 1230.

In den Jahren der Mannbarkeit findet man bei beiden Geschlechtern die Knochen durchaus erdiger, fester und stärker, ihre Spitzen vorragender, ihre Furchen und Eindrücke an Stellen, wo Gefäße oder Nerven ihren Verlauf nehmen, deutlicher, die Markzellen völlig ausgearbeitet; insbesondere den Kopf (dem selten auch der fünfte Backenzahn fehlt), den Atlas, das Zungenbein, die Hand- und Fußwurzelknochen, die Nagelglieder der Finger und Zehen, die Kniescheibe, die Sehnenknöchelchen und die Steißbeinchen vollendet; dagegen die sechs übrigen Halswirbel, die Schlüsselbeine am Brustende, die Rippen an ihrem Knöpfchen, das Brustbein, das Schulterblatt an seinem oberen und unteren Eck, das Ellbogenbein und die Speiche am oberen und unteren Ende, die Mittelhand- und Mittelfußknochen am Finger- oder Zehen-Ende, die hinteren und mittleren Glieder der Finger am hinteren Ende, den Kamm, Höcker und Sitzknorren des Hüftbeines, das Kreuzbein, die Rücken- und Lendenwirbel, die Schenkelbeine am Kollhügel, am Kopfe und an den Gelenksknöpfen, die Schien- und Wadenbeine an beiden Enden, noch nicht ganz vollendet. Am spätesten verschmilzt der Kamm des Darmbeines, die Spitze der Dornfortsätze der Rücken- und Lendenwirbel, das untere Eck des Schulterblattes, mit den übrigen Knochen.

§. 1231.

Die Kennzeichen eines Kopfes von mittlerem Al-

ter bestehen darin: daß die Stirne oberhalb der Augen hervorragt, und der oberste Theil der Stirne mehr hinterwärts gewiechen, der untere und obere Kinnbacken durch die nun vollkommen ausgebildeten Zähne vergrößert erscheint, die untere Kinnlade einen größeren Winkel bildet, von den Zähnen die Spitzen, die Schneiden oder gar die Kronen abgeschliffen sind. Die übrigen nun bereits vollendeten Knochen werden nicht ferner auffallend verändert, außer daß die breiten Knochen stärkere Höcker, Leisten, Ränder, Furchen u. s. w. besitzen, die langen Knochen eckiger sind, und die gemischten ein rauhes, unebenes Ansehen haben.

§. 1232.

Die Kennzeichen eines Kopfes von hohem Alter sind: daß der Stirntheil oberhalb der Augen noch mehr hervorragt, und die Stirne hinterwärts gewichen erscheint; die Nähte am Schädel, früher an der inneren Fläche, als an der äußeren, verschwunden sind; daß die Zähne entweder ausgefallen, oder die Krone bis zu ihrer Höhle abgenutzt, und diese mit einer analogen, jedoch gewöhnlich dunkleren und etwas weicheren Masse, als die des übrigen Zahnes, verschlossen ist; daß, wenn die Kiefer unter den abgenutzten Zähnen vollkommen abgeebnet worden sind, keine Spur von den ehemaligen Knochenfächern mehr übrig ist, wodurch der untere Gesichtstheil von der Nase an verkürzt wird, und nun das Kinn nach vorwärts und aufwärts gerichtet ist. Uebrigens verlieren die sämtlichen Knochen das feste, elfenbeinartige Korn; sie werden gelb, erdiger, spröder, dünner, leichter, brüchiger, ihr Mark dunkler und wachsgelb; auch sind bei Alten häufig die bleibenden Knorpel verknöchert *).

*) Camper, a. a. O. Bd. I. St. I. S. 11. Prochaska, annot. acad. Pag. 5. Obs. de decremento dentium. Tab. I.

§. 1233.

Auf eine Bestimmung: ob die vorgefundenen Knochen einem männlichen oder weiblichen Körper angehörten, kann man sich nur dann einlassen, wenn dieser bereits die mannbaren Jahre erreicht hat. Und hier geben nicht nur der Umstand, daß das weibliche Gerippe durchaus kleiner und zugleich schwächer, als das männliche ist, daß bei gleicher Größe sich weibliche Knochen durch eine geringere Rauhigkeit, kleinere Zacken, seichtere Furchen, flächere Gelenkhöhlen, mehrere Abrundung und Glätte vor den männlichen auszeichnen, sondern auch die Beschaffenheit des Kopfes, des Brustkorbes, des Beckens und die Knochen der Gliedmaßen, zuverlässige Aufschlüsse.

§. 1234.

An einem weiblichen Gerippe, verglichen mit dem eines Mannes von gleicher Höhe, ist der Umfang des Schädels, eben so die Hirnschale, in Vergleich mit dem Gesichtstheile des Kopfes, größer, die Hirnschalnlöcher sind enger, das Gaumengewölbe und die ganze Mundhöhle kleiner; das Stirnbein hat engere Höhlen, eine niedrigere Glasse, und weniger vorspringende Augenrubenbögen; alle Gesichtsknochen sind feiner, die Reihen der Zähne in dem oberen und unteren Kiefer mehr elliptisch, als kreisförmig, die Zähne subtiler, das Zungenbein ist feiner, als Alles dieses an dem Mannsgerippe.

§. 1235.

Der Brustkasten ist durchaus kürzer, in der Gegend der vierten Rippe etwas weiter, unten enger, beweglicher, faßartig, weniger kegelförmig, vorne rundlich; dagegen der männliche platter, höher über dem Becken, weniger vorspringend; die Schlüsselbeine sind bei Weibern gerader, und machen mit dem Brustbeine beinahe rechte Winkel, beim Manne hingegen mehr S förmig, und machen mit dem Brustbeine einen stumpfen Winkel; die Schulterblätter der Weiber sind

Kleiner, dünner, flacher, ihre Winkel spitziger; die Rippen sind dünner, weniger gewölbt, daher ist ihr oberer und unterer Rand schneidender, schärfer; die falschen Rippen nehmen in größerem Verhältniß bis zur letzten an Länge ab, die Knorpeltheile der sämtlichen Rippen sind verhältnißmäßig länger, das Brustbein ist kürzer, aber das obere Stück größer, als am männlichen.

§. 1236.

Bei Weibern ist die Auskehlung an den Körpern der Wirbel für das Rückenmark stärker, der ganze Canal geräumiger, die die Nerven und Gefäße aufnehmenden Seitenöffnungen desselben sind ebenfalls viel weiter; die Reihe der Dornfortsätze ist weniger vorspringend; an den Rückenwirbeln erscheinen die Körper höher, auch an den Seiten mehr ausgeschweift, daher weniger gestaucht; ihre stärkeren, nach rückwärts gebogenen, Querfortsätze machen die, zwischen ihnen und den Dornfortsätzen zu beiden Seiten nach der Länge des Rückens, herunter laufenden Furchen tiefer; ihre Dornfortsätze sind schärfer, kürzer und absteigender; die Lendenwirbel höher, schlanker, weniger gestaucht, daher die Lenden länger; auch ist das Vorgebirge spitziger, als dieses und alles übrige bei den Männern.

§. 1237.

Das weibliche Becken ist nach allen Durchmessern größer, die Kämme und Sitzknorren der Hüftbeine sind weiter von einander entfernt, die Schambeine stehen mehr auseinander, ihr Knorpelband ist breiter, dicker, aber kürzer; die Hüftbeine sind breiter, flacher, mehr nach den Seiten übergebogen; die absteigenden Aeste der Schambeine gehen bogenartig, unter einem Winkel von 80 bis 90 Graden, bei Männern unter einem spitzigen, von ihrer Vereinigung ab; die Sitzknorren sind größer, flacher, der Raum zwischen ihnen und der Pfanne ist kleiner, der ischiadische Ausschnitt größer, das ovale Loch weiter; die von einander entfernteren

Gelenkspfannen liegen etwas mehr vorwärts; der Schooß ist umfassender, das Kreuzbein breiter, mehr ausgeschweift, es tritt mehr zurück, seine Spitze reicht sammt dem Steißbeine nicht so weit vorwärts; das letztere ist schmaler, häufig aus fünf Stücken zusammengesetzt, beweglicher, mehr nach vorwärts gerichtet, und weniger vorspringend, als beim Manne.

§. 1238.

Am weiblichen Gerippe sind die Schultern abhängiger, die Achselgelenke nicht so weit von einander entfernt, die oberen Gliedmaßen kürzer; an den Röhrenknochen erscheint der Körper merklich dünner, ihre Enden bleiben länger knorpelig; die Finger laufen spitziger zu; der Hals der mehr nach vorwärts gebogenen Schenkelbeine macht mit ihrem Körper nach innen zu einen kleineren Winkel; es laufen auch die unteren Gliedmaßen in einen weniger spitzigen Winkel zusammen; der innere Gelenkknorren der Schienbeine ist größer, gewölbter, auch etwas länger, als der äußere, die Hände und Füße sind kleiner, als an einem männlichen.

§. 1239.

Gerippe von schwachen Frauen, die in den jüngeren Jahren öfter geboren haben, pflegen sich durch einen platten Thorax, runderen Rücken und einen breiteren Knorpel zwischen den Schambeinen von einem Mädchengerippe; und die Darmbeine einer Person, die öfter Kinder getragen, von denen einer solchen, die bloß abortirt hat oder nie schwanger war, durch eine papierdünne, vor das Licht gehalten durchscheinende, nicht selten nach auswärts gebogene Stelle, auszuzeichnen.

§. 1240.

Es ließe sich allenfalls auch bestimmen: von welcher Nation derjenige, dem das Gerippe angehörte, herstamme. Pet. Camper ¹⁾ behauptet: daß der Grund des Unterschiedes der Nationen in jener Gesichtslinie

¹⁾ N. a. D. S. 17.

liege, von welcher oben (§. 1226.) Erwähnung geschehen ist; und daß man bei einer genauen Aufmerksamkeit die Merkmale erkennen würde, wodurch sich die Bewohner der verschiedenen Provinzen von einander unterscheiden ¹⁾). Allein die bisherigen Beobachtungen der Naturforscher beschränken sich größten Theils bloß auf die Unterschiede der Köpfe zwischen einem Europäer und Neger, dann auf einige Nationen der verschiedenen Welttheile.

§. 1241.

Unter Umständen läßt sich auch, aus den vorgefundenen Knochen, auf die besondere Lebensart, Beschäftigung und Kleidung, desjenigen schließen, dem sie angehörten. Das Gerippe einiger Menschen hat bisweilen, ohne allen Verdacht einer Kränklichkeit, einen großen oder kleinen Kopf, breite oder schmale Schultern, eine erhabene oder platte Brust, einen gebogenen oder geraden Rücken, schlanke oder kurze Lenden, dicke oder dünne Hüften, gestauchte oder gestreckte Schenkel, hohe oder niedrige Schienbeine, lange oder kurze Hände und Füße, spitzige oder stumpfe Finger und Zehen.

§. 1242.

Bei Personen, die lange eine Hand sammt der Schulter höher, als die andere halten, wie die Haarfräusler, Schreiber, welche bei ihrem Geschäfte die Schultern schief halten, Frauenzimmer, welche nach der englischen Art reiten, erhöheth sich endlich durch die anhaltende Wirkung der Mus-

¹⁾ So sollen die Schädel der Bewohner von Steyermark und Kärnten von besonderer Gestalt seyn (F. Sandifort, *Museum anatom. Academ. Lugdun. Batav.* Vol. I. Tab. 4.), die Schotten meistens hohe, vorstehende Wangenbeine haben, nach Sömmerring (vom Baue des menschl. Körpers. Thl. I. Aufl. 2. S. 89 — 105.) die Augenhöhlen der Russenschädel klein, ihre Ränder viereckig, die Zähne klein seyn.

keln auf der angestregten Seite der Brusthöhle; bei Handwerkern, deren Brustblatt einem anhaltenden Drucke ausgesetzt ist, z. B. den Schuhmachern, wird das Brustblatt nach einwärts gebogen, angetroffen. Das Tragen großer Lasten, z. B. bei Müllern und Bäckern, das Reiten zu Pferde in früher Jugend, krümmt die unteren Gliedmaßen; und das viele Knien macht die Kniescheiben endlich breiter.

§. 1243.

Die Verschiedenheit der Form des Schädels, zwischen einem Deutschen und Holländer, soll von der verschiedenen Art, die gewickelten Kinder in die Wiege zu legen, herrühren. Wer Schnürleiber trägt, kehrt die natürliche Form der Brusthöhle um; Statt daß sie der Natur gemäß oben schmal und unten breit seyn soll, wird sie nun unten schmal und oben breiter. Durch das Tragen der Schuhe mit hohen Absätzen wird nicht nur die Fußwurzel und der Mittelfuß verbogen, sondern es erhält auch das ganze Knochengeriippe eine andere Richtung; und durch enge Schuhe werden die Zehen meistens verrenkt oder verkrüppelt *).

§. 1244.

Auch die Berücksichtigung der verschiedenen Veränderungen, welche die vorgefundenen Knochen durch Krankheiten, die Rachitis, den Cretinismus, die Lustseuche, den Scorbut, die Wassersucht, durch Verletzungen u. s. w. erlitten haben, kann zur näheren Bezeichnung des Individuums, dem sie angehörten, beitragen. Es gehören dahin: die Veränderung ihrer natürlichen Farbe in eine rothe, weiße, gelbe, grüne, schwarze; ihre ungewöhnliche Leichtigkeit und Schwere, Mürbigkeit und Festigkeit, ihre Verdünnung und Verdickung; ihr verkürzter, knolliger, knorpelartiger, halbdurchsichtiger, erweichter Zustand, wobei der Brustkorb in der Gestalt eines Schiffkieses (*pectus carinatum*) zusammenge-

*) Sömmering, a. a. O. S. 113 — 117.

drückt, die Wirbelsäule nach verschiedenen Richtungen ¹⁾ verbogen wird, die Becken- und langen Knochen gekrümmt werden; die auseinander getriebenen Wasserköpfe, das gespaltene Rückgrath; die Knoten, Auswüchse und Auftreibungen der Knochen, der Winddorn, ihre Zerstörung durch die Caries; die vollkommene und unvollkommene Verwachsung eines Gelenkes (anchylosis), die Abweichung eines Knochens (diastasis), Knochenschwielen (callus) u. dgl. ²⁾.

§. 1245.

Die zweite Frage: wie lange die vorgefundenen Knochen unter der Erde vergraben gelegen seyn mögen (§. 1152.), läßt sich nicht genau bestimmen. Die Todtengräber geben zwar gewöhnlich an, daß eine Leiche binnen sechs bis zehn Jahren verweset sey; allein hierauf haben eine Menge Nebenumstände einen großen Einfluß. Navier sah an einer, seit ein und zwanzig Jahren vergrabenen, Leiche noch fleischige Theile. Man berücksichtigt diese Umstände, sieht darauf, ob sie von allen weichen Theilen noch nicht, oder bereits ganz entblößt, ob sie noch von Säften durchdrungen, mit den Spuren vom Mark versehen, fest und schwer, oder ausgetrocknet, und selbst des thierischen Leims beraubt, leicht, mehr oder weniger verwittert, zerbrechlich sind, und schließt hieraus auf einen kürzeren oder längeren Zeitraum. Wohlverwahrt widerstehen sie durch Jahrhunderte der Zerstörung.

§. 1246.

Der Verdacht eines Todtschlages oder Mor-

¹⁾ *Cyphosis*, die Krümmung der Wirbelsäule nach rückwärts (α κ ρ υ π τ ω inclino), *Lordosis*, nach vorwärts (α λ ο ρ δ ω in anteriora curvo) und *Scoliasis*, nach dieser oder jener Seite (α σ χ ο λ ι ο ω intorqueo).

²⁾ G. G. Conradi's Handbuch der patholog. Anatomie. Hannover, 1796. 8. S. 16. — 30.

des (§. 1223. 3) wird dadurch bestärkt, wenn die Knochen an einem heimlichen Orte, im Keller, in einem verfallenen Brunnen, unter dem Breterwerk einer Kammer, eines Stalles, in einem Garten, unter den Wurzeln eines Baumes u. s. w. angetroffen, und an ihnen Spuren von Verletzungen wahrgenommen werden, aus denen sich auf ihre Tödtlichkeit schließen läßt. Auf freiem Felde, in einem Walde, ausgegrabene Knochen können von in Scharmützeln umgekommenen Kriegern herkommen; eiserne Nägel beim Verschließen des, nun von der Fäulniß zerstörten, Sarges in den Schädel gedrungen, einzelne Knochen auch wohl beim Ausgraben zufällig beschädigt worden seyn; worüber jedoch die Beschaffenheit der Beschädigung Aufschluß gibt.

§. 1247.

In Hinsicht der Frage: wie die Knochen auf den ungewöhnlichen Fundort gelangt seyn mögen (§. 1223. 4), ist zu berücksichtigen: Ob der Ort nicht etwa vor vielen Jahren eine Begräbnißstätte, ein Nichtplatz, ein Ruheort für Selbstmörder, ein Schlachtfeld gewesen sey; ob daselbst nicht Vorpostengefechte, im Orte nicht etwa Pesten Statt gefunden haben, und auf solche Veranlassungen einzelne Umgekommene heimlich vergraben worden sind; insbesondere ist an den Knochen nachzusehen: Ob sie nicht mit besonderer Sorgfalt an der Luft gebleicht, kunstmäßig präparirt, mit Buchstaben oder Ziffern bezeichnet, mit gebohrten Löchern und Drahtfäden versehen sind, somit von medicinisch-chirurgischen Schülern als anatomische Präparate gebraucht, endlich verworfen und verscharrt worden sind.

§. 1248.

Die Schriften über die tödtlichen Verletzungen und Vergiftungen sind bereits oben (§. 586. A.) angeführt worden. Ueber die zweifelhaften Todesarten enthalten die, freilich in einer anderen Absicht (zur Rettung der Scheintodten und in plötzliche Lebensgefahr Gerathenen) verfaßten, Werke eines

Hensler, Scherf, K. Kite, Previnaire, Goodwin, Zarda, Struve, Wiedemann, J. F. Ackermann u. m. a. ¹⁾, auch sehr viele, für den gerichtlichen Arzt brauchbare Bemerkungen. Andere Schriftsteller haben Anleitungen zu gerichtlichen Leicheneröffnungen geliefert. Es gehören hierher:

J. Mar. Laucisi's Abhandlung von plötzlichen und seltsamen Todesfällen und ihren Ursachen, a. d. Latein. von J. A. Weiß. Leipz. 1785. 8. Dasselbe Werk neu bearbeitet von A. Ch. Fahnner. Leipz. 1789—91. 2 Theile. 8.

Animadversiones in novam Godwynii de morte submersorum hypothesein, Auctore J. D. Metzger. Regiom. 1789.

Trilleri diss. de morte subita ex nimio violarum odore oborta. (In opusc. med. Tom. I. p. 257.)

Ueber den Selbstmord. Ein Buch für die Menschheit, von Dr. J. F. Knüppeln. Gera, 1790. 8.

Streidthardt, diss. de suicidii notis in foro fere dubiis. Jenae. 1793.

Gruner, de imputatione suicidii dubia. Jenae, 1779.

Elvert, über den Selbstmord in Bezug auf gerichtliche Arzneikunde. Tübingen, 1794.

Der Selbstmord, nach seinen medicinischen und moralischen Ursachen betrachtet, von J. B. Müller. Frankf. 1796. 8.

Dr. Fr. Benj. Oslander, über den Selbstmord, seine Ursachen, Arten, med. gerichtl. Untersuchung und die Mittel dagegen. Hannover, 1813. 8.

J. B. Immich, diss. inaug. suicidium dubium casu singulari illustratum. Jenae, 1808. 8.

Jos. Em. Kunz, diss. inaug. de *Αὐτοχρησία*, seu de morte sibimet ipsi conscita. Pragae, 1815. 8.

Dr. W. F. Schäufelen, über die physischen Zeichen, woraus auf absichtliche Selbsttödtung durch Erschießen zu schließen ist. Stuttgart 1827. 8.

¹⁾ Siehe meine Vorlesungen über die Rettungsmittel beim Scheintode und in plötzlichen Lebensgefahren. Wien, 1819. S. 25—30.

Der Selbstmord, von Dr. Heyfelder. Berlin, 1828. 8.

Der gewaltsame Tod ohne Verletzung. Ein Handbuch für Criminalisten und gerichtliche Aerzte, von Dr. F. F. G. Eggert. Berlin, 1832. 8.

Anonymi Buch, wie ein Medicus und Chirurgus die Section eines menschlichen Körpers verrichten soll. Mit Kupf. Leipz. 1710.

J. H. K. Acker mann's tabellarische Uebersicht bei gesetzmäßigen Leicheneröffnungen; für angehende Juristen, gerichtliche Aerzte und Wundärzte. Leipz. 1800. Fol.

Jos. Ant. Dechy's Anweisung zur zweckmäßigen zierlichen Leichenöffnung und Untersuchung. Prag, 1802. 8.

Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bei gesetzmäßigen Leicheneröffnungen. Entworfen von Dr. Th. G. Aug. R o o s e. Bremen, 1804. 8. Aufl. 4. von K. Himly. Frankfurt a. Main. 1811.

L. A. Kraus, tabellarische Anleitung zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen für gerichtl. Aerzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte. Braunschweig u. Helmstädt, 1804.

Anatomisch-pathologische Anweisung für gerichtliche Wundärzte, legale Leichenöffnungen zweckmäßig zu verrichten. Stendal, 1804.

G. H. Sp. Crusius, vollständige und deutliche anatomische Anweisung für gerichtliche Aerzte und Wundärzte zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen. Göttingen, 1806.

Anleitung für gerichtliche Aerzte bei denen Fällen von Legalinspektionen, in welchen schon die erste Untersuchung genugthuend seyn muß. Von Dr. J. F. H. Antenrieth. Tübingen, 1806. 8.

A. M. Mayer, Auseinandersetzung der Verletzungen aller Theile des menschlichen Körpers. Wien, 1821. 8.

Ebendesselben praktische Anleitung zur Zergliederung des menschlichen Körpers. Wien, 1822. 8.

Jos. Max. Staupa, Anweisung zu gerichtlichen und pathologischen Untersuchungen menschlicher Leichname. Mit einer Kupfertafel. Wien, 1827. 8.

Ebendesselben diss. inaug. medica, sistens methodum cadavera humana rite secandi. Cum. tab. aen. Vindobonae, 1826. 8.



